

Magistratisches Bezirksamt für den IV./V. Bezirk



Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates,
Stadtrates und des Magistrates.

Jahrgang 1919.

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen etc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen etc.“ enthält ein Verzeichnis der im Staats- und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind den Seiten 9, 23, 26, 35, 49, 62, 64, 70, 81, 87, 98 und 104 des Amtsblattes angeschlossen.

A.

Amtliche Angelegenheiten: Unzulässigkeit von Mitteilungen über amtliche Angelegenheiten an Pressevertreter	X, 97
Amtsdiener: Verwendung von Amtsdienern bei der städtischen Feuerwehr	IV, 48
Angelobung: Abänderung der Gelöbnisformel für städtische Beamte	VI, 65
Approvisionierung:	
— Errichtung einer deutschösterreichischen Lebensmittelzufuhrstelle	II, 23
— Regelung des Fleischverkehrs in Wien und Abänderung der Marktordnung für den St. Marxer Zentralviehmarkt	V, 56
Arbeitsbücher, Abschaffung der, Erbringung des Befähigungsnachweises	V, 55
Arbeitskarten für Kinder, Ausstellung von	VI, 62
Arbeitslosenfürsorge: Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter	III, 35
Azetyleneinsatz-Beleuchtung	XI, 105

B.

Baumeisterkonzession	VIII, 79
Banten, städtische: Behandlung der städtische Neu-, Zu- und Umbauten betreffenden Angelegenheiten	III, 38; IV, 48
Bezirksschulinspektoren, Definitive Anstellung der	VI, 61
Bezirkswirtschaftsamt Wien: Auflassung der Stelle	X, 97

D.

Deutschösterreich:	
— Grundlegende Einrichtungen der Staatsgewalt	I, 1
— Die Staatsform	IV, 41
— Die Volksvertretung	IV, 41
— Die Staatsregierung	IV, 42
— D.ö. Vertretungsbehörden in den benachbarten Nationalstaaten	V, 57
Diensteszulagen der als Referenten im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane	IV, 48
Dienstpragmatik: Abänderung der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener hinsichtlich des Dienstes, der Angelobung und der Eideserinnerung der städtischen Beamten	II, 27
Drogistenkonzession, siehe Giftverschleiß.	

E.

Ehebewilligung auf Grund der Wehrgesetzgebung	VI, 65
--	--------

F.

Fahrverbot in der Lampigasse im 2. Bezirke	I, 17
— in der Hainburgerstraße im 3. Bezirke	I, 17
— für Kraftwagen in der Kaiserstraße und Neubaugasse im 7. Bezirke	I, 17
— in der Windhberggasse im 19. Bezirke	I, 17
— durch die Gassegasse im 13. Bezirke	XI, 105
— durch die Veronikagasse im 17. Bezirke	XII, 110
Frieselfeld, Zulassung der	II, 27

G.

Gefangenenhausleitung, städtische: Aenderung in der bisherigen Bezeichnung der Amtsstelle	II, 28
Gemeindeabgaben:	
— Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde Wien	I, 14
— Forteinhebung der städtischen Zuschläge zu den direkten Steuern und zum Gebührenäquivalent, sowie der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und der Gemeindeaufgabe auf den Besitz von Hunden, ferner die Erhöhung des städtischen Zuschlages zur Totalisatorabgabe in der Stadt Wien	VII, 76
— Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Lustbarkeitsabgabe) in der Stadt Wien	VIII, 77, 78
Gesundheitsamt: Zuweisung der Personalangelegenheiten der städtischen Armenspezialärzte an das städtische Gesundheitsamt	IX, 89
Gewerbeangelegenheiten:	
— Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen	I, 13; II, 24
— Uebernahme von elektrischen, sowie Gas- und Wasserleitungsinstallationen behufs Ausführung durch selbständige befugte Gewerbeunternehmer, Verweigerung des Gewerbescheines	II, 24
— Verbot der Nachtarbeit in den Gewerbebetrieben der Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischselcher und Wursterzeuger	III, 35
— Polizeiliche Sperrung von Gewerbebetrieben	III, 36
— Ausweisarten für gewerbliche Hilfsarbeiter	III, 37
— Errichtung von Betriebsräten	V, 53
— Vorarbeiten in Angelegenheit der Bergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinde und der Errichtung der Betriebsräte	VIII, 80
— Zohgerbebewilligungen	VI, 63
Giftverschleiß:	
— Konzessionsverleihungen an:	
— — Birk Karl	II, 27
— — Fuchs Otto	V, 57
— — Gert Josef	XII, 110
— — Glas Ottolar	II, 27
— — Grabherr Karl	XII, 110
— — Hanke Ludwig	IX, 87
— — Hofmann Felix	XII, 110
— — Jaksch Karl Richard	VIII, 80
— — Kalle, Dr. W. F.	X, 96
— — Kienzl Hermann	VIII, 80
— — Kutia, Dr. August	V, 57
— — Lingl Joh. Matthias	VIII, 80
— — Meerkatz Karl Josef	V, 57
— — Miele Adolf	XI, 106
— — Mittelbach Ferdinand	V, 57
— — Roit Rudolf	XI, 106

Magistratisches Bezirksamt für den IV./V. Bezirk

Giftverschleiß:

— Konzessionsverleihungen an:	
— — Piska Ottolar	XII, 110
— — Seifert Anton	IX, 87
— — Steinböck Johann	X, 96
— — Wechsler Mag.	X, 96
— — Weidlich Robert	X, 96
— Verlegung der Konzession des Richard Dobihal	V, 57
— Verzeichnis der Giftverschleißer	X, 96
Grundbuchs-Angelegenheiten: Verfassung und Ausfertigung von grundbücherlichen Urkunden .	IV, 49

S.

Hauspläne: Abzeichnung der in der Plankammer erliegenden Hauspläne	II, 28
Holz: Zentralisierung der auf die Beschaffung von Holz bezughabenden Agenden	I, 18

T.

Jugendfürsorge:	
— Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern	II, 22
— Errichtung von Jugendgerichten	II, 23
— Stadtbuchhaltungsabteilung für das städtische Jugendamt	II, 27

R.

Kanzleihilfsdiener, Einreichung der städtischen	IV, 48
Kehrordnung für Rauchfänge und Feuerstätten in Wien	IX, 85
Konsulate: Finnischer Berufskonsul	I, 16
Kontrahentenrechnungen, beschleunigte Behandlung der	II, 28; VIII, 80
Kraftstellwagen-Unternehmung, städtische: Zuweisung zur Geschäftsgruppe C des Magistrates	VI, 65
Krankenfürsorge:	
— Krankenversicherung der Arbeiter	III, 33
— Abänderung der Bestimmungen über die Krankenfürsorge für die städtischen Arbeiter	XI, 106
Krankenkassen und Verbände: Aufsichtskommissäre .	II, 26
Kriegerkinder und -Bräute: Legitimierung unehelicher Kriegerkinder und Namensänderung der Kriegerbräute	XI, 106

L.

Landeszuschläge für das Jahr 1919	II, 26
Lastkraftwagen: Verkehr auf dem Rennweg im 3. Bezirke	IX, 88
Lean-Bauweise, Zulassung der	X, 94
Lehrer: Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1917, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, sowie Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1892, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen für den Schulbezirk Wien	VII, 69

M.

Magistrat:

— Aenderung in der Zusammensetzung der Geschäftsgruppen	I, 18
— Abstandnahme von der Prüfung der im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane	V, 59
— Auflassung der M. Abt. XVII a	XII, 110
— Neuregelung der Bezüge der Kriegsdauerdiurnisten, der weiblichen Kanzleihilfskräfte, der Kriegsaus Hilfsdiener und -Dienerinnen und der Laufburschen des Magistrates	VI, 65
— Amtsleiterbestellung. — Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates	VI, 66
— Neuregelung der Bezüge der Kriegsaus Hilfskräfte des Magistrates	VIII, 80
— Auflassung der Magistratsabteilung XI a und Zuweisung ihrer Geschäfte an die Magistratsabteilung XVI	VIII, 80
— Aenderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, B. Z. 6481 (Einreichung der Beamten)	IX, 88
— Pensionsversicherung der weiblichen Kanzleihilfskräfte des Magistrates	IX, 89
Medaillen: Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste und Feuerwehrmedaille. Einstellung der weiteren Verleihung	I, 16
Mieterschutz:	
— Zinsenbeiträge bei einer auf ausländische Währung lautenden Forderung	IV, 45
— Entscheidungen Wiener Mietämter	IV, 46
— Entscheidung über die Wiederhinaufsetzung eines Mietzinses	VI, 64
— Entscheidung über die Zulässigkeit der Mietzinserhöhung	VI, 64
— Beschwerde des Franz Neugebauer	VIII, 79
Mietzins und Nebengebühren	IV, 44
Minderjährigkeit, Altersgrenze der	III, 34

N.

Nationalversammlung, konstituierende:

— Ausschreibung der Wahlen	I, 2
— Wahlordnung	I, 2
— Ergänzung der Wahlordnung	I, 5
— Abänderung der Wahlordnung	I, 5
— Bornahme der Wahlen	I, 5
— Verfahren bei Bornahme der Wahl	I, 9
— Bildung der Wahlbehörden	I, 9
— Verzeichnung der Wahlberechtigten	I, 10
— Festsetzung des Wahltages	I, 12
— Einberufung	I, 12
— Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit	I, 13

P.

Patentangelegenheiten: Berufsmäßige Vertretung von Parteien	IX, 87
— Preise für Gas und elektrische Energie	XII, 109

N.

Reiseverkehr:

— Regelung des Reise- und Sommerverkehrs nach Oberösterreich	VI, 63
— Passzwang bei Ein- und Ausreisen aus Kärnten	VI, 63
Religionsunterricht: Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Wien	VII, 75

S.

Schlachtung von Pferden und anderen Einhufern	I, 15
Schrebergärten: Zuweisung der Angelegenheiten der Schrebergärten an das Landwirtschaftsamt	II, 28
Sozialisierung, Vorbereitung der	IV, 43
Sparmaßnahmen: Einschränkungen beim Verbräuche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen	X, 93
Spitäler: Uebertragung der Agenden der Not- und Barackenspitäler an das städtische Gesundheitsamt	II, 28
Staatsbürgerrecht, deutschösterreichisches	I, 1
Steuer:	
— Einhebung direkter Steuern	I, 13, 14
— Allgemeine Erwerb- und Grundsteuer	III, 33
— Kriegsgewinnsteuer-Vorschreibung von den Dienstbezüglichen der Beamten städtischer Unternehmungen	III, 37
Strafgewalt: Vorübergehende Uebertragung in kriegswirtschaftlichen Uebertretungsfällen vom Wiener Magistrat an die Polizeidirektion in Wien	IX, 88

T.

Telegramme an das Staatsamt für Aeußeres, Adressierung	XII, 110
Tuberkulose, Anzeigepflicht der	III, 34

U.

Unfällen, Verhütung von, bei Verwendung von komprimiertem Sauerstoff	X, 94
--	-------

V.

Verkaufsstände für Zuderwaren	IX, 88
Verpflegsgebühren, Erhöhung der:	
— Allentsteig	VI, 65
— Baden	X, 96
— — Rath'sches Krankenhaus	II, 26
— Fondskrankenanstalten, Wiener öffentliche	VI, 65
— Gars	X, 96
— Gebäranstalt, n.ö.	VI, 65
— Gainburg	I, 17
— Gorn	V, 57
— Jubiläumsspital im 13. Bezirk	IX, 87
— Klosterneuburg	IX, 87
— Korneuburg	X, 96
— Krems	VI, 65; XI, 105
— Landesheil- und Pflegeanstalten	I, 17

Verpflegsgebühren, Erhöhung der:

— Landesirrenanstalten	II, 26
— Landesfiechenanstalten	V, 57; X, 96
— Landeszentralinderheim	I, 17; XI, 105
— Lilienfeld	VIII, 80
— Melf	XII, 110
— Mistelbach	VI, 65
— Mödling	II, 26; IX, 87
— Neunkirchen	X, 96
— Oberhollabrunn	V, 57; XI, 105; XII, 110
— Scheibbs	V, 57
— Stoderau	III, 37; XI, 105
— St. Pölten	X, 96
— Waidhofen a. d. Thaya	II, 26; VI, 65; XI, 105
— Waidhofen a. d. Ybbs	II, 26; IX, 87
— Wiener-Neudorf, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt	III, 37
— Wiener-Neustadt	V, 57; XI, 105
— Zwettl	V, 57
— Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landeswohlthätigkeitsanstalten in Niederösterreich bestehenden Verpflegstagen	X, 95

Versicherungstechniker, Autorisation als	XI, 105
Vertretungen fremder Staaten; Geschäftsverkehr	XII, 110

Veterinäramt:

— Beziehung der Amtstierärzte zu Amtshandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen	IV, 48
— Erweiterung des Wirkungsbereiches des städtischen Veterinäramtes, Umgestaltung zu einem selbständigen magistratischen Amte	V, 58

Viehverkehr: Regelung des Verkehrs mit Pferden und anderen Einhufern und der Schlachtung solcher Tiere	I, 15
--	-------

Vollstungenheilstätte Steinklamm: Uebernahme durch die Gemeinde Wien	VIII, 81
--	----------

W.

Warenverkehrsbureau: Ausgestaltung	II, 25
--	--------

Wasch- und Scheuermittel, Erzeugung und Vertrieb von	I, 17
--	-------

Wohlfahrtsamt: Aenderung der Geschäftseinteilung	I, 18
--	-------

Wohnungsfürsorge:

— Wohnungsänderung	I, 15
— Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds	II, 21
— Enteignung zu Wohnzwecken	II, 21
— Handhabung des § 2 der Ministerialverordnung, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge	II, 25
— Erwerbung von Baracken und Unterküften	III, 38
— Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden	V, 56; XI, 101

Z.

Zeitungsachrichten, Berichtigung unwahrer	XII, 111
---	----------

1919.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

zwote

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Deutschösterreichisches Staatsbürgerrecht.
2. Grundlegende Einrichtungen der Staatsgewalt.
3. Ausschreibung der Wahlen für die Nationalversammlung.
4. Wahlordnung für die Nationalversammlung.
5. Ergänzung der Wahlordnung der Nationalversammlung.
6. Abänderung der Wahlordnung für die Nationalversammlung.
7. Bornahme der Wahl für die Nationalversammlung.
8. Verfahren bei Bornahme der Wahl für die Nationalversammlung.
9. Wahlbehörden für die Wahl der Nationalversammlung.
10. Verzeichnis der Wahlberechtigten der Nationalversammlung.
11. Wahltag für die Nationalversammlung.
12. Einberufung der Nationalversammlung.
13. Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit.
14. Einführung des achtstündigen Arbeitstages.
15. Einhebung direkter Steuern (Gesetz).
16. Einhebung direkter Steuern (Vollzugsanweisung).
17. Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften.
18. Regelung der Schlachtung von Pferden.

19. Wohnungsänderung.
20. Finnischer Berufskonsul.
21. Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste und Feuerwehrmedaille.
22. Landes-Zentral-Kinderheim. Verpflegsgeldern.
23. N.-ö. Landesheil- und Pflegeanstalten. Verpflegsgeldern.
24. Krankenhaus Hainburg. Verpflegsgeldern.
25. Erzeugung und Vertrieb von Wasch- und Scheuermitteln.
26. Fahrverbot im 7. Bezirke.
27. Fahrverbot im 19. Bezirke.
28. Fahrverbot im 3. Bezirke.
29. Fahrverbot im 2. Bezirke.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

30. Zusammensetzung der Geschäftsgruppen.
31. Aenderung der Geschäftseinteilung (Wohlfahrtsamt).
32. Beschaffung von Holz.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Deutschösterreichisches Staatsbürgerrecht.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 30. Dezember 1918.

§ 1. Das in § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, vorgesehene Bekenntnis und die in § 2 dieses Gesetzes vorgesehene Erklärung kann von Personen, welche vor dem 1. Jänner 1899 geboren und nicht entmündigt sind, sowie von jüngeren, eigenberechtigten Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes abgegeben werden.

§ 2. Das Bekenntnis und die Erklärung eines Ehegatten oder eines Vaters oder einer unehelichen Mutter gilt für die Gattin und die Kinder, soweit diese nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, N.-G.-Bl. Nr. 105, dem Ehegatten, beziehungsweise dem Vater oder der unehelichen Mutter im Heimatrechte folgen und sofern sie nicht selbständig ein Bekenntnis oder eine Erklärung gemäß § 1 abgeben. In allen anderen Fällen gilt das Bekenntnis und die Erklärung nur für die eigene Person.

§ 3. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

2.

Abänderung oder Ergänzung einiger Bestimmungen über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.

Gesetz vom 19. Dezember 1918.

§ 1. Die von der Provisorischen Nationalversammlung gewählten drei Präsidenten sind gleichberechtigt. Sie führen den Vorsitz in der Nationalversammlung (Präsident im Hause), leiten die Verhandlungen des Staatsrates (Präsident im Räte) und stehen der Staatsregierung vor (Präsident im Kabinett).

§ 2. Die Präsidenten wechseln in ihrer Dienstverwendung in vereinbarter Reihenfolge von Woche zu Woche ab. Der eine Präsident ist jeweils mit der Präsidentschaft im Hause, der andere mit der Präsidentschaft im Räte, der dritte mit der Präsidentschaft im Kabinett betraut. Im Falle der Verhinderung eines Präsidenten vertreten ihn in vereinbarter Reihenfolge die beiden anderen Präsidenten.

§ 3. Dem Staatsrate unterstehen unmittelbar die Staatskanzlei und das Staatsiegelamt. Der Leiter der Staatskanzlei führt den Titel Staatskanzler, der Leiter des Staatsiegelamtes den Titel Staatsnotar. Beide sind nach Maßgabe des § 9 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.-G.-Bl. Nr. 1, verantwortlich. Die Ausfertigungen des Staatsrates werden vom Präsidenten gefertigt. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder eines Staatssekretärs. Ihre Beurkundung erfolgt durch den Staatsnotar. § 6, Absatz 2, des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 wird aufgehoben.

§ 4. Vorschläge für Beschlüsse der Nationalversammlung gelangen an diese als Vorlagen des Staatsrates. Das den Mitgliedern der Nationalversammlung zustehende Vorschlagsrecht bleibt dadurch unberührt. Der Staatsrat beurkundet die Beschlüsse der Nationalversammlung; sein Beurkundungs-Beschluß ist unwiderrüflich. Hat der Staatsrat Bedenken, einen von der Nationalversammlung gefaßten Beschluß zu vollziehen, so kann er ihn vor der Beurkundung binnen zehn Tagen unter Angabe der Gründe der Nationalversammlung mit dem Antrage auf Abänderung oder Aufhebung vorlegen. Ein solcher Beschluß des Staatsrates bedarf zu seiner Gültigkeit der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beharrt die Nationalversammlung auf ihrem ursprünglichen Beschluß, so ist dieser vom Staatsrat unverzüglich zu beurkunden. Die vom Staatsrat beurkundeten Beschlüsse der Nationalversammlung sind von der Staatskanzlei kundzumachen. § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.-G.-Bl. Nr. 1, wird aufgehoben.

§ 5. Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Staatsrat. Nur Handelsverträge und solche Staatsverträge die eine Veränderung des Staatsgebietes zur Folge haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Provisorische Nationalversammlung. Die Ratifikation der Staatsverträge erfolgt durch den Präsidenten im Kabinett unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers, des Staatssekretärs für Aeußeres und des dem Gegenstande des Vertrages nach zuständigen Staatssekretärs.

§ 6. Die drei Präsidenten bilden unter dem Voritze des jeweiligen Präsidenten im Kabinette das Staatsrats-Direktorium. Seine Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatskanzlers. Sie werden vom Staatsnotar beurkundet. § 5, Absatz 2, des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918 wird aufgehoben.

§ 7. Anordnungen, die in den Wirkungskreis des Staatsrates fallen, sind, wenn dieser nicht tagt, im Falle besonderer Dringlichkeit vom Staatsrats-Direktorium zu treffen. Die nachträgliche Genehmigung des Staatsrates ist binnen drei Tagen einzuholen.

§ 8. Dem Staatsrats-Direktorium obliegt die Leitung und Verwendung der Wehrmacht.

§ 9. Das Staatsrats-Direktorium ernannt die Beamten von der sechsten Rangklasse — diese eingeschlossen — aufwärts. Die Beamten und Bediensteten bis zur siebenten Rangklasse — diese eingeschlossen — werden von den Staatssekretären ernannt. Das den Staatssekretären zustehende Ernennungsrecht wird für den Bereich der Staatskanzlei vom Staatskanzler und für jenen des Staatsiegelamtes vom Staatsnotar geübt. Alle Ernennungen haben im Rahmen der von den zuständigen amtlichen Stellen erstatteten Vorschläge zu erfolgen. Die Bestimmungen des Grundgesetzes vom 27. November 1918 über die richterliche Gewalt, betreffend die Ernennung von Richtern, bleiben unberührt.

§ 10. Das Staatsrats-Direktorium ist ermächtigt, mit den Regierungen der übrigen auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie begründeten Nationalstaaten Staatsverträge zur einstweiligen Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zu schließen. Die Ratifikation dieser Staatsverträge erfolgt nach § 5, Absatz 3.

§ 11. Der Staatskanzler hat auf das einheitliche Zusammenarbeiten aller Staatsämter und auf die Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen hinzuwirken. Er führt in Verbindung der Präsidenten den Vorsitz im Kabinette. § 15 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.-G.-Bl. Nr. 1, wird aufgehoben.

§ 12. Die Staatskanzlei besorgt alle mit dem Dienste des Staatsrates zusammenhängenden Amtsgeschäfte. Ihr obliegt die Vorbereitung der verfassungsrechtlichen Vorlagen des Staatsrates. Zur Staatskanzlei ressortieren in administrativer Hinsicht die obersten Gerichte öffentlichen Rechtes.

§ 13. Das Staatsiegelamt unterstützt den Staatsnotar in seiner Mitwirkung bei den ihm obliegenden Beurkundungen. Ueberdies verwahrt es die Siegel, Embleme und Kleinodien des Staates. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge wird der Staatsrat betraut.

3.

Ausschreibung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.

Kundmachung des Staatsrates vom 3. Jänner 1919.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung werden hiemit die Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung ausgeschrieben. Als Tag der Verlautbarung der Wahlauschreibung gilt der 4. Jänner 1919. Der Wahltag wird besonders festgesetzt werden.

4.

Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.

Gesetz vom 18. Dezember 1918.

§ 1. Das Staatsgebiet wird für die Zwecke der Wahlen in folgende Wahlkreise eingeteilt: Wien Innenost, Wien Innenwest, Wien Nordwest, Wien Nordost, Wien Südost, Wien Südwest, Wien West, Viertel oberm Wienerwald, Viertel unterm Wienerwald, Viertel oberm Manhartsberg, Viertel unterm Manhartsberg, Znaimer Kreis;

Einz und Umgebung, Innviertel, Hausrudiviertel, Traunviertel, Mühlviertel, Böhmerwaldgau; Land Salzburg; Graz und Umgebung, Mittel- und Untersteier, Oststeier, Obersteier; Land Kärnten; Nord-Tirol, Deutsch-Süd-Tirol; Land Vorarlberg; Kreis Reichenberg und Trautenau, Kreis Böhmisches-Weipitz, Kreis Teplitz, Kreis Komotau, Kreis Karlsbad, Kreis Eger; West-Schlesien und Kurländchen, Schönberger Kreis und Schönhengstergau; ferner die Einschlußgebiete: Brünn und Umgebung, Olmütz und Umgebung, Sprachinsel Tglau-Stecken.

§ 2. Die Wähler jedes Wahlkreises bilden den Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt nach dem Verhältniswahlverfahren die im Anhang bezeichnete Zahl von Abgeordneten.

§ 3. Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Jede Gemeinde ist Wahlort, räumlich ausgedehnte Gemeinden können in mehrere Wahlorte geteilt werden. Die Wahlkreise der Stadt Wien sowie Ortsgemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern werden zur Erleichterung der Wahl nach Bedarf in Wahlsprengele geteilt.

§ 4. Wähler, die am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung in aktiver militärischer Dienstleistung stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte, beziehungsweise in dem Wahlsprengele aus, in dem sie an diesem Tage gewohnt haben.

§ 5. Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden bestellt. Die Wahlbehörden bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen zur Nationalversammlung im Amte. Die Wahlbehörden erkennen in jenen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht oder die Ausübung der Wahl ergeben. Jeder Wahlbehörde werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zugeteilt. Außerdem können Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

§ 6. Für jeden Wahlort oder Wahlsprengele wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Gemeindevorsteher als Wahlleiter und mindestens drei Beisitzern. Der Gemeindevorsteher kann sich in allen Fällen durch einen von ihm entsendeten Wahlleiter ständig vertreten lassen. Am Siege jeder politischen Bezirksbehörde wird aus dem Vorstande der Behörde oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter und mindestens sechs Beisitzern die Bezirkswahlbehörde gebildet. Ihr obliegt die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlorte und Wahlsprengele im politischen Bezirke.

§ 7. Für jeden Wahlkreis wird in dem im Anhang bezeichneten Borort des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde des Borortes oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und aus mindestens sechs Beisitzern. Die Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde angehören.

§ 8. Für das ganze Staatsgebiet wird in Wien die Hauptwahlbehörde eingesetzt; sie besteht aus dem Staatssekretär des Innern oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und zwanzig Beisitzern, von denen fünf ihrem Verufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben. Die Hauptwahlbehörde führt die Obergewalt über die Kreis-, Bezirks- und Ortswahlbehörden, sie entscheidet endgültig in allen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben.

§ 9. Die nicht dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzer der Hauptwahlbehörde und die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnis-

mäßig nach der bei der letzten Wahl festgestellten Stärke der Parteien berufen. Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde beruft der Staatsrat, die Beisitzer der Kreiswahlbehörden die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden die Kreiswahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörde. Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen. Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der am Orte der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörde während der Dauer und nach Aufgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus Staatsmitteln erhalten, wird mit Vollzugsanweisung geregelt.

§ 10. Die Namen der vom Staatsrate und von den Wahlbehörden berufenen Beisitzer und Ersatzmänner sind sofort öffentlich bekanntzumachen.

§ 11. Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner 1919 das 20. Lebensjahr überschritten hat. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten verpflichtet seien, bei der Wahl der Mitglieder der konstituierenden Nationalversammlung das aktive Wahlrecht auszuüben. In diesem Falle ist die Erlassung näherer Vorschriften über die Wahlpflicht, insbesondere die Erlassung von Durchführungs- und Strafbestimmungen unter Einführung des Mandatverfahrens der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 12. Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder wahlberechtigte deutschösterreichische Staatsbürger, der vor dem 1. Jänner 1919 das 29. Lebensjahr überschritten hat.

§ 13. Vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
- b) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelrei, wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, oder der in den §§ 2, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, oder der im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883 bezeichneten Straftaten oder wegen Uebertretung der im § 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 verurteilt worden sind, ferner Frauenspersonen, die wegen gewerbmäßiger Unzucht von der Sicherheitsbehörde bestraft worden sind. Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird, bei den im § 6, Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören;
- c) Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zur Nationalversammlung oder zu den Landesversammlungen begangen wurde, auf die im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;
- d) Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht oder nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt;
- e) Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung;
- f) Personen, welche wegen Trunkenheit mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;

g) Frauenspersonen, welche unter sittenpolizeilicher Ueberwachung stehen.

§ 14. Die Ortswahlbehörde verzeichnet die Wahlberechtigten des Wahlortes, beziehungsweise des Wahlsprenghels im Orts- oder Sprengelwählerverzeichnisse. Das Verzeichnis wird nach Straßen und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt. Das Verzeichnis wird durch vierzehn Tage in einem allgemein zugänglichen Amtraume aufgelegt; die Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Jedermann kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowie Bervielfältigungen herstellen.

§ 15. Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, innerhalb von 14 Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben. Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, sind hievon von der Wahlbehörde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abgefordert zu überreichen.

§ 16. Ueber den Einspruch entscheidet die Ortswahlbehörde innerhalb dreier Tage. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnis sofort ersichtlich gemacht und demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie auch dem durch die Entscheidung Betroffenen mitgeteilt. Jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde an die Kreiswahlbehörde und gegen deren Entscheidung innerhalb von acht Tagen bei der Kreiswahlbehörde an die Hauptwahlbehörde einbringen. Die Kreis- sowie die Hauptwahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Berufung. Die Hauptwahlbehörde entscheidet auf Grund des von der Kreiswahlbehörde angenommenen Tatbestandes endgültig.

§ 17. Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde richtigzustellen, abzuschließen und der Kreiswahlbehörde in Abschrift vorzulegen. Wenn die Kreiswahlbehörde in den vorgelegten Abschriften der Wählerverzeichnisse offenbare Unrichtigkeiten wahrnimmt, so hat sie binnen drei Tagen von Amte wegen ein Richtigstellungsverfahren einzuleiten und innerhalb acht Tagen durchzuführen. An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind. Wahlberechtigte Mitglieder einer Ortswahlbehörde können ihr Wahlrecht bei der Ortswahlbehörde ausüben, deren Mitglied sie sind.

§ 18. Wählergruppen, die sich an der Wahlbewegung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde vorzulegen. Der Wahlvorschlag muß von wenigstens hundert Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein; er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlkreise Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei.

§ 19. Die Wahlvorschläge der Parteien werden nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung gereiht. Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnungen anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so kann die Kreiswahlbehörde nach ihrer Kenntnis der Parteiverhältnisse einen, mehrere oder sämtliche dieser Wahlvorschläge so behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 20) eingereicht wären.

§ 20. Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung werden nach dem erstvorgeschlagenen Bewerber benannt. Wenn ein Wahlvor-

schlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 21. Jede Partei hat im Wahlvorschlage oder in einer besonderen Eingabe an die Kreiswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Bezirkswahlbehörden (§ 9) zu stellen. Ferner hat jede Partei in einer Eingabe an die Bezirkswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Ortswahlbehörden zu stellen sowie jene Personen zu bezeichnen, die bei der Wahlhandlung in jedem Wahllokale als Wahlzeugen (Vertrauensmänner) dienen sollen. In jedes Wahllokal können von jeder Partei zwei Wahlzeugen entsendet werden; sie erhalten von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein.

§ 22. Die Wahlbehörde überprüft, ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (§ 12).

§ 23. Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder nach § 22 gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen jedoch spätestens sieben Tage vor der Wahl bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

§ 24. Zwei oder mehrere in einem Wahlkreise eingereichte Wahlvorschläge können miteinander verbunden (gekoppelt) werden. Die Erklärung der Koppelung wird durch die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Parteien schriftlich bis längstens am vierzehnten Tage vor der Wahl der Kreiswahlbehörde abgegeben und von ihr sofort verlaubar.

§ 25. Am siebenten Tage vor der Wahl schließt die Kreiswahlbehörde die Parteilisten ab und veröffentlicht sie in der Reihenfolge der Einbringung. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages einschließlich der allfälligen Erklärung der Koppelung (§ 24) muß aus der Veröffentlichung vollständig ersichtlich sein.

§ 26. Die Wahlen werden vom Staatsrate durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte ausgeschrieben. Der Wahltag wird durch den Staatsrat besonders festgesetzt. Die Wahl findet an einem Sonntag statt. Die Ausschreibung wird ortsüblich kundgemacht. Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlort oder Wahlsprengel das Wahllokal und die Wahlzeit. Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Bezirkswahlbehörde durch ortsübliche Kundmachung bezeichneten Umkreise ist am Wahltag jede Art der Wahlbewerbung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltag sowie am Tage vorher verboten.

§ 27. Im Wahllokale befindet sich der Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, dann die Wahlzelle; in der Wahlzelle steht ein Tisch mit Schreibstiften. Für die Einrichtung der Wahllokale haben die Gemeinden vorzusorgen.

§ 28. Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist, und erhält daraufhin das undurchsichtige Wahlkuvert und auf Verlangen einen Stimmzettel. Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert zu legen und tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Wahlurne legt. Der Name des Wählers wird im Wählerverzeichnis abgestrichen und in ein eigenes Abstimmungsverzeichnis fortlaufend eingetragen. Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal. Binde und Bresthafte können sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 29. Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung und wenigstens den Namen eines Bewerbers der Parteiliste unzweideutig darstellt. Dies

geschieht entweder auf beliebigen Stimmzetteln durch Handschrift, Druck oder sonstige Vielfältigung oder aber auf den von der Wahlbehörde vorbereiteten Stimmzetteln durch Einhakung der ganzen Parteiliste oder der Parteibezeichnung und mindestens eines Namens der Parteiliste. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehrere Listen oder mehrere Namen aus verschiedenen Listen bezeichnet sind. Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält, sind alle ungültig.

§ 30. Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale oder in dem von der Ortswahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Wahlhandlung für geschlossen; sie entleert die Wahlurne, zählt die abgegebenen Kuverts und stellt die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet sie die Kuverts, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisumme) fest.

§ 31. Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Diese Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung. Außerdem ist darin anzugeben, wie viel männliche und weibliche Wähler abgestimmt haben. Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis angegeschlossen. Die im § 30 bezeichneten Feststellungen werden in die Niederschrift eingetragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den Stimmzetteln unter Siegel genommen. Damit ist die Wahlhandlung beendet.

§ 32. Der versiegelte Wahlakt (§ 31) wird der Kreiswahlbehörde vorgelegt. Diese überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen und stellt sie im vorbereiteten Kreiswahlprotokolle zusammen.

§ 33. Die Kreiswahlbehörde ermittelt die Gesamtzahl der im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summen der auf jede Partei entfallenen Stimmen (Parteisummen), beziehungsweise die Summen der auf gekoppelte Listen zusammen entfallenen Stimmen (Koppelungssummen) und stellt zunächst fest, auf wie viele Vertreter jede Partei, beziehungsweise jede gekoppelte Parteigruppe Anspruch hat.

§ 34. Auf die Parteilisten (Koppelungslisten) werden die zu vergebenden Abgeordnetenitze mittels der Wahlzahl verteilt. Dabei werden zunächst die gekoppelten Parteien als eine Partei gerechnet. Die Wahlzahl wird, wie folgt, berechnet: Die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, das Sechstel u. s. w. Als Wahlzahl gilt bei bloß einem im Wahlkreise zu vergebenden Sitze die größte, bei zwei zu vergebenden Sitzen die zweitgrößte, bei drei solchen Sitzen die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl u. s. w. der so angeschriebenen Zahlen. Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Innerhalb der gekoppelten Parteien werden die auf die Einzelparteien entfallenden Sitze durch eine besondere, auf dieselbe Weise gerechnete Wahlzahl ermittelt.

§ 35. Wenn nach dieser Berechnung (§ 34) zwei Parteien auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 36. Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Sitze zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären; ihre Namen sind zu verlautbaren. Ist ein Wahlbewerber auf mehreren Listen gewählt, so hat er binnen 14 Tagen an die Hauptwahlbehörde zu erklären, für welche Parteiliste er sich entscheidet. Auf allen anderen Listen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesezten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Hauptwahlbehörde. Nichtgewählte sind

Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt; die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 37. Wenn in einem Wahlkreise die Hälfte der Sitze durch den Abgang der gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle anderen Abgeordneten und Ersatzmänner ihr Mandat und ist binnen drei Monaten eine Neuwahl für den Wahlkreis durchzuführen. Eine solche Neuwahl wird für den Wahlkreis auch dann sofort angeschrieben, wenn der Wahlgerichtshof die Wahl wegen Ungefehllichkeit für nichtig erklärt hat.

§ 38. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokolle, fertigt es, versiegelt den Wahlakt und sendet ihn an die Hauptwahlbehörde. Die Einsendung des Aktes wird kundgemacht. Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Aktes von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.

§ 39. Ueber Beschwerden wegen Ungefehllichkeit der Wahlhandlung entscheidet der Wahlgerichtshof. Die Zusammenstellung des Wahlgerichtshofes, sein Verfahren und die Durchführung seiner Entscheidungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Insofern der Wahlgerichtshof nicht eingesetzt ist, entscheidet über die im ersten Absätze bezeichneten Beschwerden der deutschösterreichische Verwaltungsgerichtshof.

§ 40. Wenn die Wahlen infolge von Krieg, von inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können, und hiedurch die Bildung des Vertretungskörpers überhaupt oder die Vertretung der Einwohner der betreffenden Gebiete Deutschösterreichs unmöglich wird, so kann der Staatsrat durch Vollzugsanweisung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Hauptwahlbehörde sowie jene sonstigen Aenderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweißlich geboten sind. Im äußersten Notfalle beruft der Staatsrat aus den behinderten Gebieten unter gewissenhafter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse selbst die gebührende Zahl von Vertretern in die Nationalversammlung als deren vollberechtigte Mitglieder ein. Die ordentlichen Wahlen sind, sobald die oben angeführten Hindernisse entfallen, ehebaldigst anzuberaumen und durchzuführen.

§ 41. Der Staatsrat kann, wenn die Umstände eine Beschleunigung der Durchführung der Wahl erfordern, zur Abkürzung des Wahlverfahrens anordnen, daß von dem Richtigstellungsverfahren (§ 17) durch die Kreiswahlbehörde abzusehen ist und daß im Einspruchs- und Berufungsverfahren die Kreiswahlbehörden endgiltig und ohne Offenlassung der Berufung an die Hauptwahlbehörde entscheiden (§ 16).

§ 42. Der Gebietsumfang der im Eingange bezeichneten Gerichtsbezirke, Kreisgerichtsprengel, Gemeindegebiete und Länder richtet sich bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes nach dem Zeitpunkte, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

§ 43. Der Staatsrat ist ermächtigt, mittels Vollzugsanweisung alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen, insbesondere auch über die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten zu treffen und für die Uebertretung der vorerwähnten Verpflichtung angemessene Geld- und Arreststrafen festzusetzen. Mit der Durchführung wird der Staatssekretär des Innern beauftragt. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

5.

Ergänzung der Wahlordnung der konstituierenden Nationalversammlung.

Gesetz vom 9. Jänner 1919.

§ 1. Zwischen dem ersten und dritten Absätze des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung ist folgender Absatz einzuschalten: „Unter den gleichen Voraussetzungen sind unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch jene deutschen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde Deutschösterreichs haben.“

§ 2. Im Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 114, über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung ist nach den Worten „aller Staatsbürger“ zu setzen: „und — unter der Bedingung der Gegenseitigkeit — der am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung in Deutschösterreich wohnhaften deutschen Reichsangehörigen.“

§ 3. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit ist vom Staatsrate im Staatsgesetzblatte zu verlautbaren.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung wird der Staatssekretär des Innern beauftragt.

6.

Abänderung der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.

Gesetz vom 9. Jänner 1919.

Artikel 1. Im § 15, erster Absatz, des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung hat es statt „innerhalb von 14 Tagen“ zu heißen: „innerhalb von 10 Tagen“.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung wird der Staatssekretär des Innern betraut.

7.

Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.

Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. Jänner 1919.

§ 1. Der vom Staatsrate festgesetzte Wahltag wird in allen Gemeinden ortsüblich kundgemacht.

§ 2. Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlort, beziehungsweise Wahlsprenzel das Wahllokal und die Wahlzeit (§ 26, Abs. 3, W. O.). Zu diesem Zwecke hat der Ortswahlleiter (Gemeindevorsteher, beziehungsweise der von diesem entsendete Wahlleiter) dem Bezirkswahlleiter (Bezirkshauptmann über dessen Aufforderung binnen drei Tagen die entsprechenden Anträge zu stellen, widrigenfalls die Bezirkswahlbehörde das Wahllokal und die Wahlzeit selbständig bestimmt. Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (die Wahlzeit) ist in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert wird. Das Wahllokal und die Wahlzeit wird vom Gemeindevorsteher für jeden Wahlort (Wahlsprenzel) spätestens acht Tage vor der Wahl in der vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokales und an anderen Gebäuden innerhalb des Wahlortes (Wahlsprenzels) bekanntgemacht. Die von der Bezirkswahlbehörde getroffenen Bestimmungen über die Bildung besonderer Wahlorte und Wahlsprenzel sowie über die Wahllokale und Wahlzeiten sind vom Bezirkswahlleiter der zuständigen Kreiswahlbehörde mitzuteilen.

§ 3. Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen

Einrichtungsstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde des Wahlortes beizustellen. Ebenso ist darauf zu sehen, daß in dem Gebäude, wo das Wahllokal sich befindet, ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht. In Orten, die in mehrere Wahlsprengel geteilt werden, kann das Wahllokal eines Wahlsprengels auch in ein den Wahlberechtigten ohne besondere Schwierigkeit erreichbares Gebäude außerhalb des Wahlsprengels verlegt werden. Auch kann in solchen Orten für mehrere Wahlbehörden ein gemeinsames Lokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum zur gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und im Gebäude entsprechende Warteräume für die Wähler vorhanden sind.

§ 4. Im Gebäude des Wahllokals und in einem vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Umkreise ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Es ist außerdem dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokale sich ungestört vollziehen kann. Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltag sowie am Tage vorher allgemein verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreise im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Die Anordnung des Bezirkswahlleiters (Absatz 1) ist vom Gemeindevorsteher durch ortsübliche Kundmachung, die mit der in § 2, 4. Absatz, vorgezeichneten Kundmachung vereinigt werden kann, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales allgemein bekanntzumachen. In der Kundmachung ist an das Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und des Ausschankes von geistigen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Uebertretungen dieser Verbote den in der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestimmten Strafen unterliegen.

§ 5. Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokale anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Kuvert geben kann. Als Wahlzelle genügt, wo zu diesem Zwecke eigens konstruierte feste Zellen nicht zu Gebote stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, welche eine Beobachtung der Manipulation des Wählers in der Wahlzelle verhindert; die Wahlzelle wird somit beispielsweise durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderchieben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln u. s. w. gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist. Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult zu versehen, sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten (§ 25 W. O.) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Ueberwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6. Die Leitung der Wahl im Wahlorte steht der Ortswahlbehörde zu.

In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Bezirkswahlleiter spätestens drei Tage vor der Wahl durch den zuteilungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Bezirkswahlleiter einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 7. Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Ueberschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

In das Wahllokal dürfen nur die Wähler behufs Abgabe der Stimmen, ferner die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zu gelassen werden. Die Wähler, die nicht der Wahlbehörde angehören oder als ihre Organe oder als Wahlzeugen zum Verweilen im Wahllokal berechtigt sind, haben das Lokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, geahndet.

§ 8. Die Ortswahlbehörde faßt ihre Beschlüsse unter dem Vorsitz des Wahlleiters oder seines Stellvertreters in Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Beisitzer mit relativer Mehrheit der Stimmenden; bei Stimmengleichheit gilt jene Anschauung zum Beschlusse erhoben, welche der Vorsitzende beigetreten ist.

Wenn die Ortswahlbehörde am Wahltag zur angegebenen Stunde nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Wahlhandlung beschlußunfähig wird, hat der Vorsitzende die Wahl selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er der Wahlhandlung nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteiverhältnisse Vertrauensmänner beizuziehen.

§ 9. Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokale wird die Wahlhandlung durch den Ortswahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse, den Wahlkuverts und den Stimmzetteln übergibt.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Ortswahlbehörde ihre Stimmen abgeben. Gehört einer Ortswahlbehörde ein Mitglied an, das nach seinem Wohnsitz nicht in das der Ortswahlbehörde vorliegende Wählerverzeichnis eingetragen werden konnte, und vermag dieses Mitglied sein Wahlrecht glaubhaft darzutun, so ist es von einem anderen Mitgliede der Wahlbehörde am Schlusse des Wählerverzeichnisses einzutragen und zur Stimmabgabe zuzulassen.

§ 10. Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweise des Personenstandes kommen insbesondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, der Heimatschein, Staatsbürgerschaftsurkunden, Anstellungsdokumente, Pässe jeder Art, amtliche Legitimationen, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Jagdarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, militärische Dokumente und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

Hat der Wähler sich auf diese Weise entsprechend ausgewiesen, so erhält er von dem Wahlleiter das undurchsichtige Wahlkuvert und auf Verlangen einen Stimmzettel.

Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert zu legen und tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

§ 11. Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in ein eigenes, nach dem im Anhange folgenden Muster zu führendes Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnisse abgestrichen und die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses in die Rubrik „Abgegebene Stimme“ an entsprechende Stelle (männliche — weibliche Wahlberechtigte) eingetragen. Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

§ 12. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben; doch können sich Blinde und Beschaffte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzterem Falle abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

§ 13. Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder eine Bescheinigung der im § 10 erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 14. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlbehörde nur dann zu: a) wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben; b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmzettel in Frage kommt; c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine Einsprache im Sinne der Punkte a und c kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde, von den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern, und zwar nur insoweit, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat, und in dem unter c) angeführten Falle nur insoweit erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person mangels der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft oder infolge eines Ausschließungsgrundes (§ 13 W.-D.) das Wahlrecht und die Wahlbarkeit nicht besitzt. Die Entscheidung der Wahlbehörde muß in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Eine Berufung gegen die Entscheidung findet nicht statt.

§ 15. Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verschieben oder verlängern. Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren. Hatte die Abgabe der Stimme bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen und sicher zu verwahren.

§ 16. Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung und wenigstens den Namen eines Bewerbers der Parteiliste unzweideutig dartut. Dies geschieht entweder auf beliebigen Stimmzetteln durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung oder aber auf den von der Wahlbehörde vorbereiteten Stimmzetteln durch Einhakung der ganzen Parteiliste oder der Parteibezeichnung und mindestens eines Namens der Parteiliste.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehrere Listen oder mehrere Namen aus verschiedenen Listen bezeichnet sind. Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält, sind alle ungültig.

§ 17. Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Ortswahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen zu verbleiben haben, zu schließen.

Die Wahlbehörde entleert darauf die Wahlurne, zählt die abgegebenen Kuverts und stellt die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet der Wahlleiter die Kuverts. Die Wahlbehörde prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, verzieht diese Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisumme) fest.

Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Kuverts nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiesür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmzettel sowie die ungültigen Stimmzettel sind in abgeordnete Umschläge zu geben, die außen mit einer auf den Inhalt bezugnehmenden Anschrift zu versehen sind.

§ 18. Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Diese Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung. Außerdem ist darin anzugeben, wieviel männliche und weibliche Wähler abgestimmt haben. Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis sowie die Nachweise über die ortsübliche Verlautbarung des Wahllokales und der Wahlzeit (2, 4. Abtag) angeschlossen.

Die in § 17 bezeichneten Feststellungen werden in die Niederschrift eingetragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den abgeordnet verpackten Stimmzetteln unter Siegel genommen.

Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern der Wahlbehörde unterschrieben wird, so ist der Grund hievon in der Niederschrift anzuführen.

§ 19. Der Ortswahlleiter hat die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisummen) sofort dem Kreiswahlleiter auf kürzestem Wege (durch Boten, telegraphisch oder telephonisch) bekanntzugeben und die versiegelten Wahlakten der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

Die Kreiswahlbehörde überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen, berichtigt etwaige Irrtümer in den von den Ortswahlbehörden ermittelten Wahlergebnissen und stellt die endgültig ermittelten Wahlergebnisse im vorbereiteten Kreiswahl-Protokolle in einer nach folgendem Muster abgefaßten Uebersichtstabelle zusammen:

Uebersicht

über die Wahlergebnisse in den Wahlorten (Wahlsprenkeln) des Wahlkreises

Wahlort (Wahlsprenkel)	Parteisumme			Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen im Wahlorte (Wahlsprenkel)
	christlich- sozial	sozial- demo- kratisch	deutsch- freisinnig	
Gesamt- summe im Wahl- kreise				

§ 20. Nach Ermittlung der auf jede einzelne Partei im Wahlkreise entfallenden Stimmenanzahl (Parteifumme), wobei die gekoppelten Parteien zunächst als eine Partei zu rechnen und die auf die Listen dieser Parteien abgegebenen Stimmen zusammenzuzählen sind, werden die zu vergebenden Abgeordneten Sitze mittels der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt.

§ 21. Die Wahlzahl wird, wie folgt, berechnet: Die Parteifummen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben; unter jede Parteifumme wird die Hälfte derselben geschrieben, darunter ein Drittel der Parteifumme, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, das Sechstel u. s. w. Als Wahlzahl gilt bei bloß einem im Wahlkreise zu vergebenden Sitze die größte, bei zwei zu vergebenden Sitzen die zweitgrößte, bei drei solchen Sitzen die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl u. s. w., der so angeschriebenen Zahlen.

§ 22. Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteifumme enthalten ist. Restziffern werden nicht berücksichtigt. Innerhalb der gekoppelten Parteien werden die auf die Einzelparteien entfallenden Sitze durch eine besondere, auf diese Weise errechnete Wahlzahl ermittelt.

Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf einen Sitz Anspruch hätten, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Dieser Fall ist gegeben, wenn infolge der Teilung sich die Wahlzahl bei zwei oder mehreren Parteien ergibt, so daß die Zahl der auf Grund der Berechnung den Parteien nach Maßgabe der Wahlzahl zuzuweisenden Mandate um eines oder mehrere größer würde als die Zahl der im Wahlkreise zur Vergebung gelangenden Mandate.

Beispiel I.

Im Wahlkreise sind 7 Abgeordnete zu wählen. Von 39.893 abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf die Parteiliste A 20.086, auf die Liste B 9189, auf die Liste C 6693, auf die Liste D 3623 und auf die Liste E 302. Werden die Parteifummen nach ihrer Größe gereiht und dann durch 2, 3, 4 u. s. w. geteilt (Beispielsweise $20.086 : 2 = 10.043$; $20.086 : 3 = 6695$; $20.086 : 4 = 5021$ u. s. w.), so ergibt sich folgendes Bild:

L i s t e				
A	B	C	D	E
20.086	9.189	6.693	3.623	302
10.043	4.594	3.346	1.811	151
6.695	3.392	2.231	1.207	
5.021	2.594			
4.017				

Die dadurch gewonnene siebengrößte Zahl ist die Zahl 4594 (20.086, 10.043, 9189, 6695, 6693, 5021, 4594): die Wahlzahl.

Die Wahlzahl 4594 ist in 20.086 4mal, in 9189 2mal und in 6693 1mal enthalten. Auf die Liste A entfallen somit 4 Mandate, auf die Liste B 2 Mandate, auf die Liste C 1 Mandat. Die Listen D und E gehen leer aus, weil ihre Parteifummen die Wahlzahl nicht erreichen.

Wie aus diesem Beispiel hervorgeht, ist es in der Regel nicht erforderlich, die Teilung der Parteifummen bis zu kleinen Bruchteilen fortzusetzen. Die Teilung kann beendet werden, wenn die durch die weitere Teilung zu gewinnenden Zahlen kleiner werden als die der Mandatszahl entsprechende letzte Zahl.

Beispiel II.

Mandatszahl 4, Gesamtzahl der gültigen Stimmen 4045.

A	B	C	D	E
1017	1014	1000	978	36
508	507	509	489	18

Diese Teilung durch 2 ist nicht erforderlich; denn jeder Quotient ist kleiner als die der Mandatsziffer entsprechende viertgrößte Zahl (978).

In diesem Falle wäre 978 die Wahlzahl, und es würde auf die Listen A, B, C und D je ein Mandat entfallen.

Beispiel III.

(Entscheidung durch das Los.)

Mandatszahl 5; Gesamtzahl der gültigen Stimmen 11.628.

A	B	C
5178	5452	2998
2589	1726	1499
1726		

Die fünfgrößte Zahl ist 1726, die sich bei A und B ergibt. Würden die Parteifummen durch diese Wahlzahl geteilt, müßten der Partei A 5178 : 1726 = 3 Mandate, " B 3452 : 1726 = 2 " " C 2998 : 1726 = 1 Mandat zugewiesen werden; hiezu wären 6 Mandate erforderlich, während im Wahlkreise nur 5 Mandate zur Vergebung gelangen.

Zwischen den Parteien A und B muß daher das Los entscheiden, welcher von beiden das fünfte Mandat zuzuweisen ist.

Beispiel IV.

Mandatszahl 9; Gesamtzahl der gültigen Stimmen 51.852.

A	B	C	D
21.605(1)	17.284(2)	8.642(5)	4.321
10.802(3)	8.642(4)	4.321	
7.201(6)	5.761(7)		
5.401(8)	4.321		
4.321			

Alle vier Parteien lösen um das neunte Mandat. Aber auch wenn 10 oder 11 Mandate zu vergeben wären, müßte das Los über das 9. und 10., beziehungsweise 9., 10. und 11. Mandat entscheiden.

Beispiel V.

(Gekoppelte Listen.)

Mandatsziffer 7; Gesamtzahl der gültigen Stimmen 39.893.

A	B	C	D	E
20.086	9189	6693	3623	302

C und D sind als gekoppelte Listen erklärt. Ihre Parteifummen müssen daher vorerst zusammengezählt werden, somit

A	C und D	B	E
20.086	10.316	9.189	302
10.043	5.158	4.594	151
6.695	3.438	3.392	
5.021		2.594	
4.017			

Die Wahlzahl (die siebentgrößte Zahl) ist 5021; A erhält vier Mandate, B ein Mandat, C und D zusammen zwei Mandate. Diese beiden Mandate werden auf C und D nach den gleichen Grundsätzen aufgeteilt.

C	D
6693	3635
3346	1811

Die Wahlzahl ist 3623; es entfällt ein Mandat auf C und ein Mandat auf D. (Nach Beispiel I ohne Koppelung würden auf A vier, auf B zwei, auf C ein Mandat entfallen; nach dem vorliegenden Beispiel erhielten dagegen infolge der Koppelung A vier und B, C und D je ein Mandat.)

§ 23. Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Sitze zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, und zwar die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen, die einzelnen Parteifummen, die Wahlzahl und die Namen der von der Kreiswahlbehörde als gewählt Erklärten, ist von der Wahlbehörde den Bezirkswahlbehörden bekanntzugeben und durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden des Wahlkreises zu verlautbaren.

Ist ein Wahlbewerber auf mehreren Listen gewählt, so hat er binnen 14 Tagen nach dem Wahltag an die Hauptwahlbehörde zu

erklären, für welche Parteiliste er sich entscheidet. Auf allen anderen Listen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgelegten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Hauptwahlbehörde.

Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt; die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 24. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens verzeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokolle, fertigt es, versiegelt den Wahllatt und sendet ihn an die Hauptwahlbehörde.

Der Wahllatt der Kreiswahlbehörde besteht aus den einzelnen Wahllatten der Ortswahlbehörden und dem Kreiswahl-Protokolle, worin auch anzuführen ist, wie viele männliche und weibliche Stimmen im Wahlkreise abgegeben wurden.

Der Wahllatt ist derart zu verpacken, daß das Kreiswahl-Protokoll obenauf zu liegen kommt.

Der Tag der Absendung des Aktes an die Hauptwahlbehörde wird von dem Kreiswahlleiter sofort den Bezirkswahlleitern mitgeteilt und von diesen am Tage jeder Bezirkswahlbehörde in ortsüblicher Weise verlautbart.

Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Aktes bei der Hauptwahlbehörde von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof (beziehungsweise an den deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshof) verwiesen.

§ 25. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

8.

Abfözung des Verfahrens bei Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung.

Vollzugsanweisung vom 8. Jänner 1919.

§ 1. Im Einspruchs- und Berufungsverfahren entscheiden die Kreiswahlbehörden endgültig und ohne Offenlassung der Berufung an die Hauptwahlbehörde. Von dem Nichtigstellungsverfahren (§ 17 des Gesetzes über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung) durch die Kreiswahlbehörde ist abzusehen.

§ 2. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

9.

Bildung der Wahlbehörden für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung.

Vollzugsanweisung vom 21. Dezember 1918.

§ 1. Bis zur Einsetzung der Wahlbehörden sind die in der Wahlordnung (W. O.) als Wahlleiter oder Vorsitzende einer Wahlbehörde bezeichneten Organe berechtigt und verpflichtet, die unaufschiebbaren Geschäfte der betreffenden Wahlbehörden provisorisch als „Wahlleiter“ zu führen und insbesondere alle einlangenden Eingaben entgegenzunehmen. Für diese Zeit tritt somit an Stelle der Hauptwahlbehörde der Staatssekretär des Innern, an Stelle der Kreiswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörde der Bezirkshauptmann (Bürgermeister) des Borortes des Wahlkreises, beziehungsweise Bezirkes, und an Stelle der Ortswahlbehörde der Gemeindevorsteher. Nach der Konstituierung der Wahlbehörde hat der Wahlleiter seine provisorische Funktion einzustellen und die von ihm bisher geföhrten Geschäfte der Wahlbehörde zu übergeben.

§ 2. Zur Durchführung und Leitung der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung werden Wahlbehörden, und zwar

Ortswahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Kreiswahlbehörden und die Hauptwahlbehörde bestellt.

§ 3. Für jeden Wahlort oder Wahlsprenzel wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt, die aus dem Gemeindevorsteher als Wahlleiter und mindestens drei Beisitzern besteht. Der Gemeindevorsteher kann sich in allen Fällen durch einen von ihm entsendeten Wahlleiter stündig vertreten lassen.

§ 4. Am Tage jeder politischen Bezirksbehörde und in jeder Stadt mit eigenem Statut — mit Ausnahme der Stadt Wien — wird eine Bezirkswahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Borstande der politischen Bezirksbehörde (Bürgermeister) oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter und aus mindestens sechs Beisitzern.

§ 5. Für jeden Wahlkreis wird im Bororte des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt, die aus dem Borstande der politischen Bezirksbehörde (Bürgermeister — in Wien aus dem Borstande des magistratischen Bezirksamtes) des Borortes oder von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und aus mindestens sechs Beisitzern besteht. Die Kreiswahlbehörden der Stadt Wien übernehmen für ihr Gebiet auch die Aufgaben der Bezirkswahlbehörden. Die Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde angehören.

§ 6. Die Hauptwahlbehörde wird in Wien eingesetzt, sie besteht aus dem Staatssekretär des Innern oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und zwanzig Beisitzern, von denen fünf ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben. In jede Wahlbehörde wird für jeden Beisitzer ein Ersatzmann berufen.

§ 7. Längstens acht Tage nach der Verlautbarung der Wahlaus-schreibung im Staatsgesetzblatte haben jene Wählergruppen (Parteien) eines Wahlkreises, welche Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörde stellen wollen (§§ 9 und 21 der W. O.), ihre Anträge durch ihre Vertrauensmänner in besonderen Eingaben getrennt für jede einzelne Wahlbehörde, an den zur Entgegennahme der Anträge berufenen Wahlleiter zu stellen. Später einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner der Parteien bekannt und ist er daher in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, so hat er den Antrag sofort der weiteren Behandlung zu unterziehen. Ist dies nicht der Fall oder handelt es sich um eine in Neubildung befindliche Partei, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im ersten Absätze vorgesehenen Frist von acht Tagen von wenigstens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben, mit der unterscheidenden Parteibezeichnung und der Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei versehen wird.

Als Beisitzer und Ersatzmänner können eigenberechtigte deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, gegen die kein Grund zur Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit vorliegt, namhaft gemacht werden. Die Namhaftmachung einer Person als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei schließt ihre Berufung in eine Wahlbehörde nicht aus. Die sofortige Aufstellung einer Parteiliste in der Eingabe ist nicht erforderlich; sie kann von der Partei innerhalb der gesetzlichen Frist (spätestens drei Wochen vor dem Wahltag, § 18 W. O.) nachgetragen werden. Wird die Parteiliste nachgetragen, so ist die Eingabe als Wahlvorschlag zu behandeln. In diesem Falle gilt für die weitere Behandlung des Wahlvorschlages der Zeitpunkt der Ueberreichung des Nachtrages als Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages (§ 19 W. O.).

§ 8. Die Namen der vom Staatsrate berufenen Beisitzer und Ersatzmänner der Hauptwahlbehörde werden in der „Wiener Zeitung“ öffentlich bekanntgegeben.

§ 9. Die Beisitzer und Ersatzmänner der Kreiswahlbehörden werden von der Hauptwahlbehörde auf Grund der ihr vom Staatssekretär des Innern mitzuteilenden Vorschläge der Parteien berufen und den zuständigen Landesregierungen sowie den Kreiswahlleitern bekanntgegeben. Ihre Namen werden von den Landesregierungen in den zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungen verlautbart.

§ 10. Die Beisitzer und Ersatzmänner der Bezirkswahlbehörden werden von der Kreiswahlbehörde auf Grund der Vorschläge der Parteien berufen und dem Bezirkswahlleiter bekanntgegeben. Ihre Namen werden in allen Gemeinden des Bezirkes sowie im Amtsblatte des Bezirkes, sofern dort ein solches ausgegeben wird, verlautbart.

§ 11. Nach erfolgter Berufung der Beisitzer der Kreis- und Bezirkswahlbehörden haben die Kreis- und Bezirkswahlleiter die Beisitzer sofort zu einer konstituierenden Sitzung zu laden und ihnen alle bis dahin getroffenen Verfügungen zur nachträglichen Kenntnissnahme vorzulegen. Die erfolgte Konstituierung ist in allen Gemeinden des Wahlkreises, beziehungsweise des politischen Bezirkes in ortsüblicher Weise kundzumachen.

§ 12. Der Bezirkswahlbehörde obliegt vor allem die endgültige Festsetzung und Abgrenzung der Wahlorte und Wahlsprengel im politischen Bezirke. Die einzelnen Wahlorte und Wahlsprengel sind derart abzugrenzen, daß jeder Wahlbehörde nur eine Anzahl Wahlberechtigter zugewiesen wird, die nach der voraussichtlichen Wahlbeteiligung die Durchführung der Wahl an einem Tage zuläßt. Hierbei ist von der Annahme auszugehen, daß von einer Wahlbehörde in einer Stunde durchschnittlich etwa 50 Wähler abgefertigt werden können.

§ 13. Die Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde über die Teilung der Gemeinden in mehrere Wahlorte oder Wahlsprengel sind vom Bezirkswahlleiter unverzüglich allen Gemeindevorstehern des betreffenden Bezirkes bekanntzugeben und von ihm sowie von den einzelnen Gemeindevorstehern in ortsüblicher Weise kundzumachen.

§ 14. Jenen Parteien, die in ihrer auf Grund des § 7 eingebrachten Eingabe nicht auch Anträge bezüglich der Beisitzer und Ersatzmänner der Ortswahlbehörden erstattet haben, steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach der Verlautbarung der Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde durch den Bezirkswahlleiter ihre Anträge wegen Bildung der Ortswahlbehörden dem Bezirkswahlleiter durch die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich zu unterbreiten. In gleicher Weise können bereits erstattete Anträge der Parteien von diesen in der angegebenen Frist ergänzt werden.

§ 15. Auf Grund der Anträge der Parteien werden von der Bezirkswahlbehörde in die Ortswahlbehörde eines jeden Wahlortes — in ausgedehnten Gemeinden eines einzelnen Wahlortes — und eines jeden Wahlsprengels mindestens drei Beisitzer und drei Ersatzmänner verhältnismäßig nach der bei letzten in der Gemeinde vorgenommenen Reichsratswahl festgestellten Stärke der Parteien berufen. Die Berufung einer größeren Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern in eine Ortswahlbehörde ist auf jene Fälle einzuschränken, in denen die tatsächlichen Parteienverhältnisse dies als unbedingt notwendig erscheinen lassen.

§ 16. Nach erfolgter Berufung der Beisitzer der Ortswahlbehörde hat der Ortswahlleiter die Beisitzer sofort zu einer konstituierenden Sitzung zu laden und ihnen alle bis dahin getroffenen Verfügungen zur nachträglichen Kenntnissnahme vorzulegen. Die erfolgte Konstituierung ist in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 17. Die Wahlbehörden werden vom Vorsitzenden (Wahlleiter) nach Bedarf einberufen. Der Ort, der Tag und die Stunde der Versammlung der Wahlbehörde ist allen Beisitzern und Ersatzmännern zeitgerecht bekanntzugeben.

§ 18. Die Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Vorsitzenden (Wahlleiters) das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

§ 19. Die Hauptwahlbehörde faßt ihre Beschlüsse unter dem Vorsitze des Staatssekretärs des Innern oder des von ihm entsendeten Stellvertreters in Anwesenheit von wenigstens 14 Beisitzern, von denen drei ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben. Die Orts-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden fassen ihre Beschlüsse unter dem Vorsitze des Wahlleiters oder seiner Stellvertreter in Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Beisitzer.

§ 20. Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit der Stimmenden; bei Stimmengleichheit gilt jene Anschauung zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende (Wahlleiter) beigetreten ist.

§ 21. Scheiden aus einer Wahlbehörde ein Beisitzer oder der für ihn berufene Ersatzmann aus oder üben dieselben ihr Amt nicht aus,

so sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen, auf Grund welcher von jener Behörde, von der die ursprüngliche Berufung ausgegangen ist, der Partei des Ausgeschiedenen angehörende Personen in die Wahlbehörde zu berufen sind.

§ 22. Wenn ungeachtet der zeitgerechten Einberufung die Wahlbehörde nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Vorsitzende die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteiverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

§ 23. Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist, der am Tage der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Mitgliedern, welche zur Befreiung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch Teilnahme an den Arbeiten der Wahlbehörde verhindert sind, ihrem Erwerbe nachzugehen, gebührt eine Entschädigung in Geld (Taggeld oder halbes Taggeld), die nach der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme zu bemessen ist. Die Höhe des Taggeldes wird in jedem Verwaltungsgebiete für einzelne oder mehrere Wahlorte von der Landesregierung bestimmt. Ueber den Anspruch auf Zuerkennung einer Entschädigung entscheidet jene Stelle, welche die Beisitzer der betreffenden Wahlbehörde berufen hat. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 24. Die Entschädigungen für Mitglieder der Ortswahlbehörden fallen den Gemeinden, die Entschädigungen für Mitglieder der Bezirks- und Kreiswahlbehörden den Ländern zur Last, die Entschädigung für Mitglieder der Hauptwahlbehörde werden den Anspruchsberechtigten vom Staatsamte des Innern angewiesen.

§ 25. Die Wahlbehörden haben als Körperschaft ihre Tätigkeit auf allgemeine und grundsätzliche Verfügungen und die Entscheidungen über grundsätzliche Fragen zu beschränken, alle anderen Arbeiten sind durch Organe der Wahlleiter (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate, Gemeindevorstehungen) durchzuführen. Zu diesem Zwecke sind den Wahlbehörden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zuzuteilen. Außerdem können, wenn dies unbedingt geboten erscheint, Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden. In der Regel soll die Wahlbehörde ihren Sitz im Gebäude des Amtes haben, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dem er entsendet ist. Die Bestimmung der Amtsräume hat durch den Wahlleiter zu erfolgen, die Kosten für die Arbeitsräume, Hilfsarbeiter, Arbeitsbeihilfe und Schreibmaterial haben für die Ortswahlbehörden die Gemeinden, für die Bezirks- und Kreiswahlbehörden die Länder und für die Hauptwahlbehörde der Staat zu tragen.

§ 26. Die an wem immer gerichteten Amtsschreiben der staatlichen Behörden und der Wahlbehörden in Wahl-Angelegenheiten sind im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Porto und der Einschreibgebühr befreit. Auch sind die an die genannten Behörden in Wahl-Angelegenheiten von wem immer gerichteten Eingaben portofrei. Alle derlei Sendungen in Wahl-Angelegenheiten sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Portofreiheitsvermerken („Dienstsache“ im Verkehre zwischen Behörden, „Portofreie Dienstsache“ im Verkehre von Behörden an Parteien und „Ueber amtliche Aufforderung“ im Verkehre von Parteien an Behörden) auch noch mit der Bezeichnung „In Wahl-Angelegenheiten“ zu versehen.

§ 27. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

10.

Bezeichnung der Wahlberechtigten zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung.

Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 21. Dezember 1918.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner 1919 das 20. Lebensjahr überschritten hat, somit jeder deutschösterreichische Staatsbürger, der vor dem Jahre 1899 geboren ist, sofern er nicht nach § 13 der Wahlordnung (W. O.) vom Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Das Wahlrecht steht solchen deutschösterreichischen Staatsbürgern auch dann zu, wenn sie die Staatsbürgerschaft erst nach dem Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung erwerben und vor Auflegung des Wählerverzeichnisses oder im Einspruchsverfahren ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirken. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

§ 2. Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Werden in einer Ortsgemeinde mehrere Wahlorte oder Wahlsprenkel gebildet, so übt der Wähler sein Wahlrecht in jenem Wahlorte (Wahlsprenkel) aus, dem er nach seiner Wohnung angehört.

Wenn der Wahlberechtigte am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung mehrere Wohnsitze oder mehrere Wohnungen in verschiedenen Wahlorten oder Wahlsprenkeln der Gemeinde seines Wohnsitzes innehat, so ist für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Ausübung der Wahl jene Wohnung maßgebend, in der er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl tatsächlich gewohnt hat. Kann eine Entscheidung nach dieser Bestimmung nicht getroffen werden, so steht dem Wahlberechtigten frei, in welcher Ortsgemeinde, beziehungsweise an welchem Wahlorte oder Wahlsprenkel er die Wahl ausüben will. Ein Wechsel der Wohnung nach dem Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung ändert nichts an dem Wahlrechte des Wählers.

§ 3. Wähler, die am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung in aktiver militärischer Dienstleistung stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte (Wahlsprenkel) aus, in dem sie an diesen Tage gewohnt haben. Militärpersonen, die nicht kaserniert sind, sind somit in das Wählerverzeichnis jenes Wahlortes (Wahlsprenkels) einzutragen, in dem sie am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung tatsächlich gewohnt haben. Für Militärpersonen, die kaserniert sind, gilt die Kaserne als Wohnung.

§ 4. Zum Zwecke der Anlegung der Wählerverzeichnisse haben die Gemeinden nach Verlautbarung der Wahlauschreibung unverzüglich die Verzeichnung der Wahlberechtigten nach Ortschaften und innerhalb jeder Ortschaft nach Straßen- und Hausnummern einzuleiten. In Ortschaften mit durchlaufender Numerierung hat die Verzeichnung nur nach Hausnummern zu erfolgen.

Zu den Wahlkreisen der Stadt Wien und in Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern kann die vorbereitende Aufnahme der Wahlberechtigten nach Ortsteilen (Sprenkeln) erfolgen, die derart abzugrenzen sind, daß jeder einzelne Ortsteil (Sprenkel) nur eine Anzahl Wahlberechtigter umfaßt, die nach der vorläufigen Wahlbeteiligung die Durchführung der Wahl für den Ortsteil an einem Tage zulassen würde. Hierbei ist von der Annahme auszugehen, daß von einer Wahlbehörde in einer Stunde durchschnittlich etwa fünfzig Wähler abgefertigt werden können.

§ 5. Der Gemeindevorsteher kann, insbesondere in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, die allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 aussprechen. Die Verfügung des Gemeindevorstehers ist in ortsüblicher Weise unter Bekanntmachung der in § 14 angedrohten Straffolgen zu verlautbaren.

§ 6. Im Falle einer nach § 5 getroffenen Verfügung des Gemeindevorstehers hat die Gemeinde den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern Hauslisten und Wähleranlageblätter in entsprechender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, eine Liste der im Hause wohnenden Wohnungsinhaber, allenfalls nach der Reihenfolge der Türnummern geordnet, anzulegen, die Wähleranlageblätter, in welche die für die Beurteilung des Wahlrechtes maßgebenden Daten einzutragen sind, an

die in jeder Wohnung befindlichen wahlberechtigten Personen zu verteilen und die ausgefüllten Wahlblätter zu sammeln.

Jedem Wahlberechtigten ist es freigestellt, sein Wähleranlageblatt unmittelbar an die Wahlbehörde zu übersenden, wovon er dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter Mitteilung zu machen hat.

Die Wahlberechtigten sind verpflichtet, die Wähleranlageblätter genauestens auszufüllen.

Der Gemeindevorsteher kann anordnen, daß die Listen und die Wähleranlageblätter innerhalb einer kurzen Frist vorzulegen oder beim Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter zur Abholung durch ein Organ der Gemeinde aufzubewahren sind.

Die Ueberprüfung der Listen und Wähleranlageblätter kann durch Organe der Gemeinde in jedem Hause vorgenommen werden.

Die Vornahme dieser Amtshandlung, für welche der Hauseigentümer ein geeignetes Lokal beizustellen hat, ist dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter mindestens 24 Stunden vorher bekanntzugeben, wovon er die Wohnungsinhaber in Kenntnis zu setzen hat, denen die weitere Verständigung aller in Betracht kommenden Wohnungsinhaber obliegt.

Im eigenen Interesse der Wahlberechtigten ist es gelegen, den amtlichen Organen alle für die Beurteilung ihres Wahlrechtes dienlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die hierfür maßgebenden Dokumente vorzulegen.

Nach Durchführung der häuserweisen Aufnahme der Wahlberechtigten ist von der Gemeinde in jedem Hause an einer allen Hausbewohnern leicht zugänglichen Stelle (Hausflur oder dergleichen) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die einzelnen Wohnungen, nach den allfälligen Türnummern geordnet, mit den Namen der Wohnungsinhaber anführt und bei jeder Wohnung die Angabe enthält, wie viele männliche und weibliche Wahlberechtigte in der betreffenden Wohnung ausgewiesen erscheinen.

§ 7. Erfolgt die Verzeichnung der Wahlberechtigten durch die Gemeinde nicht auf Grund der im § 6 vorgesehenen Erhebungen, so sind von der Gemeinde von Amts wegen alle Personen aufzunehmen, deren Wahlberechtigung entweder bekannt ist oder durch die der Gemeindebehörde zugebote stehenden Behelfe sichergestellt werden kann. Die Eintragungen in die Verzeichnisse sind mit größter Genauigkeit vorzunehmen.

§ 8. Nach Abschluß der vorbereitenden Arbeiten ist das Orts- oder Sprenkelwählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde nach dem im Anhang folgenden Muster festzustellen. Das Wählerverzeichnis ist für die einzelnen Wahlorte und Wahlsprenkel nicht alphabetisch, sondern nach Straßen und Hausnummern, und für Ortschaften mit durchlaufender Numerierung nur nach Hausnummern anzulegen. In der Regel wird für jede Straße, beziehungsweise Ortschaft mit durchlaufender Numerierung ein besonderes Wählerverzeichnis anzulegen sein. Wenn jedoch für eine Straße oder eine Ortschaft nur eine geringe Anzahl von Wahlberechtigten in Betracht kommt, so können die Wahlberechtigten mehrerer Straßen oder Ortschaften desselben Wahlsprenkels (Wahlortes) in ein Wählerverzeichnis derart aufgenommen werden, daß zunächst nach der Reihenfolge der Hausnummern der Wahlberechtigten einer Straße oder Ortschaft und daran anschließend nach Anmerkung der Bezeichnung der zweiten Straße oder Ortschaft wieder nach der Reihenfolge der Hausnummern, unter fortlaufender Zahl, die Wahlberechtigten der zweiten Straße oder Ortschaft u. s. w. eingetragen werden.

§ 9. Ergibt sich vor Auflegung des Wählerverzeichnisses die Notwendigkeit einer Richtigstellung desselben, so ist an der betreffenden Stelle anzumerken: „Amtlich richtiggestellt am 1919.“ Die Anmerkung ist vom Wahlleiter der Ortswahlbehörde zu fertigen. Vom ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses an dürfen von der Ortswahlbehörde Änderungen und Richtigstellungen im Wählerverzeichnis nur auf Grund der im Einspruchsverfahren gefällten Entscheidungen vorgenommen werden.

§ 10. Das von der Ortswahlbehörde festgestellte Wählerverzeichnis ist durch 14 Tage in einem von dem Gemeindevorsteher zur Verfügung zu stellenden Amtsraum anzulegen. Der Amtsraum ist derart zu wählen, daß die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Abschriftnahme den Parteien möglichst leicht gemacht wird. Die Auf-

legung ist vom Leiter der Ortswahlbehörde unter Bekanntgabe des Amtsraumes, der Auflegungsfrist und der von der Wahlbehörde für die Einsichtnahme zu bestimmenden Tagesstunden vorher öffentlich zu verlautbaren. In der Kundmachung ist insbesondere auch daran zu erinnern, daß in der angegebenen Zeit jedermann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen kann, ferner daß gegen das Wählerverzeichnis jede Person, der in dem betreffenden Wahlkreise das Wahlrecht zusteht, innerhalb der Auflegungsfrist wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben kann und daß der Einspruch, wenn er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall in einer besonderen Eingabe einzubringen ist. Das Wählerverzeichnis muß während der Auflegungsfrist an jedem Tage mindestens durch vier Stunden zur Einsicht ausliegen.

§ 11. Die Ortswahlbehörde hat jene Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon innerhalb 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches schriftlich zu verständigen. Ueber den Einspruch selbst entscheidet die Ortswahlbehörde innerhalb dreier Tage, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruche Verständigten nicht eingelangt ist. Die Entscheidung wird von der Ortswahlbehörde im Wählerverzeichnis sofort unter Angabe des Tages der Eintragung ersichtlich gemacht. Handelt es sich hiebei um die Eintragung eines vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Wählers, so ist der Wähler unmittelbar nach den im Wählerverzeichnis in fortlaufender Zahl eingetragenen Wählern zu verzeichnen und an jener Stelle des Verzeichnisses (Hausnummer), an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

Die Entscheidung wird von der Ortswahlbehörde demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen schriftlich mitgeteilt und gleichzeitig mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Angabe des Tages dieser Eintragung durch öffentlichen Anschlag am Hause, in dem sich der Amtsraum (§ 10) befindet, allgemein bekanntgemacht. Der Anschlag hat die wesentlichsten Daten der Entscheidung zu enthalten (beispielsweise: „In das Wählerverzeichnis des Wahlortes [Wahlsprenge] wurde infolge Einspruches eingetragene:

... straße, Haus Nr. . . . , Tür Nr. . . . , N. N., geb. 18 . . . , Beruf oder Beschäftigung) gelöscht: ... straße, Haus Nr. . . . , Tür Nr. . . . , N. N.“

§ 12. Gegen die Entscheidung der Ortswahlbehörde kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkreise das Wahlrecht zusteht, die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen dreier Tage, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde an die Kreiswahlbehörde einbringen. Die Ortswahlbehörde hat die Berufung nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Feststellungen, jedoch jedenfalls spätestens innerhalb dreier Tage nach Einlangen der Berufung der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

§ 13. Die Kreiswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der von der Ortswahlbehörde vorgelegten Akten. Wird vom Staatsrate gemäß § 41 der Wahlordnung zur Abkürzung des Wahlverfahrens der Kreiswahlbehörde die endgültige Entscheidung im Einspruchs- und Berufungsverfahren (§ 17 W. O.) abgesehen, so ist das Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde auf Grund der Entscheidungen der Kreiswahlbehörde richtigzustellen und abzuschließen. In dieser Fassung ist das Wählerverzeichnis der Wahl zugrunde zu legen.

§ 14. Übertretungen der Bestimmungen des § 6 werden von den politischen Behörden an Geld von 10 bis 1000 K oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 15. Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

**Wahl für die konstituierende Nationalversammlung.
Wählerverzeichnis.**

Land
Wahlkreis, Anhang Nr.
Ortsgemeinde
Wahl, beziehungsweise Wahlsprenzel
Ortschaft, beziehungsweise Straße

Fortlaufende Zahl	Hausnummer	Z u n d V o r n a m e (voll ausschreiben)	Beruf und Stellung im Berufe*)	Geburtsjahr	Familienstand	Abgegebene Stimmen		Anmerkung
						männliche	weibliche	
						Wahlberechtigte		

*) Der Beruf ist so genau wie möglich anzugeben. Insbesondere soll daraus nicht nur hervorgehen, in welchem Berufszweig der Wahlberechtigte tätig ist, sondern auch, ob als *Selbständiger, Beamter, Arbeiter u. s. w.*, ferner ob im *Großbetriebe (Fabrik)* oder im *Kleinbetriebe*. Beispiele: *Tischlermeister, Versicherungsbeamter, Handlungsgehilfe, Papierfabrikarbeiter.* — *Berufsmilitär, Studierende, Heimarbeiter* sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Bei weiblichen Wahlberechtigten gilt das gleiche, wenn sie selbst einen eigenen Beruf haben; sonst ist ersichtlich zu machen, ob sie im *Berufe ihres Mannes, Vaters* mittätig sind oder die *Führung des Haushaltes* besorgen oder nur in der *Familie* leben.

11.

Festsetzung des Wahltages für die konstituierende Nationalversammlung.

Kundmachung vom 8. Jänner 1919.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung wird als Wahltag der 16. Februar 1919 festgesetzt.

12.

Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung.

Gesetz vom 18. Dezember 1918.

Artikel I. Die konstituierende Nationalversammlung wird für zwei Jahre gewählt und 16 Tage nach dem Wahltage nach Wien einberufen. Die Provisorische Nationalversammlung läuft am Wahltage ab. Die Wahlperiode ihrer Mitglieder bleibt bis dahin in Geltung.

Artikel II. Zur konstituierenden Nationalversammlung werden im geschlossenen Staatsgebiete 250 und in den Einschlußgebieten 5 Abgeordnete auf Grund des gleichen Wahlrechtes aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, die vor dem 1. Jänner 1919 das 20. Lebensjahr überschritten haben, nach dem Systeme der Verhältniswahl gemäß der mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, erlassenen Wahlordnung gewählt.

Artikel III. Die Wahl wird durch den Staatsrat auf einen Sonntag zu Beginn des Jahres 1919 ausgeschrieben.

Artikel IV. Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Hauptwahlbehörde (Wahlordnung § 8) einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die konstituierende Nationalversammlung berechtigt.

Artikel V. Die zur konstituierenden Nationalversammlung gewählten Abgeordneten werden zur ersten Sitzung vom Präsidenten des Staatsrates einberufen und haben sich vormittags um die elfte Stunde in dem vom Staatsrate bezeichneten Sitzungssaale zu versammeln. Die Sitzung wird durch den Präsidenten des Staatsrates eröffnet. Dieser ladet den Ältesten des Hauses ein, einstweilen den Vorsitz zu führen.

Artikel VI. Die Geschäftsordnung der Provisorischen Nationalversammlung gilt so lange für die konstituierende Nationalversammlung, bis diese eine eigene Geschäftsordnung beschloffen hat.

Artikel VII. Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatsrat betraut. Es tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

13.

Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

Gesetz vom 9. Jänner 1919.

Artikel I. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, die sich auf die Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsrates beziehen, finden sinngemäß Anwendung auf die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung. Die Bestimmung des § 13 des erwähnten Gesetzes findet auch auf die Mitglieder der Wahlbehörden Anwendung.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für Justiz und der Staatssekretär des Innern beauftragt.

14.

Einführung des achtfündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen.

Gesetz vom 19. Dezember 1918.

§ 1. Vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Friedensschlusse darf in fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen. Diese Vorschriften finden auch auf jene Betriebe, deren Inhaber eine Körperschaft, insbesondere der Staat, ein Land oder eine Gemeinde ist, unter der Voraussetzung Anwendung, daß der Betrieb als fabrikmäßiger zu gelten hätte, wenn er der Gewerbeordnung unterliegen würde. In zweifelhaften Fällen entscheidet das Staatsamt für soziale Fürsorge nach Anhörung des im § 6 vorgesehenen Beirates.

§ 2. In Betrieben der in § 1 bezeichneten Art darf die Arbeitszeit der jugendlichen Hilfsarbeiter und der Frauenpersonen nicht mehr als 44 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen und hat an Samstagen um 12 Uhr mittags zu endigen.

§ 3. Eine Verlängerung der Arbeitszeit des Hilfsarbeiters ist gegen bloße Anmeldung der Gewerbebehörde erster Instanz gestattet, wenn eine nicht vorzusehende und nicht periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechung dies zur Behebung der Betriebsstörung erheischt.

§ 4. Außerdem kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbe-Unternehmungen für die bei ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu höchstens zehn Stunden täglich, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses bewilligen; dies gilt insbesondere von den dem Einflusse der Jahreszeiten unterworfenen Gewerbearten (Saisonindustrie). Wird die Verlängerung der Arbeitszeit an höchstens drei Tagen in einem Monate in Anspruch genommen, so genügt die Anmeldung bei der genannten Behörde. Die

in den §§ 3 und 4 vorgesehenen Anmeldungen sind innerhalb 24 Stunden nach dem Beginne der Verlängerung der Arbeitszeit zu erstatten. Die Aufgabe der Anzeige bei der Post gilt als Erstattung der Anmeldung.

§ 5. Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung, wenn durch einen Kollektivvertrag die Dauer der auf die Arbeitswoche entfallenden Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters mit höchstens 48 Stunden bestimmt ist. In diesem Falle gelten die §§ 3 und 4 mit der Maßgabe, daß die in dem Betriebe übliche tägliche Arbeitszeit an Stelle der achtfündigen zu treten hat. Unter Kollektivvertrag im Sinne des Absatzes 1 wird jedes Uebereinkommen verstanden, das zwischen einer Vereinigung der Arbeiter und einem oder mehreren Arbeitgebern oder einer Vereinigung der letzteren abgeschlossen wurde und die gegenseitigen, aus dem Arbeitsverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten oder sonstige Angelegenheiten regelt, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind.

§ 6. Das Staatsamt für soziale Fürsorge kann nach Anhörung eines gleichmäßig aus den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammengesetzten Beirates durch Vollzugsanweisung für bestimmte Gruppen von Gewerbe-Unternehmungen weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Verlängerung der Arbeitszeit zu beobachten sind. Die Mitglieder des Beirates werden vom Staats-Sekretär für soziale Fürsorge ernannt. Zu den Sitzungen des Beirates sind Vertreter der Staatsämter für Handel, Gewerbe und Industrie und für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, sowie Vertreter des Zentral-Gewerbeinspektorates beizuziehen.

§ 7. Auf Hilfsarbeiten, die dem eigentlichen Erzeugungsprozesse des Betriebes vorangehen oder nachfolgen müssen (Kesselheizung, Säuberung u. dgl.), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die Vorschriften der §§ 1 bis 5 keine Anwendung. Diese Hilfsarbeiten sind als Ueberstunden (§ 8) zu entlohnen.

§ 8. Ueberstunden, die sich für den gewerblichen Hilfsarbeiter aus einer Verlängerung der Arbeitszeit über das in den §§ 1, 2 und 5 vorgesehene Ausmaß ergeben, sind um mindestens 50 Prozent höher zu entlohnen als die normale Arbeitszeit. Ist ein Akkordlohn vereinbart, so gilt als Stundenlohn der im Durchschnitt in der Arbeitswoche auf eine Arbeitsstunde entfallende Teil des Gesamtwochenverdienstes des Hilfsarbeiters.

§ 9. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 10. Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes hat § 96 a der Gewerbeordnung außer Wirksamkeit zu treten.

§ 11. Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Der kalendermäßige Tag des Friedensschlusses, an dem die Wirksamkeit endet, wird vom Staatsrate verkündet.

15.

Einhebung direkter Steuern.

Gesetz vom 12. Dezember 1918.

§ 1. Steuerpflichtige, die im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes auf Grund bereits erfolgter Vorschreibung oder mangels einer solchen nach Vorjahrsgebühr bereits fällige Beträge an direkten Steuern nicht binnen 30 Tagen zur Einzahlung bringen, haben vom Kundmachungstage an erhöhte Verzugszinsen im Ausmaße von 1 K für je 100 K und für jeden Kalendermonat zu zahlen, Teilbeträge bis einschließlich 50 K und Monatssteile bis einschließlich 15 Tage bleiben unberücksichtigt. Teilbeträge über 50 K werden für 100 K gerechnet. Monatssteile über 15 Tage gelten als voller Kalendermonat. Sofern die Jahresvorschreibung an der betreffenden Steuer 100 K an Staatsgebühr ausschließlich Kriegszuschlag nicht übersteigt, entfällt die Verzugszinspflicht.

§ 2. Kriegssteuern (Kriegsgewinnsteuerbeträge), welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits vorgeschrieben, jedoch nach den bisherigen Vorschriften noch nicht fällig sind, werden sofort zur Gänze fällig. Erfolgt ihre Einzahlung nicht binnen 30 Tagen,

so sind Verzugszinsen in dem im § 1 festgesetzten Ausmaße zu entrichten.

§ 3. Für das Steuerjahr 1919 werden die Grundsteuer, die Hausklassensteuer, insoweit ihre Fälligkeit nicht früher eintritt, sowie die vom Steuerpflichtigen unmittelbar zu entrichtende Renten- und Einkommensteuer nicht in den in den betreffenden Steuergeetzen bezeichneten einzelnen Raten, sondern mit dem ganzjährigen Betrage am 1. Februar, die allgemeine und die besondere Erwerbsteuer in drei gleichen Raten, am 1. Februar, 1. April und 1. Juni, fällig. Die Entrichtung hat bei Fehlen einer Vorschreibung gemäß § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, nach der Vorjahrsgebühr zu erfolgen.

§ 4. Die nach Kundmachung dieses Gesetzes zur Vorschreibung kommenden Kriegsteuerbeträge (Kriegsgewinnsteuerbeträge) werden mit der Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

§ 5. Die Steuerbehörde erster Instanz kann unvorgreiflich der endgültigen Festsetzung im ordentlichen Verfahren die besondere Erwerbsteuer und die Einkommensteuer bis einschließlich des Steuerjahres 1919 und die Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) ermitteln und den Steuerpflichtigen mit dem Auftrage bekanntgeben, den Betrag binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Verzugszinsen und der Zwangsfolgen einzuzahlen. Die Ermittlung hat nach den Bekenntnissen zu erfolgen. Erscheint das Bekenntnis in auffälligem Maße bedenklich oder wurde ein Bekenntnis überhaupt nicht eingebracht, kann die Steuerbehörde die vorläufige Ermittlung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe vornehmen.

Die vorläufige Ermittlung der besonderen Erwerbsteuer und der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 und der Kriegsteuer für das Steuerjahr 1918 kann jedoch immer erst nach Ablauf der Frist zur Einbringung des für die betreffende Steuer maßgebenden Bekenntnisses erfolgen. Gegen eine solche Zahlungsaufforderung ist ein Rechtsmittel unzulässig. Bleibt der später endgültig vorgeschriebene Betrag hinter dem vorläufig zur Zahlung auferlegten Betrag zurück, so können für die Ueberzahlung die Vergütungszinsen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79, jedoch im Ausmaß von 50 h für je 100 K und für jeden Kalendermonat beansprucht werden. Bei der Zinsenberechnung wird nach § 1, letzter Satz, vorgegangen.

§ 6. Stundungen und die Nachsicht der Verzugszinsen können nur ausnahmsweise insoweit bewilligt werden, als der Steuerpflichtige auf Grund vorliegender Behelfe darzutun in der Lage ist, daß die endgültige Steuervorschreibung des betreffenden Steuerjahres voraussichtlich in einer wesentlich geringeren Höhe erfolgen wird oder daß er durch die Zahlung in wirtschaftliche Bedrängnis gerät oder wenn in seinem Gebiet besondere Verhältnisse obwalten, welche die rechtzeitige Entrichtung der Steuer vorübergehend ausschließen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt acht Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

§ 8. Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatsrat betraut.

16.

Einhebung direkter Steuern.

Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919.

Zu § 1. Die erhöhten Verzugszinsen sind anzulasten, wenn die am Kundmachungstage des Gesetzes, das ist am 22. Dezember 1918, fälligen, nach Absatz 2 des § 1 des Gesetzes zinspflichtigen Beträge an direkten Steuern nicht binnen 30 Tagen nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes, das ist also nicht spätestens am 29. Jänner 1919, entrichtet werden. Die innerhalb der 30tägigen Frist vollzogene Zahlung befreit nicht von den nach dem Gesetze vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 23. Jänner 1892, R.-G.-Bl. Nr. 26, bereits aufgelaufenen Verzugszinsen. Tritt die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten Verzugszinsen ein, so ist deren Berechnung die Zeit vom Kundmachungstage an — diesen Tag miteinbezogen — zugrunde zu legen. Die für die vorangehende Zeit nach den bezogenen Gesetzen entfallenden allgemein geltenden Verzugs-

zinsen sind bis zu dem der Kundmachung des Gesetzes vorangehenden Tage zu berechnen.

Zu § 2. Die Fälligkeit der am Kundmachungstage bereits vorgeschriebenen Kriegsteuer-(Kriegsgewinnsteuer)Beträge tritt am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ein. Erfolgt die Zahlung nicht binnen 14 Tagen nach diesem Fälligkeitstage, das ist am 13. Jänner 1919, so sind die allgemein geltenden Verzugszinsen, erfolgt die Zahlung nicht binnen 30 Tagen, so sind die erhöhten Verzugszinsen (§ 1) von dem dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes folgenden Tage an zu entrichten.

Zu § 3. Die mehr als 14tägige Ueberschreitung der Zahlungstermine zieht die Verpflichtung zur Zahlung der allgemein geltenden Verzugszinsen nach sich. Durch die vorübergehende Vorrückung der Fälligkeit der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1919 werden die auf der Steuerverteilung nach Steuerquartalen beruhenden Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über die Vor- und Abschreibung im Falle des Besitzüberganges oder Aufhörens einer Unternehmung maßgebenden Zahlungstermine nicht berührt.

Zu § 4. Bei der nach Kundmachung des Gesetzes zur Vorschreibung kommenden Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) sind die allgemein geltenden Verzugszinsen zu entrichten, wenn die Bezahlung nicht innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages erfolgt.

Zu § 5. Erfolgt die vorläufige Ermittlung abweichend von einem für bedenklich erachteten Bekenntnisse, so hat die Steuerbehörde vor ihrer Entscheidung nach Tunlichkeit zwei sachverständige Vertrauensmänner, und zwar soweit es sich um Einschätzung des Einkommens von Einzelpersonen handelt, womöglich je ein gewähltes und ein ernanntes Mitglied der Schätzungs-Kommission anzuhören. Wird die vorläufige Ermittlung der besonderen Erwerbsteuer für 1919 noch vor Ablauf der im § 5, Absatz 1, festgesetzten Einzahlungstermine vorgenommen, so darf die Zahlung nicht vor jenen Zeitpunkten gefordert werden, in denen sie bei rechtzeitiger endgültiger Vorschreibung gemäß § 3, Absatz 1, zu erfolgen hätte.

Zu § 6. Mit jeder nach § 6 gewährten Stundung ist die Nachsicht der Verzugszinsenerhöhung für die Zeit von der Erteilung der Stundungsbewilligung an unter der Bedingung verbunden, daß die erteilte Frist pünktlich eingehalten wird. Die gänzliche Nachsicht der Verzugszinsen kann nur in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden. Sofern der Steuerpflichtige nachweist, daß ihm liquide Forderungen aus Kriegslieferungen gegen das k. k. österreichische, beziehungsweise gegen das k. und k. Avarer zustehen, kann er beanspruchen, daß ihm bis zum Höchstausmaße von 20 Prozent der vollen Forderung der Rückstand an Erwerb-, Einkommen- und Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) bis zur unmittelbaren Ueberweisung dieses Teilbetrages an die Steuerkasse gestundet werde. Gesuche um Stundung und Verzugszinsennachsicht sind stets bei der Steuerbehörde I. Instanz einzubringen und von dieser, sofern sie nicht zur Entscheidung berufen ist, unverweilt an die vorgesezte Finanzlandesbehörde zu leiten; letztere hat Gesuche, zu deren Entscheidung sie nicht ermächtigt ist, unverzüglich dem Staatsamte der Finanzen vorzulegen.

17.

Gemeindeabgabe vom Wertzuwache von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde Wien.

Beschluß der Provisorischen n.ö. Landesversammlung am 18. Dezember 1918.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, die Gemeindeabgabe vom Wertzuwache von Liegenschaften in ihrem Gebiete auf Grund der im L.-G.- und B.-Bl. 108 ex 1916 kundgemachten Abgabeordnung und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen auch im Jahre 1919 einzuhoben.

18.

Regelung des Verkehrs mit Pferden und anderen Einhufern und Schlachtung solcher Tiere.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 16. Dezember 1918

§ 1. Die Besitzer von Pferden, Maultieren, Maulfeln, Eseln haben ihren Bestand an diesen Tieren mit dem Stichtage vom 25. Dezember 1918 bis längstens 1. Jänner 1919 beim Gemeindevorsteher anzumelden; hiebei ist anzugeben, welche Tiere nach dem 31. Oktober 1918 erworben, beziehungsweise übernommen wurden. Die in dieser Vollzugsanweisung bezüglich der Pferde getroffenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für die Maultiere, Maulfeln und Esel.

§ 2. Der Gemeindevorsteher hat ein Verzeichnis der nach dem 31. Oktober 1918 erworbenen Pferde längstens bis 5. Jänner 1919 an die Bezirksbehörde zur Weiterleitung an die für das betreffende Gebiet bestimmte Pferdebergungsstelle vorzulegen. Die Pferdebergungsstellen haben aus je einem von den Staatsämtern für Kriegs- und Uebergangswirtschaft und für Heerwesen zu entsendenden Mitglieder sowie aus zwei von der Landesregierung zu bestimmenden Mitgliedern zu bestehen. Wenn sich unter diesen Kommissionsmitgliedern kein Tierarzt befindet, ist ein solcher von der Landesregierung beizuziehen. Anzahl und Sitz der Pferdebergungsstellen werden vom Staatsamte für Kriegs- und Uebergangswirtschaft über Vorschlag der Landesregierung bestimmt. Die Landesregierung kann, falls in ihrem Verwaltungsgebiete bereits gleiche Ziele verfolgende Pferdebergungsorganisationen bestehen, diese zur Mitwirkung bei der Durchführung der Pferdebergung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen heranziehen. Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Pferdebergungsstellen werden vom Staatsamte für Kriegs- und Uebergangswirtschaft erlassen. Für Pferde, die nach dem 31. Oktober 1918 erworben, beziehungsweise übernommen wurden, dürfen Viehpässe nur mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der Pferdebergungsstelle ausgefolgt werden. Die erteilte Zustimmung ist auf den Viehpässen ersichtlich zu machen.

§ 3. Pferde, die von ihren gegenwärtigen Besitzern nach dem 31. Oktober 1918 von der Militärverwaltung unmittelbar oder mittelbar erworben, beziehungsweise übernommen wurden, sind der zuständigen Pferdebergungsstelle auf deren Verlangen als deutschösterreichisches Staatseigentum zu übergeben. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Tage des Abschlusses der Tätigkeit der Pferdebergungsstelle, der besonders verkauft werden wird. Dem Uebergeber gebührt für die Rückstellung des Pferdes grundsätzlich nur der Ersatz der Bergungskosten, die von der Pferdebergungsstelle mit höchstens 20 Prozent des Schätzwertes des Pferdes zu bemessen sind. Hat der Uebergeber das Pferd unmittelbar oder mittelbar von einer öffentlichen Stelle erworben, die im Interesse der Pferdebergung tätig war, so kann ihm der bei dieser Stelle bezahlte Preis vergütet werden, jedoch keinesfalls mit einem höheren Betrag, als dem Schätzwert des Pferdes entspricht. Die Pferdebergungsstelle hat den der Partei zukommenden Betrag in einer ihr auszufolgenden Bestätigung über die Uebernahme des Pferdes ersichtlich zu machen. Der Betrag wird binnen 14 Tagen, vom Tage der Uebernahme des Pferdes an gerechnet, entweder bar bezahlt oder im Wege der Post überwiesen.

Die Pferdebergungsstelle ist berechtigt, Pferde, bezüglich deren die Verpflichtung zur Uebergabe nicht besteht, den bisherigen Besitzern auf deren Antrag zu belassen, wenn sie den von der Pferdebergungsstelle bestimmten Kaufpreis zu deren Händen sofort bar bezahlen. Als Kaufpreis ist der Schätzwert des Pferdes abzüglich des dem Besitzer gebührenden Entschädigungsbetrages zu bestimmen. Ueber die Belassung des Pferdes ist dem Besitzer eine Bestätigung mit Angabe des bezahlten Preises auszufolgen. Bei der Entscheidung, welchem Besitzer die Pferde zu belassen sind, ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Betriebe Rücksicht zu nehmen. Die Pferdebergungsstelle entscheidet engültig. Den Parteien bleibt es vorbehalten, ihre allfälligen Gewährleistungsansprüche gegen Vormänner oder Ansprüche an den Deutschösterreichischen Staat im ordentlichen Rechtswege

geltend zu machen. Die Pflicht zur Uebergabe wird durch ein allfälliges gerichtliches Verfahren nicht aufgehoben.

§ 4. Die Hauschlachtung von Pferden ist verboten. Andere Schlachtungen von nach dem 31. Oktober 1918 erworbenen, beziehungsweise übernommenen Pferden sind nur mit Bewilligung der zuständigen politischen Bezirksbehörde gestattet. Diese Bewilligung darf nur im Einvernehmen mit der Pferdebergungsstelle gegeben werden. Die Beschau hat, wie bei allen Pferdeschlachtungen, durch einen Tierarzt zu erfolgen. Ist die Notchlachtung eines Pferdes derart dringend, daß die Intervention des Tierarztes vor der Schlachtung nicht mehr veranlaßt werden kann, so ist dieser von der vorgenommenen Schlachtung zwecks Vornahme der Beschau des geschlachteten Tieres sofort zu verständigen. Das Fleisch eines notgeschlachteten, nach § 2 der Verzeichnung unterliegenden Pferdes ist der Pferdebergungsstelle zur Verwertung anzumelden und auf Verlangen zu übergeben. Für die Ermittlung und Auszahlung der Entschädigung sowie die allfällige Ueberlassung des Fleisches an den bisherigen Besitzer gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 3.

§ 5. Wer den Bestimmungen des § 1, des § 2, des § 3 oder des § 4 dieser Vollzugsanweisung zuwiderhandelt, wird — wenn die Handlung nicht nach einer anderen Vorschrift einer strengeren Strafe unterliegt — von der politischen Behörde mit Geld bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft; bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden. Ueberdies kann auf den Verfall der Sachen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt und, wenn die Uebertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen worden ist, auch der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden. Den gleichen Strafen wie der Täter unterliegt, wer zu einer nach dieser Vollzugsanweisung strafbaren Handlung anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt.

§ 6. Ist die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so kann auf den Verfall auch selbständig erkannt werden.

§ 7. Die politischen Behörden und die staatlichen Polizeibehörden können zur Sicherung des Verfalles die erforderlichen Sicherstellungsmaßnahmen treffen, wogegen kein Rechtsmittel zulässig ist. Die sichergestellten Gegenstände können, wenn durch ihre Verwahrung Kosten erwachsen würden oder die Gefahr ihres Verderbens besteht, noch vor der Verfallserklärung von der zur Sicherstellung berechtigten Behörde veräußert werden.

§ 8. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

19.

Wohnungsänderung. — Der Umstand, daß ein Gebäude weder bewohnt noch vermietet ist, hindert nicht die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1918, N.-G.-Bl. Nr. 114, 2. Abschnitt.

WGS., 3. 15037.

Im Namen der Deutschösterreichischen Republik!

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Dr. Grafen Polzer-Hoditz in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des Senatspräsidenten Ritter v. Falser sowie der Hofräte Freiherrn v. Weiß, Dr. Ritter v. Ramler und Dr. Peer, dann des Schriftführers Statthaltereisekretärs Ritter v. Voedmann über die Beschwerde der „Interja“, Säckekonfektions-Gesellschaft m. b. H. in Wien, gegen die Entscheidung der bestandenen I. L. Statthaltereie in Wien vom 7. Juni 1918, 3. XII-586, betreffend die Benützung von Gebäuderäumen für Fabrikzwecke, nach der am 28. November 1918 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Statthaltereirates Dr. Raab in Vertretung der belangten Behörde zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Ansuchen der beschwerdeführenden Gesellschaft, das Arbeiterwohnhaus 17., Rosensteingasse 70, in Fabrikräume umgestalten zu dürfen, wurde vom Magistrat Wien unter Berufung auf §§ 2 und 4 der Verordnung vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 114, und § 1 der Statthalterei-Verordnung vom 9. April 1918, R. G. Bl. Nr. 58, zurückgewiesen. Es wurde zur Begründung bemerkt, daß das im Jahre 1897 von der Wienerberger Ziegelfabrik-Aktiengesellschaft errichtete Haus bis zum Kriegsausbruch den Ziegelarbeitern als Arbeiterheim diente. Wenngleich infolge der Anordnung der Räume und der Bauweise das Gebäude nicht in normaler Weise vermietet werden könnte, so eigne es sich dennoch als Ledigenheim, als Arbeiterkaserne oder zu einem anderen ähnlichen Zwecke. Insbesondere für Bauarbeiter könne das Haus passend verwendet werden. Der Umstand, daß die beschwerdeführende Gesellschaft die Lieferungen für Heereszwecke ausführt, sei belanglos, weil nach § 2, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1918 das öffentliche Interesse nur dann eine Rolle spiele, wenn der neue Verwendungszweck im öffentlichen Interesse gelegen ist. Dies sei jedoch nicht der Fall, es handle sich hier um ein privatgewerbliches Unternehmen, das in obli Lieferant der Heeresverwaltung sei, aber sicherlich nicht allein auf solche Lieferungen sich beschränke.

Dem Rekurse gegen diese Entscheidung wurde mit der jetzt angefochtenen Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben. Die Verweigerung der Zustimmung zur Umgestaltung des Hauses in Fabrikräume sei rechtlich möglich, weil die Momente des § 2, Absatz 1, der berufenen Ministerial-Verordnung, die die Anwendbarkeit der Verordnung ausschließen, im vorliegenden Falle nicht zutreffen. Die Tatsache, daß die Räume in den letzten Jahren nicht bewohnt waren, hindere nicht die Anwendbarkeit der Verordnung, da es sich nach dem Eingange des § 2 der Verordnung um Räumlichkeiten handle, die Wohnzwecken dienen, und nicht darum, ob sie tatsächlich bewohnt werden. Denn die Verordnung bezwecke die Aufrechterhaltung des derzeitigen Wohnungsbestandes. Die Unternehmung habe nachgewiesen, daß sie mit Heereslieferungen dringlich beschäftigt ist, die Statthalterei habe keinen Anlaß, zu bezweifeln, daß das bisherige Betriebslokal für die übernommenen Aufträge unzulänglich sei, wogegen die Gefahr des Einbruchs nicht von Belang sei, weil die Hintanhaltung durch entsprechende Ueberwachung möglich ist. Allein auch der augenblickliche Mangel an Räumen und die Bedeutung der Ware, die die Firma erzeuge, in der Ware, nach der hervorragender Bedarf bestehe, könne es nicht rechtfertigen, einen so wesentlichen Bestand an Wohnungsräumen seinem Zwecke zu entziehen. Der Wohnungsabgang sei so groß, das Steigen des Wohnungsbedarfes so offensichtlich, daß nur dann von der Absicht der Verordnung, Wohnräume ihrer Bestimmung zu erhalten, ausnahmsweise abgegangen werden kann, wenn ein weit überwiegend öffentliches Interesse eine solche Annahme unbedingt erheische. Es sei aber ausgeschlossen, daß von dieser oder einer anderen Unternehmung für Produktion der Ware Räume durchaus nicht beigegeben oder beschafft werden könnten, ohne Wohnräume ihrem Zwecke zu entziehen.

In der Beschwerde wird ausgeführt, daß aus der Aufnahmeschrift des Wohnungsamtes der Stadt Wien vom 13. Mai 1918 herorgehe, daß die genannte Realität für normale Wohnungen nicht verwendbar sei, weil bloß die an den Flügelenden der einzelnen Trakte gelegenen Gemeindeflächen mit den anstoßenden Räumen in jedem Geschosse sich zu Wohnungen umgestalten ließen; die übrigen fünf Räume in jedem Geschosse ließen sich nur schwer umgestalten, da feuerpolizeiliche Bedenken obwalten dürften, da im Keller eine Zentralheizung und Herdeinbauten nicht durchführbar wären. Es gebe daraus hervor, daß diese Räumlichkeiten Wohnzwecken nicht dienen, sondern erst zu solchen umgestaltet werden müssen. Eine Verpflichtung des Hauseigentümers, leerstehende Räumlichkeiten seines Hauses zu Wohnungen umzugestalten, bestehe nicht. Die Verweigerung der Zustimmung, das Haus für Fabrikzwecke zu verwenden, könne also nicht den beabsichtigten Erfolg herbeiführen, nämlich der Wohnungsnot zu steuern, da die beschwerdeführende Firma die Räumlichkeiten dieser Realität niemals mit den unter den heutigen Verhältnissen abnorm hohen Preisen zu Wohnungen adaptieren lassen könnte. Es wird ferner eingewendet, daß nach der Verordnung (§ 2, Absatz 1) bloß Räumlichkeiten, die Wohnzwecken dienen, nur aus wichtigen Gründen diesen Zwecken entzogen werden dürfen. Die eben in Rede stehenden Räumlichkeiten dienen aber nicht Wohnzwecken, die Realität sei nachgewiesenermaßen durch mehr als drei Jahre unbewohnt geblieben, da die darin befindlichen Räume für Wohnzwecke nicht geeignet waren. Angenommen, daß die Räumlichkeiten für Wohnzwecke bestimmt waren, liege doch ein öffentliches Interesse vor, das die Verwendung der Räume für Fabrikräume fordere; denn es stehe fest, daß die beschwerdeführende Gesellschaft die Realität für die Erzeugung von Säcken für das Militärärar erworben habe. Dieser neue Verwendungszweck liege aber im öffentlichen Interesse. Es sei übersehen worden, daß die Realität nicht vermietet sei, und doch setze § 4 der Verordnung, der von der Anhörung der anderen Vertragspartei spreche, voraus, daß ein solches Mietverhältnis bestehe. Auch der Punkt 3 des § 7 der Verordnung sei außer acht gelassen. Nach dieser Bestimmung finde die Verordnung auf alle für militärische Zwecke in Aussicht genommenen Gebäude keine Anwendung. Die Realität sei aber von der Gesellschaft nur deshalb erworben worden, um darin Säcke für ärarische Zwecke herzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen.

Es wird in der Beschwerde vorausgesetzt, daß das Verbot der Aenderung der Bestimmung eines Gebäudes nur für solche Häuser bestehe, die normalen Wohnungen dienen, die also für einzelne Haushalte in Zeile zerlegt sind, deren jeder mehrere Räumlichkeiten enthalte. Eine solche Einschränkung ist aber dem § 2 der Verordnung fremd. Diese Bestimmung setzt nicht voraus, daß ein Gebäude in Abteilungen zerlegt ist, deren jede als Wohnung mit

mehreren Bestandteilen zu gelten hat. Räumlichkeiten, welche Wohnungszwecken dienen, dürfen nur aus wichtigen Gründen diesem Zwecke entzogen werden. In welcher Art der Wohnzweck befriedigt werden kann, ist ohne Belang. Wenn also in der Aufnahmeschrift des Wohnungsamtes der Stadt Wien festgestellt wurde, es lasse sich das Haus als Arbeiterheim, als Ledigenheim und zu ähnlichen Zwecken verwenden, so ist damitargetan, daß das Haus Wohnzwecken diene, mag auch das Haus nicht in einzelne Wohnungen für Haushalte zerlegt sein. Es kommen also nicht nur die in der Beschwerde als normale Wohnungen bezeichneten Räumlichkeiten in Betracht, sondern alle Räumlichkeiten, die irgendwie für Wohnzwecke verwendet werden können.

Ebenso ist es unrichtig, wenn in der Beschwerde vorausgesetzt wird, daß das Haus zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung tatsächlich bebaut sein müsse, damit die Verordnung darauf Anwendung finden könne. Nur die Bestimmung für Wohnzwecke, das ist der Umstand, daß ein Gebäude nach der Art seiner Einrichtung für Wohnzwecke verwendet werden kann, ist im § 2 als Voraussetzung für das Verbot der Verwendung für andere Zwecke aufgestellt. Der Umstand also, daß ein Gebäude, das seiner Bestimmung nach, wenn auch nur als Arbeiter- oder Ledigenheim Wohnzwecken diene, zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung leer stand, hindert nicht die Anwendung derselben in der Verordnung enthaltenen Verbotes.

Es ist auch keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der berufenen Ministerial-Verordnung, daß ein Haus vermietet sei, aus der Bestimmung des § 4 ist nur zu folgern, daß dann, wenn ein Haus schon vermietet ist, die andere Vertragspartei (Mieter) zu hören ist; es folgt aber daraus nicht, daß ein nicht vermietetes, aber doch Wohnzwecken dienendes Gebäude von den materiellen Vorschriften der Verordnung unberührt zu bleiben hätte.

Es ist ferner ohne Belang, daß zur Herstellung von Wohnungen im Sinne der Zusammenfassung mehrerer Räumlichkeiten für die Unterbringung eines Haushaltes eine Adaptation des Gebäudes notwendig wäre, zu der die beschwerdeführende Gesellschaft als Hauseigentümerin nicht verpflichtet werden könnte, denn wie schon bemerkt wurde, ist es überhaupt nicht eine Voraussetzung für das in der Verordnung enthaltene Verbot, daß Wohnungen im Sinne der Zusammenfassung mehrerer Räumlichkeiten für die Unterbringung eines Haushaltes bestehen, es genügt, wie schon ausgeführt wurde, daß die Räume des Hauses für die Unterbringung von Arbeitern oder ledigen Personen benützlich sind.

Es ist auch die Bestimmung des § 7, Z. 3, der Verordnung hier nicht verwendbar. Denn das Gebäude kann nicht als für militärische Zwecke benütziges oder in Aussicht genommenes Gebäude deshalb gelten, weil die Gesellschaft darin die Erzeugung von Säcken, die das Militär bestellt hat, vorzunehmen gedenkt. Als ein für militärische Zwecke benütziges oder in Aussicht genommenes Gebäude kann nur ein solches Gebäude betrachtet werden, über das die Militärverwaltung oder ein Organ der Militärverwaltung die Verfügung hat. Es fällt aber nicht darunter der Fall, daß eine gewerbliche Unternehmung Lieferungen für das Militär unternommen hat und zur Erzeugung der zu liefernden Ware in irgend einem Gebäude, das bisher Wohnzwecken diente, einen Betrieb einzurichten gedenkt.

Wenn endlich in der Beschwerde behauptet wird, es liege ein wichtiger Grund vor, der die Verwendung des Gebäudes für andere als Wohnzwecke fordere (erster und zweiter Absatz des § 2), so konnte der Verwaltungsgerichtshof auf diesen Punkt nicht eingehen, denn die Frage, ob ein solcher wichtiger Grund vorliege, wie auch die Frage, ob insbesondere die Verwendung der Räume für den Betrieb der gesellschaftlichen Unternehmung durch öffentliche Interessen gefordert sei, ist mangels irgendwelcher gesetzlichen Beschränkungen für Feststellung der Wichtigkeit eines solchen Grundes dem freien Ermessen der entscheidenden Behörde überlassen; in dieser Richtung ist also der Verwaltungsgerichtshof zur Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung nach § 3 e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht zuständig.

20.

Finnischer Berufskonsul.

Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1918, R. 24126, hat die finnische Gesandtschaft in Berlin dem Ministerium des Aeußern die Ernennung des Herrn Johannes Palmgreen zum finnischen Berufskonsul in Wien angezeigt und um Erwirkung der provisorischen Anerkennung für den Genannten bis zum Einlangen dessen Bestallungsdiplomes gebeten.

Der Genannte wird sonach in der Eigenschaft ein s finnischen Konsuls in Wien mit einem ganz Oesterreich umfassenden Amtsprengel durch die in Betracht kommenden Behörden provisorisch anzuerkennen und zur Ausübung der konsularischen Funktionen zuzulassen sein.

Beigefügt wird, daß Herr Palmgreen als seine Adresse bermalen das „finnische Konsulat in Berlin“ angegeben hat. (R. Abt. XXII, 2032.)

21.

Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste und Feuerwehrmedaille. — Einstellung der weiteren Verleihung.

Zufolge Erlasses des deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 13. Dezember 1918, Z. 1332, ist im Hinblick auf die durch das Gesetz vom

12. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 5, vollzogene Aenderung der Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich in Einklang mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 18. August 1898 gestiftete Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste und die mit Verkürzter Entschädigung vom 24. November 1905 gestiftete Ehrenmedaille für 25jährig verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerweh- und Rettungswesens nicht mehr zu verleihen, auch wenn der Anspruch auf die Verleihung schon vor der Verkürzung der Republik gegeben war. (M. Abt. IV, 4211.)

22.

Niederösterreichisches Landes-Zentral-Kinderheim. — Erhöhung der Verpflegsggebühren.

Laut Kundmachung des n.-ö. Landesrates vom 19. Dezember 1918 werden die täglichen Verpflegsggebühren für die dem Verbands des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes angehörenden Kinder pro Kopf und Tag vom 1. Jänner 1919 an bis auf Weiteres in folgender Höhe festgesetzt:

Für Heimkinder (auf Rechnung der Landesfonds verpflegt) im 1. Lebensjahre mit 2 K 30 h, im 2. Lebensjahre mit 1 K 80 h, vom 3. Lebensjahre an mit 1 K 25 h (auch für jene Kinder gültig, die nach erreichtem Normalalter auf Rechnung der n.-ö. Armenbehörden in der „verlängerten Obhut“ des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes verbleiben).

Für Asylkinder (für Rechnung der Armenbehörden aufgenommen) im 1. Lebensjahre 2 K 30 h, im 2. Lebensjahre 1 K 80 h, vom 3. Lebensjahre an 1 K 25 h.

23.

Niederösterreichische Landesheil- und Pflegeanstalten — Verpflegsggebührenerhöhung.

Laut Kundmachung des n.-ö. Landesrates vom 17. Dezember 1918 G. Z. 4677, XXVII/431 a, werden per Kopf und Tag vom 1. Jänner 1919 bis auf Weiteres die täglichen Verpflegsggebühren der letzten (allgemeinen) Klasse in den n.-ö. Landes-Irrenanstalten, sowie in den n.-ö. Landesheil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nerventrante und die Verpflegsggebühren der I. und II. (allgemeinen) Klasse in den n.-ö. Landespflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinnige Kinder gleichmäßig für Geistes- und Geistes-sieche, sowie für Nerventrante in folgender Höhe festgesetzt:

n.-ö. Landesheil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nerventrante „Am Steinhof“ in Wien, 13, 4. (allgemeine) Klasse mit 6 K.

n.-ö. Landesirrenanstalt in Klosterneuburg, Untere Stadt, Martinstraße, n.-ö. Landesirrenanstalt in Gugging, n.-ö. Landesheil- und Pflegeanstalt in Mauer-Debling und Landespflegeanstalt für Geistes- und Nerventrante in Hbbs a. d. D. 3. (allgemeine) Klasse mit 5 K.

n.-ö. Landespflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinnige Kinder in Gugging und in Oberhollabrunn: 1. Klasse mit 4 K, 2. (allgemeine) Klasse mit 3 K.

24.

Krankenhaus Hainburg, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 7. Dezember 1918 Z. VI-1016/3, hat der n.-ö. Landesrat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hainburg vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres mit 4 K 30 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. A. X, 9552.)

25.

Unterjagung der Erzeugung und des Betriebes von Wasch- und Scheuermitteln.

Das bestandene k. k. Handelsministerium, „General-Kommissariat für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, beziehungsweise das deutsch-österreichische Staatsamt für Kriegs- und Uebergangswirtschaft haben im Grunde des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359 die Erzeugung und den Vertrieb der nachfolgend angeführten Wasch- und Scheuermittel unterjagt:

Maximilian Rudolf, 7, Breitegasse 1, Waschmittel „Loco-Loco“, Betriebseinstellung Ende Juli 1918.

Friedrich Eiermann, 12, Tivoligasse 70, Kopfwaschpulver „Ei-Shampo“, Betriebseinstellung sofort.

Marxus Frühzeitig, 14, Sechshauerstraße 70, Wasch- und Scheuermittel, Betriebseinstellung sofort.

Josef Hofmeister, 13, Linzerstraße 49, Waschmittel „Wäschermädel“, Betriebseinstellung sofort.

Chemische Fabrik und Handels-Gesellschaft für Fettwaren und chemische Produkte, Wasch- und Scheuermittel „Hage“, Betriebseinstellung sofort.

Moritz Weiß, 2, Lichtenauergasse 4/19, Wasch- und Scheuermittel „Mira“, Betriebseinstellung sofort.

Johann Kous, 14, Dreihausgasse 7, Waschmittel „Morin“ (mit der Bezeichnung als fettloses Scheuermittel zulässig), Betriebseinstellung sofort.

Schmierseife- und Seifenpulver-Erzeugungsgesellschaft m. b. H., 14, Wurmgasse 21, Waschmittel „Dr. Faust's Heliosol“, Betriebseinstellung sofort.

Alfred Barany, 9, Lichtensteinstraße 22, Toiletteseifenersatz und Reinigungspasta „Baranol“, Betriebseinstellung sofort.

(M. A. XVII, 3270 18.)

26.

Fahrverbot für Lastkraftwagen in der Kaiserstraße und Neubaugasse im 7. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Dezember 1918 M. Abt. IV, 2009:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17 wird die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die Kaiserstraße zwischen Westbahnstraße und der Stollgasse und durch die Neubaugasse zwischen der Westbahnstraße und der Lerchenfelderstraße verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

27.

Fahrverbot für Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen in der Windhabergasse im 19. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 17. Dezember 1918, M. Abt. IV, 1550:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 4. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt durch die Windhabergasse im 19. Bezirke für Lastkraftwagen und sonstiges Schwerfuhrwerk verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

28.

Fahrverbot für Lastkraftwagen in der Hainburgerstraße im 3. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Dezember 1918, M. Abt. IV, 2009:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17 wird die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die Hainburgerstraße zwischen der Leonhardgasse und dem Kardinal Nagl-Platz im 3. Bezirke verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

29.

Fahrverbot für Lastkraftwagen in der Lampigasse im 2. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Dezember 1918, M. Abt. IV, 2009:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die Lampigasse im 2. Bezirke verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

30.

Änderung der Zusammenziehung der Geschäftsgruppen des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 6. Dezember 1918, M. D. 7131 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliebung vom 3. Dezember 1918, P. Z. 12014, die nachfolgenden Anordnungen getroffen:

„Dem Herrn Magistrats-Direktor Karl Pawelka obliegt die allgemeine Oberleitung und Oberaufsicht über alle städtischen Ämter (ausgenommen die Stadtbuchhaltung), Anstalten und Unternehmungen sowie die unmittelbare Dienstaufsicht und Oberleitung über die Magistrats-Abteilung XIX (Staatssteuern u. s. w.).

Gleichzeitig ändere ich unter Aufassung der bisherigen Geschäftsgruppe B des Magistrates die Zusammensetzung der Geschäftsgruppen dahin ab, daß ich die Magistrats-Abteilung X (Rechts-Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens u. s. w.) und das städtische Gesundheitsamt der Geschäftsgruppe A (Vorstand Herr Ober-Magistratsrat Dr. August Mahr), das Wohnungsamt der Stadt Wien und das Arbeiterfürsorgeamt der Stadt Wien der bisherigen Geschäftsgruppe D (Vorstand Herr Ober-Magistratsrat Dr. Josef Müller), die hinfünftig die Bezeichnung Geschäftsgruppe C zu führen hat, sowie die Magistrats-Abteilungen XI c (städtisches Wohlfahrtsamt) und XVIII (Versicherungs-Angelegenheiten), das städtische Jugendamt und das Invalidenamt Wien der bisherigen Geschäftsgruppe E (Vorstand Herr Ober-Magistratsrat Dr. Viktor Winkler), die nunmehr als Geschäftsgruppe D zu bezeichnen ist, zuweise.

Die bisherige Geschäftsgruppe C (Vorstand Herr Ober-Magistratsrat Josef Langthaler) erhält hinfünftig die Bezeichnung Geschäftsgruppe B.“

Diese Anordnungen sind sofort in Kraft getreten.

31.

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat. Wirkungskreis des Wohlfahrtsamtes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 1. Dezember 1918, M. D. 7324 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat (Wien 1916) in der nachstehenden Weise abgeändert:

Bei Aufzählung der Geschäfte der Magistrats-Abteilung XI treten an Stelle des Absatzes: „Heilbäder . . .“ die Worte: „Armenbäder (Bannenbäder u. s. w.), während der Absatz: „Lupustranke . . .“ vollkommen entfällt.

Bei Aufzählung der Geschäfte der Magistrats-Abteilung XI c werden nach den Worten „Kolonvalezentensfürsorge ohne Beschränkung auf Arme“ die nachfolgenden Sätze eingeschaltet: „Vermittlung der Aufnahme erwachsener Wiener Mittellosen in nicht gemeindliche Heilfürsorge- und Mittelstandsfürsorgeanstalten, Abschluß darauf abzielender Vereinbarungen, Uebernahme der Bezahlung der Verpflegskosten für erwachsene Mittellose in solchen Anstalten, städtische Anstalten der Heilfürsorge für erwachsene Mittellose und der Mittelstandsfürsorge, alle Angelegenheiten einschließlich der Verwaltung mit Ausnahme des Baues und der Instandhaltung sowie der Besorgung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes.“

Gleichzeitig werden zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters alle Geschäfte, betreffend den Bau und die Instandhaltung der städtischen Anstalten der Heilfürsorge für erwachsene Mittellose und der Mittelstandsfürsorge einschließlich der Besorgung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes in diesen Anstalten, wie die Personal-Angelegenheiten der für diesen Dienst erforderlichen technischen Angestellten dem Stadtbauamte übertragen,

32.

Zentralisierung der auf die Beschaffung von Holz bezughabenden Agenden, Erweiterung des Wirkungskreises der Stelle 8 des Bezirkswirtschaftsamtes Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 13. Dezember 1918, M. D. 6715 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliebung vom 9. Dezember 1918, P. Z. 12249, die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Ich finde mich bestimmt, den Wirkungskreis des Bezirkswirtschaftsamtes Stelle 8 dahin zu erweitern, daß ich dieser Stelle auf die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse auch die Behandlung aller die Beschaffung von Nutzholz für die eigenen Zwecke der Gemeinde Wien betreffenden Angelegenheiten und die Verwaltung sämtlicher Holzlagerplätze der Gemeinde Wien (mit Ausnahme jener der städtischen Unternehmungen) übertrage. Soweit es sich um die Beschaffung von Bauholz handelt, hat die Stelle hiebei stets das entsprechende Einvernehmen mit der Stadtbauamts-Direktion zu pflegen. Im Uebrigen ist im Bedarfsfalle immer auch das fachliche Gutachten der Magistrats-Abteilung für Forstwirtschaft einzuholen.“

Diese Verfügungen sind sofort in Kraft getreten.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verwaltungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

(Die mit Sternchen versehenen Gesetze, Verordnungen etc. sind im vorliegenden Blatte enthalten.)

A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 94. Gesetz vom 4. Dezember über die Ablösung der Zinsgründe.

Nr. 95. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 7. Dezember über die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Gießhübl.

Nr. 96. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 9. Dezember, betreffend die Außerkraftsetzung der Ministerial-Verordnungen vom 19. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 493 (Regelung des Betriebes der Personenkraftfahrzeuge) und vom 20. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 64 (Verkehr mit Ersatzbereifungen).

Nr. 97. Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 9. Dezember über die Dienstverhältnisse der Angestellten von Theater- und ähnlichen Unternehmungen während der Betriebseinstellung.

Nr. 98. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Unterricht im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Heerwesen und für öffentliche Arbeiten vom 10. Dezember, betreffend die Zuerkennung der Mittelschulreife an Offiziere, Militärbeamte und Offiziersaspiranten des Berufsstandes sowie ihre Zulassung zu Hochschulstudien.

Nr. 99. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 11. Dezember, betreffend die Standorte und Sprengel der Industriellen Bezirks-Kommissionen in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

Nr. 100. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 11. Dezember, betreffend die Festsetzung von Preisen für Kerzen.

Nr. 101. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 13. Dezember, betreffend die Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Zucker, Zuckerrüben sowie den Neben- und Abfallprodukten der Zucker-Erzeugung.

Nr. 102. Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 14. Dezember, betreffend die Verwaltung und Verwertung der Sachgüter der Flüchtlingsfürsorge.

- Nr. 103.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 13. Dezember wegen Abänderung der Bestimmungen der Mineralölsteuer-Vollzugsvorschrift vom 9. Juli 1903 hinsichtlich des steuerfreien Bezuges von steuerbarem Mineralöl.
- Nr. 104.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern der Finanzen und für Volksgeundheit vom 12. Dezember über eine zeitweise Erhöhung der Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen in Verfahren außer Streitfachen.
- Nr. 105.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern und der Finanzen vom 13. Dezember über die Verlängerung der Verjährungsfristen.
- Nr. 106.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 16. Dezember, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffee.
- Nr. 107.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 16. Dezember, betreffend die Errichtung einer Deutschösterreichischen Kriegs-Getreideanstalt.
- Nr. 108.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 16. Dezember, betreffend die Aenderung des Umfanges einiger Gewerbeinspektions-Aufsichtsbezirke.
- Nr. 109.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 11. Dezember, betreffend die Errichtung einer Deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.
- Nr. 110.** Rundmachung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, betreffend die Erlassung eines Statutes der Deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.
- Nr. 111.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten, betreffend die Abänderung der Amtsbezirke einiger Revierbergämter.
- Nr. 112.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten vom 12. Dezember über die Einrichtung des Eichdienstes im deutschen Siedlungsgebiete der südlichen Teile Böhmens und Mährens.
- Nr. 113.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über das Inkrafttreten der Strafprozeßnovelle.
- *Nr. 114.** Gesetz vom 18. Dezember über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung.
- *Nr. 115.** Gesetz vom 18. Dezember über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.
- *Nr. 116.** Gesetz des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 16. Dezember, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Pferden und anderen Einhufern und der Schlachtung dieser Tiere.
- Nr. 117.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 18. Dezember, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdrukpapier.
- Nr. 118.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 27. November, mit welcher die Verordnung vom 11. Dezember 1917, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Rottkeesamen, außer Kraft gesetzt wird.
- Nr. 119.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 30. November, betreffend die Außerkraftsetzung mehrerer Ministerial-Verordnungen über die Aufbringung von Metallen für Kriegszwecke.
- Nr. 120.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 30. November, betreffend Evidenzblattpferde.
- *Nr. 121.** Gesetz vom 12. Dezember, betreffend die Einhebung direkter Steuern.
- Nr. 122.** Gesetz vom 19. Dezember gegen die Steuerflucht.
- Nr. 123.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 19. Dezember, mit welcher die Vorschriften über die Regelung des Verkehrs mit Weintrestern aufgehoben werden.
- Nr. 124.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit den Deutschösterreichischen Staatsämtern des Innern und der Justiz vom 21. Dezember zum Gesetze vom 19. Dezember gegen die Steuerflucht.
- Nr. 125.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 16. Dezember, betreffend die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Volkswehrmännern.
- *Nr. 126.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember, betreffend die Bildung der Wahlbehörden für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung.
- Nr. 127.** Erlaß des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 21. Dezember, betreffend die Ausgabe der neuen Banknoten zu 10.000 K mit dem Datum vom 2. November 1918.
- *Nr. 128.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember, betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung.
- Nr. 129.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 23. Dezember über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen und über verfahrensrechtliche Begünstigungen für Militärpersonen.
- Nr. 130.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 23. Dezember über Bilanzen und Abweichungen von statistischen Bestimmungen.
- Nr. 131.** Gesetz vom 19. Dezember, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k. k. Aerar, k. und k. Aerar und gewisse Anstalten und Fonds.
- Nr. 132.** Gesetz vom 19. Dezember über Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege.
- Nr. 133.** Gesetz vom 19. Dezember, womit die Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbeammern bis 30. Juni 1919 verlängert wird.
- Nr. 134.** Gesetz vom 19. Dezember über die Veretzung von Richtern des Verwaltungsgerichtshofes in den Ruhestand.
- Nr. 135.** Gesetz vom 19. Dezember, betreffend Aenderungen in der Organisation der Finanzverwaltung.

- Nr. 136.** Gesetz vom 19. Dezember über die Verwendung von Teilen der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.
- Nr. 137.** Gesetz vom 19. Dezember über das Militärstrafverfahren (Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918).
- *Nr. 138.** Gesetz vom 19. Dezember über Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen.
- *Nr. 139.** Gesetz vom 19. Dezember, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918 abgeändert und ergänzt werden.
- Nr. 140.** Gesetz vom 19. Dezember über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit.
- Nr. 141.** Gesetz vom 19. Dezember über die Kinderarbeit.
- Nr. 142.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 21. Dezember zur Durchführung des Gesetzes vom 4. Dezember über die Ablösung der Zinsgründe.
- Nr. 143.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, betreffend die Aufhebung der bestehenden Höchstpreise für einige Mineralölprodukte sowie für Handelsbenzol und die Festsetzung neuer Höchstpreise für Leuchtpetroleum.
- Nr. 144.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Landwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 21. Dezember, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 31. Oktober 1917, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz, außer Kraft gesetzt wird.
- Nr. 145.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern, der Finanzen, für Volksgeundheit und für Landwirtschaft vom 24. Dezember über eine zeitweise Erhöhung der Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Strafverfahren.
- Nr. 146.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 27. Dezember, womit die Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 18. November 1918 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse teilweise abgeändert wird.
- Nr. 147.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 21. Dezember über die Befreiung der aus dem Militärdienste heimgekehrten Richteramtswärter von der rechtswissenschaftlichen Hausarbeit.
- Nr. 148.** Erlaß des Staatsamtes der Finanzen vom 24. Dezember, betreffend die von der seinerzeit veröffentlichten Beschreibung abweichende Ausstattung eines Teiles der Banknoten zu 200 K.
- Nr. 149.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 27. Dezember, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Bezahlungen, Ganggeldern und Pauschal-Wegentschädigungen der gerichtlichen Organe.
- Nr. 150.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 28. Dezember, betreffend die Uebernahmepreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Fruchtgattungen.
- Nr. 151.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 29. Dezember, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Rindfleisch und Rindsinnereien in Wien.

B. Landesgef. h- und Verordnungsblatt.

- Nr. 247.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 23. November 1918, betreffend die der Gemeinde Allentsteig im Gerichtsbezirke Allentsteig erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 248.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 23. November, betreffend die der Gemeinde Reisenberg im Gerichtsbezirke Ebreichsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 249.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 23. November, betreffend die der Gemeinde Bogenneustiedl-Streifing im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 250.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 23. November, betreffend die der Gemeinde Enzersfeld im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 251.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 23. November, betreffend die der Gemeinde Altendorf im Gerichtsbezirke Sloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 252.** Vollzugsanweisung der n.-ö. Landesregierung vom 4. Dezember, betreffend die durch die Not an Brennstoffen verursachten unvermeidlichen Einschränkungen beim Verbrauch von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
- Nr. 253.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 29. November, betreffend die der Gemeinde Hirschenschlag im Gerichtsbezirke Litchau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 254.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. November, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.
- Nr. 255.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 9. Dezember, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs und im Ort Znaim.
- Nr. 256.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 26. November, betreffend die der Gemeinde Raumberg im Gerichtsbezirke Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

1919.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Errichtung eines Deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds.
2. Enteignung zu Wohnzwecken.
3. Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.
4. Errichtung von Jugendgerichten.
5. Errichtung einer Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle.
6. Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen.
7. Uebernahme von elektrischen sowie Gas- und Wasserleitungsinstallationen.
8. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.
9. Ausgestaltung des Warenverkehrsbureaus.
10. Landeszuschläge für das Jahr 1919.
11. Krankentassen und Verbände, Aufsichtsk-Kommissäre.
12. Landes-Freianstalten, Verpflegsgeläbren.
13. Rath'sches Krankenhaus Baden, Verpflegstaxe.

14. Krankenhaus Waidhofen a. d. Ybbs, Verpflegstaxe.
15. Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya, Verpflegstaxe.
16. Krankenhaus Mödling, Verpflegstaxe.
17. Gift-Verschleiß.
18. Zulassung der Friesel-Decke.

II. Normativbestimmungen:

19. Stadtbuchhaltungs-Abteilung für das städtische Jugendamt.
20. Dienstleid und Angelobung der städtischen Beamten.
21. Agenden der Not- und Barackenspitäler.
22. Angelegenheiten der Schrebergärten.
23. Städtische Gefangenhäusleitung.
24. Abzeichnung von Hausplänen.
25. Kontrahentenrechnungen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahr 1918/19 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Errichtung eines Deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds.

Gesetz vom 25. Jänner 1919.

§ 1. Behufs Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung wird der vom Staatsamte für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen zu verwaltende Deutschösterreichische staatliche Wohnungsfürsorgefonds errichtet.

§ 2. Diefem Fonds wird für das zweite Verwaltungshalbjahr 1918/19 (1. Jänner bis 30. Juni 1919) der Betrag von 600.000 K zugewiesen. Dieser Betrag ist im Staatsvoranschlage einzustellen und wird in monatlichen gleichen Antizipativraten an den Fonds ausbezahlt.

§ 3. Die Gesamtsumme der vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 übernommenen Bürgschaften darf den Betrag von 4.8 Millionen Kronen nicht übersteigen. Für diese Verbindlichkeiten des Deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds haftet der Staat Deutschösterreich subsidiär bis zu diesem Höchstbetrage.

§ 4. Auf den Deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds, der getrennt von dem in Liquidation befindlichen österreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu verwalten ist, haben im übrigen bis auf weiteres die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, und des hiezu erlassenen Statutes vom 9. Februar 1912, R.-G.-Bl. Nr. 28, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

2.

Enteignung zu Wohnzwecken.

Gesetz vom 4. Februar 1919.

§ 1. Behufs Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderemittelten Bevölkerung können Grundstücke und hiezu gehörige Ge-

bäude enteignet werden (§ 365 a. b. G. B.). Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des österreichischen Gesetzes vom 18. Februar 1878 (Eisenbahnteilungsgesetz) über Gegenstand und Umfang der Enteignung finden sinngemäß Anwendung.

§ 2. Die Enteignung ist unter der im § 365 a. b. G. B. enthaltenen Voraussetzung zulässig: a) wenn zur Abhilfe gegen eine in einem Orte bestehende Wohnungsnot der Bau von Kleinwohnungen in diesem Orte oder in dessen Umgebung im öffentlichen Interesse nötig erscheint; b) wenn durch Anlage neuer Straßen, Straßenbahnen, Eisenbahnen, Wasserstraßen oder anderer Verkehrsmittel neues Baugelände aufgeschlossen wird; c) wenn aus Anlaß der Gründung oder Erweiterung von industriellen Betrieben Kleinwohnungsanlagen (§ 4, Absatz 2) geschaffen werden sollen.

§ 3 Die Enteignung kann in Anspruch genommen werden:

1. von Selbstverwaltungskörpern (Staat, Land, Bezirk, Gemeinde) sowie von öffentlichen Körperschaften und Anstalten;
2. von gemeinnützigen Vereinigungen (Baugenossenschaften, Baugesellschaften, Bauvereinen, Stiftungen u. dgl.), wenn sie vom Staatsamte für soziale Fürsorge als im Sinne des österreichischen Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, und des hiezu gehörigen Statuts erklärt werden und ein eigenes Vermögen von mindestens 200.000 K besitzen. Falls das Tätigkeitsgebiet solcher gemeinnütziger Vereinigungen sich satzungsgemäß bloß auf bestimmte ländliche oder kleine städtische Gemeinden beschränkt, kann das Staatsamt für soziale Fürsorge auf Verlangen eine Herabsetzung des erforderlichen eigenen Vermögens, jedoch nicht unter 50.000 K, bewilligen.

Wird dasselbe Grundstück von zwei oder mehreren Enteignungsberechtigten in Anspruch genommen, so gebührt, wenn nicht eine entsprechende Aufteilung unter die Bewerber vorteilhaft ist, jenem der Vorzug, von dessen Unternehmung die ausgiebigste und zweckmäßigste Erstellung von Kleinwohnungen zu erwarten ist. Im Zweifel haben die unter 1 genannten öffentlich-rechtlichen Enteignungsberechtigten den Vorrang vor den unter 2 genannten.

§ 4. Die zu Wohnzwecken enteigneten Grundstücke müssen binnen einer festzusetzenden Frist mit Kleinwohnungen verbaut werden und durch 50 Jahre diesem Zwecke gewidmet bleiben (§ 9). Als Häuser mit Kleinwohnungen sind jene anzusehen, für welche nach § 7 des österreichischen Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242,

Mittel des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds verwendet werden können. Wenn auf den enteigneten Grundstücken jedoch ganze Gruppen von Häusern mit Kleinwohnungen (Kleinwohnungsanlagen) geschaffen werden sollen, so wird das in der bezogenen Gesetzesstelle geforderte Verhältnis der bewohnbaren Gesamtfläche der Kleinwohnungen zur bewohnbaren Gesamtfläche des Hauses nach dem Durchschnitt der ganzen Häusergruppe berechnet. Hierbei werden Kindergärten, Lesehallen, Badehäuser und andere der gemeinsamen Benutzung gewidmete Wohlfahrtsseinrichtungen der bewohnbaren Gesamtfläche der Häuser nicht gezählt. Die Bewilligung zur Anlage derartiger Wohlfahrtsseinrichtungen kann auch nach Fällung des Enteignungserkenntnisses (§ 6, Absatz 2) von der Landesregierung erteilt werden.

§ 5. Der Enteignungswerber hat dem Enteignungs-Antrage die Pläne der beabsichtigten Bauführung anzuschließen und das Zutreffen der Voraussetzung für die Enteignung (§ 2) darzutun.

§ 6. Ueber die Zulässigkeit der Enteignung entscheidet in erster Instanz die Landesregierung, in zweiter Instanz das Staatsamt für soziale Fürsorge. Auf das Enteignungsverfahren finden die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, sinngemäße Anwendung.

In dem Enteignungserkenntnis sind der Zweck der Enteignung und die Bauten, zu deren Errichtung die Enteignung bewilligt wurde, insbesondere auch die Anlage von Wohlfahrtsseinrichtungen unter Beziehung auf die vorgelegten Pläne möglichst genau zu bezeichnen und Fristen für den Beginn und die Vollendung der Bauten festzusetzen. Aus wichtigen Gründen kann die Landesregierung die festgesetzten Fristen verlängern, jedoch nicht über das Doppelte des ursprünglichen Zeitraumes. Die gleiche Behörde kann, falls die Fristen nicht eingehalten werden, die enteigneten Grundstücke oder Teile derselben an andere Enteignungsberechtigte überweisen. Auf dieses Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß statt der Zulässigkeit der Enteignung (§ 2) die Zulässigkeit der Ueberweisung nach den Bestimmungen dieses Paragraphen auszusprechen und daß in keinem Falle für die überwiesenen Eigenschaften eine höhere Entschädigung zuerkennen ist, als die bei der Enteignung seinerzeit festgesetzte unter Hinzurechnung des etwaigen nützlichen Aufwandes (Straßenbau u. s. w.) beträgt.

§ 7. Die Feststellung der Entschädigung steht dem Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Um diese Feststellung kann jede Partei nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses ansuchen. Für die Ermittlung der Entschädigung für das hiebei einzuhaltende gerichtliche Verfahren sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, sind die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Die Enteignung wird auf Antrag einer der Parteien von der politischen Bezirksbehörde in Vollzug gesetzt, sobald die Entschädigung durch Uebereinkommen oder rechtskräftigen Entscheidung festgestellt und erlegt oder sichergestellt wurde.

§ 9. Die grundbücherliche Uebertragung des Eigentumsrechtes auf den Enteigner wird nur bei gleichzeitiger Eintragung der Widmung (§ 4) bewilligt. Diese Widmung verpflichtet zur Erbauung und Erhaltung von Kleinwohnungsanlagen auf die Dauer von 50 Jahren und zur Einhaltung jener Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, und des hiezu gehörigen Statuts, welche den gemeinnützigen Charakter der Wohnungsanlage sicherstellen.

Die Widmung ist unter kalendermäßiger Festsetzung des Endtermines zugunsten des Staates als Reallast, und zwar in der Rangordnung vor allen Hypothekarlasten im Grundbuche einzuverleiben. Die Reallast ist im Falle einer Zwangsversteigerung des belasteten Grundstückes als eine Last dieses Grundstückes aufrechtzuerhalten und vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen. Das Staatsamt für soziale Fürsorge ist ermächtigt, auf Ansuchen des Eigentümers nach Einholung eines Gutachtens der Gemeinde die Aufhebung der Widmung ganz oder teilweise zu bewilligen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge wird das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Justiz und des Innern betraut.

§.

Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.

Gesetz vom 4. Februar 1919.

§ 1. Der Staatssekretär für soziale Fürsorge wird ermächtigt, unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Anordnungen durch Vollzugsanweisung:

Die Uebernahme von fremden Kindern unter 14 Jahren in Pflege (Ziehkind) von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen;

die Aufsicht über solche Kinder sowie über die bei ihren Eltern in Pflege befindlichen unehelichen Kinder unter 14 Jahren zu regeln und

die Befugnisse zur Erteilung, zur Verweigerung und zum Widerruf der Bewilligung und zur Aufsichtsführung geeigneten Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge unter staatlicher Ueberwachung insoweit und insoweit zu übertragen, als nicht mit den Rechten des § 35 der ersten Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ausgestattete Vormundschaftsräte bestehen.

§ 2. Die mit der Aufsicht über die Pflege und Erziehung von Ziehkindern und unehelichen Kindern betrauten Personen sind den Pflegeparteien oder Eltern und deren Hausgenossen gegenüber berechtigt, die Wohnung der Pflegepartei oder Eltern und die zum Aufenthalte des Kindes bestimmten Räume sowie dieses selbst zu besichtigen und zu verlangen, daß ihnen über die Verhältnisse des Kindes, über dessen Unterbringung, Ernährung, Pflege und Erziehung wahrheitsgemäß Auskunft erteilt sowie daß das Kind ihnen oder einem von ihnen zu bezeichnenden Arzt, allenfalls auf dessen Verlangen, regelmäßig vorgeführt werde. Die Vormundschaftsgerichte und die sonst zuständigen Behörden haben den Aufsichtspersonen erforderlichenfalls den zur Durchsetzung dieser Befugnisse nötigen Beistand zu leisten.

§ 3. Wer ein Ziehkind ohne die vorgeschriebene Bewilligung in Pflege nimmt; wer es nach Verweigerung, Widerruf oder nach Erlöschen der Bewilligung, in letztem Falle ohne um ihre neuerliche Erteilung anzusuchen, in Pflege behält; wer die ihm nach § 2, Absatz 1 dieses Gesetzes auferlegten Pflichten verletzt; wer die ihm vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt oder bei diesen Anzeigen oder bei den Auskünften an die Aufsichtspersonen wesentlich unrichtige Angaben macht, wird, sofern darin nicht eine nach dem Strafgesetze zu ahnende Straftat gelegen ist, wegen Uebertretung durch die politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Die Verbindung der Geldstrafe mit der Arreststrafe ist zulässig.

§ 4. Die Gemeinde des Ortes, in dem ein nach dem § 1 geschaffenes Organ der Ziehkinderaufsicht seinen Sitz hat, hat diesem im Bedarfsfalle die nötigen Amtsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für deren Instandhaltung Sorge zu tragen. Die übrigen Kosten, die mit der Aufsichtsführung über Zieh- und uneheliche Kinder verbunden sind, trägt der Staat, soweit sie die dem bezeichneten Organ bisher obliegende oder von ihm tatsächlich geübte Beaufsichtigung übersteigen.

§ 5. Alle Gesuche, Protokolle, Pflegebücher und Zeugnisse, die zur Durchführung dieses Gesetzes nötig sind, genießen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 7. Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

4.

Errichtung von Jugendgerichten.

Gesetz vom 25. Jänner 1919.

§ 1. Bis zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Jugendfürsorge und das Jugendstrafrecht ist der Staats-Sekretär für Justiz ermächtigt, durch Vollzugsanweisung Jugendgerichte zu errichten oder die Bestellung von Jugendrichtern anzuordnen und über deren Wirkungskreis und Verfahren nach folgenden Grundsätzen besondere Bestimmungen zu treffen:

Die Pflégschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige oder bestimmte Gruppen von Minderjährigen kann ganz oder zum Teile mit der Strafgerichtsbarkeit in Jugendfachen vereinigt werden. Jugendfachen sind alle Uebertretungsfachen unmündiger und jugendlicher (vierzehn- bis achtzehnjähriger) Personen und die Uebertretungen nach den §§ 377, 378, 414 bis 418, 420 St.-G., § 2, Z. 2 und § 5, Z. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 und — wenn durch die strafbare Handlung eine unmündige oder jugendliche Person verletzt oder gefährdet worden ist — die Uebertretungen nach den §§ 360, 376, 501, 504 bis 506 und 512 bis 516 St.-G.

Den Jugendgerichten und den Gerichten, bei denen ein Jugendrichter bestellt ist, kann auch die Pflégshaft über solche Minderjährige übertragen werden, die nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften einem anderen Pflégschaftsgericht unterstehen.

§ 2. Alle Gerichte können sich, soweit es sich um unmündige oder jugendliche Personen handelt, bei ihren pflégschaftsbehördlichen und strafgerichtlichen Geschäften der Mithilfe von Personen, Körperschaften oder Gesellschaften bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich dem Gerichte zur Verfügung stellen (Jugendgerichtshilfe). Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Minderjährigen, in der Aufsicht über ihn, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistande bestehen, dessen er im gerichtlichen Verfahren bedarf.

§ 3. Für das Verfahren in den den Jugendgerichten und Jugendrichtern übertragenen Strafsachen gelten außerdem folgende besondere Vorschriften:

Einem unmündigen oder jugendlichen Beschuldigten, für dessen Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, ist für die Verhandlung ein Verteidiger von amtswegen zu bestellen, wenn der gesetzliche Vertreter an der strafbaren Handlung beteiligt ist oder wenn es wegen der geringeren geistigen Entwicklung des Beschuldigten oder aus anderen wichtigen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist. Zur Verteidigung vor einem Bezirksgerichte können in solchen Fällen, wenn die Bestellung eines in der Verteidigerliste eingetragenen Verteidigers oder eines bei Gericht angestellten, zum Richteramte befähigten Beamten nicht tunlich ist, auch andere geeignete Personen berufen werden, die zur Uebernahme der Verteidigung bereit sind.

Der Richter oder Vorsitzende kann den unmündigen oder jugendlichen Beschuldigten während einzelner Erörterungen, von denen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten ist, aus dem Sitzungssaal abtreten lassen. Haben sich während seiner Abwesenheit neue Verdachtsgründe wider ihn ergeben, so ist er darüber nach seinem Wiedererscheinen zu vernehmen. Die übrigen in seiner Abwesenheit gepflogenen Erörterungen sind ihm nur mitzuteilen, wenn es zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung und der Berufungsverhandlung ist von amtswegen oder auf Antrag auch auszuschließen, wenn es im Interesse des unmündigen oder jugendlichen Beschuldigten oder im Interesse der durch die strafbare Handlung verletzten oder gefährdeten unmündigen oder jugendlichen Person notwendig ist. Die Verkündung des Urteiles hat in der Regel öffentlich zu geschehen. Die Oeffentlichkeit ist jedoch auszuschließen, wenn es im Interesse einer der im vorstehenden Absätze genannten Personen notwendig ist. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes des Urteiles ist untersagt, wenn es nicht öffentlich verkündet worden ist. Die Verletzung dieses Verbotes ist als gegenwärtige Verlautbarung zu bestrafen (§§ 309, 310, Absatz 2, St.-G.). Außer den im § 230 St.-P.-O. genannten Personen können auch die Eltern, Pflégeeltern und der Vormund eines minderjährigen

und der Lehrer, Seelforger und Arbeitgeber eines unmündigen oder jugendlichen Beschuldigten der geheimen Sitzung und der nichtöffentlichen Urteilsverkündung beiwohnen. Das Gericht kann auch Personen den Zutritt gestatten, die ein tätiges Interesse an der Jugendfürsorge nehmen, insbesondere Vertretern von Anstalten und Vereinen, die für die Unterbringung hilfsbedürftiger Jugendlicher sorgen.

Gegen Unmündige und Jugendliche ist die Untersuchungshaft nur zu verhängen, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßregeln erreicht werden kann. Bei Vollziehung der Untersuchungs- und der Strafhaft an solchen Personen ist dafür zu sorgen, daß sie vor schädlichen Einflüssen bewahrt bleiben. Sie sind während der Haft zu beschäftigen und zu unterrichten.

Das Gericht kann die Vollstreckung der Strafe unter den durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Voraussetzungen aufschieben, wenn es für den Fall der Bewährung des unmündigen jugendlichen Verurteilten während einer bestimmten Probezeit einen Gnaden-Antrag auf Nachsicht oder Milderung der Strafe in Aussicht nimmt. Die Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten können an Unmündigen und Jugendlichen in nicht staatlichen Anstalten vollzogen werden, die durch Vollzugsanweisung als hierfür geeignet bezeichnet worden sind.

§ 4. Allen oder einzelnen Jugendgerichten und Jugendrichtern kann durch besondere Verfügung des Staats-Sekretärs für Justiz das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehenssachen jugendlicher Personen übertragen werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen mit der Abweichung, daß der Einzelrichter vor der Hauptverhandlung Vorerhebungen pflegen kann und daß die in Z. 2 bis 5 des ersten Absatzes und im zweiten Absätze des § 3 gegebenen Vorschriften auch für das vereinfachte Verfahren zu gelten haben.

§ 5. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5.

Errichtung einer Deutschösterreichischen Lebensmittel-einfuhrstelle.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Kriegs- und Uebergangswirtschaft und dem Staatsamte der Finanzen vom 23. Jänner 1919.

§ 1. Zur Vermittlung und Abwicklung der Einfuhr von Lebensmitteln aus dem Auslande sowie zur Durchführung aller mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundenen Geschäfte wird — soweit diese nicht fachlichen Organisationen durch Verfügung des Staats-Sekretärs für Volksernährung übertragen werden — die „Deutschösterreichische Lebensmittel-einfuhrstelle“ mit dem Sitze in Wien errichtet. Diese Stelle ist eine juristische Person und ist unter der Firma „Deutschösterreichische Lebensmittel-einfuhrstelle“ als Kaufmann beim Handelsgericht in Wien zu protokollieren. Sie untersteht den Weisungen des Staats-Sekretärs für Volksernährung.

§ 2. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Aufgaben der „Deutschösterreichischen Lebensmittel-einfuhrstelle“ trifft der Staats-Sekretär für Volksernährung durch ein im Einvernehmen mit dem Staats-Sekretär für Kriegs- und Uebergangswirtschaft und dem Staats-Sekretär der Finanzen zu erlassendes Statut.

§ 3. Im Rahmen der Lebensmittel-einfuhrstelle wird für Vieh, Fleisch, Fleischware und Schweinefettware die amtliche Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch in Wien mit der Durchführung jener Aufgaben betraut, welche der Staats-Sekretär für Volksernährung durch ein im Einvernehmen mit dem Staats-Sekretär für Landwirtschaft zu erlassendes Statut festsetzt.

§ 4. Die in den nachfolgenden Verordnungen festgestellte Anzeige-, Anmelde- oder Anbotspflicht an bestimmte Stellen findet fortan bei der Einfuhr der in diesen Verordnungen genannten Artikel nach Deutschösterreich gegenüber der „Deutschösterreichischen Lebensmittel-einfuhrstelle“ Anwendung:

Verordnung des Ministers des Innern vom 8. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 133, betreffend die Einfuhr von Schweinefett und Schweinespeck aus dem Zollauslande,

Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 11. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Molkereiprodukten und mit Schweinefett,

Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 26. Februar 1917, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Inverkehrsetzung bestimmter Lebensmittel in Oesterreich,

Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 14. Mai 1917, R.-G.-Bl. Nr. 221, betreffend die Inverkehrsetzung von Gemüse und Obst sowie von Gemüse- und Obstpräparaten, die nach Oesterreich eingebracht werden,

Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 1. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 42, betreffend die Errichtung einer amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch in Wien, St. Marx,

Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 6. Mai 1918, R.-G.-Bl. Nr. 166, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Schlachtpferden und Pferdesfleisch,

Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 25. September 1918, R.-G.-Bl. Nr. 344, betreffend die Einfuhr von lebendem und geschlachtetem Geflügel nach Oesterreich.

§ 5. Alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen, welche die Beschaffung von Lebensmitteln im Auslande gegen Kompensationen zum Gegenstande haben, sind von der „Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle“ zwecks Mitwirkung dem Deutschösterreichischen Warenverkehrsbureau anzumelden. Alle übrigen Geschäfte hat die „Deutschösterreichische Lebensmitteleinfuhrstelle“ dem Deutschösterreichischen Warenverkehrsbureau zur Kenntnis zu bringen.

§ 6. Die Geschäftsführung der „Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle“ hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen und ist derart einzurichten, daß die Ausgaben in den einfließenden Einnahmen ihre Deckung finden. Sollte sich ein Abgang ergeben, so wird er vom Staate getragen.

Die „Deutschösterreichische Lebensmitteleinfuhrstelle“ kann zur Durchführung ihrer Aufgaben staatliche Vorschüsse erhalten, die nach den für den Wechselkompte bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank geltenden Sätzen zu verzinsen sind. Die näheren Bestimmungen über die Art der Anweisung und Abrechnung der Vorschüsse trifft das Staatsamt der Finanzen.

Ein Wechsel- oder Bankkredit darf von der „Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle“ ohne vorherige Ermächtigung des Staatsamtes der Finanzen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Erfordernis an Zinsen und Provision niedriger ist als der Wechselzinsfuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Ulfälligen Zweifeln der „Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle“ steht das Recht zur selbständigen Aufnahme solcher Kredite nicht zu.

§ 7. Die Liquidierung der Firma „Deutschösterreichische Lebensmitteleinfuhrstelle“ wird vom Staats-Sekretär für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staats-Sekretär für Kriegs- und Uebergangswirtschaft und dem Staats-Sekretär der Finanzen verfügt werden. Ergibt die Liquidierung einen Ueberschuß, so ist dieser an die Staatskassa abzuführen, im gegenteiligen Falle ist der Abgang vom Staate zu decken.

§ 8. Diese Vollzugsanweisung tritt am 1. Februar 1919 in Kraft.

6.

Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 12. Februar 1919.

Nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1918 über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen werden im Sinne des § 6 dieses Gesetzes nachstehende Ausnahmen gewährt:

1. In jenen fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen, in denen die Arbeitsleistung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter mit jener der männlichen derart zusammenhängt, daß die Beobachtung der Vorschriften des § 2 des Gesetzes entweder eine entsprechende Kürzung der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter zur Folge hätte oder die Verwendung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter in Frage stellen würde, finden die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes keine Anwendung.

2. Die Vorschriften des § 1 des Gesetzes finden keine Anwendung auf die Arbeitszeit der Torhüter, Portiere, Feuer- und Nachtwächter und andere zur Beaufsichtigung der Gebäude und Betriebsanlagen verwendeten Personen. Insofern ihre Arbeitszeit acht Stunden innerhalb 24 Stunden übersteigt, ist diese Mehrleistung als Ueberstundenarbeit im Sinne des § 8 des Gesetzes zu vergüten.

3. Die Arbeitszeit der Kutscher, Fuhrwerker, Chauffeurs, des Personales der Industriebahnen und anderer bei der Lenkung und Bedienung von Transportmitteln verwendeten Personen kann derart geregelt werden, daß sie innerhalb zweier Arbeitswochen 96 effektive Arbeitsstunden nicht übersteigt. Eine Ueberschreitung dieser Arbeitszeit durch 16 Ueberstunden innerhalb zweier Arbeitswochen ist ohne Anmeldung bei der Gewerbebehörde zulässig.

4. In den ununterbrochenen Betrieben kann zur Herbeiführung des Schichtwechsels der Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie innerhalb dreier Arbeitswochen 168 Stunden nicht übersteigt.

5. In den kontinuierlichen Betriebs-Abteilungen der Zuckerindustrie, der Malzfabrikation, der Sauerstoff- und Industriegasfabrikation, der Papier-, Zellulose-, Pappen- und Holzstofffabrikation, der keramischen Industrie (Brenner) darf die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters 12 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen, sofern nicht durch vertragsmäßige Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und der Arbeiterschaft vorgeesehen ist. Den kontinuierlichen Betriebs-Abteilungen der chemischen Industrie wird diese Ausnahme bis zum 28. Februar 1919 gewährt.

6. In Glasfabriken darf die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie 54 Stunden innerhalb einer Arbeitswoche nicht übersteigt. Die Arbeitszeit der Schmelzer, Schmelzergehilfen und Einleger wird durch die Dauer des Schmelzprozesses bestimmt.

7. In den Sudhäusern der Bierbrauereien, der Spiritus- und Preßhefefabriken kann auch dann, wenn der Betrieb kein ununterbrochener ist, die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie 96 Stunden innerhalb zweier Arbeitswochen nicht übersteigt.

8. In den Fabriken zur Erzeugung von Kartonagen für pharmazeutische Zwecke sind für den gewerblichen Hilfsarbeiter zehn Ueberstunden in der Arbeitswoche zulässig.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Uebernahme von elektrischen, sowie Gas- und Wasserleitungsinstallationen behufs Ausführung durch selbständige befugte Gewerbe-Unternehmer, Verweigerung des Gewerbebescheines.

Mit der Entscheidung vom 11. Juli 1918, Z. Ia 1046, hat die Statthalterei in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk in Wien vom 14. Juni 1918, Z. 935, die von H. E. am 11. Jänner 1918 erstattete Anmeldung des Gewerbes „gewerbsmäßige Uebernahme von elektrischen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen behufs Ausführung durch selbständige befugte Gewerbe-Unternehmer“ nicht zur Kenntnis genommen und der Genannten den Beginn, beziehungsweise die Fortsetzung des Gewerbebetriebes untersagt, weil die angemeldete Tätigkeit einen wesentlichen Bestandteil des elektrotechnischen Gewerbes, beziehungsweise des Gewerbes der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrich-

tungen und Wassereinleitungen bildet, deren Ausübung an eine Konzession und an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebunden ist.

Das Handelsministerium gibt mit Erlaß vom 2. Oktober 1918, Z. 2924, dem hiegegen eingebrachten Rekurse der H. L. aus den Gründen der angefochtenen unterinstanzlichen Entscheidungen keine Folge. Nicht nur die gewerbmäßig betriebene Herstellung von Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität, sondern auch schon die Uebernahme von Bestellungen auf diese Arbeiten zum Zwecke deren Ausführung durch hiezu befugte Gewerbetreibende fällt in den Umfang des gemäß Ministerial-Berordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, beziehungsweise der Ministerial-Berordnung vom 20. Dezember 1883, R.-G.-Bl. Nr. 188, für konzessioniert erklärten und an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes. Auch fällt sowohl die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen, als auch die Uebernahme von Bestellungen auf diese Arbeiten zum Zwecke deren Ausführung durch hiezu befugte Gewerbetreibende in den Umfang des gemäß § 15, Punkt 17 Gewerbe-Ordnung konzessionierten und gemäß § 21, Absatz 1 Gewerbe-Ordnung an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes.

Die zum Antritte dieser konzessionierten Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweise sind nun seitens der Rekurrentin weder erbracht, noch auch nur als vorhanden behauptet worden.

Die vorliegende Entscheidung fußt auf der Erwägung, daß der vom Gesetzgeber verfolgte gewerbepolitische Zweck der Konzessionierung dieser Gewerbe und der Festsetzung von Befähigungsnachweisen darin besteht, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmertums der eigenen produktiven Arbeit, wie es in dem Handwerkertum repräsentiert ist, zu gewährleisten. Soll dieser Zweck erreicht werden, ist es notwendig, daß eben jene Befugnisse, in deren Zusammenwirken sich die Unternehmerfunktion des Handwerkers technisch und ökonomisch äußern, vereinheitlicht bleiben, weil eine Zerlegung derselben den Unternehmergewinn an andere als die das Handwerk charakterisierenden Handwerksleistungen verschieben und die eigentliche Handwerkerarbeit zur bloßen Lohnarbeit im Dienste eines eingeschobenen Zwischengewinners gestalten würde.

In diesem Sinne kann es mit dem Geiste und den Anordnungen des Gewerbegesetzes nicht vereinbar befunden werden, daß bei einem an einen fachlichen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe, der eine selbständige Vermittlungsfaktor, der nicht die gesetzliche, durch die Festsetzung eines fachlichen Befähigungsnachweises bedingene Qualifikation besitzt, die kaufmännische Seite des Gewerbebetriebes mit der Entgegennahme der Aufträge und der Preisbestimmung für die fachliche Arbeitsleistung befragt, also den Unternehmergewinn des Handwerkers ganz oder überwiegend lukriert, während der andere Faktor, der legitime Handwerker, nur als Arbeitssubjekt auf einen im Wesen als Lohn zu qualifizierenden Verdienst gesetzt bleibt.

Hiezu kommt weiters, daß bereits die Uebernahme von elektrischen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen behufs Ausführung durch befugte Gewerbetreibende schon im öffentlichen Interesse gewisse gewerbetechnische Vorkenntnisse auf diesem Gebiete erfordert, über welche nur ein in der Technik dieser Gewerbe ausgebildeter Fachmann verfügt.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß auch schon die Uebernahme von elektrischen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen behufs ihrer Ausführung durch befugte Gewerbetreibende als ein integrierender Bestandteil der betreffenden konzessionierten, an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe behandelt werden muß. Die Nichtzurkenntnisnahme der von H. L. erstatteten Gewerbeanmeldung ist somit gesetzlich begründet.

Die im Ministerial-Rekurse behauptete seinerzeitige Ausfertigung eines ähnlichen Gewerbescheines durch das magistratische Bezirksamt für den 1. Bezirk in Wien an die Geschäftsvorgängerin R. M. kann an der Rechtslage bei Beurteilung des vorliegenden Falles nichts ändern, weil der eine andere Partei betreffende Fall rechtskräftig ausgeht und von der Rekurrentin nicht als für sie rechtsbegründendes Präjudikat herangezogen werden kann. (M.B.N. I 27220, W.Ab. XVII 4207.)

8.

Die Handhabung des § 2 der Ministerial-Berordnung, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge, liegt im freien Ermessen der Behörde.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1918, Z. 15804 (Wohn.-N. Z. 917).

Der Verwaltungsgerichtshof hat die am 17. Oktober 1918 präsentierte Beschwerde des Vereines „Herzitation“ in Wien gegen die Entscheidung der bestandenem k. k. Statthalterei in Wien vom 9. August 1918, betreffend die Bewilligung zur Benützung von Wohnräumlichkeiten, nach Einsicht in die Administrativakten nach den §§ 3, lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil die Beurteilung, ob im Sinne des § 2 der Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, wichtige Gründe vorliegen, die dafür sprechen, Wohnräumlichkeiten ihrer bisherigen Benützung für Wohnzwecke zu entziehen, ob ein Verwendungszweck im öffentlichen Interesse liege und ob es möglich sei, dafür andere als bisher bewohnte Räumlichkeiten zu beschaffen, dem durch keinerlei gesetzliche Schranken eingegrenzten Ermessen der zur Entscheidung berufenen Behörde, in letzter Instanz der politischen Landesbehörde, überlassen ist, weil demnach in derlei Fragen die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes kraft § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, im vollen Umfange ausgeschlossen ist.

9.

Ausgestaltung des Warenverkehrsbureaus.

Erlaß der n.-ö. Landesregierung (Landeswirtschaftsamt).

Die von dem auf dem Gebiete Oesterreichs entstandenen Nationalstaaten gehandhabte Absperrung Deutschösterreichs von dem Bezuge von Lebensmitteln und wichtigen Rohstoffen zwingt die deutschösterreichische Regierung, auch ihrerseits mit Aus- und Durchfuhrverboten vorzugehen, um einerseits die bei einem freien Handel notwendig eintretende Entgütung des Inlandes zu verhindern und andererseits die von den Nationalstaaten benötigten Industrieprodukte für Kompensationszwecke verfügbar zu machen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Zusammenfassung des gesamten Kompensationsverkehrs an einer Stelle unerlässlich, ein Zweck, der durch die Ausgestaltung des Warenverkehrsbureaus verwirklicht werden soll. Durch die auf diese Weise erzielte Uebersicht über die vorhandenen, zu Kompensationszwecken geeigneten Güter, über die Leistungsfähigkeit der inländischen Produktion einerseits und die durch kaufmännische Organe festgestellten Absatzmöglichkeiten unserer Industrie-Erzeugnisse im nunmehrigen Auslande andererseits wird nicht nur durch die Handhabung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote bedeutend erleichtert werden, sondern auch durch die vorgesehene kaufmännische Beratung der staatlichen Unterhändler bei den Kompensationsverhandlungen selbst ein gewisser Ausgleich in den Preisen oder Quantitäten der Austauschgüter zu erzielen sein.

Der Hauptzweck, der durch die Heranziehung des Warenverkehrsbureaus zum Kompensationsverkehre mit dem Auslande verfolgt wird, ist der, durch die freiwillige Zusammenarbeit von Industrie, Gewerbe und Handel im Verein mit den zur Aufbringung von Lebensmitteln bestimmten Organisationen eine raschere und gleichmäßigere Versorgung Deutschösterreichs mit Lebensmitteln und den wichtigsten Rohstoffen (Kohle u.) im Wege von Verhandlungen mit den Nachbarstaaten herbeizuführen, so lange eben der Austauschverkehr durch die Haltung dieser Nachbarstaaten unbedingt geboten erscheint. Es handelt sich also keineswegs um eine zentrale Bewirtschaftung aller industriellen oder gewerblichen Erzeugnisse, um eine Beschränkung des realen Handels oder die Schaffung neuer Zwangsmaßnahmen, sondern lediglich darum, die für Kompensationszwecke geeigneten Produkte durch eine Hand unter staatlicher Kontrolle zweckmäßig verwerten zu lassen.

Aus diesem Grunde muß das Staatsamt für Kriegs- und Uebergangswirtschaft den größten Wert darauf legen, daß von nun an alle separaten Kompensationsgeschäfte, sei es, daß sie von amtlichen Stellen, öffentlichen Korporationen, Gemeinden, sei es, daß sie von einzelnen Industrie-Unternehmungen oder Privaten eingeleitet werden, unterbleiben, da sonst an eine im gesamtstaatlichen Interesse gelegene Verwertung unserer Erzeugnisse im Auslande und auf der anderen Seite an eine gleichmäßige Verteilung der im Kompensationswege hereingebrachten Lebensmittel nicht zu denken ist. Es werden daher auch in Zukunft die erforderlichen Ausfuhrbewilligungen unter allen Umständen verweigert und die aus derartigen Geschäften, wie die Erfahrung zeigt, gewöhnlich sich ergebenden Abgänge keinesfalls mehr vom Staatsamte der Finanzen übernommen werden können.

10.

Landeszuschläge für das Jahr 1919.

Die n.-ö. Landesversammlung hat den n.-ö. Landesrat ermächtigt, n der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 zu den direkten Steuern Landeszuschläge in nachstehender Höhe einzuhoben:

- a) Grundsteuer: 30 h von jeder Steuerkrone;
 - b) Hauszinssteuer: 28 h von jeder Steuerkrone;
 - c) Hausklassensteuer: 30 h von jeder Steuerkrone;
 - d) fünfprozentige Steuer von dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 14. Mai 1859 und auf Grund des Gesetzes vom 5. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 54 und L.-G.-Bl. Nr. 16 der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 167, und des Landesgesetzes vom 5. Oktober 1899, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 67 genießen, und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird: 33 h von jeder Steuerkrone;
 - e) Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen: 43 h von jeder Steuerkrone;
 - f) allgemeine Erwerbsteuer, und zwar:
 - bei den Erwerbsteuerpflichtigen der 1. Klasse: 43 h,
 - bei den Erwerbsteuerpflichtigen der 2. Klasse: 36 h,
 - bei den Erwerbsteuerpflichtigen der 3. und 4. Klasse (einschließlich Hausier- und Wandergewerbe): 23 h von jeder Steuerkrone;
 - g) Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen: 36 h von jeder Steuerkrone;
 - h) Befoldungssteuer von höheren Bezügen der Privatbediensteten: 31 h von jeder Steuerkrone;
- Die Landesschulumlage für das Jahr 1919 beträgt 21½ Prozent.

11.

Krankenkassen und Verbände, Aufsichts-Kommissäre.

Das Ministerium für soziale Fürsorge hat mit dem Erlasse vom 31. Oktober 1918, Z. 27716 nachstehendes der n.-ö. Landesregierung eröffnet:

Die Bestellung von Aufsichts-Kommissären verfolgt den Zweck, die Staatsaufsicht aus einer mehr oder weniger formalen in eine effektive derart auszugestalten, daß sie, g stützt auf eindringliche Kenntnis der Gebarung, Einrichtung und Bedürfnisse der beaufsichtigten Krankenkassen imstande sei, diesen Instituten auch rotend und helfend zur Seite zu stehen. Dieses Ziel haben die Aufsichts-Kommissäre nach den ihnen erteilten Instruktionen stets im Auge zu behalten. Dadurch sollen sie auch befähigt werden, den Aufsichtsbehörden der unteren Instanzen nicht nur als „Vertreter“ im Sinne des § 19, R.-B.-G., sondern auch als Fachorgane Dienste zu leisten und als solche insbesondere über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der von diesen Behörden etwa beabsichtigten Aufsichtsmaßnahmen über Verlangen ein auf Sach- und Fachkenntnis gestütztes Votum abzugeben. Auf eine dementsprechende Mitwirkung der Aufsichts-Kommissäre, sowie auf ein einbernehmliches Vorgehen der Aufsichtsbehörde mit diesen über die Intentionen des Ministeriums für soziale Fürsorge stets unterrichteten Fachorganen ist im Interesse der Einheitlichkeit und Eindringlichkeit der Staatsaufsicht größter Wert zu legen.

12.

Landes-Irrenanstalten. — Festsetzung der Verpflegsgelühren.

Der n.-ö. Landesrat hat die Verpflegsgelühren letzter (allgemeiner) Klasse in den Landes-Irrenanstalten, sowie in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke und die Verpflegsgelühren 1. und 2. (allgemeiner) Klasse in den Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinige Kinder ab 1. Jänner 1919 bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt:

Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke „Am Steinhof“ in Wien, 4. (allgemeine) Klasse 6 K.

Niederösterreichische Landes-Irrenanstalt in Klosterneuburg und in Gugging, Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Dehling und Landes-Pflegeanstalt für Geistesranke in Ybbs an der Donau 3. (allgemeine) Klasse 5 K.

Niederösterreichische Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinige Kinder zu Gugging und in Oberhollabrunn 1. Klasse 4 K, 2. (allgemeine) Klasse 3 K; durchwegs per Kopf und Tag.

Die Verpflegsgelühren der allgemeinen Klassen der Landesanstalten haben auch für die in diesen untergebrachten Geisteskranken Geltung. (R.-Abt. XVIII 242.)

13.

Rath'sches Krankenhaus Baden. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 6. Februar 1919, Z. VI 159/10, hat der n.-ö. Landesrat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxe für die dritte (allgemeine) Verpflegsklasse des Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Baden für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, per Kopf und Tag mit 5 K 20 h festgesetzt.

14.

Krankenhaus Waidhofen a. d. Ybbs. — Erhöhung der Verpflegstaxen.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 8. Februar 1919, Z. VI 158/9, hat der n.-ö. Landesrat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Ybbs und zwar für die erste Verpflegsklasse mit 15 K, für die zweite Verpflegsklasse mit 10 K und für die dritte (allgemeine) Verpflegsklasse mit 4 K 30 h per Kopf und Tag, letztere auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, festgesetzt. (R.-Abt. X 599.)

15.

Krankenhaus Waidhofen an der Thaya. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 2. Jänner 1919, Z. VI-388/7/18, hat der n.-ö. Landesrat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen an der Thaya für die 1. Verpflegsklasse mit 20 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 10 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 4 K 20 h per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, und zwar für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse auf die Dauer eines Jahres festgesetzt. (R.-Abt. X 54.)

16.

Krankenhaus Mödling. — Erhöhung der Verpflegstaxen.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 2. Jänner 1919, Z. VI-429/13/18, hat der n.-ö. Landesrat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling für die 1. Verpflegsklasse mit 20 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 10 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 5 K per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, und zwar für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse auf die Dauer eines Jahres festgesetzt. (R.-Abt. X 53.)

17.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk vom 23. Jänner 1919, M. B. N. 314/I.

Das magistratische Bezirksamt für den 2. Bezirk als Gewerbebehörde 1. Instanz verleiht dem Drogisten Ottolar Glaz die Konzession zum Verkaufe von Gifstoffen und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte in Wien, 2., Karmeliterplatz 1.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter der Z. 4898/II/K eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk vom 27. Jänner 1919.

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Karl Birl die Konzession für den Betrieb nach § 15, P. 14 G.-D., zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 4. Bezirk, Favoritenstraße 23.

Dieses Gewerbe ist im Gewerberegister unter Reg.-Z. 1894/k eingetragen.

18.

Zulassung der Friesel-Decke.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 13. Jänner 1919. (M. Bau-Abt. XIV a, Z. 2000.)

In Erledigung des Ansuchens des Ing. A. Friesel, technisches Bureau, 6., Einteilung 64, wird die Verwendung der Plattenballendecke „Friesel-Decke“ bei Erbauung der Familienwohnhäuser der Bau-Genossenschaft für Eisenbahner, reg. Gen. m. b. H. in Wien, 21., Zedlersdorf, unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Dem Baugesuche ist eine statische Berechnung der Decke beizuschließen.
2. Die Baupläne und Berechnungen sind von einem behördlichen autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder einem Baumeister zu unterfertigen, welcher sowohl die Herstellung als auch die Ausbringung, beziehungsweise Verlegung der Balken zu leiten und zu überwachen, und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Decke auch nach deren Einfügung in den Bau die volle Haftung zu übernehmen hat.
3. Auf die vorliegende Deckenkonstruktion hat die mit Erlaß des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 16. Juni 1911, Z. 42/30-IX ex 1911, genehmigte Vorschrift über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton oder Stampsbeton sinngemäß Anwendung zu finden.
4. Das Mischungsverhältnis des Betons darf nicht magerer sein als 1:3 und hat das Zumessen der zur Betonbereitung verwendeten Baustoffe mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen.
5. Die Herstellung der Balken darf nur auf oder in unmittelbarer Nähe der Baustelle, auf welcher die Balken zur Verlegung kommen, erfolgen, so daß jede Verfrachtung derselben zu entfallen hat.
6. Jeder Tragbalken hat wegen der Beanspruchung bei der Ausbringung zur Verlegungszelle eine obere Runderiseneinlage von mindestens 6 mm Durchmesser zu erhalten.
7. Auf den Balken muß in unverwischbarer Weise an auch nach dem Verzetzen noch sichtbaren Flächen das Datum der Herstellung, die zulässige freie Spannweite und Ruhestift angezeichnet werden.
8. Es ist verlässlich dafür Sorge zu tragen, daß die Balken, insbesondere bezüglich der Ausbildung, der schwalbenschwanzförmigen Dübel möglichst lantenrein hergestellt werden.
9. Das Ausbringen der Balken von der Erzeugungszur Verlegungszelle darf nur in ihrer normalen Lage (oben, unten und waagrecht) stattfinden.
10. Es ist vom Bauführer um die bauamtliche Besichtigung und Ueberprüfung der Balken vor deren Verlegung anzusuchen und bleibt dem Stadtbauamte auch die Ueberprüfung der fertiggestellten Decke anlässlich der vorzunehmenden Rohbaubesichtigung vorbehalten. Es bleibt dem Stadtbauamte weiters vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die Tragfähigkeit durch besondere Erprobungen festzustellen, und zwar durch: a) Belastungsproben, b) stichprobenweise Bruchproben und c) Festigkeitsproben des Betons und des Eisens, welche von einer amtlichen Prüfungsanstalt vorzunehmen sind. Die Kosten der Erprobung hat der Bauführer zu tragen. Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Balken, beziehungsweise wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle bei dem Bau verwendeten Betonbalken zu entfernen und durch tragfähige zu ersetzen.

11. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Decke bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt wird.

12. Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelag eine Ueberhöhung von mindestens 8 cm Höhe oder eine hinsichtlich Druckverteilung und Schalldichtigkeit gleichwertige Schichte aus einem anderen feuerbeständigen Materiale zu erhalten.

13. Die Auflagerlänge der Balken darf nicht unter 15 cm betragen.

14. Bei Ausführung einer ebenen Deckenunterficht sind die zur sicheren Aufhängung der Stultatorung erforderlichen Drähte bei der Herstellung der Balken mit einzubetonieren.

15. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

II. Normativbestimmungen.

19.

Errichtung einer Stadtbuchhaltungs-Abteilung für das städtische Jugendamt.

Der Bürgermeister hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1919, P. Z. 443, genehmigt, daß von den bisher der Stadtbuchhaltungs-Abteilung VI c (Armenkinderpflege) zugewiesenen Amtsgeschäften die nachfolgend bezeichneten Geschäfte auszuscheiden und der neu zu errichtenden Stadtbuchhaltungs-Abteilung VI d „Jugendfürsorge“ (Abteilungsleiter Rechnungsrat Cyril Koltröf) zuzuweisen sind, und zwar Städtisches Jugendamt, Säuglingsfürsorge und Mutterberatungsstellen, Kindergärten, Tageserholungsstätten, Jugendspielplätze, Beiträge für Zwecke der Jugendfürsorge, Fürsorgeheime in Oberhollabrunn und Pottendorf, Durchzugs-Kinderheim im 20. Bezirke, Elisabeth-Kinderhospital in Bad Hall, Maria Theresia-Seehospiz in San Felagio und Franz Josef-Kinderhospiz in Sulzbach bei Ischl.

20.

Abänderung der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien hinsichtlich des Dienstweides, der Angelobung und der Eideserinnerung der städtischen Beamten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 3. Jänner 1919, M. D. 6281 ex 1918:

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat in der Sitzung am 30. Dezember 1918 zur P. Z. 12818 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. Die §§ 21 bis 26 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien haben zu lauten:

§ 21.

Eidespflichtiges Gelöbnis und Angelobung.

Der Angestellte hat bei dem Eintritte in den städtischen Dienst und bei seiner Wiederanstellung ein Gelöbnis nach der vorgeschriebenen Formel an Eidesstatt abzulegen und mit seinem Handschlage zu bekräftigen. Dasselbe Gelöbnis haben auch die Praktikanten nach der mit gutem Erfolge zurückgelegten Probepraxis zu leisten. Bei dem Eintritte in die Probepraxis haben diese die Bewahrung des Amtsgeheimnisses und die Erfüllung ihrer Dienstpflichten mittels Handschlag anzugeloben.

§ 22.

Gelöbniserinnerung.

Wird ein städtischer Beamter, welcher das Gelöbnis bereits abgelegt hat, zu einer anderen Stelle in der Gemeindeverwaltung berufen oder auf eine höhere Dienststelle befördert, so ist ihm kein neues eidespflichtiges Gelöbnis abzunehmen; er ist vielmehr nur an dieses von ihm abgelegte Gelöbnis zu erinnern und hierbei die Erfüllung der neu übernommenen Pflichten besonders hervorzuheben.

§ 23.

Abnahme des eidespflichtigen Gelöbnisses, Entgegennahme der Angelobung und Vornahme der Gelöbniserinnerung.

Die Gelöbniserkennung und die Angelobung geschieht in die Hände des Bürgermeisters; ebenso hat die Gelöbniserinnerung durch den Bürgermeister zu erfolgen.

Bei der Abnahme des eidespflichtigen Gelöbnisses eines Beamten sowie bei der Vornahme der Gelöbniserinnerung hat der Leiter des Magistrates

der Vorstand des betreffenden Personalsbureaus und der Vorkleber des Amtes oder der Anstalt, welchem der Beamte zugehört, anwesend zu sein.

Der Abnahme des eidesfähigen Gelöbnisses von Buchhaltungsbeamten und der Gelöbniserinnerung an diese hat der Leiter der Stadtbuchhaltung beizuwohnen.

§ 24.

Ablegung des eidesfähigen Gelöbnisses.

Bei der Ablegung des eidesfähigen Gelöbnisses ist dem Gelobenden die vorgeschriebene Gelöbnisformel vorzulesen.

Nach Verlesung derselben hat der Bürgermeister das Gelöbnis in folgenden Worten des Gelobenden entgegenzunehmen:

„Ich gelobe dies eidesfähig und bekräftige dieses Gelöbnis mit meinem Handschlage.“

§ 25.

Vorgang bei der Gelöbniserinnerung.

Bei der Gelöbniserinnerung hat der Bürgermeister den Beamten auf das bereits geleistete Gelöbnis zu verweisen und ihn daran zu erinnern, daß er schon mittels desselben die gewissenhafte und redliche Erfüllung aller mit der neuen oder höheren Stelle verbundenen Pflichten eidesfähig gelobt hat.

§ 26.

Feststellung der erfolgten Gelöbnisleistung und -Erinnerung.

Die Gelöbnisformel ist nach Beisehung des Tages der Ablegung des Gelöbnisses von dem Gelobenden eigenhändig zu unterfertigen.

Ebenso ist bei der Gelöbniserinnerung das darüber aufgenommene Protokoll von dem Befördernden oder auf einen anderen Dienstposten berufenen Beamten zu unterschreiben.

Die Gelöbnisablegung, beziehungsweise die Gelöbniserinnerung ist nebst dem Tage, an welchem sie erfolgte, auf dem Anstellungs- oder Beförderungs-Dekrete ersichtlich zu machen.

Die im § 24 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und -Diener der Stadt Wien vorgesehene Gelöbnisformel hat zu lauten:

„Sie werden bei Ihrer Ehre und Treue eidesfähig geloben, der deutsch-österreichischen Republik treu und gehorsam zu sein, die von der deutsch-österreichischen Nationalversammlung beschlossenen Grundgesetze und übrigen Gesetze sowie die auf Grund dieser erlassenen Vollzugsanweisungen des deutsch-österreichischen Staatsrates getreu und unverbrüchlich zu befolgen, die Interessen der Gemeinde Wien nach allen Ihren Kräften zu fördern und jeden Nachteil von ihr abzuwenden. Sie werden ferner geloben, alle Ihnen anvertrauten Amtsgeschäfte treu und gewissenhaft zu besorgen, sich in allem genau in dem für die städtischen Beamten und deren Amtsverrichtungen bestehenden Vorschriften zu benehmen, sich auf keine Weise durch Eigennutz oder aus Nebenabsichten von der redlichen Erfüllung Ihrer Amtspflichten abwenden zu lassen, dem Gemeinderate und den übrigen beschließenden Organen der Gemeinde, sowie dem Bürgermeister und Ihren sonstigen Vorgesetzten die schuldige Achtung und in Dienstsachen Gehorsam zu leisten, das Amtsgeheimnis zu bewahren und überhaupt sich alles dasjenige sorgfältigst gegenwärtig zu halten, was den Pflichten eines eifrigen, redlichen und würdigen Beamten der Stadt Wien angemessen ist.“

21.

Uebertragung der Agenden der Not- und Baracken-Spitäler an das städtische Gesundheitsamt.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 10. Jänner 1919, M. D. 7636/18:

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 2. Jänner 1919, P. Z. 27, die Agenden der städtischen Not- und Barackenspitäler dem städtischen Gesundheitsamte zugewiesen und demnach verfügt, daß in der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung X der Absatz „städtische Notspitäler (Epidemie- und Barackenspitäler), alle Angelegenheiten mit Ausnahme der betreffenden Geschäfte“ zu entfallen hat und in der Geschäftseinteilung des städtischen Gesundheitsamtes zwischen den Punkten 28 und 29 als Punkt 28 a anzufügen ist, und daß ferner in der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung X in dem letzten Absätze „Personal-Angelegenheiten“ die Stelle „Personal der städtischen Notspitäler (städtische Epidemie- und Barackenspitäler) mit Ausnahme des technischen Personales“ zu entfallen und im Punkte 45 der Geschäftseinteilung des städtischen Gesundheitsamtes nach der Stelle „Sanitätspersonen in den Sanitätsstationen“ einzuschalten ist.

22.

Zuweisung der Angelegenheiten der Schrebergärten an das Landwirtschaftsamt. Aenderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 2. Jänner 1919, M. D. 44/19:

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 26. November 1918 die Angelegenheiten der Schrebergärten an das Landwirtschaftsamt der Stadt Wien übertragen und gleichzeitig die nachfolgenden Aenderungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat verfügt:

1. In der Geschäftseinteilung des Landwirtschaftsamtes ist unter Punkt h beizufügen: „und Schrebergärten, und zwar in jenen Fällen, wo der Schrebergarten als Wohnungsergänzung in Betracht kommt, im Einvernehmen mit dem Wohnungsamte.“

2. In der Geschäftseinteilung des Wohnungsamtes entfällt der vorletzte Absatz und es tritt an seine Stelle folgende Bestimmung:

Angelegenheiten der Schrebergärten im Einvernehmen mit dem städtischen Landwirtschaftsamte insoweit der Schrebergarten als Wohnungsergänzung in Betracht kommt.“

Diese Verfügung ist bereits in Kraft getreten.

23.

Abänderung in der bisherigen Bezeichnung der Amtsstelle: „Städt. Gefangenenhausleitung, IX., Hahngasse 10“.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 4. Jänner 1919 ad M. D. 7407/18:

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 11. Dezember 1918, P. Z. 12252, genehmigt, daß die an die Stelle der aufgelassenen Magistrats-Abteilung XX getretene Amtsstelle, der auch die unmittelbare Verwaltung des städtischen Polizeigefangenenhauses und die Beaufsichtigung des Dienstes in dieser Anstalt obliegt, in Hintunft „Städtische Gefangenenhausleitung, IX., Hahngasse 10“ bezeichnet werde.

Hiedurch erscheint auch das h. ö. Normale Nr. 37 ex 1917 zum Teile abgeändert. Der bisherige Titel „Städt. Gefangenenhaus-Inspektor“ für den jeweiligen Leiter der bezeichneten Amtsstelle bleibt unberührt.

24.

Behandlung der Ansuchen um Bewilligung der Abzeichnung der in der Plankammer erliegenden Hauspläne.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 13. Februar 1919, M. D. 1005:

Der Herr Bürgermeister hat mit der Verfügung vom 11. Februar 1919 P. Z. 2121, im Hinblick da auf, daß der Stadtbauamts-Direktion gemäß P. 1, letzter Absatz des Präsidial-Erlasses vom 18. Juli 1918, P. Z. 7428, zur Behandlung geringfügiger Rechts-Angelegenheiten laufender Art rechtskundige Beamte ständig zugereitet sind, die Behandlung von Ansuchen um Abzeichnung eines in der Plankammer erliegenden Hausplanes der Stadtbauamts-Direktion übertragen. Diese hat jedoch Bewilligungen zur Abzeichnung von Hausplänen an Parteien nur auf Grund eines förmlichen Gesuches zu erteilen, mit welchem andere Personen als die betreffenden Hausinhaber die Zustimmung dieser und ein entsprechendes rechtliches Interesse an der Abzeichnung nachzuweisen haben.

Diese Verfügung ist sofort in Kraft getreten.

25.

Bechlennigte Behandlung der Kontrahentenrechnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 16. Jänner 1919, M. D. 418:

Der Herr Bürgermeister hat am 14. Jänner 1919 zur P. Z. 264 den nachfolgenden Erlaß an mich gerichtet:

„Schon zur Zeit meines Amtsantrittes als Bürgermeister der Stadt Wien habe ich mit dem Erlasse vom 25. Jänner 1913, P. Z. 1718, alle städtischen Organe angewiesen, der Behandlung der Kontrahentenrechnungen alle jene Aufmerksamkeit zuzuwenden, die den berechtigten Anforderungen und Interessen der Gewerbetreibenden entspricht.“

Die gegenwärtigen, durch den Ausgang des Krieges verursachten Verhältnisse erheischen umso dringender, daß die städtischen Ämter die Kontrahentenrechnungen mit aller Beschleunigung der Erledigung zuführen, als infolge des Zerfalles des österreichischen Staates gewaltig große Verdienstsommen für Kriegslieferungen vorläufig nicht zur Auszahlung gelangen. Hiedurch erhöht sich aber auch die Gefahr, daß zahlreiche gewerbliche und industrielle Unternehmungen ihren Betrieb einstellen müssen, wodurch sich die Zahl der Arbeitslosen in Wien, die ohnehin schon eine außerordentliche Höhe erreicht hat, noch in bedeutendem Maße erhöhen würde.

Ich ersuche daher Euer Hochwohlgeboren, die städtischen Ämter neuerlich auf das nachdrücklichste anzuweisen, die Rechnungen der städtischen Kontrahenten mit aller nur immer tunlichen Beschleunigung zu behandeln und dafür zu sorgen, daß diese Rechnungen stets in der kürzesten Zeit zur Auszahlung gelangen."

Indem ich diesen Erlaß zur Kenntnis der städtischen Ämter bringe, mache ich es jedem einzelnen Angestellten, der Kontrahentenrechnungen zu behandeln hat, zur strengsten Pflicht, der raschesten Erledigung dieser Rechnungen stets das vollste Augenmerk zuzuwenden. Gleichzeitig weise ich auch die Herren Amtsleiter an, durch ununterbrochene persönliche Einwirkung und entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Verzögerungen in der Behandlung dieser Rechnungen in keinem Falle vorkommen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918/19 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

- Nr. 1.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 30. Dezember, betreffend das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht.
- Nr. 2.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Landwirtschaft vom 22. Dezember 1918, betreffend die Einsetzung eines Fachbeirates im Staatsamte für Landwirtschaft.
- Nr. 3.** Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919, betreffend die Ausschreibung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.
- Nr. 4.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften.
- Nr. 5.** Erster Nachtrag vom 3. Jänner 1919 zu der Vollzugsanweisung zum Gesetze vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht.
- Nr. 6.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 5. Dezember 1918, betreffend Beschränkungen im Warenverkehre über die Grenzen Deutschösterreichs.
- Nr. 7.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsämtern des Innern und der Justiz vom 26. Dezember 1918 wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.
- Nr. 8.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatte sowie über die Herstellung nachträglicher Bervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Staatsgesetzblattes.
- Nr. 9.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 7. Jänner 1919 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 137, über das Militärstrafverfahren (Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918).
- Nr. 10.** Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 3. Jänner 1919 zur Durchführung des Gesetzes vom 12. Dezember

1918, St.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Einhebung direkter Steuern.

- Nr. 11.** Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung des Wahltages für die konstituierende Nationalversammlung.
- Nr. 12.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Abkürzung des Verfahrens bei Bornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung.
- Nr. 13.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über Bornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung im 26. Wahlkreise "Deutsch-Südtirol".
- Nr. 14.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 5. Jänner 1919, betreffend die Regelung des Verkehrs mit chemischen Produkten und Hilfsstoffen.
- Nr. 15.** Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.
- Nr. 16.** Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend die Abänderung der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.
- Nr. 17.** Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.
- Nr. 18.** Vollzugsanweisung vom 31. Dezember 1918, betreffend die Verwendung von Stempelmarken zur Entrichtung von Frachtkundengebühren.
- Nr. 19.** Vollzugsanweisung vom 8. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes in Bregenz.
- Nr. 20.** Vollzugsanweisung vom 13. Jänner 1919 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
- Nr. 21.** Vollzugsanweisung vom 13. Jänner 1919 über die Bornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.
- Nr. 22.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Verkehrs- wesen und für Gewerbe, Industrie und Handel vom 3. Jänner 1919, betreffend Gebührenerleichterungen für Lebensmittelforderungen.
- Nr. 23.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks- ernährung vom 12. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für versteuerten raffinierten Spiritus.
- Nr. 24.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks- ernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 12. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Brennspiritus (für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel vergällten Spiritus).
- Nr. 25.** Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 15. Jänner 1919, betreffend die Wahlberechtigung der deutschen Reichsangehörigen für die konstituierende National- versammlung.
- Nr. 26.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks- ernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staats- ämtern vom 10. Jänner 1919, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle beim Deutsch- österreichischen Staatsamte für Volksernährung.

- Nr. 27.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 31. Dezember 1918 über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen beim Kreisgericht in Mährisch-Schönberg.
- Nr. 28.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 10. Jänner 1919, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung.
- Nr. 29.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 13. Jänner 1919, betreffend die Liquidierung der Metallzentrale Aktiengesellschaft.
- Nr. 30.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 20. Jänner 1919 über die Form der bei den Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung zu verwendenden Wahlkuberte und Stimmzettel.
- Nr. 31.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates für Heerwesen vom 20. Jänner 1919 wegen Außerkräftsetzung der Verpflichtung von Betriebs- und Industrieanlagen nach § 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen.
- Nr. 32.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 21. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für Blech- und Gußwaren.
- Nr. 33.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, womit die Transportscheinpflcht für einige Waren aufgehoben wird.
- Nr. 34.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Kriegs- und Uebergangswirtschaft und dem Staatsamte der Finanzen vom 23. Jänner 1919, betreffend die Errichtung einer „Deutschösterreichischen Lebensmittel-Einfuhrstelle“.
- Nr. 35.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung und dem Staatsamte der Finanzen vom 25. Jänner 1919, betreffend die Errichtung des Deutschösterreichischen Warenverkehrs-Bureaus in Wien.
- Nr. 36.** Gesetz vom 23. Jänner 1919, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln.
- Nr. 37.** Gesetz vom 23. Jänner 1919 über die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten.
- Nr. 38.** Gesetz vom 24. Jänner 1919, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Gewerbegerichte, abgeändert werden.
- Nr. 39.** Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918.
- Nr. 40.** Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen von Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.
- Nr. 41.** Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes.
- Nr. 42.** Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter.
- Nr. 43.** Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern.
- Nr. 44.** Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr.
- Nr. 45.** Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds.
- Nr. 46.** Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung von Juendgerichten.
- Nr. 47.** Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115.
- Nr. 48.** Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes.
- Nr. 49.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Inanspruchnahme der Schafwollvorräte und der Konfektionsabfälle gegerbter Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle sowie der Höchstpreise und der Verkehrsbeschränkungen für Schafwolle.
- Nr. 50.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Tierhaaren.
- Nr. 51.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Hadern.
- Nr. 52.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Verarbeitungsbeschränkungen für Schafwolle, Kammszug, Kammlinge, Wollabfälle, Kunstwolle und Tierhaare, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.
- Nr. 53.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 28. Jänner 1919, betreffend die polizeiliche Sperrung von Gewerbebetrieben.
- Nr. 54.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 29. Jänner 1919 über die Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung in einzelnen Gemeinden des 24. Wahlkreises „Kärnten“.
- Nr. 55.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 23. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Garne, welche ganz oder zum Teil aus Hanfmaterial (Langhanf und Hanfswerg) hergestellt sind, sowie für Bindfaden, Schnüre und Packstricke.
- Nr. 56.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen und des Staatsamtes des Innern vom 28. Jänner 1919 über die Aufhebung der Verordnung des Ministers für Landesverteidigung und des Ministers des Innern vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 166.

- Nr. 57.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 29. Jänner 1919, betreffend die Errichtung einer deutschösterreichischen General-Direktion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.
- Nr. 58.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz vom 29. Jänner 1910, betreffend die Exekutions- und Abzugsfreiheit der Abfertigungen von Militär- und Marinegagisten (Gagistenanwärtern).
- Nr. 59.** Kundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit dem Staats-Sekretär des Innern vom 30. Jänner 1919, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 60.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 29. Jänner 1919 über die Gewährung richterlicher Stundung an Militärlieferanten.
- Nr. 61.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom 29. Jänner 1919, betreffend die Abänderung der siebenten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.
- Nr. 62.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom 29. Jänner 1919, betreffend die achte Abänderung der zweiten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankentaxentaxe).
- Nr. 63.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 29. Jänner 1919, betreffend die Abänderung der Vollzugsanweisung vom 16. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 125.
- Nr. 64.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Unterricht und für Gewerbe, Industrie und Handel vom 30. Jänner 1919 über eine Verlängerung der Frist des § 20 Urheberrechtsgesetz.
- Nr. 65.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 29. Jänner 1919, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Erdöl-Erzeugnissen, Kerzen und Benzol.
- Nr. 66.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 31. Jänner 1919, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages.
- Nr. 67.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 2. Februar 1919, betreffend den Tätigkeitsbeginn der Deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung.
- Nr. 68.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend den Verkehr in Häuten, Fellen und Leder.
- Nr. 69.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend Preis- und Erzeugungsvorschriften für Häute und Felle, Leder- und Maschinenriemen.
- Nr. 70.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend die Vorräte und Ueberschüsse der Lederwirtschaftszentralen.
- Nr. 71.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 28. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses für den Handel mit Häuten und Fellen.
- Nr. 72.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Kärntner Volkswehr.
- Nr. 73.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in Steiermark.
- Nr. 74.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 31. Jänner 1919 über die Gebühren der Angestellten der Gerichte und staatsanwaltlichen Behörden im Gemeindegebiete von Wien für Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes.
- Nr. 75.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 3. Februar 1919, mit welcher die Höchstpreise für Marmelade außer Kraft gesetzt werden.
- Nr. 76.** Gesetz vom 4. Februar 1919 über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.
- Nr. 77.** Gesetz vom 4. Februar 1919, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden.
- Nr. 78.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 7. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in einigen Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 79.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 7. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der Gendarmerie.
- Nr. 80.** Gesetz vom 4. Februar 1919 über die Berechnung der Haftzeit während der Dauer der verschlechterten Ernährungsverhältnisse.
- Nr. 81.** Gesetz vom 4. Februar 1919 über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer.
- Nr. 82.** Gesetz vom 4. Februar 1919, betreffend die Enteignung zu Wohnzwecken.
- Nr. 83.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 4. Februar 1919, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungspapier.
- Nr. 84.** Gesetz vom 6. Februar 1919, womit Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 14, über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung ergänzt wird.
- Nr. 85.** Gesetz vom 6. Februar 1919 über den Staatsrechnungshof.
- Nr. 86.** Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter.

- Nr. 87.** Gesetz vom 5. Februar über die Uebertragung der dem Obersthofmarschallamte vorbehalten gewesenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte.
- Nr. 88.** Gesetz vom 6. Februar über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes.
- Nr. 89.** Gesetz vom 6. Februar über die Zensur des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Auslande.
- Nr. 90.** Gesetz vom 6. Februar, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung.
- Nr. 91.** Gesetz vom 6. Februar, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht.
- Nr. 92.** Gesetz vom 6. Februar, betreffend die Handhabung der disziplinarischen Strafgewalt bei der Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates.
- Nr. 93.** Gesetz vom 6. Februar, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 40, betreffend die Handhabung der Disziplinalgewalt über Advokaten und Advokaturkandidaten, abgeändert und ergänzt werden.
- Nr. 94.** Gesetz vom 6. Februar, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 75 (Notariatsordnung), abgeändert und ergänzt werden.
- Nr. 95.** Gesetz vom 6. Februar, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 96 (Advokatenordnung), abgeändert werden.
- Nr. 96.** Gesetz vom 6. Februar über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit.
- Nr. 97.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 11. Februar über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige einiger Truppen-Abteilungen, deren Standort in der letzten Zeit verlegt wurde.
- Nr. 98.** Gesetz vom 6. Februar über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.
- Nr. 99.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Deutschösterreichischen Staatsamte für Justiz vom 10. Februar zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Februar über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.
- Nr. 100.** Gesetz vom 5. Februar, betreffend die teilweise Aenderung des Dienstverhältnisses der Kanzlei-Offizianten und Kanzlei-Offiziantinnen, der Kanzleigeheulsen und Kanzleigeheulsen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener.
- Nr. 101.** Gesetz vom 6. Februar über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung.
- Nr. 102.** Gesetz vom 6. Februar, betreffend die Neuregelung der staatlichen Salz-Verschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenz-Gebühr.
- Nr. 103.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 10. Februar, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Himbeerrohsaft und Himbeersaft.
- Nr. 104.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 12. Februar über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der im Abwehrdienst stehenden Formationen der Volkswehr in Steiermark.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

1918.

- Nr. 257.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 7. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hainburg.
- Nr. 258.** Beschluß der provisorischen n.-ö. Landesversammlung vom 12. Dezember 1918, betreffend die Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde Wien.
- Nr. 259.** Kundmachung des n.-ö. Landesrates vom 17. Dezember, betreffend die Verpflegsgeldern in den niederösterreichischen Landesirren- sowie niederösterreichischen Landesheil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenfranke und in den niederösterreichischen Landespflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinige Kinder ab 1. Jänner 1916 bis auf weiteres.
- Nr. 260.** Kundmachung des n.-ö. Landesrates vom 19. Dezember, betreffend die Verpflegsgeldern im niederösterreichischen Landes-Zentral-Kinderheim ab 1. Jänner 1919 bis auf weiteres.
- Nr. 261.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 19. Dezember, betreffend die Anforderung von Wohnungen in den Gemeinden Fischamend (Markt), Fischamend (Dorf) und Neunkirchen.
- Nr. 262.** Vollzugsanweisung der n.-ö. Landesregierung vom 19. Dezember 1918, betreffend die Aufhebung der Obstmostbewirtschaftung.

1919.

- Nr. 1.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 21. Dezember 1918, betreffend Abänderung der Kundmachung vom 31. Jänner 1918 hinsichtlich Neueinteilung von Niederösterreich in staatliche Forstaufsichtsgebiete.
- Nr. 2.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 1. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Sperre der Obsttrester im politischen Bezirke Amstetten.
- Nr. 3.** Vollzugsanweisung der n.-ö. Landesregierung vom 2. Jänner, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Rindfleisch und Rindsinnereien für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien festgesetzt werden.
- Nr. 4.** Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 3. Jänner, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Februartermin 1919 für das Gebiet der Stadt Wien.
- Nr. 5.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 2. Jänner 1919, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen a. d. Thaya.
- Nr. 6.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 2. Jänner, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.
- Nr. 7.** Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 11. Jänner, betreffend Betriebsvorschriften für das Pflanzwerk in Wien.

1919.

III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erwerb- und Grundsteuer.
2. Krankenversicherung der Arbeiter.
3. Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit.
4. Anzeigepflicht der Tuberkulose.
5. Verbot der Nachtarbeit in Gewerbebetrieben.
6. Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter.
7. Polizeiliche Sperrung von Gewerbebetrieben.
8. Ausweisarten für gewerbliche Hilfsarbeiter.
9. Kriegsgewinnsteuer-Vorschrift von den Dienstbezügen der Beamten städtischer Unternehmungen.

10. Berpflegstagen. — Krankenhaus Stoderau.
11. Berpflegstare. — Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Wiener-Neudorf.

II. Normativbestimmungen:

12. Städtische Bauten betreffende Angelegenheiten.
13. Erwerbung von Baracken und Unterkünften.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Allgemeine Erwerbsteuer und Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919.

Gesetz vom 6. Februar 1919.

Artikel I.

§ 1. Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919 hat für jedes der beiden Jahre gesondert stattzufinden. Die Erwerbsteuerhauptsumme für die Veranlagungsperiode 1918/19 wird mit jenem Teilbetrage von 50 Millionen Kronen bestimmt, der sich unter Zugrundelegung der Gesellschaftskontingente für 1914/15 des früheren österreichischen Staatsgebietes als der auf Deutschösterreich entfallende Anteil ergibt. Die Kontingent-Kommission hat die rechnungsmäßige Ermittlung in der Weise vorzunehmen, daß sie die auf das deutschösterreichische Staatsgebiet entfallenden Gesellschaftskontingente summiert. Für jene Kommissionsprengel, welche nur mit einem Teile ihres Gebietes zu Deutschösterreich gehören, wird das Gesellschaftskontingent nach der Bevölkerungszahl ermittelt. Im übrigen hat die Kontingent-Kommission in Ausübung der ihr in den §§ 53 bis 56 P.-St.-G. übertragenen Aufgaben sowohl für das Jahr 1918 als für das Jahr 1919 darüber Beschluß zu fassen, ob und welche Aenderungen in der Aufteilung der Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuer-Gesellschaften geboten sind. Hierbei ist auch für das Jahr 1919 auf die verhältnismäßige Steuerbelastung der verschiedenen Steuer-Gesellschaften und etwaige seit der Bemessung für das Jahr 1918 eingetretene Verschiebungen der Steuerkraft Bedacht zu nehmen.

§ 2. Auf die Veranlagung jedes der beiden Jahre finden die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes insoweit volle Anwendung, als nicht in diesem Gesetze eine Abweichung angeordnet wird. Der Staatsrat setzt durch Verordnung die Zahl und Art der Berufung der Mitglieder der Erwerbsteuer-Landes-Kommission (§ 19 und Schema A zu § 19 P.-St.-G.) und der Mitglieder der Kontingent-Kommission (§ 53 P.-St.-G.) fest, die auf jene Länder entfallen, welche Teilgebiete früherer österreichischer Länder umfassen.

§ 3. Die Veranlagung und die Repartition ist in beiden Jahren innerhalb der für das Jahr 1918 gebildeten Steuer-Gesellschaften zu vollziehen. Der Bemessung für das Jahr 1918 sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande im Jahre 1917 und für das Jahr 1919 jene des Jahres 1918 zugrunde zu legen. Hat

eine Unternehmung nicht das ganze Jahr 1917 hindurch bestanden, so sind für das Jahr 1918 die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes maßgebend. Für Unternehmungen und Betriebsstätten, die außerhalb des Kontingentes zu besteuern sind, ist die Steuer für das Jahr 1918 und 1919 nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen des betreffenden Jahres, beziehungsweise des noch erübrigenden Teiles desselben zu bemessen. Bringt ein Steuerpflichtiger die Erwerbsteuererklärung nicht innerhalb der durch öffentliche Kundmachung bestimmten Frist (39 P.-St.-G.) ein, so kann mit der Steuerbemessung nach § 42, Absatz 1, P.-St.-G. auch ohne vorherige individuelle Aufforderung zur Einbringung der Erklärung vorgegangen werden. In diesem Falle ist jedoch der Steuerpflichtige berechtigt, im Rechtsmittelverfahren seine Angaben mit der Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten Erklärung nachzutragen.

Artikel II.

Für die Steuerjahre 1918 und 1919 beträgt die Grundsteuer einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadensnachlässe 25 Prozent; dieser Prozentsatz gilt auch als Grundlage für die Berechnung der Kriegszuschläge und Umlagen. Die bestehenden Bestimmungen über den besonderen Beitrag für Elementarschäden bleiben im übrigen aufrecht.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Die Bestimmung des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 109, tritt — vorbehaltlich ihrer Anwendung auf Unternehmungen und Beschäftigungen, deren Ausreichung für eines der Jahre 1914 bis 1917 noch vor dem 1. Jänner 1918 kommissionell beschlossen wurde — mit 1. Jänner 1918 außer Kraft.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatsrat beauftragt.

2.

Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter.

Gesetz vom 6. Februar 1919.

§ 1. Zur Förderung der Vereinheitlichung des Krankentassenwesens werden in Abänderung und Ergänzung bisher geltender gesetzlicher Vorschriften folgende Bestimmungen getroffen: Krankentassen in Wien und in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern, deren Mit-

gliederzahl weniger als 1000 beträgt, ferner Krankenkassen in anderen Gemeinden, deren Mitgliederzahl weniger als 500 beträgt, sind aufzulösen oder mit anderen Kassen zu vereinigen oder es ist ihnen die Berechtigung zur obligatorischen Krankenversicherung zu entziehen. Doch können über Antrag der Kommission (§ 2) solche Kassen, wenn sie ihren Mitgliedern erhebliche Mehrleistungen gegenüber den Bezirkskrankenkassen ihres Gebietes oder sonstige besondere Vorteile dauernd zu bieten vermögen, ausnahmsweise auch bei geringerer Mitgliederzahl aufrechterhalten werden. Im übrigen können Krankenkassen, die bei einer größeren als der erwähnten Mitgliederzahl nach ihren Vermögensverhältnissen oder nach ihrer Einrichtung und Gebarung keine ausreichende Gewähr für die volle Erfüllung ihrer Aufgaben und für ihre dauernde Leistungsfähigkeit bieten, aufgelöst werden. Vereinskassen und registrierten Hilfskassen kann im gleichen Falle die Berechtigung zur obligatorischen Krankenversicherung entzogen werden. Für die Vereinigung von Krankenkassen gleicher oder verschiedener Gattung, sofern eine solche nach dem Krankenversicherungsgesetz statthaft ist, sind mit einfacher Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse der Generalversammlungen der beteiligten Krankenkassen ausreichend.

§ 2. Für die Angelegenheiten der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens werden bei den Landesregierungen besondere, aus Vertretern der beteiligten Kreise zusammengesetzte Kommissionen bestellt, denen insbesondere obliegt: 1. einen Plan für die Zusammenfassung des Krankenkassenwesens für ihren Bezirk zu entwerfen, 2. die zur Durchsetzung des Planes erforderlichen Maßnahmen, namentlich die Auflösung von Kassen, zu beantragen, 3. eine vermittelnde Tätigkeit im Sinne der freiwilligen Auflösung oder Verschmelzung von Kassen auszuüben.

Die Kommission ist derart zusammenzusetzen, daß zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Kreise der versicherten Arbeit- oder Dienstnehmer, ein Drittel dem Kreise der Arbeit- oder Dienstgeber angehören. Außerdem sind die Gewerbe-Inspektoren des Landes Mitglieder, den Vorsitz führt ein Vertreter der Landesregierung. Wo Landesverbände der Krankenkassen bestehen, sind die Kommissionsmitglieder durch die Verbände, und zwar im Verhältnis zur Zahl der durch jeden Verband vertretenen Versicherten, zu entsenden.

§ 3. Ueber die von den Kommissionen gestellten Anträge entscheiden die Landesregierungen. Der betroffenen Kasse und der Kommission steht die Berufung an das Deutschösterreichische Staatsamt für soziale Fürsorge frei, das nach Einholung des Gutachtens eines entsprechend zusammengesetzten Beirates entscheidet. Der Beirat ist aus Entsendeten der Landes-Kommissionen zu bilden, und zwar sind zwei Drittel seiner Mitglieder aus dem Kreise der versicherten Arbeit- oder Dienstnehmer, ein Drittel aus dem Kreise der Arbeit- oder Dienstgeber unter Rücksichtnahme auf die Zahl der Versicherten in den einzelnen Ländern zu berufen. Mitglied ist ferner der Zentral-Gewerbe-Inspektor, den Vorsitz führt der Staats-Sekretär für soziale Fürsorge oder der von ihm bestellte Vertreter. Ueber die bei der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens zu befolgenden Grundsätze über die Zusammenfassung und Geschäftsführung der Kommissionen, dann über die Liquidierung des Vermögens aufgelöster Kassen und die Aufteilung ihres Abganges oder Ueberschusses auf andere Kassen trifft der Staatsrat die näheren Bestimmungen.

§ 4. Bescheinigungen im Sinne des § 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, sind nicht mehr zu erteilen. § 1, Absatz 4, des genannten Gesetzes findet auf Krankengeld keine Anwendung.

§ 5. An Stelle des § 9 a des österreichischen Gesetzes vom 20. November 1917, R.-G.-Bl. Nr. 457, betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes, treten folgende Bestimmungen: Durch Statut kann den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern und jenen, die eine Pflichtversicherung freiwillig fortsetzen, der Anspruch auf Gewährung von Kassenleistungen an ihre Familienangehörigen eingeräumt werden (Familienversicherung). Die Familienversicherung kann sich auf jede Kassenleistung mit Ausnahme des Krankengeldes erstrecken. In die Familienversicherung können nur solche Familienangehörige einbezogen werden, die mit dem Versicherten ständig im gemeinsamen Haushalte leben, von ihm wesentlich versorgt werden und nicht selbst versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind. Wenn für die

Begründung des Anspruches auf Familienversicherung mehrere Versicherte eines Haushaltes in Frage kommen, ist dieser Anspruch zunächst vom Haushaltungsvorstande, dann von dem Nächstverwandten des Anspruchswerbers abzuleiten. In die Familienversicherung dürfen im Monats- oder Jahresgehalt stehende Angestellte nicht einbezogen werden, wenn ihr Gehalt eine bestimmte Grenze übersteigt. Diese Grenze beträgt für Wien 800 K, für die Orte, die zur ersten Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten gehören, 700 K, für Orte der zweiten Klasse 600 K, für Orte der dritten Klasse 500 K, für Orte der vierten Klasse 400 K monatlich. Maßgebend ist hierbei der Dienstort des Versicherten. Der Staats-Sekretär für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit dem Staats-Sekretär für Volksgesundheit nach Anhörung der beteiligten Kreise

- a) die Bedingungen für die Einbeziehung in die Familienversicherung erleichtern,
- b) die Familienversicherung allgemein oder für bestimmte Gebiete als verbindliche Kassenleistung im Sinne des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes erklären und deren Durchführung näher regeln § 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1919 in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staats-Sekretär für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staats-Sekretären betraut.

§.

Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit.

Gesetz vom 6. Februar 1919.

§ 1. Im § 21 a. b. G. B. ist an Stelle des Wortes „vierundzwanzigste“ zu setzen „einundzwanzigste“.

§ 2. § 174 a. b. G. B. hat zu lauten: „Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können auch vor Zurücklegung des einundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater sie mit ihrer Einwilligung und mit Genehmigung des Gerichtes ausdrücklich entläßt.“

§ 3. Im § 247 a. b. G. B. ist an Stelle des Wortes „zwanzigste“ zu setzen „achtzehnte“ und im § 248 an Stelle des Wortes „zwanzigsten“ das Wort „achtzehnten“.

§ 4. § 252 a. b. G. B. hat zu lauten: „Einem Minderjährigen, welcher das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten mit seiner Einwilligung die Rücksicht des Alters verwilligen und ihn für volljährig erklären.“

§ 5. Im § 266 des Patentges vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, entfallen die Worte: „in den Fällen, wo sie zufolge § 174 a. b. G. B. einer gerichtlichen Genehmigung bedarf.“

§ 6. Personen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht volljährig sind, werden mit dem Beginne des Tages, an dem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, volljährig. Gültigkeit und Wirkungen von Rechtshandlungen, die sie vor diesem Zeitpunkte vorgenommen haben, sind nach dem bisher geltenden Rechte zu beurteilen.

§ 7. Die Ausfolgung des in der gemeinsamen Waisenkasse angelegten Vermögens an Personen, die bis zum 31. Dezember 1920 die Eigenberechtigung erlangen, kann bis zu diesem Tage, wenn sie aber früher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollenden, bis zu dem Tage, an dem dieses Alter erreicht wird, aufgeschoben werden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Tage treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

4.

Die Anzeigepflicht der Tuberkulose.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksgesundheit vom 24. Februar 1919.

§ 1. Der Anzeigepflicht unterliegt jeder Fall von Erkrankung oder Tod an ansteckender (offener) Lungen- und Kehlkopftuberkulose:

1. In Krankenanstalten und sonstigen Fürsorgeanstalten, sowohl bei der Aufnahme als auch bei der Entlassung des Kranken; 2. in Wohngemeinschaften, die öffentlichen Zwecken dienen (Asyle, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Strafanstalten, Kasernen u. dgl.), und solchen Wohngemeinschaften, die ausschließlich oder vorwiegend familienfremde Personen für längere Zeit umfassen (Internate, Konvikte, geistliche Wohngemeinschaften, Logierhäuser, Pensionen u. dgl.); 3. bei Einzelpersonen, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist.

§ 2. Unter ansteckender (offener) Tuberkulose im Sinne dieser Vollzugsanweisung sind jene Fälle von Lungen- oder Kehlkopftuberkulose zu verstehen, bei denen Tuberkelbazillen nachgewiesen oder die Kranken schon durch ihre klinischen Erscheinungen (vorgerittenes Stadium) als Bazillenausscheider erkennbar sind.

§ 3. Zur Erstattung der Anzeige sind verpflichtet: 1. Der Leiter einer Kranken- oder sonstigen Fürsorgeanstalt, beziehungsweise der durch besondere Vorschriften hierzu verpflichtete Vorstand einer Abteilung dieser Anstalt; 2. der zugezogene Arzt ebenso wie der Vorstand der im § 1, Punkt 2, bezeichneten Wohngemeinschaften. Diese Anzeige kann von den beiden genannten Personen gemeinsam erstattet werden; der zugezogene Arzt hinsichtlich der im § 1, Punkt 3, genannten Einzelfälle; 4. die berufsmäßige Krankenpflegeperson, die mit der Pflege von Kranken in den im § 1, Punkt 2, bezeichneten Wohngemeinschaften betraut ist, jedoch nur dann, wenn ein nach Punkt 1 und 2 Verpflichteter nicht vorhanden ist; 5. der Totenbeschauer.

Die behandelnden Ärzte, beziehungsweise die zur Anzeige verpflichteten Personen können auch nichtanzeigepflichtige Fälle von Tuberkulose unter Angabe der empfehlenswerten Maßnahmen zur Anzeige bringen. Besonders soll dies geschehen, wenn die Kranken mit Kindern im Kleinkinderalter in Wohngemeinschaften leben.

§ 4. Die Anzeigepflicht tritt ein, sobald die im § 3, Punkte 1 bis 5, bezeichneten Personen wissen oder nach den begleitenden, für jedermann erkennbaren Umständen annehmen können, daß ein anzeigepflichtiger Fall von Tuberkulose (§§ 1 und 2) vorliegt.

§ 5. Die Anzeige hat bei dem Vorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiete der Erkrankte sich aufhält oder der Tod erfolgt ist, zu erfolgen. Inhalt Form und Art der Anzeigewerden durch besondere Vorschriften geregelt.

§ 6. Jede Anzeige über einen anzeigepflichtigen Erkrankungsfall oder Todesfall an Tuberkulose (§ 1) hat der Gemeindevorsteher, sofern die betreffende Gemeinde nicht selbst mit der Besorgung der Angelegenheiten der politischen Verwaltung betraut ist, der politischen Bezirksbehörde fallweise bekanntzugeben.

§ 7. Unbeschadet dieser Anzeige hat der Gemeindevorsteher durch den mit den sanitären Angelegenheiten der Gemeinde betrauten Arzt und unter Mitwirkung der allfällig bestehenden Tuberkulosefürsorgestelle alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, hinsichtlich der im § 1, Punkt 2, genannten Wohngemeinschaften jedoch nur insoweit, als diese der politischen Behörde unterstehen.

§ 8. Die nach dieser Vollzugsanweisung zur Erstattung der Anzeige verpflichteten Personen (§ 3) sind von der Entrichtung der Postgebühr für die nicht rekommandierte und nicht mit Zustellungs-nachweis erfolgende Postbeförderung solcher Anzeigen und Meldungen befreit. Die Kosten der betreffenden Beförderung werden — sofern sie nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze die Portofreiheit genießen — vom Staatsamte für Volksgesundheit in einem jährlichen Pauschalbetrage vergütet. Zur Befreiung von der Entrichtung der Postgebühren sind die Briefumschläge der Anzeige mit der Aufschrift „Infektionsanzeige, Porto pauschaliert“ zu versehen.

§ 9. Wer der Vollzugsanweisung über Erstattung der Anzeige zuwiderhandelt, wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige zwar nicht von den zunächst Verpflichteten, jedoch rechtzeitig gemacht worden ist.

§ 10. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

5.

Verbot der Nachtarbeit in den Gewerbebetrieben der Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischfeller und Wurst-Erzeuger.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge am 28. Februar 1919.

§ 1. Vom Beginne der Wirksamkeit dieser Vollzugsanweisung sind in den Gewerbebetrieben der Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischfeller und Wurst-Erzeuger alle Einrichtungen, die der Verarbeitung von Fleisch, insbesondere der Erzeugung von Selchwaren und Würsten dienen, in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verboten. Von diesem Verbote sind jene Betriebe ausgenommen, in welchen die Arbeitszeit derart geregelt ist, daß — vom Schichtwechsel abgesehen — kein Hilfsarbeiter innerhalb 24 Stunden mit Einrechnung der Arbeitspausen durch mehr als acht Stunden beschäftigt ist.

§ 2. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, aus Anlaß von Festtagen (Weihnachten, Ostern, Fest des Landespatrons u. dgl.) für ihren Bereich das Verbot der Nachtarbeit außer Wirksamkeit zu setzen; desgleichen nach Anhörung der zuständigen Genossenschaften und Fachorganisationen für einzelne Gemeinden, wenn örtliche Veranstaltungen infolge des Zuflutens Ortsfremder einen verstärkten Bedarf an Fleisch- und Wurstwaren zur Folge haben. Die Gewerbebehörde erster Instanz ist ermächtigt, einzelnen Betrieben über Ansuchen Ausnahmen von dem Verbote der Nachtarbeit an höchstens zehn Tagen innerhalb eines Jahres zugewähren, wenn eine unvorhergesehene Unterbrechung oder Störung des Arbeitsprozesses dies rechtfertigt oder wenn dies erforderlich ist, um das Verderben von Rohstoffen oder das Mißlingen der Produktion zu verhüten.

§ 3. Diese Vollzugsanweisung tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

6.

Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919.

§ 1. Jeder nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, der Krankenversicherungspflicht unterliegende arbeitslose Arbeiter deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft, ohne Unterschied des Geschlechtes, erhält, insoweit durch den Entgang des Arbeitsverdienstes sein Lebensunterhalt gefährdet ist, vom 16. Februar 1919 an bis einschließlich 31. März 1919 für jeden Tag seiner nachgewiesenen Arbeitslosigkeit eine Arbeitslosenunterstützung in dem im § 2 bezeichneten Ausmaße. Diese Bestimmung gilt auch für jeden anlässlich der Demobilisierung aus dem Militärdienste entlassenen ehemaligen Arbeiter, der zur Zeit seiner Einrückung zum Militärdienste frantenversicherungspflichtig gewesen ist.

§ 2. Das Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung wird für Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes durch das nach dem Gesetze vom 20. November 1917, R.-G.-Bl. Nr. 457, ihm zustehende tägliche Krankengeld bestimmt. Der Unterstützungsbetrag jener Arbeiter, die anlässlich der Demobilisierung aus dem Militärdienste entlassen wurden, wird auf Grund des im Zeitpunkt der Zuerkennung des Anspruches am Orte der Zuerkennung maßgebenden durchschnittlichen Krankengeldes jener Berufsgruppe bestimmt, welcher der aus dem Militärdienste Entlassene zur Zeit seiner Einrückung angehörte.

§ 3. Für jedes unverfögte, in seiner Erhaltung von dem Arbeitsverdienste des Arbeitslosen abhängige, nicht im Genusse einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln stehende Familienmitglied gebührt dem Arbeitslosen eine Familienzulage in der Höhe von 1 K täglich. Als Familienmitglieder gelten die Ehegattin oder Lebensgefährtin, ferner eigene (eheliche oder uneheliche), Stief-, Wahl- und Pflegekinder unter 14 Jahren; andere Familienmitglieder nur dann, wenn sie am 6. November 1918 im Genusse des staatlichen Unterhaltsbeitrages standen.

§ 4. Behufs Geltendmachung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung hat sich der aus der Arbeit oder aus dem Militärdienste entlassene Arbeitslose bei der von der Industriellen Bezirkskommission (§ 10) bezeichneten Arbeitsvermittlungsstelle seines Aufenthaltortes (Arbeitslosenamt) zu melden, seinen Meldezettel und seine Identitätspapiere (Heimatschein, Arbeitsbuch u. dgl.) vorzulegen und sich mit einer Bestätigung seines letzten Arbeitgebers darüber auszuweisen, daß er bei diesem keine Beschäftigung findet. In der Bestätigung ist ferner die Zeit und Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters, die Höhe seines Arbeitsverdienstes und der Grund der Lösung des Arbeitsverhältnisses anzugeben. Jeder Betriebsinhaber ist verpflichtet, diese Bestätigung auf Verlangen auszustellen, wenn er einen Arbeiter entläßt oder wenn er einem früher bei ihm beschäftigten aus dem Militärdienste entlassenen Arbeiter keine Beschäftigung geben kann. Von der Erbringung dieser Bestätigung ist abzusehen, wenn der Arbeiter glaubhaft machen kann, daß es ihm unmöglich ist, die Bestätigung zu erlangen.

§ 5. Der Arbeitslose ist verpflichtet, eine ihm angebotene entsprechende Beschäftigung anzunehmen. Als entsprechend ist jede Beschäftigung anzusehen, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen entspricht, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in dem von ihm vor dem Kriege oder durch mindestens drei Jahre während des Krieges ausgeübten Berufe nicht wesentlich erschwert. Der Arbeitslose ist verpflichtet, auch eine außerhalb des Wohnortes nachgewiesene entsprechende Arbeit anzunehmen, sofern in seinem künftigen Arbeitsorte eine einwandfreie Unterkunft und Ernährung möglich ist und die Versorgung der anspruchsberechtigten Familienmitglieder infolge der Annahme der Arbeit nicht gefährdet wird. Für die Arbeiterin gilt als entsprechend jede Beschäftigung im Rahmen der von ihr vor dem Kriege ausgeübten Tätigkeit. Qualifizierten männlichen Arbeitern, die infolge der Arbeitslosigkeit in ihrem Berufe aus freien Stücken eine andere Arbeit übernommen haben, ist hierüber auf Verlangen vom Arbeitslosenamte eine Bestätigung auszufolgen.

§ 6. Kann die Arbeitsvermittlungsstelle (§ 4) dem Arbeitslosen keine entsprechende Arbeit (§ 5) beschaffen, so hat sie auf Grund der Bestätigung des Arbeitgebers oder in deren Ermanglung auf Grund glaubwürdiger Nachweisungen des Arbeiters das Ausmaß der ihm gebührenden Arbeitslosenunterstützung einschließlich der etwaigen Familienzulage festzusetzen und dem Arbeitslosen eine Bescheinigung zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung auszustellen.

§ 7. Auf Grund dieser Bescheinigung wird die Arbeitslosenunterstützung von der durch die Industrielle Bezirkskommission (§ 10) bekanntgegebenen Zahlstelle vom Tage der Geltendmachung des Anspruches (§ 4) während der Dauer der nachweisbaren Arbeitslosigkeit wöchentlich im nachhinein ausbezahlt. Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug der Unterstützung hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens zweimal als Arbeitsuchender unter Vorweisung der Bescheinigung bei der Arbeitsvermittlungsstelle (§ 4) persönlich zu melden. Der Arbeitslose verliert den Anspruch auf weitere Auszahlung der Unterstützung, wenn und insoweit eine der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung nicht mehr zutrifft. Ist der Arbeitslose ohne gerechtfertigte Ursache aus der Arbeit ausgetreten, so steht ihm auf die Dauer von zwei Wochen ein Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung nicht zu. Unterläßt der Arbeitslose ohne triftige Entschuldigung die vorgeschriebenen Meldungen oder weigert er sich, eine ihm angebotene entsprechende Beschäftigung anzunehmen (§ 5), so verliert er den Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer von einer Woche.

§ 8. Der im Genusse der Unterstützung stehende Arbeitslose ist verpflichtet, den Eintritt in eine entlohnte Beschäftigung dem Arbeitslosenamte (§ 4) unverzüglich anzuzeigen und die Bescheinigung zurückzustellen.

§ 9. Erachtet sich der Arbeitslose durch einen Beschluß des Arbeitslosenamtes, insbesondere über die Aberkennung oder Entziehung der Unterstützung oder über ihr Ausmaß beschwert, so entscheidet über sein Begehren die mit Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 4. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 18, errichtete zuständige Industrielle Bezirkskommission (Ortsstelle) endgültig.

§ 10. Den Industriellen Bezirkskommissionen obliegt innerhalb ihres Bezirkes die Leitung aller Angelegenheiten dieser Arbeitslosenunterstützung. Sie haben jene Arbeitslosenämter (§ 4) zu bezeichnen, bei denen sich die Arbeitslosen behufs Geltendmachung ihres Anspruches auf die Unterstützung zu melden haben und die Zahlstellen bekanntzugeben (§ 7). Sie haben insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Weisungen zur Bestimmung der Höhe des durchschnittlichen Krankengeldes der einzelnen Berufsgruppen (§ 2) zu erteilen und entsprechende Anordnungen zur Verhütung eines Mißbrauches der Arbeitslosenunterstützung zu erlassen. Die Aufsicht über die Bezirkskommissionen und die oberste Leitung der Arbeitslosenfürsorge steht dem Staatsamte für soziale Fürsorge zu.

§ 11. Wer wissentlich die Arbeitslosenunterstützung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder sonst die Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung in gewinnfächtiger Absicht mißbraucht, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft; außerdem kann ihm durch das Arbeitslosenamt die Unterstützung bis zur Dauer von vier Wochen eingestellt werden. Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche die Ausstellung der im § 4 vorgesehenen Bestätigung grundlos verweigern oder in der Bestätigung wissentlich unrichtige Angaben machen, werden, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz an Geld bis zu 1000 K, wenn aber Schädigungsabsicht vorliegt, mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 12. Die Kosten der Arbeitslosenunterstützung werden vom Staate getragen. Inwieweit die Arbeitgeber zur Beitragsleistung heranzuziehen sind, wird abgefordert geregelt werden.

§ 13. Fremdständige Arbeitslose werden in die Arbeitslosenunterstützung nach Maßgabe der mit ihrem Heimatstaate getroffenen Vereinbarungen einbezogen.

§ 14. Diese Vollzugsanweisung tritt am 16. Februar 1919 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig tritt die Vollzugsanweisung vom 6. November 1919, St.-G.-Bl. Nr. 20, außer Wirksamkeit.

7.

Polizeiliche Sperrung von Gewerbebetrieben.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 28. Jänner 1919.

§ 1. Gewerbebetriebe, in denen die geltenden Ernährungsvorschriften wiederholt oder unter Umständen übertreten worden sind, die öffentliches Aergernis erregt haben, können innerhalb des Rayons einer staatlichen Polizeibehörde von dieser, anderwärts von der politischen Bezirksbehörde bis auf weiteres oder auf bestimmte Zeit, und zwar entweder fortlaufend oder für bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten gänzlich oder teilweise gesperrt werden.

§ 2. Gegen die Anordnung einer derartigen Betriebsperre kann binnen 14 Tagen nach ihrer Bekanntgabe die Berufung an die politische Landesbehörde bei der verfügenden Behörde eingebracht werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist endgültig.

§ 3. In besonders rüchswürdigen Fällen kann das Staatsamt für Volksernährung rechtskräftige Betriebsperren aufheben oder ihre Bedingungen mildern.

§ 4. Übertretungen der auf Grund dieser Vollzugsanweisung erlassenen Anordnungen werden von der im § 1 genannten Behörde mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

§ 5. Diese Vollzugsanweisung tritt am 1. Februar 1919 in Kraft.

8.

Ausstellung von Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 12. Februar 1919.

§ 1. Das Ansuchen um Ausstellung einer Urkunde (Ausweiskarte) zur Beglaubigung der Eigenschaft als gewerblicher Hilfsarbeiter ist bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters anzubringen und mit einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Art der Verwendung, einer amtlichen Wohnungsbestätigung (Meldezettel) und einer sonstigen Ausweisurkunde (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Staatsbürgerrechtsnachweis, Arbeitsbuch, Reisepaß u. dgl.) zu belegen. Das Ansuchen ist stempelfrei.

§ 2. Die Ausweiskarte ist, wenn möglich, sofort, längstens jedoch binnen zwei Tagen nach dem vorgeschriebenen Muster auszustellen, vom Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter oder dem mit der Ausfertigung betrauten Beamten zu fertigen und mit dem Amtssiegel der Gemeinde zu versehen. Der Hilfsarbeiter hat vor der Gemeindebehörde eigenhändig seine Unterschrift oder, wenn er des Schreibens unkundig oder unfähig ist, sein Handzeichen mit Tinte beizusetzen.

§ 3. Kann der Hilfsarbeiter seine Angaben über Alter, Geburtsort und Heimatgemeinde nicht durch entsprechende Urkunden nachweisen, so sind in der Ausweiskarte die betreffenden Rubriken mit dem Beisatze „laut Angabe“ auszufüllen.

§ 4. Zwischen inländischen und ausländischen Hilfsarbeitern ist bei Ausstellung der Ausweiskarte kein Unterschied zu machen. Durch die Ausweiskarte wird lediglich die Eigenschaft als gewerblicher Hilfsarbeiter beglaubigt. Für die Ausstellung der Ausweiskarte dürfen, abgesehen von den Beschaffungskosten, keinerlei Gebühren eingehoben werden.

§ 5. Diese Vollzugsanweisung tritt am 14. Februar 1919 in Kraft.

9.

Kriegsgewinnsteuer-Vorschreibung von den Dienstbezügen der Beamten städtischer Unternehmungen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1918, Z. 16482 (M. D. 1668/19):

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ingenieurs Eugen Karel in Wien gegen die Entscheidung der Finanz-Landes-Direktion in Wien, betreffend die Kriegsgewinnsteuer pro 1915, nach der am 20. Dezember 1918 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Rudolf Hauenschild, als Vertreters der Beschwerde und der Gegenansführungen des Finanz-Kommissärs Dr. Lang, als Vertreters der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer ist Direktor der städtischen Elektrizitätswerke in Wien. Er hat die ihm von der Steueradministration für das Jahr 1915 von seinem Mehreinkommen aus Dienstbezügen vorgeschriebene Kriegsgewinnsteuer im Rekurswege als ungesetlich angefochten, weil er sie aus der Wiener Gemeindekasse empfängt und § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 103, ausdrücklich bestimmt, daß Mehreinkommen aus Dienst- und Lohnbezügen aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen nicht der Kriegsgewinnsteuer unterliegen. Die Finanz-Landes-Direktion hat der Berufung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben, weil Beschwerdeführer Direktor eines Erwerbs-Unternehmens der Gemeinde Wien ist, seine Bezüge aus den Erträgen dieses Erwerbs-Unternehmens fließen und der Kassa der städtischen Elektrizitätswerke als Erwerbs-Unternehmen nicht der Charakter einer öffentlichen Kassa zukommt.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 103, unterliegen Mehreinkommen von Dienst- und Lohnbezügen aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen nicht der Kriegsgewinnsteuer.

Die kaiserliche Verordnung macht also die Befreiung der Lohn- und Dienstbezüge von der Kriegsgewinnsteuer einzig und allein davon abhängig, daß sie aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen gezahlt werden.

Es kommt also gar nicht darauf an, was für eine Dienstleistung den einzelnen Bediensteten obliegt. Insofern der Staat, die Länder, Bezirke oder Gemeinden eine Unternehmung betreiben, fließen die Einnahmen aus diesen Unternehmungen wirtschaftlich dem Staate, den Ländern, den Bezirken oder Gemeinden auch dann zu, wenn eine abgeordnete Verrechnung stattfindet. Der Rechtsanschauung der belangten Behörde, daß der Kassa einer Gemeinde-Unternehmung nicht der Charakter einer Gemeindekasse zukomme und daß die Bezüge der Beamten einer solchen Gemeinde-Unternehmung nicht den Charakter eines Bezuges „aus einer Gemeindekasse“ haben, da sie aus den Erträgen des Erwerbs-Unternehmers fließen, kann nicht beigetreten werden, zumal die Bediensteten der Gemeinde-Unternehmung Bedienstete der Gemeinde sind und denselben die festgesetzten Lohn- und Dienstbezüge von der Gemeinde, also aus der Kassa der Gemeinde gezahlt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Erwerbs-Unternehmung ein Erträgnis abwirft oder nicht.

Hiebei kann nicht außeracht bleiben, daß, wie der Gerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 26. November 1912, Z. 12845, Nr. 9231 A, ausgeführt hat, die Gemeinde als Träger der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben berufen ist und auch jene Unternehmungen, welche die Gemeinde zwar nach Art privat-wirtschaftlicher Unternehmungen, aber für ihre speziellen Verwaltungszwecke (zum Beispiel Straßenbeleuchtung) oder auch in der Absicht betreibt, um sich die Mittel zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zu beschaffen, öffentlichen Zwecken dienen, so daß auch die in diesen Unternehmungen verwendeten Gemeindebediensteten in öffentlichen Diensten angestellt sind.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung als gesetlich nicht begründet aufgehoben werden.

10.

Krankenhaus Stockerau. — Erhöhung der Verpflegskosten.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 19. Februar 1919, Z. VI-81/5, hat der n.-ö. Landesrat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxe für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Stockerau auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet mit 5 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 828.)

11.

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Wr.-Neudorf. — Erhöhung der Verpflegskosten.

Der Landesrat hat mit Zustimmung der Landesregierung vom 1. Jänner 1919 an die Verpflegskosten für die Anhaltung von Zwänglingen und Korrigenden in der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Wiener-Neudorf, und zwar für Zwänglinge von 1 K 80 h auf 2 K 20 h und für Korrigenden von 1 K 50 auf 2 K 40 h per Kopf und Tag erhöht. (Z. VII b 506/9.)

II. Normativbestimmungen.

12.

Zuständigkeit für die Behandlung der städtische Neu-, Zu- und Umbauten betreffenden Angelegenheiten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 13. Februar 1919, M. D. 189:

Anlässlich der Umgestaltung des Stadtbauamtes zu einem selbständigen magistratischen Amte wurden mit dem Erlasse des Herrn Bürgermeisters vom 18. Juli 1918, P. Z 7428, unter anderem alle Angelegenheiten, die eine städtische Ausführung oder die Instandhaltung städtischer Gebäude betreffen, aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilungen, des Wohnungsamtes der Stadt Wien, des städtischen Jugendamtes u. s. w. ausgegliedert und dem Stadtbauamte zur selbständigen Behandlung überwiesen.

Ueber mehrfache Anfragen, wie weit namentlich im Hinblick auf diese Erweiterung des Wirkungskreises des Stadtbauamtes in dem hiefür in Betracht kommenden Verwaltungszweige die Geschäftsführung den Magistrats-Abteilungen, beziehungsweise den ihnen gleichgestellten städtischen Ämtern zukommt und in welchem Abschnitte der Geschäftsbehandlung die Zuständigkeit des Stadtbauamtes einsetzt, gebe ich mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters zum Zwecke einer gleichmäßigen Amtsführung folgendes bekannt:

In Angelegenheiten, welche die Frage der Errichtung von Zwecken der Gemeindeverwaltung dienenden Gebäuden (Neu-, Zu- oder Umbauten) zum Gegenstande haben, kommt den Magistrats-Abteilungen und den anderen städtischen Ressortämtern die Geschäftsführung bis einschließlich der Erwirkung der grundsätzlichen Genehmigung der Ausführung, beziehungsweise für den Fall, als ein generelles Projekt (Vorentwurf) erforderlich ist, bis einschließlich der Erwirkung der Genehmigung dieses Projektes zu. Für die weitere Durchführung solcher Angelegenheiten einschließlich der Einholung der Genehmigung eventueller Kostenüberschreitungen ist das Stadtbauamt zuständig. Kommen jedoch hierbei solche wesentliche Abweichungen von der grundsätzlichen Genehmigung, beziehungsweise von dem generellen Projekte in Betracht, die eine neue Genehmigung erfordern, so obliegt die Erwirkung dieser wieder dem Ressort-Referenten, und zwar auch dann, wenn diese Abweichungen eine Kostenüberschreitung nicht zur Folge haben.

Die Frage, ob eine bestehende städtische Baulichkeit einer anderen als ihrer bisherigen Zweckbestimmung zugeführt werden soll, ist naturgemäß von dem magistratischen Ressort-Referenten zu behandeln.

13.

Uebertragung der Geschäfte wegen Erwerbung von Baracken und Unterkünten an die Magistrats-Abteilung XVII a, Aenderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 14. Februar 1919, M. D. 511:

Der Herr Bürgermeister hat mir Entschliessung vom 6. Februar 1919, M. D. 511, angeordnet, daß die Geschäfte wegen Inanspruchnahme der von den Zivil- oder Militärbehörden während des Krieges errichteten einstufigen Unterkünten vom städtischen Wohnungsamte an die Magistrats-Abteilung XVII a zu übertragen sind.

Eine Ausnahme bilden nur die Angelegenheiten wegen Sicherung der von der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge in Wien geschaffenen Unterkünte und Einrichtungen, sowie die Angelegenheiten wegen Sicherung der außerhalb Wiens gelegenen Flüchtlingslager, für deren Behandlung auch weiterhin das städtische Wohnungsamt zuständig ist.

Auf Grund dieser Verfügung des Herrn Bürgermeisters wird der im Normalienblatte Nr. 10 ex 1918 lautbare Vorbehalt der eingangs erwähnten Geschäfte für das städtische Wohnungsamt mit Ausnahme der im vorhergehenden Absätze bezeichneten Angelegenheiten gegenstandslos; ferner wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat (5. Auflage 1916) in der nachfolgenden Weise abgeändert:

Der erste Absatz der Geschäfte der Magistrats-Abteilung XVII a hat zu lauten:

„Sachliche Abklärung, alle Angelegenheiten, mit Ausnahme der Angelegenheiten wegen Sicherung der von der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge in Wien geschaffenen Unterkünte und Einrichtungen, der Angelegenheiten wegen Sicherung der außerhalb Wiens gelegenen Flüchtlingslager, sowie der Behandlung der Entschädigungsansprüche für die auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes von der Heeresverwaltung in Anspruch genommenen Sachgüter.“

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verwaltungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

• A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 105. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 12. Februar zum Gesetze, betreffend die Neuregelung der staatlichen Salz-Verschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenz-Gebühr.

Nr. 106. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel und dem Staatsamte des Innern vom 12. Februar, betreffend die Ausstellung von Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter.

Nr. 107. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 12. Februar, betreffend die Bezüge der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkörpers.

Nr. 108. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 12. Februar, betreffend die Liquidierung der Oesterreichischen Zentral-Einkaufs-Gesellschaft A. G.

Nr. 109. Vollzugsanweisung der Deutschösterreichischen Staatsamtes für Verkehrswesen vom 7. Februar, betreffend die Bestellung eines vorläufigen deutschösterreichischen Staats-eisenbahnrates.

Nr. 110. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 12. Februar, betreffend die Errichtung der deutschösterreichischen Brauerei.

Nr. 111. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 12. Februar, betreffend die Regelung des Verkehrs mit zur Käse-Erzeugung dienenden Labmagen von Kälbern.

Nr. 112. Gesetz vom 6. Februar, betreffend die Biersteuer.

Nr. 113. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. Februar, betreffend die Biersteuer.

Nr. 114. Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 15. Februar, betreffend zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehres.

Nr. 115. Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 15. Februar über die aus Anlaß des Verbotes der Einfuhr von Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Ueberweisungen von Kronenbeträgen nach Deutschösterreich zu treffenden Maßnahmen.

Nr. 116. Gesetz vom 6. Februar, betreffend die Ueberweisungen aus Staatsmitteln an die Länder in den Jahren 1917, 1918 und 1919 (Ueberweisungs-gesetz).

Nr. 117. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 12. Februar zum Gesetze vom 19. Dezember 1918 über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen.

Nr. 118. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 12. Februar, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz und Harzprodukte.

- Nr. 119.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern, für Landwirtschaft und für öffentliche Arbeiten vom 12. Februar über die Anlegung der Liste der Zwangsverwalter.
- Nr. 120.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter.
- Nr. 121.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Angestellten.
- Nr. 122.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 13. Februar, betreffend die Einschränkung der Bier-Erzeugung.
- Nr. 123.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 13. Februar, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 16. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend die Verkehrsregelung sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für Kunsthonig und Zuckersirup, abgeändert wird.
- Nr. 124.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 14. Februar, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für bestimmte Gattungen von Zuckerwaren (B.-kerl. Kanditen).
- Nr. 125.** Gesetz vom 6. Februar über die Weinststeuer.
- Nr. 126.** Gesetz vom 6. Februar, betreffend die Schaumweinsteuer.
- Nr. 127.** Gesetz vom 6. Februar wegen Aenderung des Gesetzes vom 9. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer).
- Nr. 128.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 12. Februar, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Gummimischungen, Gummilösungen, Factis, Gummiabfällen und daraus hergestellten Regeneraten.
- Nr. 129.** Kundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit dem Staats-Sekretär des Innern vom 16. Februar, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 130.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 17. Februar, betreffend die Nachsicht des Verfalles von Bedarfsgegenständen oder ihres Erlöses.
- Nr. 131.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 18. Februar, betreffend die Schaumweinsteuer.
- Nr. 132.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern, der Finanzen, für Volksgesundheit, für Landwirtschaft und für Heerwesen vom 18. Februar über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.
- Nr. 133.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern, der Finanzen, für Volksgesundheit, für Landwirtschaft und für Heerwesen vom 18. Februar über die Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Strafverfahren.
- Nr. 134.** Gesetz vom 6. Februar, betreffend die Branntweinbesteuerung.
- Nr. 135.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom 18. Februar, wodurch die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 5. März 1912, R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken, ergänzt werden.
- Nr. 136.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Unterricht und Heerwesen vom 18. Februar, womit aus Anlaß des Krieges Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Apothekenwesens erlassen werden.
- Nr. 137.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern der Finanzen und der Volksgesundheit vom 18. Februar über eine zeitweise Erhöhung der Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streit-sachen.
- Nr. 138.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 20. Februar, betreffend die Branntweinbesteuerung.
- Nr. 139.** Kundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit dem Staats-Sekretär für Justiz vom 20. Februar, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 140.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 23. Februar, betreffend die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Volkswehrmännern.
- Nr. 141.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 22. Februar 1919, betreffend Erlassung eines Statutes für die Deutschösterreichische Pensionsanstalt für Angestellte und von Geschäftsordnungen für ihre Landesstellen.
- Nr. 142.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 22. Februar 1919, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.
- Nr. 143.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 22. Februar 1919 über die Aufhebung der Ministerial-Berordnung vom 20. Juni 1916, betreffend die Inanspruchnahme von Gummibereifungen.
- Nr. 144.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 12. Februar 1919, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Superarbitrierungsvorschrift.
- Nr. 145.** Kundmachung des Staatsamtes der Finanzen vom 19. Februar 1919, betreffend die Erhöhung des Gebührentarifes für chemisch-analytische Untersuchungen durch das Generalprobieramt in Wien.
- Nr. 146.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 20. Februar 1919, betreffend die Ausgabe von allgemeinen Stempelmarken und Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken mit dem Aufdrucke „Deutschösterreich“.
- Nr. 147.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 21. Februar 1919, womit der § 8 der Vollzugsanweisung vom 25. November 1918, betreffend die Errichtung einer deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung, abgeändert wird.

- Nr. 148.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 26. Februar 1919, betreffend die teilweise Aenderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleihilfen und Kanzleihilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener.
- Nr. 149.** Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919.
- Nr. 150.** Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919.
- Nr. 151.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksgesundheit vom 24. Februar 1919, betreffend die Anzeigepflicht bei Tuberkulose.
- Nr. 152.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 27. Februar 1919, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
- Nr. 153.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 27. Februar 1919, betreffend weitere zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs.
- Nr. 154.** Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken.
- Nr. 155.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 21. Februar 1919 über den Verkehr in Alteisen für Einschmelz- und Paketierzwecke.
- Nr. 156.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 28. Februar 1919, betreffend den Wirkungskreis des Kreis-Ausschusses und der Kreishauptmannschaft des Kreises Deutsch-Südmähren.
- Nr. 157.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 3. März 1919, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken (Mineralwassersteuer-Vollzugsanweisung).
- Nr. 158.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 26. Februar 1919, betreffend Beschränkung im Warenverkehre über die Grenzen Deutschösterreichs.
- Nr. 159.** Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 160.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 22. Februar 1919, betreffend die vorübergehende Aenderung einiger Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglement.
- Nr. 161.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 2. März 1919, betreffend die Erlassung einer Disziplinarvorschrift für die Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates.
- Nr. 162.** Gesetz vom 5. März 1919 über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 8.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. November 1918, betreffend die der Gemeinde Wehleinsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 9.** Kundmachung des Ober-Landesgerichtes in Wien vom 17. Dezember 1918, betreffend die im Jahre 1919 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Ländern Oesterreich unter und ob der Enns zu verwendeten Sachverständigen.
- Nr. 10.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Jänner 1919, betreffend die der Gemeinde Gainsarn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe für die 1919 bis einschließlich 1923.
- Nr. 11.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Jänner 1919, betreffend das polizeiliche Meldungsweisen in der Ortsgemeinde Baden.
- Nr. 12.** Kundmachung des Ober-Landesgerichtes in Wien vom 24. Dezember 1918, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1919.
- Nr. 13.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Februar, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Dampfesselfprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Baden, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und Stadtgebiet von Wiener-Neustadt.
- Nr. 14.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Februar, betreffend die Anforderung von Wohnungen in den Gemeinden Hainfeld und Reß.
- Nr. 15.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Februar, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in den Gemeinden Amstetten, Preinsbach und Schönbichl.
- Nr. 16.** Kundmachung der Landesregierung vom 15. Februar, betreffend des Verbot des Ausschontes von Getränken am 17. Februar in ganz Niederösterreich.
- Nr. 17.** Kundmachung der Landesregierung vom 6. Februar, betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühren im Kathischen Krankenhause in Baden.
- Nr. 18.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Februar, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Ybbs.
- Nr. 19.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. Februar, betreffend die Anforderung von Wohnungen in mehreren Gemeinden des politischen Bezirkes Tulln.
- Nr. 20.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar, betreffend die der Gemeinde Fischau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1919 bis einschließlich 1922.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die Staatsform.
2. Die Volksvertretung.
3. Die Staatsregierung.
4. Vorbereitung der Sozialisierung.
5. Beziehungen zwischen Mietzins und Nebengebühren.
6. Mieterschutz. — Keine Zinsfußerböschung der Hypothekenschulden, die in ausländischer Währung zu zahlen sind.
7. Entscheidungen Wiener Mietämter.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

8. Diensteszulagen der als Referenten im Konzeptdienste verwendeten Kanzleioorgane.

9. Einreihung der Kanzleihilfsbediener.
10. Verwendung von Amtsdienern bei der Feuerwehr.

Magistrat:

11. Beziehung von Amtstierärzten zu Amtshandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen.
12. Behandlung der städtische Bauten betreffenden Angelegenheiten.
13. Verfassung von grundbücherlichen Akten.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Die Staatsform.

Gesetz vom 12. März 1919.

Artikel 1. Die Konstituierende Nationalversammlung wiederholt, bestätigt und bekräftigt feierlich die im Gesetze vom 12. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich niedergelegten Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung, wie folgt: Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt. Deutschösterreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches.

Artikel 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Staatskanzler betraut. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2.

Die Volksvertretung.

Gesetz vom 14. März 1919.

Artikel 1. Die vom Volke Deutschösterreichs gewählte Konstituierende Nationalversammlung übernimmt als höchstes Organ des Volkes die oberste Gewalt der Republik. Sie allein hat das Recht, Krieg zu erklären und Friedensverträge zu genehmigen. Alle öffentlichen Gewalten beruhen auf den von ihr beschlossenen Gesetzen. In der von der Konstituierenden Nationalversammlung zu beschließenden endgültigen Verfassung sind Verfassungsänderungen der Volksabstimmung zu unterwerfen (Verfassungsreferendum) und die Bedingungen sowie das Verfahren für diese Volksabstimmung näher zu regeln. Die provisorische Verfassung der Republik Deutschösterreich bleibt, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert wird, in Geltung. Die Konstituierende Nationalversammlung tritt an Stelle der Provisorischen.

Artikel 2. Die Sitzungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung fällt mit ihrer Wahlperiode (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung, St.-G.-Bl. Nr. 114) zusammen. Eine Vertagung der Nationalversammlung kann nur durch Beschluß des Hauses erfolgen. Das Haus ist vor Ablauf der Vertagungszeit vom Präsi-

denten wieder zu berufen, wenn es mindestens 50 Mitglieder schriftlich verlangen. Tag und Stunde der Sitzungen des Hauses werden, sofern das Haus nicht anders beschließt, vom Präsidenten festgesetzt.

Artikel 3. Das Haus wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode den Präsidenten, den Zweiten und den Dritten Präsidenten. Der Präsident führt nach Maßgabe der Geschäftsordnung den Vorsitz im Hause. Er wird darin sowie bei der Führung der ihm sonst gesetzlich zustehenden Geschäfte im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Präsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, vom Dritten Präsidenten vertreten.

Artikel 4. Gesetzesvorschläge gelangen an das Haus entweder als Vorlagen der Staatsregierung oder als Anträge der Mitglieder des Hauses. Die Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung erlangen Gesetzeskraft dadurch, daß sie vom Präsidenten durch seine Unterschrift beurkundet, vom Staatskanzler und dem mit der Durchführung betrauten Staatssekretär gegengezeichnet und vom Staatskanzler im Staatsgesetzblatt kundgemacht werden.

Artikel 5. Hat die Staatsregierung Bedenken, einen von der Nationalversammlung gefaßten Beschluß zu vollziehen, so kann sie gegen ihn vor der Kundmachung binnen 14 Tagen unter Angabe der Gründe bei der Nationalversammlung Vorstellung erheben. Beharrt die Nationalversammlung auf ihrem ursprünglichen Beschlusse, so ist dieser unverzüglich kundzumachen.

Artikel 6. Die Mitglieder der Nationalversammlung können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur von dem Hause verantwortlich gemacht werden. Kein Mitglied der Nationalversammlung darf während der Dauer der Wahlperiode wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder behördlich verfolgt werden. Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Nach Beendigung der Wahlperiode gelten die in diesem Artikel der Nationalversammlung und ihren Mitgliedern eingeräumten Rechte sinngemäß für den Hauptausschuß und seine Mitglieder.

Artikel 7. Die der Nationalversammlung angehörenden öffentlichen Angestellten und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes.

Artikel 8. Die Mitglieder der Staatsregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen der Nationalversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen und die Vorlagen der Staatsregierung zu vertreten. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Die Nationalversammlung kann die Anwesenheit der Mitglieder der Staatsregierung verlangen.

Artikel 9. Die Nationalversammlung ist befugt, die Geschäftsführung der Staatsregierung selbst oder durch den Hauptausschuß zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt in Entschließungen Ausdruck zu geben.

Artikel 10. Zur Regelung der Arbeiten des Hauses, zur ständigen Verbindung zwischen Gesetzgebung und Vollziehung sowie zur Mitwirkung an der Bestellung der Staatsregierung (Artikel 2 des Gesetzes über die Staatsregierung) wählt das Haus aus seiner Mitte einen Hauptausschuß. Der Hauptausschuß besteht aus dem Präsidenten der Nationalversammlung, der den Vorsitz führt, aus dem Zweiten und Dritten Präsidenten, die ihn im Vorhinein vertreten, und aus elf auf Grund der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern. Die Einberufung des Hauptausschusses obliegt dem Präsidenten. Sie hat jedenfalls zu erfolgen, wenn sie fünf Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Mitgliedschaft des Hauptausschusses ist unvereinbar mit der Stellung des Staatskanzlers, eines Staatssekretärs oder eines Unterstaatssekretärs.

Artikel 11. Der Hauptausschuß ist ständig und bleibt im Amte, bis die neugewählte Nationalversammlung einen neuen Hauptausschuß gewählt hat. Im Falle des Rücktrittes des ganzen Ausschusses oder einzelner seiner Mitglieder ist unverzüglich eine Nachwahl einzuleiten. Zu einem gültigen Beschluß des Hauptausschusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An den Sitzungen des Hauptausschusses nehmen Mitglieder der Staatsregierung nur über Einladung durch den Vorsitzenden teil. Der Hauptausschuß kann von ihnen alle Aufklärungen und Auskünfte verlangen. Die Beratungen des Hauptausschusses sind vertraulich.

Artikel 12. Die Gesetzgebung über alle Gegenstände, die nach der bestehenden Verfassung der Landesgesetzgebung unterliegen, wird von den Landesversammlungen der einzelnen Länder nach den jeweils geltenden Landesordnungen und den durch Landesgesetze eingeführten Geschäftsordnungen ausgeübt.

Artikel 13. Die Landesregierungen sind verpflichtet, alle Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen vor ihrer Kundmachung der Staatsregierung mitzuteilen.

Artikel 14. Hat die Staatsregierung gegen einen solchen Beschluß der Landesversammlung Bedenken, so kann sie gegen ihn binnen 14 Tagen nach Einlangen der Mitteilung bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung Vorstellung erheben. Vor Ablauf dieser Frist kann das Landesgesetz ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht kundgemacht werden. Beschließt die Landesversammlung, auf ihrem ursprünglichen Beschlusse zu beharren, so hat dessen Kundmachung durch die Landesregierung zu erfolgen. Die Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen erlangen Gesetzeskraft dadurch, daß sie vom Landeshauptmann durch seine Unterschrift beurkundet, vom Landesamtsdirektor mitgefertigt und von der Landesregierung im Landesgesetzblatte kundgemacht werden. Gesetze, zu deren Vollziehung die Mitwirkung der Staatsregierung notwendig ist, bedürfen der Gegenzeichnung des zuständigen Staatssekretärs oder des Staatskanzlers. Die Gegenzeichnung hat binnen 14 Tagen zu erfolgen. Die Verweigerung der Gegenzeichnung kann nur über Beschluß der gesamten Staatsregierung erfolgen, ist zu begründen und unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 5 binnen 14 Tagen der Landesregierung bekanntzugeben.

Artikel 15. Gesetzesbeschlüsse einer Landesversammlung können wegen Verfassungswidrigkeit (Artikel 12) von der Staatsregierung binnen 14 Tagen nach Einlangen der Mitteilung (Artikel 13) beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Diese Anfechtung ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Kundmachung des angefochtenen Beschlusses darf erst erfolgen, wenn der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit dieses Beschlusses anerkannt hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat binnen einem Monat das Erkenntnis zu fällen.

Artikel 16. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung ist der Staatskanzler betraut.

3.

Die Staatsregierung.

Gesetz vom 14. März 1919.

Artikel 1. Mit der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt werden nach den folgenden Bestimmungen Volksbeauftragte, und zwar der Staatskanzler und die Staatssekretäre betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung. Den Vorsitz in dieser führt der Staatskanzler und in seiner Vertretung der Vizekanzler.

Artikel 2. Zur Erstattung von Vorschlägen über die Bestellung der Staatsregierung ist der von der Nationalversammlung aus ihrer Mitte gewählte Hauptausschuß berufen. (Artikel 10 des Gesetzes über die Volksvertretung.) Die Staatsregierung wird über einen solchen Vorschlag des Hauptausschusses von der Nationalversammlung gewählt. Die Nationalversammlung nimmt die Wahl der Staatsregierung durch namentliche Abstimmung über den Gesamtvorschlag des Hauptausschusses vor. Ist die Nationalversammlung nicht versammelt, so wird die Staatsregierung bis zum Zusammentritte der Nationalversammlung vom Hauptausschuße bestellt. Die Angelobung des Staatskanzlers wird vom Präsidenten der Nationalversammlung vor dem Hauptausschuße, die der übrigen Mitglieder der Staatsregierung bei Anwesenheit des Staatskanzlers vorgenommen. Treten nur einzelne Mitglieder der Staatsregierung zurück oder werden sie ihres Amtes verlustig, so befehlt das Haus oder gemäß Absatz 2 der Hauptausschuß den Nachfolger. Der Präsident der Nationalversammlung gelobt ihm im Beisein des Staatskanzlers an. Die Bestallungsurkunden des Staatskanzlers und der Staatssekretäre werden vom Präsidenten mit dem Datum des Tages der Angelobung ausgefertigt und vom neubestellten Staatskanzler gegengezeichnet.

Artikel 3. Bis die neue Staatsregierung gebildet wird, hat der Präsident entweder die scheidende Regierung unter dem Vorhinein des bisherigen Staatskanzlers oder eines Staatssekretärs mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu beauftragen oder leitende Beamte der Staatsämter unter dem Vorhinein eines dieser leitenden Beamten oder eines eigens hiezu bestellten Beamten mit der einstweiligen Leitung der Verwaltung zu betrauen.

Artikel 4. Versagt das Haus der Staatsregierung oder einzelnen Mitgliedern derselben durch ausdrückliche Entschließung sein Vertrauen, so ist eine neue Regierung zu bestellen, beziehungsweise der betreffende Staatssekretär seines Amtes zu entheben. Zu einem Beschlusse, mit welchem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Nationalversammlung erforderlich. Doch ist, wenn vierzig Mitglieder es verlangen, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur auf Beschluß der Nationalversammlung erfolgen. Die gesamte Staatsregierung und die einzelnen Mitglieder der Staatsregierung werden in den gesetzlich bestimmten Fällen oder über ihren Wunsch vom Präsidenten der Nationalversammlung ihres Amtes enthoben.

Artikel 5. Die Mitglieder der Staatsregierung sind nach Maßgabe des § 9 des Beschlusses vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, St.-G.-Bl. Nr. 1, der Nationalversammlung verantwortlich.

Artikel 6. Die Geschäfte des Staatsrates und des Staatsratsdirektoriums gehen auf die Staatsregierung über, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist. Die in den §§ 14 und 17 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 85, über den Staatsrechnungshof dem Staatsrate oder seinem Direktorium übertragenen Befugnisse gehen auf den Präsidenten der Nationalversammlung über.

Artikel 7. Die in den bisherigen Gesetzen dem Staatsrate oder dem Staatsratsdirektorium vorbehaltenen Ernennungen und Bestätigungen von Beamten und sonstigen öffentlichen Organen sowie die Verleihungen von Amtstiteln vollzieht der Präsident der Nationalversammlung über Vorschlag der Staatsregierung. Die Ernennung

des Präsidenten des Staatsrechnungshofes erfolgt über Vorschlag des Hauptausschusses, von höheren Beamten über Vorschlag des Präsidenten des Staatsrechnungshofes. Bezüglich der Ernennung von Richtern bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Aenderung in Geltung, daß die Behörden, denen das Vorschlagsrecht zusteht, die Befehlsvorschläge dem zuständigen Mitgliede der Staatsregierung zur Weiterleitung an die Gesamtregierung erstatten und diese auf Grund des Vorschlages dem Präsidenten der Nationalversammlung einen Befehlsvorschlag unterbreitet, den dieser im Sinne des ersten Absatzes vollzieht. Soweit es sich nicht um die Präsidenten und Mitglieder der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes handelt, kann der Präsident der Nationalversammlung den Staatssekretär für Justiz zur Ernennung von Richtern ermächtigen. Alle diese Akte des Präsidenten der Nationalversammlung bedürfen der Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder des ressortmäßig berufenen Mitgliedes der Staatsregierung. Die gemäß § 16, Absatz 2 und 3, des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 38, über die richterliche Gewalt dem Staatsrate zustehenden Befugnisse hat der Präsident der Nationalversammlung im Einvernehmen mit dem Zweiten und Dritten Präsidenten unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers und des Staatssekretärs für Justiz auszuüben.

Artikel 8. Der Präsident der Nationalversammlung vertritt die Republik Deutschösterreich nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten und ratifiziert die Staatsverträge gemäß § 5, 3. Absatz, und § 10, 2 Absatz, des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 129 (Verfassungsnovelle).

Artikel 9. Zur Durchführung der Aufgaben der obersten Staatsverwaltung werden in Zukunft folgende Staatsämter mit dauernden Aufträgen und Vollmachten bestehen: die Staatskanzlei mit ihrem bisherigen Wirkungsbereich unter der Leitung des Staatskanzlers; dann: das Staatsamt für Inneres und Unterricht mit der Zuständigkeit der bisherigen Staatsämter des Innern und für Unterricht; das Staatsamt für Justiz mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes; das Staatsamt für Finanzen mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes; das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes; das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit der Zuständigkeit der bisherigen Staatsämter für Gewerbe, Industrie und Handel, dann für öffentliche Arbeiten sowie für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, jedoch unter Ausschluß der Schiffsfahrtsangelegenheiten sowie der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten; das Staatsamt für soziale Verwaltung mit der Zuständigkeit der bisherigen Staatsämter für soziale Fürsorge, Volksernährung und Volksgesundheit. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht steht, wenn mit dessen Führung nicht ein eigener Staatssekretär betraut wird, unter der Leitung des Staatskanzlers, die übrigen Staatsämter stehen unter der Leitung von Staatssekretären.

Artikel 10. Außer den in Artikel 9 bezeichneten Staatsämtern und bis zu deren endgültigen Errichtung, beziehungsweise bis zur Erlassung der zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich erforderlichen besonderen Gesetze haben unter der Leitung von Staatssekretären noch fortzubestehen: das Staatsamt für Äußeres, das Staatsamt für Heereswesen, das Staatsamt für Volksernährung, mit der Zuständigkeit der bisherigen gleichnamigen Staatsämter, und das Staatsamt für Verkehrswesen mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes unter Einbeziehung der Schiffsfahrtsangelegenheiten sowie der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten.

Artikel 11. Zur Vertretung des Staatskanzlers wird ein Vizekanzler bestellt. Das Amt des Vizekanzlers kann einem mit der Führung eines Staatsamtes beauftragten oder einem mit bloß persönlichem Wirkungsbereich betrauten Staatssekretär (Artikel 13, Absatz 2) übertragen werden. Das Amt des Staatsnotars und das ihm bisher unterstellte Staatsiegelamt sind aufgehoben.

Artikel 12. Die Staatsregierung ist ermächtigt, innerhalb der allgemeinen Richtlinien der Artikel 9 und 10 über die Zuständigkeit der einzelnen Staatsämter unter Zustimmung des Hauptausschusses durch Vollzugsanweisung die zur fachgemäßen Aufteilung der Geschäfte der Staatsverwaltung und namentlich zur Erleichterung des Ueber-

ganges erforderlichen näheren Verfügungen zu treffen und den Wirkungsbereich der Staatsämter im einzelnen festzusetzen.

Artikel 13. Ausnahmsweise und vorübergehend kann der Staatskanzler, der Vizekanzler oder ein Staatssekretär auch mit der Führung eines ihm nicht nach Artikel 9 und 10 unterstellten Staatsamtes betraut werden. Andererseits können in besonderen Fällen auch Staatssekretäre mit einem bloß persönlichen Aufgabebereich ohne gleichzeitige Betrauung mit der Führung eines Staatsamtes bestellt werden. In jedem Staatsamte wird in der Regel dem verantwortlichen Leiter zur Wahrung der Einheit und Stetigkeit des Geschäftsganges ein Beamter zur Seite gestellt, der den Amtstitel eines Staatsamtsdirektors führt.

Artikel 14. Dem Staatskanzler und den Staatssekretären können zur Unterstützung in der politischen Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung von der Nationalversammlung oder gemäß Artikel 2, Absatz 2, vom Hauptausschusse Unterstaatssekretäre beigegeben werden, welche die ihnen übertragenen Geschäfte im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Leiter des Staatsamtes zu besorgen haben.

Artikel 15. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

4.

Borbereitung der Sozialisierung.

Gesetz vom 14. März 1919.

§ 1.

1. Aus Gründen des öffentlichen Wohles können hiezu geeignete Wirtschaftsbetriebe zugunsten des Staates, der Länder und der Gemeinden enteignet, von dem Staate, den Ländern oder den Gemeinden entweder in eigene Verwaltung übernommen oder unter die Verwaltung öffentlich-rechtlicher Körperschaften gestellt werden. (§ 365 a. b. G. B.)

2. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Enteignungs-, Bodenreform- und Besiedelungsgesetze geregelt.

§ 2.

Durch Gesetz können hiezu geeignete Wirtschaftsbetriebe zu Genossenschaften öffentlichen Rechtes vereinigt, unter die Aufsicht des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gestellt werden.

§ 3.

Die Vertretung der Angestellten und Arbeiter in der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe, in denen sie beschäftigt sind, wird durch ein besonderes Gesetz gewährleistet werden.

§ 4.

Mit der Vorbereitung der in den §§ 1, 2 und 3 vorgesehenen Gesetze wird eine Staatskommission für Sozialisierung betraut. Der Vorstand der Sozialisierungskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Mitgliedern. Er wird von der Nationalversammlung über Vorschlag des Hauptausschusses gewählt. Der Präsident hat das Recht und die Verantwortung eines Staatssekretärs (Artikel 13, Absatz 2, des Gesetzes über die Staatsregierung).

§ 5.

Als Mitglieder der Sozialisierungskommission beruft der Vorstand auf ein Jahr Vertreter der beteiligten Staatsämter, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Sachverständige aus dem Kreise der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer sowie andere Fachmänner.

§ 6.

1. Der Präsident der Sozialisierungskommission hat das Recht, selbst oder durch Beauftragte die für die Vorbereitung der ihr übertragenen Arbeit erforderlichen Erhebungen zu pflegen und zu diesem Zwecke Auskunftspersonen einzuberufen, Wirtschaftsbetriebe zu besichtigen, in deren Handelsbücher und geschäftliche Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und von ihnen alle auf den Betrieb bezüglichen Nachweisungen einzuholen.

2. Auf Ersuchen des Präsidenten werden diese Erhebungen von den zuständigen Staatsämtern durchgeführt.

§ 7.

Wer die geforderten Auskünfte verweigert, den Zugang zu den Betriebsstätten oder den Einblick in Handelsbücher und geschäftliche Aufzeichnungen verwehrt oder die eingeholten Nachweisungen nicht beibringt oder unrichtige Nachweisungen beibringt, wird wegen Uebertretung mit Geld bis zu 20.000 K und mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 8.

Ueber die Durchführung der im § 6 vorgesehenen Erhebungen ist das Amtsgeheimnis strenge zu wahren. Die bei den Erhebungen beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Sozialisierungskommission werden, wenn sie ihnen auf diese Weise zur Kenntnis gelangende Verhältnisse der Betriebe oder die darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, wegen Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 20.000 K bestraft.

§ 9.

1. Für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Kanzlei der Sozialisierungskommission ist im Staatsvoranschlage Vorsee zu treffen.

2. Die Vergütung für die Arbeiten, die von den Mitgliedern der Sozialisierungskommission und von anderen zur Arbeit herangezogenen Fachmännern geleistet werden, wird vom Vorstande festgesetzt.

§ 10.

1. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatskanzler betraut.

5.

Nebengebühren, die der Mieter zu leisten hat, müssen in einer Relation zum Hauptzinse stehen und sich ebenfalls auf die Ueberlassung des Mietobjektes beziehen.

Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1919, Nr. 1217 (Wohn.-N. Z. 2782).

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Jakob Epstein in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes in Wien 6., vom 5. November 1918, Z. 125/18, betreffend Mieterschutz, nach der am 5. März 1919 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Laut der der Beschwerde in Abschrift beige-schlossenen Korrespondenz vom 23. September 1917 haben die Eheleute Josef und Anna Minarik, die damaligen Eigentümer des Hauses Wien, 6., Gumpendorferstraße Nr. 120, dem Siegmund Altbach die im Sou terrain und im Parterre dieses Gebäudes gelegenen Mietobjekte um den Mietzins von 8000 K jährlich, zahlbar in Vierteljahresraten im vorhinein vermietet. Außerdem wurde Siegmund Altbach in diesem Vertrage verpflichtet, den Vermietern „für die Herstellungskosten der seinen Zwecken dienenden Mietsobjekte den Betrag von 3000 K zu bezahlen.“ Die Mietdauer wurde auf ein Jahr bestimmt. Die Herrichtungen, die die Vermieter auf eigene Kosten zu veranstalten sich verpflichteten, wurden einzeln aufgeführt und schließlich noch bestimmt, daß der Mieter den Mehrverbrauch des Wassers selbst zu bezahlen habe.

In diesem Vertrag trat am 28. Februar 1918 Jakob Beck für Siegmund Altbach als Mieter mit denselben Bedingungen ein. Die Realität erwarb dann später Jakob Epstein, der heutige Beschwerdeführer, und mit ihm schloß Jakob Beck am 21. August 1918 einen neuen Vertrag mit folgendem maßgebenden Inhalte: „Ich miete von Ihnen die ... Lokalitäten, welche ich gegenwärtig bis 31. Oktober

1918 in Bestand habe, ab 1. November 1918 bis 31. Oktober 1919 um den vereinbarten Jahresmietzins von 16.000 K, zahlbar in vier gleichen Vierteljahresraten à 4000 K. Ueberdies habe ich das der Höhe des Mietzinses entsprechende Reinigungsgeld zu bezahlen.“

Am 31. Oktober 1918 stellte nun Jakob Beck beim Mietamt Wien 6., in Wien den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Mietzinsserhöhung und am 5. November 1918 erkannte das Mietamt, daß die mit 1. November 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses von 8000 K auf 16000 K „nach den vor dem Senate gemachten Parteienangaben gemäß § 2 a der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, Nr. 381 R.-G.-Bl. unzulässig“ sei, weil „das Mietamt auf Grund der Parteienausführungen zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß eine Mietzinssteigerung den Umständen des Falles nicht angemessen ist.“

Der Verwaltungsgerichtshof hat vor allem die vom Vertreter der mitbeteiligten Partei bei der öffentlichen Verhandlung vorgebrachte Einwendung der Unzuständigkeit zur Entscheidung in der vorliegenden Streitsache in Gemäßheit seiner ständigen einschlägigen Rechtsprechung als unbegründet zurückgewiesen, weil einerseits die Mietämter im Sinne der §§ 10 und 12 bis 18 der zitierten Verordnung ihrer Struktur sowohl als auch ihrer Aufgabe nach als Verwaltungsbehörden in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, Nr. 36 R.-G.-Bl. ex 1876, erkannt werden müssen und weil andererseits die Anordnung des § 10 der zitierten Verordnung, wonach die Entscheidung des Mietamtes „durch keinerlei Rechtsmittel angefochten“ werden kann, zwar eine weitere Aufhebung einer solchen Entscheidung im Wege des ordentlichen administrativen Instanzenzuges, nicht aber auch im Wege des außerordentlichen Rechtsmittels der Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe ausschließt.

Im übrigen aber hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen: Die Beschwerde macht vor allem geltend, daß die angefochtene Entscheidung mit Unrecht von der Annahme ausgehe, daß eine Erhöhung des Mietzinses von 8000 K auf 16.000 K vorgenommen worden sei. Der alte Mietzins habe nicht 8000 K, sondern unter Einzurechnung der Nebengebühren per 3000 K tatsächlich 11.000 K betragen. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung des Beweises, daß der Mietzins früher tatsächlich diese Höhe erreicht habe, sei in gesetzwidriger Weise zurückgewiesen worden. Ja, das Mietamt habe sogar seinen Antrag auf Protokollierung dieser Abweisung mit der Motivierung abgelehnt, daß eine Protokollierung von Parteienvorbringungen in der Verhandlung vor dem Mietamt nicht statthabe. Jedenfalls wäre vom Mietamt zu prüfen gewesen, ob eine Erhöhung des Mietzinses von 11.000 K und nicht von 8000 K auf 16.000 K zulässig war. Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof vor allem erwogen, daß nach dem maßgebenden Bestimmungen der §§ 16 und 17 der zitierten Mieterschutzverordnung die Protokollierung weder der von den Parteien bei der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge selbst noch auch der hierüber vom Mietamt gefaßten Beschlüsse vorgeschrieben ist. Von einer Verletzung einer Verfahrensvorschrift kann also keinesfalls die Rede sein.

In der Sache selbst war aber Folgendes zu erwägen: Der § 2a, der Mieterschutzverordnung bestimmt allerdings, daß eine Erhöhung des „Mietzinses samt Nebengebühren, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte, nur unter den dort genannten Voraussetzungen statthaft sein soll“, und es ist also allerdings davon auszugehen, daß, wenn die Voraussetzungen für die Mietzinsserhöhung nicht gegeben sind, eine Erhöhung über jene Leistung hinaus nicht gestattet sein soll, die der Mieter früher, oder die der frühere Mieter als Mietzins samt Nebengebühren zu bestreiten hatte. Unter Nebengebühren können aber hier nur solche ebenfalls für die ganze Dauer des Bestandverhältnisses verabredete wiederkehrende Leistungen verstanden werden, die gleichfalls für den Gebrauch der unverbrauchbaren Sache, sei es nach dem Gesetze, sei es nach herrschender Uebung, sei es endlich kraft besonderer Verabredung vom Bestandnehmer gewährt werden müssen (zum Beispiel Reinigungsgeld etc.). Von Nebengebühren aus einem Mietvertrage kann nur in Relation zu dem Hauptzinse gesprochen werden. Dieser ist im Sinne des § 1090 des bürgerlichen Gesetzes jener Preis, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält: Nebengebühren, die der

Mieter zu leisten hat, sind dagegen jene Leistungen, die er darüber noch hinaus ebenfalls für die Ueberlassung des Mietobjektes auf sich genommen hat oder auf sich nehmen muß. Im vorliegenden Falle nun hat der Mieter im Vertrage vom 23. September 1917 die Leistung jener 3000 K allerdings auch aus dem Anlasse der Verabredung des Mietvertrages und zwar für eine vom Vermieter aus eben diesem Anlasse übernommene Verbindlichkeit versprochen, er hat sie aber nicht für den Gebrauch der gemieteten Geschäftslokalitäten auf sich genommen.

Die Leistung jener 3000 K stellt sich als eine Zahlung aus einer Nebenverabredung zum Mietvertrage, und zwar für die zum ordentlichen Gebrauche der Sache als erforderlich erkannten Herstellungen, nicht aber als eine im Mietvertrage selbst zum Hauptzinse verabredete Nebengebühr dar. Nach dem Gesagten kam aber die im Mietvertrage vom 23. September 1917 enthaltene Verabredung der Zahlung von 3000 K vom Standpunkte des § 2 a der Mieterschutzverordnung nicht weiter in Betracht.

Dann führt die Beschwerde noch aus, es sei nach der Bestimmung des § 2 a die Erhöhung eines Mietzinses für Geschäftsräumlichkeiten wenn er den Betrag von 2000 K, wie hier, übersteige, grundsätzlich zulässig. Eine Einschränkung sei nur dahin gemacht, daß die Erhöhung nur in einem Betrage vereinbart werden dürfe, der nach den Umständen des Falles angemessen sei.

Die Anordnung der Verordnung lautet hier allerdings: „Uebersteigt der Mietzins . . . samt Nebengebühren . . . den angeführten Betrag, so darf eine Erhöhung . . . samt Nebengebühren . . . vereinbart werden, jedoch nur in einem Betrage, der nach den Umständen des Falles angemessen ist.“ Aus dem so gewählten Wortlaute der Norm darf aber nicht etwa gefolgert werden, daß, wenn der Mietzins eines Geschäftslokales den Jahresbetrag von 2000 K übersteigt, eine weitere Erhöhung unter allen Umständen gestattet sein und das Mietamt ausschließlich nur über die Frage zu entscheiden berufen sein soll, bis zu welchem Betrage diese an sich unbedingt zulässige Mietzinserhöhung gestattet sei. Ist es dem Mietamte überlassen, zu erkennen, bis zu welchem Betrage eine solche Zinserhöhung nach den Umständen des Falles verabredet werden dürfe und gelangt es nach Prüfung dieser Umstände zur Anschauung, daß diese eine Zinserhöhung überhaupt nicht zu rechtfertigen vermögen, so hat es nach dem Sinne und der Absicht dieser Norm die Erhöhung des Mietzinses als für überhaupt unstatthaft zu erklären. Es kann daher auch in dieser Richtung von einer Verletzung des Gesetzes nicht die Rede sein.

Endlich rügt die Beschwerde noch, daß in der angefochtenen Entscheidung bestimmte und konkrete Umstände, die die Erhöhung des Mietzinses trotz der Verabredung im Ausnahmefalle als unzulässig erscheinen lassen, nicht angeführt sind. Demgegenüber ist vor allem zu erwägen, daß eine Vorschrift, die es dem Mietamte zur Pflicht machen würde, derartige Umstände in seiner nach freiem Ermessen zu fällenden Entscheidung ausdrücklich anzuführen, in der Verordnung nicht besteht und daß daher in der Unterlassung einer solchen Anführung keinesfalls ein wesentlicher Verfahrensmangel gelegen sein kann. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

6.

„Mieterschutz“. Es ist nicht als eine Zinsfuß-erhöhung anzusehen, wenn der Hypothekarschuldner zugunsten einer in ausländischer Währung lautenden Forderung wegen der Kursgestaltung höhere Zinsbeträge zu entrichten hat.

Entscheidung des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1919, Z. 104 ex 1919, Bohn.-N. Z. 1874.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Philipp Forsten in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 9. Bezirk in Wien vom 13. September 1918, betreffend Mieterschutz nach der am 6. Jänner 1919 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Mietamt die zum Novembertermine 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Tür Nr. 3 im Hause Wien 9., Brünnbadgasse 16, von 350 K auf 405 K vierteljährlich gemäß § 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1918, Nr. 21 R.-G.-Bl., für unzulässig erklärt, weil keine der in diesem § 2 angeführten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung zutreffe.

Die Beschwerde sieht vor allem in der ihres Erachtens unzulänglichen Begründung des angefochtenen Erkenntnisses einen Mangel des Verfahrens. Der Verwaltungsgerichtshof vermochte ihr nicht beizupflichten. Denn ganz abgesehen davon, daß dem Mietamte in § 8 der Ministerial-Verordnung vom 9. Februar 1917, Nr. 53 R.-G.-Bl., nur eine „kurze Begründung“ seiner Entscheidung aufgetragen ist, gibt der Beschwerdeführer durch seine weitere Ausführung, es habe sich im vorliegenden Falle einzig und allein darum gehandelt, ob bei Hypothekarschulden in ausländischer Valuta die durch Verschlechterung der heimischen Valuta eintretenden Erhöhung der Zinsenlast einen zulässigen Steigerungsgrund bilde, klar zu erkennen, daß ihn das Mietamt über den wesentlichen Grund seiner Entscheidung durchaus nicht im Unklaren gelassen hat. Wäre also selbst die angefochtene Entscheidung in einer der Vorschrift des zitierten § 8 nicht vollauf entsprechenden Weise begründet, so erwiese sich doch, daß der Beschwerdeführer in der Verfolgung seiner prozessualen Rechte nicht behindert war und daß also keinesfalls von einem wesentlichen Verfahrensmangel die Rede sein könnte.

Zur Sache selbst ist voranzuschicken, daß der Beschwerdeführer nach seiner eigenen Darstellung von einem auf dem fraglichen Hause lastenden Darlehen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft per 115.000 Mark jährlich an 4% igen Zinsen 4600 Mark zu bezahlen hat, die sich vor dem Kriege zum normalen Kurse von 117 K 60 h für 100 Mark auf 5409 K 60 h bezifferten, während sie jetzt zum gegenwärtigen Kurse von 172 K für 100 Mark mit 7912 K zu beziffern seien. Die Erhöhung des Zinsenerfordernisses für die Hypothek beträgt demnach jährlich 2502 K 40 h. Um das Gesamterträgnis des Hauses auf dem Stande, was es vor dem Kriege war, zu erhalten, sei es daher notwendig geworden, die Mehrleistung an Passivzinsen auf die einzelnen Wohnungsmietzinse zu repartieren, was eben geschehen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: Nach § 2, Absatz 1, der Mieterschutz-Verordnung darf eine Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu bezahlen hatte, „nur in dem Maße vereinbart werden als dies begründet ist“ durch eine der in den folgenden Punkten 1 bis 3 aufgezählten Voraussetzungen. In Betracht kommt heute unstreitig nur die Bestimmung des Punktes 3 daselbst. Hiernach wird aber die Erhöhung des Mietzinses gerechtfertigt durch eine vorgenommene zulässige (§ 8) Erhöhung des Zinsfußes oder der Nebengebühren der auf der Vermieteten Liegenschaft haftenden Hypothek. Aus dem im ersten Absätze des § 2 verwendeten Wörtchen „nur“ geht in jeder jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit hervor, daß die Aufzählung jener Fälle, in denen die Mietzinserhöhung für zulässig erklärt werden sollte, in den Absätzen 1 bis 3 tarativ vorgenommen worden ist. Bei diesem Aufbaue der Anordnung ist aber die analoge Anwendung der für einen bestimmten Fall getroffenen normativen Verfügung auf einen anderen Fall ausgeschlossen. Denn wenn eine Norm eine Anordnung ausdrücklich nur für einen bestimmten Fall oder für mehrere tarativ aufgezählte Fälle trifft, so ergibt sich hieraus mit zwingender Folge, daß diese Anordnung für alle andern Fälle nicht gelten darf, so daß es also dann an der im § 7 des bürgerlichen Gesetzbuches für die analoge Anwendung einer Gesetzesstelle geforderten Voraussetzungen einer Lücke in der Gesetzgebung unbedingt fehlt.

Daß nun der Fall der Valutaverschlechterung und der in ihrer Folge dem Hypothekarschuldner erwachsenden höheren Zinsenlast im § 2, Absatz 1, Punkt 3, der Mieterschutz-Verordnung nicht als Grund für die Erhöhung des Mietzinses mit aufgezählt und anerkannt ist, angesichts des Wortlautes dieser Gesetzesstelle unbestreitbar.

Die Beschwerde führt hiezu noch des weiteren aus, daß wenn im § 8 dieser Verordnung Fälle angeführt werden, die einer Erhöhung des Zinsfußes gleichhalten sind und dabei die Wendung „und dergleichen“ gebraucht wird, sich daraus ergebe, daß eine Reihe von Fällen, deren beispielsweise Aufzählung sich aus jener Wendung ergebe, bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Mietzinserhöhung genau zu behandeln sei wie die im § 2 erwähnten. Auch hier ist die Beschwerde im Unrechte. Zutreffend führt die Gegenschrist des belangten Mietamtes hiegegen aus, daß der Ausdruck „dergleichen“ im § 8 einzig nur den Zweck verfolge, zu verhindern, daß der Begriff „Nebengebühren“ eine Hypothek auf Regiebeträge oder Provisionen allein beschränkt und nicht auch auf andere bei der Aufnahme einer Hypothek üblichen Zahlungen ausgedehnt werde. Daß aber die durch die Valutaverschlechterung bedingte Mehrleistung an Kronenzinsen nicht unter den Begriff der Nebengebühren subsumiert werden könne, gibt auch die Beschwerde zu.

Im übrigen aber soll nach Punkt 3 des ersten Absatzes des § 2 die Erhöhung des Mietzinses nur durch eine zulässige Erhöhung des Zinsfußes gerechtfertigt werden und gerade an dieser Stelle wird zur Frage, welche Zinsfußerhöhung als zulässig zu gelten hat, auf § 8 verwiesen. Hieraus geht im Zusammenhange mit der Bestimmung diese § 8, wonach nur eine solche Erhöhung des Zinsfußes zulässig sein soll, die durch die allgemeine Verringerung der Zinsfußverhältnisse oder mit Rücksicht auf den Zinsfuß der vor Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen eingegangenen Verpflichtungen des Gläubigers notwendig geworden ist, ebenfalls hervor, daß diese Verordnung eine Erhöhung des Mietzinses nicht zulassen wollte, die lediglich auf eine Mehrleistung in Kronen Rücksicht nimmt für die der Eigentümer der belasteten Realität nur darum aufzukommen hat, weil der Kurswert der ausländischen Valuta, in der er die Passivzinsen zu zahlen hat gegenüber dem Kronenkurse gestiegen ist. (Vergleiche Erkenntnis vom 3. Dezember 1918, Z. 15508.)

Aus allen diesen Gründen war die Beschwerde abzuweisen.

7.

Entscheidungen Wiener Mietämter.

Nichtentsprechende Häusertragnisse und hohe Instandhaltungskosten rechtfertigen keine Erhöhung des Zinses.

Antrag des R. G. auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause 21., Patrizigasse 12, Tür 12 (bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Vorzimmer, Badezimmer, Kasett.)

Das Mietamt XXI der Stadt Wien hat nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Ob.-Mag.-R. Franz Fürst als Vorsitzenden, Rudolf Musil als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Josef Fürst als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter entschieden wie folgt: Die zum 1. Februar 1919 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die genannte Wohnung von 180 K auf 210 K vierteljährig ist gemäß § 2, Punkt 1 und 10 der Ministerial-Verordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, unzulässig.

Gründe:

Die Steigerung des Mietzinses im vorangegebenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 2, Punkt 1 der vorbezogenen Verordnung unzulässig, da die gesetzlichen Voraussetzungen, welche die Erhöhung rechtfertigen, im vorliegenden Falle nicht zutreffen. Der Umstand, daß das Haus kein entsprechendes Erträgnis abwirft und daß in nächster Zeit bedeutende Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen sind, erscheint nicht geeignet, derzeit eine Erhöhung des Zinses für zulässig zu erklären.

Das Mietamt ist nur berechtigt über die Erhöhung des Mietzinses, nicht aber über die Wiederherstellung des ursprünglichen Mietzinses zu entscheiden.

Antrag des Herrn D. H. auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause 6., Kapistrangasse 2, Tür 22 (bestehend aus vier Zimmern samt Nebenräumen).

Das Mietamt VI der Stadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Mag.-R. Dr. Plachy als Vorsitzenden, B.R. Joh. Bockhorn als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und G.H. Alex. Zanger als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter entschieden wie folgt: Die zum 1. Mai 1919 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die genannte Wohnung von 2400 K auf 4000 K jährlich ist gemäß §§ 2, 4 und 10 der Ministerial-Verordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. 381, unzulässig.

Gründe:

Die Steigerung des Mietzinses im vorangegebenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß §§ 2 und 4 der vorbezogenen Verordnung unzulässig, da von Seite der Hausverwaltung für die Erhöhung lediglich als Grund angeführt wurde, daß für die vollständig gleiche Wohnung Nr. 19 ein Mietzins von 4000 K bezahlt wird. Daher würde nur eine Erhöhung im Sinne des § 4, Absatz 3 stattfinden. Durch die vorgelegten Auszüge aus den betreffenden Zinsaffitionen erscheint jedoch festgestellt, daß für die Wohnung Nr. 22 bis zum Kriegsausbruche ein Mietzins von 3000 K bestimmt war, welcher bei Eingehung des Mietvertrages mit dem derzeitigen Mieter auf 2400 K herabgesetzt wurde, ferner, daß für die vergleichene Wohnung Nr. 19 bis zum Februartermine 1918 ein Zins von jährlich 3100 K und erst von da ab ein solcher mit 4000 K bestimmt wurde. Demnach war zur Zeit, als der Bestandvertrag für die Wohnung Nr. 22 abgeschlossen wurde, für die Wohnung Nr. 19 ein Zins von 4000 K noch nicht festgesetzt, daher konnte auch nicht im Vergleiche mit dieser Wohnung dem Mieter der Wohnung Nr. 22 eine erhebliche Ermäßigung vom Mietzins per 4000 K zugestanden worden sein. Eine nachträgliche Erhöhung des Mietzinses der vergleichenen Wohnung könnte jedoch nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie als begründet erscheint, d. h. wenn sie vom Mietamte als angemessen zugelassen worden wäre. Auch die Frage, ob eine Erhöhung nach § 2 zulässig wäre, muß das Mietamt verneinen, da von Seite der Hausverwaltung keine Gründe geltend gemacht wurden, welche die beantragte Erhöhung als angemessen erscheinen ließen. Sofern es sich endlich um die Wiederhinaufsetzung des Mietzinses per 2400 K auf den zur Zeit des Kriegsausbruches bestehenden Mietzins per 3000 K handelt (§ 4, Absatz 1), so erscheint für eine diesbezügliche Entscheidung das Mietamt nicht kompetent, da es nach § 10 der Ministerial-Verordnung nur zur Entscheidung über Erhöhungen des Mietzinses, nicht aber über Wiederherstellungen ursprünglicher Mietzinses berufen ist; es mußte daher eine Entscheidung hierüber ablehnen.

Die Wenaufnahme einer Hypothek zu einem höheren Zinsfuß und verhältnismäßig niedrige Mietzins rechtfertigen nicht eine Erhöhung der Mieten.

Antrag des Vermieters Th. U. auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung der Mietzins im Hause 8., Mollergasse 4, Tür 1—20 (bestehend aus sämtlichen Wohnungen).

Das Mietamt VIII der Stadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Mag.-Sek. Dr. Felix Lippert als Vorsitzenden, Hermann Neßch als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Hans Preyer als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter entschieden wie folgt: Die zum Februartermine 1919 vorgenommene Erhöhung der Mietzins für obige Wohnungen um zehn Prozent ist gemäß §§ 2 und 10 der Ministerial-Verordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, unzulässig.

Gründe:

Der Hauseigentümer beruft sich darauf, daß er eine Satzpost von 50.000 K am 1. Mai 1918 zu zahlen hatte und zur Tilgung dieser Schuld genötigt war, bei der n.-ö. Landes-Hypothekenanstalt ein Darlehen von 54.000 K zu dem Zinsfuß von 5 1/2 Prozent aufzunehmen und daß ihm die Beschaffung eines Darlehens zu 4 Prozent

unmöglich war. Die Differenz von 1¹/₂ Prozent beträgt jährlich 580 K und unter Hinzurechnung eines 60prozentigen Steuerzuschlages von 348 K ergibt sich eine Mehrbelastung um 928 K. Wenn dieser Betrag dem Bruttosinze von 7912 K hinzugeschlagen wird, müßte eine 1.72prozentige Zinssteigerung eintreten. Außerdem beruft sich der Hauseigentümer Th. U. darauf, daß in seinem Hause die Mietzinse im Vergleiche zu anderen Mieten im 8. Bezirke äußerst niedrig seien.

Nach § 2, Punkt 3 der Ministerial-Berordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381 ist die Erhöhung des Mietzinses begründet durch eine nach Beginn der Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Schutz der Mieter vorgenommene zulässige Erhöhung des Zinsfußes der auf der vermieteten Liegenschaft haftenden Hypotheken. Die auf dem Hause einverleibte Hypothek von 50.000 K hatte einen Zinsfuß von 4 Prozent, der nicht erhöht wurde. Behufs Tilgung dieses Betrages wurde eine neue Hypothek zu einem höheren Kapitalbetrage, zu einem höheren Zinsfuß und bei einem anderen Gläubiger aufgenommen. Es ist daher § 2, Punkt 3 der zitierten Ministerial-Berordnung nicht anwendbar. Da diese Angelegenheit dem Mietamte bereits am 21. Dezember 1918 vorlag, hätte gemäß § 10 der Antrag des Hauseigentümers ohne Verhandlung zurückgewiesen werden können, wenn sich der Antragsteller nicht überdies darauf berufen hätte, daß die Zinse äußerst niedrig seien. Bei der Verhandlung ergab sich nach Einvernahme der Mietparteien, daß das Haus sehr alt ist, die Wohnungen keinen modernen Komfort aufweisen und daß die Niedrigkeit der Zinse dem Zustande der Wohnungen entspreche. Der Senat war daher nicht in der Lage, eine Zinssteigerung aus diesem Grunde für begründet zu erklären.

Wenn die Erhöhung des Mietzinses vom Mietamte für zulässig erklärt wurde, ist ein Zurück reisen auf den früheren niedrigen Mietzins unzulässig.

Antrag der Frau H. W. durch Fr. Emil v. Hofmannsthal auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses im Hause 4., Seisgasse 18, Tür 1 (bestehend aus vier Zimmern samt Nebenräumen).

Das Mietamt IV hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Dr. Oskar Lößlich als Vorsitzenden, Franz Kubackel als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Franz Fürst aus dem Kreise der Mieter entschieden wie folgt: Die ab 1. August 1918 vorgenommene Festsetzung des Mietzinses für obige Wohnung mit 4775 K jährlich kann vor dem Mietamte nicht angefochten werden. Das Mietamt erklärt sich für nicht kompetent zur Entscheidung, und zwar aus folgenden

Gründen:

Die Wohnung war bis zum 1. Mai 1918 vom bisherigen Hauseigentümer L. K. mit einem fiktiven Mietwerte vom 2600 K bewohnt. Vom 1. Mai bis 1. August 1918 war diese Wohnung von demselben als Mietpartei um 5000 K jährlich gemietet. Die Erhöhung von 2600 K auf 5000 K war nach § 3 des Mieterschutzgesetzes zulässig. Am 1. August 1918 wurde die Wohnung an Frau H. W. um 4775 K jährlich vermietet. Es liegt daher eine Erhöhung des Mietzinses gegen den letzten Mieter überhaupt nicht vor; daher der letzte Mieter an das Mietamt gesetzlich gar nicht herantreten kann.

Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter über Nebenleistungen gehören nicht in den Wirkungsbereich der Mietämter.

Antrag der Grf. A. auf Aenderung der Entscheidung des Mietamtes IV vom 11. Dezember 1918, Rg. 84/8, über die Angemessenheit des Entgeltes für die im Hause 4., Favoritenstraße 24, Tür 10, gemietete Wohnung (bestehend aus einem Wohn- und einem Schlafzimmer nebst Bedienung).

Das Mietamt IV hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Dr. Zanner als Vorsitzenden, Wielemans v. Monteforte als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Rudolf Wierach als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter entschieden wie folgt: Das von Frau S. L. als

Vermieterin für die Ueberlassung eines dreifenstrigen Gassenwohn- und eines zweifenstrigen Gassenschlafzimmers mit Einrichtung und Bedienung geforderte Entgelt von 20 K täglich ist gemäß §§ 2 b (3) und 10 der Ministerial-Berordnung vom 24. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, angemessen, beziehungsweise die Entscheidung des Mietamtes vom 11. Dezember 1918, Rg. 84/18, wird aufrecht erhalten.

Gründe:

Grf. A. begründet ihren Antrag auf Aenderung obiger Mietamts-Entscheidung damit, daß in dieser für die Miete und Möbelbeistellung ein Tageszins von rund 3 K, für die Bedienung ein Preis von täglich 7 K als angemessen angenommen wurde, letzterer Betrag aber viel zu hoch sei, weil im ursprünglichen Vertrage für ein Stubenmädchen nur 20 K monatlich vereinbart worden sei. Diese Einwendung trifft aber nicht zu, weil, abgesehen davon, daß ein einzelner Bewertungspunkt des ursprünglichen Vertrages nicht als rechtsverbindlich aufrecht erhalten werden kann, wenn die Gesamtbewertung durch die Mietamts-Entscheidung als unzulässig erkannt wurde, dieser Betrag von 70 K monatlich aber auch derart geringfügig ist, daß er auch bei der ursprünglichen Abmachung nicht als Entgelt für die ganze Bedienung einer Wohnung während eines Monats aufgefaßt werden konnte, sondern offenbar nur als Trinkgeld, beziehungsweise als Beitrag zu den Kosten des Stubenmädchens gedacht war. Der Einwand trifft aber insbesondere deshalb nicht zu, weil bei der Bewertung der Bedienung mit 7 K täglich das vom Mietamte gewählte Wort Bedienung im weitesten Sinne des Wortes, im vorliegenden Falle als Inbegriff aller einer Fremdenbeherbergerin üblicherweise außer der Wohnungs- und Möbelbeistellung obliegenden weiteren Leistungen zu verstehen ist. Als solche übliche weitere Leistungen einer Fremdenbeherbergerin wurden vom Mietamte insbesondere angenommen: Beleuchtung und Heizung, beides in einem nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften zulässigen beschränkten Umfange, Putzzeug und Putzwäsche, Beistellung und Reinigung, Wohnungsaufräumen, persönliche Bedienung u. f. w. Für all diese Leistungen erscheint ein Entgelt von 7 K täglich vollkommen angemessen.

Insofern die beiden Parteien darüber nicht einig sind, ob und in welchem Umfange solche Nebenleistungen im vorliegenden Falle vertragsmäßig von der Vermieterin zu tragen sind, wird eine Entscheidung des Mietamtes abgelehnt, weil diese Streitpunkte nicht nach den Vorschriften der Mieterschutz-Berordnung, sondern nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden sind.

Untervermietung einer Wohnung ohne Beistellung von Einrichtungsgegenständen.

Requisition des Bezirksgerichtes Landstraße auf Entscheidung über die Angemessenheit des vom Hauptmieter begehrten Mietzinses im Hause 3., Böwengasse 51, Tür 8 (bestehend aus drei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Bades, Dienstboten- und Vorzimmer).

Das Mietamt III hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Ob.-Mag.-R. Dr. Karl Schaad als Vorsitzenden, GR. Hans Hufschauer als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und BR. Hans Nehasil als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter entschieden wie folgt: Das vom Hauptmieter für die Beistellung von Einrichtungsgegenständen in die von ihm an den Untermieter weiter vermietete obengenannte Wohnung begehrte Entgelt per 1600 K jährlich entbehrt nicht nur der Angemessenheit nach § 2 b, Absatz 3, beziehungsweise § 7, Absatz 2, Punkt 7 der Ministerial-Berordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, sondern überhaupt jeder rechtlichen Grundlage vom Standpunkte der obbezogenen Verordnung.

Gründe:

Nach den übereinstimmenden Angaben der Parteien und der zur Verhandlung geladenen Auskunftsperson hat der Hauptmieter die ganze Wohnung, wofür er einen Mietzins von 2000 K jährlich zu entrichten hat, um den Betrag von monatlich 300 K (das sind jährlich 3600 K) weiter vermietet. Es würde sich sonach das Entgelt

für die angebliche Beistellung von Einrichtungsgegenständen bei dem Umfande, als nach § 2 b, Absatz 2 für einen Mietgegenstand der im wesentlichen ohne Beistellung weiter vermietet wird, nur ein Mietzins vereinbart werden darf, welcher den vom Hauptmieter zu entrichteten Mietzins (das sind 2000 K) nicht übersteigt, mit 1600 K pro Jahr beziffern. Nach obigen Angaben hat jedoch der Untermieter die Wohnungseinrichtung aus Eigenem beigelegt, ja sogar dem Hauptmieter überdies ein Zimmer unentgeltlich zur Aufbewahrung eines Teiles seiner (des Hauptmieters) Möbel und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt; eine Penützung der Einrichtungsgegenstände des Hauptmieters durch den Untermieter findet überhaupt nicht statt. Es fehlt sonach vom Standpunkte der Mieterschutzverordnung dem Hauptmieter überhaupt jede Berechtigung, ein Entgelt für Einrichtungsbeistellung nach § 2 b, Absatz 3 zu verlangen; um so weniger kann von einer Angemessenheit des Entgeltes hiefür die Rede sein.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

8.

Diensteszulagen der als Referenten im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 21. März 1919, M. D. 219:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13. März 1919 zur P. Z. 741 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

In Ergänzung und Erweiterung des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Oktober 1918, P. Z. 9941, wird mit der Rechtswirklichkeit vom gleichen Tage bestimmt:

„1. In die nach dem ersten Absätze des Punktes 3 des obigen Beschlusses für die Diensteszulage der als Referenten im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane anrechenbare und unterbrochene Dienstzeit sind auch jene Zeiträume mit einzurechnen, während welcher ein Kanzleiorgan vorher mit Unterbrechungen in den im P. 1 desselben Beschlusses bezeichneten Ämtern ausschließlich oder doch vorwiegend in der Eigenschaft eines Referenten im Konzeptsdienste zufriedenstellend verwendet worden ist, soweit eine einzelne Unterbrechung dieser Verwendung nicht sechs Jahre überschreitet. Ist eine solche Überschreitung vorhanden oder liegt eine Unterbrechung nicht außer Schuld und Zutun des Kanzleiorganes, so bleibt jede dieser Unterbrechungen zeitlich vorausgegangene Verwendung als Referent im Konzeptsdienste unberücksichtigt.“

2. Durch die Militärdienstleistung während des Krieges wird der Lauf der für die bezeichnete Diensteszulage anrechenbaren Dienstzeit des im Konzeptsdienste als Referent verwendeten Kanzleiorganes weder unterbrochen noch gehemmt; doch kann die Diensteszulage erst von jenem Zeitpunkte an bewilligt werden, zu dem das Kanzleiorgan den städtischen Dienst wieder angetreten hat und nebst der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen im Gesamten eine mindestens zweijährige tatsächliche Verwendung als Referent im Konzeptsdienste aufweisen kann. In keinem Falle aber kann die Zulage mit einem Zeitpunkte vor dem 1. November 1918 bewilligt werden. Auch wenn die bis zu ihrer Einrückung zum Militärdienste als Referent im Konzeptsdienste tätige Kanzleiperson nach ihrer Rückkehr aus dem Militärdienste nicht wieder in der gleichen Eigenschaft in Verwendung kommt, bleibt ihr dessenungeachtet die volle Zeit der Militärdienstleistung für die Diensteszulage anrechenbar.“

9.

Einreichung der städtischen Kanzleihilfsdiener in den Amtsdienststatus.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 18. März 1919, M. D. 7844/18:

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13. März 1919 zur P. Z. 1621/19 folgenden Beschluß gefaßt:

Jene Kanzleihilfsdiener, welche eine mindestens zehnjährige effektive ununterbrochene Dienstzeit bei der Gemeinde Wien aufweisen, sind unter der Voraussetzung ihrer Unbescholtenheit und vollkommen zufriedenstellenden Verwendung über ihr Ansuchen entsprechend ihrer Dienstzeit in den Amtsdienst-

status einzureihen, und zwar bei einer Dienstzeit von 10 bis 20 Jahren als Amtsdienstler 2. Bezugsklasse und bei einer Dienstzeit von mehr als 20 Jahren als Amtsdienstler 1. Bezugsklasse.

Der Genuß des neuen Gehaltes beginnt mit dem ersten Tage des auf die Ernennung folgenden Monats, der Bezug des Quartiergeldes mit dem ersten Tage des der Ernennung folgenden Zinsquartales.

Hievon sind die zugeteilten Kanzleihilfsdiener in Kenntnis zu setzen.

10.

Verwendung von Amtsdienstlern bei der städtischen Feuerwehr; erhöhte Anrechnung der Feuerwehrdienstzeit; Belassung der Ergänzungszulage.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 7. März 1919, M. D. 6773/18:

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1919 zur P. Z. 12479, folgendes beschloffen:

1. Den aus der städtischen Feuerwehrmannschaft auf andere Dienstposten Ernannten hat die ihnen auf Grund der Gemeinderats-Beschlüsse vom 21. April 1911, P. Z. 5194 (Amtsdienstler), vom 29. März 1912, P. Z. 3730 (Schuldiener) und vom 27. Mai 1913, P. Z. 7080 (Mahnboten), gebührende Ergänzungszulage vom 1. Jänner 1919 an ohne Rücksicht auf die Vorrückung in höhere Bezüge als unveränderliche, für die Pensionsbemessung anrechenbare Personalzulage im ursprünglichen Ausmaße zu verbleiben.

2. Der § 5, lit. a, der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

a) bei den Beamten, zu deren definitiver Anstellung . . . , ferner bei den Marktamtsbeamten, bei den Offizieren und Unterbeamten der städtischen Feuerwehr sowie bei sonstigen Angestellten, die im städtischen Feuerwehrdienste gestanden sind, nach Maßgabe der in diesem Dienste vollstrakten Dienstzeit um 3 Prozent.“

Die Flüssigmachung der Zulagen erfolgt von amtswegen.

Magistrat:

11.

Beziehung der Amtstierärzte zu Amtshandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 11. März 1919, ad M. D. 4183 ex 1918:

Der § 25 der Dienstvorschrift für die Amtstierärzte der Stadt Wien enthält die Bestimmung, daß die Amtstierärzte zu Amtshandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen, bei denen veterinärpolizeiliche Momente in Betracht kommen, bebüßs Abgabe von Gutachten beizuziehen sind und die betreffenden Betriebsanlagen besändig zu überwachen haben. Ueberdies sind die Gewerbebehörden durch den Erlaß des österreichischen Handelsministeriums vom 14. Dezember 1906, P. Z. 24061, angewiesen, bei Genehmigung von Schlachthäusern und anderen Anlagen, die auch vom Standpunkte der veterinären Anforderungen zu beurteilen sind, die Amtstierärzte den kommissionellen Verhandlungen beizuziehen.

Ich mache auf diese Bestimmungen zur genauen Darnachachtung aufmerksam.

12.

Zuständigkeit für die Behandlung der städtischen Neu-, Zu- und Umbauten betreffenden Angelegenheiten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 13. Februar 1919, M. D. 189:

Anlässlich der Umgestaltung des Stadtbauamtes zu einem selbständigen magistratischen Amte wurden mit dem Erlasse des Herrn Bürgermeisters vom 18. Juli 1918, P. Z. 7428, unter anderem alle Angelegenheiten, die eine städtische Bauführung oder die Instandhaltung städtischer Gebäude betreffen, aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilungen, des Wohnungsamtes der Stadt Wien, des städtischen Jugendamtes u. s. w. ausgeschieden und dem Stadtbauamte zur selbständigen Behandlung überwiesen.

Ueber mehrfache Anfragen, wie weit nunmehr im Hinblick auf diese Erweiterung des Wirkungskreises des Stadtbauamtes in dem hiefür in Betracht kommenden Verwaltungszweige die Geschäftsführung den Magistrats-Abteilungen, beziehungsweise den ihnen gleichgestellten städtischen Ämtern zukommt und in welchem Abschnitte der Geschäftsbehandlung die Zuständigkeit des Stadtbauamtes einsetzt, gebe ich mit Genehmigung des Herrn Bürgermeister zum Zwecke einer gleichmäßigen Amtsführung folgendes bekannt:

In Angelegenheiten, welche die Frage der Errichtung von Zwecken der Gemeindeverwaltung dienenden Gebäuden (Neu-, Zu- oder Umbauten) zum Gegenstande haben, kommt den Magistratsabteilungen und den anderen städtischen Ressortämtern die Geschäftsführung bis einschließlich der Erwirkung der grundsätzlichen Genehmigung der Bauführung beziehungsweise für den Fall, als ein generelles Projekt (Vorentwurf) erforderlich ist, bis einschließlich der Erwirkung der Genehmigung dieses Projektes zu. Für die weitere Durchführung solcher Angelegenheiten einschließlich der Einholung der Genehmigung eventueller Kostenüberschreitungen ist das Stadtbauamt zuständig. Kommen jedoch hierbei solche wesentliche Abweichungen von der grundsätzlichen Genehmigung beziehungsweise von dem generellen Projekte in Betracht, die eine neue Genehmigung erfordern, so obliegt die Erwirkung dieser wieder dem Ressortreferenten, und zwar auch dann, wenn diese Abweichungen eine Kostenüberschreitung nicht zur Folge haben.

Die Frage, ob eine bestehende städtische Bausicht einer anderen als ihrer bisherigen Zweckbestimmung zugeführt werden soll, ist naturgemäß von dem magistratischen Ressortreferenten zu behandeln.

13.

Zuständigkeit für die Verfassung und Ausfertigung von Grundbücherlichen Urkunden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 1. März 1919
M.D. 1516:

Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat obliegt die Verfassung und Ausfertigung aller grundbücherlichen Urkunden, soweit hiefür nicht die Magistrats-Abteilung V (Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen u. s. w.) zuständig ist (letzter Absatz der Geschäftseinteilung für diese Abteilung), der Magistrats-Abteilung I (Rechts-Angelegenheiten) [2. und 3. Absatz der Geschäftseinteilung für dieses Amt]. Der letztbezeichneten Abteilung steht demnach insbesondere auch die Verfassung und Ausfertigung der hauptpolitischen Tabularurkunden, wie Reverse, Lösungs- und Auffandungsurkunden ausschließlich zu.

Diese Zentralisation hinsichtlich der bezeichneten Geschäfte wurde schon deshalb bisher aufrechterhalten, weil die Magistrats-Abteilung I auch das Lagerbuch über den sämtlichen Grundbesitz und alle bürgerlichen Rechte der Gemeinde, ihrer Fonds, Anstalten, Stiftungen und Unternehmungen führt. Die durch das Lagerbuch erschaffene, unbedingt notwendige Zentral-Evidenz würde zum Nachteil der Gemeindeverwaltung verloren gehen, wenn die Ausfertigung der Grundbuchsurkunden durch die verschiedenen magistratischen Ämter erfolgen würde.

Insofern es sich um die Verfassung und Ausfertigung von grundbücherlichen Urkunden handelt und nicht die Zuständigkeit der Magistrats-Abteilung V in Betracht kommt, sind demnach in Zukunft die Geschäftsstücke ausnahmslos der Magistrats-Abteilung I zu übermitteln.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

- Nr. 163.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 28. Februar 1919, betreffend das Verbot der Nachtarbeit in den Gewerbebetrieben der Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischselcher und Wurst-Erzeuger.
- Nr. 164.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Landwirtschaft vom 4. März 1919, betreffend den Verkehr mit Saatgut.
- Nr. 165.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 4. März 1919, betreffend

die Aufhebung der Sperre über Teer und Teer-Erzeugnisse sowie betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für rohen und destillierten Steinkohlenteer.

- Nr. 166.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 8. März 1919, betreffend Stempel- und Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
- Nr. 167.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 10. März 1919, betreffend die Einführung des Legitimationszwanges für die Behebung von Geldeinlagen und Wertpapierdepots.
- Nr. 168.** Gesetz vom 12. März 1919 über die Bestrafung von Uebertretungen der Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote.
- Nr. 169.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 12. März 1919 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften.
- Nr. 170.** Kundmachung des Staatsamtes für Landwirtschaft vom 6. März, betreffend die freiwillige Anmeldung zum Anbaue von Mohn.
- Nr. 171.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel vom 8. März, betreffend den Verkehr in Eisenmaterialien.
- Nr. 172.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 8. März, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Eisengießereien.
- Nr. 173.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 8. März, betreffend den Verkehr in Gießereiroheisen und Gußbruch.
- Nr. 174.** Gesetz vom 12. März über die Staatsform.
- Nr. 175.** Gesetz vom 12. März über das besetzte Staatsgebiet.
- Nr. 176.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 11. März, betreffend Verbot der Erzeugung gewisser Waren aus Fasermaterialien.
- Nr. 177.** Kundmachung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 11. März, betreffend die Verlautbarung der Liste jener Waren, bei deren Herstellung Fasermaterialien nicht verwendet werden dürfen.
- Nr. 178.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 13. März, betreffend die Staatsaufsicht über Vereine (Gesellschaften) und Sparkassen.
- Nr. 179.** Gesetz vom 14. März über die Volksvertretung.
- Nr. 180.** Gesetz vom 14. März über die Staatsregierung.
- Nr. 181.** Gesetz vom 14. März über die Vorbereitung der Sozialisierung.
- Nr. 182.** Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 11. März zum Gesetze vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 150, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919.
- Nr. 183.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Landwirtschaft vom 11. März, betreffend Regelung des Fleischverkehrs in Wien und die Marktordnung für den Zentralviehmarkt St. Marx.

- Nr. 184.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten vom 14. März, betreffend die Betrauung der Revierbergbeamten in Graz und Leoben mit der Funktion eines Kohlenverorgungsinspektors.
- Nr. 185.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 17. März, mit welcher die Höchstpreise für Dörrobst und Pflaumen (Zwetschken) mus außer Kraft gesetzt werden.
- Nr. 186.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 20. März, betreffend Verfütterung von Zuckerrübe.
- Nr. 187.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 22. März über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften. (Zweite Vollzugsanweisung.)
- Nr. 188.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 22. März, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise.
- Nr. 189.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Inneres und Unterricht und für Justiz vom 21. März über die Pflicht der Aktiengesellschaften zur Bestellung von Vertretungen.
- Nr. 190.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 21. März, betreffend den Verkehr mit Kriegsmargarine.
- Nr. 191.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 25. März, betreffend den Banknotenumlauf.
- Nr. 192.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19. März über die Anzeige von Drahtseilen.
- Nr. 193.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19. März, betreffend Aufhebung der Beschlagnahme des Leinsamens.
- Nr. 194.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 25. März über die Befreiung von Erklärungen, welche behufs Erlangung der Auszahlung fälliger Zinsen und Kapitalbeträge der Staatsschuld abzugeben sind, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.
- Nr. 195.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 24. März, betreffend Unterstützung Arbeitsloser.
- Nr. 196.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 21. März, betreffend die Organisation der technischen Gehilfen bei den Agrarämtern.
- Nr. 197.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 27. März 1919 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
- Nr. 198.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 26. März, betreffend die Aufbringung von Holz und die Regelung des Verkehrs mit Holz.
- Nr. 199.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 29. März, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen der aktiv dienenden Personen.
- Nr. 200.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 31. März, betreffend die Aufhebung überholter Ernährungsvorschriften.
- Nr. 201.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 30. März, betreffend die Weinststeuer.
- Nr. 202.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. April zum Gesetze über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (Ziehkindordnung).
- Nr. 203.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 2. April, betreffend die Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Preßhefe und Spiritus.
- Nr. 204.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. März, betreffend die Freigabe einiger beschlagnahmter chemischer Produkte.
- Nr. 205.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 5. April, betreffend eine Aenderung der Schlußeinheiten der an der Wiener Börse notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.
- Nr. 206.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. März, betreffend den Verkehr in Maschinen-, Näh-, Binde-, Schlagriemenleder- und Riemen.
- Nr. 207.** Kundmachung, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 208.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 4. April über die Einführung von Legitimationen für Rechtsanwälte.
- Nr. 209.** Gesetz vom 3. April, betreffend die Landesverweisung und die Uebnahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.
- Nr. 210.** Gesetz vom 3. April über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Extritorialität.
- Nr. 211.** Gesetz vom 3. April über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden.
- Nr. 212.** Gesetz vom 3. April über die Errichtung eines Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes.
- Nr. 213.** Gesetz vom 3. April über die Begnadigung von russischen und finnischen Kriegsgefangenen und internierten Zivilangehörigen.
- Nr. 214.** Gesetz vom 3. April über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge.
- Nr. 215.** Gesetz vom 3. April über die Abschaffung der Todesstrafe.
- Nr. 216.** Gesetz vom 2. April, betreffend Kreditoperationen
- Nr. 217.** Gesetz vom 3. April über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckerei-arbeitergesetz).
- Nr. 218.** Gesetz vom 4. April, betreffend eine besondere Brotaufgabe im Jahre 1919.
- Nr. 219.** Gesetz vom 4. April über die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Gewinnung von Torf (Abtorfungs-gesetz).
- Nr. 220.** Gesetz vom 4. April über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen.
- Nr. 221.** Gesetz vom 4. April über die Bezüge der Volksbeauftragten.

Nr. 222. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauwesen vom 1. April, betreffend die Geschäftsführung der Bergbaugenossenschaften.

Nr. 223. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

Nr. 224. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 8. April über den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie im Verhältnisse zum Tschecho-slowakischen Staate.

Nr. 225. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 8. April über die Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im Tschecho-slowakischen Staate errichtet wurden.

Nr. 226. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 11. April, betreffend Zuckerrübe und Rohzucker.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 21. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar, betreffend die der Gemeinde Breitenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1919 bis 1923.

Nr. 22. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar, betreffend erhöhte Umlagen in Thiermannsdorf im Gerichtsbezirke Gloggnitz.

Nr. 23. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar, betreffend erhöhte Umlage in Gaming.

Nr. 24. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar, betreffend erhöhte Umlage in Malfang im Gerichtsbezirke Schrems.

Nr. 25. Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 27. Februar, betreffend Ausnahmsbestimmungen für den Betrieb des Wiener Pflanzwerkes.

Nr. 26. Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 27. Februar, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe, in einigen Produktionsgewerben und bezüglich der Comptoir- und Bureauarbeit in Gewerbebetrieben jeder Art.

Nr. 27. Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 24. Februar, betreffend die Landesumlagen für das Jahr 1918 und die notwendigen Ausgaben des Landes Niederösterreich und Landesumlagen für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919.

Nr. 28. Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 25. Februar, betreffend die der Gemeinde Pyhra im Gerichtsbezirke St. Pölten erteilte Umlagenbewilligung.

Nr. 29. Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 25. Februar, betreffend die der Gemeinde Klein-Höflein im Gerichtsbezirke Neß erteilte Umlagenbewilligung.

Nr. 30. Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 25. Februar, betreffend die der Gemeinde Höflein im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Umlagenbewilligung.

Nr. 31. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.

Nr. 32. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. März, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Sieding im Gerichtsbezirke Neunkirchen.

Nr. 33. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. März, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in der Gemeinde Markt Fischamend.

Nr. 34. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. März, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

Nr. 35. Gesetz vom 20. März, womit die Landesordnung von Niederösterreich abgeändert wird.

Nr. 36. Gesetz vom 20. März, womit eine neue Landtagswahlordnung für Niederösterreich erlassen wird.

Nr. 37. Gesetz vom 12. März, betreffend Aenderung des Gemeindestatuts der Stadt Wien.

Nr. 38. Gesetz vom 12. März, womit eine neue Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien erlassen wird.

Nr. 39. Gesetz vom 20. März, betreffend die Durchführung der Wahlen für den ersten niederösterreichischen Landtag, für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen in Wien.

Nr. 40. Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. März, betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den ersten niederösterreichischen Landtag.

Nr. 41. Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates vom 26. März, betreffend die Ausschreibung der Wahlen für den ersten niederösterreichischen Landtag.

Nr. 42. Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. März, betreffend die Durchführung der Wahlen für den ersten niederösterreichischen Landtag, für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen in Wien.

Nr. 43. Gesetz vom 28. März, womit eine neue Gemeindevahlordnung für die Stadt Wiener-Neustadt erlassen wird.

Nr. 44. Gesetz vom 28. März, betreffend die Durchführung der Landtags- und Gemeinderatswahlen in Wiener-Neustadt.

Nr. 45. Gesetz vom 28. März, womit eine neue Gemeindevahlordnung für die Stadt Waidhofen an der Ybbs erlassen wird.

Nr. 46. Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. März, betreffend die Durchführung der Wahlen für den ersten niederösterreichischen Landtag und den Gemeinderat in Wiener-Neustadt.

Nr. 47. Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. März, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen im Maitermin für Wien.

Nr. 48. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 20. März, betreffend Ernennung eines Dampfesselprüfungskommissärs.

Nr. 49. Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. März, betreffend die Abgabe von ungeäuertem Brot (Mazzoth).

Nr. 50. Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. April, mit welcher Bestimmungen über die Beschaffung der Jagdkarten abgeändert werden.

- Nr. 51.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. März, betreffend die der Stadtgemeinde Wien erteilte Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe von 250 Millionen Kronen.
- Nr. 52.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. März, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Grünbach am Schneeberg.
- Nr. 53.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. März, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Reizenschlag im Gerichtsbezirke Titschau.
- Nr. 54.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. März, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Lang-Schwarza im Gerichtsbezirke Schrems.
- Nr. 55.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. März, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Amaliendorf im Gerichtsbezirke Schrems.
- Nr. 56.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. März, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Zuggers im Gerichtsbezirke Gmünd.
- Nr. 57.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. März, Z. XI b—370/3, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde St. Valentin-Landschach im Gerichtsbezirke Gloggnitz.
- Nr. 58.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. März, Z. XI b—376/1, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Mollram im Gerichtsbezirke Neunkirchen.
- Nr. 59.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. April, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Rohr im Gebirge im Gerichtsbezirke Gutenstein.
- Nr. 60.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. April, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
- Nr. 61.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. März, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer.
- Nr. 62.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. April, betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum.
- Nr. 63.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. März, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Feldsberg im Gerichtsbezirke Feldsberg.
- Nr. 64.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. April, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Gundschnachen im Gerichtsbezirke Schrems.
- Nr. 65.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. April, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Sölling im Gerichtsbezirke Scheibbs.

1919.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Errichtung von Betriebsräten.
2. Abschaffung der Arbeitsbücher. Erbringung des Befähigungsnachweises.
3. Anforderung von Wohnungen.
4. Regelung des Fleischverkehrs.
5. Deutschösterreichische Vertretungsbehörden in den benachbarten Nationalstaaten.
6. Erhöhung der Verpflegsgeldern.
7. Drogistenkonzession (Giftverschleiß).

II. Normativbestimmungen:

8. Erweiterung des Wirkungsbereiches des städtischen Veterinäramtes; Umgestaltung desselben zu einem selbständigen magistratischen Amte.
9. Prüfung für im Konzeptsdienste verwendete Kanzleiorgane.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1. Errichtung von Betriebsräten.

Gesetz vom 15. Mai 1919.

§ 1. Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet in allen fabrikmäßigen Betrieben sowie in allen anderen Betrieben, wenn in diesen mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte dauernd gegen Entgelt beschäftigt sind, insbesondere:

- in allen gewerblichen Betrieben einschließlich der Handelsgewerbe;
- in allen industriellen Nebenbetrieben der Landwirtschaft und in den forstwirtschaftlichen Betrieben;
- in den Betrieben des Bergbaues und dessen Nebenbetrieben;
- in allen dem Personen- und dem Güterverkehre dienenden Betrieben;
- bei allen privaten und öffentlichen Bauarbeiten;
- in allen dem Geld- und Kreditverkehr dienenden Betrieben, wie Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Pfandleihanstalten;
- in Versicherungsinstituten jeder Art, wie Versicherungsgesellschaften, Anstalten der Sozialversicherung, Versorgungs- und Renteninstituten, Kranken- und registrierten Hilfskassen sowie deren Verbänden;
- in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie deren Verbänden;
- in den Betrieben der Monopolverwaltung;
- in den Kanzleien von Advokaten, Notaren, Patentanwälten, behördlich autorisierten Zivilingenieuren, Handelsmählern, Privatgeschäfts- und Arbeitsvermittlungsinstituten, Auskunftsinstituten;
- in Sanitätsanstalten jeder Art, wie Spitälern, Heil- sowie Erholungsinstituten und -heimen;
- in Hotel-, Pensions-, Gast- und Schankbetrieben;
- in den Betrieben von Unternehmungen für Belehrung, Unterhaltung und Schaustellungen, wie Unterrichtsinstituten, Theatern, Spielhallen, Kinos;
- in den Betrieben von Unternehmungen für die Herstellung von Druckerzeugnissen oder deren Verschleiß.

In Betrieben, in welchen nicht nach Absatz 1 Betriebsräte zu errichten sind, werden Vertrauensmänner mit der Besorgung einzelner Aufgaben der Betriebsräte im Sinne dieses Gesetzes, soweit dies dem Umfange und der Art des Betriebes entspricht, betraut (§ 4). Voraussetzung hierfür ist, daß in dem Betriebe mindestens 5 Arbeiter oder

Angestellte dauernd gegen Entgelt beschäftigt sind, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Betrieben mit 5 bis 10 Beschäftigten ist ein Vertrauensmann, in solchen mit 10 bis 20 Beschäftigten sind zwei Vertrauensmänner zu bestellen.

Die Rechtsverhältnisse der in landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten und die Einrichtungen zur Wahrung ihrer Interessen werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 2. Bei den öffentlichen Amtskernern sowie bei den vom Staatsamte für Verkehrswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Post, des Telegraphen und des Telephons werden den Betriebsräten im Sinne des Gesetzes entsprechende Einrichtungen auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Verwaltungen und dem beteiligten Personal durch Vollzugsanweisung geschaffen.

§ 3. Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern. Ihre Tätigkeit hat sich tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen. Insbesondere fallen folgende Aufgaben in ihren Rechts- und Pflichtkreis:

Wo kollektive Arbeitsverträge bestehen, die zwischen dem Unternehmer oder dem Unternehmerverbande einerseits, den Gewerkschaften der Arbeiter und den Angestelltenorganisationen andererseits abgeschlossen sind, haben die Betriebsräte die Durchführung und Einhaltung dieser kollektiven Arbeitsverträge zu überwachen; unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestelltenorganisationen mit dem Betriebsinhaber, der zur Beiziehung der Unternehmerorganisation berechtigt ist, Ergänzungen in jenen Punkten der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Sonderregelung in den letzteren selbst vorgesehen ist. Diesen Ergänzungen kommt der Charakter eines Kollektivvertrages zu.

Wo kollektive Arbeitsverträge nicht bestehen, sollen die Betriebsräte solche Verträge im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und den Angestelltenorganisationen anbahnen.

Im allgemeinen kann die Festsetzung von Akkord-, Stück- und Gehinglöhnen sowie von bestimmten Durchschnitts- oder Mindestverdiensten, soweit diese nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften der Arbeiter sowie der Unternehmerorganisationen erfolgen. Akkord-, Stück- oder Gehinglöhne für die einzelnen Arbeiter oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, werden einzeln zwischen dem Betriebsinhaber und Arbeiter festgesetzt. Wenn über den dem einzelnen Arbeiter oder für die einzelne Arbeit zugesprochenen Akkord-, Stück- oder Gehinglohn eine Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und Arbeiter nicht zustande kommt, so erfolgt die Festsetzung dieses Akkord-, Stück- oder Gehinglohnes unter

Beziehung zweier Mitglieder des Betriebsrates. Im Streitfalle entscheidet das Einigungsamt. Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beidete Sachverständige behufs Feststellung der für die Berechnung der Akkord-, Stück- oder Gehaltslöhne in Betracht kommenden Umstände in jene Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen, die über die Erzeugungs- und Lohnverhältnisse Aufschluß geben. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Erlassung und Aenderung der Arbeitsordnung kann, soweit sie nicht zwischen den Gewerkschaften der Arbeiter oder den Angestelltenorganisationen und den Unternehmerorganisationen vereinbart ist, nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen.

Die Betriebsräte haben die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene und Unfallverhütung und Arbeiterversicherung zu überwachen, erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen und zur Teilnahme an deren Erhebungen Mitglieder zu entsenden. In den der Gewerbe- und Bergwerksinspektion unterliegenden Betrieben sind die vorgeschriebenen Besichtigungen unter Teilnahme von Mitgliedern des Betriebsrates durchzuführen.

Die Betriebsräte haben an der Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben mitzuwirken. Disziplinarstrafen können nur gemäß der Arbeitsordnung und nur durch einen Ausschuß verhängt werden, in welchen sowohl der Betriebsinhaber als der Betriebsrat je einen Vertreter entsenden.

Die Betriebsräte haben das Recht, die Lohnlisten zu prüfen und die Lohnauszahlung zu kontrollieren.

Der Betriebsrat nimmt teil an der Verwaltung der Wohlfahrts-einrichtungen, wie Werkwohnungen, Betriebskonsumanstalten, Pensions- und Unterstützungskassen sowie der Einrichtungen zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln. Die nähere Regelung dieser Teilnahme erfolgt durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

Die Betriebsräte können die Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten mit der Begründung anfechten, daß sie aus politischen Gründen, im Zusammenhange mit der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt sei, weil der Betroffene vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht habe. Die Anfechtung hat binnen 8 Tagen schriftlich beim Einigungsamt zu erfolgen, die Tage des Postenlaufes werden nicht eingerechnet. Erachtet das Einigungsamt die Gründe der Anfechtung als gegeben, so ist die Kündigung oder Entlassung ungültig.

Der Betriebsinhaber ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsrates verpflichtet, gemeinsame Beratungen über Verbesserungen der Betriebseinrichtungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung allmonatlich abzuhalten. In Handelsunternehmungen mit mindestens 30 Angestellten und Arbeitern und in allen Industrie- und Bergwerksunternehmungen können die Betriebsräte alljährlich vom 1. Jänner 1920 ab die Vorlage einer Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr und eines Gewinn- und Verlustausweises sowie einer lohnstatistischen Aufstellung verlangen.

In Unternehmungen, welche in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gebildet sind, entsenden die Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungsrat oder Direktionsrat, unbeschadet der im Statut vorgesehenen Mitgliederzahl, zwei Vertreter aus dem Kreise jener Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht in den Betriebsrat (§ 7) zusteht. Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Verwaltungs- oder Direktionsrates, sie haben jedoch keine Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als den Ersatz ihres in dieser Tätigkeit gemachten Aufwandes. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden hinsichtlich des Aufsichtsrates von Kommanditgesellschaften auf Aktien und des Aufsichtsrates von solchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen das Stammkapital 1.000.000 K übersteigt und ein Aufsichtsrat besteht.

Die Betriebsräte können auch sonst eigene Anregungen beim Betriebsinhaber und bei den Behörden vorbringen. Nach Maßgabe etwa zu ihrer Verfügung stehender Mittel können sie zur Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen treffen oder sich an derartige Maßnahmen und Veranstaltungen beteiligen.

§ 4. Den Vertrauensmännern stehen die im § 3 aufgezählten Befugnisse zu.

§ 5. Wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt, sind für jeden einzelnen Betrieb Betriebsräte zu bestellen. Zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten können diese Betriebsräte Vertreter zu gemeinsamen Beratungen entsenden. Nähere Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn ein Betrieb in selbständige Betriebsabteilungen zerfällt. Hierbei ist bei der Berechnung der Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder der Betrieb als Einheit aufzufassen.

§ 6. Die Mitglieder des Betriebsrates werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung in unmittelbarer geheimer Wahl, und zwar für Betriebsräte mit mindestens vier Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, bestellt.

Wahlberechtigt sind sämtliche am Tage der Wahl seit mindestens einem Monat im Betriebe beschäftigte Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, wenn sie im Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, wenn sie mindestens sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben, ferner in Betriebsräten von mindestens vier Mitgliedern die Vorstandsmitglieder und Beamten von Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Doch dürfen von den Mitgliedern des Betriebsrates nicht mehr als ein Viertel Nichtwähler sein. Doch können die Vorstandsmitglieder und Beamten der Organisationen der Arbeiter und Angestellten gleichzeitig nur einem Betriebsrat oder, wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt oder ein Betrieb in mehrere selbständige Betriebsabteilungen (§ 5) zerfällt, nur den Betriebsräten dieser Unternehmung oder dieses Betriebes angehören. Durch Vollzugsanweisung kann für bestimmte Betriebsgruppen bestimmt werden, daß auch Wahlberechtigte wählbar sind, die durch weniger als sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind.

Bei nichtständigen oder neuentstandenen Betrieben sind die in der Bestimmung der Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen auch dann wahlberechtigt, wenn sie noch nicht einen Monat, und wählbar, wenn sie noch nicht sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind.

§ 7. Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt ein Jahr. Erfolgte die Wahl des Betriebsrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 6), so hat der Betriebsrat zurückzutreten, wenn dies von so viel Wahlberechtigten verlangt wird, als die Hauptwahlliste Stimmen auf sich vereinigt hat. In Betriebsräten mit weniger als vier Mitgliedern hat der Betriebsrat zurückzutreten, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es fordert. Die Neuwahl ist unverzüglich vorzunehmen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen.

§ 8. Die erstmalige Wahl eines Betriebsrates ist durch die drei ältesten Wahlberechtigten des Betriebes oder der Betriebsabteilung durchzuführen. Die späteren Wahlen sind durch den zurücktretenden Betriebsrat zu leiten. Die vollzogene Wahl ist dem Betriebsinhaber und dem Einigungsamte anzuzeigen und von diesem den Gewerkschaften der Arbeiter und den Organisationen der Angestellten und der Unternehmer mitzuteilen. Bei den Betrieben des Bergbaues treten nach der ersten allgemeinen Wahl des Betriebsrates die Vorschriften des § 23 des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156, über die Lokalarbeiterausschüsse außer Wirksamkeit.

§ 9. In Betrieben, die bis 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern, in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten erhöht sich die Mitgliederzahl für je weitere 100 Beschäftigte um eines. Bruchteile von 100 werden für voll gerechnet. In Betrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten entfällt auf je weitere 500 ein Vertreter, wobei Bruchteile für voll gerechnet werden.

§ 10. Sind in demselben Betriebe dauernd mehr als 10 Arbeiter und 10 Angestellte beschäftigt, so wählt jede Gruppe einen besonderen Betriebsrat, der die seine Gruppe betreffenden Geschäfte führt; gemeinsame Angelegenheiten werden gemeinsam geführt. Nähere Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung getroffen. In jenen Betrieben, in welchen Arbeiter und Angestellte gemeinsam den Betriebsrat wählen, hat mindestens ein Angestellter dem Betriebsrat anzugehören.

Bei der Wahl der besonderen Betriebsräte (Absatz 1) finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäß Anwendung.

§ 11. Der Betriebsrat beschließt auf Grund einer vom Staatsamte für soziale Verwaltung erlassenen Muster-Geschäftsordnung seine Geschäftsordnung mit Stimmenmehrheit.

§ 12. Die Mitgliedschaft im Betriebsrate ist ein Ehrenamt, das neben den eigentlichen Berufspflichten ausgeübt wird (§ 3. Absatz 1); für unvermeidlichen Verdienstentgang und für erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates eine Entschädigung. Die Betriebsräte sind berechtigt, zur Deckung dieser sowie der sonstigen Kosten ihrer Geschäftsführung und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrts-Einrichtungen, die den Arbeitern und Angestellten des Betriebes und ihren Familien gewidmet sind, eine Umlage von höchstens ein halb vom Hundert des Arbeitsverdienstes auf die im Betrieb Beschäftigten umzulegen, wenn die Mehrheit der letzteren durch Urabstimmung der Ausschreibung einer solchen Umlage zustimmt. Inwieweit für den Verdienstentgang nach dem Gesetze der Betriebsinhaber aufzukommen hat, entscheidet im Streitfalle das Einigungsamt. Die Umlagen sind vom Betriebsinhaber in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Fristen bei der Lohnzahlung den Arbeitern und Angestellten anzurechnen und an den Betriebsrat abzuführen. Ueber die Verwaltung dieser Beträge muß der Betriebsrat mindestens 14 Tage vor Ablauf seiner Wirksamkeit oder bei deren vorzeitiger Beendigung binnen acht Tagen schriftlich Rechnung legen. Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann über die Verwendung dieser Beträge Vorschriften erlassen. Das Staatsamt hat für die Revision der Gebarung der Betriebsräte Sorge zu tragen. Es kann diese Revision den Gewerkschaften der Arbeiter und den Angestelltenorganisationen übertragen.

§ 13. Ueber Streitigkeiten, die zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber aus der Errichtung und Geschäftsführung eines Betriebsrates insbesondere über den Umfang des Rechts- und Pflichtenkreises der Betriebsräte entstehen, entscheidet das Einigungsamt.

§ 14. Der Betriebsinhaber darf seine Arbeiter und Angestellten in der Ausübung des Wahlrechtes zum Betriebsrat und in der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder Wahlvorstandes nicht beschränken und sie nicht aus diesen Gründen benachteiligen. Ein Mitglied des Betriebsrates darf nur entlassen werden, wenn es sich einer Handlung schuldig macht, die nach den bestehenden Gesetzen die Entlassung rechtfertigt. Kündigungen oder Entlassungen aus anderen Gründen dürfen nur mit Zustimmung des Einigungsamtes erfolgen. Vertragsbestimmungen, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig. Uebertretungen dieser Vorschriften werden von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft.

§ 15. Nähere Bestimmungen über die Wahlordnung und die Durchführung der Wahl (§ 6), über die Geschäftsordnung (§ 11) und über die Art der Geschäftsführung der Betriebsräte, ferner über die Wahl und die Geschäftsführung der Vertrauensmänner (§ 1, Abs. 2) werden durch Vollzugsanweisung erlassen. Auf die Vertrauensmänner sind die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 13 und 14 sinngemäß anzuwenden. Die Schaffung von Einigungsämtern erfolgt durch ein besonderes Gesetz. Insolange das Gesetz über die Einigungsämter noch nicht in Kraft getreten ist und diese ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben, wird das gemäß der Vollzugsanweisung vom 4. November 1918 bestellte Einigungsamt zur Durchführung der in diesem Gesetze den Einigungsämtern zugewiesenen Aufgaben berufen. In diesen Fällen setzt sich das Einigungsamt lediglich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem vom Staatssekretär für Justiz ernannten Vorsitzenden zusammen. Die Entscheidungen dieses Einigungsamtes in den ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Fällen sind mit Ausschluß des Rechtsweges endgiltig.

§ 16. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut. Das Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

2.

Abhaffung der Arbeitsbücher. Erbringung des Befähigungsnachweises.

Runderlaß der n.-ö. Landesregierung vom 6. Mai 1919.

Das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.-G.-Bl. Nr. 42, hat die Arbeitsbücher abgeschafft und die Verpflichtung der Gewerbeinhaber, dem Hilfsarbeiter beim Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse ein Zeugnis auszustellen, aus der Gewerbeordnung eliminiert. Mit der Vollzugsanweisung vom 12. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 106, wurde die Ausstellung von Ausweisarten angeordnet, welche jedoch lediglich als Urkunde zur Beglaubigung der Eigenschaft als gewerblicher Hilfsarbeiter dienen. Hieraus ergeben sich für die Erbringung des bei den handwerksmäßigen, dann bei einigen Handels- und konzessionierten Gewerben vorgeschriebenen formellen Befähigungsnachweises nachstehende Erwägungen:

Da die bisherigen Normen über den Nachweis der Befähigung durch obige Neuerungen nicht aufgehoben erscheinen, werden bei Erbringung des formellen Befähigungsnachweises, sofern es sich nicht um den in einem Arbeitsbuche enthaltenen Verwendungsnachweis über eine frühere Zeit handelt, fortan in der Regel die Lehr- und Dienstzeugnisse die dokumentarischen Belege für die behauptete Tätigkeit bilden müssen.

Eine erhöhte Bedeutung kommt unter den gegebenen Verhältnissen der genossenschaftlichen Evidenzhaltung der Hilfsarbeiter zu. Bei dem Umstande, daß die bisher in der Gewerbeordnung niedergelegt gewesene Zeugnispflicht des Gewerbeinhabers beim ordnungsmäßigen Austritte des Hilfsarbeiters aus dem Arbeitsverhältnisse nicht mehr auf diesem Gesetze, sondern in Ermanglung einer Uebereinkunft oder allfällig bestehender Sondernormen in letzter Linie auf § 1163 a. b. G. B. (III. Teilnovelle vom 19. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 69) fußt, ist es geboten, die gewerblichen Hilfsarbeiter in ihrem eigensten Interesse darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Ermöglichung der künftigen Erbringung des Befähigungsnachweises beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse ihre Sache sein wird, von den Gewerbeinhabern die Ausstellung von Arbeitszeugnissen zu verlangen, in welchen nicht nur die Dauer, sondern auch die Art der Verwendung in dem genau anzugebenden Gewerbe ersichtlich zu machen wäre, für diese Dokumente die genossenschaftliche, beziehungsweise gemeindeamtliche Bestätigung zu erwirken und sie sodann sorgfältig aufzubewahren, weil den Hilfsarbeitern aus dem Verluste dieser Dokumente schwerer Nachteil erwachsen kann.

Hervorzuheben ist, daß die auf § 104 Gewerbeordnung gegründete Verpflichtung des Lehrherrn zur Ausstellung des Lehrzeugnisses in keiner Weise berührt worden ist. Im Einzelnen sei erwähnt, daß § 13 a, Abs. 2 (Befähigungsnachweis in Handlungsgewerben) ausdrücklich auf § 79, Abs. 1, hinweist. Die Aufhebung des § 79 Gewerbeordnung hat, abgesehen von dem Gesagten, die weitere Folge, daß die dort statuiert gewesene gesetzliche Verpflichtung zur behördlichen Vidierung der Zeugnisse des kaufmännischen Hilfspersonalen entfallen ist; es wird darauf hinzuwirken sein, daß die Behörden, insofern sie trotzdem auch noch in Zukunft zur Erhöhung der Beweiskraft der Zeugnisse um deren Vidierung angegangen werden, solchen Ansuchen gegenüber sich nicht ablehnend verhalten.

Die Zitierung des § 81 im § 14, Abs. 2, Punkt 2 (Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben) ist gegenstandslos geworden. Dagegen ist die bei den handwerksmäßigen Gewerben im § 14 vorgesehene Verpflichtung der Genossenschaften und Gemeinden zur Bestätigung der Zeugnisse im vollen Umfange aufrecht geblieben. Angesichts der wiederholt gemachten Wahrnehmung, daß bei Einzelzeugnissen Fälschungen oder Unrichtigkeiten viel öfter vorkommen als in den Arbeitsbüchern, wird von der Bestimmung des § 14 f, wonach Nachweisdokumente, die solche Mängel aufweisen, bei Prüfung des Befähigungsnachweises den Parteien nicht zurückzustellen sind, öfter Gebrauch gemacht werden müssen.

Zu § 99, Abs. 1: Da die Aufnahme der wesentlichsten Vertragsbedingungen in das Arbeitsbuch (bisher § 99, Abs. 4) wegfällt, gewinnt der schriftliche Originallehrvertrag noch an Bedeutung; ebenso erhöht sich die Wichtigkeit seiner Verwahrung in einem Exemplare bei

der Genossenschaft oder seiner Verzeichnung in dem hiefür bestimmten Protokollbuche der Gemeinde.

Die Bestimmung des § 102, Abs. 2, wonach die Kündigung in dem Arbeitsbuche des Lehrlings ersichtlich zu machen ist, und die Bestimmung des § 104, Abs. 4, betreffend Eintragungen durch den Lehrherrn und die Genossenschaft in das Arbeitsbuch wurden zwar nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt, sind aber durch den Wegfall der Arbeitsbücher undurchführbar geworden. (M. Abt. XVII 2685.)

3.

Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919.

Artikel 1. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, über die Anzeigepflicht und Anzeigefrist (§§ 1 und 3), über die unbenützten und unzulänglich benützten Wohnungen (§ 3), über den Kreis der der Anforderung unterliegenden Wohnungen und anderen Räumlichkeiten (§ 4), über die Räumungsfrist (§ 6), über den Verzicht auf Anforderung (§ 12) und über das Besichtigungsrecht (§ 17) für Gemeinden, in denen es die örtlichen Verhältnisse erheischen, durch Kundmachung nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Bei den Bestimmungen über unzulänglich benützte Wohnungen haben Wohnungen, die aus drei oder weniger Wohnräumen bestehen, außer Betracht zu bleiben, wenn sie von mehr als einer Person bewohnt werden.

Artikel 2. Von der Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Standes (§ 13) kann sich die Gemeinde durch Leistung eines angemessenen Betrages befreien. Hinsichtlich der Höhe der Vergütung gelten die Bestimmungen des § 7, Absatz 2.

Artikel 3. Die Besichtigung von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten kann einer Kommission übertragen werden, welche auch die Unzulänglichkeit der Benützung der hiefür geltenden Vorschriften feststellt. Ueber die Zusammensetzung und die Beschlussfassung der Kommission sind nähere Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 4. Die Landesregierung kann für ein aus mehreren Gemeinden bestehendes Wohngebiet auch ein Mietamt als allein zuständig für alle Einsprüche gegen Entscheidung der Gemeinden (§ 18, Absatz 1) erklären. Diesem Mietamte kann auch die Entscheidung über die Notwendigkeit von Doppelwohnungen gemäß § 2, Absatz 3, übertragen werden.

Artikel 5. Die Landesregierung kann anordnen, daß Mietverträge über angeforderte Wohnungen (Wohnbestandteile) vor dem Mietamt oder einer anderen bestimmten Stelle abzuschließen sind.

Artikel 6. Wo der außerordentliche Mangel an Wohnungen nicht mehr besteht, werden durch Kundmachung der Landesregierung die auf Grund dieser Vollzugsanweisung und der Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, erlassenen Vorschriften außer Kraft gesetzt. Hierbei ist die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Gemeinden die noch angeforderten Wohnungen und andere Räumlichkeiten zurückzustellen haben.

Artikel 8. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

4.

Regelung des Fleischverkehrs in Wien und Abänderung der Marktordnung für den St. Marxer Zentralviehmarkt.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Landwirtschaft vom 11. März 1919.

Artikel 1. Als Schlachttiere im Sinne dieser Vollzugsanweisung gelten zur Schlachtung bestimmtes Großhornvieh sowie zur Schlachtung bestimmte Fäbber, Schafe, Ziegen und Schweine.

Artikel 2. Die Abhaltung der Märkte für den Verkauf von Schlachtieren auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx wird eingestellt. An Stelle des marktmäßigen Verkaufes tritt die im nachfolgenden (Artikel 7 und 8) geregelte amtliche Verfügung über die auf diesen Markt gebrachten Schlachttiere. Im Gemeindegebiete der Stadt Wien und den im § 2 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx genannten Gemeinden ist auch außerhalb dieses Marktes der marktmäßige Verkauf von Schlachtieren untersagt.

Artikel 3. Die §§ 23, Absatz 2 und 3, 24, 25, 26, 30, 34, 35, 37, 42, 44, 45, 47, 52, 53, 54 und 57 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx, welche besondere Bestimmungen für den Rindermarkt, für den Jung- und Stechviehmarkt, für den Schweinemarkt und für den Schafmarkt enthalten, ferner die §§ 2, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 19, 20, 58 bis 75 und 78 derselben Marktordnung werden außer Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen der Marktordnung behalten auch bezüglich des nach den folgenden Bestimmungen auf dem Zentralviehmarkt in St. Marx stattfindenden Schlachtierverkehrs ihre Geltung.

Artikel 4. Schlachttiere im lebenden Zustande dürfen im Eisenbahnverkehre nur über den Zentralviehmarkt in St. Marx in das Gemeindegebiet der Stadt Wien und die im § 2 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx genannten Gemeinden der Umgebung Wiens eingeführt werden. Die niederösterreichische Landesregierung kann Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligen.

Artikel 5. Der Verkauf von Schlachtieren aus dem Gemeindegebiete der Stadt Wien und den im § 2 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx genannten Gemeinden der Umgebung Wiens, nach Gemeinden außerhalb dieses Gebietes ist nur mit Bewilligung der Amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch (Artikel 7) zulässig. Auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx einlangende Schlachttiere dürfen vor der käuflichen Uebernahme durch die Amtliche Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch nicht anderweitig veräußert werden. Schlachttiere, welche auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx durch die amtliche Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch bereits zugewiesen wurden, dürfen von den Personen, an welche die Zuweisung erfolgt ist, lebend oder geschlachtet in unzerteiltem Zustande nicht mehr veräußert werden.

Artikel 6. Die Ein- und Auszahlung der Kauffchillinge für alle von der Amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch über den Zentralviehmarkt in St. Marx durchgeführten Verkäufe von Schlachtieren und die Einräumung von Krediten zum Ankaufe solcher Tiere erfolgt ausschließlich bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse. Die Vieh- und Fleischmarktkasse behält die weiteren, ihr im Grunde des VII. Abschnittes der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx zustehenden Befugnisse bezüglich der Schlachtieren insoweit, als sie nicht mit den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung im Widerspruche stehen. Die näheren Bestimmungen über die Führung der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse werden durch ein Uebereinkommen mit einer hiefür geeigneten Stelle getroffen.

Artikel 7. Alle auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx oder etwa mit Bewilligung der niederösterreichischen Landesregierung anderweitig nach Wien gelangenden Schlachtieren sind von der Amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch käuflich zu erwerben und an die von ihr zu bestimmenden Käufer in lebendem oder geschlachtetem Zustande abzugeben.

Artikel 8. Der Amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch obliegt in Bezug auf die Versorgung des Gemeindegebietes der Stadt Wien und der im § 2 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx bezeichneten Gemeinden mit Schlachtieren insbesondere:

- Die Beratung über die wegen Versorgung der Stadt Wien mit Schlachtieren und Fleisch zu treffenden Maßnahmen, darunter
- hauptsächlich der Beratung über die zur Deckung des Fleischbedarfes der Zivilbevölkerung der Stadt Wien erforderlichen Mengen an Schlachtieren und Fleisch und die zu deren Beschaffung notwendigen Vorkehrungen,
- die Aufstellung des Planes für die Zuweisung der innerhalb jeder Woche auf den Zentralviehmarkt gelangenden Schlachtieren an die von ihr jeweils zu bestimmenden Käufer,

- d) die Feststellung des Vorganges bei der Zuweisung der Schlachttiere sowie die Bestimmung der Tage und Stunden, in denen diese Zuweisung vorzunehmen ist,
- e) die Feststellung der für die Preisbewertung der Schlachtieremaßgebenden Qualitätsklassen,
- f) die Feststellung der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anzuwendenden Verkaufspreise für Schlachtieretiere nach diesen Qualitätsklassen,
- g) die Einreichung der auf den Zentralviehmarkt gelangenden Schlachtieretiere in die Qualitätsklassen und die Bestimmung der Preisstufe des einzelnen Schlachtieretieres innerhalb seiner Qualitätsklasse für den Verkauf,
- h) die Festlegung der für die Manipulation und die Durchführung der Zuweisung zulässigen Speesen und Verdienstzuschläge,
- i) die Bestimmung, in welcher Art über die Zufuhr und die Abgabe von Schlachtieretieren öffentlich zu berichten ist,
- k) die Durchführung der ihr vom Staatsamte für Landwirtschaft, vom Staatsamte für Volksernährung oder vom Staatsamte der Finanzen fallweise zugewiesenen, die Versorgung Wiens mit Schlachtieretieren betreffenden Aufgaben.

Artikel 9. Die in den Artikeln 7 und 8 dieser Vollzugsanweisung bezüglich der Schlachtieretiere getroffenen Anordnungen finden sinngemäße Anwendung auf Schlachtieretiere, welche bereits in geschlachtetem Zustande, im Ganzen oder in Teilen, in das Wiener Gemeindegebiet eingeführt werden.

Artikel 10. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 1. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 45, und vom 15. Juni 1918, R.-G.-Bl. Nr. 221, außer Wirksamkeit.

5.

Deutschösterreichische Vertretungsbehörden in den benachbarten Nationalstaaten.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 12. April 1919, Zahl 12950, mitgeteilt, daß sich in Budapest eine deutschösterreichische Gesandtschaft, in Prag eine deutschösterreichische Vertretung und in Laibach ein Vertreter des deutschösterreichischen Staatsamtes für Aeußeres, die sämtlich mit Paßbefugnissen ausgestattet sind, befinden. In Brünn und Krakau bestehen lediglich deutschösterreichische Paßstellen. (Erlaß des Präsidiums der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. April 1919, Zahl 802.)

6.

Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

Niederösterreichische Landesstehenanstalten.

Laut Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates wurden die Verpflegungsgebühren für die niederösterreichischen Landesstehenanstalten in Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mistelbach, sowie für die Abteilung für stehende Kinder in der Stehenanstalt zu Allentsteig entsprechend dem auf Grund der gegenwärtigen Gesehungspreise sämtlicher Lebensmittel und aller übrigen Bedarfsgegenstände ermittelten Betriebsaufwande dieser Anstalten vom 1. April 1919 an bis auf weiteres mit 3 K für den Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1693.)

Krankenhaus Horn.

Laut Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. April 1919 hat der niederösterreichische Landesrat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Horn auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die 1. Verpflegsklasse mit 10 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 8 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1562.)

Krankenhaus Oberhollabrunn.

Laut Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. April 1919 hat der niederösterreichische Landesrat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die 1. Verpflegsklasse mit 20 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 10 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 5 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1563.)

Krankenhaus Schreibbs.

Laut Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. April 1919 hat der niederösterreichische Landesrat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Schreibbs, und zwar für die 1. Verpflegsklasse mit 20 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 10 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 4 K per Kopf und Tag auf die Dauer eines Jahres, von der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, festgesetzt. (M. Abt. X 1532.)

Krankenhaus Wiener-Neustadt.

Laut Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. April 1919 hat der niederösterreichische Landesrat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Wiener-Neustadt auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, mit 7 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1531.)

Krankenhaus Zwertl.

Laut Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. April 1919 hat der niederösterreichische Landesrat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Zwertl, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, auf die Dauer eines Jahres, und zwar für die 1. Verpflegsklasse mit 10 K, für die 2. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 4 K 60 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1586.)

7.

Drogistenkonzession (Giftverschleiß).

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk, Z. 70.

Das Bezirksamt erteilt auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Ferdinand Mittelbach, Apotheker, gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung, die Konzession zur Zubereitung von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten sowie zum Großhandel mit diesen Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 1. Bezirk, Hoher Markt 8. Diese Konzession wurde im Gewerbe-register unter Reg.-Z. 4606/k eingetragen.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 1933.

Das Bezirksamt erteilt dem Dr. August Kutial die Konzession zur Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zum Verkaufe von beiden, insoferne dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 3. Bezirk, Erdbergstraße 6.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 593.

Die Verlegung des von Richard Dobihal auf Grund der Konzessionsurkunde vom 3. Mai 1912, Magistratisches Bezirksamt IV, Z. 10084, betriebenen Konzession zum Betriebe des Verkaufes von Giften und der zur ärztlichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate vom 4. Bezirke, Große Neugasse 27 in den 4. Bezirk, Waaggasse 15, wird gemäß § 39 der Gewerbeordnung genehmigt.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk, Z. 1494.

Das Magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk verleiht dem Otto Fuchs, geboren 1894 in Ung.-Gradiß, gemäß § 15, Punkt 13 der Gewerbeordnung, zufolge Rücklegung der Konzession des Karl Litinsky die Konzession zum Verkaufe von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten (einschließlich medikamentös imprägnierter Verbandstoffe), insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 13. Bezirk, Linzerstraße 54. Diese Konzession wurde im Gewerbe-register unter Reg.-Z. 1952 eingetragen.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk, Z. 1947.

Das Magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk in Wien erteilt dem Karl Josef Meerlag, geboren 9. März 1879 in Budapest, zuständig nach Wien, gemäß § 15 der Gewerbeordnung die Konzession für den Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten einschließlich pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte 13. Bezirk, Rohrbacherstraße 4a. Diese Konzession wurde im Gewerbe-register unter Reg.-Z. 1951 eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

8.

Erweiterung des Wirkungsbereiches des städtischen Veterinär-Amtes; Umgestaltung desselben zu einem selbständigen magistratischen Amte.

Erlaß des Magistrats = Direktors Karl Pawelka vom 11. März 1919, M. D. 4183 ex 1918:

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entscheidung vom 8. März 1919, Pr. 3. 3567, die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Zum Zwecke der Umgestaltung des städtischen Veterinär-Amtes, das bisher bloß die Stellung eines begutachtenden Fachorgans einnimmt, zu einem auch mit Entscheidungsrecht ausgestatteten magistratischen Amte, finde ich mich bestimmt, alle Angelegenheiten des selbständigen und des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die vorwiegend das Veterinärfach bzw. den städtischen Veterinärdienst betreffen, im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse des Magistrates insoweit dem Veterinär-Amte zu selbständiger Behandlung und Erledigung zuzuweisen, als diese Angelegenheiten nicht durch die Geschäftsteilung der Magistrats-Abteilung IX für Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten vorbehalten oder sonst durch eine Verfügung der selbständigen Behandlung und Erledigung durch das Veterinär-Amte entzogen sind. Die Bestimmungen der §§ 97 bis 99 des Gemeindestatutes für die Stadt Wien finden sonach in Zukunft auch auf das Veterinär-Amte Anwendung, soweit es magistratische Angelegenheiten selbständig zu erledigen hat.

Auch die zum Wirkungsbereich des Magistrates als politische Behörde I. Instanz gehörenden Angelegenheiten veterinärpolizeilicher Natur sind, soweit gesetzliche oder sonstige Vorschriften nicht entgegenstehen, in Zukunft vom Veterinär-Amte selbständig zu behandeln; es bedürfen hierbei Entscheidungen und Verfügungen, wenn es sich um Geschäfte der Veterinär-Amte-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter handelt, der Genehmigung des zuständigen Bezirksamtsleiters und sonst der namens des Magistrats = Direktors zu erteilenden Genehmigung des Vorstandes der Magistrats-Abteilung IX für Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten; auch ist die Unterfertigung von derlei übrigens ausdrücklich mit der Bezeichnung „als politische Behörde I. Instanz“ zu versehenen schriftlichen Erledigungen, insoweit diese von den Veterinär-Amte-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter ausgehen, dem zuständigen Bezirksamtsleiter und sonst dem bezeichneten Abteilungs-Vorstande, dem sie im Wege des Veterinär-Amte-Direktors zuzumitteln sind, vorbehalten; dieser Abteilungs-Vorstand hat solche Schriftstücke mit dem Besatze „Für den Magistrats-Direktor“ zu unterzeichnen.

Schriftliche Erledigungen in den dem Veterinär-Amte zur Behandlung und Erledigung zukommenden Angelegenheiten des selbständigen und des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind, falls sie dem Geschäftsbereich der Veterinär-Amte-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter zugehören, von den Leitern dieser Abteilungen mit dem Besatze „Für den Bezirksamtsleiter“, sonst aber vom Veterinär-Amte-Direktor ohne Besatz zu unterfertigen.

Im Hinblick auf diese Umgestaltung des städtischen Veterinär-Amtes hat dieses in Zukunft die Bezeichnung „Magistrat Wien, Städtisches Veterinär-Amte“ zu führen; gleichzeitig wird dieses Amte der derzeitigen Geschäftsgruppe A des Magistrates zugewiesen.

Die Ausfertigungen des Veterinär-Amtes sind demnach, wenn sie von den im Rahmen der magistratischen Bezirksämter bestehenden Abteilungen dieses Amtes herrühren, mit der Bezeichnung: „Magistratisches Bezirksamte für den . . . Bezirk, Städtische Veterinär-Amte-Abteilung“ zu versehen.

Im besonderen treffe ich hinsichtlich der hinkünftigen magistratischen Geschäftsführung des städtischen Veterinär-Amtes die nachfolgenden Verfügungen:

Die im § 73 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, vorgesehenen Vorkehrungen wegen der Verwahrung und Erhaltung der dem Verfall unterliegenden Gegenstände sind gegen die in jedem einzelnen Falle vorher einzuholende Genehmigung des Leiters des zuständigen magistratischen Bezirksamtes bzw. des Vorstandes der Magistrats-Abteilung für Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten vom Veterinär-Amte (Leiter der Veterinär-Amte-Abteilung, Veterinär-Amte-Direktor) selbständig zu treffen.

Der auf Grund der Bestimmung des ersten Absatzes des § 6 des Lungenseuchengesetzes vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142 (in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 182), zur Leitung der Seuchen-Kommission berufene städtische Amtstierarzt ist, falls es sich nur um einen kleinen Viehbestand handelt und voraussichtlich die Möglichkeit einer entsprechenden Verwertung der verwertbaren Teile besteht, in Zukunft ermächtigt, nach Vornahme der ersten Erhebungen, Kennzeichnung des Rindviehstandes des verseuchten Stalles, protokolllarische Feststellung der Erhebungsergebnisse und Inventaraufnahme mit der weiteren Durchführung der gesetzlichen Amtshandlung selbständig vorzugehen.

Die Fällung von Straferkenntnissen und die Erlassung von Strafvorfällen bei veterinärpolizeilichen Uebertretungen, die Zu- oder Aberkennung eines Schadensersatzes anlässlich der Beschlagnahme, Veräußerung oder Tötung von Tieren gelegentlich veterinärpolizeilicher Zu- oder Abhandlungen und die Auflegung des Erfolges der dem Staate durch die strafbare Handlung erwachsenen Kosten der Seuchentilgung gehören nicht zum Agendenzirkel des Veterinär-Amtes. Doch ist in zweifelhaften oder in Fällen von Bedeutung vor der Fällung des Straferkenntnisses bzw. vor dem Ausspruch über den Schadensersatz oder vor der Auflegung des Erfolges der Seuchentilgung im mündlichen Wege das Einvernehmen mit dem Veterinär-Amte (Leiter der Veterinär-Amte-Abteilung, Veterinär-Amte-Direktor) zu pflegen.

Die Erlassung von Vorschriften über die Behandlung der Tiere auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx behufs Hintanhaltung von Tierquälereien kommt dem Veterinär-Amte (Veterinär-Amte-Direktor) zu.

Hinsichtlich dieses Marktes obliegt die Behandlung von Viehpaganständen, die Ausstellung von Viehpässen, von Duplikaten solcher und von Beschau-Zertifikaten, sowie die Auskunftserteilung an Behörden in Angelegenheiten, die dem Veterinär-Amte zur selbständigen Behandlung zugewiesen sind, ebenfalls dem Veterinär-Amte (Veterinär-Amte-Direktor).

Hingegen bleibt die Regelung des Viebverkehrs auf dem Zentral-Viehmarkte, die Umlartierung von Viehtransporten wie auch die Behandlung allgemeiner oder grundsätzlicher Angelegenheiten des Zentral-Viehmarktes der Magistrats-Abteilung für Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten vorbehalten, die jedoch hierbei das Einvernehmen mit dem Veterinär-Amte zu pflegen hat.

Die Erlassung von Vorschriften über den Fleisch- und Knochen-transport fällt in Zukunft in den Wirkungsbereich des Veterinär-Amtes (Veterinär-Amte-Direktors).

Besondere Maßnahmen im Schlachthausdienste, die eine Rückwirkung auf die Beschickung des Wiener Marktes mit Schlacht-tieren ausüben und daher für die Fleischapprovisionierung Wiens von Bedeutung sein können (Absperrung eines Schlachthaus für den Eintrieb, Anordnung der Keulung einer größeren Anzahl seuchenerkrankter Tiere und dergleichen mehr), sowie allgemeine oder grundsätzliche Anordnungen für den Schlacht- und Kühlhausbetrieb (Erlassung von Haus- und Betriebsanordnungen für die Schlachthäuser, von Vorschriften über die Benützung der Kühlräume u. s. w.) bleiben ebenfalls der Magistrats-Abteilung für Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten überlassen, die sich jedoch auch hierbei mit dem Veterinär-Amte in das Einvernehmen zu setzen hat.

Die Beforgung der sich auf die Reinigung der Räumlichkeiten, Hallen und Stallungen, der Straßen, Wege und Höfe des Zentral-Viehmarktes und des Schlachthauses in St. Marx (mit Ausnahme der Parteiengebäude) sowie der übrigen Schlachthäuser beziehenden Angelegenheiten einschließlich der Rattenvertilgung kommt dem Veterinär-Amte zu und obliegt den leitenden Amtstierärzten dieser Anstalten. Diesen steht auch die Aufnahme der hiezu erforderlichen Viehmarkt- und Schlachthofarbeiter (früher Reinigungs- und Desinfektionsarbeiter), die ihnen unmittelbar unterstellt sind, zu.

Soweit Anordnungen des Gebäudeinspektors in St. Marx oder des technischen Betriebsleiters der Kühlanlage des Schlachthauses in St. Marx auch den veterinär-amtlichen Wirkungsbereich des Marktes und Schlachthofbetriebes (einschließlich der Kühlanlagen) im allgemeinen oder die Handhabung der Veterinärpolizei in diesen Anlagen im besonderen betreffen, ist vor Erlassung solcher Anordnungen das Einvernehmen mit dem Veterinär-Amte (den leitenden Amtstierärzten dieser Anlagen) zu pflegen.

Die Einhebung der Mietzinse für Schlacht- und Kühlhausräume steht dem Veterinär-Amte (Schlachthausleiter) zu, der auch für die möglichst zulässige Vereinfachung der Kassegebarung zu sorgen hat. Die Vermietung der Schlacht- und Kühlhausräume obliegt nach wie vor der Magistrats-Abteilung IX.

Die Ausschließung aus einem bestimmten oder aus allen Schlachthäusern auf die Dauer bis zu 30 Tagen auf Grund der Haus- und Betriebsanordnungen für die Schlachthäuser wird in Zukunft vom Schlachthausleiter verfügt. Die Verfügung der Ausschließung für einen längeren Zeitraum sowie die Verfügung von Geld- oder Arreststrafen bei Uebertretungen der Haus- und Betriebsanordnungen verbleibt der Magistrats-Abteilung IX.

Zu Verhandlungen wegen Errichtung eines städtischen Schlachthofes bzw. einer damit zusammenhängenden Anlage oder wegen Umgestaltung eines bestehenden derartigen Betriebes ist das Veterinär-Amte als Sachverständigenamt beizuziehen und ein Gutachten desselben einzuholen. Auch bei Neuherstellung oder Wiederinstandsetzungsarbeiten an solchen Anlagen ist das Einvernehmen mit diesem Amte zu pflegen.

Die Handhabung der Rörungsvorschriften steht in Zukunft dem Veterinär-Amte (Veterinär-Amte-Direktor) zu. Auch die Behandlung der die Tierhaltung und Tierzucht betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht in den Wirkungsbereich des städtischen Landwirtschafts-Amtes fallen, wird dem Veterinär-Amte (Veterinär-Amte-Direktor) übertragen.

Diesem Amte obliegt es hinfert, die Tierärzte, Kur- und Hufschmiede in Evidenz zu führen.

Weiters wird dem Veterinär-Amte die selbständige Ueberwachung der städtischen Wasenmeisterei (thermochemischen Anstalt)

und die selbständige Ueberwachung der Einhaltung der Dienstinstruktion des städtischen Wasenmeisters in veterinärpolizeilicher Hinsicht überwiesen; hingegen obliegt die Ueberwachung des kommerziellen Teiles des Wasenmeisterbetriebes und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen der Magistrats-Abteilung IX. Diese hat aber vor Vertragsabschlüssen mit dem Pächter der thermochemischen Anstalt ein Gutachten des Veterinär-Amtes einzuholen.

Die Behandlung der Personal-Angelegenheiten der Beamten und Diener des Veterinär-Amtes, der Viehmarkt- und Schlachthofarbeiter (früher Reinigungs- und Desinfektionsarbeiter) auf dem Zentral-Viehmarkt und in den Schlachthäusern kommt zukünftig dem Veterinär-Amte (Veterinär-Amts-Direktor) zu; nur die Personal-Angelegenheiten des Veterinär-Amts-Direktors selbst sind vom Magistrats-Direktionsbureau zu behandeln.

Soweit dem Veterinär-Amte überwiesene magistratische Angelegenheiten Fragen rechtlicher Natur in sich schließen, ist die Behandlung dieser Fragen der Magistrats-Abteilung für Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten vorbehalten.

Die Magistrats-Abteilung IX wird ermächtigt, die Dienstvorschrift für die Amtstierärzte der Stadt Wien und die Vorschrift für den Dienst in den städtischen Schlachthäusern in Wien, soweit sie durch die vorstehenden Verfügungen berührt sind, im Sinne derselben selbständig abzuändern. Auch die Bestimmungen der sonstigen einschlägigen städtischen Vorschriften sind mit diesen Verfügungen in Einklang zu bringen.

Im Zusammenhange mit diesen Anordnungen bestimme ich gleichzeitig die Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung IX in der nachfolgenden Weise:

Magistrats-Abteilung IX.

Approvisionierungs- und besondere Veterinär-Angelegenheiten.

Approvisionierungswesen.

Lebensmittelversorgung, grundsätzliche Verhandlungen.

Lebens- und Futtermittel, Förderung des Anbaues.

Vieh- und Fleischtransport, soweit es sich nicht um rein veterinäre Angelegenheiten handelt.

Eisenbahntarif-Angelegenheiten über Approvisionierungsgegenstände.

Vieh- und Fleischbeschau, grundsätzliche Angelegenheiten.

Lebensmittelpolizei, allgemeine Angelegenheiten.

Marktamt, Organisation und Aufsicht.

Maß- und Gewichtswesen, Eichangelegenheiten; städtische Wagen.

Offene Märkte mit Einschluß aller auf denselben befindlichen Objekte, städtische Markthallen, Schlachthäuser und Kühlhäuser, alle Angelegenheiten mit Einschluß der Verwaltung, jedoch mit Ausnahme der nicht zu den besonderen Maßnahmen im Schlachthausdienste und der nicht zu den allgemeinen bzw. grundsätzlichen Anordnungen des Schlacht- und Kühlbetriebes gehörenden Geschäfte, weiters mit Ausnahme der den Bau und die Instandhaltung von Markthallen, Schlacht- und Kühlhäusern und den Betrieb von Maschinenanlagen betreffenden Angelegenheiten und ausschließlich der Zuweisung der in den unmittelbar folgenden Absätzen nicht bezeichneten Verkaufsplätze.

Nachmarkt, Zuweisung der Verkaufsplätze.

Fleischmarkt in und bei der Großmarkthalle; Vergabung der Verkaufsplätze und Stände.

Verkaufsstände für Rindfleisch auf Marktplätzen und außerhalb derselben; Verkaufsstände für Grünwaren und Obst außerhalb der Marktplätze, wenn diese Stände neben Fleischverkaufsständen zur Aufstellung kommen.

Zentral-Viehmarkt, grundsätzliche Angelegenheiten, Regelung des Viehverkehrs, Umladierung von Viehtransporten, Fouragebeschaffung.

Vieh- und Fleischmarktkasse, Verhandlungen in betreff derselben.

Marktordnungen, grundsätzliche Verhandlungen, Handhabung der Marktordnungen für den Zentral-Viehmarkt und die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

Veterinärwesen, Rechtsangelegenheiten.

Veterinärpolizei, grundsätzliche Angelegenheiten.

Wasenmeister, Kasplätze, sämtliche Angelegenheiten mit Ausnahme der veterinärpolizeilichen Ueberwachung der städtischen Wasenmeisterei (thermochemischen Anstalt) und der veterinärpolizeilichen Ueberwachung der Einhaltung der Dienstinstruktion des städtischen Wasenmeisters.

Tierschutz, grundsätzliche Angelegenheiten.

Viehverkehr, grundsätzliche Angelegenheiten.

Landeskultur-Angelegenheiten, grundsätzliche Verhandlungen mit Ausnahme der die Tierhaltung und Tierzucht betreffenden Angelegenheiten und der Handhabung der Abzugsvorschriften.

Fischereirecht im Donaulanal.

Personals-Angelegenheiten und zwar der Beamten und Diener des Marktammtes, der provisorischen oder im Tagelohn stehenden Bediensteten des Marktammtes, der Märkte und Markthallen mit Ausnahme jener, deren Aufnahme dem bezüglichen Amts- oder Anstaltsleiter übertragen ist.

Diese Verfügungen und Bestimmungen treten am 1. Mai 1919 in Kraft. Die Magistrats-Direktion wird angewiesen, das Weitere zur Durchführung dieser Anordnungen zu veranlassen.

9.

Abstandnahme von der Ablegung der Prüfung, die für die Bewilligung der Dienstzulage der im Konzeptsdienste als Referenten verwendeten Kanzleiorgane vorgeschrieben ist.

Erlaß des Magistratsdirektors Karl Pawelka vom 11. Mai 1919, M. D. 2839:

Bezugnehmend auf die Bestimmungen des B. 3, al. 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Oktober 1918, P. 3. 9941 (Normalienblatt Nr. 42 ex 1918), bringe ich zur Kenntnis, daß die Magistratsdirektion von der Ablegung der Prüfung, die für die Bewilligung der mit diesem Beschlusse geschaffenen Dienstzulage vorgeschrieben ist, über Ansuchen dann absehen wird, wenn ein Kanzleiorgan im allgemeinen mindestens 20 Dienstjahre im Wiener Gemeindebezirke wirklich vollstreckt hat und hiebei ungefähr seit 10 Jahren als Referent im Konzeptsdienste zufriedenstellend tätig ist.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß B. 3, al. 3 des berufenen Gemeinderatsbeschlusses die Abstandnahme von der bezeichneten Prüfung jedoch auf solche Kanzleiorgane beschränkt, bei denen die sonst für die Bewilligung der Zulage vorgesehenen Bedingungen bereits zur Zeit des Gemeinderatsbeschlusses vorhanden waren, und daß somit die Abstandnahme von der Ablegung der Prüfung bloß als eine Uebergangsmassnahme gedacht ist.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verwaltungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 227. Vollzugsanweisung des Staatsammtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 5. April über Ausnahmsbestimmungen für Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Dänemarks und Norwegens.

Nr. 228. Vollzugsanweisung vom 5. April über Ausnahmsbestimmungen für Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Frankreichs und Schwedens.

Nr. 229. Vollzugsanweisung des Staatsammtes für Justiz vom 10. April, betreffend die Bildung einer Grundverkehrslandeskommission in Borsberg.

Nr. 230. Dritte Vollzugsanweisung des Staatsammtes für Finanzen vom 14. April über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

Nr. 231. Vollzugsanweisung des Staatsammtes für Volksernährung vom 6. April, betreffend die Einfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Deutschösterreich.

Nr. 232. Vollzugsanweisung des Staatsammtes für Volksernährung vom 6. April, betreffend den Verkehr mit Spirituosen.

Nr. 233. Vollzugsanweisung der Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz vom 14. April über die Veräußerung forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Genehmigungspflicht von Holzabstockungsverträgen.

Nr. 234. Vollzugsanweisung des Staatsammtes für Inneres und Unterricht vom 11. April, betreffend die Einsetzung eines provisorischen Beirates für die Staatsaufsicht über die Versicherungsunternehmungen.

- Nr. 235.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 13. April, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Molkereiprodukten und mit Schweinesett.
- Nr. 236.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 15. April über die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1919.
- Nr. 237.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz vom 18. April über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden.
- Nr. 238.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 14. April 1919 über die Zwangsvollstreckung auf Grund von Exekutionstiteln, die im Gebiete der Landesregierung für Slowenien in Laibach entstanden sind.
- Nr. 239.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 15. April, betreffend Festsetzung der Zuständigkeit hinsichtlich der staatshoheitlichen und staatsaufsichtlichen Angelegenheiten des Luftfahrtwesens.
- Nr. 240.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 18. April über die Aufhebung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 getroffenen Ausnahmeverfügungen.
- Nr. 241.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 19. April, betreffend die Bewertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung).
- Nr. 242.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 8. April, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Seife.
- Nr. 243.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19. April, betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum.
- Nr. 244.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 24. April, betreffend Aufhebung der Vollzugsanweisung über die Einführung der Sommerzeit.
- Nr. 245.** Gesetz vom 25. April über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz).
- Nr. 246.** Gesetz vom 25. April über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage.
- Nr. 247.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 16. April, betreffend die Regelung des Verkehrs in Fichten- und Eichenrinde und Loh.
- Nr. 248.** Vollzugsanweisung vom 26. April, betreffend die Berechnung der Prämienreserven der Lebensversicherungen. (Zweite Ergänzung zum Versicherungsregulativ.)
- Nr. 249.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 17. April, mit welcher Bestimmungen über die Erlangung des Doctorates der Staatswissenschaften an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der deutschösterreichischen Universitäten erlassen werden.
- Nr. 250.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 22. April, betreffend die Zulassung von Frauen zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.
- B. Landesgesch- und Verordnungsblatt.
- Nr. 66.** Kundmachung des Landesrates vom 11. April, betreffend die Festsetzung des Wahltages für den Landtag.
- Nr. 67.** Verordnung der Landesregierung vom 12. April, betreffend die Regelung des Viehverkehres in Niederösterreich.
- Nr. 68.** Verordnung der Landesregierung vom 12. April, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Kalbfleisch sowie Kalbsinnereien festgesetzt werden.
- Nr. 69.** Kundmachung der Landesregierung vom 12. April, betreffend die Anforderung von Wohnungen.
- Nr. 70.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. April, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Mahlprodukten.
- Nr. 71.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. April, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck.
- Nr. 72.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. April, betreffend die der Gemeinde Frauenhofen im Gerichtsbezirke Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung von erhöhten Umlagen.
- Nr. 73.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. April, Z. Wahl 129, über die Ausübung des Wahlrechtes für den niederösterreichischen Landtag durch Angehörige der Gendarmerie.
- Nr. 74.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. April, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Scheibbs.
- Nr. 75.** — — — in Wiener-Neustadt.
- Nr. 76.** — — — in Horn.
- Nr. 77.** — — — in Ober-Hollabrunn.
- Nr. 78.** Gesetz vom 1. Mai, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wein für die Stadt Wien.
- Nr. 79.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion vom 1. Mai, betreffend die Gemeindeabgabe von Wein, Weinmost, Obstmost u. s. w. im Gemeindegebiete der Stadt Wien.
- Nr. 80.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. April, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwettl.
- Nr. 81.** Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates, betreffend die Verpflegsggebühren in den niederösterreichischen Landesstehenanstalten in St. Andrä und Mistelbach.
- Nr. 82.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. April, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Kirchberg am Wechsel.
- Nr. 83.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. April, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Sloggnitz.
- Nr. 84.** Gesetz vom 12. März, wirksam für Niederösterreich, womit die §§ 31, 78 und 111 des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 158, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert, beziehungsweise aufgehoben werden.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.
2. Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder.
3. Regelung des Reise- und Sommerverkehrs nach Oberösterreich.
4. Pabzwang bei Ein- und Ausreisen aus Kärnten.
5. Lohgeberbewilligungen.
6. Mieterschutz. — Zur Entscheidung über die Wiederhinaufsetzung eines Mietzinses gemäß § 4 Mieterschutzverordnung sind nicht die Mietämter, sondern ausschließlich die Gerichte zuständig.
7. Mieterschutz. — Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Mietzinserhöhung gemäß § 2 a der Mieterschutzverordnung liegt im freien Ermessen des Mietamtes.
8. Erhöhung der Verpflegsgebühren.

II. Normativbestimmungen:

9. Ehebewilligung auf Grund der Wehrgesetzgebung.
10. Abänderung der Gelohnisformel für städtische Beamte.
11. Zuweisung der städtischen Kraftstellwagenunternehmung zur Geschäftsgruppe C des Magistrates.
12. Neuregelung der Bezüge der Kriegsbauerdiurnisten, der weiblichen Kanzleihilfskräfte, der Kriegsausfallsdiener und -dienerinnen und der Laufburschen des Magistrates.
13. Amtsleiterbestellung. — Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

Gesetz vom 14. Mai 1919.

§ 1. Als Bezirksschulinspektoren werden für dieses Amt geeignete, sachlich vorgebildete Lehrpersonen ohne Unterschied des Geschlechtes, die sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens bereits betätigt haben, vom Staatsamte für Inneres und Unterricht auf Vorschlag der Landes Schulbehörde zunächst provisorisch in Verwendung genommen. Jedem Vorschlage der Landes Schulbehörde hat eine ordnungsmäßige Konkursauschreibung und Bewerbung voranzugehen. Zur Berufung von Lehrkräften öffentlicher Volks- und Bürgerschulen zum Amte eines Bezirksschulinspektors ist die Zustimmung der Schulerhalter nicht erforderlich. Sobald behördlich anerkannte Landeslehrerkammern bestehen, hat die Landes Schulbehörde ihren Vorschlag erst nach Anhörung der Landeslehrerkammer zu erstatten. Nach einer im Schulaufsichtsdienste zugebrachten, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung in der Dauer von drei Jahren werden die provisorisch wirkenden Bezirksschulinspektoren, die dieses Amt nicht bloß in Nebenverwendung versehen, vom Staatsamte für Inneres und Unterricht auf Antrag der Landes Schulbehörde definitiv ernannt.

§ 2. Die definitiven Bezirksschulinspektoren werden als Staatsbeamte angestellt. Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten werden sie als Staatsbeamte, hinsichtlich ihrer Aktivitätsbezüge sowie der Einreihung in die Rangklassen nach den für die Professoren an Staatsmittelschulen geltenden Vorschriften behandelt, wobei ihnen die im öffentlichen Schuldienste sowie in der Eigenschaft eines provisorischen Bezirksschulinspektors zugebrachte, für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit für die Bemessung der Quinquennalzulagen zur Gänze angerechnet wird.

§ 3. Ergibt sich bei der Anstellung eines definitiven Bezirksschulinspektors, daß die ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Bezüge geringer sind als seine bisherigen Lehrerbezüge, so wird der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge entsprechend zu vermindernde und einzuziehende Personalzulage ausgeglichen. Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, welche Bezüge bei Bemessung der Personalzulage in Anschlag zu bringen und inwieweit Bezirksschulinspektoren, die in ihrem früheren Dienstverhältnisse noch

Anspruch auf Gehaltserhöhungen hatten, Personalzulagen auch bei Erlangung höherer Bezüge zu belassen sind.

§ 4. Bei der Bemessung des Reisekosten- und Diätenpauschales der Bezirksschulinspektoren ist auf die Anzahl der Schulen, Klassen, verschiedene Kurse u. dgl. sowie auf die Verkehrsverhältnisse und die Ausdehnung des Inspektionsgebietes Rücksicht zu nehmen. Bei kommissionellen Verhandlungen und außerordentlichen Delegationen außerhalb des Dienstortes gebühren dem Bezirksschulinspektor die seiner Rangklasse entsprechenden Reisegebühren und Diäten.

§ 5. Die Bezirksschulinspektoren sind von Kanzleigeschäften durch Bestellung der erforderlichen Hilfskräfte zu entlasten. Die zu bestellenden Hilfskräfte sind nach Tunlichkeit aus dem Stande der vorzeitig ganz oder teilweise berufs unfähig gewordenen Volks- oder Bürgerschullehrkräfte zu entnehmen.

§ 6. Für die Pensionsbehandlung der definitiven Bezirksschulinspektoren hat der Grundsatz zu gelten, daß der Ruhegenuß eines solchen Bezirksschulinspektors nicht geringer sein darf als derjenige, welcher ihm auf Grund seines früheren Dienstverhältnisses gebührt hätte, falls er im Zeitpunkte seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspektor in den Ruhestand versetzt worden wäre. Auch dürfen die Versorgungs genüsse der Hinterbliebenen nach solchen Bezirksschulinspektoren nicht geringer sein, als diejenigen, welche ihnen zugefallen wären, wenn der Gatte oder der Vater im Zeitpunkte seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspektor gestorben wäre. Die im Volksschuldienste zugebrachte, nach den Bestimmungen der Landesgesetze für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit wird dem Bezirksschulinspektor bei der Uebernahme in den Ruhestand voll in Anrechnung gebracht. Eine Nachzahlung von Pensionsbeiträgen findet nicht statt, jedoch sind die von den Bezirksschulinspektoren in der Eigenschaft als Volks- oder Bürgerschullehrer zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge durch die in Betracht kommenden Fonds an die Staatskasse abzuführen. Bei der Pensionsbehandlung eines definitiven Bezirksschulinspektors finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47, sowie hinsichtlich der in der Eigenschaft eines definitiven Bezirksschulinspektors zugebrachten Dienstjahre die Bestimmungen des § 1, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes keine Anwendung.

§ 7. Bezirksschulinspektoren, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und eine anrechenbare Dienstzeit von 35 Jahren aufweisen, werden nicht mehr definitiv angestellt. Solche Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer erhalten, wenn sie nach einer mindestens zehnjährigen, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden

Verwendung im Schulaufsichtsdienste als Lehrer in den dauernden Ruhestand treten und vom Schulaufsichtsdienste enthoben werden, zu ihren Ruhebezügen eine jährliche Zulage aus Staatsmitteln, die ihren Ruhegenuß auf denjenigen Betrag erhöht, der ihnen gebühren würde, wenn sie als definitive Bezirksschulinspektoren im Genusse der vierten Quinquennalzulagen stehen und mit ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit in den Ruhestand treten würden. Hierbei bleibt ihnen der Titel eines Bezirksschulinspektors gewahrt.

§ 8. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Staatssekretär für Inneres und Unterricht beauftragt.

2.

Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 17. Mai 1919.

§ 1. Wer ein fremdes Kind unter 14 Jahren gegen Entgelt oder regelmäßig zu Arbeiten verwenden will, ist verpflichtet, vorher eine Arbeitskarte für das Kind anzusprechen. Der Arbeitskarte bedarf es nicht, wenn es sich um eine Verwendung in der Landwirtschaft handelt, die nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauern soll. Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte während des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren und den berufenen Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Als fremde Kinder gelten Kinder, die mit dem Arbeitgeber nicht im gemeinsamen Haushalte leben, ferner Kinder, die zwar mit dem Arbeitgeber im gemeinsamen Haushalte leben, aber weder mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, noch zu ihm im Verhältnisse von Wahlkindern, Mündeln oder Pflegekindern stehen.

§ 2. Das Ansuchen um die Ausfertigung der Arbeitskarte ist von dem Arbeitgeber bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Kindes mündlich oder schriftlich anzubringen; es hat über alle für die Bewilligung des Ansuchens maßgebenden Umstände Aufschluß zu geben und insbesondere nachstehende Angaben zu enthalten: Name, Beschäftigung und Wohnort des Arbeitgebers und des gesetzlichen Vertreters des Kindes, Name, Wohnort und Jahr, Monat und Tag der Geburt des Kindes, Art und Standort des Betriebes (Arbeitsstätte), in welchem das Kind verwendet werden soll, nähere Bezeichnung und voraussichtliche Dauer der für das Kind in Aussicht genommenen Verwendung, Entlohnung und Unterkunft des Kindes, erforderlichenfalls Bezeichnung der Person, die vom Arbeitgeber mit der besondern Fürsorge für das Kind betraut wird. Jahr, Monat und Tag der Geburt des Kindes sind urkundlich (Auszug aus der Tauf-, beziehungsweise Geburtsmatrik, Schulzeugnis, Heimatschein und dergleichen) zu bescheinigen.

§ 3. Die Gemeindebehörde hat die erforderlichen Erhebungen über die Gesuchangaben, insbesondere über die persönlichen Verhältnisse (körperliche und geistige Eignung) des Kindes, die Vertrauenswürdigkeit des Arbeitgebers und die gesundheitlichen und sittlichen Verhältnisse der Arbeitsstätte durchzuführen und den gesetzlichen Vertreter des Kindes und die zuständige Schulleitung über das Ansuchen zu hören. Ergeben sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der beabsichtigten Arbeit, so ist die amtsärztliche Untersuchung des Kindes zu veranlassen. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Gemeindebehörde des früheren ständigen Aufenthaltsortes des Kindes festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist. In diesem Falle ist darauf zu achten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird. Die Gemeindebehörde hat sich bei der Durchführung dieser Erhebungen der Ziehlinderaufsichtsstelle (Vollzugsanweisung vom 1. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 202, Ziehlinderordnung) zu bedienen. Solange Ziehlinderaufsichtsstellen nicht bestehen, sind diese Erhebungen durch Kinderchirurg-, Jugend- oder Gesundheitsämter der Landes- und Gemeindeverwaltungen sowie von öffentlichen Verwaltungskörpern erhaltene Berufsvermündschaften, ferner durch Bezirksvereine (Bezirks-

kommissionen) oder andere Zweigvereine (Zweigstellen) der Landesorganisationen für Kinderchirurgie und Jugendfürsorge oder durch sonstige geeignete Jugendfürsorgeorganisationen zu besorgen.

§ 4. Die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung (§ 3, Absatz 1) trägt der Gesuchsteller. Ueber ihre Angemessenheit entscheidet im Streitfalle die politische Behörde. Die Kosten sind erforderlichenfalls im Wege der politischen Exekution einzubringen.

§ 5. Ist nach der Beschaffenheit der Arbeit und der Betriebsstätte und mit Rücksicht auf die Person des Arbeitgebers ein Schaden für die Sittlichkeit, die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes nicht zu befürchten, so ist — die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt — die Arbeitskarte nach dem angeschlossenen Muster (Beilage A) auszustellen, vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, beziehungsweise von dem mit der Ausfertigung betrauten Beamten zu fertigen und mit dem Amtssiegel der Gemeinde zu versehen. Von der Ausstellung der Arbeitskarte ist die zuständige Schulleitung zu verständigen. Die Verweigerung der Arbeitskarte ist in einem schriftlichen, mit einer ordnungsmäßigen Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheide zu begründen. Beschwerden gegen die Verweigerung sind innerhalb 14 Tagen, von dem auf den Zustellungstag nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der der Gemeindebehörde vorgelegten politischen Behörde einzubringen.

§ 6. Die Arbeitskarte ist für die voraussichtliche Dauer der Verwendung des Kindes, höchstens jedoch für ein Jahr auszustellen. Die Ausstellung hat kosten- und stempelfrei zu erfolgen. Bei der wegen Ablaufes der Gültigkeitsdauer (Jahresfrist) nötigen Erneuerung der Arbeitskarte kann die urkundliche Bescheinigung des Jahres, Monats und Tages der Geburt des Kindes (§ 2, Absatz 2) unterbleiben, wenn die Richtigkeit der betreffenden Angaben durch die bisherige Arbeitskarte dargetan wird. Auch können die in § 3 vorgeschriebenen Erhebungen entfallen; nur der gesetzliche Vertreter des Kindes und die zuständige Schulleitung sind jedenfalls zu hören. Wird eine neue Arbeitskarte deshalb ausgestellt, weil die frühere verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist, so ist dieser Umstand in der neuen Arbeitskarte sowie im Verzeichnisse über die ausgestellten Arbeitskarten (§ 8, Absatz 1) zu vermerken.

§ 7. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre dürfen nicht verwendet werden: a. im Betriebe des Gast- und Schankgewerbes bei dem Anfüllen der Getränke und bei der Bedienung der Gäste; b. bei öffentlichen Schaustellungen und Aufführungen, sofern nicht die Bezirksschulbehörde im einzelnen Falle eine Ausnahme gestattet; c. in den im Anhang zum Gesetze über die Kinderarbeit bezeichneten Betriebsstätten und Beschäftigungen; d. zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmen; e. zum Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort sowie zum Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus oder auf der Straße; f. im Bergbau. Die Ausstellung von Arbeitskarten für die vorerwähnten Verwendungs- und Beschäftigungsarten ist verboten. Für Kinder vor dem vollendeten 12. Lebensjahre dürfen Arbeitskarten nur insofern ausgestellt werden, als es sich um die Verwendung zu leichten Arbeiten in der Landwirtschaft oder im Haushalte handelt und die Kinder das 10. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8. Die Gemeindebehörde hat über die ausgestellten Arbeitskarten ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis nach dem angeschlossenen Muster (Beilage B) zu führen. Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses übereinstimmen. Auf Grund der gemäß § 175, Absatz 1, des Gesetzes über die Kinderarbeit einlangenden Anzeigen ist von der Gemeindebehörde nach dem angeschlossenen Muster (Beilage C) ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist den zuständigen Aufsichtsorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die von den Arbeitgebern nach § 15, Absatz 2, des erwähnten Gesetzes zu führenden Verzeichnisse der fremden Kinder sind nach dem angeschlossenen Muster (Beilage D) anzulegen.

§ 9. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

3.

Regelung des Reise- und Sommerverkehrs nach Oberösterreich.

Auf Grund der Vollzugsanweisungen der Staatsregierung vom 29. April 1919 und vom 19. Mai 1919 wird verordnet wie folgt:

§ 1. Personen, welche sich in einer oberösterreichischen Gemeinde, in welcher sie weder heimatberechtigt sind, noch ihren ordentlichen Wohnsitz haben, länger als 3 Tage aufhalten wollen, bedürfen, abgesehen von den im § 4 erwähnten Ausnahmen einer Aufenthaltsbewilligung der politischen Behörde.

§ 2. Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel nur über schriftliches Ansuchen von der politischen Bezirksbehörde der Aufenthaltsgemeinde bis zur Dauer von 8 Tagen erteilt. Die Erteilung von Bewilligungen zu längeren Sommeraufenthalten ist der Landesregierung vorbehalten. Dem Aufenthaltsansuchen ist eine Erledigungsgeldgebühr von 10 K für jeden Haushalt beizuschließen.

§ 3. Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel nur für solche Gemeinden erteilt, in welchen nicht gemäß § 4 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 29. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 252, der Aufenthalt von Sommergästen überhaupt verboten ist. Die Liste dieser Gemeinden wird verlautbart werden. Die Landesregierung behält sich vor, auch in solchen Gemeinden in besonders rücksichtswürdigen Fällen zum Beispiel zugunsten von Kindern, Besuchern von Erholungsheimen u. s. w. Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen. In Gemeinden, welche den Aufenthalt von Sommergästen im Sinne der §§ 1, lit. b, und 3 der bezogenen Vollzugsanweisung auf 4 Wochen beschränkt haben, wird ein längerer Aufenthalt nicht bewilligt werden. In der Regel ist die Aufnahme von Sommergästen in den für den Fremdenverkehr zugelassenen Gemeinden Oberösterreichs auf die Zeit vom 1. Juli bis 15. September beschränkt. Aufenthaltsbewilligungen außerhalb dieses Zeitabschnittes werden nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt.

Von der Einholung einer Aufenthaltsbewilligung sind befreit:

a) Beamte und andere öffentliche Organe, die mit schriftlichem Dienstauftrage nachzuweisen vermögen, daß sie sich im dienstlichen Auftrage in der Gemeinde aufhalten müssen, für die Dauer der Dienstverrichtung; b) alle Personen, denen über amtliche Verfügung eine Gemeinde in Oberösterreich zum Aufenthalte angewiesen wurde, für die Dauer dieser Verfügung; c) Personen, die ihre nächsten Angehörigen (das ist Eltern, Kinder) besuchen wollen, für die Dauer von höchstens 14 Tagen; d) gewerbliches, landwirtschaftliches und häusliches Hilfspersonal, insofern und insolang es den aufrechten Bestand eines Dienstverhältnisses in der betreffenden Gemeinde nachzuweisen vermag; e) Schüler und Schülerinnen, die außerhalb des Wohnortes ihrer Angehörigen eine oberösterreichische Lehranstalt besuchen, für die Dauer der Schulzeit; f) Personen, welche außerhalb des politischen Bezirkes Gmunden eigenen Grund und Boden in einer für den Reise- und Sommerverkehr nicht gesperrten Gemeinde Oberösterreichs besitzen und dortselbst über eine Wohnungsverhältnisse in eigenen Gebäude verfügen, für sich und die Angehörigen des Haushaltes.

§ 5. Hausbesitzern und Wohnungsinhabern in Oberösterreich ist zur Sicherung obiger Anordnungen bis auf weiteres das Vermieten oder gastliche Ueberlassen von Wohnräumen nur an Personen gestattet, die nach Obigem zum Aufenthalte dortselbst berechtigt sind. In gleicher Weise ist jenen Personen, bei denen die im vorstehenden Absätze genannten Bedingungen nicht gegeben sind, das Mieten, beziehungsweise Beziehen von Wohnungen verboten.

§ 6. Gastwirte dürfen Personen, welche in dem betreffenden Orte nicht ihren ständigen Wohnsitz haben oder im Besitze einer diesbezüglichen, das heißt auf einen längeren Aufenthalt im Gasthause lautenden Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft stehen, nur während drei Tagen beherbergen. Bei der Verabreichung von Speisen haben sich die Gastwirte den von den politischen Behörden I. Instanz zu erlassenden Vorschriften zu unterwerfen.

§ 7. Die Gemeinden können mit Genehmigung der Landesregierung von den Sommergästen eine Gebühr zur Bestreitung erhöhter Approvisionierungsauslagen einheben.

§ 8. Zugereiste oder zum Sommeraufenthalte zugelassene Personen, welche Lebensmittel verbotswidrig erwerben oder bei Ankauf

von Lebensmitteln die ortsüblichen Preise überzahlen oder sich nicht über die Bewilligung des Aufenthaltes ausweisen, können unabhängig von dem allfällig einzuleitenden Strafverfahren von der politischen Bezirksbehörde zwangsweise zum Verlassen des Gemeindegebietes, des Bezirkes oder des Landes verhalten werden. Gegen eine solche Verfügung steht der innerhalb 24 Stunden anzumeldende, binnen drei Tagen auszuführende Rekurs an die Landesregierung offen.

§ 9. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Diese Strafen können bei erschwerenden Umständen auch nebeneinander verhängt werden.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1919 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung vom 1. April 1919, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 36, und vom 22. Mai 1919, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 72, außer Kraft.

4.

Paßzwang bei Ein- und Ausreisen aus Kärnten.

Verordnung der Landesregierung für Kärnten vom 23. Juni 1919.

Zur Ergänzung der Verordnung der Landesregierung in Kärnten vom 1. April 1919, Zahl 1993, werden mit Beziehung des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, folgende Anordnungen erlassen:

§ 1. Jedermann, der kärntnerisches Gebiet betritt oder verläßt, hat sich nebst der im Sinne der Verordnung vom 1. April 1919 erforderlichen Einreisebewilligung überdies mit einem von der politischen Behörde des Aufenthaltsortes ausgestellten Passe, welcher die Photographie des Paßinhabers samt Unterschrift und Identitätsbescheinigung zu enthalten hat, auszuweisen. Wer diese Dokumente (beziehungsweise im § 3 genannten) vorzuweisen vermag, wird unbedingt von der Einreise, beziehungsweise Weiterreise ausgeschlossen und bei der Ausreise aus Kärnten an den Abreiseort, beziehungsweise an die Landesgrenze zurückinstradiert.

§ 2. Den Paß ersetzt nur eine mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehene amtliche Legitimation für aktive Staatsbeamte oder ein amtlicher Vorladungsbefcheid oder Dienstauftrag einer staatlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde für die Reise vom Aufenthaltsorte bis zum Sitze der Vorladungsbehörde und zurück oder für das auf dem Dienstauftrage genau zu bezeichnende Reiseziel. Auch der Inhaber einer Vorladung oder eines Dienstauftrages muß sich glaubhaft legitimieren können.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen gelten auch ausnahmslos für die deutschösterreichischen Militärpersonen jeglichen Grades.

§ 4. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 66, mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit einer Arreststrafe bis zur Dauer von sechs Monaten, unbeschadet etwaiger weiterer polizeilicher Maßnahmen bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

5.

Lohgerbebewilligungen.

Die n.-ö. Landesregierung hat mit Erlaß vom 15. April 1919, Zahl X 907, Folgendes dem Magistrat mitgeteilt:

Gemäß § 4, Absatz 2, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, St.-G.-Bl. Nr. 68, ist sowohl die Uebergabe als auch Uebernahme von Häuten und Fellen zur Lohgerbung innerhalb des Kontingentes, welches vom genannten Staatsamte zufolge Erlasses vom 28. Februar 1919, Z. 8839/IV, für das Land Niederösterreich mit 700 Stück Rindshäuten monatlich festgesetzt worden ist, an eine Bewilligung der Landesbehörde, beziehungsweise der von ihr beauftragten Stelle gebunden. Da der Landesbehörde derzeit keinerlei Daten über die Anzahl der erforderlichen Lohgerbebewilligungen für die einzelnen Bezirke zur Verfügung stehen, kann eine Aufteilung des erwähnten Monatskontingentes auf die Bezirke noch nicht stattfinden. Um jedoch den

Vorgang bei der Ausfertigung der bezüglichen Bewilligungen zu vereinfachen und zu vermeiden, daß jeder Häutebesitzer bei der Landesbehörde selbst um die Bewilligung einschreiten müsse, wird Nachstehendes verfügt:

Die Lohgerbebewilligungen für die Gerber werden denselben von der Landesbehörde unter Zugrundelegung eines bestimmten Monatskontingentes erteilt. Auf Grund dieser hieramtlichen Bewilligungen (Monatskontingent) haben sodann die politischen Behörden I. Instanz für jeden einzelnen Fall sowohl dem Häutebesitzer als auch dem Lohgerber besondere, auf Namen lautende Bewilligungen auszufertigen. Die Ausfertigung dieser Bewilligungen hat derart zu erfolgen, daß eine für den Häutebesitzer bestimmte und als solche bezeichnete, mit fortlaufenden Ordnungsnummern versehene Ausfertigung mit Angabe des Namens des Häutebesitzers und des Gerbers, weiters der Gattung, des Gewichtes und der Stückzahl der Häute und Felle, auf die sich die Bewilligung bezieht, dem Häutebesitzer ausgehändigt wird. Werden an Stelle von Kindshäuten andere Häute oder Felle zur Lohgerbung gebracht, so sind für das Kontingent 2 Kopfhäute oder 4 Kalbfelle für eine Kindshaut in Anrechnung zu bringen. Eine zweite, im Durchschreibeverfahren herzustellende, für den Gerber bestimmte und als solche bezeichnete Ausfertigung ist dem Gerber und eine dritte Durchschrift direkt der deutschösterreichischen Lederstelle (Häuteabteilung), Wien, 2. Bezirk, Aspernbrückengasse 2/4, einzufenden. Der Gerber hat die erste Ausfertigung vom Häutebesitzer bei der Uebernahme der Haut einzuziehen und bei Ablieferung derselben samt der ihm erteilten besonderen Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz einzufenden.

Ansuchen von Privatpersonen um Lohgerbebewilligungen sind daher nicht an die Landesbehörde, sondern direkt an die politische Behörde I. Instanz zu richten, welche sodann im Sinne der vorstehenden Weisungen Sonderbewilligungen auf Grund der dem Lohgerber von hieramts erteilten Bewilligung auszufertigen hat.

Falls eine Partei um Bewilligung der Lohgerbung bei einem Gerber einschreitet, dem von hieramts noch keine Bewilligung erteilt worden ist oder dessen Kontingent durch die erteilten Sonderbewilligungen bereits überschritten ist, müßte daher vor Erledigung dieses Ansuchens der betreffende Gerber selbst um Erteilung der Bewilligung oder um Kontingenterhöhung hieramts einschreiten.

Die Lohgerber sind insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach erfolgter hieramtlicher Bewilligung des Monatskontingents für Lohgerbung auch der für jeden Fall seitens der politischen Behörde I. Instanz auszufertigenden oben erwähnten Lohgerbebewilligungen bedürfen.

6.

Mieterschutz. — Zur Entscheidung über die Wiederhinaufsetzung eines Mietzinses gemäß § 4 Mieterschutzverordnung sind nicht die Mietämter, sondern ausschließlich die Gerichte zuständig.

Verwaltungsgerichtshofsentscheidung vom 28. November 1918.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Moritz Joll in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes V in Wien vom 7. März 1918, betreffend die Zulässigkeit der Zinserhöhung, nach der am 28. November 1918 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung in Vertretung der belangten Behörde zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, es sei die bis zum Februartermin 1918 vorgenommene Erhöhung des Zinses für Wohnung und Geschäftslokal Nr. 3 im Hause 5., Wiedner Hauptstraße 118, von 85 K auf 100 K monatlich gemäß §§ 4 und 10 der Verordnung vom 20. Jänner 1918 unzulässig. Es wurde zur Begründung bemerkt, daß die Partei (Paula Weleba) die bezeichneten Lokalitäten im Juni 1915 um den Betrag monatlicher 85 K mietete, daß dieser Zins im Jänner 1916 auf 100 K monatlich gesteigert worden sei, daß mit Korrespondenzkarte vom 2. Februar 1916 der Hauseigentümer erklärte, er überlasse die Räume auf Kriegsdauer um den monatlichen Zins von 85 K, daß

demnach dieser Nachlaß auf eine bestimmte Zeit gewährt sei, nach deren Ablauf erst die Wiederherstellung des Zinses auf 100 K nach § 4 der Verordnung über den Mieterschutz eintreten könne, daß deshalb die derzeitige Steigerung abzuweisen gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte diese Entscheidung des Mietamtes als außerhalb der Zuständigkeit des Mietamtes fallend gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 aufheben. Denn die Verordnung vom 20. Jänner 1916 über den Schutz der Mieter behandelt die Erhöhung des Mietzinses anders als die Hinaufsetzung eines nach Kriegsbeginn herabgesetzten Mietzinses auf den ursprünglichen Betrag. Die Erhöhung des Mietzinses wird erwähnt in den §§ 2, 2a, 2b der Verordnung, ferner im zweiten Satze des ersten Alinea und im zweiten Alinea des § 4 der Verordnung. Dagegen handelt der erste Satz des ersten Alinea des § 4 der Verordnung von dem Falle, daß der Vermieter nach Kriegsbeginn eine Herabsetzung des Mietzinses zugestanden hat. In diesem Falle darf nach Ablauf der Zeit, für die der Nachlaß gewährt wurde, der Mietzins wieder bis zum Betrage des ursprünglich vereinbarten Mietzinses hinaufgesetzt werden. Diese Hinaufsetzung des Mietzinses an dem ursprünglich vereinbarten Betrage fällt nach der Terminologie der Verordnung nicht unter den technischen Begriff der Mietzinsserhöhung, wovon allerdings auch im § 4 die Rede ist, aber nicht im ersten Satze, sondern in den folgenden Sätzen dieses Paragraphen. Nach § 10 der Verordnung hat aber das Mietamt nur zu entscheiden, ob eine Erhöhung des Mietzinses gemäß §§ 2, 2b und 4 der Verordnung zulässig sei. Es hat sich aber nicht mit der Frage zu befassen, ob der Vermieter berechtigt sei, nach Ablauf der Zeit, für die ein Nachlaß des Mietzinses nach Kriegsbeginn gewährt wurde, den Mietzins bis zum Betrage des ursprünglich vereinbarten Mietzinses wieder hinaufzusetzen. (Erster Satz des ersten Alinea nach § 4 der Verordnung.)

Die Frage ferner, ob und auf wie lange die vom Hauseigentümer im Februar 1916 gewährte Herabsetzung des Mietzinses auf 85 K zivilrechtlich verbindlich sei, ist eine Frage des Privatrechtes (§§ 861, 1090, 1100 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches). Ueber diese Frage steht die Entscheidung nicht dem Mietamte, dessen Entscheidungsgewalt nach § 10 der Mieterschutzverordnung auf die Frage der Zulässigkeit der Mietzinsserhöhung eingeschränkt ist, sondern ausschließlich den Gerichten zu. (§ 1 der Jurisdiktionsnorm.)

Mit Rücksicht auf den Mangel der Kompetenz entfiel für den Verwaltungsgerichtshof jeder Anlaß, sich mit der gerügten Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu befassen, ebenso ist es belanglos, ob der Beschwerdeführer — was aus dem Akte nicht zu entnehmen ist — eine Steigerung auf Grund des § 4, Absatz 2, der Verordnung durchsetzen wollte, denn beim Bestand einer Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter ist die Berufung auf § 4, Absatz 2, von vornherein ausgeschlossen.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

7.

Mieterschutz. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Mietzinsserhöhung gemäß § 2a der Mieterschutzverordnung liegt im freien Ermessen des Mietamtes.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 1919 (Wohn. N. 6288).

Der Verwaltungsgerichtshof hat die am 15. Dezember 1918 präsentierte Beschwerde der Oesterreichischen Holzwerkzeuggesellschaft m. b. H. in Wien, gegen die Entscheidung des Mietamtes I der Stadt Wien vom 19. November 1918, betreffend die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause 1., Nibelungengasse 13, nach Einsicht in die Administrativakten nach den §§ 3a, 3e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses vom Mietamte nach § 2a der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918 „nach den Umständen des Falles“ als „ange-

messen“ zu erklären, somit die Beurteilung der „Zulässigkeit“ von diesem Gesichtspunkte aus nach dem freien Ermessen der Behörde zu erfolgen hat, weshalb die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zu einer Ueberprüfung der Entscheidung in diesem Belange nicht gegeben ist.

Die Frage jedoch, ob eine vom Mietante als nach der Mieter-schutzordnung prinzipiell zulässig erklärte Erhöhung des Mietzinses mit Rücksicht auf einen rechtsbeständigen Mietvertrag tatsächlich gültig zustandekommen kann, ist nach den privatrechtlichen Gesichtspunkten, die sich aus den Bestimmungen des Mietvertrages ergeben, von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden und daher nach § 3 a, 1. c. der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofgesetzes entzogen.

8.

Erhöhung der Verpflegsgelühren.

Wiener öffentliche Fondskrankenanstalten.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrat die Tage für die Verpflegung und Behandlung von Kranken in den neun Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten (diese sind das Allgemeine Krankenhaus, das Krankenhaus Wieden, die Krankenanstalt Rudolfstiftung, das Franz Josefshospital, das Elisabethhospital, das Stephaniehospital, das Wilhelminenspital, das Rochuspital und das Sophienhospital) vom 1. Juni 1919 angefangen, für die 3. Klasse mit 12 K, für die 2. Klasse mit 24 K, für die 1. Klasse mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 2243.)

Niederösterreichische Gebäranstalt.

Die n.-ö. Landesregierung hat dem Wiener Magistrat folgende Kundmachung übermittelt: „Mit Rücksicht auf die stetig zunehmende Steigerung der Einkaufspreise aller Art Lebensmittel und insbesondere der für die Wöchnerinnenpflege nötigen Bedarfsgegenstände sind entsprechend den seitens der n.-ö. Landesregierung namens des Wiener Krankenanstaltenfonds diesbezüglich getroffenen Maßnahmen die Verpflegsgelühren für die 3. (letzte) Klasse der n.-ö. Landesgebäranstalt (erste und zweite geburtsärztliche Klinik und Niederösterreichische Landesgebärklinik) in Wien vom 1. Juni 1919 an mit dem Betrage von 12 K 20 h für den Kopf und Tag festgesetzt worden. (M. Abt. X 2713).“

Krankenhaus Krems.

Der n.-ö. Landesrat hat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die 1. Verpflegsklasse mit 20 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 15 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 4 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 2599.)

Krankenhaus Allentsteig.

Der n.-ö. Landesrat hat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der St. Ulrichs-Stiftung in Allentsteig auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 4 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 2814.)

Krankenhaus Mistelbach.

Der n.-ö. Landesrat hat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach von dem Verlautbarungstage dieser Kundmachung an gerechnet, auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegsklasse mit 20 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 10 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 6 K 60 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 2666)

Krankenhaus Waidhofen an der Thaya.

Der n.-ö. Landesrat hat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxe für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen mit 4 K 60 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Der n.-ö. Landesrat hat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Operationsgelühren für die 1. und 2. Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya wie folgt festgesetzt: Für kleine Operationen mit dem Betrage bis einschließlich 100 K, für mittlere Operationen von 100 K ausschließlich bis einschließlich 200 K, für große Operationen von 200 K ausschließlich bis einschließlich 300 K. (M. Abt. X 1919.)

II. Normativbestimmungen.

9.

Ehebewilligung auf Grund der Wehrgesetzgebung.

1.

Runderlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. Februar 1919, Z. II—132/17, 1919 (M. Abt. XVI, 1864/19):

Eheschließungen deutschösterreichischer Staatsbürger, die der Stellungspflicht noch nicht entprochen haben, sind nicht mehr an den Nachweis der besonderen Bewilligung gemäß § 40 des alten Wehrgesetzes gebunden. Es werden daher solche Bewilligungen von der niederösterreichischen Landesregierung auch nicht mehr erteilt werden. Angehörige fremder Staaten haben sich in dieser Hinsicht nach den Vorschriften ihres Staates zu richten.

2.

Runderlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. März 1919, Zahl II—132/19 (M. Abt. XVI, 2223/19):

Das Staatsamt für Heerwesen hat mit dem Erlasse vom 28. Februar 1919, Abt. 19, Nr. 181, hinsichtlich der Ehebewilligung nach § 40 des alten Wehrgesetzes Folgendes eröffnet:

Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht kennt eine Stellungspflicht nicht. Es erklärt zwar in § 7 alle männlichen Staatsbürger vom 19. bis 42. Lebensjahre für aufgebotspflichtig und stellt in den §§ 10 und 11 bis zum Inkrafttreten eines auf den Grundrücken des Milizsystems beruhenden Landesverteidigungsgesetzes die Aufgebotspflichtigen der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1900 unter bestimmten Voraussetzungen für die Einberufung zu einer außerordentlichen Dienstleistung zur Verfügung, ohne aber — sei es für die Aufgebotspflichtigen überhaupt, sei es für die Aufgebotspflichtigen der vorgenannten Alterslassen — ein Eheverbot oder die Einholung einer Ehebewilligung vorzusehen.

Daraus ergibt sich, daß insoweit nicht das in Aussicht gestellte Landesverteidigungsgesetz etwas anderes bestimmen sollte, demalen deutschösterreichische Staatsbürger in der Freiheit ihrer Verheiratung aus wehrgesetzlichen Gründen nicht beschränkt sind.

10.

Abänderung der Gelöbnisformel für städtische Beamte.

Erlaß des Magistratsdirektors Karl Pawelka vom 22. April 1919, M. D. 2619/19:

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat in der Sitzung vom 15. April 1919 zur P. Z. 5696/19 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Der erste Satz der in § 24 der Diensttragmail für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien vorgesehenen Gelöbnisformel hat zu lauten:

Sie werden bei Ihrer Ehre und Treue eideschwörtlich geloben, der deutschösterreichischen Republik treu und gehorsam zu sein, die Grundgesetze und alle übrigen Gesetze und die auf Grund derselben erlassenen Vollzugsanweisungen getreu und unverbrüchlich zu befolgen, die Interessen der Gemeinde Wien nach allen Ihren Kräften zu fördern und jeden Nachteil von ihr abzuwenden.“

11.

Zuweisung der städtischen Kraftstellwagenunternehmung zur Geschäftsgruppe C des Magistrates.

Erlaß des Magistratsdirektors Karl Pawelka vom 27. Mai 1919, M. D. 4104:

Der Herr Bürgermeister Jakob Reumann hat mit der Entschlieung vom 26. Mai 1919, P. Z. 9163, die städtische Kraftstellwagenunternehmung der Geschäftsgruppe C des Magistrates (Vorstand: Herr Obermagistratsrat Dr. Josef Müller) zugewiesen.

12.

Neuregelung der Bezüge der Kriegsdauerdiurnisten, der weiblichen Kanzleihilfskräfte, der Kriegsaushilfsdicner und -dienerinnen und der Laufburschen des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 30. Mai 1919, M. D. 3750/19:

Der Stadtrat hat am 21. Mai 1919 zur P. Z. 8530 auf Grund des Punktes I, 11 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481,

hinsichtlich der Bezüge einiger Gruppen von städtischen Angestellten, welche der „Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien“ nicht unterstehen, nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die auf Kriegsbauer aufgenommenen Kanzleidiurnisten und die weiblichen Kanzlei- und Hilfskräfte des Magistrates erhalten einen Jahresbezug von 2400 K.

Diejenigen, welche bereits zwei Jahre im Dienste der Gemeinde Wien stehen, erhalten einen Jahresbezug von 2600 K.

Die Tagelöhner der Kriegsaushilfsdiener und -dienerinnen sowie die der Laufburschen des Magistrates werden um 100 Prozent erhöht.

2. Ferner erhalten diese Angestellten an Stelle der bisherigen Kriegszulage gemäß Punkt 13 des bezogenen Gemeinderatsbeschlusses eine Teuerungszulage von jährlich 2400 K.; die männlichen überdies für jedes unverfögte Kind eine solche von 600 K. jährlich.

3. Ein Quartiergehd kommt den obigen Angestellten nicht zu.

4. Für die Bemessung der mit Stadtratsbeschluss vom 4., beziehungsweise 27. März 1919, P. Z. 2681 und 452, festgesetzten Abfertigungen bleiben die alten Bezüge maßgebend.

5. Die neuen Bezüge treten mit 1. Mai 1919 in Kraft.

Hievon sind die zugeteilten Kriegsbauerdiurnisten, weiblichen Kanzlei- und Hilfskräfte, Kriegsaushilfsdiener und -dienerinnen und Laufburschen in Kenntnis zu setzen.

13.

Amtsleiterbestellung. — Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 10. Juli 1919, M. D. 5036:

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 9. Juli 1919 den Herrn Obermagistratsrat Dr. Jakob Dont von der Leitung der Kriegsfürsorgezentrale und des Kriegslüchlenkommissariates entbunden und den Herrn Magistratssekretär Dr. Anatol Plank mit der Leitung dieses Amtes betraut.

Gleichzeitig hat der Herr Bürgermeister folgende Geschäftseinteilung beim Magistrat angeordnet:

a) Dem Herrn Magistratsdirektor Dr. Karl Hartl obliegt die allgemeine Oberleitung und Oberaufsicht über alle städtischen Ämter (ausgenommen die Stadtbuchhaltung), Anstalten und Unternehmungen sowie die unmittelbare Oberleitung über die Magistratsabteilung II (Finanzangelegenheiten);

b) die Geschäftsgruppen des Magistrates sind künftig in nachstehender Weise zusammengesetzt (§ 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat):

Geschäftsgruppe A.

Vorstand: Herr Magistratsvizedirektor Dr. August Mayer.

Magistratsabteilungen IX (Approvisionierungs- und besondere Veterinärangelegenheiten), XVIIa (Sachabklärung und Uebergangswirtschaft), Bezirkswirtschaftsamt Wien (sämtliche Stellen), Milchversorgungsstelle Wien, städtisches Gesundheitsamt, städtisches Landwirtschaftsamt, städtisches Veterinäramt und städtisches Wirtschaftsamt.

Geschäftsgruppe B.

Vorstand: Herr Obermagistratsrat Dr. Jakob Dont.

Magistratsabteilungen XI (Armenwesen im allgemeinen, offene Armenpflege, geschlossene Armenkinderpflege), XI b (geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre), XI c (städtisches Wohlfahrtsamt), XIII (Stiftungen), XVIII (Versicherungsangelegenheiten), städtisches Wohnungsamt, städtisches Jugendamt, städtisches Arbeiterfürsorgeamt und Invalidenamt Wien.

Geschäftsgruppe C.

Vorstand: Herr Obermagistratsrat Dr. Josef Müller.

Magistratsabteilung V (Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen u. s. w.), städtische Unternehmungen, das sind Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Brauhaus der Stadt, Leichenbestattung und Lagerhäuser.

Geschäftsgruppe D.

Vorstand: Herr Obermagistratsrat Dr. Adolf Rucka.

Magistratsabteilungen I (Rechtsangelegenheiten), III (Fonds- und städtische Liegenschaften u. s. w.), IV (Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei u. s. w.), VIIa (Forstwirtschaft), X (Rechtsangelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens u. s. w.), XV (Schulangelegenheiten), XXI (Statistik) und XXII (Amtshäuser, Kultusangelegenheiten u. s. w.).

Geschäftsgruppe E.

Vorstand: Herr Obermagistratsrat Dr. Otto Fürsch.

Magistratsabteilungen XIa (Heimatgeschovelle), XIV (Baupolizei), XVI (Militär- und Bevölkerungswesen), XVII (Gewerbeangelegenheiten), XVII b (Genossenschaftsangelegenheiten), XIX (Staatssteuern, Wahlen u. s. w.), Bistation der magistratischen Bezirksämter, Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verwaltungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 251. Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 5. Mai, betreffend den Sitz und Beginn der Tätigkeit des Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Wien.

Nr. 252. Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 29. April über die Regelung des Reise- und Sommerverkehres.

Nr. 253. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 2. Mai, betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung von Maß- und Wägemitteln (Eichgebühren).

Nr. 254. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. April, betreffend Gewährung eines Zuschlages zu den Taxpreisen der alkoholhaltigen Präparate.

Nr. 255. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. April, betreffend Gewährung eines Zuschlages zu den Taxpreisen der alkoholhaltigen Präparate für begünstigte Parteien (Krankentagesätze). Neunte Änderung.

Nr. 256. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. April, betreffend die Anmeldung und Verwendung bestimmter Metalle und Legierungen.

Nr. 257. Gesetz vom 8. Mai über das Staatswappen und das Staatsiegel der Republik Deutschösterreich.

Nr. 258. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 8. Mai, betreffend die Zehrgelder, Ganggelder, Zustellgebühren und Uebernachtungsgebühren aus Anlaß von Amtshandlungen außerhalb der Amtsgebäude.

Nr. 259. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. Mai, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Nr. 260. Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 16. April, betreffend die Ergänzung und Aenderung der Ministerialverordnung vom 7. August 1912, R.-G.-Bl. 168, über die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelne Anstalten.

Nr. 261. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 5. Mai, betreffend die Einführung einer Betriebsstoffkarte für Explosionsmotore.

Nr. 262. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. Mai über den Urlaub von jugendlichen Lehrlingen, Arbeitern und Angestellten im Jahre 1919.

Nr. 263. Vierte Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 12. Mai über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

- Nr. 264.** Anlage zum Gesetze vom 8. Mai über das Staatswappen und das Staatsiegel der Republik Deutschösterreich.
- Nr. 265 und 266.** Kundmachungen des Staatskanzlers vom 12. Mai, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgrundgesetzblatte.
- Nr. 267.** Gesetz vom 14. Mai, womit Artikel 11 des Gesetzes vom 14. März über die Staatsregierung ergänzt wird.
- Nr. 268.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 14. Mai über die Einstellung von Arbeitslosen in gewerbliche Betriebe.
- Nr. 269.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. April, betreffend die Pflicht zur Anzeige und Abgabe verschiedener Waren an den Wirtschaftsverband der Del- und Fettindustrie.
- Nr. 270.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 12. Mai, betreffend die Errichtung einer neuen Staatsbahndirektion.
- Nr. 271.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 14. Mai über die Einrechnung militärischer Dienstleistung in die Praxis der Justizberufe (Einrechnungsvorschrift).
- Nr. 272.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 19. Mai mit welcher die Vollzugsanweisung vom 29. April St.-G.-Bl. Nr. 252, ergänzt wird.
- Nr. 273.** Gesetz vom 6. Mai, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar, betreffend die teilweise Aenderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen z. teilweise abgeändert werden.
- Nr. 274.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 8. Mai, betreffend die Aufhebung einer Bestimmung über die Aussetzung der Bekanntmachung von Patentanmeldungen.
- Nr. 275.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 12. Mai, betreffend Aufhebung der Beschränkungen der Herstellung, der Veräußerung und der Ablieferung von Spinnpapiererzeugnissen.
- Nr. 276.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 21. Mai über die Aenderung der Bezeichnung des Kreisgerichtes Feldkirch in „Landesgericht Feldkirch“.
- Nr. 277.** Gesetz vom 6. Mai, betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen.
- Nr. 278.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 22. Mai, betreffend die Zollbehandlung des Warenverkehrs mit der tschechoslowakischen Republik, Polen und Jugoslawien.
- Nr. 279.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 22. Mai, betreffend die Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Waren.
- Nr. 280.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 22. Mai, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages.
- Nr. 281.** Gesetz vom 14. Mai über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben.
- Nr. 282.** Gesetz vom 15. Mai über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben.
- Nr. 283.** Gesetz vom 15. Mai, betreffend die Errichtung von Betriebsräten.
- Nr. 284.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 15. Mai, mit der die Vollzugsanweisung vom 21. Dezember 1918, betreffend die Aufhebung der bestehenden Höchstpreise für einige Mineralölprodukte sowie für Handelsbenzol und die Festsetzung neuer Höchstpreise für Leuchtpetroleum abgeändert wird.
- Nr. 285.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 18. Mai, betreffend die Besetzung und Kündigung der Tabakverschleißgeschäfte.
- Nr. 286.** Fünfte Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 22. Mai über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.
- Nr. 287.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. April, betreffend Aufhebung der Beschränkungen im Verkehre mit Flachsb.
- Nr. 288.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 29. April, betreffend die Uebertragung der vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten besorgten Geschäfte der staatlichen Fremdenverkehrsförderung auf das Staatsamt für Verkehrswesen.
- Nr. 289.** Gesetz vom 6. Mai, betreffend die Einhebung der inneren Abgaben und Lizenzgebühren für eingeführte Verbrauchsteuergegenstände und Gegenstände des Staatsmonopols.
- Nr. 290.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 13. Mai, betreffend die Anmeldung von Marken.
- Nr. 291.** Gesetz vom 14. Mai, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.
- Nr. 292.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 17. Mai über die Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder.
- Nr. 293.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 26. Mai, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.
- Nr. 294.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 24. Mai, betreffend die Anwendbarkeit der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915 über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in den Gemeinden Bludenz, Dornbirn und Hohenems in Vorarlberg.
- Nr. 295.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 28. Mai, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.
- Nr. 296.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 28. Mai, betreffend Erlassung eines Statutes für die Deutschösterreichische Pensionsanstalt für Angestellte.
- Nr. 297.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. Mai, betreffend den Beginn der Wirksamkeit, Behörden und Verfahren des Invalidenschädigungsgesetzes. (1. Vollzugsanweisung zum Invalidenschädigungsgesetz.)

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 85.** Gesetz vom 2. Mai, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung und die Erlassung einer neuen Gemeindevahlordnung für Niederösterreich.
- Nr. 86.** Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates vom 5. Mai, betreffend die Ausschreibung der allgemeinen Neuwahl der Gemeinderäte.
- Nr. 87.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Mai, mit welcher neue Höchstpreise für den Verkauf von Milch in Wien festgesetzt werden.
- Nr. 88.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Steinbach.
- Nr. 89.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Mai, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in der Gemeinde Eggenburg.
- Nr. 90.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Mai, betreffend die Anforderung von Wohnungen.
- Nr. 91.** Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates vom 10. Mai, betreffend die Festsetzung des Wahltages für die Gemeinderäte.
- Nr. 92.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Mai, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung und die Erlassung einer neuen Gemeindevahlordnung für Niederösterreich.
- Nr. 93.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Mai, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Jung-, beziehungsweise Einstellschweine.
- Nr. 94.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. Mai, betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindevahlen in Niederösterreich.
- Nr. 95.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Mai, betreffend die Ernennung eines Dampfesselprüfungskommissärstellvertreters.
- Nr. 96.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Schrattenbach.
- Nr. 97.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Jarolden.
- Nr. 98.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Limbach.
- Nr. 99.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Türnitz.
- Nr. 100.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Mai, betreffend die Errichtung einer Landesholzstelle.
- Nr. 101.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Feichsen im Gerichtsbezirke Scheibbs.
- Nr. 102.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Feistritz am Wechsel im Gerichtsbezirke Aspang.
- Nr. 103.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Schandachen im Gerichtsbezirke Titschau.
- Nr. 104.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Türnitz im Gerichtsbezirke Lilienfeld.
- Nr. 105.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Mai, betreffend die Festsetzung der Höhe der Operationsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.
- Nr. 106.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Mai, betreffend Urlaube jugendlicher Arbeiter.
- Nr. 107.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Wolzegg im Gerichtsbezirke Aspang.
- Nr. 108.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. Mai, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 109.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. Mai, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in der Gemeinde Ebenfurth.
- Nr. 110.** Gesetz vom 22. Mai, betreffend die Abänderung der Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.
- Nr. 111.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. Mai, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 112.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. Mai, betreffend die Herstellung eines Schleppgleises zur landwirtschaftlichen Maschinenfabrik Whitehead & Komp. A.-G. in St. Pölten.
- Nr. 113.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Mai, mit welcher die Statthaltereiverordnung vom 20. Februar 1917, betreffend die Regelung des Kinderverkehrs in Niederösterreich, neuerlich abgeändert wird.
- Nr. 114.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Mai, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Rindfleisch, sowie von Rindsinnereien für Niederösterreich, mit Ausnahme von Wien, festgesetzt werden.
- Nr. 115.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. Mai, betreffend die Festsetzung der Verpflegstagen in den neun Wiener öffentlichen Fondsfrankenanstalten.
- Nr. 116.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Schrems im Gerichtsbezirke Schrems.
- Nr. 117.** Gesetz vom 16. April, betreffend die Aufnahme einer Kontokorrentanleihe durch die Gemeinde Wien.
- Nr. 118.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. Mai, betreffend die Aenderung der niederösterreichischen Landes-, Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 158, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, sowie Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1892, L.-G.-Bl. Nr. 46, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, für den Schulbezirk Wien.

2. Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Wien.
3. Forteinhebung der städtischen Zuschläge zu den direkten Steuern und zum Gebührenäquivalente sowie der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und der Gemeinbeanlage auf den Besitz von Hundebanden, ferner die Erhöhung des städtischen Zuschlages zur Totalsteuerabgabe in der Stadt Wien.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 158, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, sowie Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1892, L.-G.-Bl. Nr. 46, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, für den Schulbezirk Wien.

Gesetz vom 3. Juli 1919.

Der niederösterreichische Landtag hat beschlossen:

Artikel 1.

Im Schulbezirke Wien haben hinsichtlich der Bezüge der aktiven Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen, der Ruhegehälter dieser Lehrpersonen und der Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen nach solchen die nachstehenden Bestimmungen zu gelten:

Einteilung und Dienstverhältnisse des Lehrpersonales.

Lehrerkategorien.

- § 1. Die definitiv angestellten Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen werden in folgende sechs Kategorien eingeteilt, und zwar:
- I. Kategorie: Bürgerschuldirektoren und Bürgerschuldirektorinnen sowie die Leiter und Leiterinnen von Spezialschulen;
 - II. Kategorie: Oberlehrer und Oberlehrerinnen;
 - III. Kategorie: Bürgerschullehrer und Bürgerschullehrerinnen sowie die Lehrer und Lehrerinnen an Spezialschulen;
 - IV. Kategorie: Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen;
 - V. Kategorie: Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten;
 - VI. Kategorie: Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in Freigegegenständen.

Für jede dieser Kategorien ist ein gesonderter Status aufzustellen.

Lehrerstatus.

§ 2. Für die Reihung in den Status ist die ununterbrochene Gesamtdienstzeit maßgebend, während welcher die Lehrperson an einer öffentlichen Volksschule Deutschösterreichs gewirkt hat.

Dienstzeiten, welche bis einschließlich 31. Dezember 1918 an einer öffentlichen Volksschule eines der ehemals im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zurückgelegt wurden, sind der in Deutschösterreich zurückgelegten Dienstzeit gleichzuhalten.

Für die Schuldienstzeit ist auch die in militärischer Dienstleistung vollstreckte Frist anrechenbar, wenn die Lehrperson zur Zeit des Austrittes des militärischen Dienstes bereits im Schuldienste stand und der Austritt des militärischen Dienstes nicht den Charakter einer Schuldienstentlassung hatte.

Den definitiven Lehrpersonen, welche im Sinne des Artikels IV der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, R. 6033, L.-Bl. Nr. 52, nach Erlangung des Lehrbefähigungszugriffes für Mittelschulen die Lehrbefähigung für Bürgerschulen oder für allgemeine Volksschulen erworben haben, ist für diese Einreihung jene Dienstzeit anzurechnen, während welcher sie nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung für Mittelschulen an einer öffentlichen Volks- oder Mittelschule Deutschösterreichs gewirkt haben.

Das in 2. und 3. Absätze dieses Paragraphen Gesagte gilt sinngemäß auch für solche Dienstzeiten.

Die an Privatvolksschulen der Wiener städtischen Waisenhäuser außerhalb Wiens zugebrachte Dienstzeit ist der an einer öffentlichen Volksschule in Wien zugebrachten gleichzuhalten.

Eine Unterbrechung, mag sie vor oder nach Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten sein, hebt die Anrechenbarkeit der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der Lehrperson lag.

Die für die Erlangung einer höheren Bezugsstufe oder Bezugsstufe mit Zustimmung des Stadtrates miteingerechnete Dienstzeit an einer Privatvolksschule mit Öffentlichkeitsrecht ist bei der Einreihung in den Status gleichfalls zu berücksichtigen.

Beim Uebergange von Lehrpersonen der V. oder VI. Kategorie in eine andere Kategorie erfolgt die Einreihung derart, daß die in der höchsten in Betracht kommenden Bezugsstufe der bisherigen Kategorie vollstreckte Dienstzeit in der gleichen oder nächsthöheren Bezugsstufe der neuen Kategorie, und zwar bei gleicher Stufen vorrückenfrist voll, bei ungleicher aber nur nach dem Verhältnisse der beiden Stufen vorrückenfristen ausgerechnet wird. Hierbei sind Fristen unter einem halben Monate außer Betracht zu lassen, Fristen von mindestens einem halben Monat aber als voller Monat zu rechnen.

Wenn eine Lehrperson von einer außerhalb des Schulbezirktes Wien gelegenen Schule übernommen wird, so wird sie bei ihrem Uebertritte nach den vorstehenden Bestimmungen behandelt.

Die Reihung in den Status sowie die sich dadurch ergebende Bestimmung des Rangtages beschließt der Bezirkschulrat im Einvernehmen mit dem Stadtrate.

Gehalte.

§ 3. Die Lehrpersonen der Kategorien I bis IV werden zum Behufe der Bemessung ihrer Bezüge in fünf Bezugsklassen und innerhalb derselben in Bezugsstufen eingereiht.

Die Bezugsklassen und Bezugsstufen sind aus dem folgenden Gehaltschema ersichtlich:

Bezugs-		Gehalt	Quartiergeld	Vorrückungsfrist in Jahren
Klasse	Stufe			
4.	4	12.800 K	2200 K	—
	3	11.600 K		3
	2	10.600 K		3
	1	9.600 K		3
5.	3	8.800 K	1900 K	3
	2	8.000 K		2
	1	7.200 K		2
6.	2	6.600 K	1500 K	3
	1	6.000 K		2
7.	2	5.400 K	1200 K	2
	1	4.800 K		2
8.	2	4.200 K	1000 K	2
	1	3.600 K		2

Die 4. Bezugsstufe der 4. Bezugsklasse erreichen nur die Lehrpersonen der 1. und 3. Kategorie. Diese Lehrpersonen haben Anspruch auf Zurechnung von drei Dienstjahren für die Vorrückung in höhere Bezüge.

§ 4. Die Lehrpersonen der 5. und 6. Kategorie werden zum Behufe der Bemessung ihrer Bezüge in fünf Bezugsklassen und innerhalb derselben in Bezugsstufen eingereiht. Die Bezugsklassen- und Bezugsstufen sind aus dem folgenden Gehaltschema ersichtlich:

Bezugs-		Gehalt	Quartiergeld	Vorrückungsfrist in Jahren
Klasse	Stufe			
5.	—	7.200 K	1900 K	—
6.	4	6.900 K	1500 K	2
	3	6.600 K		2
	2	6.300 K		2
7.	1	6.000 K	1200 K	2
	4	5.700 K		2
	3	5.400 K		2
	2	5.100 K		2
8.	1	4.800 K	1000 K	2
	4	4.500 K		2
	3	4.200 K		2
	2	3.900 K		2
9.	1	3.600 K	600 K	2
	2	3.200 K		2

Die Lehrpersonen der 6. Kategorie haben Anspruch auf Zurechnung von zwei Dienstjahren für die Vorrückung in höhere Bezüge.

§ 5. Der Rangstag in der in Betracht kommenden Bezugsklasse und Bezugsstufe wird nach den im § 2 angeführten Grundsätzen festgesetzt. Diesem Rangstage entsprechen kalendermäßig die Rangstage in den weiteren durch bloßen Zeitablauf erreichbaren Bezugsklassen und Bezugsstufen.

§ 6. Sämtliche in den einzelnen Bezugsklassen und Bezugsstufen vorgesehenen Bezüge sind durch Zeitvorrückung erreichbar, und zwar nach Vollstreckung der für die einzelnen Bezugsstufen in den §§ 3 und 4 festgesetzten Vorrückungsfristen.

Hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Dienstzeiten für eine solche Vorrückung in eine höhere Bezugsstufe oder Bezugsklasse gilt das im § 2 Gesagte sinngemäß.

In die für die Vorrückung in eine höhere Bezugsstufe oder Bezugsstufe erforderliche Dienstzeit kann in besonders rüchswürdigen Fällen mit Zustimmung des Stadtrates auch die an Privatvolkschulen mit Öffentlichkeitsrecht nach Erlangung der Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit miteingerechnet werden.

Die Vorrückung in eine höhere Bezugsstufe oder Bezugsstufe wird vom Bezirkschulrate ausgesprochen.

Inwiefern hiebei eine von der Lehrperson verschuldete Verzögerung in Abrechnung zu kommen hat, mag sie durch Disziplinerkenntnis, Verzug bei der Ablegung einer vorgeschriebenen Prüfung oder durch nicht entsprechende Beschreibung verursacht worden sein, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Solange dieses Gesetz nicht erlassen ist, kann einer Lehrperson, die wegen einer Pflichtverletzung eine schriftliche Rüge oder eine Disziplinarstrafe erhalten hat, die Vorrückung in die nächsthöhere Bezugsstufe, beziehungsweise gegebenenfalls in die nächsthöhere Bezugsstufe von der Stelle, welche die Rüge oder die Disziplinarstrafe verhängt hat, auf bestimmte Zeit vorenthalten werden, jedoch nicht länger, als das Doppelte der Vorrückungsfrist beträgt. Die Dauer der Vorenthaltung ist im Disziplinerkenntnis auszusprechen.

Dienstwohnung und Quartiergelder.

§ 7. Die Lehrpersonen der 1. und 2. Kategorie erhalten nach freiem Ermessen der Gemeinde Wien entweder eine Dienstwohnung, welche mindestens aus zwei Zimmern und einem Kabinett samt den erforderlichen Nebenräumlichkeiten zu bestehen hat, wobei das Recht der auf Kosten der Gemeinde Wien beizustellenden Beheizung und Beleuchtung mit inbegriffen ist, oder ein Quartiergeld. Die Dienstwohnung kann, falls eine solche im Schulhause selbst nicht eingerichtet ist, auch in dessen Nähe angewiesen werden. Wird die Beheizung und Beleuchtung der Dienstwohnung nicht als Naturalleistung beigelegt, so gebührt den Lehrpersonen dieser Kategorie eine Entschädigung, die für die Beheizung mit 200 K jährlich, für die Beleuchtung mit 120 K jährlich zu bemessen ist. Den Lehrpersonen, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, gebührt außerdem jener Teil des Quartiergeldes, auf das sie beim Mangel einer Dienstwohnung Anspruch hätten, der sich auf Grund der Schätzung der Dienstwohnung als Unterschied zwischen der Bewertung der Wohnung und dem sonst gebührenden Quartiergelde ergibt, doch darf dieser Unterschied nicht weniger als 25 Prozent des Quartiergeldes betragen (Quartiergeldsdifferenz). Beim Vorrücken in eine höhere Bezugsstufe ist dieser Unterschied neuerlich zu bemessen.

Wird die Zuerkennung der Dienstwohnung widerrufen, so gebührt der Lehrperson diejenige Quote des Quartiergeldes, die auf die Zeit vom Tage der Räumung der Wohnung bis zum nächstfolgenden Quartale (1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres) entfällt. Nachgewiesene Mehrauslagen, die der Lehrperson infolge der Uebersiedlung erwachsen, sind zu vergüten.

Die Dienstwohnung ist im Falle der Entlassung und Dienstentfagung sofort, im Falle der Versetzung in den Ruhestand mit diesem Zeitpunkte, im Falle der aus Dienstesrückichten oder strafweise verfügten Versetzung oder des aus Dienstesrückichten erfolgten Widerrufs der Zuerkennung der Dienstwohnung innerhalb der vom Bezirkschulrate gestellten Frist zu räumen, doch ist diese Frist so zu stellen, daß der Lehrperson die zeitgerechte Miete einer Wohnung möglich ist.

Die Lehrpersonen der 3. bis 6. Kategorie haben Anspruch auf ein Quartiergeld (§§ 3 und 4).

Leiterzulagen.

§ 8. Die Lehrpersonen der 1. und 2. Kategorie haben Anspruch auf eine für die Ruhe- und Versorgungsgegenstände anrechenbare Leiterzulage von jährlich 1200 K.

Provisorische Lehrpersonen.

§ 9. Provisorische Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen erhalten einen Jahresgehalt von 2400 K und werden, wenn sie im Besitze eines Lehrbefähigungszeugnisses für allgemeine Volksschulen sind und eine zweijährige ununterbrochene und entsprechende Dienstleistung (Vorrückungsfrist) an öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien nachweisen, mit dem Tage der Vollendung dieses Zeitraumes zu definitiven Volksschullehrern, beziehungsweise definitiven Volksschullehrerinnen (IV. Kategorie) ernannt, falls dieser Tag der Erste eines Monats ist, sonst mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.

Eine Unterbrechung, mag sie vor oder nach Wirksamkeit eingetreten sein, hebt die Anrechenbarkeit der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der Lehrperson lag.

Eine schriftliche Rüge oder eine Disziplinarstrafe, welche die provisorische Lehrperson während der zweijährigen Vorrückungsfrist erhalten hat, verlängert die normale Dauer dieser Frist um ein bis zwei Jahre; das Ausmaß der Fristverlängerung ist im Disziplinarerkenntnis auszusprechen. Bei Ablauf der Hälfte der Fristverlängerung kann die restliche Wartezeit auf Ansuchen der betreffenden Lehrperson ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn ihr Verhalten in und außer der Schule seit der Pflichtverletzung vollkommen zufriedenstellend war; die Entscheidung über derartige Ansuchen steht jener Stelle, welche das Disziplinarerkenntnis gefällt hat, im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien zu.

Erhält die Lehrperson neuerlich eine schriftliche Rüge oder Disziplinarstrafe, so ist der Zeitpunkt dieser Vorrückung abermals hinauszuschieben; doch dürfen die Verlängerungen der Vorrückungsfrist zusammen den normalen Fälligkeitstermin der Vorrückung zu definitiven Volksschullehrern, beziehungsweise Volksschullehrerinnen um nicht mehr als zwei Jahre hinauschieben.

Falls dem Stadtrate die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennungen zum definitiven Volksschullehrer (Volksschullehrerin) nicht erfüllt scheinen, trifft der Landesschulrat die Entscheidung. Rekurse gegen derartige Entscheidungen haben aufschiebende Wirkung.

§ 10. Provisorische Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, welche nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilen, und provisorische Lehrer (Lehrerinnen) für den Unterricht in den Freigegegenständen, welche nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilen, erhalten, wenn sie mindestens zwölf Stunden wöchentlich an einer öffentlichen Volks-, beziehungsweise Bürgerschule im Wiener Schulbezirke unterrichten, einen Jahresgehalt von 2400 K.

Solche Lehrpersonen werden, wenn sie eine zweijährige ununterbrochene und entsprechende Dienstleistung (Vorrückungsfrist) an öffentlichen Volks-, beziehungsweise Bürgerschulen im Schulbezirke Wien nachweisen, mit dem Tage der Vollendung dieses Zeitraumes zu definitiven Handarbeitslehrerinnen (V. Kategorie), beziehungsweise definitiven Lehrern (Lehrerinnen) für den Unterricht in Freigegegenständen (VI. Kategorie) ernannt, falls dieser Tag der Erste eines Monats ist, sonst mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.

Die in den Absätzen 2 bis 5 des § 9 enthaltenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für derlei Ernennungen.

Remunerationen für den Unterricht in Pflichtgegenständen.

§ 11. In die Pension nicht einrechenbare Remunerationen werden in folgenden Fällen, die vorübergehende Supplierung einer Lehrperson im Unterrichte ausgenommen, gewährt:

- a) Den mit der Leitung einer Schule provisorisch betrauten Lehrpersonen jährlich 600 K für die tatsächliche Dauer dieser Dienstleistung;
- b) den Leitern einer Bürgerschule oder einer Volks- und Bürgerschule von mehr als neun Klassen und den Leitern einer allgemeinen Volksschule von mehr als zehn Klassen jährlich 120 K für jede überzählige definitive oder provisorische Klasse; dieselbe Remuneration gebührt den Leitern einer Volksschule, die mit der administrativen Leitung einer Spezialschule betraut sind, unter der Bedingung, daß an der allgemeinen Volksschule und an der Spezialschule zusammen mehr als zehn Klassen bestehen;

- c) den für Bürgerschulen geprüften und an solchen provisorisch verwendeten sowie den für Spezialschulen geprüften und an solchen provisorisch verwendeten Lehrpersonen für die tatsächliche Dauer dieser Unterrichtserteilung eine Remuneration in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihren bisherigen Bezügen und jenen, welche ihnen als Bürgerschullehrern (Bürgerschullehrerinnen), beziehungsweise Spezialschullehrern (Spezialschullehrerinnen) zukämen. Nach einer solchen einjährigen Dienstleistung haben diese Lehrpersonen in der Regel auch weiterhin an Bürger-, beziehungsweise Spezialschulen in Verwendung zu bleiben. Die Zuweisung an Bürger-, beziehungsweise Spezialschulen erfolgt nach dem Termine der abgelegten Fachprüfung;
- d) den für Spezialschulen nicht geprüften, aber an solchen verwendeten Lehrpersonen, mit Ausnahme der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, jährlich 360 K, den letzteren jährlich 100 K für die tatsächliche Dauer dieser Verwendung;
- e) den Lehrkräften, welche Fach- oder Klassenunterricht erteilen — mit Ausnahme der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und der Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in den Freigegegenständen — wenn sie an Bürgerschulen in den Gegenständen der I. Gruppe mehr als 21, in jenen der II. und III. Gruppe mehr als 24 Stunden, an allgemeinen Volksschulen aber mehr als 26 Stunden wöchentlich unterrichten, und zwar an Bürgerschulen 150 K und an allgemeinen Volksschulen 110 K jährlich für jede wöchentliche Ueberstunde für die tatsächliche Dauer dieser Unterrichtserteilung.

Bei der Berechnung der Ueberstunden ist die Zeit für die Erteilung des Unterrichtes sowie für die etwa notwendige besondere vom Bezirksschulrate verfügte Beaufsichtigung des Unterrichtes im Turnen, ferner für die Erteilung des Unterrichtes im Gesange, im Schreiben und weiblichen Handarbeiten in Anrechnung zu bringen;

f) den definitiv angestellten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, wenn sie mehr als 21 Stunden wöchentlich unterrichten, 100 K jährlich für jede wöchentliche Ueberstunde für die tatsächliche Dauer dieser Unterrichtserteilung;

g) den für weibliche Handarbeiten lehrbefähigten, provisorisch bestellten Lehrerinnen an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und den öffentlichen Bürgerschulen, welche an denselben nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilen und weniger als 12 Stunden in den Handarbeiten unterrichten, jährlich 100 K für jede wöchentliche Unterrichtsstunde, und zwar bei bloß aus-hilfsweiser Verwendung für die Dauer der tatsächlichen Dienstleistung, sonst aber im Falle der unerschuldeten Dienstunfähigkeit noch durch ein Jahr vom Tage der Unterbrechung des Schuldienstes an gerechnet.

Diese Remunerationen werden durch den Bezirksschulrat zuerkannt und in am Schlusse eines jeden Monats fälligen Raten ausbezahlt.

Remunerationen für den Unterricht in den Freigegegenständen.

§ 12. Die für den Unterricht in der französischen Sprache, in der Stenographie oder im Violinspiel geprüften Lehrpersonen, welche zugleich Fach- und Klassenunterricht erteilen, für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in diesen Fächern eine Remuneration von jährlich 200 K, welche nach einer ununterbrochenen zehnjährigen Erteilung dieses Unterrichtes bei entsprechender Verwendung auf jährlich 240 K und nach 20jähriger ebensolcher Unterrichtserteilung auf jährlich 280 K erhöht wird.

Dieselbe Remuneration erhalten die für den Unterricht in der französischen Sprache, in der Stenographie oder im Violinspiel geprüften Lehrpersonen, welche nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilen und weniger als zwölf Stunden wöchentlich unterrichten. Den letztgenannten Lehrpersonen gebührt diese Remuneration im Falle der unerschuldeten Dienstunfähigkeit noch durch ein Jahr, vom Tage der Unterbrechung des Schuldienstes an gerechnet.

Eine Unterbrechung hebt die Anrechenbarkeit der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der Lehrperson liegt.

§ 13. Die geprüften Lehrer und Lehrerinnen in der französischen Sprache, der Stenographie und des Violinspiels, welche nicht Fach- oder Klassenunterricht erteilen, erhalten, wenn sie mehr als 15 wöchentliche Unterrichtsstunden erteilen, eine Remuneration jährlicher 150 K für jede solche Ueberstunde, den Fall der suppletorischen Erteilung ausgenommen, welcher durch das Substitutionsnormale geregelt wird.

§ 14. Für die Erteilung des Handfertigkeitsunterrichtes an einer Spezialschule gebührt eine Remuneration von jährlich 150 K für die tatsächliche Dauer dieser Unterrichtserteilung.

§ 15. Die in den §§ 12 bis 14 genannten Remunerationen werden durch den Bezirksschulrat zuerkannt und in zwölf am Schlusse eines jeden Monats fälligen Raten für die Dauer der tatsächlichen Dienstleistung ausbezahlt.

Supplierungsgebühren.

§ 16. Lehrpersonen, welche zu einer Supplierung an einer Schule herangezogen werden, haben aus diesem Anlasse nur dann einen Anspruch auf Entlohnung, wenn ihre suppletorische Verwendung länger als einen Monat dauert und hierdurch das Maß ihrer Lehrverpflichtung überschritten wird.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Vorkehrungen bei Störungen im Unterrichtsbetriebe und über die Entlohnung von Mehrleistungen aus Anlaß von Supplierungen werden durch ein Substitutionsnormale geregelt, das zwischen der Gemeinde Wien und dem Landesschulrate zu vereinbaren ist und der Bestätigung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht bedarf.

Ueberstiedlungsgebühren.

§ 17. Einer aus Dienstesrückichten verletzten Lehrperson werden die mit der Veretzung verbundenen Ueberstiedlungskosten dann vergütet, wenn sie durch die Veretzung gezwungen war, ihre Wohnung zu wechseln. Die Ueberstiedlung muß jedoch längstens innerhalb eines Jahres nach der Veretzung erfolgen; der Anspruch auf die Ueberstiedlungsgebühren muß bei sonstigem Verluste derselben binnen vier Wochen nach der Ueberstiedlung beim Bezirksschulrate erhoben werden.

Ein Anspruch auf Ueberstiedlungsgebühren besteht dann nicht, wenn sich die Notwendigkeit der Veretzung dadurch ergibt, daß die Lehrperson eine definitive Anstellung erlangt oder in eine höhere Lehrerkategorie eingereicht wird.

Eine Ueberstiedlungsgebühr steht einer Lehrperson 1. und 2. Kategorie auch anläßlich aufgetragener Räumung oder Inbenutzungnahme einer Dienstwohnung zu.

Das Ausmaß der Ueberstiedlungsgebühren wird durch ein eigenes Gebührennormale bestimmt, daß zwischen der Gemeinde Wien und dem Landesschulrate zu vereinbaren und vom letzterem kundzumachen ist.

§ 18. Sämtliche Bezüge des Lehrpersonales werden vom Bezirksschulrate zuerkannt, vom Magistrat angewiesen und aus der Gemeindefasse flüssig gemacht. Ebenso wird das Recht der Benutzung einer Dienstwohnung vom Bezirksschulrate zuerkannt, der auch den Auftrag für die Räumung oder Inbenutzungnahme einer Dienstwohnung erteilt.

Die Gehalte der definitiven Lehrpersonen und die Leiterzulagen sind in monatlichen, am 1. jedes Monats fälligen Teilbeträgen, das Quartiergeld, die Quartiergeldbifferenz, die Entschädigung für Beheizung und Beleuchtung in vierteljährlichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres fälligen Teilbeträgen im vorhinein flüssig zu machen.

Den zu Lehrpersonen der 1. bis 3. Kategorie ernannten Lehrpersonen gebührt der Gehalt vom Tage des Dienstantrittes, falls dies der Erste eines Monats ist, sonst aber mit dem Ersten des auf den Tag des Dienstantrittes folgenden Monats. Das Quartiergeld, beziehungsweise wo eine Dienstwohnung beigelegt wird, diese nebst der Quartiergeldbifferenz sowie der Entschädigung für Beheizung und Beleuchtung, gebührt ebenfalls vom Tage des Dienstantrittes, falls dies der erste Tag eines Quartals (1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres) ist, sonst vom ersten Tage des auf den Dienstantritt folgenden Quartals. Erfolgt die Anstellung an dem bisherigen Dienstorte, so gebühren die vorgenannten Dienstesbezüge

von dem auf den Ausstellungstag des schulbehördlichen Anstellungsdekretes nächstfolgenden Monatsersten, beziehungsweise nächstfolgenden Quartalsersten.

Den zu definitiven Lehrpersonen der 4., 5. oder 6. Kategorie ernannten Lehrpersonen werden die ihnen hierdurch zukommenden Bezüge an Gehalt und Quartiergeld mit dem Tage der Vollstreckung der Vorrückungsfrist flüssig gemacht, falls dies der Erste eines Monats, beziehungsweise auch eines Quartals ist; fällt der Zeitpunkt der Vollstreckung der Vorrückungsfrist nicht auf einen Monats-, beziehungsweise Quartalsersten, so wird der Gehalt mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Quartals flüssig gemacht.

Die im vorstehenden Absätze genannten Termine für den Anfall von Bezügen haben für sämtliche definitiven Lehrpersonen hinsichtlich der Vorrückung in höhere Bezugsstufen und -klassen zu gelten.

Der Gehalt der provisorischen Lehrer und Lehrerinnen, der provisorischen Handarbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilen, und der provisorischen Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in Freigegegenständen, welche nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilen, gebührt vom Tage des Dienstantrittes an. Wird das Dienstverhältnis außer dem Falle des Todes ohne Schuld und Zütm der Lehrperson aufgelöst, bevor dieselbe eine definitive Lehrstelle erlangt, so gebührt ihr der Gehalt noch durch ein Jahr vom Tage der Unterbrechung des Schuldienstes an gerechnet. Für Bruchteile eines Monats gebührt die entsprechende Quote des Gehaltes. Der Gehalt der provisorischen Lehrpersonen ist monatlich im nachhinein flüssig zu machen.

Religionsunterricht.

§ 19. Die Rechtsverhältnisse der Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen Wiens regelt ein eigenes Gesetz.

Die Veretzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und die Versorgung der Lehrerswitwen und -waisen.

Pensionsanspruch. Gründe der Pensionierung.

§ 20. Die definitiv angestellten Lehrpersonen der Kategorien 1 bis 6 sowie die Witwen und Waisen der männlichen Lehrpersonen der Kategorien 1 bis 4 und 6 haben im Sinne der nachstehenden Bestimmungen Anspruch auf Ruhe-, beziehungsweise Versorgungs-gelasse (§ 56 R.-V.-G.).

Die Veretzung in den dauernden Ruhestand findet statt:

1. Wenn eine Lehrperson wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten bleibend untauglich erscheint;
2. wenn eine Lehrperson der 1. und 4. Kategorie 32 1/2 anrechenbare Dienstjahre oder eine Lehrperson der 5. oder 6. Kategorie 35 anrechenbare Dienstjahre vollendet hat;
3. wenn eine Lehrperson das 60. Lebensjahr vollstreckt hat.

Die Veretzung in den Ruhestand wird bei Nachweis einer der unter 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen auf Ansuchen der betreffenden Lehrperson vom Landesschulrate nach Einvernehmung des Bezirksschulrates bewilligt.

Von amtswegen kann die Veretzung einer Lehrperson in den dauernden Ruhestand angeordnet werden, wenn die unter 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen oder wenn die Lehrperson die durch bloße Zeitvorrückung erreichbaren Höchstbezüge ihrer Kategorie bereits erlangt und entweder die unter 2 bezeichnete Dienstzeit vollendet oder aber das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat. Vor der Einleitung des Verfahrens ist der Lehrperson vom Bezirksschulrate eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb der sie um ihre Veretzung in den dauernden Ruhestand ansuchen kann.

§ 21. Freiwillige Dienstesentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung zieht den Verlust des Anspruches auf die Veretzung in den dauernden Ruhestand nach sich.

Das Aufgeben des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung kann vor Ende eines Schuljahres nur mit besonderer Bewilligung der Landesschulbehörde erfolgen.

Bemessungsgrundlage für die Ruhegenüsse.

§ 22. Die Höhe des Ruhegenusses ist einerseits von den anrechenbaren Jahresbezügen, andererseits von der anrechenbaren Dienstzeit des in den Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 23. Als Grundlage für die Berechnung der Ruhegenüsse sind die gesamten anrechenbaren Jahresbezüge, in deren Genuß sich eine Lehrperson unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand befindet, anzunehmen.

Zu den für den Ruhegenuß anrechenbaren Bezügen gehören der Gehalt, das Quartiergeld und die Leiterzulage. Stand eine Lehrperson vor ihrer Versetzung in den Ruhestand im Besitze einer Dienstwohnung, so ist als Grundlage für die Bemessung der Ruhegenüsse außer dem Gehalte und der Leiterzulage jenes Quartiergeld anzunehmen, das der betreffenden Lehrperson beim Mangel einer Dienstwohnung gebührt hätte.

Falls eine Lehrperson bei weiterer Dienstleistung noch Anspruch auf eine Gehaltssteigerung, auf die nächste Bezugsstufe derselben Bezugsklasse oder auf die erste Bezugsstufe der nächsthöheren Bezugsklasse gehabt hätte, ist auch die Steigerungsquote unter die anrechenbaren Jahresbezüge zu rechnen. Diese Steigerungsquote beträgt so viele Teile der Gehaltssteigerung, als der Anzahl der in der betreffenden Bezugsstufe bereits zurückgelegten Jahre im Verhältnis zur Gesamtzahl der Jahre der für diese Bezugsstufe vorgeschriebenen (allenfalls im Disziplinarwege verlängerten) Borrückungsfrist entspricht.

Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, die sechs Monate überschreiten, für ein volles Jahr gerechnet, geringere Bruchteile aber nicht berücksichtigt.

§ 24. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche eine Lehrperson an einer öffentlichen Volksschule Deutschösterreichs zugebracht hat. Eine Unterbrechung hebt die Anrechenbarkeit der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der Lehrperson liegt.

Dienstzeiten, welche bis einschließlich 31. Dezember 1918 an einer öffentlichen Volksschule eines der ehemals im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zurückgelegt wurden, sind den in Deutschösterreich gleichzuhalten.

Für den Schuldienst ist auch die in militärischer Dienstleistung vollstreckte Zeit anrechenbar, wenn die Lehrperson zur Zeit des Antrittes des militärischen Dienstes bereits im Schuldienste stand und der Antritt des militärischen Dienstes nicht den Charakter einer Schuldienstfugung hatte.

Den definitiven Lehrpersonen, welche im Sinne des Artikels IV der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, Zahl 6033, B.-Bl. Nr. 52, nach Erlangung des Lehrbefähigungszugewinnes für Mittelschulen die Lehrbefähigung für Bürgerschulen oder für allgemeine Volksschulen erworben haben, ist für den Anspruch auf Ruhegenuß jene Dienstzeit anzurechnen, während welcher sie nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung für Mittelschulen an einer öffentlichen Volks- oder Mittelschule Deutschösterreichs gewirkt haben.

Das im 2. und 3. Absätze dieses Paragraphen Gesagte gilt sinngemäß auch für solche Dienstzeiten.

Die an den Privatvolkschulen der Wiener städtischen Waisenhäuser außerhalb Wiens zugebrachte Dienstzeit ist der an einer öffentlichen Volksschule in Wien zugebrachten gleichzuhalten.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann mit Zustimmung des Stadtrates auch die an Privatvolkschulen mit Öffentlichkeitsrecht nach Erlangung der Lehrbefähigung zugebrachte Dienstzeit, falls hiefür die gesetzlichen Beiträge zum Lehrerpensionsfonds entrichtet werden, eingerechnet werden.

Ausmaß des Ruhegenusses.

§ 25. Der Ruhegenuß ist entweder eine Pension oder eine Abfertigung.

Definitive Lehrpersonen, welche mit dem vollendeten zehnten anrechenbaren Dienstjahre in den Ruhestand versetzt werden, erhalten 50 Prozent der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 23) als Pension. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere zurückgelegte anrechenbare Dienstjahr bei den Lehrpersonen der I. bis IV. Kategorie um jährlich

2-25 Prozent, bei Lehrpersonen der V. und VI. Kategorie um jährlich 2 Prozent der anrechenbaren Jahresbezüge, so daß mit zurückgelegten $32\frac{1}{2}$, beziehungsweise 35 anrechenbaren Dienstjahren der ganze anrechenbare Jahresbezug als Pension gebührt.

Bei Berechnung dieser Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, welche sechs Monate überschreiten, als volles Dienstjahr angerechnet; Bruchteile unter sechs Monaten bleiben außer Betracht.

Den Lehrpersonen der I. bis IV. Kategorie werden jene Dienstjahre, welche sie nach dem zehnten anrechenbaren Dienstjahre als Lehrpersonen der V. oder VI. Kategorie zurückgelegt haben, mit 2 Prozent angerechnet, jenes Dienstjahr aber, in welchem der Uebertritt in die höhere Kategorie erfolgte, mit dem Prozentsatz jener Kategorie, welcher die betreffende Lehrperson mehr als sechs Monate dieses Dienstjahres angehörte.

§ 26. Denjenigen definitiven Lehrpersonen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche für eine anrechenbare Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem eineinhalbfachen, für eine anrechenbare Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 23) zu bemessen ist.

Wenn eine definitive Lehrperson infolge eines in Ausübung ihres Dienstes ohne ihr vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles dauernd dienst- und arbeitsunfähig wird, so werden ihr sowohl hinsichtlich der anrechenbaren Bezüge, als auch der Prozentermittlung, wenn sie aber bloß dauernd dienstunfähig wird, lediglich hinsichtlich der Prozentermittlung zur anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung d.s. Ruhebezuges zugerechnet, doch darf der letztere nicht weniger als 2400 K jährlich betragen.

Provisorische Lehrpersonen erhalten, wenn sie infolge eines in Ausübung des Dienstes ohne ihr vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles dauernd dienstunfähig werden, den letzten Jahresbezug als Pension.

Definitive Lehrpersonen, die infolge Krankheit oder infolge irgend einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dauernd dienstunfähig geworden sind, erhalten, wenn sie mindestens fünf anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt haben, 50 Prozent ihrer anrechenbaren Jahresbezüge als Pension, haben sie aber weniger als fünf anrechenbare Dienstjahre, den eineinhalbfachen Betrag der anrechenbaren Jahresbezüge als Abfertigung. Provisorische Lehrpersonen erhalten in diesen Fällen für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 20 Prozent der anrechenbaren Jahresbezüge als Abfertigung. Bei der Bemessung dieser Abfertigung bleiben Bruchteile eines Jahres außer Betracht.

§ 27. Die Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in den Freigegegenständen, welche gleichzeitig Fach- oder Klassenunterricht erteilen, erhalten im Falle der Dienstunfähigkeit nach 15jähriger ununterbrochener Dienstzeit die einfache Jahresremuneration, nach 20jähriger ununterbrochener Dienstzeit die eineinhalbfache Jahresremuneration nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahresremunerationen als Abfertigung.

Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen.

Anspruch darauf.

§ 28. Die Witwen und die ehelichen Kinder der männlichen Lehrpersonen haben nur dann einen Anspruch auf Versorgungsgenüsse, wenn der verstorbene Gatte oder Vater selbst Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte oder vor vollendetem zehnten Dienstjahre infolge eines in Ausübung seines Dienstes ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles gestorben ist.

Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes geschlossen, so hat die Witwe nur dann Anspruch auf Versorgungsgenüsse, wenn die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat und die Ehegatten im gemeinsamen Haushalte miteinander gelebt haben.

Im Falle der Entlassung eines definitiven Lehrers aus dem Schuldienste haben die Gattin und die Kinder des Entlassenen, wenn sie an der Entlassung keine Schuld haben, Anspruch auf diejenigen Versorgungsgenüsse, die sie hätten beanspruchen können, wenn der Lehrer im Zeitpunkte seiner Entlassung gestorben wäre.

Uneheliche Kinder männlicher Lehrpersonen, deren Erhaltung der Vater auf Grund eines gerichtlichen Spruches oder freiwillig übernommen hat, sind den ehelichen gleichzuhalten.

In rücksichtswürdigen Fällen kann mit Zustimmung des Stadtrates auch den leiblichen Kindern einer weiblichen Lehrperson, wenn sie den Unterhalt ihrer Kinder bestritt, eine Waisenpension im gleichen Ausmaße wie nach einer männlichen Lehrperson bewilligt werden.

Hinterläßt eine definitive Lehrperson keinen der in den vorstehenden Absätzen dieses Paragraphen genannten Angehörigen, so kann auch anderen Verwandten bis zum vierten Grade, die nachweisbar von dem Verstorbenen erhalten wurden, mit Zustimmung des Stadtrates eine Jahresgabe auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit bewilligt werden.

§ 29. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte unzurechenbare Dienstjahr vollendet hatte, so erhält die Witwe eine Pension, welche mit 50 Prozent der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen, anrechenbaren, beziehungsweise im Sinne des § 26, Absatz 2, zu ermittelnden Bezüge einschließlich einer allfälligen Steigerungsquote, wenn die Eheschließung aber erst während des Ruhestandes erfolgte, mit 50 Prozent der vom Verstorbenen bezogenen Ruhegenüsse zu bemessen ist. Das gleiche Ausmaß der Versorgungsgenüsse wie in diesen Fällen gebührt der Witwe auch dann, wenn die betreffende definitive Lehrperson vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre infolge eines in Ausübung ihres Dienstes ohne ihr vorsätzlich Verschulden erlittenen Unfalles gestorben ist oder nach vollendetem fünften, aber vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre infolge Krankheit oder infolge einer nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden ist.

In allen übrigen Fällen, in denen eine definitive Lehrperson zur Zeit ihres Todes das zehnte anrechenbare Dienstjahr noch nicht vollendet hatte, erhält die Witwe eine Abfertigung in der Höhe von je 20 Prozent des anrechenbaren Jahresbezuges für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr, wobei Bruchteile eines Jahres außer Betracht zu bleiben haben.

§ 30. Ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse steht der Witwe dann nicht zu, wenn zur Zeit des Todes ihres Gatten die eheliche Gemeinschaft aus ihrem Verschulden durch gerichtliche Scheidung aufgehoben war.

§ 31. Im Falle einer Wiederverhehlung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand ihre Versorgungsgenüsse vorbehalten oder, falls sie auf den Fortbezug derselben binnen einem Jahre vom Tage ihrer Wiederverhehlung verzichtet, einen dreijährigen Betrag dieser Versorgungsgenüsse als Abfertigung anzusprechen.

Hat sich die Witwe die Versorgungsgenüsse vorbehalten und erwächst ihr aus zweiter Ehe ein neuer Pensionsanspruch, so gebührt ihr nur eine Pension, und zwar die höhere.

§ 32. Der Witwe und den Kindern eines Schulleiters, der im Besitze einer Dienstwohnung stand, bleibt im Falle seines Ablebens das Benutzungsrecht auf diese Wohnung bis zum Beginne des nächsten Quartals, mindestens aber durch sechs Wochen gewahrt.

Stirbt eine Lehrperson, die im Genusse eines Quartiergeldes stand, so gebührt ihren im gemeinsamen Haushalte mit ihr gestandenen Hinterbliebenen, wenn diese Anspruch auf einen Versorgungsgenuß haben, und zwar zunächst der Witwe, in Ermanglung einer solchen aber den im gemeinsamen Haushalte gestandenen Kindern noch das Quartiergeld für ein Vierteljahr. In Ermanglung solcher Anspruchsberechtigter kann dieses Quartiergeld mit Zustimmung des Stadtrates auch jener Person bewilligt werden, die mit der verstorbenen Lehrperson im gemeinsamen Haushalte gelebt hat.

Erziehungsbeiträge.

§ 33. Hat der Verstorbene Kinder hinterlassen, die von einer pensionberechtigten Witwe tatsächlich versorgt werden, so gebührt dieser ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Versorgungsgenüsse der Witwe für jedes unversorgte, in ihrer Versorgung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben, bei einer Tochter insbesondere bis zu ihrer früheren Verhehlung.

Im Falle einer solchen Verhehlung hat eine Tochter eine Abfertigung in der Höhe des doppelten jährlichen Erziehungsbeitrages zu erhalten.

Wird der Unterhalt des Kindes von der Witwe selbst nicht bestritten, so gebührt der Erziehungsbeitrag dem gesetzlichen Vormunde für den Unterhalt des Kindes.

Die Summe aller Erziehungsbeiträge einschließlich der Versorgungsgegenstände der Witwe dürfen 80 Prozent der anrechenbaren Bezüge des Verstorbenen, wenn aber die Lehrperson im Ruhestande verstorben ist, deren Ruhegenuß nicht übersteigen.

Würde die Ehe erst während des Ruhestandes eingegangen, so darf die Summe der Erziehungsbeiträge und der Versorgungsgegenstände der Witwe 80 Prozent des Ruhegenusses des Verstorbenen nicht übersteigen.

Würde der Gesamtbezug der Hinterbliebenen einer Lehrperson den zulässigen Höchstbetrag übersteigen, so sind die einzelnen Versorgungsgegenstände verhältnismäßig zu kürzen.

Waisenpension und Waisenabfertigung.

§ 34. Stirbt eine männliche Lehrkraft ohne Hinterlassung einer Witwe oder hat die Witwe keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse, so gebührt den unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine gemeinsame Waisenpension, welche bei Vorhandensein von einem Kinde oder zwei Kindern mit der Hälfte der Witwenpension, bei Vorhandensein von mehr als zwei Kindern nach dem im § 33, Absatz 1, aufgestellten Grundsatz derart berechnet wird, daß die Summe dieser Beträge die Witwenpension nicht überschreiten darf.

Die Waisenpension gebührt bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung des Kindes, bei einer Tochter insbesondere bis zu ihrer früheren Verhehlung.

Im Falle einer solchen Verhehlung hat eine Tochter eine Abfertigung in der Höhe des doppelten Betrages der jährlichen Waisenpension zu erhalten.

Die Waisenpension bleibt in der ursprünglichen Höhe bis zu dem Tage bestehen, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 24 Jahren vorhanden ist.

§ 35. Stirbt eine Lehrperson vor Erlangung des Anspruches auf einen Ruhegenuß, so gebührt den unversorgten Kindern desselben, die das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dann, wenn die Witwe keinen Anspruch auf eine Abfertigung hat, eine Waisenabfertigung mit der Hälfte der letzten von dem Verstorbenen bezogenen, beziehungsweise rechnungsmäßig (§ 29) ermittelten anrechenbaren Jahresbezüge.

§ 36. Wenn die Witwe einer Lehrperson sich wieder verhehlicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge für die Kinder des Verstorbenen die Waisenpension; hat sich die Witwe für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vorbehalten und tritt dieser Fall ein, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge.

§ 37. Wann ein Kind vor vollendetem 24. Lebensjahre als versorgt zu betrachten ist, entscheidet der Bezirksschulrat.

Sterbequartal.

§ 38. Falls eine definitiv angestellte oder bereits im Ruhestande befindliche Lehrperson stirbt, wird zur Bestreitung der letzten Krankheits- und Beerdigungskosten ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von ihr zuletzt als Gehalt oder Gehaltspension ohne Quartiergeld, beziehungsweise ohne Quartiergeldpension bezogenen Monatsgebühr angewiesen.

Das Sterbequartal gebührt dem überlebenden Ehegatten, beziehungsweise in Ermanglung eines solchen der Nachkommenschaft; haben die Ehegatten die Ehegemeinschaft aufgegeben — es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen, nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben — so hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf das Sterbequartal. In Ermanglung solcher Anspruchsberechtigter gebührt das Sterbequartal jener Person, die mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalte gelebt und ihn in seiner letzten Krankheit gepflegt hat. Fehlt auch eine solche anspruchsberechtigte Person, so kann das Sterbequartal mit Zustimmung des Stadtrates ganz oder teilweise jener Person zuerkannt

werden, die nachweisbar die Krankheits- oder Leichenkosten aus eigenem bestritten hat.

Anweisung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§ 39. Die in Gemäßheit dieser Bestimmungen gebührenden Versorgungsgenüsse werden dadurch, daß eine Lehrperson durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt.

Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden vom Bezirksschulratte zuerkannt und durch den Magistrat angewiesen.

Die in Gemäßheit dieser Bestimmungen gebührenden Gehaltspensionen der Lehrpersonen, die Pensionen ihrer Witwen sowie die Erziehungsbeiträge und Waispensionen werden in gleichen, am 1. eines jeden Monats fälligen und zahlbaren Teilbeträgen im vorhinein ausgefolgt.

Der Bezug der im vorhergehenden Absätze bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse beginnt mit dem ersten Tage des der Versehung in den Ruhestand oder dem Tode der Lehrperson und bezüglich des Erziehungsbeitrages, beziehungsweise der Waispension dem Tode des Vaters, beziehungsweise der Mutter nächstfolgenden Monats.

Das Recht zum Bezuge der Quartiergeldpension erwächst Lehrpersonen, die unmittelbar vor ihrer Versehung in den Ruhestand in dem Besitze einer Dienstwohnung standen, mit dem Zeitpunkte der Versehung in den Ruhestand, allen übrigen Lehrpersonen mit dem nächsten für das Quartiergeld normierten Anfallstermine.

Die Quartiergeldpension wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zu den für das Quartiergeld festgesetzten Anfallsterminen auf die Dauer des Ruhestandes stüßig gemacht.

§ 40. Die Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse finden auf Lehrpersonen, welche vor dem 1. Mai 1919 in den Genuß eines Ruhebezuges getreten sind, sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Die Hinterbliebenen nach Lehrpersonen, die vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand getreten sind, sind ebenfalls von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Schlußbestimmungen.

§ 41. Keine im Geltungsbereiche die Gesetzes bereits angestellt^t Lehrkraft darf in ihren bisherigen Bezügen geschädigt werden.

§ 42. Insofern in früheren Landesgesetzen die Bezeichnung: Volksschullehrer (Volksschullehrerin) 1. Klasse, Volksschullehrer (Volksschullehrerin) 2. Klasse, Bezirksaushilfelehrer (Bezirksaushilfelehrerin) an allgemeinen Volksschulen und Bezirksaushilfelehrer (Bezirksaushilfelehrerin) an Bürgererschulen vorkommt, sind nunmehr in den ersten drei Fällen darunter die Volksschullehrer (Volksschullehrerinnen), im letzten Falle die Bürgererschullehrer (Bürgererschullehrerinnen) zu verstehen.

§ 43. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Anfall von Dienstalterszulagen mit Zustimmung des Wiener Stadtrates erfolgte Anrechnung von Dienstzeiten an Privatvolksschulen mit Öffentlichkeitsrecht hat auch für die Borrückung in eine höhere Bezugsstufe oder Bezugsklasse zu gelten. Ebenso ist die darauf bereits angerechnete Dienstzeit bei der Einreihung in den Status zu berücksichtigen.

§ 44. Die Ruhegenüsse der vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen sowie die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach Lehrpersonen, die vor diesem Tage gestorben sind, werden im nachstehenden Ausmaße erhöht:

Bezüge bis 1000 K um 100 Prozent, Bezüge von mehr als 1000 K bis zu 3000 K um 80 Prozent, Bezüge von mehr als 3000 K bis zu 5000 K um 60 Prozent und Bezüge von mehr als 5000 K um 50 Prozent, jedoch mit der Maßgabe, daß sich in einer höheren der obigen Bezugsstufen kein geringerer Mehrbezug ergeben darf, als beim höchsten Bezug der nächstniederen Bezugsstufe, und daß der nunmehrige Bezug nicht über das bei Anwendung der neuen Bezugsvorschriften gebührende Ausmaß erhöht wird.

Für die Auswahl des Prozentsatzes sind die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen einer Lehrperson zusammenzuzählen.

§ 45. Den Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen wird die Kriegszeit für die Borrückung in die höhere Bezugsstufe oder Bezugsstufe, in höhere Remunerationen und für die Pension, nicht aber für die Erlangung einer definitiven Lehrstelle der 4. bis 6. Kategorie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angerechnet;

1. Für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in welches mindestens ein halbes Dienstjahr fällt, wird ein halbes Dienstjahr zugerechnet (Kriegsmehrdienstzeit).

2. Die Zurechnung erfolgt derart, daß die nach dem 4. Oktober 1918 eintretenden Anfallstage systemisierter Bezugserhöhungen um die Kriegsmehrdienstzeit zurückverlegt werden.

3. Die Bestimmungen hinsichtlich der für die Borrückung in höhere Bezüge geltenden Voraussetzungen haben auch bezüglich des Anfalles höherer Bezüge auf Grund der Anrechnung der Kriegsmehrdienstzeit Anwendung zu finden.

4. Lehrpersonen, die am 1. Oktober 1918 bereits im Genuße der höchsten durch Zeitablauf erreichbaren Bezüge standen oder sie durch Anrechnung der Kriegsmehrdienstzeit an diesem Tage erlangten, wird eine weitere Erhöhung im Ausmaße der letzten systemisierten Erhöhung bewilligt, deren Anfallstag nach der für letztere bestehenden Anfallsfrist unter Anrechnung der Kriegsmehrdienstzeit bestimmt wird.

5. Eine Nachzahlung der nach diesen Bestimmungen vor dem 1. Oktober 1918 fälligen Bezugserhöhungen findet nicht statt.

6. Den provisorischen Lehrpersonen wird bei ihrer Ernennung zu definitiven Lehrpersonen die Kriegsmehrdienstzeit bis 30. April 1919 für den Anfall der Dienstalterszulagen, nach diesem Tage aber für die Borrückung in höhere Bezugsstufen in Anrechnung gebracht.

Den Lehrpersonen, die vor Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß wegen Dienstunfähigkeit in der Zeit nach Kriegsbeginn bis zum 30. April 1919 in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, ist für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in dem sie durch mindestens drei Monate im Schuldienste gestanden sind, ein halbes Jahr zu ihrer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit zuzurechnen, so daß sich der anzurechnende Prozentsatz der Bemessungsgrundlage des Ruhegenusses entsprechend erhöht. Diese Bestimmung ist auch bei der Bemessung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen solcher Lehrpersonen zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Lehrpersonen, die während des Krieges in militärischer Dienstleistung gestanden sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Mai 1919 an in Kraft; mit demselben Zeitpunkt treten die mit demselben in Widerspruch stehenden, auf die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes im Schulbezirke Wien bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht beauftragt.

2.

Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Wien.

Gesetz vom 3. Juli 1919.

Der niederösterreichische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die nach § 11 des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 157, den Seelsorgern, beziehungsweise den Religionslehrern einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gebührenden Remunerationen werden im Schulbezirke Wien für die wöchentliche Unterrichtsstunde an Bürgererschulen mit 200 K, an Volksschulen mit 180 K bemessen.

Den an Spezialschulen in Wien in Verwendung stehenden Religionslehrern gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine für die Pension nicht einrechenbare Jahresremuneration von 120 K.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1919 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht beauftragt.

B.

Forteinhebung der städtischen Zuschläge zu den direkten Steuern und zum Gebührenäquivalente sowie der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und der Gemeindeanlage auf den Besitz von Hunden, ferner die Erhöhung des städtischen Zuschlages zur Totalisatorabgabe in der Stadt Wien.

Gesetz vom 17. Juni 1919.

Die Landesversammlung des Landes Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt:

1. die städtischen Zuschläge zu den direkten Steuern, und zwar:
 - zur Grundsteuer im Ausmaße von 30 Prozent,
 - zur Hauszinssteuer im Ausmaße von 25 Prozent,
 - zur 5prozentigen Steuer hauszinsfreier Gebäude im Ausmaße von 30 Prozent,
 - zur allgemeinen Erwerbsteuer 1. Klasse im Ausmaße von 40 Prozent,
 - zur allgemeinen Erwerbsteuer 2. Klasse im Ausmaße von 34 Prozent,
 - zur allgemeinen Erwerbsteuer 3. und 4. Klasse im Ausmaße von 20 Prozent,
 - zur Erwerbsteuer von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen im Ausmaße von 40 Prozent,
 - zur Rentensteuer im Ausmaße von 32 Prozent,
 - zur Befoldungssteuer von höheren Dienstbezüglern im Ausmaße von 28 Prozent,
2. die kommunale Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in dem mit Landesauschußbeschuß vom 23. Mai 1916, L.-G.-Bl. Nr. 84, festgesetzten Ausmaße, im übrigen gemäß den Bestimmungen der Gesetze vom 27. Juni 1910, L.-G.-Bl. Nr. 144, und vom 25. April 1912, L.-G.-Bl. Nr. 66, sowie auf Grund der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen vom 26. August 1910, L.-G.-Bl. Nr. 185, und vom 30. April 1912, L.-G.-Bl. Nr. 67,
3. den städtischen Zuschlag zum Staatsgebührenäquivalent im Ausmaße von 20 Prozent,
4. die Gemeindeanlage auf den Besitz von Hunden im Ausmaße von 20 K für jeden in Wien gehaltenen Hund weiter einzubeheben.

§ 2. Die Gemeinde Wien wird ferner ermächtigt, den 40prozentigen Zuschlag zu der durch das Gesetz vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, eingeführten staatlichen Abgabe von den durch besondere Unternehmungen (Totalisatoren) vermittelten Wetten, dessen Entrichtung nach dem Gesetz vom 22. März 1898, L.-G. und V.-Bl. Nr. 16, angeordnet wurde, im doppelten Ausmaße (80 Prozent) einzubeheben.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1919 in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

A. Staatsgesetzblatt.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

Nr. 298. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. Mai, betreffend die statistische Erfassung des Warenverkehrs mit der Tschechoslowakischen Republik, Polen und Jugoslawien.

Nr. 299. Kundmachung des Staatsamtes der Finanzen vom 29. Mai, betreffend die Errichtung von Zolleposituren in Smünd, Waldbkirchen, Reß, Laa an der Thaya, Hohenau, Marchegg, Hainburg, Summerau, Ehrenhausen, Arnoldstein, Schwarzbach, Leonfelden und Nigen.

Nr. 300. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 24. Mai, betreffend die Termine zur Wiederholung der Baugewerbeprüfungen durch Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer.

Nr. 301. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 2. Juni über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Unternehmungen ins Ausland.

Nr. 302. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 4. Juni über die Freigabe des Raufutterverkehrs.

Nr. 303. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Mai, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Bündhölzchen.

Nr. 304. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 1. Juni, mit welcher die Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 1. September 1917, betreffend die Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven sowie die Regelung des Verkehrs mit Obstkonserven, teilweise abgeändert und der Verkehr mit Obst, Gemüse und dessen Verwertungsprodukten sowie mit Gemüsesamen, Obstmost und Obstmostessig neu geregelt wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 119. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. Mai, betreffend die Aenderung der Satzungen der niederösterreichischen Landesbrandschadenversicherungsanstalt in Wien.

Nr. 120. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Wiesmath im Gerichtsbezirke Kirchschlag.

Nr. 121. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Muthmannsdorf im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt.

Nr. 122. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Flandorf im Gerichtsbezirke Korneuburg.

Nr. 123. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Grillenberg im Gerichtsbezirke Pottenstein.

Nr. 124. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Würflach im Gerichtsbezirke Neunkirchen.

Nr. 125. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Sallingstadt im Gerichtsbezirke Zwettl.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Luftbarkeitsabgabe) in der Stadt Wien.
2. Baumeisterkonzession.
3. Mieterschutz.
4. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.
5. Drogistenkonzession.

II. Normativbestimmungen:

6. Vorarbeiten in Angelegenheit der Bergesellschaftung von Unternehmungen und der Errichtung der Betriebsräte.

7. Beschleunigte Behandlung der Kontrahentenrechnungen.

8. Aufassung der Mag.-Abt. XIa und Zuweisung ihrer Geschäfte an die Mag.-Abt. XVI.

9. Neuregelung der Bezüge der Kriegsaus Hilfskräfte des Magistrates.

10. Uebnahme der Volkskungenheilstätte Steinklamm durch die Gemeinde Wien.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Luftbarkeitsabgabe) in der Stadt Wien.

Gesetz vom 17. Juni 1919.

Die Landesversammlung des Landes Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1. Abgabepflicht.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, bei folgenden in ihrem Gebiete veranstalteten öffentlichen Vorführungen, und zwar Theater- vorstellungen aller Art, Musikaufführungen, Rezitationsveranstaltungen, Zirkusvorstellungen, Lichtbildervorführungen, sportlichen Vorführungen und Wettbewerben, Variete- und Kabarettvorstellungen, dann bei Tanzunterhaltungen eine Abgabe im Ausmaße von 10 Prozent des Eintrittspreises für Zwecke der Armenpflege einzuhoben, mit Ausnahme der Pferderennen, für die 30 Prozent eingehoben werden.

§ 2. Ausnahmen.

Von der Abgabe ausgenommen sind:

- a) Einzelne Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich allgemeinen wohltätigen Zwecken gewidmet ist;
- b) Vorführungen, die entweder von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken veranstaltet werden;
- c) Veranstaltungen, für welche ein im voraus bestimmtes Entgelt nicht verlangt wird.

Ueberdies ist die Gemeinde berechtigt, Vorführungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe auszunehmen.

§ 3. Bemessungsgrundlage.

Als Eintrittspreis gilt die Summe aller Teilbeträge, die der Besucher für die Teilnahme an den Veranstaltungen aus was immer für einem Titel zu entrichten hat. Bei Abonnements- und ermäßigten Karten wird die Abgabe nach dem Abonnements- oder ermäßigten Preise berechnet.

Von Beträgen, die für Fonds eingehoben werden, welche rechtsverbindlich der Fürsorge für Angestellte der Unternehmen oder anderen Wohlfahrtszwecken gewidmet sind, ist keine Abgabe zu entrichten.

§ 4. Vorschriften für die Einhebung.

Die Einhebung und rechtzeitige Abfuhr der Abgabe hat der Unternehmer der Veranstaltung zu besorgen. Als Unternehmer gilt jeder, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt, im Zweifel derjenige, für dessen Rechnung einlassiert wird.

Mehreren Unternehmern obliegt die obige Pflicht zur ungeteilten Hand.

Die Unternehmer abgabepflichtiger Veranstaltungen haben den Besuchern Eintrittsnachweise auszufolgen; auf ihnen sowie auf den zugehörigen Kontrollbehalten (Furten u. dgl.) muß der Eintrittspreis und die Höhe der Abgabe angegeben sein.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, zu verlangen, daß nur von ihr gekennzeichnete oder amtlich aufgelegte Eintrittsnachweise ausgegeben werden.

§ 5. Anzeigepflicht.

Der Unternehmer von Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art hat diese dem Magistrate spätestens drei Tage vor dem Beginne der einzelnen Veranstaltung oder einer Reihe von Veranstaltungen oder der Spielfaison anzuzeigen.

Wird ein Ausnahmegrund (§ 2) geltend gemacht, so ist er in der Anzeige anzugeben und über Verlangen des Magistrates nachzuweisen.

§ 6. Sicherheitsleistung.

Ein Unternehmer, der nicht in Wien ansässig ist, hat vor Beginn der Veranstaltungen eine angemessene Sicherheit zu leisten, welche den der Anzahl der Veranstaltungen und der Anzahl und dem Preise der Plätze entsprechenden Abgabebetrag nicht überschreiten darf. Einvernehmlich zwischen der Gemeinde Wien und der Polizeibehörde kann der Beginn der Veranstaltung von der Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Einem in Wien ansässigen Unternehmer kann eine solche Sicherheitsleistung aufgetragen werden, wenn es sich um keine ständigen Veranstaltungen handelt oder wenn er mit der Entrichtung einer fälligen Abgabe im Verzuge ist.

§ 7. Rechnungslegung und Einzahlung.

Der Unternehmer hat der Gemeinde Wien innerhalb der in den Durchführungsbestimmungen festzusetzenden Frist über die ausgegebenen Eintrittsnachweise und die zu entrichtende Abgabe unter Anschluß der entsprechenden Belege Rechnung zu legen und den ausgewiesenen Abgabebetrag gleichzeitig bei der städtischen Hauptkasse zu entrichten, widrigenfalls dieser Betrag als rückständig behandelt wird. Der Unternehmer ist außerdem verpflichtet, den mit der Kontrolle der Abgabe betrauten behördlichen Vertretern die Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen, soweit sie sich auf die Verrechnung der Eintrittspreise beziehen, sowie die Kontrolle der Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu gestatten. Ist die gelegte Rechnung nicht richtig oder entspricht der erlegte Betrag nicht der Rechnung, so bemißt der Magistrat die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Mitteilung der Gründe. Erhält der Unternehmer binnen zwei Monaten keinen Zahlungsauftrag, so gilt die Rechnung als anerkannt. Ist der Unternehmer trotz Aufforderung mit der Vorlage der Rechnung im Verzuge, so wird die Abgabe von amtswegen, und zwar nach der vollen Anzahl der vorhandenen Plätze und deren Preisen für die ganze Rechnungsperiode bemessen.

§ 8. Strafen.

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretung mit dem zwei- bis achtfachen Betrag bestraft, um welchen die Gemeindeabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf aber vier Wochen nicht übersteigen.

Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen von 5 bis 200 K geahndet.

Die Strafantragshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

Die Strafbarkeit der Uebertretungen verjährt nach einem Jahre.

Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 9. Verzinsung und Verjährung.

Rückständige Abgabebeträge sind mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die Stempel- und unmittelbaren Gebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 10. Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über Bemessung, Sicherstellung und Einhebung der Abgabe, sowie die Kontrollvorschriften erläßt die niederösterreichische Landesregierung über Antrag des Wiener Magistrates.

§ 11. Uebergangsbestimmung.

Beträge, die auf Grund der Abgabeordnung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17 ex 1918), aus Anlaß von Vorführungen vor dem 1. Juli 1919 zu entrichten sind, können auch nach dem Außerkrafttreten dieser Abgabeordnung eingeholt werden.

§ 12. Wirksamkeitsbeginn und Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1919 in Kraft. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Juli 1919. 14/165114

Artikel 1. (Zu §§ 1 und 2 des Gesetzes.) Der Abgabe unterliegen alle im § 1 des Gesetzes aufgezählten Vorführungen und Tanzunterhaltungen, sofern sie nicht im § 2 ausgenommen sind.

Unter „Tanzunterhaltungen“ sind auch die sogenannten „Perfektionen“ von Tanzschulen zu verstehen, das sind periodisch stattfindende Tanzstunden, an denen gegen Eintrittsgeld auch solche Personen teilnehmen können, welche nicht als Schüler der betreffenden Tanzschule diese regelmäßig besuchen.

Da nach § 2, Punkt a, nur einzelne Veranstaltungen ausgenommen sind, ist ein Unternehmen (zum Beispiel Kinematographentheater), das einem humanitären Verein gehört, abgabepflichtig.

Da nur allgemeine und wohltätige Zwecke in Betracht kommen, sind sogenannte Benefizvorstellungen abgabepflichtig.

Der wohltätige Zweck muß von vornherein bestimmt sein.

Artikel 2. (Zu § 3 des Gesetzes.) Teilbeträge im Sinne des § 3, Absatz 1, des Gesetzes sind insbesondere auch die sogenannten Vormerk- oder Vorverkaufgebühren.

Abonnements- oder Dauerkarten sind mit dem auf jede einzelne Veranstaltung entfallenden Teilbetrage abgabepflichtig.

Von Freikarten, das heißt von Karten, für welche keinerlei Eintrittspreis, auch kein sogenannter Regiebeitrag entrichtet wird, ist keine Abgabe zu entrichten.

Artikel 3. (Zu § 4 des Gesetzes.) Die Höhe der Abgabe kann auch in der Art angegeben werden, daß der volle Eintrittspreis mit dem Zusatz „einschließlich . . . Prozent Gemeindeabgabe“ ersichtlich gemacht wird.

Werden die Eintrittsnachweise sogenannten Mazzetten entnommen, so darf bei Ausgabe von Eintrittsnachweisen zu ermäßigten Preisen die für die Vollzahlung geltende Karte nicht mit ausgegeben werden.

Bei allen nicht Mazzetten entnommenen Eintrittsnachweisen für fortlaufende Veranstaltungen kann der Magistrat von der Angabe des Eintrittspreises und der Abgabe absehen, wenn

1. die Eintrittsnachweise den Namen (die Firma) des Druckers enthalten und für jede Plakategorie mit derart fortlaufenden Nummern versehen sind, daß sich die gleiche Nummer erst nach Ablauf einer Reihe von Veranstaltungen wiederholt, und

2. an der Kasse des Unternehmens für die Besucher deutlich sichtbar eine vom Magistrat vidierte und mit dem Amtssiegel versehene Preistabelle angebracht wird, welche außer den Preisen für alle Plakategorien noch folgende Zusätze zu enthalten hat:

„In den obigen Preisen ist die 10 (30)prozentige Gemeindeabgabe inbegriffen.“

Höhere als diese Preise dürfen nicht verlangt werden.

Jede Eintrittskarte darf bei sonstiger Strafe nur einmal ausgegeben und benutzt werden.“

Wenn für gewisse Veranstaltungen, zum Beispiel an Sonntagen, höhere Preise verlangt werden sollen, so sind diese mit einer entsprechenden Bezeichnung auf derselben Tabelle ersichtlich zu machen und sind für solche Veranstaltungen auch besondere Eintrittsnachweise mit der gleichen Bezeichnung auszugeben. Das gleiche gilt für etwaige ermäßigte Karten.

Die Nummern aller neu angeschafften Eintrittsnachweise sind nach Kategorien geordnet vor Gebrauchnahme dem Magistrat bekanntzugeben.

Ebenso hat der Unternehmer jede Aenderung der Preise vor deren Inkrafttreten unter Vorlage einer neuen Preistabelle anzuzeigen.

Verlangt die Gemeinde Wien nach § 4, Absatz 4, der Abgabeordnung die Ausgabe von ihr gekennzeichnet oder amtlich aufgelegter Eintrittsnachweise, so sind die amtlichen Kennzeichen oder die Merkmale der amtlich aufgelegten Eintrittsnachweise mittels Anschlages an der Kasse des Unternehmens für die Besucher deutlich sichtbar bekanntzugeben. Die Kosten der amtlich aufgelegten Eintrittsnachweise hat der Unternehmer dem Magistrat zu ersetzen.

Artikel 4. (Zu § 5 des Gesetzes.) Die im § 5 des Gesetzes vorgesehene Anzeige an den Magistrat (Abteilung II) hat folgende Daten zu enthalten:

1. Den Vor- und Zunamen sowie die Adresse des Unternehmers (§ 4, Absatz 1, des Gesetzes),
2. die Art der Veranstaltung,
3. die Anzahl der Veranstaltungen, beziehungsweise bei fortlaufenden Veranstaltungen, die voraussichtliche Dauer der Veranstaltungen,
4. den Ort der Veranstaltung,
5. die Kategorien der Sitz- und Stehplätze mit Anzahl und Preisen,
6. die Anzahl und Kategorie der etwaigen von Behörden vorgeschriebenen Dienstfiskarten,
7. die etwa bestehenden Ermäßigungen in Prozenten des vollen Preises oder in festen Ansätzen,
8. ob die Eintrittsnachweise Mazzetten entnommen werden oder nicht. In letzterem Falle sind außerdem noch Anzahl und Nummern der Eintrittsnachweise nach Kategorien geordnet anzugeben,
9. im Falle ein Ausnahmegrund (§ 2) geltend gemacht wird, die Angabe desselben.

Erhält der Unternehmer vom Magistrat einen Fragebogen über die obigen Daten, so ersetzt dessen ordnungsmäßige und rechtzeitige Beantwortung die vorgeschriebene Anzeige.

Artikel 5. (Zu § 7 des Gesetzes.) Die Vorlage der Rechnung an den Magistrat und die Einzahlung des darin ausgewiesenen Abgabebetrages bei der städtischen Hauptkasse hat zu erfolgen:

1. Bei einzelnen Veranstaltungen binnen acht Tagen nach der Veranstaltung,
2. bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen für jeden Kalenderhalbmonat, und wenn die Eintrittsnachweise regelmäßig Mazzetten entnommen werden, für jeden Kalendermonat binnen fünf Tagen nach Ablauf desselben.

Bei Säumnigkeit eines Unternehmers können diesem vom Magistrat auch kürzere Termine für die Rechnungslegung und die Einzahlung der Abgabe vorgeschrieben werden.

Die Rechnung hat aus den Tagesausweisen (Kassenrapporten) und einer addierten Zusammenstellung der nach den Tagesausweisen sich ergebenden Abgabebeträge zu bestehen.

Die Tagesausweise jener Unternehmungen, welche die Eintrittsnachweise regelmäßig Mazzetten entnehmen, müssen nach Platzkategorien geordnet die Anzahl der ausgegebenen vollbezahlten, ermäßigten und Freikarten sowie die eingenommenen Beträge, dann jene Beträge, von denen nach der Vorschrift des § 3, Absatz 2, des Gesetzes keine Abgabe zu entrichten ist, und schließlich die entfallende Abgabe enthalten, die Tagesausweise der anderen Unternehmungen überdies die Anfangs- und Endnummern der ausgegebenen Karten aller Preiskategorien.

Die mit der Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten der Gemeinde Wien haben sich mit einem entsprechenden amtlichen Auftrage auszuweisen.

Artikel 6. Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 17. Juni 1919, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 163, das ist am 1. Juli 1919, in Kraft.

2.

Baumeisterkonzession.

Die niederösterreichische Landesregierung hat dem Rudolf Ullmann die Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Standorte in Wien 18., Messerschmidgasse 46, erteilt. Hiegegen kann von der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien binnen vier Wochen, von dem dem Zustellungstage folgenden Tage an gerechnet, bei der Landesregierung in Wien der Rekurs an das Staatsamt für Gewerbe, Industrie, Handel und Bauten eingebracht werden.

Der Genossenschaft wird noch seitens der niederösterreichischen Landesregierung folgendes bemerkt: Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, uralte Hauptstätte, in Wien spricht sich in ihrem Gutachten vom 11. Feber 1919, Zahl 114, gegen die Konzessionserteilung mit der Begründung aus, daß 1. die Erlernung nicht nachgewiesen, 2. ihr nicht bekannt sei, ob der nachgewiesene Militärbauingenieurkurs den im § 12, Absatz 6, des Baugewerbegesetzes erwähn-

ten höheren Kurs für Offiziere der Geniewaffe entspricht und 3. ihr auch nicht bekannt sei, ob die Verwendung bei der Militärbaubauabteilung der Einteilung beim Geniestabe entspricht.

Hiezu ist zu bemerken: ad 1. Infolge Anerkennung der 8 $\frac{1}{4}$ jährigen Tätigkeit bei der Militärbaubauabteilung erscheint die fehlende Lehrzeit gemäß § 10, Punkt b) des Baugewerbegesetzes durch eine um zwei Jahre längere Verwendung als die vorgeschriebene Praxis beträgt, ersetzt. ad 2. Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 9. Oktober 1918, Zahl 3117/I, über hieramtliche Anfrage ausgesprochen, daß der Militärbauingenieurkurs dem höheren Genie-kurs gleichwertig ist. ad 3. Der Gesuchsteller wird in der Bestätigung der Militärbaubauabteilung des Militärkommandos in Wien vom 3. März 1919 ausdrücklich die Verwendung bei der Projektierung und Ausführung von Hochbauten und insbesondere die selbständige Leitung eines umfangreichen Baues (Genesungsheim in Grimmenstein) bestätigt, welche Bestätigung in der Gesamtdauer von rund 8 $\frac{1}{4}$ Jahren zweifellos geeignet war, dem Gesuchsteller die zur Ausführung von Hochbauten erforderlichen praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Da in konkreten Fällen außerdem die Verwendung als technische Hilfskraft bei von öffentlichen Stellen geführten Hochbauten vom Handelsministerium und auch vom Verwaltungsgerichtshof als Nachweis der praktischen Ausbildung im Baumeistergewerbe anerkannt wurde, kann sinngemäß die noch umfassendere Tätigkeit Ullmann's bei Bauausführungen der Heeresverwaltung angerechnet werden.

3.

Mieterschutz.

Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Jänner 1919.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die am 6. Oktober 1918 präsentierte Beschwerde des Franz Neugebauer, Hausbesizers in Wien, gegen die Entscheidung des Mietamtes XV. der Stadt Wien vom 14. September 1918, betreffend die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses, nach Einsicht in die Administrativakten nach den §§ 5 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde auf Antrag des Mieters der Wohnung Nr. 19 im Hause des Beschwerdeführers 15., Volkstempelgasse 5, die zum Augusttermin 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses dieser Wohnung von 70 auf 80 K monatlich als unzulässig erklärt. Begründet wurde dieser Anspruch damit, daß das Mietobjekt durch Entfernung des Gasmessers und des Elektrizitätszählers, sowie durch Sperrung des gemeinsamen Hausbades im Keller teilweise entwertet sei. Weder aus dem Inhalte dieser Entscheidung, noch aus den Administrativakten geht hervor, daß dem genannten Mieter vom Hausbesitzer nach Kriegsbeginn eine Herabsetzung des Mietzinses — sei es auf bestimmte, sei es auf unbestimmte Zeit — zugestanden worden wäre und daß das Mietamt sich über die Frage aussprach, ob nach Ablauf der etwa vereinbarten Zeit die Hinaufsetzung des Mietzinses auf den ursprünglich zwischen dem Mieter und dem Vermieter ausbedungenen höheren Mietzins zulässig wäre; es ergibt sich aus den Administrativakten überhaupt kein Anhaltspunkt für die Annahme, daß der genannte Mieter jemals den höheren Mietzins, als den dormalen bestehenden Zins monatlicher 70 K zu zahlen verpflichtet gewesen wäre.

Die Beschwerde sichts dagegen die Mietamtsentscheidung einzig und allein deshalb an, weil es sich in diesem Falle „in Wirklichkeit“ nicht um eine Erhöhung des Mietzinses, sondern lediglich um das Begehren des Beschwerdeführers gegenüber dem Mieter handelte, dieser habe „den ursprünglich vereinbarten Zins gegenüber dem infolge des Krieges von 80 auf 70 K ermäßigten Zins“ zu zahlen. Die Beschwerde macht Unzuständigkeit des Mietamtes zur Entscheidung über diese den ordentlichen Gerichten zufallende zivilrechtliche Frage geltend.

Weil aber weder aus den Administrativakten, noch aus dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung selbst entnommen werden kann, daß das Mietamt über diese zivilrechtliche Frage erkannt hätte oder erkennen wollte, weil ferner ein Antrag des Beschwerdeführers oder

des Mieters auf Erlassung eines derartigen Ausspruches dem Mietante überhaupt nicht vorlag, so ist über die in der Beschwerde aufgeworfene Frage der zivilrechtlichen Zulässigkeit der Hinauffetzung des Mietzinses auf den nach der Beschwerdeangabe ursprünglich mit dem Mieter (Professor Dr. Franz Hum) vereinbarten Mietzins von 80 K monatlich bisher weder in betreff der Zuständigkeit des Mietamtes, noch in sachlicher Beziehung abgesprochen worden. Die in der Beschwerde berührte Angelegenheit ist demnach bis jetzt im Verwaltungsverfahren überhaupt nicht ausgetragen. (§ 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875.)

4.

Krankenhaus Lillienfeld. Erhöhung der Verpflegskosten.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 28. Juni 1919, Z. VI 673/3, hat der n.-ö. Landesrat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Errichtung einer 1. Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Lillienfeld genehmigt und die Verpflegskosten auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an für die 1. Verpflegsklasse mit 10 K, für die 2. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 5 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 2781.)

5.

Drogistenkonzession (Giftverschleiß).

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk (Zahl 12).

Das magistratische Bezirksamt für den 12. Bezirk hat mit Erlaß vom 21. Juni 1919 dem Hermann Kienzl die Konzession zum Großhandel mit Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieselben nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, im Sinne des § 15, Punkt 14, G.-D., im Standorte 12., Schönbrunnerstraße 264, erteilt. Diese Konzession wurde in das Gewerbeverzeichnis, Zahl 2233/k, eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 10. Bezirk (Zahl 452).

Das magistratische Bezirksamt für den 10. Bezirk erteilt dem Karl Richard Jalsch die angeforderte Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist sowie zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern und medikamentös imprägnierten Verbandstoffen mit dem Standorte in Wien, 10., Quellenplatz 8. Die Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter der Zahl 2911/k eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk (Zahl 715).

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk verleiht dem Johann Matthias Pingl gemäß § 15, Punkt 14, G.-D., die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte 4., Favoritenstraße 72. Diese Konzession wurde in das Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 1981/k eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

6.

Vorarbeiten in Angelegenheit der Bergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinde und der Errichtung der Betriebsräte.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 13. Juni 1919, M.D. 4843/19:

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Verfügung vom 8. Juli 1919, P. Z. 12439, dem Magistratsrat Dr. Karl Hubmayr unter Belassung auf seiner Dienststelle als Leiter des B.V. 2, ad personam die Einleitung der Vorarbeiten über die Bergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinde sowie die Vorarbeiten für die Errichtung der Betriebsräte übertragen.

Mit der Oberaufsicht über diese Arbeiten wurde Obermagistratsrat Doktor Müller betraut.

7.

Beschleunigte Behandlung der Kontrahentenrechnungen.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 14. Juli 1919, M.D. 5193/19:

Der Herr Bürgermeister hat am 11. Juli 1919 zur P. Z. 12688 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Die außerordentlich schwierigen Verhältnisse, die auf gewerblichem und industriellem Gebiete dermalen herrschen, erheischen es als eine Forderung der unbedingten Notwendigkeit, daß es sich die städtischen Organe unentwegt angelegen sein lassen, die Rechnungen der städtischen Kontrahenten mit aller nur möglichen Raschheit zu behandeln. Kein städtischer Kontrahent soll auf die Begleichung seiner Forderung an die Gemeinde auch nur um einen Tag länger warten müssen, als die Behandlung der Rechnung unbedingt Zeit beansprucht. Die rascheste Liquidierung der Rechnungen der städtischen Kontrahenten liegt auch im eminenten Interesse einer geregelten Lohnauszahlung an die von ihnen beschäftigten Arbeitskräfte.“

Ich bringe sohin im Auftrage des Herrn Bürgermeisters den Präsidialerlaß vom 14. Jänner 1919, P. Z. 264 (Norm.-Bl. Nr. 5 ex 1919), zur genauesten Darnachachtung mit allem Nachdruck in Erinnerung und erwarte, daß alle in Betracht kommenden Ämter sich der raschesten Erledigung der Rechnungen befleißigen werden.

8.

Auflassung der Magistratsabteilung XI a und Zuweisung ihrer Geschäfte an die Magistratsabteilung XVI.

Erlaß des Magistratsvizeidirektors Dr. August Mayer vom 23. Juli 1919, M.D. 5294/19:

Der Herr geschäftsführende Vizebürgermeister hat am 19. Juli 1919, P. Z. 13537, die Auflassung der Magistratsabteilung XI a und die Zuweisung ihrer Geschäfte an die Magistratsabteilung XVI verfügt.

Hiedurch wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat abgeändert, wie folgt:

Die Magistratsabteilung XI a ist in der Geschäftseinteilung zu streichen und bei der Aufzählung der Geschäfte der Magistratsabteilung XVI nach dem Absätze „Staatsbürgerschaftsverleihung“ die folgenden Absätze einzufügen:

„Prüfung und Vorlage sämtlicher Ansuchen um die Aufnahme, beziehungsweise Zusage der Aufnahme in den Wiener Heimatverband auf Grund der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, der Ansuchen um Herabsetzung, beziehungsweise Nachsicht der Heimatrechtstaxen; endlich der Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes der Stadt Wien gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe; Amtshandlung hinsichtlich aller Berufungen gegen die nach diesem Gesetze getroffenen Entscheidungen des Gemeinderatsausschusses für Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes sowie über die nach § 6 des bezogenen Gesetzes erhobenen Beschwerden.“

Amtshandlungen über alle außerhalb Wiens wohnhaften Personen betreffenden Ansuchen und Ansprüche wegen Aufnahme oder Zusage der Aufnahme in den Wiener Heimatverband.“

Neuregelung der Bezüge der Kriegsaus Hilfskräfte des Magistrates.

Erlaß des Magistratsvizeidirektors Dr. August Mayer vom 30. Juli 1919, M.D. 5218/19:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18. Juli 1919 zur P. Z. 18132 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die männlichen und weiblichen auf Kriegsbauer aufgenommenen Aus Hilfskräfte des Magistrates — mit Ausnahme der auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 12. Oktober 1916, P. Z. 9871, aufgenommenen — werden unvorgeziffelt der Entscheidung über ihre definitive Anstellung und ohne Aenderung der rechtlichen Natur ihres gegenwärtigen Dienstverhältnisses im Sinne des Punktes 11 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481, in analoger Anwendung dieses Punktes 9 dieses Beschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmung entlohnt:

a) Gehalt.

Die weiblichen Kanzlei Hilfskräfte, welche die Bürgerschule und eine zweiklassige ganztägige Handelsschule absolviert haben, erhalten die Gehaltsbezüge der Gruppe IV; jene, bei denen diese Erfordernisse nicht zutreffen, die der Gruppe V. Allen übrigen Kriegsaus Hilfskräften wird der Gehalt nach den Sätzen der ihrer Diensteseigenschaft entsprechenden Angestelltengruppe bemessen.

b) Quartiergeb.

Außerdem erhalten die männlichen Aushilfskräfte das ihrem Gehalte entsprechende Quartiergeb.

c) Steuerungszulagen.

Allen Aushilfskräften werden die Steuerungszulagen nach Maßgabe des Punktes 13 des bezogenen Gemeinderatsbeschlusses zuerkannt.

2. Den obigen Aushilfskräften werden Erholungsurlaube in dem im 67 der allgemeinen Dienstordnung festgesetzten Ausmaße gewährt.

3. Für die Bemessung der Abfertigungen anlässlich der Auflösung des Dienstverhältnisses bleiben die diesbezüglichen besonderen Bestimmungen in Kraft.

4. Die neuen Bezüge sind vom 1. August 1919 an flüssig zu machen.

Hievon sind die in Betracht kommenden Kriegsausilfskräfte mit dem Bewußtsein in Kenntnis zu setzen, daß die Anweisung der auf Grund dieses Beschlusses sich bis 1. September 1919 ergebenden Bezugserhöhungen von amts-seiten vorgenommen werden wird.

10.

Übernahme der Volkslungenheilstätte Steinflamm durch die Gemeinde Wien. — Aenderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistratsbizirektors Dr. August Mayr vom 29. Juli 1919, M.D. 5457/19:

Der Herr Bürgermeister hat am 26. Juli 1919 zur P. Z. 13880 folgende Verfügungen getroffen:

1. Die Geschäfte der Volkslungenheilstätte Steinflamm der Gemeinde Wien werden vom Zeitpunkte der Übernahme durch die Gemeinde Wien — das ist vom 15. August 1919 an — dem städtischen Gesundheitsamte übertragen; doch werden die Geschäfte, die sich aus dem zwischen der Gemeinde Wien und dem Staate abzuschließenden Kaufvertrage ergeben, bis zur endgültigen Erledigung dem städtischen Wohnungsamte belassen.

2. Demgemäß wird die Geschäftseinteilung des städtischen Gesundheitsamtes abgeändert wie folgt:

Nach dem Absatze „Josefine von Königswarter'sches Kinderhospital“ ist als weiterer Absatz einzufügen:

Sämtliche Geschäfte der Volkslungenheilstätte Steinflamm der Gemeinde Wien mit Ausnahme der aus dem Kaufvertrage sich ergebenden.

A. Staatsgesetzblatt.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

- Nr. 305.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks-ernährung vom 1. Juni, womit unter teilweiser Abänderung der Vollzugsanweisung vom 10. Jänner neue Bestimmungen für die landwirtschaftliche Warenverkehrsstelle des Deutsch-österreichischen Staatsamtes für Volksernährung erlassen werden.
- Nr. 306.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks-ernährung vom 7. Juni, betreffend die Außerkraftsetzung der Vorschriften über den Verkehr mit Leimleder.
- Nr. 307.** Gesetz vom 30. Mai über die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 22. November 1918 über die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.
- Nr. 308.** Gesetz vom 30. Mai über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben.
- Nr. 309.** Gesetz vom 30. Mai über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten.

- Nr. 310.** Gesetz vom 31. Mai über die Wiederbesiedlung ge- legter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungs- gesetz).
- Nr. 311.** Gesetz vom 31. Mai über die Erhöhung der Wert- grenzen im bürgerlichen Streitverfahren (Streitwertnovelle).
- Nr. 312.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Mai, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Raps, Rübsen, Rüböl und Rapskuchen.
- Nr. 313.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Mai, be- treffend die Uebertragung der nach dem Abtorfungsgeetze der Staatsverwaltung zustehenden Berechtigungen an die Alpenländische Torfindustriegesellschaft m. b. H.
- Nr. 314.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Mai, betreffend Aufhebung der Beschränkungen im Verkehre mit Hanf- material und daraus hergestellten Erzeugnissen.
- Nr. 315.** Gesetz vom 31. Mai, betreffend die Uebernahme der zur Besorgung der Handleistungen beim Zollverfahren amtlich bestellten Hilfskräfte in den Staatsdienste.
- Nr. 316.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 11. Juni, betreffend die Aufhebung der Vollzugsan- weisung vom 15. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 115.
- Nr. 317.** Sechste Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 12. Juni über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Ver- mögensabgabe.
- Nr. 318.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 15. Mai, mit welcher die Ministerialverordnung vom 30. September 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Ammoniakfoda und Natriatron und Festsetzung von Höchstpreisen für diese Produkte teilweise abgeändert wird.
- Nr. 319.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks- ernährung vom 16. Juni, betreffend die Erzeugung und den Verkauf von Gebäck, Zuckerbäckerwaren, Mehlspeisen und Brot.
- Nr. 320.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, über den Vollzug der Auszahlung für Rech- nung der Invalidenentschädigungskommissionen durch die Postsparkasse. (Zweite Vollzugsanweisung zum Invaliden- entschädigungsgesetz.)
- Nr. 321.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen, betreffend die Einschränkung der Biererzeugung.
- Nr. 322.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geld- forderungen und über verfahrensrechtliche Begünstigungen für Militärpersonen (Stundungsverordnung).
- Nr. 323.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Be- stimmungen (Bilanzverordnung).
- Nr. 324.** Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen über die Errichtung einer Zweigstelle des Hauptzollamtes Wien in Strahhof und die Einschränkung der Befugnisse der Zweigstelle Hohenau.

- Nr. 325.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
- Nr. 326.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte.
- Nr. 327.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.
- Nr. 328.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs in Knoppereien und Aufhebung der Höchstpreise für Knoppereien, Eichenholz-, Fichtenrinden- und Kastanienholzextrakte österreichischer Herkunft.
- Nr. 329.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Anlage der Lieferungsbücher in der Heimarbeit.
- Nr. 330.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Führung von Verzeichnissen über die in der Heimarbeit tätigen Personen.
- Nr. 331.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen, betreffend die Auflösung der Nordbahndirektion, der Direktion für die Linien der Staatsbahngesellschaft und der Nordwestbahndirektion und die Errichtung einer neuen Staatsbahndirektion.
- Nr. 332.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen, betreffend vorübergehende Änderungen des Eisenbahnbetriebsreglements.
- Nr. 333.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, betreffend Erweiterung des Wirkungsbereiches und der Organisation der Polizeidirektion in Graz.
- Nr. 334.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Inneres und Unterricht, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung jenes Teiles des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Inneres und Unterricht, dem der Wirkungsbereich des ehemaligen Staatsamtes für Unterricht zukommt, durch die Postsparkasse.
- Nr. 335.** Vollzugsanweisung des Vizkanzlers über die Einreihung einzelner Beamtenkategorien.
- Nr. 336.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend den Taxpreis für Diphtherieheils Serum.
- Nr. 337.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Finanzen über die Erhöhung der staatlichen Salzverschleißpreise.
- Nr. 338.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Erhöhung der Mitgliederzahl des Verbandsausschusses des Wirtschaftsverbandes der Eisengießereien.
- Nr. 339.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Durchführung von Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes.
- Nr. 340.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht über das Pflanzwesen.
- Nr. 341.** Siebente Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenchaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.
- Nr. 342.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Wahl der Betriebsräte.
- Nr. 343.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen, betreffend die Einführung neuer Postbegleitadressen.
- Nr. 344.** Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919.
- Nr. 345.** Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlsprodukten.
- Nr. 346.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Volks ernährung über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlsprodukten.
- Nr. 347.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsregierung vom 4. Juli, betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten.
- Nr. 348.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Einführung einer Betriebsstoffart für Explosionsmotoren.
- Nr. 349.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Einrichtung und Führung von öffentlich erklärten Volkspflegestätten.
- Nr. 350.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Errichtung, die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Aufsichtsausschusses für Volkspflegestätten.
- Nr. 351.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Errichtung, die Zusammensetzung, den Wirkungsbereich und das Verfahren der Landeskommissionen für Volkspflegestätten.
- Nr. 352.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht über die billanzmäßigen Ueberschüsse der Versicherungsanstalten.
- Nr. 353.** Gesetz über die Sicherstellung ausländischer Lebensmittel- und Rohstoffkredite durch Inanspruchnahme von im privaten Besitze befindlichen Goldmünzen und ausländischen Wertpapieren.
- Nr. 354.** Gesetz über die Sicherstellung ausländischer Lebensmittel- und Rohstoffkredite durch Holzexport und Verpfändung von Forstbesitz.
- Nr. 355.** Gesetz, mit welchem die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger neuer Bestimmungen über die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird.
- Nr. 356.** Gesetz, mit welchem die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger Bestimmungen über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird.
- Nr. 357.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend den Verkehr mit Saatgetreide.
- Nr. 358.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks ernährung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.
- Nr. 359.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Justiz über die Ausdehnung der Vorschriften der Vollzugsanweisung vom 18. November 1918 auf deutsche Reichsangehörige.
- Nr. 360.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über die Gebühren der Diener und Zustellboten für Zustellungen und andere Amtshandlungen in Strafsachen.

- Nr. 361.** Vollzugsanweisung der Staatsamtes für Volks-
ernährung, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise.
- Nr. 362.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heeres-
wesen, betreffend die Uebernahme von Steuern und
Quittungstempelgebühren zu Lasten des Staates hinsichtlich
der Versorgungsgenüsse von Heeres-(Landwehr-, Landsturm-,
Marine-) Angehörigen sowie Witwen und Waisen nach solchen.
- Nr. 363.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staats-
amtes für Volksernährung, betreffend die Regelung des
Verkehres mit Kaffeemischungen und Kaffeeturrogaten.
- Nr. 364.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres
und Unterricht, betreffend die Umlegung der Kosten der
Staatsaufsicht auf die Versicherungsanstalten.
- Nr. 365.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale
Verwaltung über die Geschäftsordnung der Betriebsräte.
- Nr. 366.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale
Verwaltung über die Geschäftsführung der Vertrauens-
männer.
- Nr. 367.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks-
ernährung, mit welcher die Uebernahmepreise für einzelne
im Jahre 1912 geerntete Getreidegattungen festgesetzt werden.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 126.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 31. Mai, betreffend die Erhöhung der Ver-
pflégstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in
Waidhofen an der Thaya.
- Nr. 127.** Gesetz vom 11. Juni, betreffend Abänderung der
Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme
der Städte mit eigenem Statut.
- Nr. 128.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 10. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Muggendorf im Gerichtsbezirke Gutenstein.
- Nr. 129.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 10. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Hochwolkersdorf im Gerichtsbezirke Wiener-
Neustadt.
- Nr. 130.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 10. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Purrath im Gemeindebezirke Großgerungs.
- Nr. 131.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 10. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
- Nr. 132.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 10. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Großrußbach im Gerichtsbezirke Korneuburg.
- Nr. 133.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 10. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde St. Bernhard im Gerichtsbezirke Horn.
- Nr. 134.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
rates vom 22. Mai, betreffend die Verpflégsgelühren für
die niederösterreichische Gebäranstalt ab 1. Juni bis auf
weiteres.

- Nr. 135.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 11. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die
Gemeinde St. Corona im Gerichtsbezirke Pottenstein.
- Nr. 136.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 11. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die
Gemeinde Karlstein im Gerichtsbezirke Dobersberg.
- Nr. 137.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 11. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Reizenschlag im Gerichtsbezirke Titschau.
- Nr. 138.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 11. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Magendorf im Gerichtsbezirke Wiener-Neu-
stadt.
- Nr. 139.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 11. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Ruzendorf im Gerichtsbezirke Großenzersdorf.
- Nr. 140.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 11. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Tiefenthal im Gerichtsbezirke Stockerau.
- Nr. 141.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 12. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Annaberg im Gerichtsbezirke Lilienfeld.
- Nr. 142.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 12. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Stollhof im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt.
- Nr. 143.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 12. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Senftenbergeramt im Gerichtsbezirke Gföhl.
- Nr. 144.** Gesetz vom 17. Juni, betreffend die Abänderung und
Ergänzung einiger Bestimmungen des niederösterreichischen
Schulaufsichtsgesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl.
Nr. 97.
- Nr. 145.** Verordnung des niederösterreichischen Landes-
rates vom 20. Juni, womit eine Wahlordnung für die
Wahl der Vertreter des Lehrstandes in den Bezirkschulräten
erlassen wird.
- Nr. 146.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 13. Juni, betreffend die Erhöhung der Ver-
pflégstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in
Krems.
- Nr. 147.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 21. Juni, betreffend die Einführung des
Wohnungsnachweises in einigen Gemeinden des politischen
Bezirktes Baden.
- Nr. 148.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 12. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Brand-Laaben im Gerichtsbezirke Neu-
lengbach.
- Nr. 149.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 16. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Ernstbrunn im Gerichtsbezirke Mistelbach.
- Nr. 150.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 16. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs im Gerichtsbezirke
Waidhofen an der Ybbs.
- Nr. 151.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 16. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Kranichberg im Gerichtsbezirke Sloggnitz.

- Nr. 152.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Rittlach** im Gerichtsbezirke **Gloggnitz**.
- Nr. 153.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Amt-Aspang** im Gerichtsbezirke **Aspang**.
- Nr. 154.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Juni, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden **Niederösterreichs**.
- Nr. 155.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Juni, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in der Gemeinde **St. Valentin** im politischen Bezirke **Amstetten**.
- Nr. 156.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. Juni, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in **Mistelbach**.
- Nr. 157.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Schaffung eines niederösterreichischen Landesjugendamtes.
- Nr. 158.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Einführung von Transportbeschlagnahmen für Holz.
- Nr. 159.** Kundmachung der Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Grimmenstein** im Gerichtsbezirke **Aspang**.
- Nr. 160.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.
- Nr. 161.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in den Gemeinden **Amstetten** und **St. Valentin**.
- Nr. 162.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Augusttermin 1919 für das Gebiet der **Stadt Wien**.
- Nr. 163.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Luftbarkeitsabgabe) in der **Stadt Wien**.
- Nr. 164.** Gesetz, betreffend die Forteinhebung der städtischen Zuschläge zu den direkten Steuern und zum Gebührenäquivalent sowie der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und der Gemeindeaufgabe auf den Besitz von Hunden, ferner die Erhöhung des städtischen Zuschlages zur Totalfateurabgabe in der **Stadt Wien**.
- Nr. 165.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die näheren Bestimmungen über Bemessung, Sicherstellung, Einhebung und Kontrolle der Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen in der **Stadt Wien**.
- Nr. 166.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Errichtung einer 1. Verpflegsklasse und die Festsetzung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in **Lilienfeld**.
- Nr. 167.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die der Gemeinde **Eggenburg** erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von **25 K.**
- Nr. 168.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause der **St. Ulrich** Stiftung in **Allentsteig**.
- Nr. 169.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Altenmarkt** an der **Trlesting** im Gerichtsbezirke **Pottenstein**.
- Nr. 170.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Höbern** im Gerichtsbezirke **Aspang**.
- Nr. 171.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Neulengbach** im Gerichtsbezirke **Neulengbach**.
- Nr. 172.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Aspang-Amt** im Gerichtsbezirke **Aspang**.
- Nr. 173.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Kürnberg** im Gerichtsbezirke **St. Peter in der Au**.
- Nr. 174.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Seibersdorf** im Gerichtsbezirke **Ebreichsdorf**.
- Nr. 175.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Dichtenegg** im Gerichtsbezirke **Kirschschlag**.
- Nr. 176.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Wegleinsdorf** im Gerichtsbezirke **Korneuburg**.
- Nr. 177.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die der Gemeinde **Böhmzeil** im Gerichtsbezirke **Gmünd** erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Mietzinsaufgabe von **10 Hellern** von jeder Krone der in der Katastralgemeinde **Böhmzeil** bestehenden Mietzinse für die Jahre **1917** und **1918**.
- Nr. 178.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Simonsfeld** im Gerichtsbezirke **Korneuburg**.
- Nr. 179.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Geras** im Gerichtsbezirke **Geras**.
- Nr. 180.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Zwentendorf** im Gerichtsbezirke **Agenbrugg**.
- Nr. 181.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Wilhelmsdorf** im Gerichtsbezirke **Pöysdorf**.

1919.

IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sonst

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen

1. Reihenordnung für Rauchfänge und Feuerstätten in Wien.
2. Berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten.
3. Erhöhung der Verpflegstoxen: Jubiläumshospital im 13. Bezirke, Klosterneuburg, Baldhofen a. d. Ybbs, Allding.
4. Drogistenkonzession: Ludwig Hanke, Anton Seifert.
5. Verkehr von Lastkraftwagen auf dem Rennweg im 3. Bezirke.

II. Normativbestimmungen:

6. Vorübergehende Uebertragung der Strafgewalt in kriegswirtschaftlichen Uebertretungsfällen vom Wiener Magistrate an die Polizeidirektion in Wien.

7. Aenderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. 3. 6481 (Einreichung der Beamten).
8. Verkaufsstände für Zuderwaren.
9. Pensionsversicherung der weiblichen Kanzleihilfskräfte des Magistrates.
10. Zuweisung der Personalangelegenheiten der städtischen Armenspezialärzte an das städtische Gesundheitsamt. Aenderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Reihenordnung für Rauchfänge und Feuerstätten in Wien.

Auf Grund des § 5 des Landesgesetzes vom 19. März 1892, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 18, werden für die Reinigung der Rauchfänge und Feuerstätten im Wiener Gemeindegebiete die folgenden Bestimmungen erlassen, die am 12. September 1919 in Kraft treten.

Allgemeines.

1. Die Hausbesitzer haben alle durch mehr als ein Jahr nicht benützten Rauchfänge vor der Benützung durch einen berechtigten Rauchfanglehrer untersuchen zu lassen, damit Uebelstände entdeckt und beseitigt werden. Wer für einen Herd, einen Ofen oder sonstige Feuerstätten eine neue Einmündung in einen Rauchfang herstellen will, hat ihn vorerst auf seine Eignung durch einen berechtigten Rauchfanglehrer untersuchen zu lassen.

2. Rauchfänge, die angeblich nicht benützt werden, sind gelegentlich der ersten Fegung jedes Jahres einer Ueberprüfung zu unterziehen, ob sie tatsächlich zur Ableitung von Rauch nicht verwendet werden. Ausgenommen hievon sind Rauchfänge in Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen keine Feuerungsanlagen vorhanden sind.

3. Alle Rauchfänge und Feuerstätten sind während der Dauer ihrer Benützung einer regelmäßigen Reinigung zu unterziehen. Die Fegung der Schornsteine und der gemauerten Rohrleitungen in ihrer ganzen Ausdehnung und der nicht transportablen Herde und sonstigen derartigen Feuerstätten (ausgenommen Kachelöfen) und die damit zusammenhängende sofortige Entfernung des Rußes hat durch berechnete Rauchfanglehrer auf Kosten der Hauseigentümer so zu erfolgen, daß eine Entzündung der Ablagerungen (Ruß, Pech u. dgl.) vermieden wird. Die Ablagerungen sind vom Dachboden und aus den Kellerräumen unverzüglich nach der Fehung unter Verantwortung und auf Kosten des Hauseigentümers zu entfernen.

Für die Wegschaffung des Rußes nach vollzogener Fegung der Rauchfänge aus den Wohnungen und Geschäftsräumen haben die Wohnungs-(Geschäfts-)Inhaber zu sorgen.

4. Für die Reinigung der in den Wohnungen und Geschäftsräumen befindlichen Ofen, transportablen Herde und ihrer Rauchrohre

und für die damit zusammenhängende Entfernung des Rußes haben die Wohnungs-(Geschäfts-)Inhaber zu sorgen.

5. Die Zeit und Zahl der Fegungen der Rauchfänge und Feuerstätten ist abhängig von der Art und Stärke der Feuerung und der Beschaffenheit der Feuerstätten und Rauchfänge.

Der Rauchfanglehrer, der die Reinigungsarbeiten übernommen hat, ist dafür verantwortlich, daß sie rechtzeitig und oft genug vorgenommen werden, um eine Rauchbelästigung und eine Selbstentzündung der Ablagerungen hintanzuhalten.

Während der Dauer der Benützung sind die Rauchfänge achtmal im Jahre, die nicht transportablen Herde und ihre Rauchrohre sind viermal im Jahre zu fegen. Enthält jedoch ein solcher Herd die untere Ausmündung des Rauchfanges, ist somit kein besonderes unteres Rauchfangputztürchen vorhanden, so ist er zum selben Zeitpunkte wie der zugehörige Rauchfang zu fegen.

Findet der Rauchfanglehrer, daß diese Fegungen nicht ausreichen, so hat er beim Kommando der städtischen Feuerwehr die Feststellung der Notwendigkeit kürzerer Reinigungsfristen vorzuschlagen. Wird ihm die Vornahme der vom Feuerwehrkommando für notwendig erachteten öfteren Fehung trotz Vorweisung des amtlichen Sachverständigen-gutachtens verweigert, so hat er die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes einzuholen. Bei außergewöhnlich geringer Benützung der Feuerungsanlagen kann die Zahl der Fegungen vom Bezirksamte vermindert werden.

6. Die Rauchfanglehrerarbeiten sind derart auszuführen, daß die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten womöglich nicht behindert wird und die Bewohner der Häuser nicht belästigt werden. Der vereinbarte Fehrtag ist einzuhalten. Eine ausnahmsweise notwendige Abweichung ist vom Rauchfanglehrer den Parteien mindestens einen Tag vorher bekanntzugeben.

7. Ohne Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter darf die Fegung nicht vor 6 Uhr morgens und nicht nach 5 Uhr nachmittags vorgenommen werden; ausgenommen hievon sind jene gewerblichen Betriebe, in denen eine Fegung mit Rücksicht auf die besonderen Betriebsverhältnisse während der Zeit von 6 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags unmöglich ist.

8. Enge Rauchfänge oder Rauchrohre, die selbst durch eine sorgfältige fachgemäße Arbeit nicht mehr entsprechend gereinigt werden können, dürfen nach vorheriger Anzeige beim Kommando der städtischen Feuerwehr ausgebrannt werden. Das Ausbrennen der Rauchfänge darf nur bei Tag unter Ueberwachung des Rauchfanglehrermeisters vorgenommen werden.

Bei heftigem Winde, Hitze oder strengem Frost ist das Ausbrennen nicht zulässig.

9. Schließbare Rauchfänge dürfen nicht ausgebrannt werden. Ist eine entsprechende Reinigung durch Abkragen des Peches nicht mehr zu bewerkstelligen, so ist der Rauchfang in seiner ganzen Höhe an der Innenseite mit einem Lehmanstrich zu patzholieren.

10. Die Einhaltung der Kehrordnung und insbesondere die Reinhaltung der Schornsteine und Feuerstätten überwacht das magistratische Bezirksamt.

Besondere Verpflichtungen der Hauseigentümer und Mieter.

11. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, zur regelmäßigen Ausführung der Kehrarbeiten auf ihre Kosten einen berechtigten Rauchfangkehrer zu bestellen und die regelmäßige Durchführung der Kehrarbeiten sowie den sorgfältigen Verschluß der Rauchfangputztürchen zu überwachen oder durch einen Bestellten überwachen zu lassen.

12. Die Wohnungs-(Geschäfts-)Inhaber sind nicht verpflichtet, sich für die ihnen obliegende Reinigung der transportablen Herde, Defen und ihrer Rauchrohre des Rauchfangkehrers zu bedienen, dem die Durchführung der Kehrarbeiten im Hause obliegt. Sie können diese Reinigungsarbeiten selbst ausführen oder durch Bestellte ausführen lassen.

13. Der Hauseigentümer hat für die Durchführung der Kehrarbeiten, die auf seine Kosten vorzunehmen sind, mit dem bestellten Rauchfangkehrer den Zeitpunkt der regelmäßigen Fegung zu vereinbaren, ihn den Mietparteien bekanntzugeben und die Arbeiten zu dem festgesetzten Zeitpunkt ungehindert vornehmen zu lassen. Letzteres obliegt auch den Mietern. Mehrarbeiten, die dem Rauchfangkehrer aus ungerechtfertigten Verhinderungen erwachsen, sind ihm vom Hauseigentümer, beziehungsweise von der Partei, der die Verhinderung zur Last fällt, zu vergüten. Andauernde Verhinderung der Ausführung der Kehrarbeit, insbesondere wenn Gefahr naheliegt, ist durch den Rauchfangkehrer unverzüglich dem magistratischen Bezirksamte zur Anzeige zu bringen.

14. Die Entlohnung für die Rauchfangkehrerarbeiten hat im Sinne der einschlägigen behördlichen Tarife zu erfolgen. Der Rauchfangkehrermeister hat die Vereinbarung der Entlohnung selbst vorzunehmen und die Entgegennahme der letzteren durch die Gehilfen zu vermeiden. Die Rauchfangkehrergehilfen oder Hilfsarbeiter sind nicht berechtigt, für die auf Kosten der Hauseigentümer auszuführenden Arbeiten von den Mietern irgend eine Entlohnung oder überhaupt Nebenkosten, Neujahrgelder, Trinkgelder, Besichtigungsgebühren u. dgl. in irgend einer Form zu fordern.

15. Die Hausbesitzer, beziehungsweise deren Bestellte und die Mieter sind berechtigt, die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten, wenn der Rauchfangkehrer zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zur Vornahme der Reinigungsarbeiten erschienen ist, oder wenn sie von einem anderweitigen Verschädnisse oder einer Mangelhaftigkeit in der Reinigung der Rauchfänge und Schläuche, der Herde, der Defen und ähnlicher Feuerstätten sowie von Pflichtverneglässigungen oder Unziemlichkeiten des Arbeitspersonales der Rauchfangkehrer Kenntnis erlangen.

Bei Anzeigen über das Personal des Rauchfangkehrermeisters sind die Abzeichennummern anzuführen, welche die Rauchfangkehrergehilfen und Lehrlinge bei ihren Arbeitsleistungen am Leibgürtel zu tragen haben.

Beschwerden können auch in das Kehrbuch eingetragen werden.

16. In allen Streitigkeiten, die wegen der Art der Ausführung der Rauchfangkehrerarbeiten auf Grund dieser Kehrordnung zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter oder zwischen einem dieser beiden und dem Rauchfangkehrer entstehen, entscheidet zunächst das magistratische Bezirksamt.

Besondere Verpflichtungen der Rauchfangkehrer.

17. Die Rauchfangkehrer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Reinigungsarbeiten auf das sorgfältigste auszuführen, sich hiebei streng an die gesetzlichen Bestimmungen sowie an jene dieser Kehrordnung zu halten und die für ihre Arbeiten notwendigen Werkzeuge stets in gutem Zustande zu erhalten. Zu den Kehrarbeiten, insbesondere bei

den engen Schornsteinen, dürfen nur Werkzeuge verwendet werden, welche die gründliche Abfegung des Rußes und sonstiger Ablagerungen sichern.

18. In Ausübung des Dienstes hat jeder Rauchfangkehrergehilfe und Lehrling am Leibgürtel eine 7 Zentimeter lange und 5 Zentimeter hohe Nummertafel mit deutlichen Ziffern als Kennzeichen zu tragen. Jede derartige Nummer wird nur an eine bestimmte Person von der Genossenschaft ausgegeben und ist bei Austritt des Gehilfen (Lehrlings) aus der Arbeit (Kehre) durch den Rauchfangkehrer der Genossenschaft zurückzustellen. Alljährlich im Jänner hat die Genossenschaft dem Stadtbauamte ein Verzeichnis der mit den Abzeichennummern beteiligten Personen vorzulegen.

19. Die Rauchfangkehrer haben ihre Hilfsarbeiter von ihren Obliegenheiten und den Vorschriften dieser Kehrordnung in Kenntnis zu setzen und haben bei der Auswahl dieser Arbeiter darauf zu sehen, daß diese nüchtern, verlässlich, gut beleumundet sind und die erforderliche Geschicklichkeit besitzen. Lehrlinge dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht des Rauchfangkehrers arbeiten.

20. Jeder Rauchfangkehrer hat Kehrbücher zu führen, in denen er die übernommenen Reinigungsarbeiten und die vereinbarten Zeitpunkte der Fegung einzutragen hat. In diesen Büchern ist die Vornahme jeder Fegung unter Anführung des Tages vom Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter (Hausbesorger) in Gegenwart des Rauchfangkehrers zu verzeichnen und durch die Unterschrift zu bestätigen. Das Buch ist für diese Eintragung bereitzuhalten, damit jeder unnötige Aufenthalt des Rauchfangkehrers vermieden wird.

Den behördlichen Organen ist das Kehrbuch über Verlangen jederzeit vorzuweisen. Rauchfangfeuer werden darin von der Feuerwehr eingetragen.

Bei der Anlage der Kehrbücher ist das amtliche Formular zu verwenden.

Das Kehrbuch ist von der mit der Aufsicht des Hauses betrauten Person (Hausverwalter, Hausbesorger) in Verwahrung zu nehmen.

21. Ueber Aufforderung hat jeder Rauchfangkehrer dem magistratischen Bezirksamte seines Standortes ein Verzeichnis der von ihm zur Versorgung der Kehrarbeiten übernommenen Gebäude, nach Bezirken getrennt, und der von ihm Beschäftigten unter Anführung ihrer Abzeichennummern vorzulegen.

22. Die Rauchfangkehrer haben zur Ueberprüfung der von ihren Gehilfen ausgeführten Arbeiten mindestens in jedem Halbjahre einmal in jedem Gebäude der Arbeit der Gehilfen beizuwohnen und diese Ueberprüfung in dem Kehrbuch besonders auszuweisen. Die Hausbesitzer (oder deren Bestellte) haben diese Ueberprüfung im Kehrbusche zu bestätigen.

23. Die Rauchfänge und Rauchleitungen sollen bei jeder Fegung auf ihre ganze Länge der Reinigung unterzogen werden. Die Reinigungsarbeiten in den Rauchfängen müssen derart ausgeführt werden, daß die gänzliche oder teilweise Verstopfung der Rauchzüge oder Feuerungsanlagen vermieden, ihre Benützbarkeit nicht verschlechtert und der Ruß nicht aus den Öffnungen der Rauchfänge und Feuerstätten in die Wohn- und Arbeitsräume getrieben wird.

24. Bei der Herausnahme des Rußes aus den Feuerstätten und Rauchfängen ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen, um Verstaubungen der Wohnräume oder sonstige Belästigungen der Bewohner der Häuser hintanzuhalten. Die Reinigungsöffnungen sind nach jeder Fegung sorgfältig zu verschließen.

25. Die Rauchfangkehrer und ihre Gehilfen haben bei Ausführung ihrer Arbeiten ein besonderes Augenmerk auf schadhafte Stellen, vorschriftswidrige Beschaffenheit der Rauchfänge und Feuerungsanlagen und auf sonstige feuergefährliche Verhältnisse zu richten, hierauf die Hauseigentümer und Mieter unverzüglich aufmerksam zu machen und in dringenden Fällen sogleich die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten. Die Rauchfangkehrer haben die vorgefundenen Mängel in das Kehrbuch einzutragen.

26. Beim Ausbrennen der engen Schornsteine hat in der Regel der Rauchfangkehrermeister oder sein Stellvertreter und mindestens ein Gehilfe anwesend zu sein, welchen auch die Vorsorge für den Verschluß der nächstliegenden Dachöffnungen und die Ueberwachung des in Brand gesetzten Rauchfanges, insbesondere aber der ausgeworfenen Funken, obliegt. Während der Dauer des Ausbrennens muß bei den

Rauchfangputztürchen und auf dem Dachboden eine entsprechende Wassermenge bereitgehalten werden. Vor und nach dem Ausbrennen sind die betreffenden Rauchfänge durch den Rauchfangkehrermeister oder dessen berechtigten Vertreter einer Untersuchung zu unterziehen.

Während der Dauer des Rauchfangausbrennens muß an dem Haustore des betreffenden Gebäudes eine wenigstens 30 Zentimeter lange und 20 Zentimeter hohe rote Tafel angebracht sein, die in weißen Buchstaben die Aufschrift „Rauchfangausbrennen“ enthält. Die Beistellung der Tafel obliegt dem Rauchfangkehrermeister. Die dem Ausbrennen unterzogenen Rauchfänge sind unter Anführung der Wohnungsnummer oder sonstiger kennzeichnender Angaben sowie des Zeitpunktes, in dem sie ausgebrannt wurden, auf den leeren Seiten des Rehrbuches vom Rauchfangkehrer einzutragen.

27. Ueber Aufforderung des magistratischen Bezirksamtes haben die Rauchfangkehrer die Untersuchung von Feuerungs- und Rauchfanganlagen, sowie zwangsweise auszuführende Rehrarbeiten gegen entsprechende Entschädigung vorzunehmen.

Bestimmungen für Dampfschornsteine, Kesselfeuerungen und Abzüge der Gasbeleuchtungs- und -beheizungsanlagen.

28. Große Schornsteine (sogenannte Dampfkesselrauchfänge), Dampfkessel, die zugehörigen Rauchkanäle, sowie Rauchfänge für Gasbeleuchtungs- und Gasbeheizungsanlagen sind mindestens vierteljährlich einmal einer Reinigung durch einen berechtigten Rauchfangkehrer zu unterziehen, dem auch die Entfernung der Ablagerungen (Ruß, Flugasche, Pech und dergleichen) aus den Rauchzügen obliegt.

Dem magistratischen Bezirksamt bleibt vorbehalten, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch andere Fristen festzusetzen. Die bestellten Rauchfangkehrer sind verpflichtet, ihre Wahrnehmungen, die eine Abänderung der festgesetzten Fristen mit Rücksicht auf die Feuerficherheit als notwendig erscheinen lassen, unverweilt dem magistratischen Bezirksamte, in dessen Sprengel die Baulichkeit gelegen ist, zur Anzeige zu bringen.

Die Reinigung der Dampfkesselfeuerzüge haben die Kesselbesitzer (Betriebsinhaber) durch berechnigte Rauchfangkehrer vornehmen zu lassen. Für die Entfernung des aus den Feuerzügen durch den Rauchfangkehrer entnommenen Rußes und der Flugasche haben die Betriebsinhaber zu sorgen.

29. Die Bestimmungen dieser Rehrordnung treten mit der Kundmachung in Wirksamkeit. Die Rehrordnung vom Jahre 1894, M. Z. 433409/XIV ex 1891, und die Magistratskündmachung vom Jahre 1918, M. Abt. IV 2866/18, werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Erläuterungsbericht.

Die im Jahre 1894 auf Grund der Feuerpolizeiordnung für Wien vom Wiener Magistrat erlassene Rehrordnung erwies sich in einigen Punkten als abänderungsbedürftig. Die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung macht es notwendig, die Zahl der jährlichen Fegungen der Rauchfänge und Herde soweit herunterzusetzen, als vom feuerpolizeilichen Standpunkte zulässig erscheint. Es wird daher für Rauchfänge eine achtmalige und für Herde eine viermalige Rehrung festgesetzt, da nach dem Gutachten der Sachverständigen diese Rehrungen, die ordentliche Ausführung vorausgesetzt, genügen. Ist bei größerer Inanspruchnahme der Feuerungsanlage (zum Beispiel in Gastwirtschaften, Sektereien und sonstigen Betrieben) oder wegen schlechter Ziehung des Rauchfanges eine öftere Rehrung nötig, so hat bei Weigerung des Hauseigentümers, sie vornehmen zu lassen, der Rauchfangkehrer eine behördliche Feststellung über die Notwendigkeit einer Verkürzung der Rehrfristen zu erwirken.

Entgegen den Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung (§ 7) und der Rehrordnung (Punkt 5, Abs. 3) ist es in Wien üblich, daß nicht die Hauseigentümer, sondern die Mieter das Fehren der nicht transportablen Herde bezahlen. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß die Mieter für das Reinigen der nicht transportablen (gemauerten) Herde nichts zu zahlen haben. Die Forderung einer Bezahlung vom Mieter seitens des Rauchfangkehrers wird in Zukunft geahndet werden. Auf eine genaue Führung des Rehrbuches (bisher Kontrollbuch genannt) muß besonderes Gewicht gelegt werden, weil sonst die zum Feuerschutz notwendige behördliche Aufsicht erschwert ist. Die Unterlassung der Eintragungen oder die Eintragung oder Befestigung unwahrer Angaben (insbesondere die Bestätigung nicht vorgenommener Fegungen) wird geahndet werden. Das Rehrbuch wird von der mit der Hausaufsicht betrauten Person am Rehrtage bereitzuhalten sein, damit der Rauchfangkehrer nicht aufgehalten ist, wenn er Mängel eintragen muß.

Die Reinigung der Dampfkesselfeuerungen muß nunmehr durch befugte Rauchfangkehrer vorgenommen werden, weil es unzweckmäßig ist, die Fegung der Dampfschornsteine, Rauchkanäle und Feuerzüge verschiedenen Personen zu übertragen und dadurch die Feststellung der Verantwortlichkeit zu erschweren.

Die Vorschriften über die Ausgestaltung der Feuerungsanlagen, die Bestimmungen über die Feuerchutzmaßnahmen für Bauten und die Strafbestimmungen, die fast die Hälfte der Rehrordnung vom Jahre 1894 ausmachen, sind weggelassen, weil sie ohnehin in verschiedenen Belegen und Vorschriften (Bauordnung, Feuerpolizeiordnung, Magistratskündmachungen) bereits enthalten sind. Sie sind im Anbange als Beilage zusammengestellt. Die Einhaltung der Bestimmungen der Rehrordnung wird überwacht werden. Zuwiderhandelnde haben entsprechende Ahndung zu gewärtigen.

2.

Berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten.

Die niederösterreichische Landesregierung hat mit Erlaß vom 24. Juli 1919, Z. B.-I. 382/9, bekanntgegeben, daß zufolge Zuschrift des Präsidiums des deutschösterreichischen Patentamtes vom 16. Juli 1919, Z. 815/Präs. 19, der Zivilingenieur für das Bauwesen Ing. Gottfried Hadler, 18., Kieglergasse 5, behufs Berechtigung zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Patentangelegenheiten nach seiner im Sinne des § 10 der Ministerialverordnung vom 15. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 161, am 9. Juli 1919, erfolgten Angelobung in das beim deutschösterreichischen Patentamt geführte Ziviltechnikerregister eingetragen wurde. (M.-Bau-Abt. XIV b 1982.)

3.

Erhöhung der Verpflegstaxen.

Jubiläumshospital im 13. Bezirke.

Die Landesregierung hat die Genehmigung zur Einhebung einer Verpflegstaxe 3. Klasse von 12 K per Kopf und Tag für das Kaiserjubiläumshospital der Stadt Wien von dem der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung im L.-G.- und S.-Bl. (23. August 1919) folgenden Tage an gerechnet, erteilt. (M. Abt. X 3735.)

Krankenhaus Klosterneuburg.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Klosterneuburg auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung per Kopf und Tag mit 30 K für die 1., 15 K für die 2. und 6 K für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse festgesetzt. (M. Abt. X 3801.)

Krankenhaus Waidhofen an der Ybbs.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen an der Ybbs auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an für die 1. Verpflegsklasse mit 30 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 16 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 6 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 3860.)

Krankenhaus Mödling.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling für die 1. Verpflegsklasse mit 24 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 14 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 7 K per Kopf und Tag auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung eingefangen festgesetzt. (M. Abt. X 3800.)

4.

Drogistenkonzession.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 1. Bezirk (Zahl 202).

Das Bezirksamt erteilt dem Ludwig Hanke, wohnhaft 3., Jasan-gasse 22, auf Grund der gepflogenen Erhebungen im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkaufe der zur arznei-lichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 1., Wollzeile Nr. 25. Diese Konzession wurde im Gewerbe-register unter Zahl 4685 eingetragen.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 19. Bezirk (Zahl 672).

Das magistratische Bezirksamt für den 19. Bezirk erteilt dem Anton Seifert, 3., Gertgasse 20 wohnhaft, die Konzession nach § 15, Punkt 14

der Gewerbeordnung zum Verlaufe von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 19, Greinergasse 55. Diese Konzession wurde im Gewberegister, Zahl 1665, eingetragen.

5.

Verkehr von Lastkraftwagen auf dem Rennweg im 3. Bezirke.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900 wird für Lastkraftwagen die Durchfahrt in dem Teile des Rennweges zwischen der Kreuzung mit der Ungar- und Fasangasse und der oberen Einmündung der Aspangstraße untersagt. Die Lastkraftwagen haben statt dieses Teiles des Rennweges die Aspangstraße zu benutzen. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 Kronen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. IV 2379.)

II. Normativbestimmungen.

6.

Vorübergehende Uebertragung der Strafgewalt in kriegswirtschaftlichen Uebertretungsfällen vom Wiener Magistrat an die Polizeidirektion in Wien.

Erlaß der n.-ö. Landesregierung vom 4. September 1919, Z. W. II, 2575/10, M. D. 6268/19:

Zufolge Erlasses des deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 10. Februar 1919, Z. 3496, wird im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens auf Grund des § 49, Absatz 2 des mit dem Landesgesetze vom 24. März 1900, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 17, erlassenen Statutes für die Stadt Wien verfügt, daß in Bezug auf Uebertretungen der seit 25. Juli 1914 erlassenen kriegswirtschaftlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen und Vollzugsanweisungen), insofern sie den Verkehr mit Bedarfsgegenständen (§ 1 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, M.-G.-Bl. Nr. 181), betreffen, die Strafgewalt vom 1. Oktober 1919 anfangen an Stelle des Wiener Magistrates vorübergehend durch die Polizei-Direktion (R. W.) in Wien ausgeübt werde.

Diese Anordnung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Uebertretungen der angegebenen Art, hinsichtlich welcher die Anzeige vor dem 1. Oktober 1919 beim Wiener Magistrat beziehungsweise bei einem der magistratischen Bezirksämter eingelangt ist; diese Straffälle sind vielmehr noch von den eben genannten Ämtern in Verhandlung zu ziehen und zum Abschlusse zu bringen.

Gleichzeitig mit der Ausübung der Strafgewalt wird der Polizei-Direktion (R. W.) in Wien auch das Recht übertragen, auf den Verfall von Bedarfsgegenständen selbständig zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Befragung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist. Auch die Leistung der Rechtshilfe (Einkommen, Erkenntnis-Verkündigung) wird in Uebertretungsfällen der bezeichneten Art vom 1. Oktober 1919 an der Wiener Polizei-Direktion obliegen. Hingegen hat es bezüglich der Anforderung im Zuge von Strafamtshandlungen sowie hinsichtlich der Verfügung über verfallene erklarte Gegenstände oder über den aus dem Verlaufe solcher Gegenstände erzielten Erlös bei dem bisherigen Vorgange zu verbleiben.

7.

Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481.

Erlaß des Magistratsvizeidirektors Dr. August Mayer vom 19. August 1919, M. D. 5150/19:

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1919 zur Pr. Z. 12575 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„1. Die Beilage C zum Gemeinderatsbeschlusse vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481 wird nachstehend abgeändert:

In den Gruppen V, VI und VII entfallen die 2. und 4. Stufe der 9. Bezugsklasse.

In den Gruppen V und VI werden je zwei weitere Stufen mit dreijähriger, in der Gruppe VII zwei weitere Stufen mit vierjähriger Vorrückungsfrist eröffnet.

Die Vorrückungsfrist wird in der V. Gruppe in der 1. und 2. Stufe der 7. Bezugsklasse auf 2 Jahre, in der Gruppe VI in der 1. und 2. Stufe der 7. Bezugsklasse auf 3 Jahre, in der Gruppe VII in allen Stufen der 8. Bezugsklasse auf 3 Jahre herabgesetzt.

2. In den Gruppen III bis VII ist eine Privatdienstzeit im Fachberufe, wenn eine solche Fachbildung ein Erfordernis für die Aufnahme in den betreffenden städtischen Dienst bildet, mit Ausnahme der Lehrdienstzeit und der vor dem 18. Lebensjahre zurückgelegten Dienstzeit im halben Ausmaße, jedoch im Höchstmaße von 6 Jahren bei der Einreichung der am 1. Mai laufenden Jahres im städtischen Dienste gestandenen Angestellten für die Bemessung der Aktivitäts- und Ruhebezüge anzuzurechnen.

3. Diese Bestimmungen gelten rückwirkend vom 1. Mai 1919.“

Das abgeänderte Gehaltsschema ist nachstehend abgedruckt.

Gehaltsschema.

(Gemeinderatsbeschuß vom 11. Juli 1919, Pr. Z. 12575.)

Bezugs- Klasse	Stufe	Gehalt	Quartier- geld	Vorrückungsfrist in Jahren in der Gruppe										
				I	IIa	IIb	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
1 (IV)	2	30.000	6000											
	1	26.000		III										
2 (V)	2	24.000	3000											
	1	21.000		III	III									
3 (VI)	3	16.400	2500											
	2	15.200		3—	III	III								
	1	14.000		3—3	III	III								
4 (VII)	4	12.800	2200											
	3	11.600		3	—									
	2	10.600		333	3	3—								
	1	9.600		222	3	33								
5 (VIII)	3	8.800	1900											
	2	8.000		222	3	33	3							
	1	7.200		111	2	22	3	—						
6 (IX)	4	6.900	1500											
	3	6.600		222	3	33	3	2						
	2	6.300		222	2	33	3	2	3					
	1	6.000		222	2	33	3	2	3	—				
7 (X)	4	5.700	1200											
	3	5.400		222	2	22	3	2	3	3				
	2	5.100		222	2	2	3	2	3	3	4			
	1	4.800		111	2	22	3	2	2	3	4			
8 (XI)	4	4.500	1000											
	3	4.200		2	2	22	2	2	2	3	3			
	2	3.900		2	2	22	2	2	2	3	3	4		
	1	3.600		2	22	2	2	2	3	3	4	—		
9 (XII)	6	3.400	600											
	5	3.200												
	4	3.000		***										
	3	2.800		222										
	2	2.600												
	1	2.400												

* Probendienstzeit ohne Quartiergeld.
— Höchste durch Zeitvorrückung erreichbare Gehaltsstufe.

8.

Verkaufsstände für Zuckerwaren.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 6. September 1919, M. D. 6239/19:

Der Stadtrat hat anlässlich der Beschwerde einer Partei gegen die Entscheidung eines magistratischen Bezirksamtes, womit ihr Ansuchen um Bewilligung eines Verkaufsstandes für Zuckerwaren abgewiesen wurde, folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtratsbeschluß vom 6. November 1901, Z. 13454/01, betreffend die Nichterteilung von Bewilligungen von Verkaufsständen für Zuckerwaren, wird aufgehoben. Die Bewilligung ist jedoch nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu erteilen.“

Hiebei werden die magistratischen Bezirksämter zur Darnachachtung verständigt.

9.

Pensionsversicherung der weiblichen Kanzleihilfskräfte des Magistrates.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29. Juli 1919, P. Z. 13013, beschlossen, von der Ergreifung des Rekurses gegen die Entscheidungen der niederösterreichischen Landesregierung, womit eine Anzahl von auf Kriegsdauer aufgenommenen weiblichen Kanzleihilfskräften des Magistrates für pensionsversicherungspflichtig erklärt wurden, abzusehen und gleichzeitig angeordnet, daß auch in Zukunft bei derartigen Fällen von der Rekurshebung abzusehen ist.

10.

Zuweisung der Personalangelegenheiten der städtischen Armenspezialärzte an das städtische Gesundheitsamt. Aenderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistratsdirektors vom 10. Februar 1919, M. D. 1063/19:

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 7. Februar 1919, Pr. Z. 1901, die Personalangelegenheiten der städtischen Armenspezialärzte, das sind des Armenaugenarztes, des Armenohrenarztes und des Armenarztes für Orthopädie, aus dem Wirkungskreise der Magistratsabteilung XI ausgeschieden und dem städtischen Gesundheitsamte zugewiesen.

Demgemäß ist die Geschäftseinteilung für den Magistrat abzuändern, wie folgt:

In der Geschäftseinteilung des städtischen Gesundheitsamtes ist im Punkte 45 nach dem Worte „Armenärzte“ einzufügen: „einschließlich der Armenspezialärzte“.

In der Geschäftseinteilung der Magistratsabteilung X haben nach dem Absatze „Personalangelegenheiten“ die Worte: des „Armenaugenarztes, des Armenohrenarztes, des Armenarztes für Orthopädie“ zu entfallen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

- Nr. 363.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Preise für Häute, Felle, Leder und Maschinenriemen.
- Nr. 369.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Errichtung einer Schutzstelle für deutschösterreichische Vermögen im Auslande.
- Nr. 370.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über die Geschäftsaufsicht.
- Nr. 371.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend Kartoffelübernahmepreise der Ernte 1919.
- Nr. 372.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Papierwaren- und Pappwarenerzeuger.
- Nr. 373.** Kundmachung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Saatgutenerkennungskommissionen.
- Nr. 374.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen, betreffend die Weinsteuer.

- Nr. 375.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend Aufhebung der Beschränkungen der Verarbeitung von Flach und der Verarbeitung und des Verkehres in Leinengarnen und Leinewaren.
- Nr. 376.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend den Verkehr mit Saatkartoffeln.
- Nr. 377.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Einbeziehung der Teuerungszulagen in die bei der Pensionsversicherung der Angestellten anrechenbaren Bezüge.
- Nr. 378.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Einbeziehung der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten, sowie der Schiffsangelegenheiten in die Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen.
- Nr. 379.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen für alle Kraftfahrungsangelegenheiten.
- Nr. 380.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens.
- Nr. 381.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Aufhebung einiger kriegswirtschaftlicher Vorschriften.
- Nr. 382.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Anrechenbarkeit der Abgangszeugnisse der ehemaligen k. u. k. Maschinenschule der Kriegsmarine in Pola bei Erbringung des gewerblichen Befähigungsnachweises.
- Nr. 383.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. Juli, mit der die Vollzugsanweisung vom 31. Dezember 1918, betreffend die Aufhebung der bestehenden Höchstpreise für einige Mineralölprodukte sowie für Handelsbenzol und die Festsetzung neuer Höchstpreise für Leuchtpetroleum, abgeändert wird.
- Nr. 384.** Achte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 30. Juli über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.
- Nr. 385.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Juli, betreffend eine Abänderung der Vollzugsanweisung vom 23. Juni über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
- Nr. 386.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 31. Juli, betreffend Anforderung der Goldmünzen.
- Nr. 387.** Gesetz vom 28. Juli über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Aenderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917 und vom 31. März 1918 (Unterhaltsbeitragsnovelle).
- Nr. 388.** Gesetz vom 28. Juli, betreffend Gebühren von Totalisateurs- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkeltwettwesens.
- Nr. 389.** Gesetz vom 29. Juli über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen.

- Nr. 390.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. Juli, betreffend Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens.
- Nr. 391.** Kundmachung des Vizkanzlers im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen vom 30. Juli, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 392.** Kundmachung des Vizkanzlers im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Inneres und Unterricht und für Justiz vom 31. Juli, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 393.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 2. August zur Durchführung der gebührenrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1919, betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie zur Unterdrückung des Winkeltwettwesens.
- Nr. 394.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 22. Juli über die Revision der Gebarung der Betriebsräte.
- Nr. 395.** Gesetz vom 30. Juli über den Urlaub von Arbeitern.
- Nr. 396.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 26. Juni, betreffend die Festsetzung von Preisen für Harz und Harzprodukte.
- Nr. 397.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. Juli, betreffend Erzeugungsvorschriften für Leder.
- Nr. 398.** Gesetz vom 30. Juli, betreffend Aenderungen des Krankenversicherungsgesetzes (vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz).
- Nr. 399.** Gesetz vom 30. Juli, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (vierte Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).
- Nr. 400.** Gesetz vom 30. Juli, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbelammern bis 31. Dezember.
- Nr. 401.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 6. August über die Vermehrung der Beisitzer und Ersatzmänner beim Gewerbegerichte Wien und beim Landesgerichte Wien als Berufsgericht in gewerblichen Streitsachen.
- Nr. 402.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 2. Juli, betreffend die Bindung der Abgabe von Räummitteln an tierärztliche Verschreibung.
- Nr. 403.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 5. August über den Schutz der Kleinpächter.
- Nr. 404.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 11. August, womit einige Bestimmungen der Postordnung vom 22. September 1916 abgeändert werden.
- Nr. 405.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 11. August, betreffend Aenderung der mit der Verordnung des Handelsministers vom 21. Juni 1910 verklaarten Normalbestimmungen über die Besorgung der Dienerschaftsverrichtungen bei den Postämtern 1. und 2. Klasse.
- Nr. 406.** Gesetz vom 28. Juli über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau.
- Nr. 407.** Gesetz vom 29. Juli, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden.
- Nr. 408.** Gesetz vom 29. Juli, betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.
- Nr. 409.** Gesetz vom 29. Juli über die Gewährung von Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1919.
- Nr. 410.** Gesetz vom 30. Juli, betreffend die Schaffung einer Gehaltsklasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten.
- Nr. 411.** Gesetz vom 30. Juli, womit Maßnahmen zur Erleichterung von Zivilstaatsangestellten in den dguernden Ruhestand getroffen werden.
- Nr. 412.** Gesetz vom 30. Juli über die Gebühren für die Bewilligung der Aenderung des Namens von Einzelpersonen.
- Nr. 413.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen zur Durchführung des Gesetzes vom 30. Juli über die Bewilligung der Aenderung des Namens von Einzelpersonen.
- Nr. 414.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen, betreffend die Beteiligung der aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Deutschösterreicher mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln.
- Nr. 415.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 30. Juli über die für die Zeit vom 30. Juli bis einschließlich 29. September maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Gelbern, welche durch gewerbsmäßige Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.
- Nr. 416.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 2. August, betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für versteuerten raffinierten Spiritus und Brennspritus.
- Nr. 417.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 7. August über die Einziehung der allgemeinen Stempelmarken und Effektenumsatzsteuerstempelmarken ohne Ausdruck „Deutschösterreich“.
- Nr. 418.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 11. August, womit die Vollzugsanweisung vom 9. April, betreffend die Anforderungen von Wohnungen durch die Gemeinden, ergänzt wird.
- Nr. 419.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 26. Juli über die Erlassung einer Dienstvorschrift für den deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshof
- Nr. 420.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. August, betreffend den Schutz von Dienstnehmern in polizeilich gesperrten Betrieben.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 182.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Harmannsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg.
- Nr. 183.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Kronberg im Gerichtsbezirke Wolkersdorf.
- Nr. 184.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Hochneufkirchen im Gerichtsbezirke Kirchschlag.
- Nr. 185.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die der Stadtgemeinde Krems im Gerichtsbezirke Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 9 Hellern von jeder Mietzinskrone für das Jahr 1919.
- Nr. 186.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Edlitz im Gerichtsbezirke Aspang.
- Nr. 187.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Payerbach im Gerichtsbezirke Sloggnitz.
- Nr. 188.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Scheiblingkirchen im Gerichtsbezirke Neunkirchen.
- Nr. 189.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Oberpießting im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt.
- Nr. 190.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Oberjulz im Gerichtsbezirke Zistersdorf.
- Nr. 191.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Dreifstetten im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt.
- Nr. 192.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 193.** Gesetz, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.
- Nr. 194.** Gesetz, mit welchem Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Wien getroffen werden.
- Nr. 195.** Kundmachung der deutschösterreichischen Finanzbezirksdirektion in Wien, betreffend die Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost und Wein, beziehungsweise von Obstmost und Obstwein in den in einem besonderen Verzeichnisse angeführten Gemeinden.
- Nr. 196.** Kundmachung der deutschösterreichischen Finanzbezirksdirektion in St. Pölten, betreffend die Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein.
- Nr. 197.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Miesenbach im Gerichtsbezirke Gutenstein.
- Nr. 198.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Sloggnitz im Gerichtsbezirke Sloggnitz.
- Nr. 199.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Erlach im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt.
- Nr. 200.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Manhartsbrunn im Gerichtsbezirke Wolkersdorf.
- Nr. 201.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung, womit für den Bereich des Landes Niederösterreich Durchführungsbestimmungen zur Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 1. Juli, St.-G.-Bl. Nr. 348, betreffend die Abänderung der Vollzugsanweisung über die Einführung einer Betriebsstoffkarte für Explosionsmotoren, erlassen werden.
- Nr. 202.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die der Gemeinde Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 24 K.
- Nr. 203.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die der Gemeinde Sloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 25 K.
- Nr. 204.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die den Gemeinden Wilhelmsburg, Kreisbach und Göbblasbruck erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 56 K.
- Nr. 205.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend den Urlaub von jugendlichen Lehrlingen, Arbeitern und Angestellten.
- Nr. 206.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 207.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in mehreren Gemeinden des politischen Bezirkes Horn.
- Nr. 208.** Gesetz, betreffend die Funktionsdauer einiger Mitglieder der Ortsschulräte, der Bezirksschulräte, des Landesschulrates und der Landeslehrerernennungskommission.
- Nr. 209.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die der Gemeinde Böslau im Gerichtsbezirke Baden erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Auflage von 7 h von jeder Mietzinskrone der in der Gemeinde bestehenden Mietzinse im Jahre 1918.
- Nr. 210.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Vermahlung und Verschrotung der für den Wirtschaftsbedarf der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe belassenen Getreidemengen eigener Ernte.
- Nr. 211.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs.
- Nr. 212.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Einstellung des Personenverkehrs mit Elektromobilen.
- Nr. 213.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend einen Anhang an die Statuten der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.
- Nr. 214.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Abänderung der Marktgebühren für den Pferdemarkt und für den Kontumazschlächterpferdemarkt der Gemeinde Wien.

- Nr. 215.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Juli, betreffend die notwendigen Ausgaben des Landes Niederösterreich und die Landesumlagen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September.
- Nr. 216.** Gesetz vom 19. März, betreffend die Trennung der Katastralgemeinde Wolfsbrunn von der Ortsgemeinde Sonnberg und deren Erhebung zur selbständigen Ortsgemeinde.
- Nr. 217.** Gesetz vom 19. Juli, wirksam für das Land Niederösterreich, betreffend die Verbauung des Schild- und des Fodlbindergrabens in den Gemeinden Schildern und Thernberg.
- Nr. 218.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. Juli, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Bier.
- Nr. 219.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Juli, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in der Gemeinde Boysdorf.
- Nr. 220.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Juli, betreffend die Anforderung von Wohnungen in der Gemeinde Wiener-Neudorf.
- Nr. 221.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 222.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in der Gemeinde Bötzendorf des politischen Bezirkes Bruck an der Leitha.
- Nr. 223.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, betreffend die Einrichtung und Handhabung des polizeilichen Meldungswesens in Niederösterreich mit Ausnahme des Wiener Polizeirayons und des Rayons des Polizeikommissariates in Wiener-Neustadt.
- Nr. 224.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. August, betreffend die Schaffung vonkehrbezirken in Niederösterreich außerhalb Wiens.
- Nr. 225.** Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates vom 18. Juli, betreffend die Verpflegungsgebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten zu Mauer-Dehling, Ybbs, Klosterneuburg, Gugging und Oberhollabrunn ab 1. August bis auf weiteres.
- Nr. 226.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Kirchschlag im Gerichtsbezirke Kirchschlag.
- Nr. 227.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Furth an der Triesling im Gerichtsbezirke Pottenstein.
- Nr. 228.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Felling im Gerichtsbezirke Reß.
- Nr. 229.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juli, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Pottenstein im Gerichtsbezirke Pottenstein.
- Nr. 230.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Litschau im Gerichtsbezirke Litschau.
- Nr. 231.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Hadersfeld im Gerichtsbezirke Tulln.
- Nr. 232.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Kasten im Gerichtsbezirke St. Pölten.
- Nr. 233.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Erdweis im Gerichtsbezirke Gmünd.
- Nr. 234.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Gaiselberg im Gerichtsbezirke Zistersdorf.
- Nr. 235.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Thauritz im Gerichtsbezirke Litschau.
- Nr. 236.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, betreffend die Aenderung der Satzungen der Niederösterreichischen Landesunfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt in Wien.
- Nr. 237.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 238.** Gesetz vom 1. August, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den durch das Gesetz vom 28. Juli festgesetzten staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten.
- Nr. 239.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen zur Durchführung des Gesetzes vom 1. August über die Einhebung von Zuschlägen zu den festgesetzten Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten.
- Nr. 240.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. August, mit welcher die Statthaltereiverordnung vom 31. Oktober 1917, betreffend den Verkauf mit Obstmost und Obstmosteffig, und die Statthaltereiverordnung vom 8. Juli 1918, betreffend Abänderungen der erstgenannten Statthaltereiverordnung, aufgehoben werden.
- Nr. 241.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, mit welcher das zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landesrat geschlossene Uebereinkommen, betreffend die Bildung und Verwendung eines Landeserhaltungsfonds für Wildbachverbauungen, Gewässerregulierungen und Talperren, veröffentlicht wird.
- Nr. 242.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. August, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 243.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Höfflein im Gerichtsbezirke Neunkirchen.
- Nr. 244.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Enzersfeld im Gerichtsbezirke Korneuburg.

1919.

X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Einschränkungen beim Verbrauch von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
2. Verhütung von Unfällen bei Verwendung von komprimiertem Sauerstoff.
3. Zulassung der Lean-Bauweise.
4. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landeswohlthätigkeitsanstalten in Niederösterreich bestehenden Verpflegstagen.
5. Erhöhung der Verpflegsgebühren.

6. Verzeichnis der Giftverschleißer.
7. Drogistenkonzession.

II. Normativbestimmungen:

8. Aufassung der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes Wien.
9. Unzulässigkeit von Mitteilungen über amtliche Angelegenheiten an Pressevertreter.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Einschränkungen beim Verbrauch von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.

Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Oktober 1919.

Ueber Ermächtigung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten werden auf Grund des § 29 der Ministerialverordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, für den Umfang des Gemeindegebietes von Wien und für jene Verbraucher außerhalb desselben, welche an die der Gemeinde Wien gehörigen städtischen Gas- und Elektrizitätswerke (einschließlich der Ueberlandzentrale) angeschlossen sind, endlich für alle an die Wienerberger Gasanstalt angeschlossenen Verbraucher nachstehende Beschränkungen im Verbrauch von Brennstoffen, insbesondere von Gas und elektrischer Energie, angeordnet, wie folgt:

§ 1. Der Verbrauch von Gas und elektrischer Energie zur Raumbeheizung ist nur im Betriebe von Krankenanstalten und zur Beheizung von ärztlichen Ordinationszimmern während der Ordinationsstunden mit den bereits vorhandenen Heizeinrichtungen gestattet und sonst ausnahmslos verboten. Die Herstellung neuer oder die Verstärkung bestehender Gasanschlüsse für Gas oder Elektrizität ist verboten, insofern sie nicht aus öffentlichen Rücksichten von der Behörde bewilligt werden, wobei jedoch die Abgabe ohne Vorschaltung eines Zählers untersagt ist.

§ 2. Der Betrieb der städtischen Straßenbahnen in Wien wird für den Personenverkehr auf die Zeit von 6 Uhr früh bis 1/2 9 Uhr abends an Wochentagen und von 1/2 8 Uhr früh bis 1/2 9 Uhr abends an Sonn- und Normatagen beschränkt. Gleichzeitig ist durch die weitestgehende Verminderung der Haltestellen und durch weitere Einschränkungen im Sonntagsverkehre der Stromverbrauch einzuschränken. Der Betrieb der Lokalbahnen Wien—Baden und Wien—Landesgrenze nächst Hainburg ist derart einzuschränken, daß der Stromverbrauch um 25 Prozent gegenüber der ersten Oktoberwoche 1919 vermindert wird.

§ 3. In Fabriken und gewerblichen Betrieben darf der monatliche Gesamtverbrauch von Gas und elektrischer Energie 75 Prozent des Verbrauches im Monate September 1919 nicht überschreiten. Die Beleuchtung in Arbeitsräumen und Werkstätten ist auf das Notwendigste

zu beschränken. Von 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr früh ist in diesen Räumen — mit Ausnahme einer etwa aus Sicherheitsgründen erforderlichen Notbeleuchtung — jede Art Beleuchtung untersagt. Ausgenommen sind nur notwendige Approvisionierungs- und sonstige wichtige Betriebe, welche ihrer Natur nach ohne Unterbrechung betrieben werden müssen. Ueber die Notwendigkeit und den Umfang solcher Ausnahmen entscheidet die Behörde.

§ 4. Ladengeschäfte, Verkaufslokale und Magazine dürfen nach 5 Uhr nachmittags weder offengehalten, noch beleuchtet, noch beheizt werden. Nur beim Handel mit notwendigen Lebensmitteln sowie beim Zeitungsvertrieb und an Samstagen beim Friseurbetriebe dürfen die betreffenden Räume bis 7 Uhr abends offengehalten und beleuchtet, jedoch nicht beheizt werden. In Geschäften, in denen Lebensmittel mit anderen Artikeln in gemeinsamer Betriebsstätte verkauft werden, dürfen nach 5 Uhr nachmittags nur Lebensmittel zur Abgabe gelangen. Diese Bestimmungen gelten auch für den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. In allen diesen Verbrauchsstellen darf der monatliche Gesamtverbrauch von Gas und elektrischer Energie 75 Prozent des Verbrauches im Monate September 1919 nicht überschreiten. Jede Reklame- und Schaufensterbeleuchtung ist untersagt.

§ 5. In Kanzleien und Kontoren einschließlich jener in öffentlichen Aemtern und Anstalten darf der monatliche Gesamtverbrauch an Gas und elektrischer Energie 50 Prozent des Verbrauches im gleichen Monate des Vorjahres nicht überschreiten.

§ 6. Gast- und Schanklokalitäten jeder Art, einschließlich der Automatenbufette, sowie Kaffeehäuser und Bars dürfen ihre Räumlichkeiten mit Gas oder elektrischer Energie nur bis 8 Uhr abends beleuchten. Hierbei wird die von den Gas- und Elektrizitätswerken im Einvernehmen mit der Behörde für sie festgesetzte zulässige Höchstverbrauchsmenge auf 50 Prozent herabgesetzt. Von 8 Uhr abends an wird diesen Betrieben Ersatzbeleuchtung, und zwar ausschließlich mit Acetylen, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, gestattet. Gast- und Schanklokalitäten jeder Art, einschließlich der Automatenbufette, müssen bis 1/2 10 Uhr abends, Kaffeehäuser und Bars bis 1/2 11 Uhr abends von den Besuchern verlassen und von den Unternehmern geschlossen werden.

§ 7. Für Vereins-, Versammlungs-, Klub- und andere Gesellschaftsräume, auch in Privathäusern, gelten die für Kaffeehäuser festgesetzten Bestimmungen.

§ 8. Konzert- und Vortragssäle aller Art, Theater, Lichtspielhäusern, Varietees und ähnlichen Vergnügungslokalen ist der Betrieb nur unter Aufrechterhaltung der bisher vorgeschriebenen 50 prozentigen

Stromersparnis gestattet. Konzert- und Vortragsfäle aller Art, Varietees und ähnliche Vergnügungsorte müssen unter Beschränkung ihrer Spielzeit auf drei Stunden täglich bis 1/2 11 Uhr abends von den Besuchern verlassen und von den Unternehmern geschlossen werden. Der Schluß der Aufführung darf jedoch im Interesse einer geregelten Abwicklung des Straßenbahnverkehrs zur Zeit des Betriebsschlusses nicht in die Zeit von 8 bis 9 Uhr abends fallen. Die Veranstaltung je einer Nachmittagsvorstellung in den vorerwähnten Betrieben ist nur an zwei Tagen der Woche gestattet. Sollten einzelne Aufführungen eine längere Spielzeit als drei Stunden erfordern, so ist der Mehraufwand innerhalb eines Monats durch Auflaffung von Nachmittagsvorstellungen hereinzubringen. Die Spielzeit der Lichtspielhäuser wird an Wochentagen von 5 bis 1/2 10 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 4 bis 1/2 10 Uhr abends festgesetzt. Außerhalb dieser Spielzeit ist den Lichtspielhäusern nur an zwei Tagen der Woche die Veranstaltung einer Schülervorstellung gestattet. Den Lichtspielhäusern einzelner ganzer Bezirke oder Orte kann die Behörde eine einheitliche Verlegung der in der Dauer unveränderten Spielzeit auf einen früheren Tagesabschnitt bewilligen.

§ 9. Die Vorträge der Volkshochschulen müssen unter Aufrechterhaltung der bisher vorgeschriebenen 50prozentigen Stromersparnis so angefaßt sein, daß die Anstaltsräume bis 10 Uhr abends von den Besuchern verlassen und von den Unternehmern geschlossen werden.

§ 10. Soweit nicht schon bisher ein geringerer Gasverbrauch vorgeschrieben war, darf die täglich zulässige Gesamtgasverbrauchsmenge in privaten Haushaltungen, in welchen sich außer den Gaslocheinrichtungen kein anderer Kochherd befindet, höchstens drei Kubikmeter, in privaten Haushaltungen, in welchen sich ein für feste Brennstoffe eingerichteter Kochherd befindet, höchstens ein Kubikmeter betragen. Bei allen übrigen Verbrauchsstellen bleiben die bisher nach § 6 der Statthalterverordnung vom 11. September 1917, E.-G.-Bl. Nr. 164, berechneten täglichen Gasverbrauchsmengen auf die Hälfte herabgesetzt. Hierbei dürfen bisher erteilte Bewilligungen eines Mehrverbrauches ausnahmslos nicht in Anrechnung gebracht werden. In privaten Haushaltungen darf die täglich zulässige Gesamtverbrauchsmenge bis zum 15. November 1919 höchstens zwei Hektowattstunden und vom 16. November 1919 bis 31. Jänner 1920 höchstens 27 Hektowattstunden, vom 1. Februar 1920 an höchstens zwei Hektowattstunden betragen.

§ 11. Die Haustore sämtlicher Häuser sind um 8 Uhr abends zu schließen. Die ständige Beleuchtung von Hauseinfahrten, Stiegen und Gängen ist nach 8 Uhr abends nicht gestattet.

§ 12. Ausübenden Ärzten, bestehenden Apotheken sowie Heimarbeitern kann in unabwieslichen Fällen eine auf den strengsten Berufsbedarf eingeschränkte Erhöhung der zugelassenen Höchstverbrauchsmengen an Gas und Elektrizität über ihre Ersuchen von der Behörde zugestanden werden. Die für diese Zwecke bisher nach dem 4. Dezember 1918 gewährten Erleichterungen bleiben aufrecht.

§ 13. Die Verwendung von Personenelektromobilen — den Stellwagenbetrieb ausgenommen — ist nur Ärzten in Ausübung ihres Berufes gestattet.

§ 14. Die Bewilligung anderer als der in dieser Vollzugsanweisung vorgesehenen Ausnahmen oder die Gewährung neuer Ausnahmen ist untersagt.

§ 15. Die Gas- und Elektrizitätswerke sind verpflichtet, die genaue Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen und bei Überschreitung des zulässigen Höchstverbrauches unbedingt sofort mit der Einstellung der Strom- und Gaslieferung, beziehungsweise mit der Entfernung der Strom- und Gaszähler vorzugehen.

§ 16. Uebertretungen dieser Vollzugsanweisung und der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen werden gemäß § 34 der Ministerialverordnung vom 1. September 1917, E.-G.-Bl. Nr. 370, mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann neben der Geld- und Arreststrafe mit Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgegangen werden.

§ 17. Gegen die auf Grund der Vollzugsanweisung getroffenen Entscheidungen und Verfügungen, mit Ausnahme der Straferkenntnisse, ist eine Berufung unzulässig.

§ 18. Unter Behörde wird in dieser Vollzugsanweisung die politische Bezirksbehörde, in Wien aber die Polizeidirektion verstanden.

§ 19. Die Anordnungen der Vollzugsanweisungen der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. April 1919, Z. 2/69 K, und vom 18. Juli 1919, Z. 2/89 K, und die mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Anordnungen der Ministerialverordnung vom 1. September 1917, E.-G.-Bl. Nr. 370, sowie der Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei vom 11. September 1917, E.-G.-Bl. Nr. 164, werden außer Kraft gesetzt.

§ 20. Diese Vollzugsanweisung tritt am 12. Oktober 1919 in Kraft.

2.

Verhütung von Unfällen bei Verwendung von komprimiertem Sauerstoff.

Zwei im Monate Juni 1919 erfolgte schwere Unfälle, die auf die Verwendung von komprimiertem Sauerstoff beim Anlassen von Rohlmotoren zurückzuführen sind und bei denen zwei Menschen getötet wurden und vier mehr oder weniger schwere Verletzungen erlitten haben, weisen neuerlich auf die großen Gefahren hin, welche durch die Unkenntnis der Gefährlichkeit verdichteter Gase verursacht werden können. In beiden Fällen wurde der Sauerstoff deshalb verwendet, weil infolge des schlechten Rohlmateriales die sonst beim Anlassen des Motors verwendete Preßluft nicht ausreichte.

Um in Zukunft derartige Unglücksfälle zu verhüten, wird jede Verwendung verdichteter, chemisch aktiver Gase, insbesondere auch des Sauerstoffes, zum Anlassen von Gasexplosionsmotoren verboten. Dieses Verbot ist in dem Gasmotorraum durch Anschlag zu verlautbaren. Unternehmungen, welche Gasexplosionsmotore herstellen, haben das vorstehende Verbot in auffällender Schrift in die Betriebsvorschriften aufzunehmen. Uebertretungen dieses Verbotes werden, sofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sind, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft. (M. Abt. XVII, 3911.)

3.

Zulassung der Lean-Bauweise.

In Erledigung des Ansuchens der Lean-Baugesellschaft m. b. H., Wien, 4., Potthingerstraße 2, um die Zulassung der Lean-Bauweise wird die Anwendung dieser Bauweise gemäß den vom österreichischen Ingenieur- und Architektenverein aufgestellten Beisätzen über Betonhochsteinbauten und auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche, sowie der bisherigen praktischen Erfahrungen für das Gemeindegebiet von Wien bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die Lean-Bauweise haben im allgemeinen die für Betonbauten geltenden Vorschriften (berzeit Ministerialverordnungen vom 15. Juni 1911 und vom 15. September 1918 über die Herstellung von Tagwerken aus Eisenbeton oder Stumpfbeton bei Hochbauten) sinngemäß Anwendung zu finden. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und die erforderliche statistische Berechnung beizubringen.

2. Die Steine müssen den vorgelegten Zeichnungen, beziehungsweise den beim Stadtbauamt erliegenden Mustern entsprechen. Die Breite der Steine hat demnach 23 cm, die Wandungstärke 4 cm und die Stegfstärke 25 cm zu betragen. Für ebenerdige und einstöckige Bauten unter erleichterten Bedingungen gemäß § 84 der Wiener Bauordnung kann fallweise eine Wandungstärke von 3 cm zugelassen werden. (Steine von 15 cm Breite dürfen nur für unbelastete Innenwände verwendet werden.) Die Steine sind aus Kiesbeton im Mischungsverhältnisse von mindestens 315 kg Zement auf 1 m³ Sand und Schotter (Raummischungsverhältnis 1 : 4,5) herzustellen. Die mittlere Steinfestigkeit muß nach sechswöchiger Erhärtung mindestens 120 kg/cm² betragen.

3. Als Bindemittel der Steine ist Portland- oder ein gleichwertiger Zementmörtel mit wenigstens 280 kg Zement auf 1 m³ feinen Sand zu verwenden. In diesem Mörtel kann bis zu einem Viertel die Zementmenge durch Weißkalk ersetzt werden. (Verlängerter Zement-

mörtel.) Die Druckfestigkeit des Mörtels, erprobt an Würfeln von 50 cm² Querschnittsfläche muß nach sechswöchiger Erhärtung mindestens 60 kg/cm² betragen.

4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführungen den Nachweis über die Stein- und Mörtelfestigkeit durch Proben zu verlangen.

5. Die Mauern sind auf jeder Seite mit einem wenigstens 1 cm starken Verputz, dem Gips nicht zugesetzt werden darf, zu versehen, wobei mindestens zum Grundieren mit Zement vermischter Mörtel zu verwenden ist.

6. Die nutzbare Querschnittsfläche ist bei Steinen von 4 cm Wandungs- und 2,5 cm Stegstärke mit 1300 cm², bei Steinen mit 3 cm Wandungs- und 2,5 cm Stegstärke mit 1100 cm² auf 1 m Mauerlänge anzunehmen. Die rechnungsmäßige Druckspannung der nutzbaren Querschnittsfläche darf 12 kg/cm² nicht übersteigen. Beträgt die freie Mauerhöhe h mehr als das Zwölfwache der Mauerdicke b (ohne Verputz), so ist der obige Wert der zulässigen Inanspruchnahme von 12 kg/cm² durch Multiplikation mit der Abminderungszahl $a = 1,90 - 0,75 h/b$ zu verringern. Die Höhe lasttragender Hohlmauern darf nicht mehr als das Sechzehnfache der Mauerdicke betragen.

7. Das Gewicht der verputzten Mauern ist bei Steinen von 23 cm Breite mit mindestens 300 kg und bei Steinen von 21 cm Breite mit mindestens 260 kg und bei Steinen von 15 cm Breite mit mindestens 200 kg für 1 m² der Maueransichtsfläche anzunehmen, falls nicht der Gewichtsnachweis besonders erbracht wird.

Für einen guten Stein- und Mauerverband und für einen geeigneten Anschluß der Zwischenwände an die Hauptmauern ist Sorge zu tragen. In jedem Geschoße ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudegrundriß umfassender, als Deckenaufleger dienender Betonrost von wenigstens 15 cm Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge durchgeführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schließennetz anzuordnen. Die Mauererschließen sind in der Regel in den Betonrost zu verlegen. Insbesondere ist bei Holzdecken für eine gute Verhängung und ein entsprechendes Auflager der Deckenträme zu sorgen. Die Hohlsteinmauern sind in Entfernungen von höchstens 7 m durch geeignete Querwände oder durch Pfeiler zu versteifen.

9. Mauervorlagen oder Hohlpfeiler aus Kalksteinen dürfen wohl zur Mauerversteifung, aber nicht als Tragpfeiler angewendet werden. Bei Pfeilern, deren Hohlraum mit Beton ausgefüllt ist, darf als tragender Querschnitt nur die Fläche des Füllbetons in Rechnung gestellt werden.

10. Die Rauffänge sind aus Beton oder aus Ziegeln in Portlandzementmörtel herzustellen.

11. Beiderseits aufliegende Stufen dürfen nicht unmittelbar in Hohlmauern eingreifen. Es ist mindestens bei den Stufenauflegern Stampfbeton oder volles Mauerwerk in solchem Ausmaße auszuführen, daß eine Störung des Steinverbandes oder ein Verhau der Hohlsteine vermieden wird. Hohlmauern dürfen nicht als Auflager freitragender Stufen verwendet werden.

12. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk oder Beton herzustellen. Die Verbreiterung der Fundamente hat in der gleichen Weise zu erfolgen, wie bei vollem Mauerwerk.

13. Die Abänderung und die Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

Die Leanbauweise ist besonders dadurch gekennzeichnet, daß die Steine zum Zwecke eines erhöhten Wärmeschutzes mehrere hintereinander gelegene Hohlräume besitzen. Die Steine werden aus Kiesbeton im Raumverhältnis 1:4,5 mit Handpressen hergestellt. Sie sind 30 cm lang, 16 cm hoch und 23 cm breit. Die Wandungsstärke beträgt 4 cm, die Stegstärke 2,5 cm. Für untergeordnete Bauten sollen Steine von 21 cm Breite (3 cm Wandungs- und 2,5 cm Stegstärke) verwendet werden. Für Scheidewände dienen 15 cm breite Steine mit zwei Hohlräumen und 25 mm Wandstärke. Außer der gewöhnlichen Steinform (Läufer) werden besonders geformte Ecksteine und Steine von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ der ganzen Länge erzeugt. Die Steine werden an der Unter- und Stirnseite in Mörtel getaucht und voll auf Fug vermauert. Die Fenster- und Türsäue werden während der Mauerung verlegt. Die Zwischenwände werden entweder aus 15 cm breiten Steinen oder sonst zulässigen Baustoffen, welche mit den Hauptmauern durch Eiseneinlagen verbunden werden, hergestellt. Die beigebrachten Zeichnungen, Beschreibungen, Prüfungszeugnisse und Mustersteine werden der Pflanzkammer zur Verwahrung übermietet.

4.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landeswohlthätigkeitsanstalten in Niederösterreich bestehenden Verpflegstagen.

Allgemeine öffentliche Krankenanstalt „St. Ulrichs-Stiftung“ Allentsteig, 3. Verpflegstage K 2-80, gültig ab 17. Juni 1918.

Allgemeine öffentliche Krankenanstalt Amstetten, 3. Verpflegstage K 3-20, gültig ab 9. Februar 1917.

Rath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus Baden, 1. Verpflegstage K 25, 2. Verpflegstage K 16, 3. Verpflegstage K 4-80, gültig ab 5. August 1918, K 5-20 gültig ab 17. Februar 1919, Operationsgebühren 1. Klasse bis K 500, 2. Klasse bis K 200.

Allgemeines öffentliches Krankenhaus:

Eggenburg, 1. Verpflegstage K 5, 2. Verpflegstage K 2-50, gültig ab 10. April 1916.

Feldsberg, 1. Verpflegstage K 6, 2. Verpflegstage K 2, gültig ab 1. Mai 1910.

Gars, 3. Verpflegstage K 3, gültig ab 3. März 1918.

Gainburg, 3. Verpflegstage K 4-30, gültig ab 30. Dezember 1918.

Oberhollabrunn, 1. Verpflegstage K 15, 2. Verpflegstage K 8, 3. Verpflegstage K 3, gültig ab 27. Juli 1917, 1. Verpflegstage K 20, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 5, gültig ab 23. April 1919, Operationsgebühren 1. Klasse bis K 600, 2. Klasse bis K 250.

Gorn, 1. Verpflegstage K 5, 2. Verpflegstage K 2-30, gültig ab 30. August 1916, 1. Verpflegstage K 10, 2. Verpflegstage K 3-50, gültig ab 23. April 1919.

Klosterneuburg, 1. Verpflegstage K 15, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 4-30, gültig ab 10. Mai 1918.

Kornuburg, 3. Verpflegstage K 5, gültig ab 1. November 1918.

Krems, 1. Verpflegstage K 15, 2. Verpflegstage K 9, 3. Verpflegstage K 3-50, gültig ab 3. März 1918, 1. Verpflegstage K 20, 2. Verpflegstage K 15, 3. Verpflegstage K 4-50, gültig ab 23. Juni 1919; Operationsgebühren: kleine Operationen, 1. Klasse bis K 300, 2. Klasse bis K 100; mittlere Operationen, 1. Klasse K 300 bis 600, 2. Klasse K 100 bis 200; große Operationen 1. Klasse K 600 bis 1000, 2. Klasse K 200 bis 300.

Pöchlarn, 3. Verpflegstage K 2-70, gültig ab 1. November 1915.

Reif, 3. Verpflegstage K 3, gültig ab 1. März 1918.

Wieselbach, 1. Verpflegstage K 15, 2. Verpflegstage K 6, 3. Verpflegstage K 4, gültig ab 30. Oktober 1918; Operationsgebühren: kleine Operationen 1. Klasse bis K 300, 2. Klasse bis K 100; mittlere Operationen, 1. Klasse K 300 bis 600, 2. Klasse K 100 bis 200; große Operationen 1. Klasse K 600 bis 1000, 2. Klasse K 200 bis 300.

Wölling, 1. Verpflegstage K 20, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 5, gültig ab 7. Februar 1919; Operationsgebühren: 1. Klasse bis K 600, 2. Klasse bis K 300, ambulatorische Behandlung bemieter Kranter K 2-80.

Neunkirchen, 1. Verpflegstage K 16, 2. Verpflegstage K 12, 3. Verpflegstage K 4, gültig ab 29. März 1918.

Wiener Neustadt, 3. Verpflegstage K 4-80, gültig ab 1. April 1918, 3. Verpflegstage K 7, gültig ab 23. April 1919.

St. Pölten, 3. Verpflegstage K 5-20, gültig ab 12. Dezember 1918.

Scheibbs, 1. Verpflegstage K 12, 2. Verpflegstage K 6, 3. Verpflegstage K 3, gültig ab 1. März 1918, 1. Verpflegstage K 20, Operationsgebühr bis K 400, 2. Verpflegstage K 10, Operationsgebühr bis K 200, gültig ab 23. April 1919, Röntgenapparat bis K 30.

Stoderau, 1. Verpflegstage K 15, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 3-50, gültig ab 26. Februar 1918, 1. Verpflegstage K 15, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 5, gültig ab 20. März 1919.

Waidhofen a. d. Th., 1. Verpflegstage K 14, 2. Verpflegstage K 8, 3. Verpflegstage K 3-80, gültig ab 23. April 1918, 1. Verpflegstage K 20, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 4-20, gültig ab 7. Jänner 1919, 1. Verpflegstage K 20, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 4-60, gültig ab 14. Juni 1919; Operationsgebühren in der 1. und 2. Klasse: kleine Operationen bis K 100, mittlere Operationen K 100 bis 200, große Operationen K 200 bis 300.

Waidhofen a. d. Ybbs, 1. Verpflegstage K 12, 2. Verpflegstage K 8, 3. Verpflegstage K 3-50, gültig ab 27. Juli 1917, 1. Verpflegstage K 15, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 4-30, gültig ab 24. Februar 1919, für Operationen besondere Gebühr.

Zwettl, 1. Verpflegstage K 5, 2. Verpflegstage K 3-50, gültig ab 11. August 1918, 1. Verpflegstage K 10, 2. Verpflegstage K 4-60, gültig ab 1. Mai 1919.

Krankenanstalten in Wien:

Allgemeines Krankenhaus, 1. Verpflegstage K 18, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 1. Verpflegstage K 50, 2. Verpflegstage K 24, 3. Verpflegstage K 12, ab 1. April 1919.

Krankenhaus Wieden, 1. Verpflegstage K 18, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 1. Verpflegstage K 50, 2. Verpflegstage K 24, 3. Verpflegstage K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

Krankenhaus Rudolfsstiftung, 1. Verpflegstage K 18, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 1. Verpflegstage K 50, 2. Verpflegstage K 24, 3. Verpflegstage K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

Kaiser Franz Josefs-Hospital, 1. Verpflegstare K 18, 2. Verpflegstare K 10, 3. Verpflegstare K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 1. Verpflegstare K 50, 2. Verpflegstare K 24, 3. Verpflegstare K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

Kaiserin Elisabeth-Hospital, 2. Verpflegstare K 10, 3. Verpflegstare K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 2. Verpflegstare K 24, 3. Verpflegstare K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

Kronprinzessin Stephaniens-Hospital, 3. Verpflegstare K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 3. Verpflegstare K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

Wilhelminens-Hospital, 3. Verpflegstare K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 3. Verpflegstare K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

St. Rochus-Hospital, 3. Verpflegstare K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 3. Verpflegstare K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

Erzherzogin Sophiens-Hospital, 2. Verpflegstare K 10, 3. Verpflegstare K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 2. Verpflegstare K 24, 3. Verpflegstare K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

Kaiserjubiläumss-Hospital der Stadt Wien, 3. Verpflegstare K 5-37, gültig ab 12. März 1917.

Niederösterreichische Landesgebührenanstalt in Wien, 3. Verpflegstare K 12-20, gültig ab 1. Juni 1919.

Niederösterreichisches Landeszentralniederheim in Wien. Für Mhl- und Heimkinder: Bis zum vollendeten 1. Lebensjahr K 2-30, bis zum vollendeten 2. Lebensjahr K 1-80, vom beginnenden 3. Lebensjahr K 1-25. Für Kinder in verlängerter Obhut K 1-25.

Niederösterreichische Landesheil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“. Sanatorium: 1. Klasse K 40, 60, 80; 2. Klasse K 25; 3. Klasse K 15; Heil- und Pflegeanstalten: 3. Klasse K 15; 4. Klasse K 6; Geistesstiche K 6 bis 30. April 1919; Sanatorium: 1. Klasse K 100; 2. Klasse K 40; 3. Klasse K 18; Heil- und Pflegeanstalten: 3. Klasse K 18; 4. Klasse K 10; Geistesstiche K 10 ab 1. Mai 1919.

Niederösterreichische Landesirrenanstalt Gugging, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 5, Geistesstiche K 5 bis 31. Juli 1919; 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 10; Geistesstiche K 10 ab 1. August 1919.

Niederösterreichische Landesirrenanstalt Klosterneuburg, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 5; Geistesstiche K 5 bis 31. Juli 1919; 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 10; Geistesstiche K 10 ab 1. August 1919.

Kaiser Franz Josef Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskrante in Mauer-Dehling, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 5, Geistesstiche K 5 bis 31. Juli 1919; 1. Verpflegstare K 35, 2. Verpflegstare K 25, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 9, Geistesstiche K 9 ab 1. August 1919.

Niederösterreichische Landespflegeanstalt in Hbbs, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 5, Geistesstiche K 5 bis 31. Juli 1919; 1. Verpflegstare K 25, 2. Verpflegstare K 18, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 9, Geistesstiche K 3 ab 1. August 1919.

Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Gugging, 2. Verpflegstare K 3 bis 31. Juli 1919, 2. Verpflegstare K 6 ab 1. August 1919.

Niederösterreichische Landesfleckenanstalt Alentsteig, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 3 ab 1. April 1919 für zahlungsfähige Pfleglinge; K 1-50 Beitrag der Bezirksarmenfond für arme Pfleglinge.

Niederösterreichische Landesfleckenanstalt St. Andrä v. d. Hagental, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 3 ab 1. April 1919 für zahlungsfähige Pfleglinge, K 1-50 Beitrag des Bezirksarmenfond für arme Pfleglinge.

Niederösterreichische Landesfleckenanstalt Mittelbach, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 3 ab 1. April 1919 für zahlungsfähige Pfleglinge, K 1-50 Beitrag der Bezirksarmenfond für arme Pfleglinge.

Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Oberhollabrunn, 2. Verpflegstare K 3, K 6 ab 1. August 1919.

Abteilung für schwachsinige Kinder im Mödlinger allgemeinen öffentlichen Krankenhaus, 2. Verpflegstare K 2-20.

5.

Erhöhung der Verpflegsgelühren.**Niederösterreichische Landesfleckenanstalten.**

Der niederösterreichische Landtag hat mit Sitzungsbeschluss vom 16. Juli 1919 die Verpflegsgelühren in den nachbenannten niederösterreichischen Landesanstalten für Geisteskrante und für schwachsinige Kinder ab 1. August 1919 bis auf weiteres in folgender Höhe für jeden Tag und Kopf festgesetzt, und zwar in der Niederösterreichischen Landesheil- und Pflegeanstalt Mauer-Dehling: 1. Verpflegsklasse mit 35 K, 2. Verpflegsklasse mit 25 K, 3. Verpflegsklasse mit 9 K; Niederösterreichische Landespflegeanstalt für Geisteskrante in Hbbs: 1. Verpflegsklasse mit 25 K, 2. Verpflegsklasse mit 18 K, 3. Verpflegsklasse mit 9 K; Niederösterreichische Landesirrenanstalt in Klosterneuburg: 3. Verpflegsklasse mit 10 K; Niederösterreichische Landesirrenanstalt in Gugging: 3. Verpflegsklasse mit 10 K; Niederösterreichische Landespflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Gugging: Allgemeine Verpflegsklasse mit 6 K; Niederösterreichische Landesanstalt für schwachsinige Kinder in Oberhollabrunn: Allgemeine Verpflegsklasse mit 6 K. (M. Abt. X 3551.)

Krankenhaus St. Pölten.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstare für das allgemeine öffent-

liche Krankenhaus in St. Pölten auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 20 K für die 1., 12 K für die 2. und 8 K 50 h für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 3562.)

Krankenhaus Korneuburg.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Erhöhung der Verpflegstare für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Korneuburg auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an per Kopf und Tag mit 7 K festgesetzt. (M. Abt. X 3932.)

Krankenhaus Gars.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstare für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Gars für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an per Kopf und Tag mit 5 K festgesetzt. (M. Abt. X 3931.)

Rath'sches Krankenhaus Baden.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstare für das Rath'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden für die 1. Verpflegsklasse mit 40 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 24 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 7 K per Kopf und Tag, und zwar für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung festgesetzt. Gleichzeitig wurde die Erhöhung der Operationsgelühren genehmigt und in nachstehender Weise festgesetzt: In der 1. Klasse für kleine Operationen bis zu 300 K, mittlere Operationen über 300 bis zu 600 K, große Operationen über 600 bis zu 1000 K. In der 2. Klasse für kleine Operationen bis zu 100 K, für mittlere Operationen über 100 bis zu 200 K, für große Operationen über 200 bis zu 300 K. (M. Abt. X 3959.)

Krankenhaus Neunkirchen.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstare für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegsklasse mit 30 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 16 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 6 K per Kopf und Tag festgesetzt. Gleichzeitig wurde die Einführung von Operationsgelühren genehmigt und deren Höhe in nachstehender Weise festgesetzt: In der 1. Klasse für kleine Operationen bis zu 300 K, mittlere Operationen bis zu 600 K, große Operationen bis zu 1000 K, in der 2. Klasse für kleine Operationen bis zu 100 K, mittlere Operationen bis zu 200 K, große Operationen bis zu 300 K. (M. Abt. X 4044.)

6.

Verzeichnis der Giftverschleifer.

Die n.-ö. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 28. August 1919 Nachstehendes eröffnet:

In Anbetracht der außerordentlichen Verhältnisse war es vorläufig nur möglich, einen I. Teil des im § 1 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnten Verzeichnisses der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absafe von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. Oktober 1918 erscheinen zu lassen, worin die in Frage kommenden Gewerbsleute Niederösterreichs, Oberösterreichs, Salzburgs, Steiermarks, Kärntens, Tirols und Vorarlbergs enthalten sind. (G.-A. 21435.)

7.

Drogistenkonzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk (3. 1223):

Das Bezirksamt erteilt dem Robert Weidlich, 3., Wehardgasse 11, die Konzession zum Verfaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentösen imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleife künstlicher Mineralwässer im Sinne des § 15, Pkt. 14 b. G.-D. im Standarte 3., Seidlgasse 14. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter B. 3345 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk (3. 242):

Das Bezirksamt erteilt dem Max Wechsler als verantwortlichen Geschäftsführer der Firma Hertlango, photographische Industrie G. m. b. H. di

Konzession zum Betriebe des Gifthandels, beschränkt auf die für photographische Zwecke benötigten Chemikalien im Standorte 3., Landstraßer Hauptstraße 95. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 3290 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk Z. 905):

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk erteilt dem Dr. Wilhelm Friedrich Kalle die angeforderte Konzession gemäß § 15, Pkt. 14 b. G.-D. mit der Berechtigung zum Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate im großen, insoweit dieser nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 6., Mariahilferstraße 115. Diese Konzession wurde im hierörtlichen Gewereregister unter der Z. 2284 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk Z. 54463):

Das magistratische Bezirksamt für den 16. Bezirk erteilt dem Johann Steinböck die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sowie zum Verschleiß von Weiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 16., Kirchenterrassenstraße 40, nach § 15, Pkt. 14 b. G.-D. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 2602 eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

8.

Anfassung der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes Wien.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 3. Oktober 1919, M.D. 6662/19:

Der Herr Bürgermeister hat am 3. Oktober 1919 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Auf Grund des Ergebnisses der Beratungen des vom Stadtrate eingesetzten Komitees für den Abbau des Bezirkswirtschaftsamtes ordne ich an:

Zunächst ist die Stelle 6 dieses Amtes und die ihr angegliederte „Kartoffelabgabestelle“ ab 6. Oktober 1919 aufzulassen; die bisher von dieser Stelle durchgeführte Beschaffung von Kartoffeln, Gemüse, Obst und Obstzeugnissen ist, da diese Aufgabe nunmehr zur Gänze von der Wiener Gemüse- und Obstübernahme- und Verteilungsstelle durchgeführt wird, mit dem gleichen Tage einzustellen.

Jene Geschäfte, welche sich aus der bisher durchgeführten Warenebeschaffung der aufgelassenen Stellen ergeben, hat die Magistratsabteilung IX als Liquidierungsstelle abzuwickeln; diese hat vorläufig bis zu einer anderweitigen Regelung oder Vereinfachung der behördlichen Tätigkeit des Bezirkswirtschaftsamtes überhaupt, auch jene Geschäfte, welche sich aus der behördlichen Tätigkeit der aufgelassenen Stellen ergeben (wie Kartoffelerteilung, Kontrolle der Kartoffelabgabestellen, sogenannte Zwangsmärkte i. w.) zu besorgen.“

In Durchführung dieser Verfügung wird die Magistratsabteilung IX angewiesen, die ihr als Liquidierungsstelle zukommenden Geschäftsfälle in einem besonderen Geschäftsbuche zu führen und dieses sowie die bezüglichen Geschäftsfälle selbst mit der Bezeichnung „M. Abt. IX-L.“ zu versehen. (§ 14, beziehungsweise 13 der Geschäftsordnung für den Magistrat.)

9.

Inzulässigkeit von Mitteilungen über amtliche Angelegenheiten an Pressevertreter.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 9. September 1919, M.D. 6673/19:

Mit dem Magistratsdirektionserlasse vom 24. Februar 1914, M.D. 500 Normalienblatt des Magistrates Nr. 11 ex 1914, wurde den städtischen Angestellten bei sonstiger Behandlung nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und -diener der Stadt Wien untersagt, über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes oder infolge ihrer dienstlichen Stellung bekanntgeworden sind, ohne ausdrückliche Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienststelle Mitteilungen zu veröffentlichen. (Vergleiche § 22, 2. Absatz der Allgemeinen Dienstordnung.)

In Ergänzung dieses Normales gebe ich im Auftrage des Herrn Bürgermeisters bekannt, daß auch Mitteilungen über amtliche Angelegenheiten an Vertreter der Presse unzulässig und Auskunft verlangende Pressevertreter an das Präsidium oder an die Magistratsdirektion zu weisen sind.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verwaltungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 421. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 7. Juli, betreffend die Außerkraftsetzung der Ministerialverordnung vom 6. September 1918 über den Verkehr mit Kork aller Art.

Nr. 422. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. Juli, betreffend der Beschlagsanahme und der Beschränkungen in der Gewinnung der Torffaser.

Nr. 423. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Juli, mit der die Vollzugsanweisung vom 31. Mai, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Raps, Rüben, Rüböl und Rapskuchen, abgeändert wird.

Nr. 424. Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 3. August, mit welcher die Kundmachung vom 11. Dezember 1918, betreffend die Erlassung eines Statutes der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, teilweise abgeändert wird.

Nr. 425. Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 19. August, betreffend die Außerkraftsetzung, beziehungsweise Ermäßigung der Zölle für verschiedene Waren.

Nr. 426. Zweite Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 20. August zum Gesetze vom 4. Juli, Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an den Staat.

Nr. 427. Gesetz vom 28. Juli, betreffend die Rechtsfolgen von Uebertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

Nr. 428. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. August, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Nr. 429. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. August über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Nr. 430. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Juli, mit welcher die Regelung des Verkehrs mit Knochen und Knochenfett abgeändert wird.

Nr. 431. Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen vom 18. August über die Errichtung von Zollhilfsstellen in Litschau, Haugschlag und Illmanns.

Nr. 432. Erste Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. August zum Gesetze vom 30. Juli 1919, betreffend die Schaffung einer Gehaltsklasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken beschäftigten Pharmazenten (Gehaltsklassengesetz).

Nr. 433. Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 25. Juni, betreffend die Anwendung der Bestimmungen

- des Gesetzes vom 25. April über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.
- Nr. 434.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 11. August, betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Kerzen.
- Nr. 435.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 12. August, betreffend die dritte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxen).
- Nr. 436.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 12. August, betreffend die achte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.
- Nr. 437.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 23. August wegen Einschränkung der Biererzeugung.
- Nr. 438.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 26. August über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
- Nr. 439.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 27. August, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.
- Nr. 440.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 23. August, mit der eine Prüfungs-vorschrift für das Lehramt der Stenographie an öffentlichen mittleren Lehranstalten und für den Nachweis einer stenographischen Fertigkeit für praktische Berufe erlassen wird.
- Nr. 441.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. August, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Sägeblochen zur Herstellung von Holzschliff und Zellulose.
- Nr. 442.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. August über die Abänderung des Wirksamkeitsbeginnes der Ziehkinderordnung.
- Nr. 443.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 27. August, betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung von Elektrizitätszählern und Wasserverbrauchsmessern (Eichgebühren).
- Nr. 444.** Dritte Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 31. August zum Gesetze vom 4. Juli 1919, Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an den Staat.
- Nr. 445.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen vom 31. August, womit die Gemeinden bezeichnet werden, in denen die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1919 über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz) keine Anwendung finden (I. Vollzugsanweisung zum Wiederbesiedlungsgesetze).
- Nr. 446.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen vom 31. August zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Mai über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz) (II. Vollzugsanweisung zum Wiederbesiedlungsgesetze).
- Nr. 447.** Zweite Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 31. August zur Durchführung der gebührenrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli, betreffend Gebühren von Totalitateur- und Buchmacherwette sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkeltwettwesens.
- Nr. 448.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 27. August, betreffend die Durchführung der Unterhaltsbeitragsnovelle.
- Nr. 449.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 1. September zum Gesetze vom 19. Dezember 1918 betreffend Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung.
- Nr. 450.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 1. September über die Regelung des Betriebes mit Abfallprodukten aus staatlich bewirtschafteter Getreide.
- Nr. 451.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 4. September über die Führung des Handelsregisters für gemeinwirtschaftliche Anstalten.
- Nr. 452.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 9. September über die Zahlung des fortlaufenden Gehalts an Dienstnehmer im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes.
- Nr. 453.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 1. September, betreffend die Erhöhung des Zollauschlages.
- Nr. 454.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 6. September betreffend Begünstigungen zur Erlangung einer Ziviltexnikerbefugnis für Militäringenieuroffiziere und Geniestabs-offiziere.
- Nr. 455.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 11. September über die Gewährung von Gebührenbegünstigungen für die aus Anlaß des Ueberganges zur Friedenswirtschaft errichteten, öffentlichen Interessen dienenden Unternehmungen und Anstalten.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 245.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Schrems im Gerichtsbezirke Schrems.
- Nr. 246.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Dietmannsdorf im Gerichtsbezirke Neß.
- Nr. 247.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Mollmannsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg.
- Nr. 248.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Weinern im Gerichtsbezirke Raabs.
- Nr. 249.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Lunz am See im Gerichtsbezirke Gaming.
- Nr. 250.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Aßenbrugg im Gerichtsbezirke Aßenbrugg.

- Nr. 251.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Weidling im Gerichtsbezirke Klosterneuburg.
- Nr. 252.** Gesetz vom 13. April, betreffend die Bildung einer selbständigen Ortsgemeinde Semmering.
- Nr. 253.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 7. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Schönau im Gebirge im Gerichtsbezirke Kirchschlag.
- Nr. 254.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 7. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde St. Veit an der Triesting im Gerichtsbezirke Pottenstein.
- Nr. 255.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Frankensels im Gerichtsbezirke Kirchberg an der Pielach.
- Nr. 256.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Pernitz im Gerichtsbezirke Gutenstein.
- Nr. 257.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Hainfeld im Gerichtsbezirke Hainfeld.
- Nr. 258.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Stidelberg im Gerichtsbezirke Kirchschlag.
- Nr. 259.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Wiesmath im Gerichtsbezirke Kirchschlag.
- Nr. 260.** Gesetz vom April, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinden Untergrub und Biendorfer Weingebirge von der Ortsgemeinde Göllersdorf.
- Nr. 261.** Gesetz vom 30. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Bösendürnbach in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 262.** Gesetz vom 30. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Leitzersdorf in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 263.** Gesetz vom 30. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Oberhaugenthal in drei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 264.** Gesetz vom 19. März, betreffend die Erhebung der Katastralgemeinden Dürnleis und Kleinstierndorf zu selbständigen Ortsgemeinden.
- Nr. 265.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Bergau in drei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 266.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Gaisrud in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 267.** Gesetz vom 19. März, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinde Windpassing von der Ortsgemeinde Schöngrabern.
- Nr. 268.** Gesetz vom 19. März, betreffend die Trennung der Katastralgemeinde Wischathal von der Ortsgemeinde Eizersthal und Erhebung jener zur selbständigen Ortsgemeinde.
- Nr. 269.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Steinabrunn in drei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 270.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Stranzendorf in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 271.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Wezleinsdorf in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 272.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Dogenneustedt-Streifung in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 273.** Gesetz vom 19. März, betreffend die Erhebung der Katastralgemeinde Furth zur selbständigen Ortsgemeinde.
- Nr. 274.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Enzersdorf im Tal in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 275.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Roggendorf in drei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 276.** Gesetz vom 30. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Großmugl in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 277.** Gesetz vom 30. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Inzersdorf ob der Traisen in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 278.** Gesetz vom 1. August, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Austbarkeitsabgabe) im Lande Niederösterreich.
- Nr. 279.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. August, betreffend die näheren Bestimmungen über Bemessung, Sicherstellung, Einhebung und Kontrolle der Landesabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen in Niederösterreich.
- Nr. 280.** Gesetz vom 16. Juli, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation.
- Nr. 281.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. August, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 282.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August, betreffend den Verkauf von Petroleum an die Verbraucher in Wien.
- Nr. 283.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August, betreffend den Verkauf von Petroleum an die Verbraucher in Niederösterreich außerhalb Wien.
- Nr. 284.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. August, betreffend die der Gemeinde Mautern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 31 K.
- Nr. 285.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. August, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.
- Nr. 286.** Gesetz vom 1. August, betreffend die Ausnützung der Wasserkräfte der Donau.
- Nr. 287.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August, betreffend einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien.
- Nr. 288.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August, betreffend die Regelung des Abtragens und Abschaufelns von Kohle, Koks und Bricketts im Gebiete der Gemeinde Wien.

- Nr. 289.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August, betreffend die Abänderung des bestehenden Tarifes für die Kohlenverfrachtung von den Vorortebahnhöfen in Wien.
- Nr. 290.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. August, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe 3. Klasse im Kaiserjubiläumshospitale der Stadt Wien.
- Nr. 291.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. August, betreffend die Aufbringung des für das Land Niederösterreich erforderlichen Brennholzes.
- Nr. 292.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. August, betreffend die Festsetzung eines neuen Maximaltarifes für das Rauchfanglehrgewerbe in Wien.
- Nr. 293.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. August, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 294.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. August, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in einigen Gemeinden.
- Nr. 295.** Gesetz vom 23. Juli, betreffend die einstweilige Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksstrassenauschüssen.
- Nr. 296.** Gesetz vom 23. Juli, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des niederösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes vom 25. Dezember 1904.
- Nr. 297.** Gesetz vom 13. Juli, betreffend die einstweilige Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksarmenräten.
- Nr. 298.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. August, betreffend die Ausfuhr von Heu aus Niederösterreich.
- Nr. 299.** Gesetz vom 2. April, betreffend die zeitliche Um-lagenbefreiung von Wohngebäuden in Wiener-Neustadt.
- Nr. 300.** Gesetz vom 1. August, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen, die der Abgabe nach dem Gesetze vom 17. Juni 1919 nicht unterliegen (Ergänzungslustbarkeitsabgabe).
- Nr. 301.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. September, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Brot.
- Nr. 302.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. September, mit welcher die Statthaltereiverordnungen vom 11. September 1917, beziehungsweise vom 29. April 1918, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks, Briketts und sonstigen Brennstoffen, abgeändert werden.
- Nr. 303.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. August, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg.
- Nr. 304.** Gesetz vom 30. April, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Katastralgemeinde Neusiedl, Ortsgemeinde Waidmannsfeld, in Niederösterreich sowie die Einhebung von Gebühren hiefür.
- Nr. 305.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. August, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.
- Nr. 306.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. September, betreffend Richtigstellung von Druckfehlern in der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August.
- Nr. 307.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. September, betreffend die der Gemeinde Hinterbrühl im Gerichtsbezirke Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer von 6 h auf 8 h erhöhten Mietzinsauflage für die Jahre 1916, 1917 und 1918.
- Nr. 308.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. September, betreffend die der Stadtgemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsauflage von 6 h für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni.
- Nr. 309.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. September, betreffend die der Gemeinde Siebenbrunn bei Wien erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsauflage von 6 h für das Jahr 1919.
- Nr. 310.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. September, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 12 h für das Jahr 1919.
- Nr. 311.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. September, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Ybbs.
- Nr. 312.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. September, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 313.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. September, betreffend die Bestimmung der Ziehkinderaufsichtsstellen und deren Sitz und Sprengel für Niederösterreich mit Ausnahme der Stadt Wien.
- Nr. 314.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. September, betreffend Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk für die Dauer der Einstellung oder Einschränkung des Straßenbahnverkehrs.
- Nr. 315.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. September, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.
- Nr. 316.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. September, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Gars.
- Nr. 317.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. September, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen und Operationsgebühren im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Anforderungen von Wohnungen durch die Gemeinden.
2. Autorisation als Versicherungstechniker.
3. Äthylen-Ersatzbeleuchtung.
4. Durchfahrt durch die Sabelsgasse im 13. Bezirke.
5. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.
6. Drogistenkonzession.

II. Normativbestimmungen:

7. Krankenfürsorge.
8. Legitimierung unehelicher Kriegerkinder und Namensänderung für Kriegerbräute.
9. Richtigstellung.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919.

Auf Grund der durch die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 223, den Landesregierungen erteilten Ermächtigungen wird angeordnet, daß mit der Wirksamkeit vom 15. Juli 1919 ab die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, für Niederösterreich in der folgenden geänderten Fassung zu gelten haben.

Artikel 1.

(1) Durch Kundmachung der politischen Landesbehörde kann für Gemeinden, in welchen ein außerordentlicher Mangel an Wohnungen eingetreten oder zu gewärtigen ist, angeordnet werden, daß die nachfolgenden Vorschriften Anwendung finden.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen über Doppelwohnungen kann auch für ein Wohngebiet angeordnet werden, welches mehrere Gemeinden umfaßt.

(3) Die nachstehenden Bestimmungen gelten auch für jene Gemeinden, bezüglich welcher Kundmachungen über die Anforderung von Wohnungen bereits erlassen worden sind.

I. Doppelwohnungen.

§ 1.

(1) Wer in einer Gemeinde oder in einem Wohngebiete zwei oder mehrere Wohnungen hat, ist verpflichtet, bei jeder Gemeinde, in deren Gebiet eine Wohnung gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche enthält: den Namen und den Beruf des Anzeigepflichtigen, den Namen und die Adresse der Hauseigentümer oder ihrer Bevollmächtigten, bei Wohnungen in Untermiete (Astermiete) überdies den Namen und die Adresse des Untervermieters; dann für jede Wohnung Adresse, Größe (Bestandteile), Mietzins, Kündigungsfrist und Kündigungsstermin; bei Wohnungen, die auf bestimmte Zeit gemietet oder bereits gekündigt sind, den Ablauf des Mietverhältnisses.

(2) Anzeigepflichtig sind auch die mit einem Wohnungsinhaber im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen, wenn sie in der Gemeinde oder im Wohngebiete noch eine eigene Wohnung haben.

(3) Den Wohnungen in Untermiete sind Wohnungsbestandteile in Untermiete gleichzuhalten.

(4) In der Anzeige ist die Wohnung zu bezeichnen, welche der Anzeigepflichtige für eigene Wohnzwecke benötigt. Bezeichnet er mehr als eine Wohnung als für eigene Zwecke nötig, so hat er die Gründe hierfür anzuführen und anzugeben, welche von den Wohnungen er wählt, wenn gemäß § 2 nicht alle beanspruchten Wohnungen als benötigt anerkannt werden. Die Anzeige ist zu erstatten binnen acht Tagen nach der Kundmachung der politischen Landesbehörde (Artikel 1); nachher binnen acht Tagen nach Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Umstandes (§ 1, Absatz 1).

(5) Tritt nach der Anzeige, aber bevor die Gemeinde ihr Anforderungsrecht gemäß § 4 ausübt, eine Aenderung ein, wie durch Kündigung oder sonstige Endigung des Mietvertrages, durch Vermietung, Untervermietung oder andere Abgabe einer Wohnung, so hat der Anzeigepflichtige diese Aenderung anzugeben.

§ 2.

(1) Wird mehr als eine Wohnung als für eigene Wohnzwecke benötigt bezeichnet, so entscheidet über den behaupteten Bedarf die Gemeinde nach Prüfung der in der Anzeige vorgebrachten Gründe. Lautet die Entscheidung auf weniger Wohnungen als der Anzeigepflichtige als benötigt bezeichnet hat, so gilt die in der Anzeige getroffene Wahl. Hat der Anzeigepflichtige in der Anzeige die Wahl unterlassen, so trifft sie die Gemeinde.

(2) Liegen die als benötigt bezeichneten Wohnungen in verschiedenen Gemeinden des Wohngebietes, so haben diese einvernehmlich die Entscheidung zu treffen.

(3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so trifft die politische Bezirksbehörde die Entscheidung. Liegen die Gemeinden in verschiedenen politischen Bezirken oder ist eine der Gemeinden eine Stadt mit eigenem Statut, so entscheidet die politische Landesbehörde.

II. Anzeigepflicht bezüglich unbenützter und unzulänglich benützter Wohnungen und überzähliger Wohnräume.

§ 3.

(1) Innerhalb der im § 1, Absatz 4, festgesetzten Frist sind der Gemeinde die Wohnungen, die im Sinne des § 4, Absatz 1,

3. 3 und 4, als unbenützt oder unzulänglich benützt und die Wohnräume, die nach 3. 5 als überzählig anzusehen sind, anzuzeigen.

(2) Die Anzeigen sind hinsichtlich der unbenützten und unzulänglich benützten Wohnungen vom Hauseigentümer, hinsichtlich der überzähligen Wohnräume von den Wohnungsinhabern oder ihren Bevollmächtigten zu erstatten.

III. Anforderung von Wohnungen und anderen Räumen durch die Gemeinde.

§ 4.

(1) Die Gemeinde kann für Wohnzwecke von Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt oder durch zwingende Gründe dort zu wohnen genötigt sind und keine entsprechende Wohnung finden können, Wohnungen anfordern; und zwar:

1. Leerstehende Wohnungen, gleichgiltig ob sie vermietet oder nicht vermietet sind.

2. Doppelwohnungen, die in der Anzeige (§ 1) nicht als für eigene Wohnzwecke benötigt bezeichnet werden oder deren Belassung nicht als notwendig anerkannt wurde (§ 2).

3. Unbenützte Wohnungen, das sind Wohnungen, die entweder a) seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen, b) den Fall einer drei Monate nicht übersteigenden Abwesenheit des Inhabers zu Kurz- oder Erholungszwecken ausgenommen, zwar zum Bewohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht benützt werden.

4. Unzulänglich benützte Wohnungen, das sind Wohnungen, die regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werden (zum Beispiel Sommerwohnungen, Absteigquartiere und dergleichen). Vom Hauseigentümer selbst benützte Sommerwohnungen sind von der Anforderung ausgenommen, wenn sie jährlich durch mindestens drei Monate benützt werden und nicht unter Punkt 2 oder 5 fallen.

5. Ueberzählige Wohnräume in Wohnungen mit mehr als drei Wohnräumen, und zwar insoweit als die Zahl der Wohnräume die Anzahl der den Hausstand bildenden Bewohner der Wohnung (Haus- und sonstiges Dienstpersonal wird hierbei nicht berücksichtigt) um mehr als einen Raum übersteigt und insofern, als diese Wohnräume, erforderlichenfalls nach baulicher Umgestaltung, abgefordert benützlich sind. (Hierbei werden Küchen, Vorzimmer, Badezimmer, Dienstbotenzimmer und sonstige Nebenräume nicht als Wohnräume mitgezählt.) Dasselbe gilt von einem Wohnraum einer aus drei Wohnräumen bestehenden, von einer Person bewohnten Wohnung.

Die Anforderung solcher überzähliger Wohnräume wird durch eine allenfalls auch schon früher erfolgte Untervermietung nicht ausgeschlossen, doch hat die Gemeinde auf den Umstand, daß eine Untervermietung seit länger als Jahresfrist besteht, unbedingt Rücksicht zu nehmen.

6. a) Wohnungen, welche als Ganzes untervermietet sind, ferner Wohnungen und Wohnräume, bezüglich welcher die Gemeinde feststellt, daß sie der Wohnungsinhaber in Untermiete zu geben beabsichtigt; b) weiters Wohnungen und Wohnräume, hinsichtlich deren rechtskräftig festgestellt ist, daß sie der Mieter mit oder ohne Beistellung von Einrichtungsgegenständen gegen eine im Vergleiche zu dem von ihm zu entrichtenden Mietzins unverhältnismäßig hohe Gegenleistung einem anderen überläßt (§ 7, Absatz 1, Z. 7, der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, N.-G.-Bl. Nr. 381, über den Schutz der Mieter); c) endlich solche Wohnungen und Wohnräume, bezüglich welcher der Mieter nach dem 1. Juli 1919 wegen Uebertretung der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, N.-G.-Bl. Nr. 381, über den Schutz der Mieter mit rechtskräftigem Erkenntnis bestraft worden ist, oder welche nach dem 1. Juli 1919 zu unerlaubten Zwecken (Spielhöhle und dergleichen) verwendet wurden.

7. Leerstehende Räumlichkeiten, die nach dem 1. August 1914 dem Wohnzwecke entzogen wurden, gleichviel, ob sie vermietet oder nicht vermietet sind.

8. Wohnungen in nahezu fertiggestellten Bauten, sofern die Gemeinde auf ihre Kosten die Bauten bewohnbar macht.

9. Wohnräume der gewerbemäßigen Fremdenbeherbergung unter gleichzeitiger Einräumung des Mitbenützungsrechtes an den vorhandenen Nebenlokalitäten, doch darf, sofern es sich nicht um einen Betrieb mit dem ausgesprochenen Charakter eines Stundenhotels handelt, die Anzahl der hiernach angeforderten Wohnräume ein Viertel der im betreffenden Hause vorhandenen Fremdenzimmer nicht überschreiten. Die Anforderung solcher Zimmer soll vorwiegend zur Unterbringung von Einzelpersonen dienen.

10. Wohnungen, deren Mieter oder Inhaber Ausländer sind, sofern der Mieter oder Inhaber seit 1. August 1914 wegen Preistreiberei oder einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Bei der Ausübung des Anforderungsrechtes hat die Gemeinde auf die beruflichen und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers billige Rücksicht zu nehmen.

§ 4 a.

Das Anforderungsrecht kann auch zum Zwecke der Unterbringung von Kanzleien und Geschäften ausgeübt werden, wenn hiedurch gleichzeitig eine bisher für solche Zwecke besetzte Wohnung für Wohnzwecke frei wird. Ebenso kann das Anforderungsrecht auf bisher zu Kanzleien und Geschäftszwecken benützte Wohnungen ausgeübt werden, um diese Räume, erforderlichenfalls nach baulicher Umgestaltung, dem Wohnzwecke zuzuführen, wenn zur Unterbringung der Kanzleien und Geschäfte anderweitige Räume beschafft werden können.

§ 4 b.

(1) Zur Benützung als Wohnungen geeignete oder zu diesem Zwecke ohne erhebliche bauliche Veränderung umzugestaltende Räume, die öffentlichen Zwecken dienen, können mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung von der Gemeinde, eventuell unter gleichzeitiger Zuweisung anderer geeigneter Räumlichkeiten für die betreffenden öffentlichen Zwecke, angefordert und dem Wohnzwecke zugeführt werden. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es Räume in öffentlichen oder privaten Gebäuden sind.

(2) Bei einer derartigen Anforderung oder Zuweisung von Räumen ist auf Schonung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Räume Bedacht zu nehmen.

§ 4 c.

(1) Eine Gemeinde, in der ganz besondere Wohnungsschwierigkeiten bestehen, kann mit Zustimmung der vorgesetzten politischen Behörde, der der Widerruf der Zustimmung nach ihrem Ermessen vorbehalten bleibt, verfügen, daß von einem bestimmten Tage an jede vermietete Wohnung und alle in Untermiete gegebenen Wohnräume in der Gemeinde mit Ausnahme der Wohnräume der gewerbemäßigen Fremdenbeherbergung mit dem Ende der bestehenden oder einer folgenden Mieta, beziehungsweise Untermiete als von der Gemeinde angefordert zu gelten haben, sofern die Gemeinde nicht vorher eine ihr vom Vermieter mitgeteilte schon abgeschlossene oder abzuschließende neue Vermietung anerkannt und auf die Anforderung schriftlich verzichtet hat.

(2) Eine solche neue Vermietung muß anerkannt werden, wenn der Nachweis vorliegt, daß der Mieter in der Gemeinde heimatberechtigt oder zu entsprechend dauerndem Aufenthalt in der Gemeinde beruflich gezwungen ist und weiter in beiden Fällen seine Erklärung vorliegt, daß er die Mieta zum Zwecke der eigenen Benützung des Mietgegenstandes abschließen will.

(3) Die Ueberlassung des ganzen Mietgegenstandes oder eines Teiles dieses Gegenstandes durch einen solchen Mieter an andere ohne Zustimmung der Gemeinde macht den Mieter strafbar. Das Uebereinkommen bezüglich der Ueberlassung des Mietgegenstandes ist unwirksam.

(4) Die eben erwähnte Zustimmung der der Gemeinde vorgelegten politischen Behörde kann nur dann erteilt werden, wenn die Gemeinde nachweist, daß sie im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften Einrichtungen trifft, durch die die Vermieter gegen Behinderung der Verwertung ihrer Mietobjekte, sofern sie nicht tatsächlich anforderungsweise vergeben werden, gesichert werden.

(5) Die Zustimmung der politischen Behörde ist zurückzunehmen, wenn sich aus der Gebarung der Gemeinde Unzukömmlichkeiten ergeben oder die Notwendigkeit der getroffenen Verfügung entfallen ist.

§ 5.

(1) Durch die Anforderung wird dem Hauseigentümer und dem Mieter die Verfügung über die angeforderten Räume entzogen. Bestehende Mietverträge gelten als mit dem Ablauf der Räumungsfrist (§ 6) aufgelöst.

(2) Die Anforderung bleibt auch im Falle eines Wechsels in der Person des Hauseigentümers oder des Mieters aufrecht.

(3) Fordert die Gemeinde in Untermiete gegebene Wohnungen oder Wohnräume an, so kann sie die Anforderung auf die vorhandenen, den üblichen billigen Ansprüchen angemessenen Einrichtungsgegenstände ausdehnen. Auf Verlangen des Untermieters ist sie dazu verpflichtet.

(4) Auch bei Anforderung von Fremdenzimmern gemäß § 4, Absatz 1, Z. 9, kann der Anspruch auf die übliche Einrichtung dieser Zimmer ausgedehnt werden.

(5) Bei anforderungsweiser Uebernahme möblierter Wohnräume und von Fremdenzimmern in Gewerbebetrieben kann die Gemeinde den Wohnungs-, beziehungsweise Betriebsinhaber verpflichten, dem zugewiesenen Mieter die nach Art der Wohnung und des Betriebes üblichen Nebenleistungen, eventuell gegen angemessene Vergütung, beizustellen.

§ 6.

(1) Der Beschluß der Gemeinde, welcher die Anforderung ausspricht, hat den Tag der Uebernahme kalendermäßig zu bezeichnen und ist den Beteiligten (Hauseigentümer, Mieter, Untermieter) bekanntzugeben.

(2) Der Tag der Uebernahme ist derart festzusetzen, daß zur Räumung von Wohnungen, Wohnräumen und anderen angeforderten Räumen eine angemessene Frist zur Verfügung steht. Bei leerstehenden Wohnungen und Räumen kann die sofortige Uebergabe verlangt werden.

(3) Die Inhaber der angeforderten Wohnungen, Wohnräume und sonstigen Räume haben diese vor dem Tage der Uebernahme zu räumen.

§ 7.

(1) Fordert die Gemeinde ein Objekt an, welches der Hauseigentümer selbst benützt oder zur unentgeltlichen Benützung überlassen hatte, so hat sie ihm vom Tage der Uebernahme bis zum Tage der Rückstellung (§ 12) eine angemessene Vergütung zu leisten.

(2) Dasselbe gilt im Falle der Anforderung von Fremdenzimmern im Sinne des § 4, Punkt 9; wird die betreffende Herberge nicht vom Eigentümer des Hauses betrieben, so gebührt die Vergütung dem Inhaber des Gewerbebetriebes.

(3) Falls über die Höhe der Vergütung ein Uebereinkommen nicht zustande kommt, wird die Vergütung vom zuständigen Mietamt nach Anhörung von Auskunftspersonen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, bestimmt. Wo kein Mietamt besteht, entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet, im Verfahren außer Streitsachen.

(4) Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Mietamt (Bezirksgericht) nach freiem Ermessen.

(5) Gegen die Entscheidung des Mietamtes (Bezirksgerichtes) ist ein Rechtsmittel unzulässig.

(6) Durch die Verhandlung über den Vergütungsanspruch wird die Uebernahme des Objektes nicht hinausgeschoben.

(7) Ein Antrag auf Aenderung der vom Mietamt (Bezirksgericht) bestimmten Vergütung kann jederzeit gestellt werden, doch sind Anträge, die nicht auf neue Tatsachen gestützt sind, ohne Verhandlung zurückzuweisen.

§ 8.

(1) Fordert die Gemeinde ein Mietobjekt an, so obliegt ihr vom Tage der Uebernahme bis zum Tage der Rückstellung (§ 12) die Leistung einer Vergütung in der Höhe des zuletzt bezahlten Mietzinses samt Nebengebühren an den Hauseigentümer (Untervermieter).

(2) Eine Erhöhung der Vergütung über diesen Betrag kann der Hauseigentümer (Untervermieter) nur in dem Ausmaße, welches den Bestimmungen über den Mieterschutz entspricht, verlangen.

(3) War bisher für das Objekt noch kein Mietzins bestimmt, war der bisherige Mietzins offenbar übermäßig oder werden lediglich einzelne Räume (§ 4, Absatz 1) einer als Ganzes vermieteten Wohnung angefordert, so finden mangels einer gültigen Vereinbarung die Bestimmungen des § 7 sinngemäße Anwendung.

§ 9.

(1) Ist die angeforderte Wohnung mit Einrichtungsgegenständen versehen, so übernimmt die Gemeinde, falls diese Gegenstände nicht gemäß § 5, Absatz 3, ebenfalls angefordert werden, mangels eines besonderen Uebereinkommens mit dem Besitzer der Gegenstände alle Pflichten und Rechte eines Verwahrers (§§ 961 ff. a. b. G. B.) und der Besitzer die Pflichten und Rechte eines Hinterlegers (§ 967 a. b. G. B.). Die Kosten der Verwahrung fallen der Gemeinde zur Last.

(2) Wenn jedoch dem Hauseigentümer, Wohnungsinhaber, Untermieter, ungeachtet der Anforderung noch genügende Räumlichkeiten zur Aufbewahrung dieser Sachen bleiben, ohne daß er durch die Widmung dieser Räume zu diesem Zwecke einen erheblichen Nachteil zu gewärtigen hat, so kann im Anforderungsbeschlusse von der Gemeinde die Uebernahme der Verwahrung dieser Gegenstände abgelehnt werden.

(3) Wenn die der Gemeinde nach Absatz 1 obliegende Verwahrung von Einrichtungsgegenständen unverhältnismäßige Kosten verursacht, kann die Gemeinde die Gegenstände, und zwar in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung, auf Rechnung des Besitzers veräußern, wenn dieser, unter Androhung der Veräußerung nach Ablauf einer angemessenen Frist, zur Verfügung über die Gegenstände aufgefordert, nicht rechtzeitig verfügt hat.

§ 10.

(1) Die Gemeinde kann angeforderte Objekte auf eigene Kosten herrichten und umgestalten.

(2) Die Bornahme von Herrichtungen und Umgestaltungsarbeiten ist dem Hauseigentümer vorher bekanntzugeben; einer allfälligen Baukommission ist er beizuziehen. Die von ihm bezüglich der Umgestaltung geäußerten Wünsche sind, insofern sie nicht dem Zwecke der Anforderung widersprechen, tunlichst zu berücksichtigen, wenn der Hauseigentümer auf den Anspruch auf seinerzeitige Wiederherstellung des früheren Zustandes verzichtet.

§ 11.

(1) Bei der Vermietung angeforderter Objekte hat die Gemeinde billige Wünsche des Hauseigentümers und des Untermieters zu berücksichtigen.

(2) Die Gemeinde hat sich bei der Weitervermietung stets eine vierzehntägige, jeweils am 1. und 15. Monatsstage zulässige Kündigung vorzubehalten.

(3) Auf die Weitervermietung angeforderter Objekte finden die Bestimmungen über Mieterschutz keine Anwendung.

§ 12.

(1) Die Gemeinde kann jederzeit auf die Anforderung verzichten.

(2) Die Gemeinde hat auf die Anforderung zu verzichten, wenn der Hauseigentümer oder der ursprüngliche Untervermieter, sofern es sich nicht um eine Person nach § 4, Punkt 10, handelt, die angeforderte Wohnung (Räume) selbst benötigt und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder wenn zwischen dem Hauseigentümer (Mieter) und demjenigen, dem die Gemeinde die angeforderte Wohnung (Räume) vermietet hat, mit Zustimmung der Gemeinde ein Mietvertrag abgeschlossen wurde. In jenen Gemeinden, in denen ein Wohnungsamt oder ein Vollzugsausschuß für Wohnungswesen besteht, muß dieser Mietvertrag vor einer dieser Stellen abgeschlossen werden.

(3) Wenn die Gemeinde auf die weitere Anforderung verzichtet, hat sie dies dem Hauseigentümer (Untervermieter) unter kalendermäßiger Angabe des Rückstellungstages bekanntzugeben.

(4) Mangels eines besonderen Uebereinkommens darf die Gemeinde das angeforderte Objekt nur innerhalb der ortsüblichen Räumungsfrist zurückstellen, jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Verständigung des Hauseigentümers oder des Untervermieters Absatz (3).

(5) Wenn nach der Anforderung einer in Untermiete gegebenen Wohnung (Räumlichkeit) die Hauptmiete gekündigt wird oder in sonstiger Weise endigt, hat der Hauseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat innerhalb der Frist von acht Tagen nach dem Einlangen der Anzeige zu entscheiden, ob sie die Anforderung gegenüber dem Hauseigentümer aufrecht erhält; andernfalls hat sie die angeforderte Wohnung (Räumlichkeit) spätestens am Tage, an welchem die Hauptmiete endigt, zurückzustellen.

§ 13.

(1) Der Hauseigentümer kann, wenn er nicht gemäß § 10 Absatz 2, auf dieses Recht verzichtet hat, bei Rückstellung des Objektes verlangen, daß es, abgesehen von der Abnützung infolge ordnungsmäßigen Gebrauches, in den Zustand rückversetzt werde, in welchem es zur Zeit der Anforderung übernommen wurde. Dieses Verlangen muß er jedoch spätestens binnen acht Tagen nach Bekanntgabe des Verzichtes auf die weitere Anforderung (§ 12, Absatz 3) schriftlich mitteilen.

(2) Die Gemeinde kann sich von dieser Verpflichtung dadurch befreien, daß sie dem Hauseigentümer einen angemessenen Betrag zum Zwecke der Wiederherstellung des früheren Zustandes ausbezahlt.

(3) Falls über die Höhe dieses Betrages eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet hierüber das zuständige Mietamt nach Anhörung von Auskunftspersonen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, nach billigem Ermessen endgültig. Wo kein Mietamt besteht, entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet, im Verfahren außer Streitigkeiten.

§ 14.

(1) Wurde ein von der Gemeinde angefordertes Objekt, abgesehen von der Abnützung infolge ordnungsmäßigen Gebrauches, beschädigt oder durch Mißbrauch abgenutzt, so haftet die Gemeinde sowohl für eigenes Verschulden als auch für das Verschulden von Personen, denen sie das Objekt vermietet hat, nicht auch für den Zufall und für höhere Gewalt. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde das Objekt samt Einrichtungsgegenständen vermietet hat, hinsichtlich dieser Gegenstände.

(2) Hat die Gemeinde auf ein angefordertes Objekt einen zur Benützung unerläßlichen Aufwand oder einen Aufwand gemacht, der dem Hauseigentümer einen klaren, überwiegenden Vorteil verschafft, so hat ihr der Hauseigentümer die darauf verwendeten Kosten, im ersten Falle unbedingt, im zweiten Falle dann zu ersetzen, wenn er die Wiederherstellung des früheren Standes nicht verlangt. Die Aufstellung eines Küchenherdes in einem nach der Wohnungsanlage offenbar als Küche bestimmten Raum gilt als unerläßlicher Aufwand.

(3) Die Gemeinde hat dem Hauseigentümer die Höhe des Aufwandes ziffermäßig bekanntzugeben.

§ 15.

Auf die angeforderten Wohnungen finden die Bestimmungen einer bestehenden Hausordnung, insofern sie nicht dieser Verordnung zuwiderlaufen, Anwendung.

§ 16.

Auf Verlangen des Hauseigentümers muß die Gemeinde von der vorbehaltenen 14tägigen Kündigung Gebrauch machen, wenn

1. der Mieter durch beharrliche oder gröbliche Uebertretung der geltenden Hausordnung oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Wohnen im Hause verleidet oder die Ordnung im Hause schwer stört. Dem Verhalten des Mieters steht das Verhalten der von ihm in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen gleich, insofern der Mieter es unterließ, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen;

2. gemäß § 1118 a. b. G. B. die Aufhebung des Vertrages ohne Kündigung verlangt werden kann.

§ 17.

(1) Die Gemeinde hat das Recht, über Wohnungen und andere Räume Auskünfte zu verlangen und sie durch ordnungsmäßig Bevollmächtigte der Gemeinde besichtigen zu lassen. Diese Besichtigung kann aber auch durch eine Kommission erfolgen, welche für diese Zwecke gebildet werden kann.

(2) Mindestens ein Mitglied der Kommission muß sich mit einer Vollmacht der Gemeinde ausweisen können.

(3) Vor der Besichtigung ist tunlichst der Hauseigentümer, bei vermieteten Objekten der Mieter, mit dem Besitze zu verständigen, daß er oder sein Bevollmächtigter verpflichtet ist, dem Augenscheine beizuwohnen.

§ 18.

(1) Gegen die auf Grund der Kundmachung (Artikel 1) gefällte Entscheidung der Gemeinde kann binnen drei Tagen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei der Gemeinde einzubringen und hat aufschiebende Wirkung. Ueber den Einspruch entscheidet das Mietamt, wo ein solches nicht besteht, die politische Bezirksbehörde endgültig.

(2) Wenn in einer Gemeinde mehrere Mietämter bestehen, kann die Gemeinde, wo ein aus mehreren Gemeinden gebildetes Wohngebiet besteht, die Landesregierung anordnen, daß für alle Einsprüche gegen Entscheidungen der Gemeinde ein Mietamt allein zuständig ist.

(3) In diesem Falle ist dieses Mietamt auch berechtigt, über die Notwendigkeit von Doppelwohnungen zu entscheiden (§ 2, Absatz 3), sofern diese Doppelwohnungen im Gemeinde-, beziehungsweise Wohngebiete gelegen sind.

(4) Gegen die gemäß § 2 getroffenen Entscheidungen der politischen Bezirks- oder Landesbehörde ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Ueber alle aus der Anwendung der Bestimmungen der Kundmachung (Artikel 1) sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Gemeinde mit Ausnahme der Feststellung der Höhe der Vergütung (§§ 7 und 8) und des Abfindungsbetrages (§ 13) ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.

(6) Ansprüche nach § 14, Absatz 1, sind binnen längstens einem Jahre, Ansprüche nach § 14, Absatz 2, binnen längstens sechs Monaten nach Rückstellung des angeforderten Objektes gerichtlich geltend zu machen, sonst ist die Klage erloschen.

§ 19.

Die Anzeigen gemäß §§ 1 und 3 sind nach Tarifpost 44, lit. g des Gebührengesetzes stempelfrei.

§ 20.

(1) Uebertretungen der Kundmachung (Artikel 1) und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen werden, insofern sie

nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegen, von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Wochen geahndet. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Wer zu einer solchen Uebertretung anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt, ist in gleicher Weise zu strafen.

Artikel 2.

Wo die außerordentlichen Verhältnisse (Artikel 1) entfallen, werden durch Kundmachung des Staatsamtes für soziale Verwaltung oder durch Kundmachung der Landesregierung die Bestimmungen über die Anzeigepflicht (§§ 1 und 3) und über das Anforderungsrecht der Gemeinden (§§ 4 bis 17) außer Kraft gesetzt. Die Gemeinden haben sämtliche noch angeforderten Objekte innerhalb der im § 12, Absatz 4, festgesetzten, vom Tage des Inkrafttretens zu berechnenden Frist zurückzustellen.

2.

Autorisation als Versicherungstechniker.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 1. August 1919 dem Dr. Heinrich Hamerschmidt, 7., Neustiftgasse 104, und dem Dr. Rudolf Mucha a 16., Lienfeldergasse 11, auf Grund der Ministerialverordnung vom 3. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 23, die Berechtigung zuerkannt, sich als „behördlich autorisierte Versicherungstechniker“ zu bezeichnen.

3.

Azetylen-Ersatzbeleuchtung.

Durch die Einführung der Azetylen-Ersatzbeleuchtung in zahlreichen Geschäftsbetrieben und Haushalten wird insofern eine Explosions- und Feuergefahr geschaffen, als vielfach das Karbid nicht zweckmäßig gelagert, die Behandlung der Gas- und Beleuchtungskörper Leuten anvertraut ist, die hierin nicht genügend bewandert und bezüglich der Gefahrenmomente nicht unterrichtet sind. Die Hauptgefahr ist aber in der Behandlung der Karbidrückstände gelegen, die meist noch unvergastete Teile enthalten, so daß im Hinterlegungsorte die Azetylenentwicklung unbehindert weiterschreitet, wobei sich Dämpfe bilden, die, mit atmosphärischer Luft gemischt, ein gefährliches Gemenge ergeben, das bei Zutritt von offenem Lichte zu Explosionen und Bränden führen kann.

Für die Herstellung und Verwendung von Azetylen und für den Verkehr mit Karbid sind genaue Vorschriften in der Ministerialverordnung vom 10. September 1912 enthalten, deren Uebertretung unter Strafanandrohung gestellt sind.

Die für die Allgemeinheit wichtigsten Bestimmungen sind die §§ 1, 2, 7 und 48, welche lauten:

§ 1. Karbidbehälter. Kalziumkarbid und dessen Präparate (Beagid, Briquett und andere), sowie andere durch Wasser zersetzbare Karbide dürfen nur in wasserdicht verschlossenen Behältern in den Verkehr gebracht und aufbewahrt werden. Diese Behälter dürfen nicht aus Kupfer oder anderen Metallen, die mit Azetylen explosive Verbindungen eingehen, hergestellt sein und müssen, wenn sie mehr als 10 kg fassen, in auffälligen Lettern die Aufschrift tragen: „Karbid! Stets gut verschlossen zu halten und vor Nässe zu schützen!“ Das Öffnen verloteter Karbidbehälter darf nur auf mechanischem Wege ohne Anwendung von Entlüftungsapparaten erfolgen. Gelangt nicht der ganze Inhalt eines Behälters auf einmal zur Verwendung, so ist das Karbid daraus nur nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes zu entnehmen und der Behälter wieder dicht zu verschließen oder mittels eines wasserdichten, übergreifenden Deckels zu verdecken. Die Behälter sind so zu lagern, daß kein Wasser zu ihnen gelangen kann.

§ 2. Aufbewahrung in Wohngebäuden. In Wohngebäuden dürfen höchstens 300 kg Karbid oder ähnliche Präparate, und zwar in Behältern von höchstens 100 kg aufbewahrt werden. Mit Rücksicht auf die handelsübliche Verpackung dürfen die

angegebenen Ziffern um 10 Prozent überschritten werden. Die zur Aufbewahrung bestimmten Räume müssen gegen das Eindringen von Feuchtigkeit möglichst geschützt sein. Kellerräume sind ausgeschlossen.

§ 7. Zerkleinerung. Die Zerkleinerung des Karbids muß mit möglichster Vermeidung jeder Staubeentwicklung erfolgen; für länger andauernde Arbeiten dieser Art sind entweder geeignete, die Staubeentwicklung verhindernde Vorrichtungen zu verwenden oder die dabei beschäftigten Personen mit Respiratoren und Schutzbrillen auszustatten.

§ 48. Beseitigung der Rückstände. 1. und 3. Absatz. Die bei der Azetylenherzeugung verbleibenden Rückstände (Kalk, Azetylenwasser, Reinigungsmaße und dergleichen) müssen auf unschädliche Weise beseitigt werden, wobei darauf zu achten ist, daß die Rückstände keine noch unvergastete Karbidteile enthalten. Für die Ablagerung der Rückstände aus Apparaten mit größerem Gasverbrauche sind eigene Gruben anzulegen. Diese Gruben können offen sein, wenn sie mit einer entsprechenden Umfriedung versehen sind, oder sie müssen eine tragfähigere Eindeckung und eine geeignete Entlüftungsvorrichtung erhalten. Die Anbringung von Beleuchtungskörpern oberhalb solcher Gruben ist unzulässig. Zu letzterem Paragraphen wird erläuternd bemerkt, daß die unschädliche Beseitigung der Karbidrückstände am besten auf die Art geschieht, daß sie in Abwesenheit von Flammen oder glühenden Körpern vorgenommen wird, die Rückstände in eisernen Behältern an einem gut lüftbaren Orte hinterlegt und schichtweise mit trockenem, feinkörnigem Sande bedeckt und diese Behälter samt Inhalt in einer jede Gefahr ausschließenden Weise entfernt werden. Auf keinen Fall dürfen die Rückstände in Aborten, Einlaufgitter, Ausgüsse oder Kanäle geleert werden. (M.Abt. IV 2767.)

4.

Durchfahrt durch die Gahaisgasse im 13. Bezirke.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt durch die Gahaisgasse (früher Raschgasse) im 13. Bezirke verboten. Ferner wird die Talfahrt durch die Radelmayergasse im 19. Bezirke für beladenes Schwerverkehr nur mit Radschuh gestattet. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. IV 2790.)

5.

Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

Niederösterreichisches Landeszentralinderheim.

Der niederösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1919 die täglichen Verpflegungsgebühren für die dem Verbands des niederösterreichischen Landeszentralinderheimes anerbundenen Kinder vom 1. Oktober 1919 an bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt:

a) Für Primkinder (auf Rechnung der Landesfonds verpflegt; §§ 3, 8, Absatz C, Punkt 1, 18 und 39 des Anstaltsstatutes, L.-G. und V.-Bl. Nr. 82 vom Jahre 1910) im 1. Lebensjahre 3 K 30 h, im 2. Lebensjahre 2 K 50 h, vom 3. Lebensjahre an 2 K (auch für jene Kinder giltig, die nach erreichtem Normalalter auf Rechnung der niederösterreichischen Armenbehörden in der „verlängerten Obforge“ des niederösterreichischen Landeszentralinderheimes verbleiben: § 4, Punkt 1, 8, Absatz C, Punkt 2, 19 und 40 des Anstaltsstatutes).

b) Für Altkinder (auf Rechnung der Armenbehörden aufgenommen: § 4, Punkt 2, 8, Absatz C, Punkt 2, 20 und 41 des Anstaltsstatutes) im 1. Lebensjahre 3 K 30 h, im 2. Lebensjahre 2 K 50 h, vom 3. Lebensjahre an 2 K. Durchwegs per Kopf und Tag. (M.Abt. X 4363.)

Krankenhaus Krems.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet für die 1. Verpflegsklasse mit 25 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 7 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M.Abt. X 4500.)

Krankenhaus Stoderau.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche

Krankenhaus in Stoderau für die 1. Verpflegsklasse mit 30 K und für die 2. Verpflegsklasse mit 15 K per Kopf und Tag auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an, festgesetzt. (M. Abt. X 4510.)

Krankenhaus Wiener-Neustadt.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegsklassen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Wiener-Neustadt auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, mit 12 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 4643.)

Krankenhaus Oberhofbrunn.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegsklassen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhofbrunn auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die 1. Verpflegsklasse mit 30 K für die 2. Verpflegsklasse mit 25 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 9 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Gleichzeitig wurde die Erhöhung der Operationsgebühren genehmigt und in nachstehender Weise festgesetzt: In der 1. Klasse für kleine Operationen bis 300 K, für mittlere Operationen bis 600 K, für große Operationen bis 1000 K. In der 2. Klasse für kleine Operationen bis 100 K, für mittlere Operationen bis 200 K, für große Operationen bis 300 K. (M. Abt. 4422.)

Krankenhaus Raasdorf a. d. Thaya

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegsklassen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Raasdorf a. d. Thaya für die 1. Verpflegsklasse mit 30 K für die 2. Verpflegsklasse mit 16 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 8 K per Kopf und Tag auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an festgesetzt. (M. Abt. X 4590.)

6.

Drogistenkonzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk (Z. 542):

Das Bezirksamt erteilt dem Adolf Miele die Konzession zum Verlaufe von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Sinne des § 15, Pkt. 14 der Gewerbeordnung im Standorte 2., Untere Ansgartenstraße 16. Die Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 5045 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk (Z. 423):

Das magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk in Wien erteilt dem Rudolf Roit zufolge Zurücklegung des gleichen Gewerbes durch den Geschäftsvorgänger Adalbert (Bela) Hojel gemäß § 15, Pkt. 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verlaufe von Giften und giftbaltigen Drogen, ferner von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten einschließlich medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer im Standorte 13., Aubofstraße 171 als Zweigniederlassung des im Standorte 5., Reinprechtsborferstraße 43 bestehenden gleichen Gewerbes. Die Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 1992 eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

7.

Krankenfürsorge.

Zufolge Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 18. Oktober 1919 sind die Bestimmungen über die Fürsorge für die erkrankten städtischen Arbeiter (Bediensteten) in nachstehender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt worden:

1. Der Anspruch auf den Fortbezug des vollen Lohnes (Arbeitsverdienstes) wird den städtischen Bediensteten im Erkrankungsfalle — wie bisher — auf die Dauer von 26 Wochen gewährleistet. Nach

Ablauf dieser Zeit gebührt den erkrankten städtischen Arbeitern (Bediensteten), welche im Zeitpunkte ihrer Erkrankung mindestens 30 Wochen ununterbrochen bei der Gemeinde Wien in Diensten standen, noch eine Krankenunterstützung in der Höhe des jeweiligen Lohnes (Arbeitsverdienstes) jedoch nur im Höchstmaß von 20 K täglich bis zur Höchstdauer von 26 Wochen. Als Lohn gilt der Gesamtarbeitsverdienst. Für die Krankenunterstützung sind ferner außer dem systemisierten Lohne auch regelmäßig gewährte Zuschüsse aller Art (Teuerungs-, Verwendungszulagen, Quartiergeldentschädigungen, ferner die Naturalbezüge) in Anrechnung zu bringen.

2. Im Falle des Ablebens eines städtischen Arbeiters (Bediensteten) leistet die Gemeinde Wien den Hinterbliebenen, welche das Begräbnis veranstaltet haben, ein Begräbnisgeld, das mit dem 45fachen des als Krankenunterstützung gewährleisteten täglichen Lohnbezuges des Verstorbenen, mindestens mit dem Betrage von 80 K, höchstens aber mit 600 K festgesetzt wird. Ein auf Grund anderer Bestimmungen aus Gemeindemitteln den Hinterbliebenen etwa gebührender Beitrag zur Bestreitung der Leichenkosten ist einzurechnen.

3. Die Krankenunterstützung wird vom ersten Krankheitstage an gewährt.

4. Gleichzeitig werden die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 3. Juli 1908 über den Weiterbezug des halben Lohnes und mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 4. Mai 1917 erweiterten Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

5. Im übrigen bleiben die Bestimmungen über die Fürsorge der Gemeinde Wien für die erkrankten städtischen Arbeiter (Bediensteten) unverändert.

Diese Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen treten mit 1. Oktober 1919 in Wirksamkeit. (M. Abt. XVIII 4137.)

8.

Legitimierung unehelicher Kriegerkinder und Namensänderung für Kriegerverwante.

Erlaß der n.-ö. Landesregierung vom 24. September 1919, Z. III b 1651/10 (M. Abt. XVI 7131/19):

Nach der Bestimmung des Absatzes 8 des Bundesgesetzes des bestandenem k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1917 Z. 24446, ist Frauen und Mädchen, die mit einem gefallenen oder verstorbenen Krieger verlobt waren, die Annahme des Familiennamens ihres Verlobten dann nicht zu gestatten, wenn der Verehelichung ein Ehehindernis entgegenstand wäre, wovon Nachsicht nicht erteilt zu werden pflegt.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat sich mit dem Staatsamte für Justiz in der Anschauung geeinigt, daß diese Einschränkung auf jene Fälle, wo gleichzeitig mit der Namensänderung um die Eheverlobung eines vorhandenen unehelichen Kindes angesetzt wird, nicht unbedingt anzuwenden ist, daß somit in solchen Fällen das Fehlen eines Ehehindernisses keine Voraussetzung für die Bewilligung dieses Ansuchens bildet.

Dies trifft hauptsächlich dann zu, wenn der gefallene oder verstorbene Krieger unverehelicht war, weil in diesem Falle keine Witwe in Frage kommt, deren Rechte oder Interessen durch die der Kindesmutter bewilligte Namensänderung verletzt oder getränkt werden könnten.

Hievon ergeht über Erlaß des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 3. September 1919, Z. 20860, im Nachhange zum h. o. Bundeserlaß vom 20. Juni 1917, Z. XIII 2899*, die Verständigung.

9.

Nichtigstellung.

In der Normativbestimmung des Magistrates „Abkündigung von der Ablegung der Prüfung, die für die Bewilligung der Dienstzulage der im Konzeptsdienste als Referenten verwendeten Kanzleiorgane vorgeschrieben ist“ (Verordnungsblatt Nr. 5 ex 1919, Seite 59) soll es in der siebenten Zeile des ersten Absatzes anstatt „Gemeindebezirke“ richtig heißen „Gemeindebedienste“.

* Veröffentlicht in den Normativenblättern vom Jahre 1917, Nr. 30.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

- Nr. 456.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 21. September im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, betreffend die Außerkraftsetzung einiger Ministerialverordnungen über Kriegseinstellungen.
- Nr. 457.** Vierte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 21. September zum Gesetze vom 4. Juli 1919, betreffend Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an den Staat.
- Nr. 458.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 21. September über vorläufige Vorkehrungen zur Regelung des Markenschutzes und des Mustereschutzes im Verhältnisse zum polnischen und zum tschechoslowakischen Staate.
- Nr. 459.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. September, betreffend die Aufhebung der Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen für Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfall, Effloches (Kunstbaumwolle) und ausschließlich oder vorwiegend aus diesen Materialien hergestellte Geputze, Webwaren und sonstige Erzeugnisse.
- Nr. 460.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 6. September, betreffend die Aufhebung des § 6 über die Disziplinarordnung für Universitätsstudierende.
- Nr. 461.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 18. September, betreffend Auflassung der Staatsbahndirektionen Teplitz und Jägerndorf.
- Nr. 462.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 25. September über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
- Nr. 463.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 25. September wegen Erhöhung der staatlichen Salzverschleißpreise.
- Nr. 464.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 5. August, mit der vorläufige Bestimmungen erlassen werden, durch welche die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Uebereinstimmung gebracht wird.
- Nr. 465.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 16. September, betreffend die Aufhebung des Transportscheinzwanges für Genußeffig.
- Nr. 466.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 27. September über die Aenderung des Rechtsanwalts-tarifses.
- Nr. 467.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 27. September, betreffend die Weitergewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen.
- Nr. 468.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 23. September, betreffend Beschränkungen im Warenverkehre über die Grenzen Deutschösterreichs.
- Nr. 469.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 22. September über den Wortlaut des Effektenumsatzsteuer-gesetzes.
- Nr. 470.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. September, betreffend die Sicherstellung der Versorgungsansprüche der Angestellten und ihrer Familienangehörigen bei nach § 66, lit. b der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914 (Pensionsversicherungsnovelle) bestehenden Ersatzemrichtungen.
- Nr. 471.** Rundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für soziale Verwaltung vom 24. September, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 472.** Vollzugsanweisung der Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 30. September, betreffend die Umwandlung von Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz. (Vierte Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz.)
- Nr. 473.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. September, betreffend die Abänderung der geltenden Höchstpreise für Ammonialsoda und Kristallsoda.
- Nr. 474.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. Oktober, betreffend Beschränkungen bei der Abgabe von Neosalvarjan in den öffentlichen Apotheken.
- Nr. 475.** Fünfte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 7. Oktober zum Gesetze vom 4. Juli 1919, Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an den Staat.
- Nr. 476.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für soziale Verwaltung, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen vom 5. Oktober über die Vermehrung der Richter und Ersatzmänner beim Gewerbegerichte Wien und beim Landesgerichte Wien als Berufungsgericht in gewerblichen Streitsachen.
- Nr. 477.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 7. Oktober, betreffend die Freigabe des Verkehrs mit Bohnenkaffee.
- Nr. 478.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 11. Oktober, betreffend die Anmeldung und Ueberlassung von Kesselwagen.
- Nr. 479.** Gesetz vom 16. Oktober, womit die Staatsregierung zur Verpfändung, Veräußerung und Ausfuhr einzelner Gegenstände aus staatlichem Besitze ermächtigt wird.
- Nr. 480.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 6. Oktober, betreffend die Verwendung einiger für Heilzwecke benötigter Stoffe.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 318.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. September, womit für das Automobilplatzuhrwerk im Wiener Polizeirayon Erleichterungen der in der Vollzugsanweisung vom 1. Juli 1919 erlassenen Verkehrsbeschränkungen für Personenautomobile mit Explosionsmotoren verfügt werden.
- Nr. 319.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. September, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen und Einführung von Operationsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.
- Nr. 320.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. September, womit die Kundmachung des Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 24. Dezember 1912, betreffend die Prüfung der Kinematographenoperateure, abgeändert wird.
- Nr. 321.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. September, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 322.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Oktober, betreffend die Festsetzung von Zustellgebühren für das von den Kohlenkleinhändlern übernommene Zutragen von Kohle, Koks und Bricketts im Gemeindegebiete Wien.
- Nr. 323.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Oktober, betreffend die näheren Bestimmungen über Bemessung, Sicherstellung, Einhebung und Kontrolle der Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen in Wien, die der Abgabe nach dem Gesetze vom 17. Juni 1919 nicht unterliegen (Ergänzungslustbarkeitsabgabe).
- Nr. 324.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Mitterbach im Gerichtsbezirke Lilienfeld.
- Nr. 325.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Rußdorf an der Traisen im Gerichtsbezirke Herzogenburg.
- Nr. 326.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Oktober, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 327.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Oktober, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
- Nr. 328.** Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates, betreffend die Verpflegsggebühren im niederösterreichischen Landeszentralinderheim ab 1. Oktober 1919 bis auf weiteres.
- Nr. 329.** Gesetz vom 30. April, wirksam für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien, betreffend die erhöhte Anrechnung der Kriegsjahre in die Dienstzeit der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen.
- Nr. 330.** Gesetz vom 23. Juli, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von den nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingezahlten Landeszuschlägen.
- Nr. 331.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. September, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Rind- und Kalbfleisch, sowie von Rinds- und Kalbsinnereien für Niederösterreich, mit Ausnahme von Wien, festgesetzt werden.
- Nr. 332.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. September, betreffend die Regelung des Rinderverkehrs in Niederösterreich.
- Nr. 333.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. September, betreffend die Regelung des Rinderverkehrs in Niederösterreich.
- Nr. 334.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Loibersdorf im Gerichtsbezirke Pöggstall.
- Nr. 335.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Hölles im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt.
- Nr. 336.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Oberdanegg im Gerichtsbezirke Gloggnitz.
- Nr. 337.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Leiben im Gerichtsbezirke Persenbeug.
- Nr. 338.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Frauenhofen im Gerichtsbezirke Horn.
- Nr. 339.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Fuchsenbügl im Gerichtsbezirke Großenzersdorf.
- Nr. 340.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Buchbach im Gerichtsbezirke Gloggnitz.
- Nr. 341.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Altenmarkt an der Ysser im Gerichtsbezirke Persenbeug.
- Nr. 342.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Thallern im Gerichtsbezirke Mautern.
- Nr. 343.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Schlag im Gerichtsbezirke Litstau.
- Nr. 344.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Stollhof im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt.
- Nr. 345.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Troibezberg im Gerichtsbezirke Pöggstall.
- Nr. 346.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Gänserndorf im Gerichtsbezirke Wagram.
- Nr. 347.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Grundschachen im Gerichtsbezirke Schrems.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie.
2. Geschäftsverkehr mit Vertretungen fremder Staaten.
3. Adressierung von Telegrammen an das Staatsamt für Äußeres.
4. Verkehrsverbot in der Veronilagasse im 17. Bezirke.
5. Verpflegungsgebührenerhöhung.
6. Drogistenkonzessionen.

II. Normativbestimmungen:

7. Auffassung der M. Abt. XVII a für Sachabrüstung und Uebergangswirtschaft.
8. Berichtigung unwahrer Zeitungsnachrichten.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie bei wesentlich geänderten Gesehungskosten.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 6. Dezember.

§ 1. (1) Gas- und Elektrizitätswerke haben Anspruch auf eine entsprechende Erhöhung der Lieferpreise, welche vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung in langfristigen Lieferungsverträgen mit ihren Abnehmern oder durch besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde des Lieferortes (Konzessionsverträge) festgesetzt sind, sobald die Gesehungskosten abzüglich von Mehreinnahmen bei der Verwertung der Nebenprodukte infolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse um mehr als 20 Prozent gegenüber dem Stande bei Vertragsabschluß gestiegen sind. (2) Hat infolge Steigens der Gesehungskosten eine Preiserhöhung innerhalb des letzten Halbjahres vor Wirksamkeit dieser Vollzugsanweisung bereits stattgefunden oder wird sie auf Grund dieser Vollzugsanweisung vorgenommen, so kann bei einem weiteren Steigen der Gesehungskosten eine neuerliche Preiserhöhung erst nach Ablauf eines halben Jahres seit der letzten Preiserhöhung begehrt werden. (3) Als langfristig gelten Lieferungsverträge, wenn sie das Gas- oder Elektrizitätswert nicht vor Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkte der Stellung des Begehrens um Preiserhöhung, gegenüber dem anderen Vertragsteile aufzulösen berechtigt ist. (4) Ist in den bezeichneten Verträgen eine Neuregelung der Preise für den Fall einer Erhöhung der Gesehungskosten vorbehalten, so kann eine Preiserhöhung auf Grund dieser Vollzugsanweisung nur bezüglich der nicht schon durch den vertragmäßigen Aufschlag berücksichtigten Mehrauslagen erfolgen. (5) Die Preiserhöhung ist auf Verlangen des anderen Vertragsteiles in dem Ausmaße rückgängig zu machen, als sich die Gesehungskosten ermäßigt haben. Bei fortschreitender Ermäßigung dieser Kosten kann eine neuerliche Preisherabsetzung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach der letzten Preisermäßigung begehrt werden.

§ 2. (1) Die Gas- und Elektrizitätswerke haben bei den im § 1 bezeichneten Vertragsverhältnissen auf Verlangen der Abnehmer oder der Gemeinde eine entsprechende Herabsetzung der Preise vorzunehmen, sobald die Gesehungskosten gegenüber dem Stande bei Vertragsabschluß sich nach Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung um mindestens 20 Prozent ermäßigen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall einer Betriebskostenverminderung durch Einführung technischer

Neuerungen oder Aenderungen, hierbei ist jedoch von der Betriebskostensparnis ein angemessener Betrag für Verzinsung und Tilgung des für die Neuerungen (Aenderungen) investierten Kapitals abzuziehen. (2) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 des § 1 sind bei Preisherabsetzungen sinngemäß anzuwenden.

§ 3. (1) Ueber die Preisfestsetzungen und deren Wirksamkeitsbeginn entscheidet im Streitfalle ein Schiedsgericht, welches für jedes Land am Sitze der Landesregierung mit je einer Abteilung für Gas- und Elektrizitätslieferungsverträge errichtet wird. (2) Jede Abteilung besteht aus einem Richter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Werke und der Abnehmer als Beisitzer. Für jedes Mitglied ist aus denselben Berufskreisen ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Staatsamte für Justiz, die Beisitzer vom Landeshauptmanne bestellt. (3) Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt, jedoch erhalten Mitglieder, welche nicht am Sitze des Schiedsgerichtes wohnen, den Ersatz der Fahrtauslagen und ein Taggeld von 30 K. (4) Die Räumlichkeiten und Kanzleierfordernisse für das Schiedsgericht werden von der Landesregierung beigelegt.

§ 4. (1) Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich. (2) Die Mitglieder haben über geschäftliche und Betriebsverhältnisse, welche ihnen vermöge dieser Stellung zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung solcher Kenntnisse zu enthalten.

§ 5. (1) Das Schiedsgericht entscheidet unter Abwägung der Interessen der Beteiligten nach den Grundsätzen der Billigkeit. Seine Entscheidungen gelten als Ergänzungen der im § 1 bezeichneten Verträge und sind endgiltig. Der Preisfestsetzung darf eine Rückwirkung höchstens auf den Tag der Anrufung des Schiedsgerichtes zuerkannt werden. (2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des vierten Abschnittes des sechsten Teiles der Zivilprozessordnung, sofern in dieser Vollzugsanweisung nichts anderes bestimmt ist. (3) Das Schiedsgericht ist befugt, nach den für das bezirksgerichtliche Verfahren in Zivilsachen geltenden Vorschriften Beweise aufzunehmen, insbesondere Zeugen, Sachverständige und Parteien unter Eid zu vernehmen. Die vor dem Schiedsgerichte abgelegte Aussage steht einem gerichtlichen Zeugnisse gleich. (4) Die Schlusfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit. Kommt eine solche für einen bestimmten Lieferpreis nicht zustande, so bestimmt der Vorsitzende den Preis. (5) Imviefertn die Kosten des Verfahrens von dem einen Teil zu erlegen oder unter beide Parteien aufzutheilen sind, entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen.

§ 6. (1) Die Anwendung dieser Vollzugsanweisung kann durch Parteivereinbarung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes und die Anwendung dieser Vollzugsanweisung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein mit der

stritten Preisfestsetzung zusammenhängendes Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig ist. (3) Wenn von der Entscheidung des Schiedsgerichtes ganz oder zum Teile die Entscheidung eines Rechtsstreites abhängt, so muß das ordentliche Gericht auf Antrag einer Partei die Unterbrechung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes anordnen.

§ 7. Diese Vollzugsanweisung tritt am 15. Dezember 1919 in Kraft.

2.

Geschäftsverkehr mit Vertretungen fremder Staaten.

Erlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. November 1919, P. Z. 2393, M. D. 7999.

In der letzten Zeit kam es wiederholt vor, daß sich ausländische Vertretungen, und zwar Vertretungen der auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten, in Angelegenheiten, die über den Charakter der einfachen Konsularartätigkeit hinausgingen, direkt an Behörden 1. und 2. Instanz wandten. Diese Wahrnehmung wurde vor allem bei der im Zuge befindlichen Ausweisungssaktion gemacht.

Derartige direkte Interventionen auswärtiger Vertretungen sind, soweit es sich nicht um einen Akt der Konsularartätigkeit handelt, jeweils lediglich mit dem Ersuchen zu beantworten, die betreffende Vertretung möge sich an das Staatsamt für Aeußeres wenden.

3.

Adressierung der Telegramme an das Staatsamt für Aeußeres.

Erlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. November 1919.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei der Adressierung der an das Staatsamt für Aeußeres gerichteten Telegramme der österreichischen Vertretungsbehörden im Auslande hat das österreichische Staatsamt für Aeußeres mit dem Erlasse vom 8. November 1919 diese Stellen angewiesen, ihre Telegramme künftighin mit der Adresse „Außenamt Wien“ zu versehen. Hievon wird wegen Anwendung der gleichen Telegrammadresse mit dem Beifügen die Mitteilung gemacht, daß seitens des österreichischen Staatsamtes für Aeußeres auch die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechsachen ersucht wurde, wegen Registrierung dieser Konventionaladresse und Verständigung der in Betracht kommenden Telegraphenämter das Entsprechende zu veranlassen.

4.

Durchfahrt durch die Veronikagasse im 17. Bezirke.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L. G. Z. und B. Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt durch den engen Teil der Veronikagasse im 17. Bezirke zwischen der Ottakringerstraße und der Hernalscher Hauptstraße für Lastkraftwagen verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. IV 3253.)

5.

Erhöhung der Verpflegsgebühren.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Woll vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet für die 1. Verpflegsklasse mit 25 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 15 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 6 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Ferner wurde im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate die Einhebung von Operationstaxen in der 1. und 2. Verpflegsklasse genehmigt und wurden dieselben wie folgt festgesetzt: Für die 1. Verpflegsklasse: Für kleine Operationen bis 300 K, für mittlere Operationen von 300 K bis 600 K, für große Operationen von 600 K bis 1000 K. Für die 2. Verpflegsklasse: Für kleine Operationen bis 100 K, für mittlere Operationen von 100 K bis 200 K, für große Operationen von 200 K bis 300 K. Gleichzeitig wurde im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate auch die Einhebung einer Gebühr für die Benützung des Röntgenapparates in der 1. und 2. Verpflegsklasse genehmigt und deren Höhe mit 30 K festgesetzt. (M. Abt. X 5032.)

Krankenhaus Oberhollabrunn.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxe für die 1. Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Oberhollabrunn vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 5087.)

6.

Drogistenkonzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk (Z. 2301):

Das magistratische Bezirksamt erteilt dem Felix Hofmann die Konzession zum Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten einschließlich pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten sowie medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten, ferner zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im großen, im Standorte 3., Strobgasse 8.

Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 3368 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 19. Bezirk (Z. 1164):

Das magistratische Bezirksamt erteilt dem Ottolar Pida die Konzession nach § 15, Pkt. 14 G. D., zum Verlaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sofern diese nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 19., Döblinger Hauptstraße 27. Die Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 1612 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk (Z. 1280):

Das magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk in Wien erteilt dem Karl Grabherr, geboren 1888 in Wien, zuständig Wien, als Alleininhaber der Firma Karl Grabherr, gemäß § 15, Pkt. 14 der Gewerbeordnung die Konzession für den Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten einschließlich pharmazeutischer Zubereitungen sowie medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner für den Verkauf von künstlichen Mineralwässern im großen, im Standorte 13., Wingerstraße 9.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk (Z. 419 von 1918):

Das Bezirksamt erteilt dem Josef Gert die Konzession zum Verlaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Sinne des § 15, Pkt. 14 der Gewerbeordnung im Standorte 2., Obere Augartenstraße 23/95 (Dianabad). Die Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 5060 eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

7.

Auflassung der Magistratsabteilung XVII a für Sachabrüstung und Uebergangswirtschaft.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 3. Dezember 1919, M. D. 7886:

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 28. November 1919 die Auflassung der Magistratsabteilung XVII a angeordnet und deren Agenden mit Ausnahme der Gewerbebeförderung, welche der Magistratsabteilung XVII b zugeteilt wird — dem Wirtschaftsamt zugewiesen.

Hiedurch wird die Geschäftseinteilung abgeändert wie folgt:

Die Magistratsabteilung XVII a ist in der Geschäftseinteilung zu streichen; bei der Aufzählung der Geschäfte des Wirtschaftsamtcs ist als vorletzter Absatz einzufügen:

„Abwicklung der durch den Anlauf von Sachgütern aus der Demobilisierung für die Gemeindeverwaltung entstandenen Geschäfte.“

Bei den Agenden der Magistratsabteilung XVII b ist als zweiter Absatz anzufügen: „Gewerbeförderung“.

S.

Berichtigung unwahrer Zeitungsnachrichten.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 24. Oktober 1919, M.D. 7102:

Der Herr Bürgermeister hat am 18. Oktober 1919, zur P. Z. 20221, nachstehenden Erlaß an die Magistratsdirektion gerichtet:

„Die Magistratsdirektion wird eingeladen, den Zeitungsnachrichten über Angelegenheiten der Wiener Gemeindeverwaltung mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Fälle unrichtiger Darstellungen in letzter Zeit sich mehren, eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

Zu diesem Zwecke wären die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen anzuweisen, über Zeitungsnachrichten, welche derlei Unrichtigkeiten enthalten, unaufgefordert der Magistratsdirektion Bericht zu erstatten. Die Magistratsdirektion hat diese Berichte zu überprüfen und mir — gegebenenfalls mit dem Entwurfe einer Berichtigung nach dem Pressegesetz — vorzulegen.“

Hievon werden die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Gleichzeitig ersuche ich, diese Berichte womöglich noch am Tage des Erscheinens der Zeitungsnachricht, längstens aber am nächstfolgenden Tage an die Magistratsdirektion gelangen zu lassen, weil Berichtigungen nur dann eine entsprechende Wirkung haben, wenn sie unmittelbar nach dem Erscheinen des berichtigten Artikels der Öffentlichkeit zur Kenntnis kommen. Dem Berichte wolle auch stets ein Entwurf der Berichtigung oder nach der Sachlage, eines aufklärenden Schreibens beigelegt werden.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 481. Gesetz vom 17. Oktober über die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband.

Nr. 482. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 14. Oktober, betreffend die Erstreckung der Altersgrenzen im § 17, lit. c und d, des Gesetzes vom 19. April 1872, über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere.

Nr. 483. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 15. Oktober, betreffend vorübergehende Aenderungen des Eisenbahnbetriebsreglements.

Nr. 484. Gesetz vom 21. Oktober über die Staatsform.

Nr. 485. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 15. Oktober, betreffend die Anwendbarkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915 über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der Gemeinde Spittal in Kärnten.

Nr. 486. Gesetz vom 21. Oktober über die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung.

Nr. 487. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 17. Oktober, mit welcher die Strafvorschriften der Ministerialverordnung vom 27. August 1917, betreffend die Regelung des Rindviehverkehres, abgeändert werden.

Nr. 488. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 22. Oktober über den Notariatsstarif.

Nr. 489. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Nr. 490. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 18. Oktober über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Nr. 491. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 23. Oktober, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.

Nr. 492. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober, betreffend die Versicherungszuständigkeit der aus der Pensionsversicherung bei ausländischen Erbscheinrichtungen ausscheidenden Angestellten.

Nr. 493. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 20. Oktober, betreffend die Aufhebung der Beschlagnahme aller Arten von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederunterlagen.

Nr. 494. Gesetz vom 21. Oktober über die Umwandlung der Exportakademie in Wien zu einer Hochschule für Welt-handel.

Nr. 495. Gesetz vom 21. Oktober, betreffend Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungsbereich des Staatsamtes für Verkehrsweisen.

Nr. 496. Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Oktober über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung.

Nr. 497. Kundmachung der Staatsregierung vom 30. Oktober, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 6. Februar 1919 über die Effektenumsatzsteuer.

Nr. 498. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 30. Oktober zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Februar 1919 über die Effektenumsatzsteuer.

Nr. 499. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. Oktober über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrage zu Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens.

Nr. 500. Gesetz vom 30. Oktober über die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln.

Nr. 501. Gesetz vom 30. Oktober, betreffend die Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

Nr. 502. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Oktober, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

Nr. 503. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 11. Oktober, betreffend die Weinsteuer. (Zweiter Nachtrag zur Weinsteuervollzugsanweisung.)

- Nr. 504.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 22. Oktober, mit der eine Prüfungsvorschrift für das Lehramt der Musik an Mittelschulen sowie Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten erlassen wird.
- Nr. 505.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 27. Oktober zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Mai 1919 über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz.) (Dritte Vollzugsanweisung zum Wiederbesiedlungsgesetz.)
- Nr. 506.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 24. Oktober, betreffend den Verkehr mit Kaffeesurrogaten.
- Nr. 507.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 29. Oktober über die Bezeichnung der fachmännischen Laienrichter der Gerichtshöfe erster Instanz.
- Nr. 508.** Gesetz vom 30. Oktober, womit das Gesetz vom 3. Juli 1919 über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten abgeändert wird.
- Nr. 509.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 1. November, betreffend Preisvorschriften für Häute, Felle und Leder.
- Nr. 510.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 25. Oktober 1919, betreffend die Einführung von Legitimationen für Ziviltechniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer) und behördlich autorisierte Bergbauingenieure.
- Nr. 511.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie mit dem Staatsamte der Finanzen vom 31. Oktober, betreffend die Anrechnung der militärischen Dienstleistung während des Krieges für Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten (einschließlich der gewerblichen Staatslehranstalten).
- Nr. 512.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 31. Oktober, betreffend die Preise für Zuckerrübe im Betriebsjahre 1919/20 und den Verkehr mit Rübenzucker.
- Nr. 513.** Gesetz vom 6. November über die Einstellung von Untersuchungen, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Beendigung des Weltkrieges (Friedensamnestie).
- Nr. 514.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 21. Oktober, mit welcher die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 15. Juni, betreffend Uebernahmepreise für einzelne im Jahre 1919 geerntete Getreidegattungen, ergänzt wird.
- Nr. 515.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 27. Oktober, betreffend den Wohnungsnachweis.
- B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.
- Nr. 348.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Peigarten im Gerichtsbezirke Doberesberg.
- Nr. 349.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Miesenbach im Gerichtsbezirke Gutenstein.
- Nr. 350.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Gschaidt im Gerichtsbezirke Kirchschlag.
- Nr. 351.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Mägen im Gerichtsbezirke Mägen.
- Nr. 352.** Gesetz vom 22. Juli, betreffend die Umwandlung von bestehenden Gemeindezuschlägen zur Verzehrungssteuer auf Wein in selbständige Auflagen auf den Verbrauch von Wein.
- Nr. 353.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Oktober, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Novembertermin 1919 für das Gebiet der Stadt Wien.
- Nr. 354.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Oktober, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen und Operationsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.
- Nr. 355.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Oktober, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.
- Nr. 356.** Gesetz vom 9. April, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1907, beziehungsweise des Gesetzes vom 24. April 1909, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich, abgeändert werden.
- Nr. 357.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Oktober, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stoderau.
- Nr. 358.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Oktober, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.
- Nr. 359.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Oktober, betreffend die Verlegung des Amtssitzes der Bezirksforstinspektion Gmünd nach Zwettl.
- Nr. 360.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Oktober, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 361.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. November, womit für das Automobilplatzfuhrwerk im Wiener Polizeirayon Erleichterungen der in der Vollzugsanweisung vom 1. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 348, erlassenen Verkehrsbeschränkungen für Personenautomobile mit Explosionsmotoren verfügt werden.
- Nr. 362.** Kundmachung der deutschösterreichischen Finanzbezirksdirektion in Wien vom 24. Oktober, betreffend die Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost und Wein, beziehungsweise von Obstmost und Obstwein in den in einem beigegebenen Verzeichnisse angeführten Gemeinden.

Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates,
Stadtsenates und des Magistrates.

Jahrgang 1920.

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen etc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen etc.“ enthält ein Verzeichnis der im Staats- und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

A.

Angestellte, städtische:

— Aufwandgebühren	V, 43
— Dienstzeitanrechnung für ehemalige kriegsprovisorisch Angestellte	III, 21; XI, 95
— Gehaltsschema	XI, 95
— Krankengeld, Anrechnung auf den Gehalt	I, 5
— Regelung der Bezüge . . I, 3; IV 38; IX, 76;	X, 85
— Regelung der Bezüge der Pensionsparteien	IV, 39
— Feuerungszulagen, Quartiergeld an Aushilfskräfte Arbeitsverträge — Leihlöhne für	I, 5 X, 85
Augenscheinsteuer — Gesekentwurf, betreffend Aende- rung des Tarifes für die	IX, 77

B.

Bundesverfassungsgesetz	X, 81
-----------------------------------	-------

D.

Dachbodenwohnungen — Herstellung und Benützung von	IX, 77
---	--------

Drogistenkonzessionen:

— Alder Viktor	X, 84
— Bender Adolf Josef	XII, 105
— Blaschka Anton	V, 42
— Blumenfeld Isaa	XII, 105
— Böhmer & Dr. Kammerlander	V, 42
— Brady Jakob	I, 2
— Damask, Dr. Moriz Matthias Manfred	VII, 60
— „Droga“, G. m. b. H., Schönwald & Komp., G. m. b. H	VII, 61
— Drogerie „zum Samariter“	X, 84
— Fries Ottolar	III, 20
— Fritsch Ferdinand	I, 2
— Hasenöhrli Josef	I, 2
— Hauert Camillo	VII, 60
— Heilmittelfabrik, Oesterreichische, gemeinwirt- schaftliche Anstalt	VII, 61
— Hofmann Wilhelm Alexander, Alleinhaber der Firma Wilhelm A. Hofmann	VII, 60
— Kienzl Hermann	II, 14
— Kienzl & Molinari	II, 14

Drogistenkonzessionen:

— Kolodny Viktor	XII, 105
— Lendl Josef	XII, 105
— Lorenz Alfons	I, 2
— Malbed Hermann	XII, 105
— Martinet Wilhelm	X, 84
— Mauser Viktor	III, 20
— Melböck Karl	VII, 60
— Neudeck Franz Ludwig	VIII, 72
— Ormežowski S. & J., offene Handelsgesell- schaft	VIII, 72
— Babeschi Anton	VII, 60
— Pawlowsky Adalard	V, 42
— Beltsarszky Friedrich	V, 42
— Rosanis Josef, Alleinhaber der Firma Ro- sanis & Winter	VII, 60
— Schenz Robert	XII, 105
— Silber J. & W. A. Bergler	I, 2
— Stark Ludwig (Zurücklegung)	VII, 61
— Süßmann Felix & Sohn	VII, 60
— Tomšil Heinrich	VII, 60
— Wagrاندl Georg, Alleinhaber Georg Wagrاندl	VIII, 72
— Wanitsel Robert	VII, 60
— Weiß, Dr. C. & Komp.	II, 14
— Weiß & Ranzenhöfer	II, 14

E.

Einlagerung — feuer- und explosionsfichere	II, 13
Elektrotechnischer Verein in Wien, Sicherheitsvor- schriften	V, 43
Exequatur: — Erteilung an den — brasilianischen Konsul	X, 84
— deutschen Konsul	X, 84
— französischen Konsul	X, 84
— großbritannischen Konsul	IX, 75
— Honorarkonsul der Republik Honduras	X, 84

F.

Fahrverbot, siehe Fuhrwerksverkehr.

Friedhöfe:

— Begräbnis- und Gräberordnung	IV, 28
— Betriebseinrichtung des Südwestfriedhofes	X, 87

Fuhrwerksverkehr:

— in der Krugerstraße im 1. Bezirke	IX, 75
— in der Drorhgasse im 3. Bezirke	X, 84
— in der Kellermannngasse im 7. Bezirke	III, 20
— Verkehrsregelung im 18. Bezirke	IV, 27
— Zufahrt in die Türkenschanzstraße, Lazaristen- und Ditteßgasse im 18. Bezirke	II, 15
— Waldgrabenweg im 19. Bezirke	IX, 75
Kraftwagen-Verkehr im Gemeindegebiete	IV, 27

G.

Gehwege, Reinigung	X, 84
Gemeindeabgaben:	
— für öffentliche Fürsorgezwecke	VIII, 69
— von bestimmten Erwerbunternehmungen	VIII, 65
— von der Haltung von Hauspersonale	VIII, 66
— von der Verabreichung von Speisen und Getränken	VIII, 68
— von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen	VIII, 70
— Abänderung des Mietzinsabgabegesetzes	VIII, 67
— Erhöhte Zuschläge zur Grund-, Erwerb- und Rentensteuer	VIII, 70
Gewerbe-Angelegenheiten:	
— Gewerbeanmeldungen juristischer Personen	VII, 60
— Gewerbeinspektorat, Diensterteilung	IV, 36
— Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbunter- nehmungen (Konzessionsabgabe)	VIII, 65
— Ladenschluß und Sonntagsruhe in Wien	II, 12
Grundsteuerkataster — Tarif für Kopien der Operate	IV, 36

H.

Heil- und Pflegeanstalten:	
— Neueinteilung der Aufnahmbezirke	V, 42
— Erhöhung der Verpfleggebühren, siehe Verpfleg- gebühren.	
Heimatrecht:	
— Die Frist des § 4 der Heimatsgesetznovelle	VII, 59

K.

Kanal- und Senkgrubenräumung, Einhebung der Gebühren	II, 9
Kontrahentenrechnungen, beschleunigte Behandlung der Kriegsfürsorgefonds beim ehemaligen Kaiserschützen- regiment Nr. 11	VII, 61
	I, 1

L.

Ladenschluß und Sonntagsruhe in Wien	II, 12
Legitimationsvorschriften	XII, 105

M.

Magistrat:

— Aenderung der Geschäftsordnung für den Magistrat	VI, 52
— Angliederung der M. Abt. 12 und 13 an die Gruppe III	XII, 105
— Auflassung der M. Abt. 11 c (Wohlfahrtsamt)	II, 15
— Auflassung des Landwirtschaftsamtes und der Stelle 7 des BWA	VI, 54
— Bestellung von Oberbeamten	VI, 54
— Bezirkswirtschaftsamt, Vereinigung der Stellen 2, 3 und 4	XII, 105
— Errichtung der M. Abt. 55 und 56	XII, 105
— Humanitätsanstalten, Unterstellung unter die M. Abt. 9	X, 87
— Sanitätsstationen, Unterstellung unter die M. Abt. 30	XII, 108
— Siedlungswesen, Uebertragung in den Wirkungsbereich der M. Abt. 18	XII, 105
— Uebernahme der Geschäfte einer politischen Landes- behörde	XII, 106
— Wirtschaftsamt, städtisches, Wirkungskreis	III, 21

Mieterschutz:

— Benützung von Wohnräumen als Geschäftslokale	II, 11
— Entgeltliche Ueberlassung des Mietobjektes	XI, 90
— Feststellung der Rechtsverhältnisse bei Untermieten	XI, 89
— Ladung sämtlicher Mieter zur Mietamtsverhandlung	IX, 74
— Untermieten	III, 19
— Wohnungsreinigung	I, 2
— Wohnungszuweisung	X, 83

Mietzins:

— Abänderung des Mietzinsabgabegesetzes	VIII, 67
— Begründung von Mietamtsentscheidungen	XI, 91
— Berechnung der Steigerungsprozente	XI, 92
— Bisheriger Mietzins für angeforderte Wohnungen	VI, 51
— Feststellung nachgewiesener Auslagen	XI, 90
— Mietzinsermäßigung im Vergleiche zu anderen Mietzinsen	IX, 73
— Herabsetzung (Parifilationszins)	VIII, 71
— Festsetzung und allfällige Aufteilung nachgewiesener Auslagen	XII, 97
— Mietzinssteigerung infolge durchgeführter Anstreicher- arbeiten	V, 41
— Mietzinssteigerung, unzulässig wegen höherer Hypothekenzinsen	I, 1
— Privatrechtliche Vereinbarungen über eine Nicht- erhöhung des Mietzinses	II, 10
— Untermietzins	X, 83
— Zeitliche Wirksamkeit der Mietzinsserhöhung, Aus- künfte	III, 17
— Zulässigkeit der Mietzinsserhöhung	IV, 26
— Zuständigkeit des Bezirksgerichtes bei einer Miet- zinsserhöhung	II, 10
— Zuständigkeit des Mietamtes	IV, 27
Milchbezug für Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe	X, 84
Militärpersonen — Strafverfolgung der politischen Behörden	VI, 54

P.

Privatschulen — Bauverhandlung und Kollaudierung	VI, 52
---	---------------

H.

Reinigen von Gehwegen X, 84

S.

Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines V, 48
 Sonntagsruhe und Ladenschluß in Wien II, 12
 Staatsschuld — Februarfälligkeiten II, 9
 Staatsvertrag von St. Germain:
 — Durchführung des Artikels 66 II, 9
 — Einfluß auf die Staatsangehörigkeit durch Staatsbürger-schaftserklärung X, 87
 Süßwasserfische — Freigabe des Verkehrs mit . . . IX, 74

T.

Tschechoslowakische Republik — Bezeichnung der politischen Behörden V, 45

B.

Verpflegungsgebührenerhöhung:

— Alland XI, 94
 — Allentsteig I, 2; VI, 52; XI, 94
 — Amstetten I, 2; V, 42; IX, 75
 — Baden II, 15; VII, 61; IX, 75; XI, 95
 — Eggenburg II, 15; VI, 52; XI, 95
 — Fondsbrankenanstalten — Wiener öffentliche VII, 61; IX, 75; XI, 94
 — Garz VI, 52; XI, 94
 — Gaimburg II, 15; XII, 105
 — Horn II, 15; IV, 37; XI, 94
 — Jubiläumshospital der Stadt Wien IX, 75
 — Klosterneuburg I, 2; VII, 61; IX, 75
 — Korneuburg I, 2; IV, 37; VII, 61; IX, 75
 — Krems VI, 52; VII, 61; IX, 75; XI, 94
 — Landesanstalten, niederösterreichische, für Geistes- kranke und schwachsinnige Kinder III, 20; XI, 93
 — Landes-Heil- und Pflegeanstalten, niederösterreichische VI, 52
 — Landes-Siechenanstalten in Allentsteig, St. Andrä und Mistelbach IV, 37; VII, 61; XI, 94
 — Landes-Zentralkinderheim I, 3; VI, 52
 — Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt . . IX, 75
 — Lilienfeld IV, 37; VII, 61; XII, 105
 — Melf VII, 61
 — Mistelbach II, 15; IV, 37; IX, 75; XI, 94
 — Mödling I, 2; V, 42; IX, 75; XI, 94
 — Neunkirchen I, 2; IV, 37; VII, 61; XI, 94

Verpflegungsgebühren-Erhöhung:

— Oberhollabrunn V, 42; IX, 75
 — St. Pölten I, 2; IV, 37; VII, 61; IX, 75
 — Scheibbs I, 2; III, 20; XI, 94
 — Stoderau II, 15; V, 42; XI, 95
 — Waidhofen a. d. Thaya IV, 38; V, 42; VII, 61; XI, 94
 — Waidhofen a. d. Ybbs IV, 38; IX, 75
 — Wiener-Neustadt V, 42; XI, 94
 — Zwettl VI, 52; IX, 75; XI, 94

Veterinäramt:

— Errichtung einer Lebensmittel-Untersuchungsstelle V, 45

W.

Wertzuwachsabgabe — Befreiung von der VI, 51
 Wild — Freigabe des Verkehrs IX, 76

Wohnungsanforderung:

— Abhaltung eines Bechgelages XII, 97
 — Anforderung eines Geschäftsräumens. — Kurator- kosten X, 82
 — Anforderung gemäß § 4, Absatz 1, Punkt 10 der Anforderungskundmachung XII, 102
 — Aufhebung einer Mietamtsentscheidung wegen mangelhaften Verfahrens XII, 99
 — Bauliche Umgestaltung und Kosten wegen derselben XII, 98
 — Beantwortung von Tatbestandsfragen X, 82
 — Begründung der Mietamtsentscheidung X, 83
 — Bekanntgabe des Verwendungszweckes IV, 25
 — Doppelwohnung VII, 58; VII, 59; XII, 99
 — Einbeziehung der Gemeinde Bösendorf X, 82
 — Einlagerung im Rahmen des Geschäftsbetriebes . VI, 50
 — Einlagerung von Waren, die einem beständigen Wechsel ausgesetzt sind XII, 103
 — Entrichtung des bisherigen Mietzinses VI, 49
 — Erlässe von Wohnungs-kommissären XI, 92
 — Erst nach Erstleihen der angebotenen Mietamts- entscheidung vorgebrachte Behauptungen . . . XII, 99
 — Gültigkeit der Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.G.Bl. 160 XII, 101
 — Kündigung des Unterbestandsverhältnisses . . . VII, 57
 — Nichtbenützung einer Wohnung XII, 98
 — Rechtswirkungen aus dem nicht von der Partei selbst unterfertigten Zustellsscheine VII, 58
 — Ueberreichung eines Einspruches gegen eine Wohnungsanforderung beim zuständigen magi- stratischen Bezirksamte XII, 103
 — Ungültigkeit der Ermächtigungsanweisung . . . VII, 57
 — Unterlassung der Anzeige einer Doppelwohnung . XI, 93
 — Untervermietete Wohnung XII, 100
 — Unzulängliche Benützung einer Wohnung . . . XII, 104
 — Ursachen der Nichtbenützung III, 19
 — Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken IX, 74
 — Voraussetzungen im Zeitpunkte der Anforderung . XI, 92
 — Wegen unerlaubter Verwendung VI, 49
 — Weitervergebung einer Wohnung gegen Entgelt . VIII, 71
 — Wohnungen von getrennt lebenden Ehegatten . . XI, 93
 — Wohnungsanforderung, eine rechtsbegründete Ver- fügung XII, 100
 — Würdigung der vorgelegten Beweise für die An- forderung II, 11
 — Zur Gänge in Untermiete gegeben VI, 50; XII, 102

1920.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit einer Mietzinssteigerung aus dem Grunde der Aufnahme eines neuen höher verzinslichen Hypothekendarlehens.
2. Kriegsfürsorgefonds beim ehemaligen Kaiserschützenregiment Nr. 11.
3. Wohnungsvereinigung.
4. Drogistenkonzessionen.
5. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

II. Normativbestimmungen:

6. Maßnahmen zugunsten der Angehörigen der Gemeinde Wien.
7. Krankengeld, Anrechnung auf den Gehalt.
8. Steuerungszulage städtischer Angestellter. Quartiergeld an Ausschäftsleute.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Unzulässigkeit einer Mietzinssteigerung aus dem Grunde der Aufnahme eines neuen höher verzinslichen Hypothekendarlehens.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1919, Z. 5374.

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des Senatspräsidenten Dr. Schuster, in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes Hof, Dr. Tezner, Bonfioli und Dr. Kamis, dann des Schriftführers Statthaltereisekretär Boeckmann, über die Beschwerde des Theodor Ueberbacher in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Gemeinde Wien für den 8. Bezirk vom 25. Jänner 1919, Z. Bg 1/19, betreffend die Unzulässigkeit einer Mietzinssteigerung nach der am 4. November 1919 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Magistratsrates Dr. Franz Bertolas, in Vertretung des belangten Mietamtes, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Beschwerdeführer hat in dem vom 15. Jänner 1918 datierten, an das belangte Mietamt in Wien VIII gerichteten Gesuche ausgeführt, daß er zwecks Rückzahlung einer am 1. Mai 1918 fälligen, auf seinem Hause 8., Mollergasse 4, pfandrechlich sichergestellten, mit 4 Prozent verzinslichen Forderung von 50.000 K genötigt war, ein wegen der Konvertierungskosten erhöhtes, zu 5 1/2 Prozent verzinsliches Hypothekendarlehen von 54.000 K aufzunehmen und mit Berufung auf diese Tatsache den Antrag gestellt, vom 1. Februar 1919 die Mietzinse in bezeichnetem Hause um 11 Prozent zu erhöhen.

Das belangte Mietamt hat mit der angefochtenen Entscheidung die inzwischen vom Beschwerdeführer zum Februartermine 1919 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnungen Nr. 1 bis 20 bei dem gedachten Hause um 10 Prozent gemäß den §§ 2 und 10 der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, als unzulässig erklärt.

Der Gerichtshof fand diese Entscheidung im Gesetze begründet. Nach § 2, Z. 3 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, darf die Erhöhung des Mietzinses samt Neben-

gebühren, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte, erfolgen, wenn dies begründet ist, durch eine nach Beginn der Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Schutz der Mieter vorgenommene, gemäß § 8 dieser Verordnung zulässige Erhöhung des Zinsfußes oder der Nebengebühren der auf der vermieteten Liegenschaft haftenden Hypotheken.

Aus § 8 der Mieterschutzverordnung geht hervor, daß die Frage der Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses wegen Steigerung des Hypothekenzinsfußes nur dann erörtert werden kann, wenn diese Steigerung durch einen bereits auf dem Hause sichergestellten Hypothekargläubiger erfolgt und im Sinne des § 11 als zulässig erkannt wurde.

Nach der einleitenden Bestimmung des § 2 der bezeichneten Mieterschutzverordnung sind nun die Fälle der zulässigen Mietzinssteigerung, wie aus dem Gebrauche des Wörtchens „nur“ zu ersehen ist, erschöpfend angeführt. Es geht aus diesem Grunde nicht an, die Mietzinssteigerung auch in dem im § 2, Z. 3, nicht angeführten Falle für zulässig zu erklären, als der Vermieter, gleichviel ob er dazu durch seine wirtschaftliche Lage genötigt ist oder nicht, zwecks Rückzahlung einer Hypothekarforderung, die auf dem für die Mietzinssteigerung in Betracht kommenden Hause haftet und die niedriger verzinslich ist, eine höher verzinsliche Hypothekarforderung aufnimmt. Für die wirtschaftliche Zwangslage, in die der Hypothekarschuldner durch die Fälligkeit einer Hypothekarforderung geraten ist, sieht die Mieterschutzverordnung ausschließlich mittels Zulassung richterlicher Stundung innerhalb der Grenzen des § 9 vor, nicht aber in der Weise, daß sie die Aufnahme einer höher verzinslichen Hypothekarforderung zwecks Rückzahlung mit der Wirkung der Zulässigkeit der Ueberwälzung der Zinserhöhung auf die Mieter gestattet.

Es war deshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

Kriegsfürsorgefonds beim ehemaligen Kaiserschützenregiment Nr. 11.

Kundmachung der n.-ö. Landesregierung.

Beim Tiroler Schützenregiment Nr. 11 besteht zur Unterstützung von nachgewiesenen bedürftigen Personen ein im Kriege von Offizieren geschaffener Fürsorgefonds „Eisernes Edelweiß“. Die Fondsgelder sind in erster Reihe für Witwen und Waisen von gefallenen oder infolge von Kriegsunbill verstorbenen Mannschaftspersonen, in zweiter Reihe für durch die Kriegseinflüsse erwerbsunfähig gewordenen Kriegsteilnehmer des Mannschafstandes gewidmet; zur Erlangung einer Unterstützung aus diesem Fonds ist die Einbringung eines einfachen

ungestempelten Besuches an das Ersatzbataillon des Tiroler Schützenregimentes Nr. 11, derzeit in Braunau am Inn, erforderlich.

In dem Ansuchen muß die Dürftigkeit des Besuchstellers und die Zugehörigkeit der in Frage kommenden Mannschafspersonen zum 11. Tiroler Kaiserschützenregimente amtlich bestätigt sein.

3.

Wohnungsvereinigung.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz mit Erlaß vom 16. Dezember 1919, Z. 35251, eröffnet, daß eine Wohnungsvereinigung im Sinne der Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. 114, nur dann vorliegt, wenn die Zusammenlegung zweier oder mehrerer bisher getrennt vermieteter Wohnungen durch bauliche Veränderungen hergestellt wird.

4.

Drogistenkonzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk (Z. 653):

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird der dormalen aus den Gesellschaftern Josef Silber und David Alexander Bergler bestehenden offenen Handelsgesellschaft „Chem.-pharm. kosmetischer Produkte Bergan und Ringdrogerie J. Silber und D. A. Bergler“ im Sinne des § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung die Konzession zum Verlaufe von Giften sowie zur Zubereitung und zum Verlaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 1., Schottenring 10, erteilt. Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewerbeverzeichnis unter der Reg.-Z. 4744 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Josef Silber zum verantwortlichen Stellvertreter dieses Betriebes gemäß der §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung genehmigt. Zum Nachweise der handelsgerichtlichen Protokollierung wird der genannten offenen Handelsgesellschaft eine Frist von 6 Wochen, von dem der Zustellung dieses Dekretes folgenden Tage an gerechnet, eingeräumt, nach deren fruchtlosem Verlaufe die Konzession im Sinne des § 3, Absatz 3, der Gewerbeordnung als ungültig eingezogen werden würde.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk (Z. 2237):

Das Bezirksamt erteilt dem Alfons Lorenz die Konzession zum Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der pharmazeutischen Zubereitungen und Spezialitäten sowie medikamentös imprägnierten Verbandstoffen insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im Großen im Standorte 3., Klimschgasse 8. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 3386 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk (Z. 2599):

Das Bezirksamt erteilt dem Ferdinand Frisch die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 3., Rennweg 42. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 3388 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk (Z. 1867):

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk erteilt dem Jakob Brady auf Grund des Senatsbeschlusses des Wiener Magistrates vom 17. Dezember 1919 im Sinne des § 15, Punkt 14, Gewerbeordnung, die Konzession zur Erzeugung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate und zum Verlaufe derselben im Großen insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Standort 6., Brückengasse 6. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 2344 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 11. Bezirk (Z. 973):

Das magistratische Bezirksamt für den 11. Bezirk erteilt dem Josef Hasenbichl, Gemischtwarenhandeler, gemäß § 15, Punkt 14, Gewerbeordnung, die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös

imprägnierten Verbandstoffe insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 11., Simmeringer Hauptstraße 73. Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind die Vorschriften über die Aufbewahrung, den Verkehr und die Beförderung von Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen Präparaten im Sinne der Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 66, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genauestens einzuhalten. Ferner wird auf die Vorschriften der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, hingewiesen. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 777 eingetragen.

5.

Erhöhung der Verpflegsgebühren.**Krankenhaus Amstetten.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Amstetten für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet mit 40 K für die 1., 20 K für die 2. und 7 K für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 5130.)

Krankenhaus Klosterneuburg.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Klosterneuburg auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet mit 40 K für die 1., 20 K für die 2. und 10 K für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 5253.)

Krankenhaus Korneuburg.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet mit 9 K pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 5209.)

Krankenhaus Neunkirchen.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen vom Tage der Verlautbarung der Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres in der 1. Verpflegsklasse mit 50 K, in der 2. Verpflegsklasse 25 K, in der 3. (allgemeinen) Verpflegsklasse 10 K pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 5208.)

Krankenhaus Scheibbs.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Scheibbs auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet mit 30 K für die 1., 15 K für die 2. und 7 K für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 5210.)

Krankenhaus St. Pölten.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in St. Pölten auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet mit 40 K für die 1., 20 K für die 2. und 10 K für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 5254.)

Krankenhaus Allentsteig.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der St. Ulrichs-Stiftung in Allentsteig für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 6 K pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 89.)

Krankenhaus Mödling.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an für die 1. Verpflegsklasse mit 50 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 25 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 12 K pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 121.)

Niederösterreichisches Landeszentralinderheim.

Der niederösterreichische Landesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1919 die täglichen Verpflegsgelöhner für die dem Verbands des niederösterreichischen Landeszentralinderheimes angehörenden Kinder vom 1. Jänner 1920 an bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt: A. Für Heimbinder (auf Rechnung der Landesfonds verpflegt; §§ 3, 8, Absatz C, Punkt 1, 18 und 39 des Anstaltsstatutes, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 82 vom Jahre 1910) im ersten Lebensjahre 5 K 50 h, im zweiten Lebensjahre 4 K 80 h, vom dritten Lebensjahre an 4 K (auch für jene Kinder giltig, die nach erreichtem Normalalter auf Rechnung der niederösterreichischen Armenbehörden in der „verlängerten Obforge“ des niederösterreichischen Landeszentralinderheimes verbleiben; § 4, Punkt 1; § 8, Absatz C, Punkt 2; §§ 19 und 40 des Anstaltsstatutes). B. Für Waiskinder (für Rechnung der Armenbehörden aufgenommen; § 4, Punkt 2; § 8, Absatz C, Punkt 2; §§ 20 und 41 des Anstaltsstatutes) im ersten Lebensjahre 5 K 50 h, im zweiten Lebensjahre 4 K 80 h, vom dritten Lebensjahre an 4 K. C. Für Zählkinder (gegen Vorauszahlung der Verpflegsgelöhner seitens der Parteien; §§ 5, 21, Punkt 3; § 42 des Anstaltsstatutes, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 82 vom Jahre 1910, Kundmachung des Landesauschusses des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns vom 16. März 1910, Z. 10473-XXVI). Für Brustkinder 12 K, für künstlich ernährte Säuglinge und für Kinder zwischen dem ersten und sechsten Lebensjahre 6 K, durchwegs pro Kopf und Tag. (R. Abr. X 88.)

II Normativbestimmungen.

6.

Maßnahmen zugunsten der Angestellten der Gemeinde Wien.

Beschluß des provisorischen Gemeinderates der Stadt Wien vom 24. April 1919, P. Z. 6481/19.

I. Gruppeneinteilung und Bezüge der aktiven städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen.

1. Die in den Beilagen A und B bezeichneten ständigen Angestellten der Gemeinde Wien (einschließlich der Lehrpersonen) und ihrer Unternehmungen werden in die aus diesen Beilagen ersichtlichen Gruppen eingeteilt.

2. Ihre ständigen Bezüge an Gehalt (Lohn) und Quartiergeld werden ab 1. Mai 1919 gemäß der Beilage C festgesetzt.

Diese Bezüge werden bis zu der in dieser Beilage durch einen wagerechten Strich bezeichneten höchsten Stufe im Wege der Zeitvorrückung nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstesordnung in der durch arabische Ziffern angegebenen Jahresanzahl erreicht. Die Ausnahmen für einzelne Angestelltenkategorien sind der betreffenden Gruppe in den Beilagen A und B als „Besondere Bestimmungen“ beigelegt.

Leitende Stellen, die bisher in durch Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung nicht mehr erreichbaren Rangsklassen systemisiert waren, bleiben in jenen Bezugsklassen systemisiert, welche der früheren Rangsklasse entsprechen, jedoch nur dann, wenn die entsprechende nunmehrige Bezugsklasse für die betreffende Gruppe auch künftig nicht durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und zwar mit dem Anfangsgehalt in jener Stufe, in der (Beilage C) die unterste III eingetragene ist.

Die Stellen der Direktoren der Kanzlei, des Exekutionsamtes und des Zentralwahl- und Steuerkatasters werden aber in der 3. Bezugsklasse systemisiert.

3. Die bisherigen Summarstände der Rangsklassenbeamten werden um jene Stellenanzahl erhöht, die bisher in der niedersten durch Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung nicht mehr erreichbaren Rangsklasse systemisiert waren; eine Aenderung in der Anzahl der für jede Schule systemisierten Lehrstellen tritt durch diese Bestimmungen nicht ein.

4. Den zu Leitern in einer Amtsabteilung, einer Schule oder einer Abteilung bei den städtischen Unternehmungen bestellten Angestellten gebührt, wenn es sich nicht um die Stellen der in Punkt 2, Abs. 3 und 4 bezeichneten Art handelt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Zulage (Leiterzulage).

a) Die Höhe dieser Zulage richtet sich nach der Gruppe, welcher der Dienstzweig angehört, dessen Abteilung (Anstalt) in Betracht kommt und beträgt:

In der Gruppe I	2400—3600 K,
" " " II a	1200—2400 "
" " " II b 1	1200—2000 "
" " " II b 2	900—1200 "
" " " III	600—900 "
in den übrigen Gruppen	300—600 " (Chargenzulagen).

b) Innerhalb dieser Grenzen sind die Zulagen über einen von der Magistrats(Stadtbuchhaltungs-)direktion nach Anhörung der Personalvertretung zu erstattenden Antrag vom Stadtrate nach der Größe der Abteilung, dem Geschäftsumfange und dem Maße der Verantwortlichkeit abgestuft festzusetzen.

c) Diese Zulagen gebühren den Leitern ohne Rücksicht auf die sonstigen ständigen Bezüge für die Dauer ihrer Bestellung.

d) Bereits bestehende, aus dem Titel der Leitung verliehene Zulagen sind in diese Leiterzulagen einzurechnen.

e) Die Anzahl der Leiterzulagen ist nicht feststehend; sie richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der in Betracht kommenden Amtsabteilungen, Schulen und Abteilungen bei den Unternehmungen. Vor einer Einschränkung der Anzahl ist aber die Personalvertretung zu hören.

f) Diese Zulagen werden im Ausmaße der unteren Grenzen der obigen Beträge der Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zugerechnet, jedoch nur dann, wenn die Bestellung zum Leiter vor Vollstreckung der Dienstzeit (mit Anrechnung der Kriegsmehrdienstzeit) erfolgt ist und die Leitung mindestens ein Jahr gedauert hat.

5. Für die Angestellten des Magistrates mit technischer Mittelschulbildung werden zwei Stellen in der 3. Bezugsklasse systemisiert.

Außerdem sind in dieser Angestelltenkategorie sechs Beamten der 4. Bezugsklasse ab 1. Mai 1919 Personalzulagen von je 1200 K nach den Grundsätzen der Stellenbeförderung zu verleihen.

6. Jenen Angestellten, welche die Kost von der Gemeinde beziehen, ist der hierfür entfallende Betrag, nach den eigenen Regiepreisen gerechnet, vom Gehalte in Abzug zu bringen. Die sonstigen Bestimmungen über Naturalzuwendungen an Angestellte, insbesondere die Anrechnung einer Naturalwohnung bleiben aufrecht.

7. Den Stellvertretern der Direktoren der magistratischen Ämter in Gruppe II a und II b (Vizedirektoren) wird ihre derzeitige Zulage derart erhöht, daß sie der höchsten Grenze der für ihr Amt in Betracht kommenden Leiterzulagen entspricht.

8. Der Stadtrat wird ermächtigt, die derzeitigen Titel der städtischen Angestellten über einen von der Magistratsdirektion nach Anhörung der Personalvertretung zu erstattenden Antrag möglichst zu vereinfachen.

9. Für die Einreihung der am 1. Mai 1919 im städtischen Dienste stehenden, im Punkte 1 bezeichneten Angestellten in die obigen Bezüge für ihren Rang und ihre weiteren Vorrückungen haben folgende Grundsätze zu gelten:

a) Für die Einreihung ist die ununterbrochene Gesamtdienstzeit maßgebend, das ist die seit dem Eintritte in den städtischen Dienst abgelaufene Zeit unter Zurechnung der Kriegsmehrdienstzeit im Sinne des Punktes 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 1918, P. Z. 11001/18, sowie der bei der Anstellung geforderten oder angerechneten anderweitigen praktischen Verwendung und unter Abrechnung der vor Vollendung des 18. Lebensjahres vollstreckten Dienstzeit sowie der vom Angestellten verschuldeten Verzögerungen der Beförderung oder Vorrückung, mag sie durch Disziplinarverkenntnis, Verzug bei Ablegung einer vorgeschriebenen Fachprüfung oder nach den bisherigen Vorschriften nicht entsprechende Beschreibung verursacht worden sein. Die Militärdienstleistung gilt nicht als Unterbrechung der Gesamtdienstzeit.

b) Wurde nicht die ganze Dienstzeit in derselben Gruppe zugebracht, so wird sie stufenweise angerechnet, mit der Maßgabe, daß beim Uebergang von einer Gruppe in die andere die in der höchsten in Betracht kommenden Stufe der ersteren vollstreckte Dienstzeit in der entsprechenden Stufe der letzteren bei gleicher Stufenvorrückungsfrist voll, bei ungleicher aber nur nach dem Verhältnisse der beiden Stufenvorrückungsfristen angerechnet wird. Hierbei sind Fristen unter

einem halben Monate außer Betracht zu lassen, Fristen von mindestens einem halben Monate aber als voller Monat zu rechnen.

c) In der Regel soll ein Angestellter mindestens jene Bezüge erhalten, welche dem nach dem bisherigen Rangverhältnis unmittelbar auf ihn folgenden Angestellten zugewiesen werden und welche im neuen Bezugsschema der von ihm bereits erreichten früheren Rangklasse und Gehaltsstufe entsprechen.

d) Die Einreichung der Beamten, die durch Zeitvorrückung nicht mehr erreichbare Stellen bekleiden (Punkt 2, Abs. 3 und 4), erfolgt nach den in der betreffenden Rang(Bezugs)klasse vollstreckten Dienstjahren unter Zurechnung der Kriegsmehrdienstzeit.

e) Den besonderen Verhältnissen bei manchen Angestelltenkategorien und in Einzelfällen ist durch entsprechendes Abgehen von den obigen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

f) Nach den unter a bis e angeführten Grundsätzen wird auch der Rangstag in der in Betracht kommenden Bezugsklasse und -Stufe festgesetzt.

g) Diesem Rangstage entsprechen kalendermäßig die Rangstage in den weiteren noch durch bloßen Zeitablauf erreichbaren Bezugsklassen und -Stufen.

10. Die Einreichung sowie die Bestimmung des neuen Rangtages der im Punkt 9 bezeichneten Angestellten beschließt der Stadtrat über einen von den betreffenden Personalreferenten im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag.

11. Die ständigen Bezüge jener Angestellten, die in den Gruppen der Beilagen A und B nicht enthalten sind, sind über einen von dem betreffenden Personalreferenten im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag vom Stadtrate unter möglichst analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen und im Sinne der diesbezüglich bereits vorliegenden Vorschläge des vom Gemeinderate in seiner Sitzung vom 27. Februar 1919, P. 3. 1816/19, gewählten Komitees sowie unter Bedachtnahme auf die im Punkt 13 bewilligte Teuerungszulage festzusetzen.

12. Für alle Angestellten, sowie für Hinterbliebene nach solchen übernimmt die Gemeinde Wien die für ihre Dienst-, Ruhe- und Versorgungsbezüge zu entrichtende Einkommen- und Besoldungssteuer samt Kriegszuschlag zur Zahlung, jedoch mit Ausschluß des Zuschlages zur ersteren für minderbelastete Haushalte (§ 172 a P.-St.-Ges.), für das Jahr 1919 aber nur zwei Drittel dieser Steuern.

Desgleichen übernimmt die Gemeinde die nach Taxpost 40 des Gebührengesetzes zu entrichtenden Stempelgebühren zur Zahlung, jedoch erst für Beförderungen und Vorrückungen ab 1. Mai 1919 sowie für die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Februar 1919, P. 3. 1816/19, erfolgte Einreichung in die Bezüge höherer Rangklassen.

13. Alle aktiven Angestellten der Gemeinde Wien, deren Dienstbezüge nicht durch Kollektivvertrag oder anderweitige besondere Abmachung festgesetzt sind, erhalten ab 1. Mai 1919 bis auf weiteres eine Teuerungszulage von 2400 K, die männlichen überdies für jedes unverforsgte Kind eine solche von 600 K jährlich. Hierbei kommen nur jene Kinder in Betracht, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten. Im Gemeindedienste stehende Kinder sind keinesfalls mitzuzählen.

Die Teuerungszulagen sind von der die ständigen Bezüge anweisenden Dienststelle zu bemessen und in denselben Zeitabständen wie die Gehalte (Löhne) auszus zahlen.

Die bisherigen Bestimmungen über Kriegszulagen für aktive Angestellte der Gemeinde Wien (einschließlich der Lehrpersonen) haben mit 30. April 1919 außer Kraft zu treten.

14. Mit Rücksicht auf die längere Dauer der Durchführung obiger Maßnahmen ist den Angestellten nebst den derzeit in Vorschreibung befindlichen Bezügen für den Monat Mai (für die erste Woche im Monat Mai 1919) eine Anzahlung von 200 K, flüssig zu machen.

15. Die bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Dienstverhältnisses der Angestellten, die mit den obigen Bestimmungen in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Der Stadtrat wird ermächtigt, über einen von der Magistratsdirektion nach Anhörung der Personalvertretung zu stellenden Antrag diesen Gegenstand betreffende Vorschriften außer Kraft zu setzen und

die noch in Wirksamkeit bleibenden in zusammenfassender Form zu beschließen.

II. Bezüge der Angestellten im Ruhestande und der Witwen und Waisen nach Angestellten.

1. Die normalmäßigen Ruhebezüge der vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten Angestellten (Lehrpersonen) sowie die normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach Angestellten (Lehrpersonen), die vor diesem Tage gestorben sind, werden samt allfälliger Gnabenzulage im nachstehenden Ausmaße erhöht:

Bezüge bis zu 1000 K um 100 Prozent,

Bezüge von mehr als 1000 K bis zu 3000 K um 80 Prozent,

Bezüge von mehr als 3000 K bis zu 5000 K um 60 Prozent und

Bezüge von mehr als 5000 K um 50 Prozent,

jedoch mit der Maßgabe, daß sich in einer höheren der obigen Bezugsstufen kein geringerer Mehrbezug ergeben darf als beim höchsten Bezug der nächstniederen Bezugsstufe, und daß der bisherige Bezug nicht über das bei Anwendung der neuen Bezugsvorschriften gebührende Ausmaß erhöht wird.

Für die Auswahl des Prozentsatzes sind die Versorgungsgenüsse aller Hinterbliebenen eines Angestellten zusammenzuzählen.

2. Die ohne rechtliche Verpflichtung gewährten Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Gnabengaben) werden ab 1. Mai 1919 um 100 Prozent erhöht.

3. Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der vor dem 1. Jänner 1912 in den Ruhestand versetzten Angestellten, die sich am 1. Mai 1919 am Leben befinden, werden ebenso bemessen, wie wenn sie nach dem 1. Jänner 1912 in den Ruhestand versetzt worden wären. (Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1911, P. 3. 18744.)

4. Die derzeit mit 4000 K festgesetzte oberste Grenze der Witwenpension wird aufgehoben.

5. Zu den normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen wird ab 1. Mai 1919 bis auf weiteres eine Teuerungszulage im Betrage von 1200 K jährlich bewilligt. Die Hinterbliebenen eines Angestellten erhalten zusammen eine solche Teuerungszulage.

Diese Teuerungszulage ist in Monatsraten im vorhinein auszus zahlen.

Die bisherigen Bestimmungen über Kriegszulagen zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen haben mit 30. April 1919 außer Kraft zu treten.

III. Hilfsmäßigkeiten zur Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen für die städtischen Angestellten.

1. Für Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen für die städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen bewilligt der Gemeinderat einen unverzinslichen Kredit bis zum Höchstbetrage von 10 Millionen Kronen.

2. Der Gemeinderat widmet weiters für die Verbilligung der beschafften Lebensmittel und Bedarfsgegenstände durch fallweise Zuschüsse aus Gemeindemitteln einen Betrag von 10 Millionen Kronen.

3. Mit der Aufbringung und Beschaffung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände wird eine eigene Amtsstelle der Gemeinde betraut, welcher ein Beirat, bestehend aus Vertretern der Gemeinde, des Magistrates, der Stadtbuchhaltung und des Verbandes der Fachvereine städtischer Angestellter zur Seite gestellt wird.

4. Die Verteilung der beschafften Waren erfolgt ausschließlich durch die Verteilungsstelle der Angestellten.

5. Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Anhörung des Komitees zur Vorberatung von Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten die näheren Bestimmungen der Durchführung, insbesondere den Kreis der bezugsberechtigten Personen, den Wirkungsbereich der mit der Warenbeschaffung zu betrauenden Amtsstelle und die Zusammensetzung des Beirates sowie den Wirkungsbereich des letzteren, ferner die näheren Bestimmungen für die Rückzahlung des unverzinslichen Darlehens festzusetzen und die Kontrolle der Amtsstelle über die Verteilungsstelle der Angestellten zu regeln.

7.

Umrechnung des Krankengeldes auf den Gehalt. — Ergänzung des § 38 der Allgemeinen Dienstordnung.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 27. Dezember 1919, M.D. 7464/19:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1919 zur P. Z. 21500 beschlossen:

Nach dem 1. Satze des Absatzes 1 des § 38 der Allgemeinen Dienstordnung ist folgender Satz einzufügen:

„Angestellten, welche von der Gemeinde Wien bei einer Krankenkasse versichert sind, wird im Falle der Erkrankung das von dieser Krankenkasse gezahlte Krankengeld auf den Gehalt angerechnet.“

8.

Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481, und des Stadtratsbeschlusses vom 18. Juli 1919, P. Z. 13132.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 13. Dezember 1919, M.D. 6423/19:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1919 zu P. Z. 20875 beschlossen:

„Der erste Absatz des Punktes 13 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481, wird abgeändert und hat zu lauten:

„Alle aktiven Angestellten der Gemeinde Wien, deren Dienstbezüge nicht durch Kollektivvertrag oder anderweitige besondere Abmachung festgesetzt sind, erhalten ab 1. Mai 1919 bis auf weiteres eine Teuerungszulage von 2400 K, die männlichen und diejenigen verwitweten weiblichen, welche keine Versorgungsgenüsse beziehen, überdies für jedes unversorgte Kind eine solche von 600 K jährlich. Hierbei kommen nur jene Kinder in Betracht, hinsichtlich deren die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Kinder eines verstorbenen männlichen Gemeindeangestellten Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag haben (§§ 56 und 58 der Allgemeinen Dienstordnung). Im Gemeindedienst stehende Kinder sind keinesfalls mitzuzählen.“

Diese Bestimmung tritt rückwirkend mit 1. Mai 1919 in Kraft.“

Weiter hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1919 zu P. Z. 20875 beschlossen:

„Der Punkt 1, lit. b, des Stadtratsbeschlusses vom 18. Juli 1919, P. Z. 13132, wird abgeändert und hat zu lauten:

„b) Quartiergeh.“

Außerdem erhalten alle Aushilfskräfte das ihrem Gehalte entsprechende Quartiergeh.

Diese Bestimmung tritt rückwirkend mit 1. August 1919 in Kraft.“

Die Durchführung wurde bereits verfügt.“

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 516. Gesetz vom 30. Oktober, betreffend Einreihung der aktiven Finanzwachunterbeamten in die Kategorie der Staatsbeamten.

Nr. 517. Gesetz vom 30. Oktober, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps (Polizeidienstgesetz).

Nr. 518. Gesetz vom 30. Oktober über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 16. Juli bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 519. Gesetz vom 30. Oktober, betreffend die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der Gendarmerie (Gendarmeriedienstgesetz).

Nr. 520. Gesetz vom 30. Oktober, betreffend Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

Nr. 521. Gesetz vom 30. Oktober über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

Nr. 522. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 11. November zur Durchführung des Gesetzes vom 6. November über die Einstellung von Untersuchungen, die Rücksicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Beendigung des Weltkrieges (Friedensamnestie).

Nr. 523. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 21. Oktober, mit welcher die Vollzugsanweisung vom 15. Mai, betreffend die Festsetzung eines staatlich genehmigten Preises für Nagnatron, aufgehoben wird.

Nr. 524. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und dem Staatsrechnungshofe vom 24. Oktober, betreffend den Vollzug von Zahlungen für Rechnung der Staatsmontanverwaltung durch die Postsparkasse.

Nr. 525. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Oktober, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen in der Erzeugung gewisser Waren aus Fasermaterialien.

Nr. 526. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 14. November über die Gebühren der Diener (Untersbeamten) für Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes.

Nr. 527. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 21. November, womit die Postordnung geändert wird.

Nr. 528. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 21. November, betreffend die Änderung der Telegraphenordnung und der Festsetzung einiger Telegraphengebühren.

Nr. 529. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 21. November, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechornung und der Fernsprechgebührenordnung.

Nr. 530. Gesetz vom 21. November, betreffend Kreditoperationen.

Nr. 531. Vollzugsanweisung der Staatsämter für Volksernährung und für Finanzen vom 21. November, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise.

Nr. 532. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 17. November, betreffend die Aufhebung überholter Ernährungs Vorschriften.

- Nr. 533.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 20. November, betreffend die Ergänzung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914 über die Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien der Dienstzweige und Ressorts.
- Nr. 534.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 25. November über die Einhebung der Empfangsbestätigungsgebühren für die aus dem Auslande einlangenden Sendungen im Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehre.
- Nr. 535.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 28. November über die bilanzmäßigen Ueberschüsse der Versicherungsanstalten.
- Nr. 536.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. Dezember, betreffend die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze.
- Nr. 537.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 28. November über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlunagsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges und der Abrüstung.
- Nr. 538.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 28. November über die Umrechnungskurse für die in fremder Währung autoebrachtene Zinsen von Geldern, welche durch gewerbmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.
- Nr. 539.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 25. November zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.
- Nr. 540.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 29. November, betreffend die Weitergewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen.
- Nr. 541.** Gesetz vom 26. November über die Konsulargebühren.
- Nr. 542.** Gesetz vom 28. November über die Errichtung von Staatserziehungsanstalten.
- Nr. 543.** Gesetz vom 28. November, betreffend laufende Vorschüsse für Staatsbedienstete und Teuerungszulagen für die Mitglieder der Nationalversammlung und die Volksbeauftragten.
- Nr. 544.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. November, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.
- Nr. 545.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft vom 3. Dezember über die Zollbehandlung des Warenverkehrs mit Ungarn.
- Nr. 546.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 4. Dezember, betreffend die statistische Erfassung des Warenverkehrs mit Ungarn.
- Nr. 547.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Dezember über das an die Republik Oesterreich fallende Aktivvermögen der ehemaligen österreicherisch-ungarischen Monarchie und des ehemaligen österreicherischen Staates.
- Nr. 548.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 4. Dezember über die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung.
- Nr. 549.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 27. November, betreffend die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen.
- Nr. 550.** Sechste Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 8. Dezember zum Gesetze „Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an den Staat“.
- Nr. 551.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 6. Dezember, betreffend die Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie bei wesentlich geänderten Gestehungskosten.
- Nr. 552.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 4. Dezember über die Zulassung tschechoslowakischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung zum Geschäftsbetrieb in der Republik Oesterreich.
- Nr. 553.** Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen vom 11. Dezember über die Errichtung eines Nebenzollamtes in Tisis und von Zollhilfsstellen in Mosels und Hub, sowie über die Auflösung der Nebenzollämter in Bendorf, Schaau, Raduz und Balzers.
- Nr. 554.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 15. Dezember über das Recht der Versicherungsanstalten zur Einhebung eines Prämienzuschlages.
- Nr. 555.** Gesetz vom 3. Dezember, betreffend den Ruhegenuß des gewesenen Staatssekretärs Dr. Steinwender.
- Nr. 556.** Gesetz vom 3. Dezember, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegergesetzes.
- Nr. 557.** Gesetz vom 5. Dezember, betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten.
- Nr. 558.** Gesetz vom 5. Dezember, betreffend den Vorspann und die Einquartierung.
- Nr. 559.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 5. Dezember, womit die derzeit für den Militärvorspann entfallenden Vergütungssätze verlautbart werden.
- Nr. 560.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 5. Dezember, betreffend das Erlöschen der Verpflichtung zu Kriegsleistungen.
- Nr. 561.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 17. Dezember, betreffend vorübergehende Aenderung einiger Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements.
- Nr. 562.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November, betreffend die Beschlagnahme von Häuten, Fellen und Leder.
- Nr. 563.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November, betreffend die Preise für Häute, Felle, Leder und Maschinenriemen.
- Nr. 564.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November, betreffend das Verbot der Beschwerung von Leder und der Inverkehrsetzung beschwerender Gerbertrakte.

- Nr. 65.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November, betreffend Preisbeschränkungen für Schuhwaren.
- Nr. 566.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 1. Dezember, betreffend Vorschriften für die Preisberechnung von Schuhwaren.
- Nr. 567.** Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen vom 26. November über die Einhebung eines Zuschlages zu den tarifmäßigen Gebühren für die beim Generalprobieramte in Wien für Parteien vorzunehmenden chemisch-analytischen Untersuchungen.
- Nr. 568.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 14. Dezember, betreffend die staatlichen Industriewerke.
- Nr. 569.** Gesetz vom 17. Dezember über die Gewährung von Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1919.
- Nr. 570.** Gesetz vom 18. Dezember zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten. (Besoldungsübergangsgesetz).
- Nr. 571.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten.
- Nr. 572.** Gesetz vom 18. Dezember zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.
- Nr. 573.** Gesetz vom 18. Dezember über den Kriegsgeschädigtenfonds.
- Nr. 574.** Gesetz vom 20. Dezember über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.
- Nr. 575.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes vom 22. Dezember über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.
- Nr. 576.** Gesetz vom 18. Dezember, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 212, abgeändert wird. (2. Verfassungsgerichtshofnovelle.)
- Nr. 577.** Gesetz vom 18. Dezember, womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden.
- B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.**
- Nr. 363.** Kundmachung der deutschösterreichischen Finanzbezirksdirektion in Wien vom 24. Oktober, mit welcher die Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost und Wein, beziehungsweise von Obstmost und Obstwein in den in einem beigegebenen Verzeichnisse angeführten Gemeinden widerrufen wird. (Wichtigstellung des im Landesgesetzblatte Nr. 195 ex 1919 enthaltenen Verzeichnisses.)
- Nr. 364.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Wr.-Neustadt.
- Nr. 365.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. November, betreffend die Herstellung einer Schlepfbahnanlage zum Neubau einer Tabakfabrik in Stein an der Donau.
- Nr. 366.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. November zur Durchführung des Gesetzes über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz).
- Nr. 367.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. November, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
- Nr. 368 bis 376.** Gesetze vom 1. Oktober, betreffend die Teilung der Ortsgemeinden Hauskirchen, Simonsfeld, Grafenjulz, Eichenbrunn, Kronberg, Zwentendorf, Oberkreuznetten, Manhartsbrunn und Theras in je zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 377.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. November, betreffend Höchstpreise für den Ausschank von inländischem Fäßbier im Stadtgebiete von Wien.
- Nr. 378.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. November, mit welcher neue Höchstpreise für den Verkauf von Milch in Wien festgesetzt werden.
- Nr. 379.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. November, mit welcher der Milchverkehr in Niederösterreich mit Ausnahme von Wien geregelt wird.
- Nr. 380.** Verordnung vom 29. November, betreffend die Freigabe des Verkehrs mit Bohnenkaffee.
- Nr. 381.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Dezember, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Rindfleisch sowie von Rindsinnereien für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien festgesetzt werden.
- Nr. 382.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Dezember, betreffend die Regelung des Rindviehverkehrs in Niederösterreich.
- Nr. 383.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. November, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 384.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. Dezember, betreffend die der Gemeinde Maltersbach im Gerichtsbezirke Neß erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 385.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Dezember, betreffend die der Stadtgemeinde Stockerau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 8 h von jeder Mietzinskrone für das Jahr 1919 und 1920.
- Nr. 386.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. November, betreffend die Errichtung einer ersten und zweiten Verpflegsklasse, die Erhöhung der Verpflegstagen und Festsetzung von Operationstagen sowie einer Tage für Benützung des Röntgenapparates im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Melf.

- Nr. 387.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. November, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage der ersten Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.
- Nr. 388.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Amstetten.
- Nr. 389.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. Dezember, betreffend die Neuregelung der Benzinverteilung.
- Nr. 390.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. Dezember, betreffend den Ladenschluß im Handelsgewerbe und in verwandten Geschäftsbetrieben sowie die Sonntagsruhe in Handelsgewerben für das Gebiet der Gemeinde Wien.
- Nr. 391.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Dezember, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Auflage von 7 h von jeder Krone der in der Gemeinde Mauer bei Wien bestehenden Mietzinse für das Jahr 1919, 1920 und 1921.
- Nr. 392 bis 400.** Kundmachungen der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Dezember, betreffend die den Gemeinden Groß-Pertholz im Gerichtsbezirke Weitra, Süßenbach im Gerichtsbezirke Schrems, Wopfing im Gerichtsbezirke Gutenstein, Kollmiggraben im Gerichtsbezirke Raabs, Kirchau im Gerichtsbezirke Neunkirchen, Amaliendorf im Gerichtsbezirke Schrems, Hernstein im Gerichtsbezirke Pottenstein, Altmanns im Gerichtsbezirke Vitschau und Wapmanns im Gerichtsbezirke Weitra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 401.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Dezember, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in mehreren Gebieten und Gemeinden Niederösterreichs und in der Gemeinde Wien.
- Nr. 402 bis 406.** Kundmachungen der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Dezember, betreffend die den Gemeinden Pernitz im Gerichtsbezirke Gutenstein, Wurmbrandt im Gerichtsbezirke Groß-Perungs, Winzendorf im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt, Walpersbach im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt und Schwallenbach im Gerichtsbezirke Spitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 407.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Scheibbs.
- Nr. 408.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.
- Nr. 409.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.
- Nr. 410.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Dezember, betreffend die der Gemeinde Heinrichs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Totenbeschaugebühr von 8 K.
- Nr. 411.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. Dezember, mit welcher die Verordnungen vom 21. August 1919, betreffend einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien, und vom 21. August 1919, betreffend die Abänderung des Tarifes für die Kohlenverfrachtung von den Vorortebahnhöfen in Wien, außer Kraft gesetzt werden.
- Nr. 412.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. November, betreffend die Aenderung der Satzungen der städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien.
- Nr. 413.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg.
- Nr. 414.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.
- Nr. 415 bis 433.** Kundmachungen der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die den Gemeinden Ramplach im Gerichtsbezirke Neunkirchen, Etßfing im Gerichtsbezirke St. Pölten, Mautern im Gerichtsbezirke Mautern, Steinbach im Gerichtsbezirke Schrems, Bbheimkirchen im Gerichtsbezirke St. Pölten, Altendorf im Gerichtsbezirke Gloggnitz, Eggenhof im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt, Schrattenbach im Gerichtsbezirke Neunkirchen, Mollram im Gerichtsbezirke Neunkirchen, Grimmenstein im Gerichtsbezirke Aspang, Dürnbach im Gerichtsbezirke Gutenstein, Reinberg-Vitschau im Gerichtsbezirke Vitschau, Buchberg am Schneeberg im Gerichtsbezirke Neunkirchen, Warnungs im Gerichtsbezirke Schrems, Breitenfeld im Gerichtsbezirke Allentsteig, Ostra im Gerichtsbezirke Krems, Schandachen im Gerichtsbezirke Vitschau, Altpölla im Gerichtsbezirke Allentsteig und Krumbach im Gerichtsbezirke Kirchschlag erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 434.** Gesetz vom 30. Oktober, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1917, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen sowie Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1892, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen für das Land Niederösterreich mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, abgeändert werden.

1920.

II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Kanal- und Senkgrubentrümmung, Einhebung der Gebühren.
2. Staatsvertrag von St. Germain, Durchführung des Art. 66.
3. Staatsschuld, Februarfälligkeiten.
4. Mieterschutz. Privatrechtliche Vereinbarungen über eine Nichterhöhung des Mietzinses.
5. Zuständigkeit des Bezirksgerichtes bei einer Mietzinserhöhung.
6. Benützung von Wohnräumen als Geschäftst lokale.
7. Wohnungsanforderung.
8. Ladenschluß und Sonntagsruhe in Wien.

9. Feuer- und explosionsfähige Einf Lagerung.

10. Drogistenkonzession.

11. Erhöhung der Verpflegstaxen.

12. Zufahrt in die Türkenstanzstraße, Lazaristen- und Dittesgasse im 18. Bezirke.

II. Normativbestimmungen:

13. Auflassung der M. Abt. XI c (Wohlfahrtsamt).

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Besorgung der Kanal- und Senkgrubentrümmung innerhalb des Gemeindegebietes Wien und Ermächtigung der Gemeinde Wien zur Einhebung von Gebühren für die Besorgung dieser Räumung.

Landesgesetz vom 30. Oktober 1919.

§ 1. Die Räumung der privaten Unratsobjekte als Hauskanäle, Rohrleitungen, Ausgüsse und Senkgruben innerhalb des Wiener Gemeindegebietes hat ausschließlich durch die Gemeinde Wien zu erfolgen. Ausnahmungsweise kann jedoch einzelnen Hauseigentümern über ihr Ansuchen vom magistratischen Bezirksamte aus rüchsigswürdigen Gründen namentlich für landwirtschaftliche Zwecke die Bewilligung erteilt werden, ihre Senkgruben selbst räumen zu lassen.

§ 2. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, für die Räumung der privaten Unratsobjekte Gebühren nach Maßgabe der budgetmäßig vorgesehenen Ausgaben von den Hauseigentümern einzuhoben. Die Gebührensätze sind durch den Wiener Gemeinderat jährlich oder für eine bestimmte Anzahl von Jahren festzusetzen und öffentlich kundzumachen. Den Gebührensätzen für die Räumung der schließbaren Kanäle und Rohrleitungen ist der richtiggestellte Durchschnitts(Jahres)zins zugrunde zu legen. Für Häuser, die von der Hauszinssteuer dauernd befreit sind, ist der Gebührensatz im Wege der Einschätzung unter Zuziehung der Eigentümer von Fall zu Fall festzusetzen; ebenso ist bei der Bemessung der Gebühren für die Räumung der Senkgruben vorzugehen.

§ 3. Der auf jedes Haus entfallende Betrag ist in vier gleichen, zu den gewöhnlichen Zahlungsterminen der Hauszinssteuer fälligen Raten bei der Steueramtsabteilung des Bezirksamtes einzuzahlen.

§ 4. Wird für die Räumung der Rohrleitungen und schließbaren Kanäle ein getrennter Tarif aufgestellt, so ist in Häusern mit Rohrleitungen und schließbaren Kanälen die Gebühr nach dem für die schließbaren Kanäle festgesetzten Tarife zu entrichten. Für Häuser, in denen sich außer der Rohrleitung oder schließbaren Kanälen auch Senkgruben befinden, ist nebst der Gebühr für die Räumung der ersteren auch die Gebühr für die Räumung der Senkgruben zu entrichten.

§ 5. Die zwangsweise Eintreibung der durch dieses Gesetz festgesetzten Gebühr erfolgt in gleicher Weise wie die der Gemeindeforschläge zur Hauszinssteuer.

§ 6. Uebertretungen der im § 1 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis 1000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1919 in Wirksamkeit.

§ 8. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

2.

Durchführung des Art. 66 des Staatsvertrages von St. Germain.

Erlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Jänner 1920.

Der Artikel 66, Absatz 3 des Staatsvertrages von St. Germain enthält folgende Bestimmungen: „Keinem österrösterreichischen Staatsangehörigen werden in freiem Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen Beschränkungen auferlegt. Unter „öffentlichen Versammlungen“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Versammlungen nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134 und Nr. 135, zu verstehen.“

Ueber Erlaß des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 24. November 1919, Z. 42650, ergeht die Aufforderung, dem freien Sprachgebrauche in der Presse und anderen Veröffentlichungen ferner in öffentlichen Versammlungen keine wie immer gearteten Schwierigkeiten in den Weg zu legen; insbesondere wird bemerkt, daß der Gebrauch auch nicht landesüblicher Sprachen an sich keinen Anlaß zu Verböten von Veröffentlichungen irgend einer Art oder Abhaltung von öffentlichen Versammlungen bieten kann.

Die unterstehenden Organe sind entsprechend zu belehren. (M. D. 482.)

3.

Februarfälligkeiten der allgemeinen und der österrösterreichischen Staatsschuld.

Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen vom 24. Jänner 1920:

Die Finanzverwaltung wird die Februarfälligkeiten der allgemeinen und der österrösterreichischen Staatsschuld unter den in der Kund

machung des Staatsamtes der Finanzen vom 12. Oktober 1919 für den Ankauf der Oktoberfälligkeiten bestimmten Voraussetzungen ankaufen. Soweit jedoch nach den Erklärungen, Formular A, B, D und E die jüngsten Einkommen-, beziehungsweise Erwerbsteuerdaten von Bedeutung sind, werden jene für das Steuerjahr 1920 nicht in Betracht zu kommen haben. Demgemäß haben die aufgelegten Formulare eine Aenderung erfahren, die zum Ausdruck bringt, daß die Daten der letzten Bemessung mit Ausschluß jener für das Steuerjahr 1920 maßgebend sind. Soweit noch alte Formulare benützt werden, sind die Ankaufstellen angewiesen, sie entweder selbst oder durch die Parteien mit einem entsprechenden Zusatz versehen zu lassen.

Bei bereits der Kontrollbezeichnung unterzogenen Kriegsanleihen treten ferner für den Ankauf der Fälligkeiten (mit Einschluß der Restanten) nachstehende Vereinfachungen ein: 1. Bei den staatlichen Kassen kann der Ankauf ohne Vorbringung der sonst geforderten Erklärungen lediglich gegen Vorweis der mit der Kontrollbezeichnung versehenen Titres oder der die Kontrollbezeichnung erweisenden Einlagen erfolgen. Es steht den Parteien jedoch frei, den Ankauf wie bisher gegen Vorlage der Erklärung zu erwirken. 2. Jene Kreditinstitute, die als Anmeldestellen für die Vermögensabgabe fungiert haben, sind hinsichtlich der bei ihnen verwahrten Kriegsanleihetitres, deren Kontrollbezeichnung bereits durchgeführt oder zumindest bewilligt wurde, ermächtigt, den Ankauf ohne Vorlage einer Erklärung zu vollziehen. Hierbei wird jedoch, soferne dies nicht schon geschehen sein sollte, festzustellen sein, daß die Kontrollbezeichnung im Sinne des angeordneten Revisionsverfahrens aufrecht zu bleiben hat.

Für den im Schalterverkehr zu realisierenden Ankauf von Fälligkeiten im Höchstbetrage von 11 K per Fälligkeit und für den bei der Depotstelle zugunsten eines Depotkunden zu vollziehenden Ankauf von Fälligkeiten im Höchstbetrage von 55 K bleibt es allgemein bei den bisherigen Erleichterungen, das heißt der Ankauf erfolgt ohne weitere Formlichkeiten, lediglich gegen Uebergabe der betreffenden Werturkunden.

Nach den bisher ergangenen Kundmachungen können sich Parteien, die wegen der Höhe ihrer in anderen Nationalstaaten bestehenden Vermögensinteressen nicht in der Lage sind, die für den Ankauf erforderliche Erklärung abzugeben, wegen Ankaufes eines entsprechenden Teiles der in ihrem Besitze befindlichen Staatsschuldfälligkeiten unter Darstellung der für ihr Begehren sprechenden Umstände an die Direktion der Staatsschuld wenden. Derartige Ansuchen haben in Zukunft, wenn der Einkreiter Kriegsanleihe besitzt, eine Erklärung zu enthalten, aus welcher ersichtlich ist, ob ein Teil dieser Kriegsanleihe und welcher Teil hiervon bereits zur Kontrollbezeichnung zugelassen worden ist.

Auf diese Erklärungen finden die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vom 25. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 194, über die Befreiung von Erklärungen, welche behufs Erlangung der Auszahlung fälliger Zinsen und Kapitalbeträge der allgemeinen und der österreichischen Staatsschuld abzugeben sind, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren und über die Strafbarkeit unrichtiger Angaben in diesen Erklärungen, Anwendung.

Vom Ankaufe bleiben vorläufig die im Februar 1920 eintretenden Fälligkeiten folgender Schuldkategorien ausgeschlossen, und zwar: der 4 prozentigen Staatseisenbahngesellschaft-Prioritäten vom 30. September 1900, der 4 prozentigen Asch-Roßbach Lokaleisenbahn-Prioritätsobligationen vom Jahre 1903 und der 4 prozentigen Kaiser Ferdinands-Nordbahn-Prioritätsobligationen vom 28. Februar 1898, VIII. Emission.

4

Mieterschutz. — Privatrechtliche Vereinbarungen über eine Nichterhöhung des Mietzinses kommen für das Mietamt nicht in Betracht.

Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 29. November 1919, Z. 5722 ex 1919:

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Schuster, in Gegenwart der Räte des Verwaltungs-

gerichtshofes Dr. Tezner, Dr. Sachs, Dr. Kamitz, Dr. Schubert, dann des Schriftführers Statthaltersekretärs Chavanne, über die Beschwerde des Dr. Moritz Zweigenthal in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Innere Stadt in Wien vom 30. Mai, rekte 12. Mai 1919, Z. 30/19, betreffend eine Mietzinssteigerung, nach der am 29. November 1919 durchgeführten mündlichen öffentlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers, ferner des Vertreters der belangten Behörde, Magistatsoberkommissärs Höchsmann, und des Vertreters der mitbeteiligten Partei (Firma Max Kohn & Komp. in Wien) Max Stiegnitz zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des belangten Mietamtes wurde die von der Firma Max Kohn & Komp zum Novembertermine 1919 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die von dieser Firma dem Beschwerdeführer vermietete Wohnung Nr. 13 in ih. em. Hause, Wien, I., Sternengasse 11, von dem Jahresbetrage von 3535 K auf den Jahresbetrag von 3888 K 50 h gemäß den §§ 2a und 10 der Ministerialverordnung vom 28. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, für zulässig erklärt. Zugleich wurde ausgesprochen, daß auf den bezüglich dieser Wohnung abgeschlossenen Mietvertrag, demzufolge eine Zinssteigerung bis zum Jahre 1924 unzulässig sei, keine Rücksicht genommen werden konnte, weil der Mietvertrag rein privatrechtlichen Charakters sei, daher auf die Handhabung der zum Schutze der Mieter erlassenen Bestimmungen öffentlich-rechtlichen Charakters keinen Einfluß üben konnte.

In der Beschwerde wird diese Entscheidung deshalb angefochten, weil die bewilligte Mietzinssteigerung im Hinblick auf den von der belangten Behörde selbst angenommenen und durch die Alteinlage nachgewiesenen privatrechtlichen Vertrag, demzufolge eine Mietzinssteigerung bis zum Jahre 1924 unzulässig sei, nicht hätte für zulässig erklärt werden dürfen und das Mietamt sich im Hinblick auf diesen Vertrag in der Sache für unzulässig erklären müsse. Bei den Akten erliegt eine Eingabe der Firma Max Kohn & Komp., worin sie die Einleitung einer Verhandlung über die vor nachträglich bewilligte Mietzinssteigerung „trotz ihres mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Kontraktes“ verlangt.

Der Gerichtshof hat folgendes erwogen: Der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Vertreter des Mietamtes erhobenen, aus § 3 lit. e des Verwaltungsgerichtshofes abgeleiteten Einwendung der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes vermagte der Gerichtshof nicht stattzugeben, da die vom Beschwerdeführer zur Erörterung gebrachte Frage um den Umfang und die Schranken der Zuständigkeit des Mietamtes eine Rechts- und keine Ermessensfrage ist.

Im übrigen ist gegenüber der Beschwerde zu bemerken: Mit der angefochtenen Entscheidung ist nicht mehr ausgesprochen worden, als daß die Entscheidung der Frage, ob die von der Firma Max Kohn & Komp. dem Beschwerdeführer gegenüber vorgenommene Mietzinssteigerung vom Standpunkte der angeführten Bestimmungen der Mieterschutzverordnung, somit in öffentlicher, wohnungspolizeilicher Beziehung zulässig sei, nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen getroffen werden und bei der auf diese Zulässigkeitsfrage beschränkten Entscheidung auf den zwischen dem Beschwerdeführer und der genannten Firma geschlossenen Mietvertrag kein Bedacht genommen werden konnte. Sonach ist durch die angefochtene Entscheidung über die Frage, ob die für polizeilich als zulässig erklärte Mietzinssteigerung angefaßt dieses Mietvertrages und eines etwa darin erklärten Steigerungszwanges auch durchgeführt werden könne, als eine der Entscheidung der ordentlichen Gerichte vorbehaltenen Rechtsfrage gar nicht erkannt worden. Die Erklärung der Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung nach Maßgabe der Mieterschutzverordnung betrifft nur das Objekt und nicht die privatrechtlichen Beziehungen des Vermieters zum Mieter, deren Feststellung den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt. Das Verhältnis ist zu vergleichen mit der Erklärung der Zulässigkeit eines Baues, einer gewerblichen Betriebsanlage in öffentlicher Hinsicht und gleichzeitiger Verweigerung der privatrechtlichen, dagegen erhobenen Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

5

Zuständigkeit des Bezirksgerichtes bei einer Mietzinssteigerung.

Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 5. Dezember 1919, Z. 5912:

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Grabmayer, in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Dr. Hiller-Schöneich, Dr. Sachs und Dr. Beer, dann des Schriftführers Hofsekretär Dr. Fabritius über die Beschwerde des Leopold (Grafen) Berchtold in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes IX der Stadt Wien vom 13. Dezember 1919, Z. 140/18, betreffend die Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung,

nach der am 5. Dezember 1919 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Richard Morawek, Rechtsanwaltes in Wien, als Vertreters der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Magistratsrates Dr. Siegl, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Mietamt IX der Stadt Wien die zum Mai 1918 beantragte Erhöhung des Mietzinses für das Geschäftslokal des Herrn Jacques Schwarz im Hause Nr. 54 Basagasse, 9. Bezirk, von 300 K auf 350 K vorläufig unter Berufung auf §§ 4, Absatz 1, und 10 der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, als unzulässig erklärt.

Der Tatbestand, von dem die belangte Behörde bei Fällung dieser Entscheidung, wie dies das den Akten beiliegende Verhandlungsprotokoll ergibt, ausgegangen ist, ist der folgende:

Der Hausadministrator des Beschwerdeführers hat im Rahmen der Verhandlungen mit Jacques Schwarz wegen der Vermietung des fraglichen Lokales am 22. August 1916 den Jahresmietzins von 140 K als „letzen Preis“ genannt, dann aber am 11. September 1916 das Lokal dem Genannten um 1200 K auf ein Jahr vermietet und hierzu bemerkt, daß vom 1. September 1917 angefangen der Mietzins auf 1400 K erhöht werde. Am 4. Mai 1918 wurde der Mieter sodann erinnert, daß er ab 1. September 1917 1400 K zu zahlen habe und es wurde die entsprechende Nachzahlung gefordert. Dieser Tatbestand, der gemäß der Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1878, R.-G.-Bl. Nr. 36/76, auch dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zugrunde zu legen war, wird von keiner Seite bestritten. Im Gegenteil geht auch die Beschwerde ausdrücklich davon aus, daß der Streit dadurch entstanden sei, daß der Mieter sich im Mai 1918 geweigert habe, den für die Zeit vom 1. September 1916 bis zur Beendigung des Mietvertrages (Augusttermin 1918) entfallenden Mehrbetrag von 127 K zu bezahlen, und Jacques Schwarz hinwiederum führt in seiner Gegenschrist aus, daß ihm nach dem am 25. August 1916 zustandekommenen Mietvertrage das Lokal für das erste Jahr um den Jahresmietzins von 1200 K vermietet worden und daß ihm dann von der Hausverwaltung am 11. September 1916 mitgeteilt worden sei, daß der Mietzins ab 1. September 1917 erhöht werden müsse, worauf er am 13. September 1916 entschieden erklärt habe, daß es ihm derzeit ganz unmöglich sei, eine verbindliche Zusage der Mietzinsserhöhung ab 1. September 1917 abzugeben, da er noch nicht wissen könne, ob sein neu eröffneter Betrieb sich rentieren würde; er habe also unambigüen erklärt, daß er eine Verpflichtung zu einer künftigen Zahlung eines höheren Mietzinses nicht anerkenne.

Dies vorausgeschickt, war aber folgendes zu erwägen: Die Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, normiert in ihrem § 4, daß, wenn der Vermieter nach Kriegsbeginn eine Herabsetzung des Mietzinses zugestanden hat, der Mietzins — jedoch nicht vor Ablauf der bestimmten Zeit für die der Nachzahlung gewährt werden — wieder bis zum Vertragsabschluss ursprünglich vereinbarten Mietzinses hinaufgesetzt werden dürfe, entgegenstehende „Vereinbarungen“ erklärt der § 6 ibidem für ungültig und der § 10 weist die Frage, ob eine Erhöhung des Mietzinses gemäß §§ 2 bis 2b und 4 zulässig war oder nicht, in die Kompetenzsphäre der Mietämter.

Im vorliegenden Falle nun handelt es sich nicht um die Frage der Gültigkeit einer unter der Herrschaft der Mieterschutzverordnung getroffenen Vereinbarung, mittels derer der nach Kriegsbeginn von ursprünglich 1400 K auf 1200 K herabgesetzte Mietzins wieder auf die ursprüngliche Höhe von 1400 K hinaufgesetzt worden wäre; es handelt sich überhaupt nicht darum, daß an Stelle des ursprünglich zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter im Jahre 1916 geschlossenen Bestandsvertrages, in dem gemäß § 1090 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der „bestimmte Preis“ mit 1200 K verabredet worden war, eine neue Vereinbarung eines Bestandsverhältnisses mit einem bestimmten Preise von 1400 K getreten ist und treten dürfte. Der Fall liegt vielmehr nach dem oben wiedergegebenen Tatbestande so, daß der Hauseigentümer, ohne das Recht, eine neue Vereinbarung treffen zu dürfen, für sich in Anspruch zu nehmen, einfach aus dem im August und September 1916 getroffenen Vereinbarungen die Pflicht des Mieters ableitet, vom 1. September 1917 angefangen für die ganze weitere Dauer des Bestandsverhältnisses den erhöhten Mietzins von 1400 K zu entrichten und daß er, auf dieser Rechtsanschauung fußend, die für die Zeit vom 1. September 1917 bis zum Augusttermin 1918 entfallende Nachzahlung des Mehrbetrages von 187 K einforderte, während der Mieter, ebenfalls auf die im Jahre 1916 getroffenen Vereinbarungen sich stützend, die Pflicht zur Zahlung dieses Mehrbetrages ablehnte. Demnach handelt es sich aber vorliegenden Falles zweifelsohne um eine Streitigkeit aus einem Bestandsvertrage, zu deren Entscheidung nach §§ 49, Punkt 5, und 50 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111, die ordentlichen Gerichte berufen sind.

Die ausnahmsweise Kompetenzbestimmung des § 10 der Mieterschutzverordnung trifft hier mangels ihrer gesetzlichen Voraussetzungen nicht zu und die angefochtene Entscheidung erwies sich demnach als von nicht zuständiger Stelle erlassen. Sie war daher aufzuheben.

6.

Benützung von Wohnräumen als Geschäftslokale.

Das Wohnungsamt hat es mit Bescheid vom 7. November 1919, Z. 9539, als unzulässig erklärt, daß die Wohnung Nr. 4 des Hauses 2., Obermüllnerstraße 4 die, ursprünglich ein Geschäftslokal, erst im Jahre 1919 als Wohnung in Benützung genommen wurde, nunmehr dem Wohnzwecke, dem diese Wohnung im Zeitpunkte der Entscheidung diene, entzogen und wieder als Geschäftslokal verwendet werde.

Ueber die von der ansuchenden Hauseigentümerin gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat die niederösterreichische Landesregierung mit Erlaß vom 9. Februar 1920 folgendes eröffnet: Ueber die Beschwerde wird der angefochtene Bescheid als gesetzwidrig behoben, weil die für Geschäftszwecke beanspruchten Räumlichkeiten durch zirka 20 Jahre bis zum April 1919, also auch zur Zeit der Kundmachung der niederösterreichischen Statthaltereiverordnung vom 9. April 1918, Z. XI 353/2, L.-G.-Bl. Nr. 58, ausgegeben und versendet am 12. April 1918) über die Anwendung der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, bereits für Geschäftszwecke, somit für andere als Wohnzwecke bestimmt waren. Für die Zulässigkeit einer anderen Raumbenützung als zu Wohnzwecken war also die Geltendmachung wichtiger Gründe, beziehungsweise eine Zulässigkeitsklärung (§§ 2 und 4 der letztgenannten Verordnung) nicht erforderlich.

7.

Wohnungsanforderung. In welcher Art die belangte Behörde bei der Würdigung der vorerwähnten Beschwerde den Schluß zieht, daß der Sachverhalt geklärt ist und weitere Beweise nicht mehr nötig erscheinen, entzieht sich der Prüfung des Verwaltungsgerichtshofes, sofern keine Aktenwidrigkeit und Verfahrensmängel vorhanden sind.

Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 31. Dezember 1919, Z. 6222:

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Grabmayr, in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Hiller-Schöneich, Bonifazi-Cavalcabo, Dr. Kamitz und Dr. Binder, dann des Schriftführers Ministerialsekretärs Neumann, über die Beschwerde des Alois Schödl in Wien, gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien vom 21. August 1919, Z. Reg. 453/1, betreffend die Anforderungen von Wohnungen nach dem am 31. Dezember 1919 durchgeführten mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hans Rainer, Rechtsanwaltes in Wien, als Vertreter der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Magistrats-Oberkommissärs Albert Höchsmann, als Vertreter der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Dekret vom 22. Juli 1919, Z. 580/M/2 19, im Hause des A. S. 16. Bezirk 22 Wohnungen auf Grund der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919 angefordert, weil festgestellt erscheine, daß die Wohnungen nur kundenweise vergeben, mithin nur unzulänglich benützt werden.

Auf Grund des vom Hauseigentümer dagegen erhobenen Einspruches wurde am 21. August 1919 die Verhandlung vor dem Mietamt der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) durchgeführt. Bei dieser Verhandlung beantragte der Vertreter des Hauseigentümers unter anderem die Einnahme des bereits erschienenen „Abgesandten“ des Greniums der Hoteliers über die Richtigkeit der Führung des Fremdenbuches und des Meldvorganges, sowie die Anhörung der Polizei darüber, ob das Haus als Stundhotel anzusehen sei. Der erstere Antrag wurde von dem Senate deshalb abgelehnt, weil sich die zur Einnahme erschienene Persönlichkeit weder als Bevollmächtigter, noch als Angestellter des Greniums der Hoteliers auszuweisen vermochte und der Senat mit Rücksicht auf die von ihm selbst vorgenommene Durchsicht des Fremdenbuches und die Prüfung des Meldvorganges eine weitere Beweisführung in diesem Punkte nicht mehr für notwendig erachtete, zumal auch die Anforderung nicht wegen eines etwa vorhandenen unrichtigen Vorganges bei der Führung des Fremdenbuches oder bei der polizeilichen Meldung ausgesprochen wurde. Die Anhörung der Polizei aber wurde mit der Begründung abgelehnt, daß der Senat im Hinblick auf das Ergebnis der Verhandlung und die Aussage des Bezirksvorstehers über den Charakter des Hotels nicht

mehr im Zweifel war. Das Mietamt erkannte sodann mit der Entscheidung vom 21. August 1919, Rg. Z. 453/19, daß dem Einspruche keine Folge gegeben werde. In der Begründung wird insbesondere darauf hingewiesen, daß, wie sich aus der Prüfung des Fremdenbuches ergeben habe, der größte Teil der Hotelgäste nur einen einzigen Tag eingetragenen sei, indem auf den Tag der Anmeldung regelmäßig gleich der Tag der Abmeldung folge. Die Prüfung der vorgelegten 22 Meldezettel von „Jahresparteien“ habe ergeben, daß sich der Eigentümer nach dem Zeitpunkte der kommissionellen Erhebung zu einer anderen Art der polizeilichen Meldung entschlossen habe. Es seien nämlich über 20 Personen zwar an demselben Tage (25. Juli 1919) als Hotelgäste abgemeldet und als Jahresparteien angemeldet worden, doch sei in dem Rechtsverhältnisse zu diesen Parteien keine Aenderung eingetreten, weil weder ein neuer Mietvertrag abgeschlossen, noch die Kündigungsfristen und Zahlungstermine abändert worden seien. Trotz dieser „Jahresparteien“ weise das Hotel auffälligerweise auch nach dem 25. Juli zahlreiche nur eintägige Hotelgäste auf. Aus den Ausführungen des Bezirksvorstehers und des Wohnungskommissärs gehe hervor, daß die Gäste dieses Hotels nur eine ganz kurze, Stunden bemessene Zeit dort zu verweilen genötigt seien. Die abseitige Lage, der allgemeine Ruf in der Umgebung, die zahlreichen Austritte und das ständige Wechseln der Gäste stellen den ausgesprochenen Charakter eines Stundenhotels außer Zweifel.

Diese Entscheidung wird vom Hauseigentümer wegen mangelhaften Verfahrens deshalb bekämpft, weil die belangte Behörde mit Unrecht seine bei der Einspruchsverhandlung gestellten Beweisangebote abgelehnt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof gelangte aus folgenden Erwägungen zur Abweisung der Beschwerde:

Ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36/1876, setzt voraus, daß der Tatbestand aktenwidrig angenommen wurde oder in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf oder daß wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden sind. Im gegebenen Falle zielt die Vermänglung des Verfahrens dahin, die Unvollständigkeit der Tatbestandsfeststellung darzutun. In dieser Richtung vermochte jedoch der Beschwerdeführer keine maßgebenden Umstände namhaft zu machen, deren Feststellung außer Acht gelassen worden wäre; denn die Umstände, auf welche sich die abgelehnten Beweisanträge (Einkaufnahme des erkrankten „Abgesandten“ des Gremiums der Hoteliers und Anhörung der Polizei) bezogen, waren bereits in anderer Weise Gegenstand der behördlichen Feststellung gewesen. So hatte der entscheidende Senat selbst das Fremdenbuch einer Durchsicht und den Vorvorgang einer Prüfung unterzogen und lag ihm über den Charakter des Hotels neben dem Umstande, daß es der allgemeine Ruf als Stundenhotel bezeichnete, noch die Aussage des Bezirksvorstehers vor. Inwieweit aber die belangte Behörde bei dieser Sachlage bei der Wertung der bereits aufgenommenen Beweise zu dem Schlusse kam, daß es zur vollständigen Klärstellung des Sachverhaltes der vom Beschwerdeführer beantragten weiteren Beweise nicht mehr bedürfte, konnte dieser Schlusse gemäß § 3, lit. a des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36/1876, vom Verwaltungsgerichtshof einer Prüfung nicht unterzogen werden.

8.

Ladenschluß und Sonntagsruhe in Wien.

In dem am 13. Dezember 1919 ausgegebenen und versendeten 64. Stücke des Landesgesetzes- und Verordnungsblattes ist unter Nr. 390 die Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 11. Dezember 1919 erschienen, mit welcher auf Grund der Ladenschluß- und Sonntagsruhe-Gesetzesnovelle vom 15. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 282, für das Gebiet der Gemeinde Wien die bisher bestehenden Ladenschluß- und Sonntagsruhe-Bestimmungen abgeändert werden. Ueber den gleichzeitig an den Magistrat ergangenen Erlaß der Landesregierung werden hiemit die magistratischen Bezirksämter, die Gewerbeinspektorate und die Polizeidirektion sowie alle in Betracht kommenden gewerblichen Zwangs- und freien Organisationen hiedon mit dem Beifügen verständigt, daß durch die Verordnung, die auf Grund der Lichtsparmassnahmen verfügte Geschäftssperre selbstverständlich nicht berührt wird. Die Landesregierung eröffnet ferner, daß der auf Grund der Novelle provisorisch ergangene Erlaß vom 11. Juli 1919, betreffend die Samstagssperre in den Betrieben mit mindestens 50 Hilfsarbeitern, in welchen der Groß- und Kleinhandel gemischt ausgeübt wurde, mit 15. Dezember 1919 (dem Tage der Wirksamkeit der neuen Verordnung) formell außer Kraft gesetzt wird.

Da durch die besagte Verordnung die verschiedenen strittigen Fragen, welche seit Erscheinen der Novelle im Zuge der Vorerhebungen, insbesondere gelegentlich der vom Magistrat im August 1919 durchgeführten Enquete von den beteiligten Kreisen aufgeworfen wurden, nicht restlos gelöst werden, wird behufs Vermeidung von Mißverständnissen noch auf folgendes aufmerksam gemacht:

Der I. Abschnitt der neuen Verordnung, welcher vom Ladenschlusse handelt, gilt, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist, sowie

der II. Abschnitt nur für das Wiener Gemeindegebiet, da er an Stelle der nur für Wien erlassenen Statthalterverordnung vom 3. Juni 1916, L.-G.-Bl. Nr. 64, tritt, die nunmehr zur Gänze behoben ist. Seine Bestimmungen sind klar und überste deren Auslegung keinen Schwierigkeiten begegnen. Wie aber oben gesagt, haben sie insoweit keinen praktischen Wert, als die infolge der Lichtsparmassnahmen getroffenen Anordnungen in Kraft stehen.

Der 11. Abschnitt, welcher die Sonntagsruhe behandelt, tritt an Stelle des 11. Abschnittes der bisher in Kraft gestandenen Sonntagsruheverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. Februar 1919, L.-G.-Bl. Nr. 26. Es bleibt demnach der I. Abschnitt der oben erwähnten älteren Verordnung bis auf weiteres in Geltung. Da nun in diesem I. Abschnitte im Sinne des § 7 der Ministerialverordnung vom 12. September 1912, L.-G.-Bl. Nr. 186, auf welcher er fußt, nicht bloß Erzeugungsgewerbe, sondern auch Handelsgewerbe, insbesondere aber auch der Warenverschleiß im Erzeugungsgewerbe hinsichtlich der Sonntagsruhe, beziehungsweise Sonntagsarbeit geregelt werden, ergibt sich die unliebsame Regelwidrigkeit, daß die scheinbar ganz allgemein für das Handelsgewerbe und den Warenverschleiß der Erzeugungsgewerbe getroffenen Anordnungen des 11. Abschnittes der neuen Verordnung auf gewisse Handelsbetriebe doch nicht anwendbar sind. So bleibt beispielsweise den Bäckern und Zuckerbäckern — abgesehen von der Erzeugung, welche nach dem Bäckerarbeitergesetze vom 3. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 217, § 4, 2. Absatz, an Sonntagen verboten ist — der Verschleiß ihrer Erzeugnisse an Sonntagen nach den Bestimmungen der Punkte 1 und 2, des § 2, der alten Verordnung vom 27. Februar 1914 trotz der gegenteiligen allgemeinen Bestimmungen des § 4 der neuen Sonntagsruheverordnung (vom 11. Dezember 1919) im bisherigen Ausmaße gestattet, das ist den Bäckern von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, den Zuckerbäckern während des ganzen Sonntags unbeschränkt, der Verschleiß von Lebzelterwaren ist, während des ganzen Jahres an Sonntagen ebenfalls unbeschränkt erlaubt (Punkt 3 des § 2 der alten Verordnung) u. s. w. Auch hinsichtlich der Kastanienbräter (Punkt 4) bleibt die alte Anordnung (Verschleißerlaubnis von 9 Uhr vormittags ab) aufrecht.

Für die Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischselcher und Wurst-erzeuger (Punkte 5, 6, 7), deren Warenverschleiß an Sonntagen im Wiener Gemeindegebiete schon bisher nach dem II. Abschnitte der (alten) Sonntagsruheverordnung zu beurteilen war, gelten nunmehr die Anordnungen der §§ 4, 5 und 6 der neuen Verordnung, das ist im Allgemeinen ist der Verkauf an Sonntagen (§ 4) nur von 7 bis 9 Uhr vormittags, an den gewissen Sonntagen (§ 5) oder unter gewissen Umständen (§ 6) ist der Sonntagsverkauf durch 5, beziehungsweise 6 und 8 Stunden zulässig. Der Wildbret- und Geflügelverschleiß (Punkt 8 des § 2 der alten Verordnung) bleibt wie bisher an Sonntagen bis 10 Uhr vormittags gestattet. Auch für die Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer gelten nach wie vor die Bestimmungen des Punktes 9 im § 2 der alten Verordnung betreffs des Verschleißes, das heißt dieser ist an Sonntagen von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, den Molkereien und Milchmeiern, also den Erzeugern, auch von 7 bis 8 Uhr abends erlaubt.

Zu gleicher Weise ist auch der Warenverschleiß der Handlungsgärtner, Naturblumenbinder und -Händler (Punkt 10) an Sonntagen nach den bisherigen Anordnungen der alten Verordnung zu beurteilen, welche über die allgemeinen Sonntagsruhevorschriften der neuen Verordnung weit hinausgehen: Naturblumenverkauf an Sonntagen vom 15. Oktober bis 15. Juni von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, sonst bis 12 Uhr mittags. Hinsichtlich des Beginnes der Sonntagsruhe aber am Samstag gilt hier § 3, letzter Absatz der neuen Verordnung.

Bezüglich der Kunstblumen-, Kunstlauberzeuger und Kranzbinder (Punkt 11) schafft die alte Verordnung nur für die Sonntage in der Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 15. November hinsichtlich des Verkaufes von Kränzen aus getrockneten Blumen oder von sonstigen Grabkränzen eine weitgehende Ausnahme: Dieser Verkauf ist von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags zugelassen, für die übrigen Sonntage gelten sonach in diesem Gewerbe die strengen Bestimmungen der neuen Verordnung, das heißt es ist volle Sonntagsruhe zu halten.

Den Kunstseizerzeugern und Kunst- und Natureishändlern (Punkt 13) bleibt der Verschleiß (die Zustellung) an Sonntagen nach den Bestimmungen der alten Verordnung bis 12 Uhr mittags, den Sodawasserzeugern und -Verschleißern (Punkt 14) während des ganzen Tages gewährt.

In diesem Zusammenhange muß noch insbesondere darauf verlesen werden, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage auch für die Raseure, Raseure und Perückenmacher (Punkt 12) sowie für die (Vorträt-)Photographen (Punkt 15) bei dem Mangel anderer Bestimmungen die Anordnungen des I. Abschnittes der alten Sonntagsruheverordnung (vom 27. Februar 1919) aufrechtzubleiben. Zwar hat züglich der ersteren die Landesregierung mit Erlaß vom 11. April 1919, Z. Ia 1012 (den Bezirksämtern und der Marktamtstriedirektion mitgeteilt mit Rundschriften vom 26. Juni 1919, M. Abt. XVII 208/19), angeordnet, daß vom 1. Mai 1919 an die Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe in Wien vollständig zu ruhen hat und hat die Verlautbarung dieser Vorschrift im Landesgesetzblatte für später in Aussicht genommen; jedoch ist diese Verlautbarung bis jetzt nicht erfolgt und, da durch die neu verlaublichte Verordnung vom 11. Dezember 1919 ausdrücklich nur der II. Abschnitt der Verordnung vom 7. Februar 1919 novelliert, somit indirekt gesagt wird, daß der I. Abschnitt in Kraft bleibt, so muß geschlossen werden, daß hinsichtlich der Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe die alte Bestimmung des Punktes 12 des § 2 des I. Abschnittes der Verordnung vom 7. Februar 1919 wiederhergestellt ist. Dies erhellt übrigens auch aus einer Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 0. Dezember 1919, Z. Ia 4062, durch welche in einem Einzelfalle den Ansuchen des Friseurs im Römischen Bade um Zulassung der Sonntagsarbeit bis 12 Uhr mittags) der Magistrat angewiesen wurde, daß die Partei an der Hand der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu befehlen ist. Es ist demnach den Frisuren, Raseuren und Perückenmachern auch in Wien im Sinne der obangeführten Bestimmung des noch geltenden I. Abschnittes der alten Verordnung die Sonntagsarbeit bis 12 Uhr mittags gestattet.

Hinsichtlich der Photographen ist die Rechtslage ohneweiters klar, da die Novellierung nur die Handelsgewerbe betrifft und gegenwärtige Anordnungen bisher nicht erlassen sind. Es gelten also für die, wie schon erwähnt, nach wie vor die Bestimmungen des Punktes 15 des § 2 des I. Abschnittes der alten Verordnung vom 27. Februar 1919.

Wichtig sind in der neuen Verordnung noch die allgemeinen Bestimmungen des § 8, insbesondere in Bezug auf den Marktverkehr und den Handel im Umherziehen (Absatz 1, 2 und 3), die Schließung der Geschäftsräumlichkeiten (Absatz 5) und die Behandlung gemischter Betriebe (Absatz 6). Auch ist auf die authentische Interpretation, was unter Handel mit Lebensmitteln zu verstehen ist, zu achten (Absatz 4). Auch die Bestimmung des Absatzes 7, der dem Absatz 9 des § 3 der alten Verordnung entspricht und wonach von Gast- und Schankgewerken in jenen Stunden, in denen der Handel mit Lebensmitteln in diesen Betriebsstätten untersagt ist, kalte Speisen über die Straße nicht verkauft werden dürfen, wird ebenfalls aufmerksam gemacht. Von der im Absätze 8 erwähnten gesetzlichen Ermächtigung, gewisse Tage von der Anwendung der Ladenschlußbestimmungen auszunehmen, wird der Magistrat demnächst Gebrauch machen.

Die Bestimmungen der neuen Verordnung über den Beginn der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und den Warenverschleiß der gleichartigen Erzeugungsgewerbe (Samstagbeginn § 3) sind ohneweiters klar, bedürfen somit keiner weiteren Ausführung.

Sehr fraglich ist dagegen die Rechtslage hinsichtlich der Sonntagsruhe für die Bureau- und Kontorarbeit. Diese war bisher durch den III. Abschnitt der alten Verordnung vom 27. Februar 1919 geregelt. Dieser Abschnitt ist nun durch die neue Verordnung nicht außer Kraft gesetzt. Es wäre demnach anzunehmen, daß er noch in Wirksamkeit stehe. Dem widerspricht aber Punkt 3 des Artikels 2 der Sonntagsruhenovelle vom 15. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 282. Dadurch ist nämlich der Artikel XII a des Sonntagsruhegesetzes, auf Grund dessen die Landesstellen ermächtigt waren, die an Sonntagen zulässigen Kontor- und Bureauarbeiten so wie für die Handels- auch für alle anderen Gewerbe besonders zu regeln, ausdrücklich aufgehoben worden. Durch den Wegfall dieser Ermächtigung dürfte nach An-

schaung des Magistrates auch der ganze III. Abschnitt der alten Verordnung, ohne daß er ausdrücklich behoben wurde, von selbst hinfällig geworden sein. Eine Regelung der Bureau- und Kontorarbeit ist in der Sonntagsruhenovelle selbst nur im Artikel 2, Punkt 1, Absatz 2, hinsichtlich der Erzeugungsgewerbe enthalten, bezieht sich aber nur auf den Samstagbeginn. Die Frage ist also derzeit gesetzlich nicht besonders geregelt, da auch der novellierte Artikel 9 (siehe Punkt 2 des Artikels 2) der Sonntagsruhenovelle im Gegensatz zum alten Artikel 9 des Sonntagsruhegesetzes keine diesbezüglichen Anordnungen trifft.

Was schließlich die Ersazruhe betrifft, so ist hiezu folgendes zu bemerken: Die neue Verordnung vom 11. Dezember 1919 enthält nur im § 7 eine Anordnung, die sich naturgemäß nur auf das Handelsgewerbe bezieht und auf die Wiedergabe des Gesetztextes aus der Sonntagsruhenovelle beschränkt. Die Ersazruhebestimmungen der alten Verordnung sind im 4. Abschnitte (§§ 8, 9) enthalten, welcher nicht aufgehoben ist. Es muß also angenommen werden, daß diese Anordnungen noch zu Recht bestehen, dies umso mehr, als § 8 von den im (noch geltenden) I. Abschnitte der alten Verordnung geregelten Gewerken, also zumeist Erzeugungsgewerken, handelt, der § 9 („Ersazruhe im Handelsgewerbe“) nur die Wiedergabe des Gesetztextes des Artikels 10 des Sonntagsruhegesetzes enthält, welcher noch aufrecht ist. Es bestehen demnach für die Ersazruhe im Handelsgewerbe zweierlei Bestimmungen: § 7 der neuen Verordnung, der für die Angestellten, welche am Sonntag über zwei Stunden beschäftigt wurden, in der darauffolgenden Woche einen halben Ersazruhetag anordnet, und § 3 der alten Verordnung (vom 27. Februar 1919), der für das Personal, welches an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigt wurde, Ersazruhebestimmungen (abwechslungsweise Freigabe jedes zweiten Sonntags oder ein halber Wochentag) trifft. Diese Bestimmung wird allerdings, da ja die Regel nur die zweistündige Sonntagsarbeit im Lebensmittelhandel ist, wenn überhaupt, so höchstens in den Fällen des § 5 und § 6 der neuen Verordnung (Sonntagsarbeit bis zu sechs und acht Stunden) praktisch werden können.

9.

Feuer- und explosions sichere Einlagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten.

Auf Grund der vom Wiener Stadtbauamte und vom Kommando der städtischen Feuerwehr gepflogenen Erhebungen wird gegen die Anwendung des von der Dampfapparatebaugesellschaft m. b. H., 6., Wallgasse 39, in den Verkehr gebrachten Verfahrens, feuergefährliche Flüssigkeiten, die explosive Gase entwickeln, unter Schutzgas nach dem System „Type Automat 1917“ (Patent Dabeg) in der aus der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung ersichtlichen Weise zu lagern und abzufüllen, vom feuer- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte unter folgenden Bedingungen kein grundsätzlicher Anstand erhoben:

1. Der Lagerbehälter samt Dom ist in einer außerhalb von Bauobjekten gelegenen, gemauerten oder ausbetonierten wasserdichten Grube, welche keinen Abfluß besitzen darf, standfester, allseitig schließbar zu lagern und nachher mit Sand, Asche oder Erde derart zu umgeben, daß jeglicher Hohlraum ausgefüllt wird.

2. Die Beschüttung über dem Lagerbehälter muß mindestens 0.60 m hoch sein.

3. Die Schutzgasflaschen sind an einem kühlen, zweckentsprechend gelegenen Ort standfester aufzustellen und vor Wärmeeinflüssen, Beschädigungen, sowie dem Zutritt Unerwünschter in geeigneter Weise zu versichern.

4. Der Lagerbehälter ist bezüglich seiner Wandstärke, die nie unter 5 mm betragen darf, den fallweise auftretenden, genau zu berechnenden äußeren und inneren Kräften entsprechend widerstandsfähig herzustellen.

5. Der Lagerbehälter sowie sämtliche in Verwendung kommenden Röhren sind aus Schweiß- oder Flußeisen herzustellen und gegen äußere und innere zerstörende Einflüsse durch Anstrich oder zweckmäßige Umhüllung zu versichern.

6. Sämtliche Bestandteile des Lagerbehälters und die in Betracht kommenden Rohrleitungen müssen vollkommen dicht sein. Lagerungsanlagen über 1000 l sind vor Inbetriebsetzung einer Druckprobe auf

2 Atm. unter Zuziehung des Stadtbauamtes zu unterziehen und ist das Ergebnis dieser Prüfung in ein Vormerkbuch einzutragen, das vom Besitzer der Lagerung zu verwahren und zur Einsichtnahme für behördliche Organe bereitzuhalten ist.

7. Alle derartigen Anlagen über 1000 l sind alle Jahre von einem geeigneten Fachmann einer Untersuchung zu unterwerfen und alle drei Jahre bei vollständiger äußerer Freilegung einer Druckprobe auf 2 Atm. und einer gründlichen äußeren und inneren Ueberprüfung nach fachgemäßer Entleerung des Lagerbehälters zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Proben sind in das bestehende Vormerkbuch einzutragen, vorgefundene Schäden sind sofort zu beheben.

8. Anlagen, die beim Füllen von feuergefährlichen Flüssigkeiten Luft ansaugen, sind sofort solange außer Betrieb zu setzen, bis alle Mängel behoben sind.

9. Die Anlage darf nur von Personen bedient und in Betrieb gesetzt werden, die mit der gesamten Einrichtung und Wirkungsweise der Lagerungsform vollkommen vertraut sind. Gegen den Gebrauch durch Unberufene sind die Füll- und Zapfvorrichtungen verlässlich abzusperrern.

10. Beim Füllen sowie beim Entleeren der Lagerung muß ständig vom Schutzgas in weitgehendstem Maße Gebrauch gemacht werden; die Ausnützung der Heberwirkung zur Ersparung von Schutzgas ist strengstens untersagt.

11. Ein Manometer, von welchem der jeweilige Gasdruck im Lagerbehälter rasch und sicher abgelesen werden kann und ein Inhaltsanzeiger sind stets einzubauen.

12. Die zur Verbindung der Lagerung mit den Transportgefäßen verwendeten Schläuche müssen genügend stark mit Metall umwehrt und mit dichten Schraubenschlüsseln versehen sein. Die sorgfältige, zweckmäßige Entleerung von feuergefährlicher Flüssigkeit und Bewahrung dieser Schläuche ist genauestens durchzuführen.

13. Der Name der mit der Bedienung und Wartung der Anlage betrauten Person ist im Vormerkbuch einzutragen; dieselbe hat sich bei jeder Gasflasche in geeigneter Art zu überzeugen, daß nur Schutzgas von richtiger Beschaffenheit in Verwendung kommt. (Stickstoff darf nie mehr als 13 Prozent Sauerstoff enthalten.)

14. Um die Bewilligung zur Einlagerung der in Frage kommenden Flüssigkeiten ist in jedem einzelnen Falle, wenn es sich um eine gewerbliche Betriebsanlage handelt, bei der Gewerbebehörde, sonst bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte anzufuchen.

15. Ueber der Erde angebrachte Meßgefäße sind grundsätzlich unzulässig.

16. Bei der Abschlauchstelle ist der Boden in entsprechender Ausdehnung muldenartig auszugestalten und mit einem genügend starken Betonbelage zu versehen.

17. Kanalöffnungen, die sich in der Nähe der Abschlauchstellen, beziehungsweise Zapfstellen befinden, sind mit gut wirkenden Delfängern, Delabscheidern u. dgl. anzustatten.

18. In der Nähe der Lagerung ist das Rauchverbot und das Verbot des Gebrauches von offenem Feuer und Licht deutlichst sichtbar und haltbar anzuschlagen und strengstens einzuhalten.

19. In der Nähe der Zapfstellen und Abschlauchstellen ist 1 m³ Sand mit einer Wurfschaufel für Löschzwecke ständig gebrauchsfähig bereitzustellen.

20. In der Nähe großer Lagerungen ist erforderlichen Falles eine Schaumlöschanlage bewährten Systems herzustellen.

21. Das Abschlauchen der angelieferten Benzinfässer hat unverzüglich nach der Anlieferung zu erfolgen. Die leeren Benzinfässer sind sofort sorgfältig zu verschrauben und abzuführen.

22. Wenn die Zapfstellen, beziehungsweise Abschlauchstellen in einem geschlossenen Raum liegen, so ist für die ausgiebige Entlüftung dieses Raumes vorzusehen.

23. Alle Türen- und Fensterverschlüsse dieses Raumes sind feuersicher, erstere nach außen aufgehend und selbstschließend, letztere feststehend auszuführen.

24. Zur künstlichen Beleuchtung des Zapfraumes und des Lagerungsbereiches dürfen nur elektrische Glühlampen mit doppelten Glashüllen, im Falle des Versagens dieser örtlich eingerichteten Beleuchtung nur elektrische Sicherheitslampen verwendet werden.

25. Elektrische Schalter und Sicherheitseinrichtungen sind außerhalb des Zapfraumes an einer ungefährlichen Stelle anzubringen oder gasdicht herzustellen, beziehungsweise gasdicht zu umhüllen.

26. Die Erwärmung dieses Raumes darf nur mittels einer Heizung erfolgen, bei der offene Flammen und glühende Flächen nicht vorkommen.

27. In großen Garagebetrieben sind die Zapfstellen in der Regel, die Abschlauchstellen (zur Füllung für den Lagerbehälter) unbedingt außerhalb der Garage anzulegen.

28. Bei in der Erde verlegten Rohrleitungen der Anlage dürfen Kreuzungen mit Kanälen innerhalb des Lichtquerschnittes oder Durchquerungen von unterirdischen Räumen nicht stattfinden. Sichtbare und unterirdische Rohrleitungen sind außerhalb von Bauobjekten leicht freilegbar zu führen. Türen- und Fensteröffnungen in deren Nähe sind feuersicher auszugestalten.

29. Zur Entnahme von Benzin und ähnlichen Stoffen dürfen nur explosionsfähige Gefäße und Behälter verwendet werden.

30. Für den Fall, als mit diesem Verfahren ungünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls auch die Zurücknahme der Zulassungserklärung vor.

Hiedurch wird der Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12 (siehe Normalienblatt 600), in jedem einzelnen Falle nicht vorgegriffen. (M.-Abt. IV, 40.)

10.

Drogenkonzession. (Giftverschleiß.)

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk (Z. 197).

Das magistratische Bezirksamt für den 16. Bezirk erteilt der offenen Handelsgesellschaft Weiß & Ringenhofer gemäß § 15, Pkt. 14 der G.-O. die Konzession zum Verkauf von Giften und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer im Standorte 16. Reuhartgasse 41. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter der R.-Z. 2636 eingetragen. Die Bestellung des Franz Josef Weiß zum Geschäftsführer des Betriebes wird genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk (Z. 795).

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt der aus den Gesellschaftern Dr. Emil Weiß, Stephan Gergeth, August König und Martin Szerecs bestehenden offenen Handelsgesellschaft Dr. E. Weiß & Komp. gemäß § 15, Pkt. 14 der G.-O. die Konzession zum Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der pharmazeutischen Zubereitungen und Spezialitäten, sowie medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4, Margaretenstraße 5. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 2015 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Dr. Emil Weiß zum verantwortlichen Stellvertreter dieses Betriebes gemäß §§ 3 und 55 der G.-O. genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 12. Bezirk (Z. 389).

Auf Grund der gefälligen Erhebungen wird mit dem Beschlusse vom 11. April 1916, Form. 4834, Reg.-Abt. X L 88, Handelsgericht Wien, Abteilung VIII, der handelsgerichtlich protokollierten offenen Handelsgesellschaft Rienzl & Molnari im Sinne des § 15, Pkt. 14 der G.-O. die Konzession zum Großhandel mit Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieselben nicht ausschließlich Apothekern vorbehalten sind, für den Standort 12, Schönbrunnerstraße 264, erteilt. Bei Ausübung dieser Konzession sind in jeder Beziehung die gewerbepolizeilichen Bestimmungen und Vorschriften der Abgabe an bezugsberechtigte Personen, sowie die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, genau zu beobachten. Diese Konzession wurde in das Gewerbeverzeichnis unter Z. 12479 eingetragen. Als verantwortlicher Geschäftsführer wird der Gesellschafter Heinrich Rienzl genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 12. Bezirk (Z. 11).

Die Anzeige, daß Hermann Rienzl, 12, Schönbrunnerstraße 264, seine betriebene Konzession zum Großhandel mit Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten am 3. Februar 1920 zurückgelegt hat, wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

11.

Erhöhung der Verpflegstagen.

Katholisches Krankenhaus Baden.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen für das katholische allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden für die 1. Verpflegsklasse mit 50 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 30 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 12 K per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an für die Dauer eines Jahres festgesetzt. (M. Abt. X 48.)

Krankenhaus Stockerau.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Stockerau für die 1. Verpflegsklasse mit 40 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 20 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 11 K per Kopf und Tag auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an festgesetzt. (M. Abt. X 436.)

Krankenhaus Mistelbach.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegsklasse mit 40 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 18 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 9 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 75.)

Krankenhaus Eggenburg.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Eggenburg vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegsklasse mit 15 K, für die 2. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 7 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 74.)

Krankenhaus Hainburg.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Hainburg für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 6 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 73.)

Krankenhaus Horn.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Horn vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegsklasse mit 15 K, für die 2. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 7 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 72.)

12.

Zufahrt in die Türkenchanzstraße, Lazaristengasse und Dittesgasse im 18. Bezirke.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindefatutates für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird folgende Anordnung getroffen: Die Zufahrt zu den Häusern der Türkenchanzstraße, der Lazaristengasse und der Dittesgasse im 18. Bezirke ist für schwer beladenes Fuhrwerk bloß durch die Gymnasiumstraße, dann Hofstattgasse oder Hatzingergasse gestattet. Bei der Abfahrt von den Häusern ist der umgekehrte Weg einzuhalten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. IV 136.)

II. Normativbestimmungen.

13.

Auflassung der Magistratsabteilung XI c, städtisches Wohlfahrtsamt.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 3. Februar 1920. (M. D. 650/1920.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 31. Jänner 1920 die Auflassung der Magistratsabteilung XI c, städtisches Wohlfahrtsamt, angeordnet und die Aufteilung der Agenden in nachstehender Weise genehmigt:

Angelegenheiten, betreffend die Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige	Magistratsabteilung I,
Heilfürsorge für mittellose Erwachsene, insbesondere Unterbringung in Heilanstalten	Gesundheitsamt,
Städtisches Erholungsheim in Neulengbach	Gesundheitsamt,
Mittelstandsanatorium, Errichtung	Gesundheitsamt,
Soziale Fürsorgestelle im Spital der Stadt Wien	Gesundheitsamt,
Städtisches Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes	Jugendamt,
Angelegenheiten der staatlichen Mittelstandsfürsorge, Erhebung und Antragsstellung, sonstige Mittelstandssaktionen	Magistratsabteilung XI,
Subventionen und Darlehen für gemeinschaftlichen Geschäftsstelle des Fürsorgeausschusses für Kriegshinterbliebene	Kriegsfürsorgezentrale,
Beteiligung der Gemeinde Wien an den Aktionen für heimkehrende Kriegsgefangene	Invalidenamt,
Die Geschäftseinteilung wird sohin in der angegebenen Weise geändert. Die Agenden der Akademie für soziale Verwaltung sowie für die Vorarbeiten für die Krankenfürsorge der Gemeinde Wien für ihre Angestellten werden bis auf weiteres dem Magistratsrate Dr. Rudolf Hornel ad personam belassen.	Invalidenamt.
Die Auflassung der Magistratsabteilung XI c wird sofort durchgeführt	

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verwaltungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

- Nr. 578.** Gesetz vom 10. Dezember, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt.
- Nr. 579.** Gesetz vom 10. Dezember, betreffend Aenderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenangelegenheiten.
- Nr. 580.** Gesetz vom 13. Dezember, betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol.
- Nr. 581.** Gesetz vom 17. Dezember über den achtstündigen Arbeitstag.
- Nr. 582.** Gesetz vom 17. Dezember, womit das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege ergänzt wird.
- Nr. 583.** Gesetz vom 13. Dezember über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrs-gesetz).
- Nr. 584.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrs-wesen vom 20. Dezember, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprech-gebührenordnung.
- Nr. 585.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Ver-waltung vom 29. November über die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heil-mitteln.
- Nr. 586.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. Dezember über Bilanzen und Abweichungen von statu-tarischen Bestimmungen (Bilanzverordnung).
- Nr. 587.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 18. Dezember über eine Verlängerung der Geltungs-dauer der Stundungsvorschriften.
- Nr. 588.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz und für soziale Verwaltung vom 18. Dezember über Fristen für die Kündigung von Hausbeforgerverträgen.

- Nr. 589.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Dezember über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (Pächterschutzverordnung).
- Nr. 590.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 12. Dezember, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.
- Nr. 591.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. Dezember, betreffend die Errichtung einer ständigen Invalidenfürsorgekommission im Staatsamte für soziale Verwaltung.
- Nr. 592.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 23. Dezember, betreffend die Uebertragung der Unfallversicherung der Bergarbeiter an die territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten.
- Nr. 593.** Gesetz vom 18. Dezember über die Verwendung von Teilen der Gebahrungsüberschüsse der gemeinwirtschaftlichen Waisenkassen.
- Nr. 594.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.
- Nr. 595.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Bezüge des systemisierten Lehrpersonales an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten.
- Nr. 596.** Gesetz vom 18. Dezember, mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehälter der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralekapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden.
- Nr. 597.** Gesetz vom 19. Dezember, betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen.
- Nr. 598.** Gesetz vom 19. Dezember über die Vereinbarkeit des Amtes eines Volksbeauftragten mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate.
- Nr. 599.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 21. Dezember, betreffend die Schaumweinsteuer. (Erster Nachtrag zur Schaumweinsteuer-Vollzugsanweisung.)
- Nr. 600.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 18. Dezember zur Durchführung des Gesetzes vom 5. Dezember 1919, betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten.
- Nr. 601.** Gesetz vom 20. Dezember über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.
- Nr. 602.** Gesetz vom 20. Dezember über die Eisenbahnverkehrssteuern.
- Nr. 603.** Gesetz vom 20. Dezember zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes (Militärbesoldungs-Ubergangsgesetz).
- Nr. 604.** Gesetz vom 20. Dezember, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. März 1920.
- Nr. 605.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Finanzen vom 22. Dezember über die Aenderung der Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 435 bis 450.** Kundmachungen der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die den Gemeinden Eibenste im Gerichtsbezirke Gmünd, Grünbach am Schneeberg im Gerichtsbezirke Neunkirchen, Grafensulz im Gerichtsbezirke Mistelbach, Gansbach im Gerichtsbezirke Melk, Lange im Gerichtsbezirke Schrems, Poigen im Gerichtsbezirke Horn, Lang-Schwarza im Gerichtsbezirke Schrems, Thiemannsdorf im Gerichtsbezirke Hoggitz, Sittendorf im Gerichtsbezirke Mödling, Gastern im Gerichtsbezirke Döberberg, Stattersdorf im Gerichtsbezirke St. Pölten, Obermeisling im Gerichtsbezirke Gföhl, Eberweis im Gerichtsbezirke Titschau, Niederedlitz im Gerichtsbezirke Döberberg, Naglitz im Gerichtsbezirke Neunkirchen und Scheidelsdorf im Gerichtsbezirke Allentsteig erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 451.** Gesetz vom 30. Oktober, betreffend die Besorgung der Kanal- und Sentgrubenräumung innerhalb des Gemeindegebietes Wien und die Ermächtigung der Gemeinde Wien zur Einhebung von Gebühren für die Besorgung dieser Räumung.
- Nr. 452.** Vollzugsverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. Dezember für die Ausführung der Bebauung des Schild- und Soblbindergrabens in den Gemeinden Schildern und Thernberg im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1919.
- Nr. 453.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Dezember, betreffend die Landesfondszuschläge für das Jahr 1919.
- Nr. 454.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Dezember, betreffend die der Gemeinde Mödling im Gerichtsbezirke Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 455.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Dezember, womit deren Verordnung vom 28. Juni 1919, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz abgeändert und ergänzt wird.
- Nr. 456.** Kundmachung der Landesregierung vom 30. Dezember, betreffend die Zusammensetzung des Vorstandes der niederösterreichischen Landesholzstelle.
- Nr. 457.** Kundmachung des Landesrates vom 29. Dezember, betreffend die Verpflegsgebühren im Landeszentralkindenheim ab 1. Jänner 1920 bis auf weiteres.
- Nr. 458.** Gesetz vom 22. Oktober 1919 über die Abänderung des § 80 der Gemeindeordnung (Gesetz vom 23. Juli 1904).
- Nr. 459.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein sowie einer Gemeindeabgabe von Schaumwein in der Stadt Wien.
- Nr. 460.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mieterschutz. Zeitliche Wirksamkeit der Mietzinserhöhung. — Auskünfte.
2. Mieterschutz. Untermieten.
3. Wohnungsanforderung. Ursachen der Nichtbenützung.
4. Verpflegungsgebühren-Erhöhung. (Landesanstalten für Geisteskrante und für schwachsinrige Kinder. — Krankenhaus Scheibbs.)

5. Drogistenkonzession. (Viktor Mauser, Ottolar Fries. Nichtigstellung.)
6. Durchfahrt durch die Kellermannngasse im 7. Bezirke.

II. Normativbestimmungen:

7. Wirkungskreis des städtischen Wirtschaftsamtes.
8. Dienstzeitanrechnung für ehemalige kriegsprovisorisch Angestellte.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 u. 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Mieterschutz. Der Anspruch, von welchem Zeitpunkte an die für zulässig erklärte Mietzinserhöhung wirksam ist, fällt nicht in die Kompetenz des Mietamtes. — Es liegt keine Verletzung der zu beachtenden Verfahrensformen vor, wenn Auskünfte auch in anderer Art als durch Ladung von Auskunfts- personen eingeholt werden.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1920, Z. 51, Wohn. N. Z. 1624.

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Grabmayr, in Gegenwart der Räte des Verwaltungshofes Dr. Hiller-Schönaich, Bonfioli, Dr. Kamitz und Dr. Binder, dann des Schriftführers Sektionsrates Dr. Georgi, über die Beschwerde der Olga H. und Genossen in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 13. Bezirk in Wien vom 15. August 1919, Z. 63, betreffend Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung, nach der am 17. Jänner 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Paul Weigert, Rechtsanwaltes in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie der Gegenausführungen des Magistratsrates Franz Böser, in Vertretung der belangten Behörde, und des Dr. Robert Steiner, Rechtsanwaltes in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Partei, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Eheleute Adolf und Mathilde A., Eigentümer des Hauses Wien 13., H.-Straße 34 a, haben beim belangten Mietamte den Antrag gestellt, gegenüber den in diesem Hause eingemieteten sieben Parteien, den heutigen Beschwerdeführern, auf den 1. November 1919 eine Erhöhung der von ihnen bisher bezahlten Mietzinse, und zwar bei den sechs Beschwerdeführern: 1. Olga und Paula H., 2. Elsa S., 3. Ludwig Sch., 4. Dr. Anton K., 5. Dr. Heinrich W. und 6. Nelly Sch., welche bisher einen Jahresmietzins von 4180 K entrichteten, auf 6002 K und bei der siebenten Partei, dem Beschwerdeführer Max A., der bisher eine Jahresmiete von 1980 K bezahlte, auf 3073 K jährlich als zulässig zu erklären. Mit einer weiteren Eingabe stellten sie den bisher von der Partei Olga und Paula H. be-

zahlten Jahreszins im Hinblick auf die weiters für ein von ihr benötigtes Souterrainlokal bezahlte Miete von 300 K auf 4180 + 300 K mit dem Antrage richtig, diesen erhöhten Betrag bei Festsetzung der Steigerung zu berücksichtigen. Im Zuge der in mehreren Terminen durchgeführten mündlichen Verhandlung dehnten sie ihren ursprünglichen Antrag dahin aus, daß bei den erstgenannten sechs Parteien eine Erhöhung auf 6400 K und bei der Partei Max A. eine solche auf 3300 K jährlich für zulässig erklärt werden möge.

Der ursprüngliche Erhöhungsantrag wurde begründet mit dem Hinweise auf die schon in der Heizungsperiode 1918/19 gegenüber jener 1917/18 tatsächlich erwachsenen und in der Periode 1919/20 sicher zu gegenwärtigenden weiteren Mehrkosten der Zentralheizung im genannten Hause, für welche der Mieter laut der mit ihnen abgeschlossenen Mietverträge aufzukommen haben; die Ausdehnung begründeten die Hauseigentümer mit dem Hinweise auf die anderen Mehrauslagen außer den Heizungskosten und auf den Mietwert der Wohnungen überhaupt.

Das belangte Mietamt hat nach durchgeführter mündlicher Verhandlung mit der nun hiergerichts angefochtenen Entscheidung vom 15. August 1919, Z. 63, dahin entschieden, daß die zum 1. November 1919 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnungen im fraglichen Hause bei der Wohnung der Partei Olga und Paula H. nur bis zum Betrage von 4681 K 60 h + 336 K, bei den Wohnungen der übrigen Beschwerdeführer mit Ausnahme des Max A. nur bis zum Betrage von je 4681 K 60 h und endlich bei jener des Max A. nur bis zum Betrage von 2217 K 60 h zulässig sei, wobei für letztere Wohnung die Bestimmungen der §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung vom 2. Oktober 1918, Z. 381, R.-G.-Bl., und für die übrigen Wohnungen jene der §§ 2 a und 10 dieser Verordnung zur Anwendung gebracht wurden. Dieser als zulässig erkannten Steigerung wurde die Annahme zugrundegelegt, daß nur die den Vermietern in der Heizungsperiode 1918/19 gegenüber jener 1917/18 tatsächlich erwachsenen Mehrauslagen im rechnungsmäßig ermittelten Betrage von 3457 K 33 h in Betracht kommen, welche bei dem mit 28.660 K angenommenen Gesamtbruttoszins für sämtliche Wohnungen des fraglichen Hauses eine 12prozentige Steigerung der bisher gezahlten Mietzinse als zulässig, beziehungsweise angemessen erscheinen lassen.

Die hiergerichts eingebrachte Beschwerde sämtlicher Mietparteien macht unter Formulierung folgender Beschwerdepunkte die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung und die Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend:

1. Eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung sei darin zu erblicken, daß sie die für zulässig erklärte Mietzinserhöhung an

einen Zeitpunkt (1. November 1919) binde, wodurch in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte eingegriffen werde. Sämtliche Mietverträge erneuerten sich mangels vorläufiger Kündigung je um ein weiteres Halbjahr unter denselben Bedingungen und nachdem die Beschwerdeführer von der beabsichtigten Zinserhöhung erst am 27. Mai 1919 durch das Mietamt Kenntnis erhalten hätten, seien die Hauseigentümer verpflichtet, die Mietverträge bis zum Maiertmine 1920 ohne Zinserhöhung einzuhalten. Nach der Mieterschutzverordnung vom 2. Oktober 1918, Z. 381, R.-G.-Bl., habe sich der Ausspruch des Mietamtes auf die Erklärung zu beschränken, ob die Zinserhöhung zulässig sei; über die Festsetzung des Anfangstermines enthalte sie keine Bestimmung. Als Gesekwidrigkeit wird von den ersten sechs Mietern weiters geltend gemacht, daß die angefochtene Entscheidung den Mietwert ihrer Wohnungen per Zimmer mit 400 K bis 930 K einschätze, obschon ein den gleichen Eigentümern gehöriges Nachbarhaus um volle 25 Prozent geringere Zinse abwerfe. Hierbei verweist die Beschwerde auch darauf, daß die Wohnungen der Beschwerdeführer nicht aus fünf, sondern laut der schriftlich gewechselten Mietschlußbriefe nur aus vier Zimmern samt Nebenräumen beständen.

2. Das Verfahren wird aus folgenden Gründen als mangelhaft bezeichnet: a) Die angefochtene Entscheidung habe sich mit der Feststellung jener Menge an Heizmaterial begnügt, welche vom Hauseigentümer bezogen und bezahlt worden sei, nicht aber das wirklich zur Heizung verwendete Material der Menge nach festgestellt, was mit Rücksicht auf die juristische Natur der bezüglichen Leistung der Hauseigentümer als einer solchen aus einem Wertvertrage und auf die Bestimmung des § 1168 des a. b. G.-B. hätte geschehen sollen. b) Eine Verletzung der wesentlichen Formen des bei Mietsamtverhandlungen gemäß § 10 der Mieterschutzverordnung anzuwendenden Verfahrens außer Streitsachen liege darin, daß der Verhandlungsleiter einmal während der Verhandlung ohne vorherige Verständigung der Beschwerdeführer mit den Vertretern der Gegenseite den Saal verlassen und nach seiner Rückkehr erklärt habe, er habe telephonisch bei dem Vertreter der Koksabteilung der Länderbank erhoben, daß die Koksarten des Jahres 1918 einen geringeren Heizwert aufweisen, als die der vorhergegangenen Jahre. Abgesehen von der Unzulässigkeit der Art einer solchen Erhebung sei der betreffende Bankbeamte auch nicht berufen, als Sachverständiger über technisch-chemische Fragen aufzutreten. c) Der Tatbestand sei insofern altemwirdig angenommen worden, als die Gründe der angefochtenen Entscheidung anführen, die Beschwerdeführer hätten behauptet, aber nicht bewiesen, daß ihre ursprünglichen Mietverträge mit einer Beheizungspauschalsumme von 400 K, beziehungsweise von 200 K abgeschlossen worden seien, während laut Verhandlungsprotokolles eine diesbezügliche mündliche Verabredung seitens der Beschwerdeführer behauptet und damit von ihnen auch der Beweis durch ihre Vernehmung als Auskunftspersonen angeboten worden sei. Dieser Beweis hätte umfomehr aufgenommen werden müssen, als die jetzigen Hauseigentümer das Haus erst im Jahre 1917 erworben hätten, daher über die von den Beschwerdeführern schon mit den früheren Hauseigentümern getroffenen Vereinbarungen nichts wissen konnten. d) Die Beschwerdeführerinnen Olga und Paula S. machen endlich als Verfahrensmangel geltend, daß die von ihnen widersprochene Behauptung der Antragsteller, daß für das von ihnen benützte Souterrainlokal ein Jahreszins von 300 K bezahlt werde, ohne Vornahme weiterer Erhebungen hierüber der Entscheidung bei Berechnung der zulässigen Mieterhöhung zugrundegelegt wurde.

Der Gerichtshof ist bei Fällung seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Anlangend zunächst die von sämtlichen Beschwerdeführern erhobenen Einwendungen, die belangte Behörde habe dadurch, daß sie die als zulässig erkannten Mieterhöhungen an einen bestimmten Zeitpunkt band (1. November 1919) mit Ueberschreitung ihrer Kompetenz in jene der ordentlichen Gerichte eingegriffen, hat der Gerichtshof erwogen, daß die Vermieter den Ausspruch über die Zulässigkeit der Mieterhöhungen ab 1. November 1919, offenbar als dem Beginne der neuen Heizperiode, verlangten und das Mietamt gerade mit Rücksicht auf den von ihm eingenommenen, von keiner Seite bekämpften und mit der Anordnung des § 2, Absatz 1, Z. 1 der Mieterschutzverordnung im Einklange stehenden Standpunkte, daß

nur bereits eingetretene Erhöhungen der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Heizung eine Mietzinssteigerung zu rechtfertigen vermögen, seiner Erklärung über die Zulässigkeit der Steigerung einen Anfangstermin zur Bezeichnung jenes Zeitpunktes beifügen müßte, in welchem sie die Voraussetzungen hiesfür als bereits eingetreten erachtete. Wenn auch nach der Sach- und Aktenlage der Eintritt dieser Voraussetzungen schon früher erfolgt ist, so konnte das Mietamt doch nicht über das von den Antragstellern angeführte Datum, ab welchem sie die Steigerung eintreten lassen wollten, zurückgehen.

Das Mietamt hat sich an die ihm durch die Bestimmung des § 10 der Mieterschutzverordnung gesteckten Kompetenzgrenzen gehalten, indem es sich auf den Ausspruch beschränkte, daß die begehrte Zinssteigerung in dem von ihm festgesetzten Ausmaße zulässig sei und hat hiedurch der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung darüber, ob die Beschwerdeführer im Hinblick auf den von ihnen behaupteten Mangel einer termingerechten Kündigung seitens der Vermieter und die dadurch herbeigeführte stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages auf ein weiteres Halbjahr zu den bisherigen Bedingungen auch schon zur Zahlung des erhöhten Mietzinses ab 1. November 1919 oder erst ab einem späteren Zeitpunkte verpflichtet seien, in keiner Weise vorgegriffen. Somit erweist sich die Beschwerde in diesem Punkte als unbegründet. Aber auch die in der Beschwerde gerügten Verfahrensmängel fand der Gerichtshof nicht gegeben.

Ad Beschwerdepunkt 2 a: Der angefochtenen Entscheidung ist die Tatbestandsannahme zugrunde gelegt, daß den Vermietern für das tatsächlich beigelegte, in das Haus eingebrachte und dort verheizte Material in der Periode 1918/19 gegenüber 1917/18 effektive Mehrauslagen im Betrage von 3457 K 33 h erwachsen seien. Hierbei hat das Mietamt auch die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß infolge von Transportschwund, Beimengung von Steinen und derzeit trotz aller Sorgfalt nicht zu vermeidenden Diebstählen sich Differenzen zwischen den Mengen einerseits des bezahlten und bezogenen, andererseits des tatsächlich verheizten Brennmaterials ergaben und daß von d. u. Mietparteien eine grobe Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt seitens der Hauseigentümer weder bewiesen, noch auch nur behauptet worden sei. Sind nun solche, nicht nachgewiesenermaßen auf ein grobes Verschulden des Hauseigentümers zurückzuführende Differenzen, wie im vorliegenden Falle, entstanden, so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß die dem Hauseigentümer für das bestellte und bezogene Heizmaterial erwachsenen Auslagen nach der obzitierten Bestimmung der Mieterschutzverordnung der Entscheidung über das Ausmaß der zulässigen Mietzinssteigerung zugrunde zu legen sind. Hiernach vermag auch die Unterlassung einer Feststellung, wie groß die Differenz der angeführten Art war, einen Mangel des Verfahrens nicht zu begründen.

Ad Beschwerdepunkt 2 b: Die die Stelle eines Verhandlungsprotokolles vertretenden, in den Akten erliegenden, äußerst eingehenden Aufzeichnungen über die Ergebnisse der vor dem Mietamte durchgeführten mündlichen Verhandlungen, die hinsichtlich ihrer Vollständigkeit auch von der Beschwerde nicht bekämpft werden, enthalten allerdings die Feststellung, daß der Verhandlungsleiter bezüglich zweier Fragen, nämlich hinsichtlich der Menge des von der Länderbank an die Hauseigentümer verkauften Koks und bezüglich der von ihnen behaupteten geringeren Heizkraft des Koks aus der Produktion des Jahres 1918 gegenüber jenen aus früheren Jahren, sich telephonisch an den Vorstand der Koksabteilung der Länderbank um Auskunft gewendet hat. Weder die Mieterschutzverordnung noch die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen schließen es aus, daß eine Erhebung auf kurzem Wege in der angegebenen Weise durchgeführt werde. Wenn die Beschwerde die Unzulässigkeit eines solchen Vorganges aus der Bestimmung des § 17, Absatz 3 und 4 der Mieterschutzverordnung und der dort vorgesehenen „Ladung“ von Auskunftspersonen ableiten will, so übersieht sie, daß nach den zitierten Bestimmungen das Mietamt Auskunftspersonen laden und vernehmen kann und daß diese Bestimmungen nur die Verpflichtung der Geladenen zum Erscheinen vor Amt und zur Aussage statuieren wollten.

Von wesentlichem Belange aber erschien in dieser Richtung dem Gerichtshofe der Umstand, daß aus den, wie erwähnt, sehr eingehenden Aufzeichnungen über den Gang der Verhandlungen einerseits nicht zu entnehmen ist, daß der Beschwerdeführer sich gegen den beobachteten

Vorgang ausgesprochen oder, wie es ihm freigestanden wäre, die persönliche Ladung der Auskunftsperson vor Amt beantragt hätte, wohl aber andererseits aus diesen Aufzeichnungen erhellt, daß beide Streitparteien sich gegen die Anregung, einen Sachverständigen aus dem Beheizungsfache beizuziehen, ablehnend verhalten haben.

Aus diesen Gründen fand der Gerichtshof die gerügte Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht als gegeben.

Ad Beschwerdepunkt 2 c: Für die Entscheidung des vorliegenden Falles ist es belanglos, ob bloß der als bisher bezahlte Mietzins angenommene Betrag oder ein geringerer mit dem Zuschlage der Differenz als Heizpauschale vereinbart wurde. Insofern nach der Mieterschutzverordnung eine Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren zulässig ist, bleibt es für die Beurteilung des einzelnen Falles belanglos, ob neben dem Mietzins auch ein Beheizungspauschale als Nebengebühr vereinbart wird. Denn ein diesem Zweck gewidmeter Pauschalbetrag bildet nicht bloß ein Entgelt für die Auslagen für das zur Verwendung gelangte Heizmaterial, sondern auch die Vergütung für die übrigen mit der Beistellung der Heizung verbundenen Auslagen und Aufwendungen (Verzinsung und Amortisierung der Kosten der Heizanlage, Reparaturkosten u. s. w.) dar, wonach die aus der Vereinbarung eines Heizpauschales von der Beschwerde gezogenen Folgerungen sich als hinfällig erweisen.

Ad Beschwerdepunkt 2 d: Das belangte Mietamt hat, wie bereits hervorgehoben wurde, lediglich die Zulässigkeit der Mietzinssteigerung bejaht, hiedurch aber keineswegs der Frage vorgegriffen, ob den Vermieten im Hinblick auf ein bestehendes Mietverhältnis vom Mieter, in diesem Falle von den Beschwerdeführerinnen Olga und Paula S., die tatsächliche Entrichtung dieser Erhöhung fordern dürfe. Diese letztere Frage ist vielmehr, da der Bestand des zugrundeliegenden Mietverhältnisses bestritten ist, vom zuständigen ordentlichen Gerichte zu beantworten.

2.

Mieterschutz. Die Bestimmung des § 3, Absatz 1, der Mieterschutzverordnung findet bei Untermieten keine Anwendung.

Entscheidung des d.-ö. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 1920, Z. 392, Wohn.-N. Z. 1712.

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Schuster, in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Tezner, Dr. Schneller, Bonzioli und Dr. Kamitz, dann des Schriftführers, Regierungskonzipisten Dr. Schams, über die Beschwerde des Isidor Gottlieb in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 1. Wiener Gemeindebezirk vom 8. August 1919, Z. Reg. 55/19, betreffend die Bestimmung eines Mietzinses, nach der am 29. Jänner 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistratsoberkommissärs Höchsmann, als Vertreters der belangten Behörde, und des Dr. Ignaz Leibes, Rechtsanwält in Wien, als Vertreters des mitbeteiligten Artur Raffit, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Nach dem unbestrittenen Tatbestande hat der Kaufmann Isidor G. in dem Hause 1., Rabensteig 3, eine aus 4 Zimmern, 2 Vorzimmern und 1 Küche bestehende Wohnung um einen Jahreszins von 2200 K ab 1. Februar 1919 gemietet und einen Teil dieser Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer und 1 Vorzimmer, an Artur K. um einen halbjährigen Mietzins von 1050 K ab 1. Februar 1919 in Untermiete gegeben, wobei dem Untermieter auch noch der Anspruch auf die Benützung eines Telephonapparates, die Beistellung von elektrischem Licht und Aufräumungsarbeiten eingeräumt wurde. Der Untermieter rief die Entscheidung des Mietamtes über die Angemessenheit des von ihm zu entrichtenden Mietzinses an und dieses erkannte nach Durchführung der Entscheidung vom 8. August 1919, Reg. 55/19, gemäß §§ 2 b und 10 der Ministerialverordnung vom 25. Oktober 1918, Z. 381, N. G. Bl., für die Untermiete einen

halbjährigen Mietzins von 500 K als angemessen. Diese Entscheidung wird vom Hauptmieter in der Beschwerde als gesetzwidrig bekämpft, weil es sich im gegebenen Falle um eine erste Vermietung nach Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen handle, bei welcher gemäß § 3 der Mieterschutzverordnung die Bestimmung des Mietzinses keiner Beschränkung unterliege.

Der Verwaltungsgerichtshof gab hierüber nachstehenden Erwägungen Raum: Die Mieterschutzverordnung enthält im § 2 b die Bestimmung, daß der für Untermieten bisher entrichtete Mietzins nur um einen Prozentsatz erhöht werden darf, um den der Mietzins des Hauptmieters zulässigerweise (§§ 2 und 2 a) erhöht wurde. Sodann bestimmt Absatz 2: „Für einen Mietgegenstand, der im wesentlichen ohne Beistellung von Einrichtungsgegenständen weiter vermietet wird, darf nur ein Mietzins vereinbart werden, der samt Nebengebühren den vom Hauptmieter zu entrichtenden Mietzins samt Nebengebühren nicht übersteigt.“ Es fragt sich nun, ob — wie der Beschwerdeführer vermeint — § 3, Absatz 1 der Mieterschutzverordnung, wonach die Bestimmung des Mietzinses für die erste Vermietung nach Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen dann keiner Beschränkung unterliegt, wenn der Mietgegenstand seit Kriegsbeginn nicht vermietet war, auch auf Untermieten Anwendung findet. Diese Frage muß verneint werden, denn würde die Bestimmung des Mietzinses für die erste Untervermietung nach Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen keiner Beschränkung unterliegen, mit anderen Worten, wollte die Mieterschutzverordnung nur solche Untervermietungen schützen, die seit der Wirksamkeit der Mieterschutzbestimmungen bereits bestanden haben, dann wäre gegen eine unzulässige Erhöhung des Mietzinses durch die Bestimmung des ersten Absatzes des § 2 b bereits in ausreichender Weise vorgesorgt und der zweite Absatz überflüssig.

Erwägt man ferner, daß der zweite Absatz des § 2 b, der schon seinem Wortlaute nach sich als eine selbständige Bestimmung und nicht als eine Ausführung zum Absatz 1 darstellt, im Gegensatz zum Absatz 1 nicht auf einen bisher entrichteten Mietzins Bezug nimmt, sodann durch das Wort „Vereinbaren“ auf die erste Festsetzung des Mietzinses anlässlich des Vertragsabschlusses hinweist, so gelangt man zu dem Schlusse, daß der zweite Absatz des § 2 b der Mieterschutzverordnung auf solche Untervermietungen bezogen werden muß, die sich als erste nach dem Beginne der Wirksamkeit der Mieterschutzbestimmungen darstellen.

Die belangte Behörde ist daher im gegebenen Falle, wo unbestrittenermaßen die betreffenden Räume seit Kriegsbeginn bereits Gegenstand eines Bestandvertrages gewesen waren, weshalb der Ausschließungsgrund des § 3 der Mieterschutzverordnung nicht vorlag, mit Recht auf die Entscheidung der Frage eingegangen, ob ein Mietzins in der vereinbarten Höhe zulässig war. Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

3.

Wohnungsanforderung. Auf die Ursache, aus der eine Wohnung nicht oder nicht zulänglich benützt wird, kommt es nicht an.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1920, Z. 164, Wohn.-N. Z. 1839.

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Grabmayer, in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Hiller-Schönaich, Bonzioli, Dr. Kamitz und Dr. Binder, dann des Schriftführers, Sektionsrates Dr. Georgi, über die Beschwerde des Jules Philippot in Brüssel gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderung) vom 9. September 1919, Z. 626/1919, betreffend eine Wohnungsanforderung, nach der am 17. Jänner 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Robert Blohn, Rechtsanwaltes in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie der Gegenausführungen des Magistratsrates Dr. Engelbert Siegl, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das belangte Mietamt die Anforderung der vom Beschwerdeführer in Wien, 9., Kolingasse 5, gemieteten Wohnung mit der Begründung für gerechtfertigt erkannt, daß er diese Wohnung schon seit Kriegsbeginn nicht mehr benützt habe. Diese Tatsache bestreitet der Beschwerdeführer nicht; er gibt sie vielmehr ausdrücklich zu, führt aber ins Treffen, daß er als Repräsentant einer belgischen Gesellschaft in Wien eine Wohnung nehmen müsse, zur Zeit des Kriegsausbruches jedoch zufällig gerade in Brüssel sich aufgehalten habe und als Angehöriger des feindlichen Auslandes nicht mehr nach Oesterreich habe zurückkehren können; auch jetzt habe er die Einreisebewilligung hierher noch nicht erlangt; außerdem könne er als siebenundsechzigjähriger Mann insbesondere jetzt im Winter die dormaligen Schwierigkeiten einer Reise von Brüssel nach Wien nicht auf sich nehmen; er habe nicht die Absicht, seine Wiener Wohnung aufzugeben, sondern warte im Gegenteile nur den geeigneten Zeitpunkt ab, seine Wohnung hier wieder in Besitz zu nehmen; darum hätte sie nicht angefordert werden dürfen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber Nachstehendes erwogen: Nach der Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 3, lit. h, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. 160 L. G. Bl., kann die Gemeinde Wien unter anderem Wohnungen anfordern, die zwar zum Bewohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht benützt werden. Ausgenommen wird hier nur der Fall „einer drei Monate nicht übersteigenden Abwesenheit des Inhabers (der Wohnung) zu Kur- oder Erholungszwecken.“ Dieser Ausnahmefall liegt hier nicht vor, und es ist unbestritten, daß die umstrittene Wohnung zwar zum Bewohnen eingerichtet, aber tatsächlich nicht, und zwar seit Jahren nicht benützt ist. Demnach ist aber auch unstreitbar, daß der Gemeinde Wien auf Grund der zitierten Kundmachung das Recht zusteht, diese Wohnung anzufordern, und dies umso mehr als es, wie der Verwaltungsgerichtshof schon in dem Erkenntnis vom 31. Dezember 1919, Z. 6223, ausgesprochen hat, auf die Ursache, aus der eine Wohnung nicht oder nicht zulänglich benützt wird, nicht ankommt. Von einer Verletzung subjektiver Rechte der Partei kann daher keine Rede sein, und muß sich demnach die Frage, ob nicht etwa die in der Beschwerde geschilderten Verhältnisse die Gemeinde hätten bestimmen können, von ihrem Anforderungsrechte keinen Gebrauch zu machen, der Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof entziehen.

Auf die erst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachte Berufung auf den Absatz 2 des § 4 der zitierten Kundmachung konnte der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 14 seines Gesetzes nicht eingehen. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

4.

Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

Niederösterreichische Landesanstalten für Geisteskranken und für schwachsinnige Kinder.

Der niederösterreichische Landtag hat mit Sitzungsbeschluß vom 11. Februar 1920 die Verpflegungsgebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten für Geisteskranken und für schwachsinnige Kinder vom 1. März 1920 angefangen bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt, und zwar:

A. In den Landes-Heil- und Pflegeanstalten am Steinhof in Wien:
a) Sanatorium: 1. Klasse mit eigener Pensionärwohnung: für Neueintretende täglich je 160 K, für vor dem 1. März 1920 Aufgenommene täglich je 140 K. 1. Klasse mit eigenem Zimmer: für Neueintretende täglich je 100 K, für vor dem 1. März 1920 Aufgenommene täglich je 80 K, nebstdem für eine etwaige Begleitperson täglich je 60 K. 2. Klasse: für Neueintretende täglich je 60 K, für vor dem 1. März 1920 Aufgenommene täglich je 50 K, nebstdem für eine etwaige Begleitperson täglich je 50 K. 2 a-Klasse: Täglich je 40 K. b) Heil- und Pflegeanstalten: 3. Klasse: Täglich je 25 K. 4. Klasse: Täglich je 18 K. Dann für die etwaige Beistellung eines Extrapflegerers in allen Fällen monatlich 600 K.

B. In der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Mauer-Dehling: 1. Klasse: Täglich je 45 K. 2. Klasse: Täglich je 30 K. 3. Klasse: Täglich je 12 K.

C. In der Landespflegeanstalt für Geisteskranken in Ybbs: 2. Klasse: Täglich je 25 K. 3. Klasse: Täglich je 12 K.

D. In der Landesirrenanstalt in Klosterneuburg: 3. Klasse: Täglich je 12 K.

E. In der Landesirrenanstalt in Gugging: 3. Klasse: Täglich je 12 K.

F. In den Landesanstalten für schwachsinnige Kinder in Gugging und Oberhollabrunn: Allgemeine Verpflegungskategorie täglich je 8 K, hierbei sämtliche — auf Pfleger und etwaige Begleitpersonen sich beziehenden — Gebührensätze für je einen Kopf und einen Tag.

Weiters hat der niederösterreichische Landtag mit dem Beschlusse vom 11. Februar 1920 noch den Beitrag der niederösterreichischen Armenbehörden für die Verpflegung Geisteskranker in den Anstalten am Steinhof in Wien, in Mauer-Dehling, Ybbs, Klosterneuburg und Gugging ab 1. März 1920 mit 4 K für je einen Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 878.)

Krankenhaus Scheibbs.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Scheibbs auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die 1. Verpflegskategorie mit 45 K, für die 2. Verpflegskategorie mit 30 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegskategorie mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 943.)

5.

Drogistenkonzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk (Z. 706).

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Viktor Mauer im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der pharmazeutischen Zubereitungen und Spezialitäten sowie medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner zum Verkaufe von künstlichen Mineralwässern im großen im Standorte 4., Raimergasse 27. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 2016 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk (Z. 721).

Auf Grund des Ansuchens vom 19. Februar 1920 wurde dem Ottokar Fries die Konzessionsurkunde für den Betrieb der Herstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit Einschluß medikamentös imprägnierter Verbandstoffe sowie zum Verlaufe derselben, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 21. Bezirk, Pragerstraße 67 ausgefertigt. Dieses Gewerbe ist im Gewerbeverzeichnis unter Z. 808 eingetragen.

Richtigstellung.

Zuschrift des magistratischen Bezirksamtes für den 12. Bezirk.

Bei der mit h. d. Erlaß vom 6. Februar 1920, Z. 389, erfolgten Erteilung der Konzession zum Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieselben nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, an die offene Handelsgesellschaft Rienzl & Molinari, im Standorte 12., Schönbrunnerstraße 264, verlaubar im Verordnungsblatt II, Seite 14, haben sich zwei Fehler eingeschlichen, die hiermit richtiggestellt werden: 1. Der Name des verantwortlichen Geschäftsführers ist Hermann Rienzl (statt Heinrich). 2. Die richtige Gewerbeverzeichnisnummer lautet 2329.

6.

Durchfahrt durch die Kellermannngasse im 7. Bezirke.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt durch die Kellermannngasse im 7. Bezirke in beiden Richtungen für Scherfwerk verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. IV 4269.)

II. Normativbestimmungen.

7.

Wirkungskreis des städtischen Wirtschaftsamtcs.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom

7. Februar 1920, M. D. 8404/19.

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 4. Februar 1920, P. Z. 2502, die Geschäftseinteilung des städtischen Wirtschaftsamtcs festgesetzt wie folgt:

„Dem städtischen Wirtschaftsamtce obliegt grundsätzlich die Beistellung der sachlichen Erfordernisse für den Bedarf der städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.

Ausgenommen sind hausliche Herstellungen, Arbeiten, welche an der Bedarfstelle selbst ausgeführt werden müssen, die Beschaffung von Lebensmitteln, von sachlichen Erfordernissen für die städtischen und von der Gemeinde Wien gemischtwirtschaftlich geführten Unternehmungen und die städtischen Sparkassen; das Wirtschaftsamt ist jedoch berechtigt, an diese Unternehmungen und Anstalten die für ihre Zwecke erforderlichen Materialien gegen Ersatz der Kosten abzugeben.

Derzeit fallen in den Wirkungskreis des städtischen Wirtschaftsamtcs:

1. Die Beschaffung und Zuweisung:
 - a) der Brennmaterialien, Beheizungs- und Beleuchtungsgegenstände, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, des Papieres, der Druckformen und aller Kanzleierfordernisse sowie sämtlicher Textilwaren für alle Ämter, Anstalten und Betriebe;
 - b) aller übrigen sachlichen Erfordernisse für den laufenden Bedarf der Ämter, Schulen und Kindergärten mit Ausnahme der Möbel und Lehrmittel für Schulen und Kindergärten, die Beschaffung von Naturalbeihilfen der Armenversorgung mit Ausnahme von Lebensmitteln.
 2. Systemisierung der Amtskleidung.
 3. Ueberwachung des Verbrauches der vom städtischen Wirtschaftsamtce den Ämtern, Anstalten und Betrieben beigestellten sachlichen Erfordernisse.
 4. Die Verwaltung und der Verkauf der Altmaterialien.
 5. Betrieb der lithographischen Presse, Buchbinderwerkstätte und der zur Instandhaltung und Ausbesserung der beizustellenden Erfordernisse notwendigen Werkstätten.
 6. Altentransport.
 7. Anweisung der Rechnungen über die Lieferung sachlicher Erfordernisse, deren Beistellung in den Wirkungskreis des städtischen Wirtschaftsamtcs fällt und aller sonstigen mit dem Betriebe des städtischen Wirtschaftsamtcs zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.
 8. Die Angelegenheiten grundsätzlicher Natur des Lieferungswezens.
 9. Sicherstellung der kurrenten Arbeiten und Lieferungen.
 10. Herausgabe des städtischen Preistarifs und Erledigung aller damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.
 11. Statistik über den gesamten Warenbedarf der städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe, mit Ausnahme von Lebensmitteln.
 12. Die Verwahrung von Gemeindecigentum, welches dem städtischen Wirtschaftsamtce zur Einlagerung übergeben wird.
 13. Die Vorlage von Anträgen städtischer Ämter auf Warenankäufe an das mit Stadtratsbeschluß vom 17. Oktober 1919, P. Z. 19906, eingesetzte Komitee.
 14. Die Personalangelegenheiten der Angestellten des städtischen Wirtschaftsamtcs. Aufnahme von vorübergehend beschäftigten, im Tag- oder Wochenlohn stehenden Arbeitern für den Betrieb des städtischen Wirtschaftsamtcs im Einvernehmen mit der Magistratsdirektion.
 15. Vorlage des Jahresberichtes über die Gebarung des städtischen Wirtschaftsamtcs an den Stadtrat.“
- Hievon ergeht zur Kenntnisaahme und Darnachachtung die Verständigung.

8.

Dienstzeitanrechnung für ehemalige kriegsprovvisorisch Angestellte.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom

11. Februar 1920, M. D. 4985/19:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1920 zur P. Z. 12194/19 beschlossen:

„Jenen Angestellten (Bediensteten), die während des Krieges provisorisch, längstens aber auf Kriegsdauer aufgenommen wurden, sodann wegen ihrer militärischen Einberufung entlassen werden mußten und nach ihrer Rückkehr aus dem Felde wieder in den städtischen Dienst getreten sind, wird die vor ihrer militärischen Einrückung verbrachte Dienstzeit für die Borrückung in die höheren Bezüge einschließlich des Wohnungsgeldes und für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet.

Hiebei wird ihnen im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 1918, P. Z. 11001/18, für jedes in den Kalenderjahren 1914 bis 1918 bei der Gemeinde verbrachte ganze Dienstjahr, beziehungsweise für einen sechs Monate erreichenden oder übersteigenden Rest je ein halbes Dienstjahr zugerechnet (Kriegsmehrdienstzeit).

Die für die Erlangung des Definitivums vorgeschriebene provisorische Dienstzeit wird durch diese Zurechnung der Kriegsmehrdienstzeit nicht verkürzt.“

Die Durchführung, und zwar die Bestimmung des für die Borrückung in höhere Bezugsklassen und Stufen maßgebenden Tages, allenfalls die Anweisung der nach den bestehenden Borrückungsbestimmungen gebührenden höheren Bezüge und die Bestimmung des für den Beginn der provisorischen Dienstzeit maßgebenden Tages hat durch die Personalstellen zu erfolgen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 und 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

1919.

Nr. 606. Vollzugsanweisung des Staatsamtcs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 24. Dezember über die Erneuerung der Registrierung von Marken.

Nr. 607. Vollzugsanweisung des Staatsamtcs für Heereswesen vom 24. Dezember, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.

Nr. 608. Gesetz vom 20. Dezember über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

Nr. 609. Vollzugsanweisung des Staatsamtcs für soziale Verwaltung vom 19. Dezember über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Nr. 610. Vollzugsanweisung des Staatsamtcs für soziale Verwaltung vom 19. Dezember über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Nr. 611. Vollzugsanweisung des Staatsamtcs für soziale Verwaltung vom 22. Dezember wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Abänderung der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.

1920.

Nr. 1. Vollzugsanweisung des Staatsamtcs für Justiz vom 29. Dezember über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

Nr. 2. Vollzugsanweisung des Staatsamtcs für Finanzen und des Staatsamtcs für Aeußeres vom 30. Dezember zur Durchführung des Gesetzes vom 26. November 1919 über die Konsulargebühren.

Nr. 3. Vollzugsanweisung der Staatsamtcs für Finanzen vom 30. Dezember, betreffend die Festsetzung des bei Entrichtung der in Goldkronen bemessenen Konsulargebühren maßgebenden Umrechnungsverhältnisses.

Nr. 4. Vollzugsanweisung des Staatsamtcs für Finanzen vom 30. Dezember über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Währungen zum Zwecke der Ermittlung der nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919 zu entrichtenden Effektenumsatzsteuer.

- Nr. 5.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 18. Dezember, betreffend den Umtausch und Verschleiß handelsstatistischer Anmeldeformulare und Gebührenmarken.
- Nr. 6.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. Dezember, betreffend die Abänderung des Gebühren tariffs der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.
- Nr. 7.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 31. Dezember, betreffend eine Abänderung des Notariatstarrifs.
- Nr. 8.** Kundmachung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 22. Dezember, betreffend die der Verkehrsregelung im Sinne der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1918 unterliegenden Arzneimittel.
- Nr. 9.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 31. Dezember, betreffend die Abänderung der dritten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).
- Nr. 10.** 1. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 24. Dezember zum Gesetze, betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol.
- Nr. 11.** 2. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 24. Dezember zum Gesetze, betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol.
- Nr. 12.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. Dezember über einen außerordentlichen Zuschuß zur Unterstützung arbeitsloser Arbeiter und Angestellten.
- Nr. 13.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Dezember, betreffend den Zeitpunkt der Ablegung der Baugewerbeprüfungen.
- Nr. 14.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Verkehrswesen vom 31. Dezember über die Durchführung des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, betreffend Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen.
- Nr. 15.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 6. Jänner 1920 über den für die Zeit vom 30. Juni bis einschließlich 29. September 1919, dann für die Zeit vom 30. September bis einschließlich 30. Dezember 1919 maßgebenden Umrechnungskurs für die in türkischen Pfund gutgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.
- Nr. 16.** Gesetz vom 18. Dezember über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge.
- Nr. 17.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 5. Jänner über die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienst stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen.
- Nr. 18.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 25. Dezember, betreffend die Regelung des Messwesens.
- Nr. 19.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 3. Jänner, mit der in Durchführung der Vollzugsanweisung vom 14. Oktober 1919, betreffend die Erstreckung der Altersgrenzen im § 17. lit. c und d des Gesetzes vom 19. April 1872 über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere, nähere Vorschriften erlassen werden.
- Nr. 20.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 27. Dezember über Gebührenerleichterungen für Lebensmittelendungen.
- Nr. 21.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten Besoldungsüberausgesetz).
- Nr. 22.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfs-personales und der Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten.
- Nr. 23.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 9. Jänner, betreffend die Bewirtschaftung von Häuten und Fellen, beziehungsweise Leder.
- Nr. 24.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Jänner über eine Verlängerung des § 9, Absatz 4 der Pächterschutzverordnung.
- Nr. 25.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner über Errichtung und Aufgaben des Abrechnungsamtes.
- Nr. 26.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 17. Jänner über die für die Zeit vom 31. Dezember 1919 bis einschließlich 30. März 1920 maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung ausgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.
- Nr. 27.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 2. Jänner, mit welcher die Vollzugsanweisung vom 22. September 1919, betreffend die Abänderung der geltenden Höchstpreise für Ammonialsoda und Kristallsoda, aufgehoben wird.
- Nr. 28.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Jänner über eine Abänderung der 2. Vollzugsanweisung zum Wiederbestellungs-gesetze vom 31. August 1919.
- Nr. 29.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Jänner zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Mai 1919 über die Wiederbestellung geleger Bauerngüter und Häuseranwesen. (Wiederbestellungs-gesetz.) (IV. Vollzugsanweisung zum Wiederbestellungs-gesetz.)
- Nr. 30.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in der Republik Oesterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 1 K und zu 2 K.
- Nr. 31.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 23. Jänner über die Ueberwachung der Kinderarbeit.

- Nr. 32.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 20. Jänner, mit der die Vollzugsanweisung vom 31. Oktober 1919, betreffend die Anrechnung der militärischen Dienstleistung während des Krieges für Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten (einschließlich der gewerblichen Staatslehranstalten) abgeändert wird.
- Nr. 33.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 21. Jänner, betreffend den Verkehr mit Spirituosen.
- Nr. 34.** Gesetz vom 14. Jänner, womit einige Bestimmungen des Militärstrafgesetzes abgeändert und ergänzt werden (2. Militärstrafgesetznovelle).
- Nr. 35.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 27. Jänner, womit zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 Bestimmungen über die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation getroffen werden.
- Nr. 36.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) vom 28. Jänner, betreffend die Anzeigepflicht bei Grippe (Influenza).
- Nr. 37.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) vom 29. Jänner, betreffend die Abgabe von Acidum acetylo-salicylicum und des wortgeschützten Präparates „Aspirin“ gegen ärztliche Verschreibung.
- Nr. 38.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Jänner zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Dezember 1919 über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Geschäftsordnung für die Grundverkehrscommissionen).
- Nr. 39.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 28. Jänner über die Standorte und Sprengel der Einigungsämter.
- Nr. 40.** Gesetz vom 30. Jänner über die Verwertung des Tabakmonopols als Sicherstellung zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel.
- Nr. 41.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 27. Dezember 1919, mit welcher die Vollzugsanweisung vom 19. November 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit chemischen Produkten, abgeändert wird.
- Nr. 42.** Gesetz vom 23. Jänner, betreffend Kreditoperationen.
- Nr. 43.** Gesetz vom 23. Jänner wegen Einführung eines Monopoles für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte.
- Nr. 44.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 29. Jänner, betreffend die Weinsteuer (dritter Nachtrag zur Weinsteuervollzugsanweisung).
- Nr. 45.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Jänner, womit die Gemeinden bezeichnet werden, in denen das Gesetz vom 13. Dezember 1919 über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrsgesetz) keine Anwendung findet.
- Nr. 46.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Jänner über Maßnahmen zur Ermittlung eines geeigneten Erwerbes bei Unabwendbarkeit der Veräußerung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke (Mittlerstellenverordnung).

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

1920.

- Nr. 1.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Jänner, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleerverkauf von Brot.
- Nr. 2.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Jänner, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Jung-, beziehungsweise Einstellschweine.
- Nr. 3.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Horn.
- Nr. 4.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach.
- Nr. 5.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause der Sankt Ulrichs-Stiftung in Allentsteig.
- Nr. 6.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hainburg.
- Nr. 7.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.
- Nr. 8.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. Jänner, betreffend die Bestimmung der Ziehleraufsichtsstellen und deren Sitze und Sprengel für das Gebiet der Stadt Wien.
- Nr. 9.** Gesetz vom 18. Dezember, wirksam für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, betreffend die Durchführung der nach dem Gesetze vom 17. Juni 1919 vorzunehmenden Neuwahl von fünf Mitgliedern der niederösterreichischen Landeslehrerernennungskommission durch die Vertreter der Gemeinden in den Bezirksschulräten.
- Nr. 10.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einführung einer Abgabe von höheren Mietzinsen im Gebiete der Stadt Wien.
- Nr. 11.** Gesetz vom 12. Dezember, betreffend die Einführung einer Abgabe vom gemeinen Bodenwerte (Bodenwertabgabe) im Gebiete der Stadt Wien.
- Nr. 12.** Kundmachung der Finanzbezirksdirektion St. Pölten vom 13. Dezember, betreffend Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost und Obstwein.
- Nr. 13.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. Dezember, betreffend die der Gemeinde Herzogenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 32 K.
- Nr. 14.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.
- Nr. 15.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. Dezember, betreffend die Festsetzung der Verpflegungstagen in den Wiener öffentlichen Fondsfrankenanstalten.

- Nr. 16.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Jänner, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in allen Gemeinden des politischen Bezirkes Oberhollabrunn.
- Nr. 17.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Jänner, betreffend Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk in Wien.
- Nr. 18.** Gesetz vom 30. Oktober, womit Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Niederösterreich mit Ausnahme Wiens getroffen werden.
- Nr. 19.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Jänner, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas und Elektrizität.
- Nr. 20.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Jänner, betreffend Höchstpreise für Bier.
- Nr. 21.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Jänner, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Brot.
- Nr. 22.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Jänner, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Mehl.
- Nr. 23.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Jänner, betreffend die der Gemeinde Spitz an der Donau im Gerichtsbezirke Spitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauslage von 8 h für die Jahre 1917 bis 1919.
- Nr. 24.** Kundmachung der Finanzdirektion Wien vom 5. Jänner.
- Nr. 25.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. Jänner, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas und Elektrizität.
- Nr. 26.** Gesetz vom 30. Oktober, betreffend die Teilung der Gemeinde Tribuswinkel in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 27.** Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Februartermin 1920 für das Gebiet der Stadt Wien.
- Nr. 28.** Vollzugsanweisung der Landesregierung vom 24. Jänner, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas und Elektrizität.
- Nr. 29.** Kundmachung der Landesregierung vom 16. Jänner, betreffend die Abänderung der Gebühren für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und der Führer von Kraftfahrzeugen.
- Nr. 30.** Kundmachung der Landesregierung vom 22. Jänner, betreffend die Bestimmung der Ziehkinderaufsichtsstellen und deren Sitze und Sprengel für das Gebiet der Stadt Wien.
- Nr. 31.** Kundmachung der Landesregierung vom 24. Jänner, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Stellvertreters des Dampfessel-Prüfungskommissärs.
- Nr. 32.** Kundmachung der Landesregierung vom 24. Jänner, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Dampfessel-Prüfungskommissärstellvertreters für den 3. Wiener Aufsichtsbezirk.
- Nr. 33.** Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner, betreffend die Regelung des Schweineverkehrs in Niederösterreich.
- Nr. 34.** Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner, betreffend die Regelung des Viehverkehres in Niederösterreich.
- Nr. 35.** Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Kalbfleisch sowie Kalbsinnereien für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien festgesetzt werden.
- Nr. 36.** Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Schweinefleisch für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien festgesetzt werden.
- Nr. 37.** Vollzugsanweisung der Landesregierung vom 30. Jänner, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein sowie einer Gemeindeabgabe von Schaumwein in der Stadt Wien.
- Nr. 38.** Vollzugsanweisung der Landesregierung vom 30. Jänner zur Vollziehung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, betreffend die Einführung einer Abgabe von höheren Mietzinsen im Gebiete der Stadt Wien.
- Nr. 39.** Vollzugsanweisung der Landesregierung vom 30. Jänner, betreffend die näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien.
- Nr. 40.** Kundmachung des Landesrates vom 31. Dezember 1919, betreffend die Verpflegsgebühr in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt ab 1. Jänner bis auf weiteres.
- Nr. 41.** Kundmachung der Landesregierung vom 19. Jänner, betreffend die Zählung von Nutzgeflügel im Lande Niederösterreich mit Ausnahme des Gemeindegebietes Wien.
- Nr. 42.** Kundmachung der Landesregierung vom 28. Jänner, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage dritter Klasse im Kaiserjubiläumsspitale der Stadt Wien.
- Nr. 43.** Kundmachung der Landesregierung vom 30. Jänner, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.
- Nr. 44.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinde Unterrohrbach von der Gemeinde Oberrohrbach.
- Nr. 45.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinde Heinrichsreith von der Gemeinde Wolfsbach.
- Nr. 46.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinde Schauboden von der Gemeinde Hochrieß.
- Nr. 47.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Waiden in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 48.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Jänner, betreffend die Erfassung und Verwertung der bei der öffentlichen Viehbewirtschaftung anfallenden Häute und Felle.
- Nr. 49.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Februar, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

1920.

IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsanforderung. — Es genügt, wenn am Anforderungserkenntnis der Verwendungszweck dadurch bekanntgegeben wird, daß die Anforderung für den Kreis der anspruchsberechtigten Personen erfolgt.
2. Mieterschutz. — Die Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung gemäß § 2 a fällt in das freie Ermessen des Mietamtes.
3. Mieterschutz. — Der Ausspruch, ob im konkreten Falle das Mietamt im Sinne der Mieterschutzverordnung zuständig ist, fällt in die Kompetenz des Mietamtes.
4. Einschränkende Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr im Wiener Gemeindegebiete.

5. Fahrverkehr im 18. Bezirke.
6. Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien.
7. Erhöhung des Tarifes für den Bezug von Kopien der Operate des Grundsteuerkatasters.
8. Diensterteilung der Gewerbeinspektorate.
9. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

II. Normativbestimmungen:

10. Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Wohnungsanforderung.

Es genügt, wenn am Anforderungserkenntnis der Verwendungszweck dadurch bekanntgegeben wird, daß die Anforderung für den Kreis der anspruchsberechtigten Personen erfolgt.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Februar 1920, Z. 413.

Im Namen der Republik Oesterreich!

Der Verwaltungsgerichtshof hat gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 12. August 1919, Z. 521, betreffend die Anforderung der Wohnungen des Hauses Wien, 1., Glückgasse 1, nach der am 5. Februar 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Robert Steiner, Rechtsanwaltes in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des Magistratsrates Dr. Franz Bertolas, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Im Jahre 1917 hatten die heutigen Beschwerdeführer das ihnen gehörige Haus 1., Glückgasse 1, das bisher dem Hotelbetriebe gedient hatte, dem Aexare zur Unterbringung des Ministeriums für Volksgesundheit für die Dauer von elf Jahren gegen einen Mietzins von jährlich 120.000 K in Bestand gegeben; der größere Teil dieses Mietzinses war nach den Angaben der Partei als Entschädigung für die Aufgabe des Hotelbetriebes zugestanden worden. Im Frühjahr 1919 überfiedelte das Unterstaatssekretariat in das Albrechtspalais. Das Haus in der Glückgasse stand unbeschriftet bis auf eine kleine, vom Hausdiener benützte Wohnung leer, als am 9. Juli 1919 das Wohnungsamt der Stadt Wien an Ignaz Dungl und an das liquidierende Staatsamt für Volksgesundheit einen Bescheid richtete, laut dessen es angesichts der in Wien herrschenden Wohnungsnot das genannte Haus gemäß der Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918 für Wohnzwecke von Personen, die in der Gemeinde Wien heimatberechtigt oder durch zwingende Gründe zu wohnen genötigt sind, anforderte, da festgestellt sei, daß das ganze Haus leer stehe. — Ignaz Dungl überreichte dagegen den Einspruch, in dem er vor allem in formeller Beziehung einwendete, daß seine Gattin Aloisia Miteigentümerin des Hauses sei und die Anforderung daher auch gegen sie zu richten gewesen wäre; daß weiters nicht das Staatsamt für Volksgesundheit, sondern das Aexar als Mieter des Objektes anzusehen sei, weshalb die Anforderung

nicht an jenes, sondern an dieses hätte gerichtet werden sollen; daß ferner nach der Vollzugsanweisung nur einzelne Wohnungen oder Wohnungsbestandteile, nicht aber ganze Häuser angefordert werden dürfen; und daß endlich die Anforderung nach dieser Norm nur für Wohnzwecke von Personen, nicht aber für Zwecke von Kanzleien erfolgen dürfe — und wenn auch das Anforderungsdekret von einem Bedarfe an Wohnungen für Wohnzwecke von Personen spreche, so sei, wie der Partei bekannt sei, die Anforderung in Wirklichkeit doch zu dem Ende ergangen, um eine Unterkunft für die Warenverkehrszentrale zu schaffen. Weiters wurde im Einspruche noch ausgeführt, daß das Haus für Wohnzwecke überhaupt nicht verwendbar sei und dies zwar im Hinblick auf die vom Staatsamte für Volksgesundheit vorgenommenen Adaptierungen. Partei befindet sich jetzt in Ausgleichsverhandlungen mit dem Aexare, in deren Zuge sie einen Ausgleichsvorschlag gemacht habe, bei dessen Annahme der Hotelbetrieb sofort wieder aufgenommen würde. — Mit dem Bescheide vom 25. Juli 1919 erklärte das Wohnungsamt, die unterm 9. Juli 1919 angesprochene Anforderung über Einspruch des Ignaz Dungl zurückzunehmen. Da jedoch durch eine neuerlich am 25. Juli 1919 gepflogene Erhebung an Ort und Stelle festgestellt worden sei, daß das ganze Gebäude vollständig unbenützt sei und nur eine einzige Wohnung, die des Hauswärters, gegenwärtig bewohnt werde, finde das Wohnungsamt, im Grunde „des § 4, Punkt 1 und des § 4 a“ der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, P.-G.-Bl. Nr. 160, zu entscheiden, daß die sämtlichen im Hause befindlichen leerstehenden Räume angefordert werden.

Dieser Bescheid war einerseits an Ignaz und Aloisia Dungl und andererseits an das liquidierende l. l. Finanzministerium gerichtet. Dagegen wurde seitens der heutigen Beschwerdeführer abermals der Einspruch erhoben, in dem zunächst ausgeführt wurde, daß und warum es nicht angängig sei, eine Anforderung zurückzunehmen und gleichzeitig neuerdings auszusprechen. Der neue Bescheid sei außerdem darum ungesetlich, weil er nicht ausspreche, für welche Zwecke die Wohnungen angefordert würden. Tatsächlich geschähe die Anforderung für Geschäftszwecke; eine solche Anforderung sei aber vor dem Erscheinen der zitierten Kundmachung vom 30. Juni 1919 überhaupt unzulässig gewesen. Zu Besonderem aber ergebe sich in diesem Falle die Unzulässigkeit auch darum, weil nichtargetan sei, daß durch die Heranziehung der Wohnungen im Hause Glückgasse für Kanzleizwecke irgendwo in Wien Wohnungen für Wohnzwecke frei würden; die Warenzentrale werde ja jetzt erst errichtet; außerdem benötige der Einspruchswerber das Haus für seine Berufsausübung, nämlich zum Betriebe des Hotelgewerbes, Räume der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dürfen aber überhaupt nur bis zu einem Viertel der vorhandenen Fremdenzimmer angefordert werden. Das Mietamt der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) gab mit der heute angefochtenen Entscheidung dem Einspruche mit nachstehender Begründung keine Folge:

Es stehe fest, daß Herr und Frau Dungl als Eigentümer des Hauses sich des Verfügungsrechtes über ihr Haus auf zehn Jahre durch einen Mietvertrag mit dem österreichischen Staate begeben haben; das Verfügungsrecht über die angeforderten Räumlichkeiten stehe dem Mieter des Gebäudes zu, der durch das liquidierende Finanzministerium vertreten werde. Letzteres sei von der Anforderung verständigt worden, habe jedoch keinen Einspruch erhoben. Aus der Aktenlage und der Verhandlung ergebe sich, daß die angeforderten Räumlichkeiten leer stehen.

Demnach sei die Anforderung gemäß § 4, Absatz 1, Punkt 1, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung begründet. Auf

berufliche Interessen der Einspruchsleger könne nicht Bedacht genommen werden, weil durch den mehrjährigen Mietvertrag die Ausübung des Hoteliergewerbes in diesem Hause unmöglich erscheine.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: Die Beschwerde führt in erster Linie abermals aus, daß es nicht angehe, in einer und derselben Entscheidung eine Anforderung zurückzunehmen und neuerdings auszusprechen; die zweite Anforderung sei mit der ersten identisch gewesen; sie habe sich von dieser nur dadurch unterschieden, daß alle von der Partei gerügten Mängel des ersten Anforderungskenntnisses dem zweiten nicht mehr anhafteten. Es ist nun aber durchaus nicht einzusehen, welche, seien es meritale, seien es prozessuale Rechte der Partei dadurch verletzt erscheinen können, daß die Behörde sofort und gleichzeitig mit der Zurücknahme ihres von ihr als formell verfehlt erkannten ersten Bescheides zur Hinausgabe des neuen Erkenntnisses geschritten ist und dieses zweite Erkenntnis nicht, wie die Beschwerde dies als ordnungsmäßigen Vorgang bezeichnet, erst später gesondert erlassen hat; diese Einwendung war daher unbegründet.

In zweiter Linie bemängelt die Beschwerde das Verfahren als mangelhaft, indem sie rügt, daß weder in der Entscheidung erster Instanz noch auch in der angefochtenen Entscheidung selbst ausgesprochen wurde, für welche Zwecke die fraglichen Wohnungen angefordert wurden; das Gesetz schreibe vor, daß eine Anforderung nur für Wohn- oder für Geschäftszwecke geschehen dürfe; der Partei aber müsse die Möglichkeit offen bleiben, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die konkrete Anforderung auch vorliegen; die angefochtene Entscheidung berufe nun sowohl die Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 1, als auch die des § 4 a der Kundmachung; diese beiden Bestimmungen schließen aber einander aus; für jeden der beiden Fälle verlange das Gesetz bestimmte Voraussetzungen und die Entscheidung müsse klar aussprechen, welche Voraussetzungen gegeben sein sollen und so die Möglichkeit zur Überprüfung bieten.

In dieser Richtung ist nachstehendes zu erwägen:

Nach § 4 der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. 160, L.-G.-Bl. (in Wirksamkeit getreten mit 15. Juli 1919) können laut des Absatzes 1 für Wohnzwecke von Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt oder durch zwingende Gründe zu wohnen genötigt sind, Wohnungen unter den weiteren in diesem Paragraphen aufgezählten Bedingungen angefordert werden, und zwar ist hier eine direkte Anforderung zugunsten der im Absatz 1 genannten Wohnungsbedürftigen vorgesehen, so daß also die angeforderten Wohnungen von den Wohnungsbedürftigen unmittelbar in Benützung genommen werden. In logischer Bedachtnahme auf die Erwägung aber, daß dem Wohnungsbedürftigen physischer Personen gegebenen Falles zweckdienlich auch damit abgeholfen werden könne, daß Räumlichkeiten, die aus irgend welchen Gründen weniger zu eigentlichen Wohnzwecken als zur Unterbringung von Kanzleien oder Geschäften geeignet sind, nicht unmittelbar für Wohnungsbedürftige angesprochen, sondern daß sie zur Unterbringung solcher Kanzleien oder Geschäfte verwendet werden, die bisher sich in Räumlichkeiten befanden, die zu Wohnzwecken besser taugen, hat nun der § 4 a weiteres noch anerkannt, daß das Anforderungsrecht auch zum Zwecke der Unterbringung von Geschäften oder Kanzleien dann ausgeübt werden dürfe, wenn hiedurch gleichzeitig eine bisher für solche Zwecke besetzte Wohnung für Wohnzwecke frei wird.

Immer also — und insofern sind die Voraussetzungen des § 4 a die gleichen wie die des § 4, Absatz 1 — darf die Anforderung nur zu dem Ende geschehen, um für Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt oder dort durch zwingende Gründe zu wohnen genötigt sind, Wohnungen zu schaffen. — Macht nun die Gemeinde von ihrem Anforderungsrechte zugunsten einer individuell bestimmten Person Gebrauch, die sie dem Hauseigentümer oder bisherigen Wohnungsinhaber im Anforderungskenntnis bezeichnet, so muß allerdings derjenige, gegen den das Erkenntnis gerichtet ist, auch befugt sein, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des ersten Absatzes des § 4 hinsichtlich der Person, für die die Wohnung angefordert wurde, auch tatsächlich gegeben sind oder nicht, um gegebenen Falles einschlägige Einwendungen zu ihrem Einspruche vorzubringen. Es kann aber auch der Fall so liegen, daß der Kreis der im Absätze 1 des § 4 genannten Personen notorisch ein größerer ist als die Anzahl der zur Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses jeweils zur Verfügung stehenden Wohnungen oder Wohnungsbestandteile, daß also im Bereiche der fraglichen Gemeinde ein Zweifel am Vorhandensein jener Voraussetzungen überhaupt nicht bestehen kann.

Dann nimmt die Gemeinde die nach der Norm anforderbaren Wohnungen zweckmäßigerweise eben nicht für je eine bestimmte anspruchsberechtigte Person, sondern für den gesamten Kreis dieser Personen in Anspruch, um sie ihnen dann je nach der Dringlichkeit und dem Umfange ihres Bedarfes zuzuwenden.

In einem solchen Falle kann dann vom prozessualen Rechte des Hauseigentümers oder des bisherigen Wohnungsinhabers auf eine Überprüfung der Voraussetzungen des § 4, Absatz 1, nicht die Rede sein (vergleiche das Erkenntnis vom 31. Dezember 1919, Z. 6223). Es kann nun heute uneörtet bleiben, ob es der Gemeinde auch frei steht, im Falle sie von der Bestimmung des § 4 a Gebrauch macht, ein allgemeines Anforderungskenntnis zu erlassen, ohne zu sagen, für welches Unternehmen sie die Anforderung ausspricht und also die Überprüfung dessen auszuschließen, ob durch die Unterbringung des Unternehmens in den angeforderten Räumen gleichzeitig eine bisher für Kanzlei- oder Geschäftszwecke benützte Wohnung für Wohnzwecke frei wird. Denn im heutigen Falle hat sich die angefochtene Entscheidung des Mietamtes ausdrücklich nur auf die Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 1, und nicht auch auf die des § 4 a berufen, und es geht auch aus der Aktenlage nicht hervor, daß die Anforderung speziell zu Zwecken der Unterbringung von Kanzleien oder Geschäften erfolgt wäre. Die gegenteiligen Ausführungen des

Herrn Beschwerdevertreterers sowohl als auch des Herrn Vertreterers des belangten Mietamtes waren als durch die Aktenlage nicht gedeckt zu übergeben. Der Verwaltungsgerichtshof fand also die hier behandelte Bemänglung der angefochtenen Entscheidung für nicht begründet.

Die Beschwerde führt dann aus, daß die angeforderten Räume, wie dies schon im Einspruche vorgebracht worden sei, für Wohnzwecke überhaupt nicht geeignet seien; bei der Adaptierung der Räume zu Bureauzwecken seien sämtliche Küchen, Herde und Badezimmer etc. aus dem Gebäude entfernt worden; zur Zeit der Anforderung bestanden im Gebäude überhaupt keine Wohnungen, sondern nur Kanzleiräume, die mit einander in Verbindung standen und als Wohnungen nicht benützbar waren; eine vielmonatige Bautätigkeit wäre erforderlich, um sie für Wohnzwecke herzurichten; die Räume seien für längere Zeit ausschließlich für Kanzleizwecke und nach allerdings sehr kostspieligen Adaptierungen auch für Hotelzwecke, nicht aber für Wohnzwecke geeignet. Hier liege ein Mangel des Verfahrens vor. Demgegenüber war zu erwägen, daß nach § 4 Absatz 1, Punkt 9 der Kundmachung auch Wohnräume der gewerbemäßigen Fremdenbeherbergung unter gleichzeitiger Einräumung des Mitbenützungrechtes an den vorhandenen Nebenlokalitäten — und daß nach § 4 a ebenda auch „bisher zu Kanzleien und Geschäftszwecken benützte Wohnungen“ angefordert werden können, um diese Räumlichkeiten erforderlichen Falles nach baulicher Umgestaltung dem Wohnzwecke zuzuführen. Hieraus geht aber einerseits hervor, daß kein grundsätzliches Bedenken bestehen kann, die fraglichen Räume, die nach den eigenen Ausführungen der Beschwerde nicht nur bisher Kanzleizwecken dienen, sondern auch für die Fremdenbeherbergung wieder instand gesetzt werden können, für Wohnzwecke, eventuell für Einzelzimmer in Anspruch zu nehmen, und andererseits, daß es dem Ermessen der Gemeinde überlassen bleiben muß, darüber zu beschließen, ob sie die mit der etwa erforderlichen baulichen Umgestaltung der Räume verbundenen Kosten nach § 10 Absatz 1, auf sich nehmen will.

Die Beschwerde bezeichnet weiters die angefochtene Entscheidung als eine Umgehung der Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 9, der Kundmachung. Denn wenn auch im Jahre 1917 ein zehnjähriger Mietvertrag geschlossen wurde, so habe sich doch das liquidierende Finanzministerium nach dem Umfange den Beschwerdeführern gegenüber sofort auf den Standpunkt gestellt, daß diese den Hotelbetrieb nun wieder aufnehmen sollten, womit diese im Prinzipie auch einverstanden waren; ehe sie dann in der Lage waren, den Hotelbetrieb zu eröffnen, sei die Anforderung erfolgt. Es gehe nicht an, die fraglichen Räume als leerstehend im Sinne der Norm zu betrachten, es sei nur eine vorübergehende Leerstehung vorgelegen. Demgegenüber war aber zu erwägen, daß zur Zeit der Anforderung von einem Hotelbetriebe in den fraglichen Räumen gewiß nicht die Rede sein konnte.

Der Mietvertrag mit dem liquidierenden Finanzministerium, der den Hotelbetrieb vollständig ausschloß, bestand nach den eigenen Angaben der Partei noch zurecht; insofern waren auch die gewerberechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Fremdenbeherbergung nicht gegeben. Es waren zweifellos nicht „Wohnräume der gewerbemäßigen Fremdenbeherbergung“, die die Gemeinde im vorliegenden Falle anforderte, und darum war für sie die Beschränkung des § 4, Absatz 1, Punkt 9, nicht gesetzt.

Wenn die Beschwerdeführer zu diesem Punkte und in der Absicht, aus der Unterlassung weiterer einschlägiger Erhebungen der Behörden noch ferner die Behauptung aufstellen, es sei zur Zeit der Anforderung das fragliche Haus ihnen bereits wieder zur Verfügung gestellt worden, so muß andererseits auf die Ausführungen des Einspruches gegen das Erkenntnis vom 25. Juli 1919 Bedacht genommen werden, denen zufolge damals lediglich die Abicht des Gegenkontrahenten bestand, den Mietvertrag aufzulösen und das Gebäude den heutigen Beschwerdeführern wieder zum Betriebe des Hotels zu überlassen; übrigens wird ja auch in der Beschwerde späterhin ausgeführt, daß die Beschwerdeführer nach formeller Einigung den Betrieb des Hotels wieder eröffnen sollten. Die schon oben erwähnte Voraussetzung für den Umfang der Anforderung, daß nämlich die angeforderten Räume nicht der gewerbemäßigen Fremdenbeherbergung dienen, stand demnach nach den eigenen Angaben der Partei fest, so daß einschlägige Erhebungen entbehrlich waren.

Da aber, wie schon erwähnt wurde, die gewerberechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Hotelgewerbes durch den Beschwerdeführer gar nicht gegeben waren, konnte er sich in der Beschwerde mit Recht auch weder auf die Bestimmung des § 4, Absatz 2, noch auch auf die des § 12, Absatz 2, der Kundmachung berufen; denn es waren eben keine beruflichen Verhältnisse der Partei vorhanden, auf die die Gemeinde hätte Rücksicht nehmen müssen und es konnte auch nicht gesagt werden, daß der Beschwerdeführer die fraglichen Räume zum Betriebe der Fremdenbeherbergung selbst benötigt hätte.

Endlich erwies sich aber auch die Berufung auf die Bestimmung des § 4 b, und zwar schon darum als verfehlt, weil die angeforderten Räume zur Zeit der Anforderung nicht mehr öffentlichen Zwecken dienten und demnach eine Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung zur Anforderung nicht erforderlich war.

Aus allen diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Mieterschutz.

Die Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung gemäß § 2 a fällt in das freie Ermessen des Mietamtes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 3. März 1920, Z. 899/20, die Beschwerde des E. E. in Wien gegen die

Entscheidung des Mietamtes III in Wien vom 9. Dezember 1919, Z. Rg. 28919, betreffend die Mietzinssteigerung nach den §§ 3 lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 ohne weiteres Verfahren zur rückgewiesen, weil der vom Beschwerdeführer bis zur Steigerung, deren Zulässigkeit in der nur in einfacher Ausfertigung überreichten Beschwerde bekämpft wird, entrichtete Mietzins K 12.000 jährlich betrug, somit den in § 2 a Abs. 4 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, Z. 381 R.-G.-Bl., festgesetzten Betrag übersteigt, daher gemäß § 2 a der Mieterschutzverordnung die Entscheidung über die Zulässigkeit seiner Erhöhung vom belangten Mietamte nach freiem Ermessen zu fällen war und bestimmte Rechte in Bezug auf das Verfahren den Parteien durch die Mieterschutzverordnung nicht eingeräumt erscheinen

2.

Mieterschutz.

Der Ausspruch, ob im konkreten Falle das Mietamt im Sinne der Mieterschutzverordnung zuständig ist, fällt in die Kompetenz des Mietamtes.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Februar 1920, Z. 812.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des M. H. gegen die Entscheidung des Mietamtes IV der Stadt Wien vom 23. September 1919, R.-G. 98/19, wegen Ablehnung der Kompetenz zum Absprache über die Zulässigkeit einer Mietzinsserhöhung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Im Zuge eines bei dem Bezirksgerichte Margareten in Wien anhängig gewordenen Prozesses über die Einwendung, welche vom Beschwerdeführer als Mieter der Wohnung Nr. 17 im Hause Wien, 4., Mühlgasse 24, gegen die von der Vermieterin B. G. ausgesprochene Kündigung erhoben worden ist, hat das Bezirksgericht bei dem belangten Mietamte den Antrag auf Entscheidung über die Angemessenheit der Höhe des ab 1. Juli 1919 von 280 K auf 320 K monatlich gesteigerten Entgeltes für diese Wohnung gestellt. Mit der angefochtenen Entscheidung erklärt sich jedoch das Mietamt unter Berufung auf § 1, Absatz 2 der damals geltenden Mieterschutzverordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, für nicht kompetent, weil die Vermieterin B. G. nachgewiesen habe, daß sie im Besitze einer Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Fremdenbeherbergung ist.

Die dagegen gerichtete Beschwerde fand der Gerichtshof insoferne unbegründet, als sie den Standpunkt einnimmt, die in dem oberrwähnten Antrag zum Ausdruck gekommene Rechtsanschauung des Gerichtes, daß die Mieterschutzverordnung auf das in Rede stehende Mietverhältnis Anwendung finde, sei für das Mietamt bindend gewesen.

Darin, daß durch § 10 der zitierten Mieterschutzverordnung das Mietamt zur Entscheidung darüber berufen wird, ob eine Erhöhung des Mietzinses gemäß den §§ 2 bis 2b und 4 dieser Verordnung zulässig ist, liegt zugleich die Begründung der Zuständigkeit des Mietamtes zum Absprache darüber, ob die eben angeführten Paragraphen im konkreten Falle überhaupt Anwendung finden können, ob also das betreffende Mietverhältnis unter die Mieterschutzverordnung fällt. Demgegenüber stellt sich die in § 18 M.-Sch.-V. vorgeschriebene Unterbrechung eines gerichtlichen Streitverfahrens, behufs Einholung der Entscheidung des Mietamtes über die Zulässigkeit einer Mietzinsserhöhung, lediglich als ein prozessleitender Beschluß im Sinne der §§ 186, beziehungsweise 431 der Zivilprozessordnung — nach Analogie des in § 190 Z.-P.-O. vorgesehenen Beschlusses — dar, an Beschlüsse prozessleitender Natur ist aber gemäß § 425 Z.-P.-O. nicht einmal das Gericht selbst, geschweige denn das zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Mietzinsserhöhung unter dem Gesichtspunkte öffentlicher Rücksichten berufene Mietamt gebunden.

Als bearründet war dagegen die Beschwerde zu erkennen, insofern sie einwendet, der Umstand allein, daß die Vermieterin eine gewerberechtliche Konzession zum Betriebe der Fremdenbeherbergung besitzt, reiche nicht aus, um die Anwendbarkeit der Mieterschutzverordnung auf das fragliche Mietverhältnis auszuschließen.

Denn eine „im Betriebe des Gewerbes der Beherbergung von Fremden“ geführte Vermietung, wie sie gemäß dem zweiten Absätze des § 1 M.-Sch.-V. von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen ist, kann nur dann angenommen werden, wenn der Mieter wußte oder aus den Umständen erkennen konnte, daß der Vermieter in Ausübung eines Gewerbes handelt. Dies geht insbesondere aus der Vorschrift des § 44 der Gewerbeordnung hervor, wonach die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen zu bedienen, eine Beschriftung, die offensichtlich den Zweck verfolgt, bei demjenigen, der eine Ware oder Leistung erlangen will, keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß ihm diese Ware oder Leistung von dem anderen Vertragspartei in Ausübung eines Gewerbes geboten wird.

Da das belangte Mietamt, von der unrichtigen Rechtsanschauung geleitet, als ob schon die Tatsache des Bestehens einer gewerblichen Berechtigung zur Fremdenbeherbergung auf Seite der Vermieterin den von dem Beschwerdeführer abgeschlossenen Mietvertrag zu einer Vermietung im Betriebe dieses Gewerbes mache, nicht klargestellt hat, ob der Beschwerdeführer wußte oder wissen mußte, daß ihm die Wohnung in Ausübung des bezeichneten Gewerbes in Bestand gegeben worden ist, war die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

4.

Einschränkende Bestimmungen für den Lastkraftwagenverkehr im Wiener Gemeindegebiete.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindefatutates für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion in Wien folgende Bestimmungen erlassen:

Vom 1. Mai 1920 an darf kein Lastkraftwagen oder Anhängerwagen im Gemeindegebiete von Wien verkehren, dessen Radkränze mit Erhöhungen versehen sind.

Vom 1. März 1921 an ist der Verkehr von Lastkraftwagen und Anhängerwagen ohne Gummibereifung in Wien unzulässig. Bis zu diesem Zeitpunkte sind sogenannte „Sommergleitschutzvorrichtungen“, das sind Vertiefungen, die nicht die ganze Breite der Radkränze einnehmen, falls ihr Flächeninhalt 30 Prozent der gesamten Radkränzfläche und ihre Tiefe 10 mm nicht überschreiten, gestattet.

Ab 1. Mai 1920 dürfen im Wiener Gemeindegebiete nur mehr Lastkraftwagen verkehren, deren Eigengewicht 5 Tonnen und deren Gesamtgewicht im beladenen Zustande 10 Tonnen nicht übersteigt. Die Gesamtzulast eines Transportes mit Anhängerwagen darf von diesem Zeitpunkte an nicht größer als 10 Tonnen sein. Mehr als ein Anhängerwagen darf nicht verwendet werden. Ausnahmen von den drei letztgenannten Bestimmungen können vom Magistrat, insbesondere hinsichtlich des Durchzugsverkehrs, entweder für Einzelfahrzeuge oder für Typen bewilligt werden.

Die Bestimmungen der Magistratskündigung vom 30. Dezember 1911, M.-Abt. IV 4312/11, betreffend das Befahren der Straßen mit Lokomobilen, Straßenwalzen und bespannten Lastwagen, deren Gewicht einschließlich der Ladung 10 Tonnen übersteigt, bleiben aufrecht.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

(M.-Abt. IV 626.)

5.

Fuhrwerkverkehr im 18. Bezirke.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindefatutates für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

1. In der Rhenenhüllerstraße, Ludwiggasse, Karl Bedgasse zwischen Schulgasse und Währingerstraße, und in der Währingerstraße zwischen Weinhaufergasse und Amannplatz dürfen Schwerfuhrwerke, namentlich Lastkraftwagen, nur im Schrittempo fahren.

2. Die Durchfahrt durch die Ehlberggasse ist für Fuhrwerk jeder Art verboten. Die Zufahrt zu den Häusern dieser Gasse wird durch dieses Verbot nicht berührt.

3. Während der Marktzeit ist das Befahren der Rutschergasse von der Schopenhauer- bis zur Währingerstraße verboten.

Der Wagenverkehr in der Schopenhauerstraße zwischen der Theresien- und Hans Sacksgasse wird dahin geregelt, daß während der Marktzeit die aus der Theresienstraße kommenden Wagen in die Schulgasse, und die aus der Hans Sacksgasse kommenden in die Candogasse einzubiegen haben, wogegen die von der Währingerstraße (im 9. Bezirke) kommenden Wagen in die Staudgasse einlenken müssen. Den Bewohnern der zeitweilig abgesperrten Straßen und den Geschäftsleuten, die daselbst Geschäftsräume innehaben, ist die Zu- und Abfahrt gestattet.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. Die h. ä. Kundmachung vom 15. Oktober 1901, M.-Z. 27533/XIV ex 1901 wird hiemit außer Kraft gesetzt. M.-Abt. IV 873.)

6.

Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien.

Gemeinderatsbeschluß vom 19. März 1920.

§ 1. Einleitung.

Die Friedhöfe der Gemeinde Wien sind öffentliche Sanitätsanstalten im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 68.

Die derzeit noch zur Belegung bestimmten städtischen Friedhöfe zerfallen in zwei Gruppen: A. Hauptfriedhöfe, B. Vorortefriedhöfe.

Zu den Hauptfriedhöfen gehören derzeit der Wiener Zentralfriedhof und der Stammersdorfer Friedhof. Die Errichtung mehrerer anderer Hauptfriedhöfe ist beabsichtigt.

Vorortefriedhöfe sind: Im 11. Bezirke der Simmeringer und der Kaiser-Ebersdorfer Friedhof; im 12. Bezirke der Meidlinger, Altmannsdorfer und Hegendorfer Friedhof; im 13. Bezirke der Hiesinger, Lainzer, Ober-St. Veiter, Hütteldorfer und Baumgartner Friedhof; im 16. Bezirke der Ottakringer Friedhof; im 17. Bezirke der Hernalser und der Dornbacher Friedhof; im 18. Bezirke der Gersthofener, Pöbleinsdorfer und Neustifter Friedhof; im 19. Bezirke der Döblinger, Heiligenstädter, Grinzinger und Sieveringer Friedhof.

Für die Friedhöfe des 21. Bezirkes bleiben vorläufig die alten Bestimmungen über die Zuweisung der Leichen aufrecht. Außer diesen noch zur Belegung bestimmten städtischen Friedhöfen ist in Wien noch eine Reihe aufgelassener städtischer Friedhöfe vorhanden, für deren Instandhaltung bis auf weiteres von der Gemeinde gesorgt wird, in denen jedoch Beerdigungen nicht mehr stattfinden dürfen. Neben diesen Gemeindefriedhöfen bestehen innerhalb des Gemeindegebietes auch konfessionelle Friedhöfe, deren Instandhaltung und Verwaltung der betreffenden Religionsgenossenschaft obliegt. Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 9. Dezember 1898 zu P. Z. 6511 mit der Gemeinde Albern getroffenen Vereinbarungen über die Mitbenützung des städtischen Friedhofes in Kaiser-Ebersdorf durch die Bewohner der Gemeinde Albern bleiben hinsichtlich der eigenen Gräber und Gräfte aufrecht; soll jedoch eine Leiche aus Albern in einem gemeinsamen Grabe beerdigt werden, dann ist sie dem Wiener Zentralfriedhofe zuzuweisen.

§ 2. Anmeldung von Todesfällen.

Sobald jemand gestorben ist oder eine Frauensperson eine tote Frucht geboren hat, haben die Angehörigen oder Hausgenossen, beziehungsweise die Hebamme beim Amte ohne Verzug die Anzeige zu erstatten.

In Kranken-, Versorgungs- und sonstigen Fürsorgeanstalten sind die Betriebsvorschriften für die Art der Anmeldung von Todesfällen maßgebend. Wird eine Leiche aufgefunden, so ist gemäß § 5 der Totenbeschauordnung vom 21. Juli 1906, L.-G.-Bl. Nr. 62, sogleich die Anzeige bei der Polizeibehörde zu erstatten.

Todesfälle sind behufs Vornahme der Leichenbeschau 1. in den Bezirken 1 bis 20 in der Regel in den Konstriptionsamtsabteilungen des magistratischen Bezirksamtes, in dessen Sprengel eine Person gestorben ist; 2. in den entfernt gelegenen Bezirksteilen des 11. Bezirkes, und zwar in Kaiser-Ebersdorf, des 12. Bezirkes, und zwar in Altmannsdorf und Hegendorf, des 13. Bezirkes, und zwar in Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Breitensee, Baumgarten und Hütteldorf, des 17. Bezirkes, und zwar in Dornbach und Neuwaldbegg, des 18. Bezirkes, und zwar in Gersthof, Pöbleinsdorf, Neustift und Salmannsdorf, des 9. Bezirkes, und zwar in Kahlenbergerdorf, Josefsdorf, Sievering, Grinzling und Ruzdorf und in allen Bezirksteilen des 21. Bezirkes in der Wohnung des mit der Totenbeschau betrauten städtischen Arztes zu melden.

Bis zum Erscheinen des mit der Leichenbeschau betrauten städtischen Arztes ist die Leiche am Sterbeorte zu belassen und darf weder umgekleidet noch ohne amtliche Verfügung in eine Leichenkammer übertragen werden.

§ 3. A. Beerdigung im Zentralfriedhofe und im Stammersdorfer Friedhofe.

Findet die Beerdigung im Wiener Zentralfriedhofe statt, dann hat sich die Partei mit dem ihr vom Beschauarzte ausgefolgten Totenbeschaubefunde in das Totenbeschreibamt (1. Bezirk, neues Amthaus), wird die Leiche im Stammersdorfer Friedhofe beerdigt, dann hat sie sich in die Konstriptionsamtsabteilung für den 21. Bezirk zu begeben, wo ihr die Grabstellenanweisung und die sonstigen für den betreffenden Fall notwendigen Anweisungen ausgefolgt werden.

B. Beerdigung in gemeinsamen Gräbern des Meidlinger, Baumgartner, Ottakringer und Hernalser Friedhofes.

Soll eine Leiche in einem gemeinsamen Grabe des Meidlinger, Baumgartner, Ottakringer oder Hernalser Friedhofes beerdigt werden, dann hat sich die Partei an die für die genannten Friedhöfe zuständige Konstriptionsamtsabteilung um Ausfolgung der Grabstellenanweisung zu wenden.

C. Beerdigung in Vorortefriedhöfen einschließlich der Friedhöfe im 21. Bezirke.

Wünscht eine Partei die Beerdigung einer Leiche in einem eigenen Grabe oder in einer Gruft auf einem anderen Friedhofe, dann hat sie sich mit dem Totenbeschaubefunde an folgende Konstriptionsamtsabteilungen zu wenden: Bei Beerdigungen im Simmeringer und Kaiser-Ebersdorfer Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 11. Bezirk, Meidlinger, Hegendorfer und Altmannsdorfer Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 12. Bezirk, Hiesinger, Lainz-Speisinger, Ober-St. Veiter, Hütteldorfer und Baumgartner Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 13. Bezirk, Ottakringer Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 16. Bezirk, Hernalser und Dornbacher Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 17. Bezirk, Gersthofener, Pöbleinsdorfer und Neustifter Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 19. Bezirk, Stammersdorfer, Jedleseer, Strebersdorfer, Groß-Jedlersdorfer, Leopoldauer, Kagraner Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 21. Bezirk, Asperner, Stadlauer und Hirschstettner Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 21. Bezirk in der Expositur Stadlau. Dort erhält sie die zur Beerdigung notwendigen Anweisungen. Mit der Immatrikulationsanweisung hat die Partei das zuständige Pfarramt (Kultusgemeinde) zu verständigen.

D. Beerdigung in den konfessionellen Friedhöfen.

In jenen Fällen, wo die Beerdigung einer Leiche auf einem konfessionellen Friedhofe gewünscht wird, hat sich die Partei, wenn der Sterbeort, beziehungsweise der letzte ständige Wohnort des Verstorbenen in den Bezirken 1 bis 10 und 20 gelegen ist, in das Totenbeschreibamt, wenn der Sterbeort in einem der anderen Bezirke gelegen ist, in die Konstriptionsamtsabteilung des betreffenden Bezirksamtes zu begeben, dort die Totenbeschau- und -beschreibgebühr zu erlegen und erhält hierauf von diesem Amte die Beerdigungsanweisung, mit der sie sich an das betreffende Pfarramt (Kultusgemeinde) zu wenden hat, das gegen Entrichtung der Beerdigungsgebühr die Grabstellenanweisung ausstellt.

§ 4. Leichentransport.

Leichen, deren sofortige Beisetzung aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege notwendig ist (das sind Infektions- und sogenannte Polizeileichen und solche, deren Belassung am Sterbeorte nach Ausspruch des Totenbeschauers unzulässig ist), sind mit Gemeindefuhrwerk in die Leichenkammer zu überführen. Die Transporte aller Infektionsleichen, der Leichen in das Pathologische Institut zur Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduktion oder gerichtlichen Sektion und der Freileichen in die Bezirksleichenkammern 1 bis 9 und 20 sowie der Freileichen aus dem 11. Bezirke auf den Zentralfriedhof, aus den Bezirken 12 bis 16 in die neue Leichenkammer im 13. Bezirke und aus den Bezirken 17 bis 19 in die Leichenkammer, 18.,

Semperstraße, obliegen den städtischen Sanitätsstationen. Die Ueberführungen der Freileichen und Polizeileichen des 21. Bezirkes in die betreffende Leichenkammer und der Obduktionsleichen in das Pathologische Institut sind gleichfalls von den städtischen Sanitätsstationen vorzunehmen. Die Ueberführung der Freileichen aus den vorgenannten Bezirksleichenkammern der Bezirke 1 bis 20 auf die Hauptfriedhöfe obliegt der städtischen Leichenbestattungsunternehmung. Als Freileichen gelten jene, deren Beerdigung vorläufig aus Gemeindemitteln zu bestreiten ist, weil von privater Seite die Kosten nicht getragen werden. In diesem Falle trägt die Gemeinde die Kosten der Totenbeschau, Totenbeschreibung, des Leichentransportes, der Sargbestellung und des gemeinsamen Grabes. Kommt nachträglich ein Vermögen zum Vorschein, dann sind die aufgelaufenen Kosten aus dem Nachlasse hereinzubringen. Werden nach Einleitung der Beerdigung einer Leiche als Freileiche von der Partei für die Beerdigung besondere Aufwendungen gemacht, so sind sämtliche aus diesem Anlasse bestrittenen Leistungen der Gemeinde nach dem Gebührentarife zu vergüten. Besondere Vorschriften, beziehungsweise Vereinbarungen regeln den Vorgang über die Todesfallsanmeldung, die Totenbeschau und Leichentransport für Personen, die in öffentlichen oder privaten Krankenanstalten gestorben sind. Der Transport von Leichen, deren Beerdigung nicht auf Kosten der Gemeinde stattfindet, ist durch eine Leichenbestattungsunternehmung zu besorgen. Zum Leichentransporte dürfen nur besonders eingerichtete Leichenwagen verwendet werden, deren Bauart und Ausstattung behördlich genehmigt wurde; sie müssen außen und innen gut lackiert oder mit Oelfarbe gestrichen sein. Die für Särge bestimmte Einschuböffnung ist mit Doppeltüren zu versehen. Für den öffentlichen Personenverkehr bestimmte Wagen dürfen zum Leichentransporte nicht verwendet werden. Zur Ueberführung der Leichen von Kindern unter zwei Jahren kann ausnahmsweise Personenzugverkehr dann zugelassen werden, wenn hiezu der städtische Amtsarzt die ausdrückliche Erlaubnis erteilt.

§ 5 Leichenbegängnis.

Leichenbegängnisse, die vom Sterbehause oder der Einsegnungskirche aus stattfinden, sind derart einzurichten, daß die Leiche noch vor der Sperre des Friedhofes eintritt und vor Eintritt der Dunkelheit bestattet werden kann. Der Leichenzug hat den kürzesten Weg zum Friedhofe zu nehmen; Leichenbegängnisse zum Zentralfriedhofe sind womöglich über die Lastenstraße zu führen; auf der Ringstraße ist nur die Benützung der Seitenbahn gestattet; der Durchzug durch die Innere Stadt ist untersagt. Die Verwendung von Fackelträgern von der Kirche aus ist unzulässig; Musikbegleitung ist nur vom Trauerhause bis zur Kirche gestattet.

§ 6. Sammelleichen.

Leichen, die im Sammelwagen von der Gemeinde abgeführt werden, sind unmittelbar nach der Beschau (allenfalls nach der Einsegnung) in die Leichenkammer, in der folgenden Nacht auf den Friedhof zu führen und am nächsten Tage bis längstens 11 Uhr vormittags zu beerdigen.

§ 7. Särge.

Die Leichen können entweder in Holz- oder in Metallsärgen zur Beerdigung überbracht werden; bei Verwendung von doppelten Metallsärgen können die inneren Särge am Kopfende des Sargdeckels mit einer verglasten Öffnung versehen werden. Die Holzsärge sind mit hinreichend dicken, haltbar verbundenen Wänden sowie einem fest schließbaren Deckel herzustellen und längs des ganzen Bodenteiles und bis auf zwei Dritteile der Wandhöhe, vom Sargboden an gerechnet, besonders aber in den zusammenstoßenden Fugen derart mit Pech auszugießen, daß ein Durchsickern von Leichenflüssigkeit nicht möglich ist. Metallsärge müssen versteift und im Innern gut lackiert sein. Als Unterlage für die Leichen sind Hobelspäne oder Torfmüll und dergleichen Stoffe zu verwenden. Die Verwendung allzu großer Särge und Ueberfärge, die die Normalmaße der Gräber und Gräfte (§ 11) überschreiten, ist verboten.

§ 8. Leichentransport innerhalb der Friedhöfe.

Jeder Leichenzug ist beim Friedhofstore von dem hiezu bestellten Bediensteten der Gemeinde zu empfangen und nach seinen Weisungen

innerhalb des Friedhofes zu führen. In den Hauptfriedhöfen dürfen Leichenwagen auf den hiezu bestimmten Friedhofsstraßen in die nächste Nähe der Grabstelle fahren; sie haben nach der Beerdigung den Friedhof unverzüglich zu verlassen und hiebei den von den Verwaltungsorganen bezeichneten Weg einzuhalten. Das Abtragen der Leichen in diesen Gemeindefriedhöfen darf nur von den Gemeindebediensteten gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr besorgt werden. In den Vorortefriedhöfen kann das Abtragen der Leichen bis zum Grabe den Parteien, beziehungsweise den Leichenbestattungsunternehmungen überlassen werden. Die Bedienung der Leichenverfensungsapparate steht ausschließlich den Bediensteten der Gemeinde zu.

§ 9. Ausweispapiere.

Keine Leiche darf ohne die vom Totenbeschreibeamte des Magistrates oder vom zuständigen magistratischen Bezirksamte ausgefertigte Grabstellanweisung beerdigt werden. Die Grabstellanweisung ist am Sarge haltbar zu befestigen oder von den Angehörigen auf den Friedhof mitzubringen, widrigenfalls die Bestattung zu verweigern ist. Bei Leichen, welche aus den Leichenbeisehlammern oder aus den Spitälern auf einen Friedhof überführt werden, ist unter allen Umständen der an der Grabstellanweisung haftende Abschnitt am Sarge haltbar zu befestigen und die Grabstellanweisung durch die Leichenbegleitung zu überbringen. Bei Beilegungen und Beerdigungen in Grabstellen, die bei Lebzeiten erworben wurden, ist stets die Amtsquittung, laut welcher das Benützungsrecht auf das betreffende Grab oder die Gruft erworben wurde, sowie die zustimmende Erklärung des Benützungsberechtigten beizubringen. Wenn eine solche Amtsquittung in Verlust gerät, so hat die Partei im Sinne der Hofdekrete vom 4. März 1784, J.-G.-S. Nr. 254, und vom 15. März 1784, J.-G.-S. Nr. 262, auf ihre Kosten rechtzeitig die Amortisation dieser Urkunde zu veranlassen. Sollte mittlerweile in der Familie desjenigen, welchem die Amtsquittung in Verlust geraten ist, ein Todesfall vorkommen, so wird, wenn das Benützungsrecht auf ein Grab oder eine Gruft in sonst glaubwürdiger Weise dargetan ist, die Grabstell-, beziehungsweise Beilegungsanweisung ausgefertigt. Die Beerdigung der Leiche erfolgt in einem solchen Falle aber stets auf Gefahr und Kosten der betreffenden Partei; sie ist daher verpflichtet, die Kosten der allenfalls notwendigen Enterdigung der Leiche zu tragen. Fehlt bei Ueberbringung der Leiche in den Friedhof die Grabstellanweisung, so ist die Leiche daselbst in der Leichenkammer beizusetzen; falls diese Anweisung binnen zwölf Stunden nicht beigebracht werden sollte, hat die Friedhofsverwaltung (der Totengräber) die Anzeige an die zuständige Konfiskationsamtsabteilung zu erstatten. Zur Verhütung von allfälligen Verwechslungen der überbrachten Leichen sind sowohl die Grabstellanweisungen als auch die Särge bei der Uebernahme von den hiezu bestimmten Organen mit gleichlautender Nummer in fortlaufender Reihe zu bezeichnen und sind diese Nummern vor der Einsenkung der Leichen in das Grab von demselben miteinander zu vergleichen; erst nach Feststellung der Uebereinstimmung ist die Leiche in das Grab zu versenken; zugleich wird den Angehörigen des Verstorbenen die Nummer der Gräbergruppe, der Gräberreihe und des Grabes mmentgeltlich eingehändigt. Außerdem ist beim Einlangen jeder Leiche, welche in einem gemeinsamen Grabe beerdigt wird, auf der Außenseite des Sarges eine Zinkblechmarke, auf welche die betreffende Grabstellnummer eingeschlagen wird, mittels verzinkter Nägel zu befestigen.

§ 10. Zeit der Beerdigung.

Alle im Friedhofe anlangenden oder beigelegten Leichen sind in jener Reihenfolge zu beerdigen, in der sie eingelangt sind. Leichen, die in der Nacht auf den Friedhof gelangen, sind längstens bis Mittag des darauffolgenden Tages, die untertags eingelangen längstens bis 8 Uhr abends desselben Tages zu beerdigen. Belegte Gräber sind sogleich zuzuschütten, Gräfte zu schließen.

§ 11. Gräbergattungen.

Zur Aufnahme der Leichen dienen folgende Gräbergattungen:

1. a) Gemeinsame Gräber von 2 bis 2.5 m Tiefe und der im Friedhofsplane bestimmten Länge; b) einfache Gräber mit einer Länge von 2.5 m, einer Tiefe von 2.5 m und einer Breite von 1.4 m.

2. Eigene Gräber mit einer Länge von 3 m, einer Tiefe von 2,5 m und einer Breite von 1,4 m. Die innere Länge dieser Gräber beträgt 2,2 m in der Länge und 0,8 m in der Breite. Zwischen den Schächten benachbarter Gräber ist ein Erdkern von 60 cm Breite freizuhalten. Der am Kopfende des Grabes zur Herstellung der Untermuerung des Denkmals bestimmte Flächenraum beträgt 80 cm im Geviert. Der Belagraum eigener Gräber ist zur Aufnahme von drei Leichen Erwachsener bestimmt. Zwei Kinder unter zehn Jahren werden einem Erwachsenen gleichgehalten. Im Simmeringer und Ottakringer Friedhöfe bestehen neben den eigenen Gräbern noch Kindergräber, die zur Beerdigung von zwei Kindern unter zehn Jahren bestimmt sind und nur auf zehn Jahre vergeben werden. Auf den Friedhöfen des 21. Bezirkes bestehen neben den eigenen Gräbern Einzelgräber, die 2,8 m lang, 1,4 m breit und 1,9 m tief anzulegen sind. Sie werden auf zehn Jahre vergeben und dienen zur Aufnahme von zwei Leichen Erwachsener. Zwei Kinder unter zehn Jahren sind einem Erwachsenen gleichgehalten. Die Gemeinde behält sich vor, in Zukunft auch auf anderen Friedhöfen Einzelgräber anzulegen. Die Beerdigung in allen Grabergattungen ist derart einzurichten, daß zwischen den einzelnen übereinander bestatteten Särgen eine Erdschicht von je 15 cm Stärke vorhanden ist und über dem letzten Sarge mindestens eine 1 m hohe Erdschicht übrigbleibt. Erdhügel sind in einer Höhe von 0,3 m zu erhalten.

3. Gräfte: Alle Gräfte besitzen eine Länge von 3,6 m und eine Tiefe von 2,50 m. Einfache Gräfte sind 1,60 m, Doppelgräfte 2,50 m breit anzulegen. In einer einfachen Gruft dürfen höchstens sechs, in einer Doppelgruft höchstens neun Leichen beerdigt werden; diese Höchstzahl kann nur erreicht werden, wenn die Särge die Maße von 2,10 m in der Länge und je 0,70 m in der Höhe und Breite nicht überschreiten. Zwei Kinder unter zehn Jahren sind einem Erwachsenen gleichgehalten.

§ 12. Grabstellenvergebung.

Jedermann in der Gemeinde hat Anspruch auf die Benützung der jeweils noch zur Belegung bestimmten Gemeindefriedhöfe nach Maßgabe der in der Gräberordnung und dem Gebührentarife getroffenen Bestimmungen. Die Leichen von im Gemeindegebiete von Wien verstorbenen oder von Personen, die ihren letzten ständigen Wohnort in Wien hatten, können daher in einem gemeinsamen Grabe der Hauptfriedhöfe, sowie vorläufig im Meidlinger, Baumgartner, Ottakringer und Hernalser Friedhof oder in einem in laufender Reihenfolge zur Vergabung gelangenden eigenen Grabe auf sämtlichen Wiener Gemeindefriedhöfen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr beerdigt werden. Bis auf weiteres ist auch die Beerdigung der Leichen der im 21. Bezirke verstorbenen oder dort zuletzt wohnhaften Personen in einfachen Gräbern des dem betreffenden Bezirksteile zugewiesenen Friedhofes zulässig. In allen anderen Fällen werden Grabstellen nur über besonderes Ansuchen gegen Entrichtung der jeweils vom Stadtrate bestimmten Gebühr überlassen. Anspruch auf die Benützung einer Notgruft besteht in folgenden Fällen: 1. wenn die für die Leiche bestimmte Gruft noch nicht fertiggestellt ist. 2. wenn Leichen aus einer bestehenden Gruft enterdigt und vorübergehend beigelegt werden. Der Magistrat ist ermächtigt, die Beerdigung einer Leiche in einem Grabe gegen Erlag einer Sicherstellungssumme zu gestatten, wenn die endgültige Grabstellgebühr nicht mehr rechtzeitig festgesetzt werden konnte.

§ 13. Benützungsrcht.

Auf gemeinsamen und einfachen Gräbern können auf die Dauer von zehn Jahren, vom Beerdigungstage an gerechnet, nach Maßgabe des auf dem Grabhügel vorhandenen Raumes einfache, höchstens 1,4 m hohe Grabkreuze ohne Untermuerung angebracht und Blumen gesetzt werden. Der Erwerber eines eigenen Grabes oder einer Gruft hat während der Dauer des Benützungsrchtes das Recht, 1. in seiner Grabstelle die nach den Bestimmungen der Gräberordnung zulässige Anzahl von Leichen verstorbener Familienangehöriger beizusetzen, 2. die Grabstelle auszuschnüden und 3. ein Denkmal aufzustellen. Die Höhe eines bei eigenen Gräbern und Gräften aufgestellten Denkmals darf ohne besondere Bewilligung 2 m nicht überschreiten. Der untere Querschnitt der Denkmäler darf bei Gräften die Ausmaße der Unter-

mauerung, bei eigenen Gräbern 80 cm im Geviert nicht überschreiten. 4. Mit besonderer Bewilligung des Magistrates ist bei eigenen Gräbern die Anbringung von Grabeinfassungen mit einer inneren Länge von 0,80 m zu 2,20 m und auf den Vorortefriedhöfen auch die Aufstellung von Gittern ohne Eisen spitzen in einer Höhe von 0,80 m zulässig. Unter den gleichen Bedingungen ist die Gitteraufstellung bei Gräften auf allen Friedhöfen zulässig; die Doppeltüren an der Vorderseite dieser Gitter sind so einzurichten, daß die Verwendung des Versenkungsapparates möglich ist. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Eröffnung neuer Friedhöfe oder Friedhofsteile zur Erzielung einer einheitlichen Ausgestaltung der Anlagen die Ueberlassung und Benützung von Grabstellen von der Erfüllung und Einhaltung bestimmter Bedingungen hinsichtlich der anzubringenden Denkmäler, Einfriedungen und Ausschmüdungen abhängig zu machen. Diese Bedingungen und Beschränkungen werden durch Kundmachung im Friedhofe verlautbart und den Bewerber anlässlich des Erlages der Grabstellgebühr bekanntgegeben werden. Notgräfte dürfen höchstens sechs Monate benützt werden. Wird nach Ablauf dieser Frist die beigelegte Leiche trotz amtlicher Aufforderung nicht enterdigt, dann steht der Gemeinde das Recht zu, sich auf Kosten der Angehörigen von Amtswegen herauszunehmen und in einem gemeinsamen Grabe wieder beerdigen zu lassen. Auf Notgräften dürfen nur Kränze niedergelegt werden; die Aufstellung von Denkmälern ist unstatthaft. Die Notgruftgebühr ist für sechs Monate im voraus zu erlegen.

§ 14. Dauer des Benützungsrchtes.

Das auf bestimmte Zeitdauer erworbene Benützungsrcht an einem eigenen Grabe erlischt mit Ablauf der in der Friedhofsordnung festgesetzten Frist. Durch Beilegung von Leichen sowie durch die Einzahlung der Erneuerungsgebühr wird das Benützungsrcht auf die im Gebührentarife festgesetzte Frist verlängert. Eigene Gräber, die auf Friedhofsbestand erworben wurden, sowie Gruftplätze und Gräfte bleiben in der Regel solange im Benützungsrchte der Familie, als der Friedhof oder jener Teil, in dem sie liegen, seinem Zwecke als Totenstätte dient. Wird ein Friedhof von der Gemeinde gesperrt, so behält sie sich das Recht vor, Beilegungen in Grabstellen und die Ausschmüdung derselben nach Ablauf einer festzusetzenden Frist nach der Sperrung zu untersagen. Im Falle der Abräumung eines Friedhofes oder eines Teiles desselben erlischt das Benützungsrcht an allen auf diesen Teilen befindlichen Grabstellen, ohne daß den bisherigen Benützungsberechtigten aus diesem Anlasse irgendwelche Rechtsansprüche an die Gemeinde zustehen.

§ 15. Uebergang des Benützungsrchtes.

Das Benützungsrcht steht zunächst nur dem Erleger der Grabstellgebühr zu und geht nach seinem Ableben auf die Erben über. Es kann durch Rechtsgeschäfte auf den Todesfall oder unter Lebenden auf einen anderen nicht übertragen werden. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungsrchtes zu bestellen und denselben der zuständigen Konstriptionsamtsabteilung behufs Vormerkung im Gräberprotokolle bekanntzugeben.

§ 16. Rückvergütung.

Wird ein eigenes Grab, das noch unbelegt oder durch Enterdigung der Leichen leer geworden ist, vor Ablauf des Benützungsrchtes unter Verzicht auf die Weiterbenützung der Gemeinde zurückgestellt, dann wird jener Teil der Grabstell-, Beilege- oder Erneuerungsgebühr rückvergütet, der nach Abzug der für die Anzahl der bisherigen Benützungsjahre berechneten jährlichen Benützungquote als Rest erübrigt. Beilegegebühren werden jedoch nur dann rückvergütet, wenn die Beilegung in einem nach dem 31. März 1920 erworbenen eigenen Grabe stattgefunden hat. Als Benützungquote gilt der auf ein Benützungsjahr entfallende Teil der Grabstell- Beilege- Erneuerungsgebühr, wobei das begonnene Jahr für ein volles gerechnet wird. Bei Rückstellung von Gräften, Gruftplätzen und Gräbern, die auf Friedhofsdauer erworben sind, bestimmt der Stadtrat fallweise den Rückvergütungsbetrag nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Benützungsdauer und des Bauzustandes der Gräfte. Andere Gebühren werden in keinem Falle rückvergütet.

§ 17. Erlöschen des Benützungsrrechtes.

Wird bei einem eigenen Grabe oder einer Gruft das Denkmal baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, daß sie einzustürzen droht, dann sind die Benützungsberechtigten über amtliche Aufforderung verpflichtet, binnen drei Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls das Benützungsrrecht erlischt und der Gemeinde die weiteren Verfügungen über die Grabstelle nach freiem Ermessen vorbehalten sind, ohne daß dem früheren Besitzer ein Ersatzanspruch zusteht. Ist der Aufenthalt der Besitzer unbekannt, dann ist die Aufforderung zur Instandsetzung dreimal in der „Wiener Zeitung“ und in den gelesesten Tagesblättern zu verlautbaren. Das Benützungsrrecht an eigenen Gräbern, die bei Lebzeiten auf Friedhofsdauer erworben wurden, und bei Gruftplätzen erlischt nach Ablauf von 15 Jahren, wenn innerhalb dieser Zeit in dem betreffenden Grabe keine Beerdigung stattfindet oder auf dem Gruftplatz eine Gruft nicht errichtet wird.

§ 18. Pflichten der Benützungsberechtigten.

Die Benützungsberechtigten aller Grabstellen haben die Pflicht, die auf diesen aufgestellten Grabdenkmäler während der Benützungsdauer in gutem Zustande zu erhalten. Bei eigenen Gräbern sind die Hügel in der vorgeschriebenen Höhe zu erhalten: bei Gräften ist für den ordnungsmäßigen Bauzustand stets Sorge zu tragen.

§ 19. Öffnen und Schließen der Grabstellen.

Das Öffnen und Schließen der Gräber und jener Gräfte, die mit einem dreiteiligen Deckel aus gestocktem Mauthausener Granit versehen sind, besorgt ausschließlich die Gemeinde gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr. Anders eingedeckte Gräfte werden von der Gemeinde nach jeweiligem besonderen Uebereinkommen geöffnet und geschlossen. Der Gemeinde steht das Recht zu, die Uebernahme dieser Arbeiten auch abzulehnen.

§ 20. Herstellung von Gräften.

Wenn nur ein Gruftplatz erworben wurde, hat die Partei auf eigene Kosten die Ausmauerung der Gruft und die Herstellung des vorschriftsmäßigen Steinbelages nach Erwirkung der Baubewilligung durch befugte Gewerksleute zu veranlassen. In den Hauptfriedhöfen wird die Erdaushebung zur Herstellung von Gräften ausschließlich von der Gemeinde besorgt. Die Einfassung der Gräfte und der Deckplatten sind aus hartem Stein herzustellen. Die Gräfte müssen hermetisch verschlossen werden; die Deckplatten müssen daher mit einem Falz in den Steinbelag übergreifen und alle Fugen an der Oberfläche mit Steinfitt sorgfältig ausgefüllt werden. Der Boden kann unter Einhaltung der vorschriftsmäßigen Tiefe mit Ziegeln oder Platten belegt werden.

§ 21. Untermauerung.

Die Untermauerung der Denkmäler und Einfassungen eigener Gräber besorgt in der Regel die Gemeinde gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren; wo dies nicht der Fall ist, hat die Partei die Untermauerung auf eigene Kosten nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung (des Totengräbers) zu veranlassen.

§ 22. Grabinschriften.

Der Inhalt der Grabinschriften darf der Weihe und dem Ernste des Friedhofes nicht widersprechen, widrigenfalls sie über amtliche Aufforderung zu entfernen sind. Ist die Partei nicht bekannt oder weigert sie sich, dieser Aufforderung nachzukommen, dann wird die Inschrift von Amtswegen entfernt.

§ 23. Entfernung von Kreuzen und Denkmälern.

Die bei einer Grabstelle aufgestellten Denkmäler und Kreuze dürfen nur zum Zwecke der Ausbesserung oder Auswechslung mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung (des Totengräbers) entfernt werden, wenn das Einverständnis des Eigentümers nachgewiesen wird. Die endgültige Wegnahme eines Denkmals oder Kreuzes ist nur mit Bewilligung des Magistrates zulässig. Ist das Benützungsrrecht an einer Grabstelle erloschen, dann hat der bisherige Benützungsberechtigte das Denkmal (Kreuz) auf eigene Kosten von der Grabstelle zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht binnen Jahresfrist, vom Verfalls-

tage gerechnet, nach, dann kann die Gemeinde über das Denkmal frei verfügen. Denkmäler (Kreuze), die vor Ablauf des Benützungsrrechtes baufällig werden, ohne daß die Partei rechtzeitig für ihre Instandsetzung gemäß § 17 Sorge trägt, können aus Sicherheitsgründen von der Friedhofsverwaltung ohne Haftung für allfällige Beschädigungen auf die Grabstelle umgelegt werden. Die Denkmäler von Gräbern, deren Benützungsrrecht abgelaufen ist, werden durch eine Aufschrift als „heimgefallen“ gekennzeichnet; ihre Ausfolgung kann von den Parteien innerhalb eines Jahres, vom Ablauf des Benützungsrrechtes gerechnet, gegen Nachweis des Eigentumes verlangt werden.

§ 24. Verschiedene Friedhofsarbeiten.

Die Beerdigungsarbeiten, die Herstellung der Grabhügel, die Numerierung der Gräber, das Verlegen der Gruppen- und Reihenstände, sowie der Grabnummernpfähle, dann die Arbeitsleistung bei Bornahme der behördlich bewilligten Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten sind von den hiezu berufenen Organen der Gemeinde auszuführen.

§ 25. Anpflanzungen.

Das Anpflanzen von Bäumen und Ziersträuchern bei eigenen Gräbern und Gräften ist insoweit gestattet, als hiedurch der Zutritt zu den nebengelegenen Gräbern nicht erschwert und das nachbarliche Grab oder das bei demselben befindliche Denkmal nicht verdeckt wird. Wird ein Nachbargrab durch das zunehmende Wachstum eines Baumes verdeckt oder gefährdet, so ist die Gemeinde berechtigt, ohne weitere Einvernahme des Benützungsberechtigten auf seine Kosten den Baum entsprechend zu beschneiden oder ganz zu entfernen. Das Anpflanzen von Obstbäumen am Friedhofe ist unter keiner Bedingung erlaubt.

§ 26. Verkehr von Gewerksleuten im Friedhofe.

Die zur Ausführung von Arbeiten im Friedhofe bestellten Gewerksleute haben sich vor Beginn der Arbeiten in der Friedhofskanzlei zu melden und die bestehenden Vorschriften, sowie die Weisungen des Friedhofspersonales zu beobachten. Die Einfahrt von Schwerverkehr, insbesondere von Steinmehrwagen in jene Friedhöfe, die keine Straßen mit Unterbau besitzen, ist grundsätzlich verboten. Zuwiderhandelnde werden für den durch das Befahren verursachten Schaden haftbar gemacht.

§ 27. Friedhofsplan.

Für die Anordnung der Grabstellen, für die Gattungen der Gräber und die Reihenfolge, die Zwischenräume und die Verbindungswege ist der für den Friedhof genehmigte Plan allein maßgebend.

§ 28. Trinkgelder.

Die Annahme von Trinkgeldern ist allen Bediensteten des Friedhofes bei sonstiger Entlassung untersagt.

§ 29. Friedhofsbesuch.

Sämtliche Bedienstete am Friedhofe sind verpflichtet, jedermann, welcher den Friedhof besucht, mit Anstand zu befragen. Es ist aber auch jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen seitens des Publikums unzulässig und unterliegt der gesetzlichen Ahndung.

§ 30. Uebertretungen der Begräbnis- und Gräberordnung.

Uebertretungen dieser Begräbnis- und Gräberordnung werden, insoweit sie sich nicht als nach dem Strafgesetze zu ahndende Handlungen darstellen, nach § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17, oder anderen Gesetzen bestraft.

§ 31. Auskünfte in Friedhofsangelegenheiten.

Auskünfte in Friedhofsangelegenheiten werden von den Friedhofsverwaltungen (den Totengräbern), von den magistratischen Bezirksämtern, sowie vom Magistrate erteilt.

§ 32. Beginn der Wirksamkeit dieser Begräbnis- und Gräberordnung.

Die Bestimmungen dieser Begräbnis- und Gräberordnung treten am 1. April 1920 in Kraft.

Vom Magistrate der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereiche.

Gebührentarif.

A. Verwaltungsgebühren

Post Nr.	Gebührengattung	Gebührensatz	Anmerkung
I	Totenbeschaugebühr	10 K	Diese Gebühr ist jedesmal zu entrichten, wenn eine Leiche von einem städtischen Amtsarzte beschaunt wird.
II	Totenbeschreibgebühr	5 K	Diese Gebühr ist für jede Leiche in Wien zu entrichten.
III	Gebühr für die Amtshandlungen städtischer Aerzte	100 K	Diese Gebühr ist zu entrichten für Amtshandlungen städtischer Aerzte bei Leichenausgrabungen, Leichenabfuhren und anderen bei Begräbnissen vorkommenden sanitätspolizeilichen Anlässen. Bei gleichzeitiger Enterdigung mehrerer Leichen aus derselben Grabstätte ist die Gebühr nur einmal zu entrichten, in allen übrigen Fällen für jede Leiche zu erlegen.
IV	Gebühr für die Beförderung von Leichen: a) bei Verdidung in gemeinsamen oder einfachen Gräbern . . . b) in eigenen Gräbern c) in Gräften	50 K 200 K 500 K	Diese Gebühr ist zu entrichten, wenn die Leiche von Amtswegen in eine Leichenkammer und auf den Friedhof in folgenden Fällen überführt wird: 1. bei Todesfällen nach einer Infektionskrankheit. 2. bei Ueberführungen zur Obduktion oder Sektion, 3. wenn der Amtsarzt die Wegführung aus der Wohnung anordnet, 4. bei Freileichen, wenn nachträglich ein Nachlaß zum Vorschein kommt.*) ad c) Im Falle der Beerdidung in einer Notgruft ist eine Gebühr von 500 K zu erlegen.
V	Gebühr für die Beistellung eines einfachen Holzarges	bis zu 1 m Länge 80 K, über 1 m Länge 150 K	Diese Gebühr ist zu entrichten, wenn die Gemeinde von Amtswegen einen Sarg beistellt

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Bedarfsfalle zu den unter Post I bis V bezeichneten Gebühren auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses Teuerungszuschläge bis zu 200% einzuhoben.

*) Zu den Freileichen gehören auch die in den Punkten 1 bis 3 angeführten Leichen, wenn von privater Seite für ihre Beerdidung nicht gesorgt wird.

B. Grabstellgebühren.

Post Nr. VI	Gebührengattung	Wiener Zentralfriedhof, Stammersdorf-Friedhof und übrige Haupt- friedhöfe	* Vorortefriedhöfe mit Aus- nahme der Friedhöfe des XXI. Bezirktes	Hieginger, Grinzinger und Döblinger Friedhof	Anmerkung
1.	Gemeinsame und einfache Gräber : a) für Erwachsene über zehn Jahre b) für Kinder unter zehn Jahren	100 K 50 K	100 K** 50 K**		** Diese Gebühren beziehen sich nur auf die einfachen Gräber in den Friedhöfen des XXI. Bezirktes und vorläufig auf die gemeinsamen Gräber in den Friedhöfen Meidling, Baumgarten, Ottakring und Hernals. * Für die Beerdigung in den Friedhöfen des XXI. Bezirktes sind bis auf weiteres die gleichen Grabstellgebühren wie im Wiener Zentralfriedhofe zu entrichten.
2.	Eigene Gräber auf 15 Jahre : a) Innengräber b) Außengräber c) Gräber in bevorzugter Lage .	900 K 1350 K Die Gebühr wird fallweise vom Stadtrat festgesetzt.	1800 K	3600 K	Ueber die Zuweisung zu einem Hauptfriedhofe oder Friedhofe im XXI. Bezirk entscheidet der Sterbeort oder letzte ständige Wohnort des Verstorbenen in dem betreffenden Zuweisungssprengel. — Als Zuweisungssprengel für den Wiener Zentralfriedhof gelten die Bezirke I—XX, für den Stammersdorfer Friedhof der XXI. Bezirk und für die kleineren Friedhöfe im XXI. Bezirk das Gebiet der betreffenden ehemaligen Ortsgemeinde. Wünscht eine Partei die Beerdigung einer Leiche in einem nicht zugewiesenen Friedhofe des XXI. Bezirktes, dann hat sie die doppelten Grabstellgebühren zu entrichten.
3.	Einzelgräber auf zehn Jahre für zwei Leichen : a) Innengräber b) Außengräber c) Gräber in bevorzugter Lage .	600 K 900 K Die Gebühr wird fallweise vom Stadtrat festgesetzt.	1200 K		Zu Punkt 2 : ad a) Auf den Vorortefriedhöfen entfällt in der Regel die Unterscheidung zwischen Innen- und Außengräber. ad c) Als Gräber in bevorzugter Lage gelten: Gräber außer der Reihenfolge, mit Uebermaßen, Eckgräber, heimgefallene Gräber und zusammengezogene Gräber.
4.	Kindergräber im Ottakringer und Simmeringer Friedhofe auf zehn Jahre für zwei Leichen . . .		450 K		Zu Punkt 5 : ad c und d) Werden nur im Zentralfriedhof mit besonderer Bewilligung des Herrn Bürgermeisters vergeben.
5.	Eigene Gräber auf Friedhofsdauer : a) Innengräber b) Außengräber c) Gräber im Kapellenhof . . . d) Gräber hinter den Arkaden . . e) Gräber in besonderer Lage .	2700 K 4050 K 10800 K 8100 K Die Gebühr wird fallweise vom Stadtrat festgesetzt.	5400 K	10800 K	

Für die nachträgliche Erwerbung eines eigenen Grabes auf Friedhofsdauer sind folgende Gebühren zu entrichten :
1. Der Ergänzungsbetrag zwischen der ursprünglich erlegten Grabstellgebühr und jener Gebühr, die zur Zeit des Erlages für die Erwerbung auf Friedhofsdauer zu entrichten wäre ; 2. die 5%igen Verzugszinsen dieses Ergänzungsbetrages, gerechnet vom ursprünglichen Ankaufstage bis zum Erlagstag. Ueberschreitet die auf diese Art berechnete Gebühr die neue Grabstellgebühr für Friedhofsbestand, so ist nur die letztere zu entrichten. Die Erwerbung von Einzel- und Kindergräbern auf Friedhofsdauer ist untersagt.

Post Nr. VI	Gebührengattung	Wiener Bezirksfriedhof Stammersdorf, Friedhof und künftige Hauptfriedhöfe	Vorortefriedhöfe mit Ausnahme der Friedhöfe des XXI. Bezirkes	Hietzinger, Grinzinger und Döblinger Friedhof	Anmerkung
6.	Erwerbung bei Lebzeiten: Wird ein eigenes, Einzel- oder Kindergrab bei Lebzeiten erworben, dann ist zu den nach den Tariffägen 2 bis 4 berechneten Grabstellgebühren ein 50 prozentiger Zuschlag zu entrichten.				
7.	Erneuerungsgebühren auf zehn Jahre: a) eigene Gräber: α) Innengräber β) Außengräber b) Einzelgräber: α) Innengräber β) Außengräber c) Kindergräber d) Gräber in bevorzugter Lage .	600 K 900 K 600 K 900 K	1200 K 1200 K 450 K	2400 K	Die Gebühr beträgt zwei Drittel der vom Stadtrat festgesetzten Grabstellgebühr für eigene Gräber; bei Einzelgräbern ist sie gleich hoch wie die Grabstellgebühr.
8.	Beilegegebühren: Mit Verlängerung des Benützungrechtes auf zehn Jahre, vom Tage der Beilegung an gerechnet				Zu Punkt 8: Ein angebrochenes Jahr wird voll gerechnet. Bei Gräbern, die auf Friedhofsdauer erworben sind, entfällt die Beilegegebühr.
9.	Grüfte und Gruftplätze: a) Kirchengrüfte, Arkadengrüfte und Columbarienischen . . . b) Gruftplätze: Die Gebühr wird vom Stadtrat festgesetzt. Ein einfacher Gruftplatz in gewöhnlicher Lage mit normalen Ausmaßen wird bis auf weiteres in der Regel folgendermaßen bewertet:	Die Gebühren sind in einer Sondervorschrift festgesetzt. 9000 K	14.000 K	23.000 K	
10.	Beilegegebühr für Grüfte		Entfällt		Zu Punkt 11: Ein begonnener Monat wird als voll gerechnet.
11.	Notgruftgebühr, monatlich	300 K	450 K	600 K	Die Notgruftgebühr ist für 6 Monate im voraus zu erlegen.

C. Arbeitsgebühren.

Post Nr. VII	Gebührengattung	Wiener Zentralfriedhof, Stammersdorf-Friedhof und künftige Haupt- friedhöfe	Vorort- friedhöfe mit Aus- nahme der Friedhöfe des XXI. Bezirktes	Hiežinger, Grinzinger und Döbling- Friedhof	Anmerkung
1.	Öffnen und Schließen bei Beerdi- gungen und Beilegungen: a) eines eigenen oder Einzel- grabes b) eines Kindergrabes c) einer einfachen oder Doppel- gruft mit dreiteiligem Deckel aus gestocktem Mauthausener Granit	200 K 800 K	200 K 140 K 800 K	200 K 800 K	Zu Post Nr. VII. Punkt 1: ad c) Wird der Gemeinde das Öffnen und Schließen von Gräbern übertragen, die in anderer Weise eingedeckt sind, dann ist die Gebühr mit der Friedhofsverwaltung be- sonders zu vereinbaren. Zu Punkt 3: In der Gebühr für die Enterdigung ist die Entschädigung für das Öffnen und Schließen der Grabstelle mitinbegriffen. Bei gleichzeitiger Enterdigung mehrerer Leichen aus einer Grabstelle ist die Gebühr nur ein- mal zu entrichten. Für die Enterdigung aus Einzel- oder Kindergräbern ist die gleiche Gebühr zu entrichten wie für die aus eige- nen Gräbern.
2.	Beistellung und Anbringung von Sargträgern: a) bei einer einfachen [Gruft b) " " Doppelgruft . .	nach jeweiliger Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung.			Zu Punkt 8: Für Beerdigungen in gemeinsamen Grä- bern wird der Versenkungsapparat unent- geltlich beigelegt.
3.	Enterdigung einer Leiche: a) aus einem eigenen oder ge- meinsamen Grabe b) aus einer einfachen oder Doppelgruft mit dreiteiligem Deckel aus gestocktem Maut- hausener Granit	400 K 1200 K	400 K 1200 K	400 K 1200 K	Zu Punkt 8: Für Beerdigungen in gemeinsamen Grä- bern wird der Versenkungsapparat unent- geltlich beigelegt.
4.	Vertiefung eines Grabes unter die Grabsohle	100 K	100 K	100 K	ad a) und b) Die Gebühr ist für jeden zur Versenkung gelangenden Sarg zu ent- richten.
5.	Vornahme einer Probegrabung . .	50 K	50 K	50 K	
6.	Verfegung eines Sargschirmes . .	150 K	150 K	150 K	
7.	Aufstellung von eisernen oder steinernen Kreuzen auf gemein- samen oder einfachen Gräbern .	30 K	30 K	30 K	
8.	Beistellung des Sargversenkungs- apparates: a) bei eigenen und Einzelgräbern b) bei einfachen oder Doppel- gräbern	100 K 200 K	100 K 200 K	100 K 200 K	
9.	Entschädigungen für sonstige Arbeits- leistungen sind von der Ver- waltung mit den Parteien be- sonders zu vereinbaren.				

D. Aufbahrungsgebühren.

Post Nr. VIII	Gebührengattung	Gebührensatz	Anmerkung
1.	Für die Benützung städt. Leichenkammern zu Aufbahrungen:		Aufbahrungen sind:
	a) Bei einem Leichenbegängnis I. Klasse	60 K	1. in den Bezirksleichenkammern:
	" " " II. "	50 "	I. Bezirk, Schotten,
	" " " III. "	40 "	II. " Dresdnerstraße,
	" " " IV. "	30 "	III. " St. Othmar,
	" " " V. u. VI. "	20 "	X. " Gudrunstraße,
			XIII. " (in Errichtung begriffen),
			XVIII. " Semperstraße und
	b) Bei Aufbahrungen im Hiesinger Friedhofe erhöhen sich vorstehende Gebühren um	100%	2. in sämtlichen Friedhofsleichenkammern,
			3. in den übrigen städtischen Bezirksleichenkammern nur mit besonderer Bewilligung des städtischen Gesundheitsamtes zulässig, wenn eine Leiche nach auswärts überführt wird.
			Die Beisetzung von Leichen in den städtischen Leichenkammern erfolgt unentgeltlich.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1920 bzw. mit dem Inkrafttreten der betreffenden Landesgesetze in Wirksamkeit. Erworbenene Rechte werden durch sie nicht berührt. Die Gemeinde behält sich die jederzeitige Aenderung der vorstehenden Tariffätze vor. Im Falle einer Tarifänderung haben daher die Benützungsberechtigten aller nach dem vorstehenden Tarife erworbenen Grabstellen für die Erneuerung, nachträgliche Erwerbung auf Friedhofsdauer und die Leichenbeilegung sowie die allfälligen sonstigen Leistungen der Gemeinde die neuen Gebühren zu erlegen.

7.

Erhöhung des Tarifes für den Bezug von Kopien der Operate des Grundsteuerkatasters.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, wird mit Wirksamkeit vom 15. Februar 1920 die Vergütung für den Bezug von Kopien, Abschriften und Auszügen aus den Katastraloperaten wie folgt festgesetzt: Die Preisansätze in dem mit Finanzministerialerlaß vom 1. Dezember 1909, Z. 67284, hinausgegebenen und mit Erlaß vom 16. März 1912, Z. 665, teilweise abgeänderten Tarife sind für die Post 1, dann 3 bis 5, 9 bis 14 und 16 bis 23 mit dem vierfachen, für die Post 2, dann 7 und 8 mit dem sechsfachen, für die Post 6 mit dem fünffachen und für die Post 15, sofern es sich um Ausfertigungen für Parteien handelt mit dem vierfachen, beziehungsweise wenn für Amtszwecke bestimmt, mit dem dreifachen Betrag in Anrechnung zu bringen. Der erhöhte Preis für Tarifpost 10 C gilt auch dann, wenn die Mappenkopie anstatt auf Pausleinwand auf extrafeinstem Pauspapier hergestellt wurde. Bei Ausfertigungen nach Tarifpost 11 bis einschließlich 16 ist für die verwendeten Druckorten eine nach der erhöhten Post 22 zu berechnende Vergütung zu leisten. Der allgemeine Verschleiß der unter Tarifpost 22 angeführten Druckorten, sowie der Anmeldungsbogen bleibt auch weiterhin eingestellt und ist die Ausfertigung dieser Druckorten

nur bei Vorhandensein triftiger Gründe (insbesondere öffentlicher Rücksichten) gestattet.

Die den einzelnen Behörden und Instituten zugestandenem Preisermäßigungen, sowie das prozentuelle Ausmaß der Anteile, welche bisher den die Ausfertigung vornehmenden Funktionären an den Vergütungskosten gewährt worden sind, bleiben auch weiterhin aufrecht, jedoch sind den Berechnungen die nunmehr geltenden Preise zugrunde zu legen.

Bezüglich des Preises der den Gerichten zur Herstellung und Erhaltung der Grundbuchsmappen zu überlassenden Abdrücke wird eine Befreiung folgen.

(Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Z. 3321.)

8.

Diensteinteilung der Gewerbeinspektorate.

Innerhalb des ganzen, durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 109, in vier Aufsichtsbezirke geteilten Gemeindegebietes der Stadt Wien werden auf Grund des § 3 der zitierten Verordnung die im nachfolgenden gekennzeichneten Agenden einem vom Zentralgewerbeinspektorate bestimmten Wiener Territorialgewerbeinspektorate zur Behandlung zugewiesen:

1. Alle Angelegenheiten, die eine ganze Branche der gewerblichen Tätigkeit betreffen, wie beispielsweise die Begutachtung von Arbeitsordnungen, die für eine Gruppe gleichartiger Betriebe gemeinsam aufgestellt werden, dann die Intervention bei Branchen- oder Gruppenstreifen, beziehungsweise Aussperrungen, dann die Begutachtung von Eingaben der Arbeitgeber, beziehungsweise Arbeitnehmerverbände und dergleichen.

2. Die Erstattung von Berichten an das Zentralgewerbeinspektorat, beziehungsweise an das Staatsamt für soziale Verwaltung, an die Landesregierung, die Arbeiterunfallversicherungsanstalt und sonstige öffentliche Behörden, Anstalten, Organisationen u. s. w. in allen das ganze Gemeindegebiete von Wien betreffenden Angelegenheiten.

3. Der gesamte direkte Verkehr mit der Wiener Magistratsdirektion, mit dem Stadtbauamte, dem Stadtphysikate, der städtischen Feuerwehr und sonstigen städtischen Zentralstellen in allen Angelegenheiten, die das gesamte Gemeindegebiet Wiens berühren oder sich in sonstiger Beziehung als allgemeiner Natur darstellen.

4. Alle auf das gewerbliche Genossenschaftswesen bezughabenden und den Wirkungsbereich der Gewerbeinspektoren berührenden Angelegenheiten, wie beispielsweise generelle Angelegenheiten des Lehrlingswesens, der Krankenkassen, Heimarbeit, Jugendfürsorge.

5. Insofern diese gemeinsamen Angelegenheiten in den Wirkungsbereich der durch besondere Vollzugsanweisungen errichteten Spezialgewerbeinspektorate fallen, sind dieselben nur von dem letzten allein zu behandeln.

Das mit der Wahrnehmung dieser gemeinsamen Angelegenheiten betraute Gewerbeinspektorat hat die Erledigung der ihm zufallenden Aufgaben stets im Einvernehmen mit den betreffenden anderen Gewerbeinspektoraten durchzuführen und ist befugt, im erforderlichen Falle Organe dieser anderen Gewerbeinspektorate zur Mitwirkung heranzuziehen. Im Verhinderungsfalle wird der Amtsvorstand des mit der Behandlung der gemeinsamen Agenden betrauten Gewerbeinspektorates durch den mit der vorübergehenden Leitung seines Inspektorates betrauten Gewerbeinspektor vertreten.

Um auch bei der Erledigung aller übrigen, wenn auch nicht instruktionsmäßig der Behandlung durch ein bestimmtes Wiener Gewerbeinspektorat vorbehaltenen Angelegenheiten die Einhaltung der schon für das Ansehen des Aufsichtsdienstes unbedingt erforderlichen Gleichförmigkeit zu sichern, hat das mit der Behandlung auf das gesamte Gemeindegebiet von Wien bezughabender Agenden betraute Gewerbeinspektorat steten Kontakt mit den übrigen Wiener Territorial- und Spezialgewerbeinspektoraten zu pflegen und diesen durch die Abhaltung gemeinsamer Besprechungen zu erhalten. Diese Besprechungen sind Amtshandlungen und haben denselben die Amtsvorstände der Wiener Territorial- und Spezialgewerbeinspektorate, in ihrem Verhinderungsfalle die ihnen im Range zunächst stehenden Funktionäre als Stellvertreter der Amtsvorstände teilzunehmen. Jedes der bei der Besprechung durch seinen Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter teilnehmende Amt wohnt der jeweiligen Sitzung mit beschließender Stimme bei. Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der rangsälteste, als Vorsitzender fungierende Beamte.

Den Amtsvorständen steht das Recht zu, zu den Besprechungen fallweise auch zugeteilte Funktionäre hinzuzuziehen, insbesondere solche gegebenenfalls als Spezialfachleute zu den Sitzungen zu entsenden. Diesen Teilnehmern kommt eine beschließende Stimme nicht zu. Die Besprechungen sind nach Bedarf abzuhalten und ist das Einberufen derselben dem Ermessen des mit der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten betrauten Gewerbeinspektorates anheimgestellt. Im Falle mindestens zwei Amtsvorstände der Wiener Gewerbeinspektorate dies unter Angabe des zur Besprechung vorgeschlagenen Gegenstandes verlangen, ist eine solche Besprechung binnen kürzester Frist einzu-berufen. Jede Einberufung einer Besprechung hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände spätestens 24 Stunden vor dem anberaumten Sitzungsbeginn zu erfolgen und ist jedesmal von Ort und Zeit der Sitzung auch das Zentralgewerbeinspektorat unter Vorlage der Tagesordnung zu verständigen. Ueber den Verlauf der Sitzung sind kurze Protokolle (Beschlussprotokolle mit kurzer Skizzierung der Debatte) zu führen. Den Schriftführer haben im Abwechslungswege die sämtlichen

territorialen Gewerbeinspektorate Wiens aus dem Kreise der zugeteilten Funktionäre beizustellen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und allen Stimmberechtigten, sowie vom Schriftführer zu zeichnen und binnen längstens acht Tagen nach der Sitzung in je einem Exemplare dem Zentralgewerbeinspektorate und allen Wiener Gewerbeinspektoraten zuzustellen. Die Protokolle sind bei den einzelnen Ämtern zu sammeln und chronologisch geordnet und gesondert von den Akten aufzubewahren. Es sind hierüber auch geeignete Sachregister zu führen.

Der Erlass des Handelsministeriums vom 2. Juli 1904, Zahl 26048, wird hiemit außer Kraft gesetzt.
(Staatsamt für soziale Verwaltung, Zahl 3210.)

9.

Erhöhung der Verpflegsgebühren.

Niederösterreichische Landesheilenanstalten in Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mistelbach.

Die Verpflegsgebühren der niederösterreichischen Landesheilenanstalt in Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mistelbach, sowie der Abteilung für sicker Kinder in der Anstalt für Allentsteig werden mit Rücksicht auf den durch die allgemeinen Preissteigerungen bedeutend erhöhten Betriebsaufwand vom 1. März 1920 an bis auf weiteres für jeden in Armenfürsorge stehenden Pflögling mit täglich 8 K festgesetzt. Für zahlende Pflöglinge werden die Verpflegsgebühren vom gleichen Tage an nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes und der Zahlungsfähigkeit des betreffenden, beziehungsweise seiner Angehörigen von 8 K pro Tag an aufwärts im gegenseitigen Uebereinkommen fallweise berechnet. (M. Abt. X 1039.)

Krankenhaus St. Pölten.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in St. Pölten vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung anfangen an auf die Dauer eines Jahres für die I. Verpflegsklasse mit 50 K, für die II. Verpflegsklasse mit 25 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1200.)

Krankenhaus Korneuburg.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Korneuburg für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung anfangen mit 18 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1275.)

Krankenhaus Neunkirchen.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung anfangen auf die Dauer eines Jahres für die I. Verpflegsklasse mit 60 K, für die II. Verpflegsklasse mit 30 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt. Gleichzeitig wurden die Operationsgebühren für die I. Verpflegsklasse erhöht, und zwar für leichtere Operationen bis 500 K, für mittlere Operationen bis 1000 K, für schwere Operationen bis 2000 K. (M. Abt. X 1196.)

Krankenhaus Horn.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Horn auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die I. Verpflegsklasse mit 20 K, für die II. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 10 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1160.)

Krankenhaus Lilienfeld.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Lilienfeld für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet für die I. Verpflegsklasse mit 25 K, für die II. Verpflegsklasse mit 12 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1102.)

Krankenhaus Mistelbach.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung anfangen auf die Dauer eines Jahres für die I. Verpflegsklasse mit 40 K, für die II. Verpflegsklasse mit 25 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt. Gleichzeitig wurden die Operationsgebühren wie folgt erhöht: In der I. Verpflegsklasse für kleine Operationen bis 500 K, für mittlere Operationen bis 1000 K, für große Operationen bis 2000 K; in der II. Verpflegsklasse für kleine Operationen bis 200 K, für mittlere Operationen bis 400 K, für große Operationen bis 1000 K. (M. Abt. X 1199.)

Krankenhaus Waidhofen a. d. Ybbs.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Ybbs vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres für die I. Verpflegsklasse mit 40 K, für die II. Verpflegsklasse mit 25 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1198.)

Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Thaya vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres für die I. Verpflegsklasse mit 50 K, für die II. Verpflegsklasse mit 25 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 12 K per Kopf und Tag festgesetzt. Gleichzeitig wurden die Operationsgebühren wie folgt festgesetzt: In der I. Verpflegsklasse für leichtere bis 300 K, für mittlere bis 600 K, für schwere bis 1000 K. In der II. Verpflegsklasse für leichtere bis 100 K, für mittlere bis 200 K, für schwere bis 300 K. (M. Abt. X 1197.)

II. Normativbestimmungen.**10.****Maßnahmen ungunsten der städtischen Angestellten.**

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 14. April 1920, M. D. 1815/1920:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30. März 1920 zur P. Z. 6508/20 beschlossen:

I. Regelung der Bezüge aktiver Angestellter.

1. Ortszuschlag. Die in das Gehaltsschema (Beilage C des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481) und die bei den Unternehmungen in das Schema für Oberbeamte eingereichten Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, ferner die Direktoren der städtischen Unternehmungen und die nach besonderen Sätzen entlohnten Direktoren der städtischen Ämter erhalten unter Einstellung des bisherigen Quartiergeldes einen Ortszuschlag.

Der Ortszuschlag beträgt mit der aus dem 4. Absätze dieses Punktes ersichtlichen Einschränkung für Angestellte mit dem Dienstorte Wien oder mit einem zum Wohngebiete Wien gehörigen Dienstorte (Bezugsklasse I) 100 vom Hundert, für Angestellte, deren Dienstort in die I. oder II. staatliche Aktivitätszulagenklasse eingereicht ist (Bezugsklasse II), 70 vom Hundert und für solche, deren Dienstort in die III. oder IV. staatliche Aktivitätszulagenklasse eingereicht ist (Bezugsklasse III), 40 vom Hundert ihres Gehaltes.

Für Angestellte, deren Dienstort von der Staatsregierung auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung wegen der ganz besonderen Teuerungsverhältnisse in die Zwischenklasse Ia, beziehungsweise Ha eingereicht werden sollte, wird der Ortszuschlag mit 85, beziehungsweise 55 vom Hundert ihres Gehaltes vom Wirksamkeitsbeginne der diesbezüglichen staatlichen Verfügung an festgesetzt.

Für Angestellte, deren Jahresgehalt den Gehalt der 1. Stufe der 1. Bezugsklasse übersteigt, wird der Ortszuschlag, je nachdem sie ihren Dienstort in einem Orte der Bezugsklasse I, II oder III haben, mit 30, 20 oder 10 vom Hundert ihres Gehaltes zuzüglich eines Betrages von 18.200 K, 13.000 K oder 7800 K bemessen.

Von dem Ortszuschlage tritt ein Teil in der Höhe des bisherigen jeweiligen Quartiergeldes an dessen Stelle. Dieser Quartiergeldteil des Ortszuschlages unterliegt bezüglich des Anfalles und der Auszahlung den derzeit für das Quartiergeld geltenden Vorschriften.

Der restliche Teil des Ortszuschlages richtet sich bezüglich des Anfalles und der Auszahlung nach dem Gehalte.

Der Ortszuschlag ist in den Ruhegenuß im vollen Ausmaße einrechenbar.

Für die Ermittlung der Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse jener Angestellten, die nach dem 1. März 1920 in den Ruhestand getreten sind oder treten werden, ist der Ortszuschlag nach dem Dienstorte des Angestellten zur Zeit der Veretzung in den Ruhestand zu bemessen.

Der Stadtrat wird ermächtigt, über einen von der Magistratsdirektion im Wege der gemeinderätlichen Personalkommission zu stellenden Antrag die durch die Gewährung des Ortszuschlages bedingte textliche Aenderung der geltenden Vorschriften zu beschließen.

2. Teuerungszulagen. Die Teuerungszulagen der im vorstehenden Punkte bezeichneten Angestellten werden bis auf weiteres für Angestellte der Bezugsklasse I auf 8400 K, für solche der Bezugsklasse II auf 6720 K, für solche der Bezugsklasse III auf 5040 K jährlich erhöht:

Für Angestellte, deren Dienstort in die Zwischenklasse Ia, beziehungsweise Ha eingereicht worden ist (Punkt 1, Absatz 3), beträgt die Teuerungszulage bis auf weiteres 7560 K, beziehungsweise 5880 K jährlich.

3. Frauenzulage. Verheiratete Angestellte der im Punkte 1 erwähnten Art erhalten für ihre Gattin, sofern diese nicht selbst im aktiven Staats-, Landes- oder Gemeinbedienste steht, bis auf weiteres eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von 1200 K jährlich.

Geschiedene Angestellte sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, verheirateten, sonst den ledigen gleichzuhalten.

4. Wirksamkeit. Die vorstehenden Bestimmungen (Punkt 1 bis 3) treten für die am 1. März 1920 in aktiver Dienstleistung gestandenen Angestellten in Kraft, und zwar für die Angestellten der Unternehmungen unter Anrechnung der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Februar 1920, P. Z. 4279, bewilligten einmaligen Zuwendungen und der auf die Monate Jänner, Februar, März und April 1920 entfallenden Quartiergeldteile mit 1. Jänner 1920, für die übrigen Angestellten unter Anrechnung der auf die Monate März und April 1920 entfallenden Quartiergeldteile mit 1. März 1920; die auf die Bezugsregelung gegebenen Vorschüsse sind in allen Fällen anzurechnen.

Obige Bestimmungen treten für die dem Gesetze vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen unvordgreiflich der gesetzlichen Regelung in Kraft.

5. Gleitende Zulage. Die Bestimmungen der Gemeinderatsbeschlüsse vom 12. Dezember 1919, P. Z. 23563, vom 10. Dezember 1919, P. Z. 23673 und vom 27. Februar 1920, P. Z. 4279, über die gleitende Zulage werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 in nachstehender Weise abgeändert: „Allen ständigen, nicht bloß nebenberuflich verwendeten aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der dem Gesetze vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen wird, sofern sie nicht im Kollektivvertrage stehen oder Staats-, Landes- oder Gemeindepensionsparteien sind, bis auf weiteres eine gleitende Zulage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

a) Der Grundbetrag dieser Zulage wird für jeden einzelnen Angestellten, seine etwaige Gattin und jedes für die Teuerungszulage

zulage in Betracht kommende eheliche Kind in der Bezugsklasse I mit 100 K, in der Bezugsklasse II mit 80 K und in der Bezugsklasse III mit 60 K monatlich festgesetzt. Für Angestellte, deren Dienstort in die Zwischenklasse Ia, beziehungsweise IIa eingereicht worden ist, wird der Grundbetrag mit 90 K, beziehungsweise mit 70 K monatlich bestimmt.

Im Haushalte des Angestellten lebende oder von ihm erhaltene Stiefkinder, Wahlkinder oder eigene uneheliche Kinder, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und als unversorgt anzusehen sind, werden bei der Berechnung der gleitenden Zulage den ehelichen Kindern gleichgehalten.

Im Naturalkostbezüge stehende Angestellte bleiben für ihre Person bei Ermittlung der gleitenden Zulage außer Betracht.

Verheiratete männliche Angestellte erhalten, wenn die Gattin im aktiven Staats-, Landes- oder Gemeindedienste steht und selbst die gleitende Zulage bezieht, für ihre Gattin diese Zulage nicht. Solche Angestellte sind verpflichtet, der liquidierenden Stelle die Verwendung ihrer Gattin im aktiven Staats-, Landes- oder Gemeindedienste anzuzeigen.

b) Zu den Grundbeträgen werden für den Angestellten und die obgenannten Familienangehörigen die Preisunterschiede zugeschlagen, die sich aus den seit 1. März 1920 vorgenommenen, beziehungsweise noch durchzuführenden Erhöhungen der am 29. Februar 1920 amtlich festgesetzten Preise für die vorschriftsmäßigen Verbrauchsmengen an Mehl, Brot, Fett und Zucker ergeben haben, beziehungsweise jeweils ergeben werden.

c) Die gleitende Zulage wird mit Ende jedes Monats auf Grund der vom Staatsamte für Volksernährung bekanntgegebenen Preisunterschiede ausbezahlt werden.

d) Die gemäß Punkt b) zu vergütenden Beträge sind jeweils in ganzen Kronen auszahlbar. Hierbei sind Beträge bis zu 50 h zu vernachlässigen, Beträge von mehr als 50 h auf eine Krone aufzurunden."

6. **Aushilfe.** Angestellten, die mit Verwandten in auf- oder absteigender Linie im gemeinsamen Haushalte leben, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind, kann, wenn sie diese Verwandten wegen deren Mittellosigkeit tatsächlich erhalten, eine gleichzeitig mit der gleitenden Zulage auszahlende Aus- hilfe im jeweiligen Ausmaße der für eine Person festgesetzten gleitenden Zulage vom Stadtrate bewilligt werden.

7. **Sonstige Bestimmungen.** Der Stadtrat wird ermächtigt, für die im Punkt 1 nicht aufgezählten Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, deren Dienst- verhältnis nicht durch Kollektivverträge geregelt ist, innerhalb des Rahmens der vorstehenden Maßnahmen (Punkt 1 bis 4) über Antrag der Magistratsdirektion entsprechende Erhöhungen ihrer Bezüge zu beschließen.

Für die im Kostbezüge stehenden Angestellten sind mit Wirksamkeit vom 1. April 1920 die Regiepreise nach den tatsächlichen Gesehungskosten über Antrag der Magistratsdirektion vom Stadtrate neu festzusetzen.

II. Regelung der Bezüge von Pensionsparteien.

Von der nachstehenden Regelung sind Ruhe- und Versorgungs- genüsse, welche nach Kollektivvertragsbestimmungen bemessen wurden, sowie die aus der Pensionskasse der städtischen Straßen- bahnen liquidierten Ruhe- und Versorgungs genüsse ausgenommen,

ebenso Pensionsparteien, die ihren ordentlichen Wohnsitz außer- halb der Republik Oesterreich haben.

A. Sonderbestimmungen für Altpensionisten.

1. Den Angestellten im Ruhestande und den Witwen nach- Angestellten, deren Ruhe- und Versorgungs genüsse auf Grund der vor dem 1. März 1920 in Geltung gestandenen Vorschriften bemessen wurden oder künftig bemessen werden, wird bis auf weiteres eine erhöhte Teuerungszulage gewährt.

Die erhöhten Teuerungszulage beträgt:

- a) Für Angestellte im Ruhestande 6000 K jährlich,
- b) für Witwen 3600 K jährlich.

2. Ruhe- und Versorgungs genüsse, die auf Grund der vor dem 19. Dezember 1911 in Geltung gestandenen Bestimmungen bemessen sind, werden ab 1. März 1920 auf jenes Ausmaß erhöht, das den Bestimmungen der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19. Dezember 1911, P. Z. 18200 und 18742, entspricht.

3. Ruhe- und Versorgungs genüsse von und nach Lehr- personen, die nach ungünstigeren älteren gesetzlichen Bestimmungen bemessen sind, werden ab 1. März 1920 auf jenes Ausmaß erhöht, das dem Gesetze vom 29. März 1912, L.-G.-Bl. Nr. 60, entspricht.

4. Die Ruhegenüsse weiblicher Lehrpersonen werden ab 1. März 1920 auf jenes Ausmaß erhöht, welches sich unter Zugrundelegung der jeweiligen für männliche Lehrpersonen geltenden Bestimmungen ergibt, jedoch nur dann, wenn die Ver- setzung in den Ruhestand nach Vollendung von 20 anrechen- baren Dienstjahren erfolgt ist.

B. Sonderbestimmungen für Neupensionisten.

Den Angestellten im Ruhestande, deren Ruhegenüsse nach den Bestimmungen des Abschnittes I dieses Gemeinderatsbeschlusses bemessen worden sind oder künftig bemessen werden, wird bis auf weiteres eine erhöhte Teuerungszulage von 3600 K jährlich gewährt.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die den Angestellten im Ruhestande bewilligte Teuerungsz- ulage für Kinder wird bis auf weiteres auf 1200 K jährlich erhöht.

2. Diese erhöhte Teuerungszulage für Kinder wird bis auf weiteres auch den Witwen nach städtischen Angestellten für die im Genusse von Erziehungsbeiträgen stehenden Kinder gewährt.

3. Die den Vollwaisen nach einem Angestellten dormalen gebührende Teuerungszulage von 2400 K wird bis auf weiteres für jede Vollwaise um je 1200 K jährlich erhöht.

4. Den städtischen Pensionsparteien wird die gleitende Zulage gewährt, welche den aktiven Gemeindeangestellten jeweils zukommt. Die gleitende Zulage richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitz des jeweiligen Bezugsberechtigten.

D. **Wirksamkeit.** Diese Bestimmungen (A bis C) treten mit 1. März 1920 in Wirksamkeit. Die neuen Bezüge sind unter Anrechnung des mit dem Stadtratsbeschlusse vom 18. März 1920, P. Z. 5960, bewilligten Vorschusses von Amtswegen küssig zu machen.

III. Gemeinsame Bestimmung.

Wenn nach den obigen Bestimmungen für ein und dieselbe Person sich mehrere Teuerungszulagen ergäben, gebührt nur die höhere.

IV. Außerordentliche Zuwendungen.

Die ohne rechtliche Verpflichtung gewährten Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Gnadengaben) werden ab 1. März 1920 um 100 vom Hundert, mindestens aber um 1200 K jährlich erhöht.

V. Endgiltige Zuwendung von Vorschüssen.

Angestellten, welchen der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. November 1919, P. Z. 22650, bewilligte Vorschuß rechtmäßig ausbezahlt wurde und bisher nicht anzurechnen war, wird dieser Vorschuß als endgiltig gewährte Zuwendung belassen, sofern sie nicht auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Dezember 1919, P. Z. 23563, eine für die Monate November und Dezember 1919 wirksame Erhöhung ihrer Bezüge (Teuerungszulagen) erfahren.

Gehaltschema.

(Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 1920, P. Z. 6508.)

Klasse	Stufe	Gehalt	Ortszuschlag			Quartiergeld- teil des Orts- zuschlages
			Bezugs- klasse I	Bezugs- klasse II	Bezugs- klasse III	
1	2	30.000	27.200*	19.000*	10.800*	6000
	1	26.000	26.000	18.200	10.400	
2	2	24.000	24.000	16.800	9.600	3000
	1	21.000	21.000	14.700	8.400	
3	3	16.400	16.400	11.480	6.560	2500
	2	15.200	15.200	10.640	6.080	
	1	14.000	14.000	9.800	5.600	
4	4	12.800	12.800	8.960	5.120	2200
	3	11.600	11.600	8.120	4.640	
	2	10.600	10.600	7.420	4.240	
	1	9.600	9.600	6.720	3.840	
5	3	8.800	8.800	6.160	3.520	1900
	2	8.000	8.000	5.600	3.200	
	1	7.200	7.200	5.040	2.880	
6	4	6.900	6.900	4.830	2.760	1500
	3	6.600	6.600	4.620	2.640	
	2	6.300	6.300	4.410	2.520	
	1	6.000	6.000	4.200	2.400	
7	4	5.700	5.700	3.990	2.80	1200
	3	5.400	5.400	3.780	2.10	
	2	5.100	5.100	3.570	2.04	
	1	4.800	4.800	3.360	1.920	
8	4	4.500	4.500	3.150	1.800	1000
	3	4.200	4.200	2.940	1.680	
	2	3.900	3.900	2.730	1.560	
	1	3.600	3.600	2.520	1.440	
9	6	3.400	3.400	2.380	1.560	600
	5	3.200	3.200	2.240	1.280	
	4	3.000	3.000	2.100	1.200	
	3	2.800	2.800	1.960	1.120	
	2	2.600	2.600	1.820	1.040	
	1	2.400	2.400	1.680	960	

*) Gemäß Abschnitt I, Punkt 1, Absatz 4 des Gemeinderatsbeschlusses.

VI. Genehmigung der Vorschüsse.

Die vom Stadtrate mit dem Beschlusse vom 18. März 1920, P. Z. 5960, bewilligten Vorschüsse werden genehmigt.

VII. Amtszeit.

Die Amtszeit aller Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen wird einheitlich mit sieben Stunden festgesetzt, sofern nicht nach den geltenden Bestimmungen schon eine höhere Amts-(Arbeits-)zeit besteht.

Diese Bestimmung gilt als Dienstvorschrift im Sinne des Absatz 2 des § 25 der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien.

Die Festsetzung der Lehr-(Dienst-)verpflichtung der städtischen Lehrpersonen hat in gleicher Weise wie beim Staate zu erfolgen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 47. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Innere und Unterricht vom 31. Jänner, betreffend die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der Gen darmerie.

Nr. 48. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen und des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 31. Jänner zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer von Personentransporte auf Eisenbahnen, und des Gesetzes vom 20. Dezember 1919 über die Eisenbahnverkehrssteuern.

Nr. 49. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 29. Jänner über die Bewertung von Wertpapieren ausländischen Geldsorten und inländischen Handelsmünzen bei Ermittlung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 50. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Februar, betreffend Höchstpreise für Himbeersaft.

Nr. 51. Gesetz vom 4. Dezember, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Spitz an der Donau.

Nr. 52. Gesetz vom 4. Dezember, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Naveltsbach.

Nr. 53. Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Neunkirchen.

Nr. 54. Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Stadtgemeinde Mödling.

Nr. 55. Gesetz vom 18. Dezember, betreffend Erhöhung der Beerdigungsgebühr in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs.

1920.

V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mieterschutz. — Mietzinssteigerung.
2. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistesranke. — Neueinteilung der Aufnahmebezirke.
3. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.
4. Drogistenkonzession.

II. Normativbestimmungen:

5. Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines.
6. Vorschrift über die Aufwandgebühren.
7. Errichtung einer Lebensmitteluntersuchungsstelle im Veterinärarme.
8. Bezeichnung der politischen Behörden in der tschechoslowakische Republik.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Mieterschutz.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1920, Z. 849:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der H. G. und M. W. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XII der Stadt Wien vom 11. Juni 1919, Z. 244 bis 253, betreffend eine Mietzinssteigerung, nach der am 28. Februar 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrates Dr. Rudolf Bibl, als Vertreter der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde geht von folgendem, in der Gegenschrist der belangten Behörde als zurechtend anerkanntem Sachverhalte aus:

1. Mit Entscheidung vom 19. Mai 1919, Reg.-Nr. 131, 134 und 140, hat das Mietamt XII bei neun Wohnungen in den den Beschwerdeführerinnen gehörigen Häuse 12., Schönbrunner Schloßstraße 44, zum Augusttermin eine 25prozentige Zinssteigerung für zulässig erklärt. Die Begründung dieser Entscheidung beruhte — soweit dies für den vorliegenden Beschwerdefall von Belang ist — unter anderem darauf, daß die Mehrkosten der im Herbst 1918 durchgeführten Anstreicherarbeiten auf zwei Jahre verteilt wurden. Das Mietamt hielt hierbei an einer früheren, das gleiche Haus betreffenden Entscheidung fest.

2. Am gleichen Tage, wie bezüglich dieses Hauses, wurde auch bezüglich des ganz gleichgebauten, ebenfalls den Beschwerdeführerinnen gehörigen Hauses 12., Schönbrunner Schloßstraße 43, in dem die Beschwerdeführerinnen in Folge ähnlicher Reparaturarbeiten ebenfalls eine 25prozentige Zinssteigerung durchführen wollten, auf Antrag von sechs Parteien über die Zulässigkeit dieser Zinssteigerung verhandelt. Bei dieser Verhandlung wurde über die Haltbarkeit der gegenständlichen Anstreicherarbeiten ein Beamter des Stadtbauamtes als Auskunftsperson befragt und auf Grund dieser Auskunft eine fünfjährige Haltbarkeit der fraglichen Arbeiten angenommen. Das Mietamt erklärte deshalb in diesem Falle mit Entscheidung vom 19. Mai 1919, Reg.-Nr. 130, 135 bis 139, eine Erhöhung des Zinses nur um 13 Prozent für zulässig. Diese Entscheidung bezog sich gleichfalls auf den Augusttermin 1919.

3. Daraufhin beantragten zehn Parteien des ersterwähnten Hauses 12., Schönbrunner Schloßstraße 44, beim Mietamt XII eine Abänderung der unter 1. angeführten Entscheidung. Das Mietamt änderte sodann mit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung vom 11. Juni 1919, Reg.-Nr. 244 bis 253, die unter 1. angeführte Entscheidung auf Grund des § 10 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, mit Wirksamkeit für den Novembertermin 1919 dahin ab, daß eine Zinssteigerung nur bis zu den in einer beigefügten Tabelle angeführten geringeren Beträgen als

zulässig erkannt wurde. In der Tabelle ist bei drei Wohnungen eine 16prozentige und bei sieben Wohnungen eine 20prozentige Zinssteigerung angeführt.

Da das Mietamt seine Entscheidungen nicht selbst aufheben könne, werde die neuerliche Entscheidung gemäß § 10 der Mieterschutzverordnung erst für den nächsten Mietzinsternin, das ist November 1919, wirksam.

In der Begründung dieser Entscheidung geht das Mietamt von der Annahme einer vier- bis fünfjährigen Haltbarkeit der Anstreicherarbeiten aus. Es verteilt demnach den Mehrkostenbetrag der Anstreicherarbeiten auf fünf — anstatt wie früher auf zwei — Jahre, woraus sich je nach der Steuerfreiheit oder Steuerpflicht der Wohnung eine 16- oder 20prozentige Erhöhung ergebe.

Dabei wird festgestellt, daß bei der dieses Haus betreffenden, durch den erwähnten Wiederaufnahmsantrag von zehn Parteien veranlaßten Verhandlung vom 11. Juni 1919 seitens eines Beamten des Stadtbauamtes nach Untersuchung die Auskunft erteilt wurde, daß mit Rücksicht auf die außergewöhnliche Güte der verwendeten Materialien, dann im Hinblick auf die günstige Lage (Südwest) und die noch erkennbare Güte des im Jahre 1913 ausgeführten Anstriches der im Jahre 1918 ausgeführte, derzeit noch tadellose Anstrich auf eine vier- bis fünfjährige Zeitdauer zu veranschlagen sei.

In dem mehrerwähnten Gesuche der zehn Mietparteien haben mehrere von ihnen den Zweifel angeregt, ob sich die Rechnung über den Delanstrich der Fenster lediglich auf das Haus Nr. 44 beziehe, und mit Rücksicht auf die Höhe des Betrages von 4000 K die Vermutung aufgestellt, daß diese Rechnung für mehrere Häuser zu gelten hätte. Es wurde ferner auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, daß bei gleichartigen Verhältnissen für das Haus Nr. 43 eine fünfjährige, für das Haus Nr. 44 eine zweijährige Amortisationsdauer angenommen wurde.

Die gegen die Entscheidung des Mietamtes erhobene Beschwerde enthält folgende Beschwerdepunkte:

1. Die Auskunft des Stadtbauamtes sei in sich widersprechend, da sie dem Anstriche des Jahres 1918 dieselbe Bestanddauer wie jenem vom Jahre 1913 zuspreche, trotzdem die Anstrichmaterialien des Jahres 1918 jenen des Jahres 1913 nicht gleichwertig erachtet werden könnten. Die angefochtene Entscheidung laide darum, sofern sie sich auf dieses Gutachten stütze, an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens.

2. Die angefochtene Entscheidung stehe im Hinblick auf das von den Beschwerdeführerinnen aus der Entscheidung vom 19. Mai 1919 erworbene Recht mit dem Grundsatz der Wahrung der materiellen Rechtskraft im Widerspruch und in diesem Sinne auch mit § 10 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, der die Abänderung einer von der zuständigen Behörde in Sachen des Mieterschutzes getroffenen Entscheidung nur dann zulasse, wenn das auf eine solche Abänderung gerichtete Einschreiten auf neue Tatsachen gestützt würde.

3. Die Festsetzung der Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung für den Novembertermin 1919 verletze das den Beschwerdeführerinnen gemäß § 2 der angeführten Verordnung zustehende Recht, eine etwa weiter zulässige Erhöhung des Zinses infolge Erhöhung der Auslagen für Erhaltung, öffentliche Abgaben, Hypothekenzinsen zu begehren.

Der Gerichtshof hat über diese Beschwerde folgendes erwogen:

Ad 1. Dieser Beschwerdepunkt erledigt sich schon durch die Erwägung, daß das in der angefochtenen Entscheidung bezogene Gutachten nach der Feststellung der Entscheidung, deren Richtigkeit in diesem Punkte nicht mit der durch § 18 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes geforderten Deutlichkeit bestritten wird, keine Gleichstellung des Wertes der aus dem Jahre 1918 stammenden Anstrichmaterialien mit jenen des Jahres 1913 vorgenommen, sondern nur ausgesprochen hat, daß die Haltbarkeit des Anstriches aus den im Gutachten

angegebenen Gründen auf vier bis fünf Jahre zu veranschlagen sei. Aber abgesehen davon, daß in dem Gutachten mit der Güte der im vorliegenden Falle verwendeten, hinsichtlich der zeitlichen Herkunft nicht näher bezeichneten Stoffe, mit der Lage des Hauses und mit der noch erkennbaren Güte des Anstriches aus dem Jahre 1913 gerechnet wird, hätte sich selbst die ausdrückliche Feststellung des gleichen Wertes der Anstrichmaterialien aus den Jahren 1913 und 1918, wie die Beschwerde überdies selbst zugibt, der Überprüfung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen, da es sich hierbei um keine Rechts-, sondern um eine technische Frage handelt.

Ad 2. Zu diesem Punkte ist zu bemerken, daß nach § 10 der Mieterschlichtungsverordnung für jeden Zinsstermin eine andere Bestimmung des Mietzinses durch das Mietamt auf Antrag der Parteien auf Grund neuerlicher Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zulässig ist.

Ad 3. Die angefochtene Entscheidung besaß nur Gültigkeit mit Beschränkung auf den ihr zugrundeliegenden Tatbestand und schloß kraft des Grundsatzes der Pflicht zur jeweiligen Bedachtnahme auf nachträgliche Änderungen des Tatbestandes durchaus nicht aus, daß unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 2 eine weitere Erhöhung des Zinsfußes auch noch für den Novembertermin 1919 durch das Mietamt zugelassen worden wäre.

Aus diesen Gründen mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Die Beschwerdeführerinnen haben in der Beschwerde schließlich noch bemängelt, daß in der angefochtenen Entscheidung auch der im Hause Nr. 44 der Schönbrunner Schloßstraße hinter Tür Nr. 2 wohnhaften Partei B. St. Erwähnung getan wird, obgleich diese nicht unter jenen neun Parteien dieses Hauses war, über deren Antrag die später abgeänderte Entscheidung des Mietamtes vom 19. Mai 1919 erlassen war. Durch die in der Gegenschrift des belangten Mietamtes gebotene Aufklärung wird diese Erwähnung, die übrigens bereits durch die Begründung der angefochtenen Entscheidung auf das Maß ihrer wahren Bedeutung zurückgeführt war, als ein Versehen bezeichnet und damit dieser Bemängelung die Grundlage entzogen.

2.

Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskrante. — Neueinteilung der Aufnahmebezirke.

Laut einer demnächst im n.-ö. L. G. u. Vdg. Bl. zur Verlautbarung gelangenden Kundmachung des n.-ö. Landesrates hat dieser aus Betriebsrücksichten die bisher zum Aufnahmebezirke der n.-ö. Landesirrenanstalt Klosterneuburg gehörigen Bezirks- und Ortssprengel vom 1. April 1920 an zum Teile den n.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“ in Wien und zum Teile der n.-ö. Landesirrenanstalt in Gugging zugewiesen, und zwar: A. Den n.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkrante „Am Steinhof“ in Wien der Stadtbezirk Wiener-Neustadt sowie die politischen Bezirke Baden, Hiezing-Umgebung, Mödling, Neunkirchen und Wiener-Neustadt und B. der n.-ö. Landesirrenanstalt Gugging das Stadtgebiet Klosterneuburg sowie die Landes-Siechenanstalten Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mistelbach, ferner die Siechenabteilung des Bezirksarmenhauses Klosterneuburg, schließlich die Landesanstalt für schwachsinrige Kinder in Oberhollabrunn.

Hinsichtlich der übrigen (vorstehend nicht angeführten) politischen Bezirke und Ortsgebiete bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zum Aufnahmebereiche der Landesanstalten „Am Steinhof“ in Wien, der Landesirrenanstalt in Gugging und der Landesanstalten in Mauer-Dehling und Ybbs auch fernerhin unverändert in Geltung.

3

Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

Krankenhaus Stockerau.

Der Landesrat hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stockerau für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die I. Verpflegsklasse mit 80 K, für die II. Verpflegsklasse mit 40 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 20 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1709.)

Krankenhaus Mödling.

Der Landesrat hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die I. Verpflegsklasse mit 80 K, für die II. Verpflegsklasse mit 40 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 20 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1752.)

Krankenhaus Wiener-Neustadt.

Der Landesrat hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Wiener-Neustadt auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die I. Verpflegsklasse mit 120 K, für die II. Verpflegsklasse mit 60 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 22 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1591.)

Krankenhaus Oberhollabrunn.

Der Landesrat hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die I. Verpflegsklasse mit 60 K, für die II. Verpflegsklasse mit 40 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 20 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Gleichzeitig wurde die Erhöhung der Operationsgebühren genehmigt und wie folgt festgesetzt: In der I. Verpflegsklasse: für kleine Operationen bis 500 K, für mittlere Operationen bis 1000 K, für große Operationen bis 2000 K; in der II. Verpflegsklasse: für kleine Operationen bis 200 K, für mittlere Operationen bis 400 K, für große Operationen bis 1000 K. (M. Abt. X 1778.)

Krankenhaus Amstetten.

Der Landesrat hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Amstetten für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die I. Verpflegsklasse mit 60 K, für die II. Verpflegsklasse mit 40 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1779.)

Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya.

Der Landesrat hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Thaya für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die erste Verpflegsklasse mit 60 K, für die II. Verpflegsklasse mit 30 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1708.)

4.

Drogistenkonzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 19. Bezirk (3. 1825/19):

Das magistratische Bezirksamt erteilt dem Aladar Pawlowszky die Konzession nach § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 19, Döblinger Hauptstraße 23. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 1732 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk (3. 2743):

Das Bezirksamt erteilt dem Friedrich Veltzarszky die Konzession für den Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten einschließlich pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten sowie medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner Großhandel mit künstlichen Mineralwässern gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung im Standorte 13., Pingerstraße 411. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 2084 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 10. Bezirk:

Das magistratische Bezirksamt für den 10. Bezirk hat auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Anton Blaschka die Konzession zum Betriebe des Verkaufes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von medikamentös imprägnierten Stoffen und von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte in Wien, 10., Lazemburgerstraße 109, erteilt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk (3. 3230):

Ueber die gepflogenen Erhebungen wird der Firma Franz Grabherr & Sohn, Nachfolger Böhmert & Dr. Kammerlander, die Konzession zum Verkaufe von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen (auch medikamentös imprägnierten Verbandstoffen) und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Kleinverschleiß

von gebrannten geistigen Getränken für den Bezirksort in Wien, 13., Nisselgasse 9, mit dem Besatze erteilt, daß dieselbe bei der Ausübung dieser Konzeßion in jeder Beziehung die bestehenden Vorschriften über Aufbewahrung, Verkauf und Verendung von Wisten strengstens einzuhalten hat. Diese Konzeßion wurde in das Gewereregister unter Z. 2090 eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

5.

Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien. — Ergänzung (11. Anhang).

Runderlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. November 1919, Z. B. V. 1226/7 aus 1919 (W. Abt. V 132/20).

Der Elektrotechnische Verein in Wien hat über Beschluß seines Regulativkomitees zu den „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ einen 11. Anhang herausgegeben, durch den der mit Erlaß des bestandenener Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen unter Z. 89718/VI vom 31. Dezember 1916 (S. a. Z. B. V. 20 ex 2 vom 10. Jänner 1917*) anerkannte 5. Anhang (Bestimmungen für Freileitungen) abgeändert wird.

Durch diese Änderungen werden verschiedene Erleichterungen für die Ausführung von Freileitungsanlagen geschaffen, die vor allem die Zulassung einer höheren spezifischen Beanspruchung der Leitungen betreffen. Es werden nunmehr unter Voraussetzung einer Bruchfestigkeit für hartgezogene Kupferdrähte von mindestens 40 kg/mm² und für Aluminiumdrähte von mindestens 18 kg/mm² folgende Beanspruchungen zugelassen: Für Seile aus hartgezogenen Kupferdrähten 20 kg/mm², für Seile aus Aluminiumdrähten 9 kg/mm² und für Leitungen aus anderem Material die Hälfte seiner Bruchfestigkeit. Weiters wurde die bisher gültige Bestimmung, wonach die zusätzliche Belastung durch Vereisung für den laufenden Meter der Leitung mit 190 + 50 d Gramm anzunehmen war, dahin abgeändert, daß diese Belastung nunmehr mit 180 V d Gramm anzunehmen ist, wobei d den Durchmesser des dem Leitungsquerschnitte umschriebenen Kreises in mm bedeutet. Endlich wurden auch bei einzelnen Bestimmungen über die Berechnung der Leitungsmasse und der Mastfundamente sowie über die Ausführung an stark benutzten öffentlichen Verkehrswegen die derzeitigen Anschauungen in der Freileitungstechnik entsprechend zur Geltung gebracht.

Durch diese Änderungen soll eine bessere Ausnützung des für den Freileitungsbau verwendeten Materials erzielt werden; sie ermöglicht auch eine bedeutende Verminderung des Durchhanges und damit eine Vergrößerung der Mastentfernungen, wodurch den Bedürfnissen nach Einführung des Spannsystems beim Bause von Fernleitungen und nach Verwendung von Aluminium hiebei entsprechend Rechnung getragen wird.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat mit dem Erlasse vom 24. Oktober 1919, Z. 21795/XXII/Arb., im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht und dem Staatsamte für Verkehrsweesen die in diesem Anhang zu den „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ zum Ausdruck kommenden Abänderungen mit dem Vorbehalte zustimmend zur Kenntnis genommen, daß Starkstromanlagen für Zwecke der elektrischen Zugförderung auf Eisenbahnen von der Geltung dieses Anhanges auch weiterhin ausgenommen sind. Ebenso bleiben beim Zusammenreffen von Starkstromleitung mit staatlichen oder in staatlicher Instandhaltung stehenden Schwachstromanlagen sowie mit Eisenbahnanlagen die für solche Fälle geltenden besonderen Vorschriften auch weiterhin unberührt; in letzterem Belange sind es insbesondere die vom Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen herausgegebene „Anleitung für Bestimmungen über die Ausführung und den Betrieb fremder elektrischer Starkstromleitungen bei Kreuzungen mit und Näherungen an Eisenbahnen“ und die hiezu vom Staatsamte für Verkehrsweesen mit den Erlässen vom 8. Dezember 1918, Z. 42126, und vom 14. August 1919, Z. 3131 (veröffentlicht im „Amtsblatte des Staatsamtes für Verkehrsweesen“, 6. Stück, Nr. 15, beziehungsweise 60. Stück, Nr. 104 aus 1919) verfügten Abänderungen.

Bei Amtshandlungen über elektrische Starkstromanlagen werden sonach gegebenenfalls nebst der Einhaltung des Hauptteiles der behördlich bereits anerkannten „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ auch die Vorschriften des 11. Anhanges unter Bedachtnahme auf die angeführten Einschränkungen in Anwendung zu kommen haben.

Sonderabdrücke des 11. Anhanges sind beim Elektrotechnischen Vereine in Wien, 6., Theobaldgasse 12, erhältlich.

6.

Vorschrift über die Aufwandgebühren.

Gemeinderatsbeschuß vom 26. April 1920.

§ 1. Die Angestellten der Gemeinde Wien erhalten als Vergütung des Aufwandes anlässlich von Dienstleistungen über die vor-

geschriebenen Dienststunden oder außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle, bei Dienstreisen und dienstlich notwendigen Uebersiedlungen, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, bis auf weiteres Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschrift.

A. Aufwandgebühren für Dienstleistungen im Dienstorte und Umgebung.

I. Gebühren für Dienstleistungen über die vorgeschriebenen Dienststunden.

1. Zeitgebühren.

§ 2. Für Dienstleistungen im Bureau über die vorgeschriebenen Dienststunden erhalten die Angestellten bei Tag, d. i. von 7 Uhr früh bis 10 Uhr abends, Gebühren nach Maßgabe der Bezugsklasse und der Zeitdauer (Zeitgebühren). Die Zeitgebühr beträgt für jede Stunde für Angestellte der 1. bis 3. Bezugsklasse 6 K, für Angestellte der 4. bis 6. Bezugsklasse 5 K, für Angestellte der 7. bis 8. Bezugsklasse 4 K und für Angestellte der 9. Bezugsklasse 3 K. (Stundengebühren. An dienstfreien Tagen erhöhen sich die Stundengebühren um je 1 K.

§ 3. Für eine Dienstleistung, die weniger als eine Stunde dauert, kann eine ganze Stundengebühr verrechnet werden. Weitere Stundengebühren werden nur für volle Stunden vergütet. Mehrere an einem Tage vorgenommene Dienstleistungen gelten für die Berechnung der Zeitgebühren als eine Dienstleistung, deren Dauer gleich der Summe der Zeiträume ist, die die einzelnen Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Für eine Dienstleistung unmittelbar vor Beginn oder nach Schluß der vorgeschriebenen Dienststunden kann die Zeitgebühr nur dann verrechnet werden, wenn sie mindestens eine Stunde vorher beginnt oder darüber hinaus dauert.

§ 4. Der Stadtrat kann über einen von der Magistratsdirektion im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag für bestimmte Angestellte oder für bestimmte Dienstleistungen die Berechnung der Zeitabschnittsgebühren an Stelle der Zeitgebühren anordnen.

2. Zeitabschnittsgebühren.

§ 5. Für andere als die im § 2, Absatz 1 bezeichneten Dienstleistungen über die vorgeschriebenen Dienststunden sowie für den Bureaudienst bei Nacht und den Bereitschaftsdienst erhalten die Angestellten anstatt der Zeitgebühren Gebühren nach Maßgabe der Bezugsklasse und der Tageszeit (Zeitabschnittsgebühren). Die Zeitabschnittsgebühr beträgt bei Tag die doppelte Stundengebühr (§ 2, vorletzter und letzter Absatz), bei Nacht in der Zeit von 10 Uhr bis 1 Uhr und von 4 Uhr bis 7 Uhr die dreifache Stundengebühr und in der Zeit von 1 Uhr bis 4 Uhr die vierfache Stundengebühr. Für den Anwesenheits- und Bereitschaftsdienst sowie für solche Arten von Dienstleistungen, die im wesentlichen in der Zurücklegung des Weges bestehen (Botengang, Zustellung u. dgl.), wird nur die halbe Zeitabschnittsgebühr und für den Bereitschaftsdienst zu Hause nur ein Viertel der Zeitabschnittsgebühr vergütet.

§ 6. Für alle in einen Zeitabschnitt fallenden Dienstleistungen darf nur eine Zeitabschnittsgebühr verrechnet werden. Für eine Dienstleistung, die in zwei Zeitabschnitte fällt, darf in der Regel nur eine Zeitabschnittsgebühr verrechnet werden. Dauert eine solche Dienstleistung in jedem der beiden Zeitabschnitte mindestens zwei Stunden, so kann die Zeitabschnittsgebühr für jeden der beiden Zeitabschnitte verrechnet werden. Außer diesem Falle kann für eine Dienstleistung, die außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden über vier Stunden dauert, die anderthalbfache Zeitabschnittsgebühr und für eine Dienstleistung, die bei Tag über sieben Stunden dauert, die doppelte Zeitabschnittsgebühr verrechnet werden. Für eine Dienstleistung unmittelbar vor Beginn oder nach Schluß der Dienststunden darf die Zeitabschnittsgebühr nur dann verrechnet werden, wenn sie mindestens eine Stunde vor den Dienststunden beginnt oder darüber hinaus dauert. An dienstfreien Tagen sind die um je eine Stunde am Beginn und am Schluß vermehrten Dienststunden als eigener Zeitabschnitt anzusehen. Mehrere in unmittelbarer Folge vorzunehmende Dienstleistungen gelten für die Berechnung der Zeitabschnittsgebühren als eine Dienstleistung; hiebei können auch die zwischen den einzelnen Dienstleistungen liegende

*) Normativenblatt Nr. 15 aus 1917.

Weg(Fahrt)zeit sowie die zur Einnahme der Mahlzeiten notwendigen Pausen in die Dauer der Dienstleistung eingerechnet werden.

§ 7. Der Stadtrat kann über einen von der Magistratsdirektion im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag für bestimmte Angestellte oder für bestimmte Dienstleistungen die Verrechnung der Zeitgebühren anstatt der Zeitabschnittsgebühren anordnen. In diesem Falle betragen die Stundengebühren in der Nacht von 10 Uhr bis 1 Uhr und von 4 Uhr bis 7 Uhr das Eineinhalbfache und von 1 Uhr bis 4 Uhr das Doppelte.

11. Gebühren für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle (Weggebühren).

§ 8. Für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle erhalten die Angestellten eine Weggebühr von 8 K und, wenn daneben eine Zeitgebühr oder eine Zeitabschnittsgebühr verrechnet wird, eine solche von 6 K.

§ 9. Für eine Dienstleistung darf die Weggebühr nur einmal verrechnet werden. Ebenso darf sie in einem Zeitabschnitt nur einmal verrechnet werden; hiebei haben jedoch die vorgeschriebenen um je eine Stunde am Beginn und am Schluß vermehrten Dienststunden als eigener Zeitabschnitt zu gelten.

§ 10. Angestellte, die für den Außendienst in einem bestimmten Sprengel bestimmt sind, haben für Dienstleistungen in ihrem Sprengel bei Tag keinen Anspruch auf Wegegebühren. Ärzte haben für die ihnen obliegende Behandlung von Kranken in ihrem Sprengel bei Tag keinen Anspruch auf Wegegebühren. Angestellte, denen ein Dienstwagen oder das Entgelt dafür angewiesen ist, haben keinen Anspruch auf Wegegebühren. Angestellte, die zu einer Dienstleistung ein Fuhrwerk auf Rechnung der Gemeinde benützen oder freie Fahrt auf der Straßenbahn oder sonstigen Verkehrsmitteln haben, haben Anspruch auf die halbe Weggebühr. Ein Wagen auf Rechnung der Gemeinde darf mit Genehmigung des Vorstandes nur dann benützt werden, wenn besondere Umstände, wie Dringlichkeit, schlechtes Wetter, große Zahl der vorzunehmenden Dienstleistungen oder in Ermanglung anderer Verkehrsmittel die große Entfernung (über 3 km), die Mitnahme von Gepäck, größeren Geldsummen oder Wertgegenständen dies rechtfertigen.

III. Gebührenzulagen.

§ 11. Angestellten, die regelmäßig gebührenpflichtige Dienstleistungen verrichten, sind über einen von der Magistratsdirektion einvernehmlich mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag an Stelle der Gebühren tägliche oder monatliche Pauschbezüge (Gebührenzulagen) vom Stadtrate anzuweisen. Angestellten in leitender Stellung sind an Stelle der Gebühren angemessene Diensteszulagen zu gewähren.

§ 12. Der Stadtrat ist ferner berechtigt, über einen von der Personalstelle einvernehmlich mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag Angestellten für bestimmte Arbeiten anstatt der Gebühren einen Pauschbetrag anzuweisen, der zu einem Drittel mit Beginn und zu zwei Dritteln nach Vollendung der Arbeiten auszuführen ist. Den mit der Rechnungsabnahme bei Gemeindebauausführungen betrauten Buchhaltungsbeamten sind in jedem Falle solche Pauschbeträge von der den Bau genehmigenden Stelle anzuweisen.

§ 13. Ebenso kann der Stadtrat für den Dienst in bestimmten Ämtern, in bestimmten Sprengeln für die Verwaltung bestimmter Objekte oder überhaupt für bestimmte Arbeiten ein für alle Mal ohne Ansehung des jeweils den Dienst versehenen Angestellten bestimmte tägliche, monatliche, jährliche oder einmalige Pauschgebührenbeträge festsetzen.

§ 14. Die Gebührenzulagen, mit Ausnahme der im § 11, Abs. 2, erwähnten, dürfen für die Tage, wo der Bezugsberechtigte durch Krankheit, Urlaub oder andere seine Person betreffenden Umstände dem Dienste entzogen ist, nicht aufgerechnet werden. Diese Bestimmung ist auch hinsichtlich des Bezuges der übrigen Pauschbeträge sinngemäß anzuwenden. In der Regel sind allen Angestellten einer Dienststelle mit gleichartiger Dienstesverwendung Gebührenzulagen anzuweisen. Von der Pauschalierung können nur Gebühren für

Dienstleistungen bei Nacht und an dienstoffreien Tagen ausgenommen werden.

§ 15. Bei Bemessung der Gebührenzulagen ist auf solche Dienstleistungen, für die nach den bisherigen Gebührevorschriften Satzgebühren vergütet wurden, besonders Bedacht zu nehmen.

IV. Tagesgebühren.

§ 16. Für bestimmte Dienstleistungen erhalten die Angestellten eine nur einmal im Tage aufrechenbare Gebühr (Tagesgebühr), und zwar: 1. für den behördlichen Aufsichtsdienst bei einer Genossenschafts- oder Krankenkassenversammlung, sowie für den Dienst bei Wahlen in einen öffentlichen Vertretungskörper, in eine Steuerkommission, bei Gewerbegerichtswahlen und bei genossenschaftlichen Wahlen eine Tagesgebühr von 24 K; 2. für den gemäß § 109 des Gesetzes vom 14. März 1911, L.-G.-Bl. Nr. 57, vorgeschriebenen Inspektionsdienst in theatermäßigen Betrieben 20 K, in fingspielhallenmäßigen Betrieben und Zirkussen für Abendvorstellungen 30 K und für Nachmittagsvorstellungen 20 K, Generalproben sind wie Vorstellungen zu behandeln; 3. für die Bornahme des sanitätspolizeilichen Augenscheines bei Leichenausgrabungen und Ueberführungen über Aufsuchen der Partei 24 K; 4. für die Bornahme der veterinärpolizeilichen Obduktionen in der städtischen Wafenmeisterei 24 K.

§ 17. Die im § 16 bestimmten Gebühren erhöhen sich auf 36 K, wenn der Dienst über 7 Stunden dauert, und vermindern sich um ein Drittel, wenn ein Dienstwagen oder ein Wagen auf Rechnung der Gemeinde (§ 10, letzter Absatz) benützt wird.

§ 18. Der Stadtrat kann über einen von der Magistratsdirektion einvernehmlich mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag noch weitere Tagesgebühren festsetzen.

B. Reisegebühren.

§ 19. Die Reisegebühren bestehen aus den Taggeldern, den Fahrt- oder Wegegebühren und den besonderen Vergütungen.

§ 20. Die Taggelder betragen die zwölfwache Stundengebühr (§ 2, Abs. 2). Für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse wird ein Teuerungszuschlag zu den Taggeldern von 60 K gewährt. Unter Taggeldern werden in den folgenden Bestimmungen die Taggelder einschließlich des Teuerungszuschlages verstanden.

§ 21. Für Dienstreisen außerhalb des österreichischen Staates können an Stelle der Taggelder bis auf weiteres die notwendigen tatsächlichen Auslagen verrechnet werden.

§ 22. Die Taggelder werden für ganze Reisetage von Mitternacht bis Mitternacht gerechnet; für Tagesteile unter 12 Stunden gebührt das halbe Taggeld. Ebenso gebührt bei Dienstreisen, die innerhalb eines Tages erledigt werden können, das halbe Taggeld. Die Taggelder gebühren für die Dauer der zur Besorgung des Dienstgeschäftes notwendigen Abwesenheit. Erkrankt ein Beamter während der Reise, so gebühren die Taggelder auch während der Krankheit, sofern sie nicht offenbar durch leichtsinniges Verschulden des Erkrankten selbst herbeigeführt wurde.

§ 23. Die Fahrtgebühren bestehen in dem Erfasse der zur Zurücklegung der Reifestrecke erforderlichen Fahrtauslagen nach folgenden Grundsätzen: Für Eisenbahnfahrten gebührt den Angestellten der 1. bis 4. Bezugsklasse der Fahrpreis der I. Wagenklasse, den Angestellten der 5. bis 8. Bezugsklasse der Fahrpreis der II. Wagenklasse und den Angestellten der 9. Bezugsklasse der Fahrpreis der III. Wagenklasse, wenn der benützte Zug fahrplanmäßig Wagen dieser Klassen fährt; bei Reisen über 100 km gebührt auch den Angestellten der 9. Bezugsklasse der Fahrpreis der II. Wagenklasse. Für Schifffahrten gebührt den Angestellten der 1. bis 5. Bezugsklasse der Fahrpreis der I. Klasse und den übrigen Angestellten der Fahrpreis der II. Klasse. Wagenfahrten dürfen nur in den im § 10, letzter Absatz, erwähnten Fällen verrechnet werden, und zwar gebührt der Tariffatz oder in Ermanglung eines solchen der Erfass des wirklichen Fahrpreises. Wurde jedoch ein Wagen nicht benützt, so kann für jeden Teilnehmer und für jeden zurückgelegten Kilometer 6 K aufgerechnet werden. Für Fahrten von und zu den Bahnhöfen des Dienstortes dürfen nur die in den Abschnitten I und II dieser Vorschrift vorgesehene Gebühren verrechnet werden.

§ 24. Besonders vergütet werden im Falle einer während der Reise eingetretenen Erkrankung, die nicht offenbar durch leichtsinniges Verschulden des Erkrankten selbst herbeigeführt worden ist, die nachgewiesenen Kosten für notwendige ärztliche Behandlung, Pflege und Heilbehelfe.

§ 25. In geeigneten Fällen kann der Stadtrat über einen von der Magistratsdirektion einvernehmlich mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag Angestellten anstatt der Reisegebühren angemessene monatliche oder jährliche Zulagen oder für bestimmte Reisen entsprechende Bauschbeträge anweisen.

C. Ueberfiedlungsgebühren.

§ 26. Angestellte, die auf einen anderen Dienstposten versetzt werden, erhalten Ueberfiedlungsgebühren, wenn der Versetzte nicht selbst um seine Versetzung ange sucht hat oder wegen eines Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnisses, das er verschwiegen oder herbeigeführt hat, oder auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses versetzt wird. Nicht als Versetzung gilt die zeitweilige Verwendung auf einen anderen Dienstposten; in diesem Falle hat der Stadtrat eine angemessene Entschädigung zu bestimmen. Eine Ueberfiedlungsgebühr steht dem Angestellten auch anlässlich der Inbenützungnahme oder der aufgetragenen Räumung einer Naturalwohnung (Dienstwohnung) zu. Bei Versetzungen innerhalb des Geltungsgebietes des Abschnittes A dieser Vorschrift kommt einem in Wien wohnhaften Angestellten eine Ueberfiedlungsgebühr nur dann zu, wenn er durch die Versetzung gezwungen war, seine Wohnung zu wechseln; die Ueberfiedlung muß jedoch innerhalb eines Jahres nach der Versetzung erfolgen.

§ 27. Die Ueberfiedlungsgebühr besteht aus der Vergütung der Reisekosten und der Möbelentschädigung.

§ 28. Als Vergütung der Reisekosten erhält der Angestellte für sich und seine mitüberfiedelnden Familienmitglieder die Reisegebühren gemäß Abschnitt B dieser Vorschrift.

§ 29. Die Möbelentschädigung ist der Ersatz für die durch den Umzug verursachte Abnutzung, die Kosten der Verpackung, der Verfrachtung und einer notwendigen Aufbewahrung des Hausrates. Die Möbelentschädigung kann jedoch nur bis zur Höhe des dreimonatigen Gehaltes einschließlich der Teuerungszulagen verrechnet werden.

§ 30. Bei Ueberfiedlungen innerhalb des Geltungsgebietes des Abschnittes A dieser Vorschrift gebührt dem Angestellten nur der Ersatz der wirklich aufgelaufenen, durch Rechnungsbelege nachweisbaren Kosten der Verfrachtung des Hausrates.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 31. Gebühren dürfen nur für solche Dienstleistungen verrechnet werden, die zur zweckmäßigen Erledigung der Dienstgeschäfte notwendig sind und deren Vornahme vom Vorstande, von der Personalstelle oder vom Bürgermeister angeordnet oder genehmigt wurde. Keinen Anspruch auf Gebühren geben die aus der Dienststellung an sich entspringenden dienstlichen Berrichtungen, wie Vorstellungen und Berichterstattungen, Einholung von Aufträgen, Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Feierlichkeiten.

§ 32. Bei der Anordnung und Vornahme gebührenpflichtiger Dienstleistungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Dienstbetrieb so wenig als möglich gestört und unnötiger Kostenaufwand vermieden wird. Für Dienstleistungen bei Nacht darf, abgesehen von Fällen offener Notwendigkeit, eine Gebühr nur dann verrechnet werden, wenn die Vornahme zur Nachtzeit ausdrücklich angeordnet oder in dringenden Fällen nachträglich genehmigt wurde. Für den Bureaubesuch außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden wird eine Gebühr nur dann und insoweit vergütet, wenn dazu ein Auftrag des Vorstandes vorliegt. Die Anordnung eines solchen Bureaubesuches für mehr als zehn Tage im Monat obliegt der Personalstelle, die Anordnung eines regelmäßigen Ueberstundendienstes in der Dauer von mehr als einem Monat obliegt dem Bürgermeister.

§ 33. Die Vorstände und die Personalstellen sind verpflichtet, Ungehörigkeiten ihrer Angestellten bei Vornahme von gebührenpflichtigen Dienstleistungen und bei der Aufrechnung von Gebühren hintanzuhalten.

§ 34. Die Magistratsdirektion hat die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen, in ihrem Rahmen auch die nötigen allgemeinen und besonderen Verfügungen zu treffen und über Beschwerden gegen die vom Vorstande, von der Personalstelle oder von der Stadtbuchhaltung erhobenen Anstände nach Anhörung der Personalvertretung zu entscheiden. Gegen Entscheidungen der Magistratsdirektion ist die Berufung an den Stadtrat binnen acht Tagen zulässig.

§ 35. Der Stadtrat ist berechtigt, das örtliche Geltungsgebiet des Abschnittes A dieser Vorschrift nach Maßgabe der jeweiligen Verkehrsverhältnisse auszudehnen.

§ 36. Allfällige Änderungs-, Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift werden gemäß § 25 der allgemeinen Dienstordnung vom Gemeinde- beziehungsweise Stadtrate nach Anhörung der gemeinderätlichen Personalkommission erlassen.

7.

Errichtung einer Lebensmitteluntersuchungsstelle im Veterinärämte.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 2. März 1920, M. D. 152:

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschlieung vom 18. Februar 1920, P. Z. 3660, die Errichtung einer selbständigen Lebensmitteluntersuchungsstelle im Veterinärämte unter dem Titel „Magistrat Wien, städtisches Veterinärämte, Untersuchungsstelle“ genehmigt und die entsprechende Aenderung der Geschäftseinteilung verfügt.

Hievon ergeht die Verständigung.

8.

Bezeichnung der politischen Behörden in der Tschechoslowakischen Republik.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 14. April 1920, M. D. 2247/1920:

Ueber eine Anfrage des Magistrates hat die tschechoslowakische Gesandtschaft mitgeteilt, daß die amtliche Bezeichnung der Bezirkshauptmannschaften derzeit „politische Bezirksverwaltung“ und jene der Statthaltereien und Landesregierungen „politische Landesverwaltung“ lautet.

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Verständigung.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 50. Kundmachung des Staatskanzlers vom 30. Jänner, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte.

Nr. 51. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 23. Jänner, betreffend die Weitergewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen.

Nr. 52. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 28. Jänner, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.

Nr. 53. Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Jänner, betreffend Ergänzung der Vorschriften für die Preisberechnung von Schuhwaren.

- Nr. 54.** Kundmachung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 31. Jänner, betreffend die Bezeichnung der Mittlerstellen für den Grundverkehr.
- Nr. 55.** Gesetz vom 28. Jänner über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungs-Einrichtungen.
- Nr. 56.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 1. Februar über das Verfahren bei Stempelung gebundener Handels- und Gewerbebücher.
- Nr. 57.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für soziale Verwaltung und für Justiz vom 6. Februar über die Geschäftsordnung der Einigungsämter.
- Nr. 58.** Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz und für Inneres und Unterricht vom 20. Jänner, betreffend die Verwendbarkeit der vom Oesterreichischen Kreditinstitute für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien auf Grund der §§ 11 und 84 seines Statutes auszugebenden Bankschuldverschreibungen „pupillarsichere Kategorie Emission 1919“ zur fruchtbringenden Anlegung von Stützungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.
- Nr. 59.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 4. Februar über Privatverkehrspreise für Effekten.
- Nr. 60.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Finanzen vom 11. Februar zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehälter der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden.
- Nr. 61.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 15. Februar über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt in Wien für Klagen der Berufsvormundschaften in Oesterreich.
- Nr. 62.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 16. Februar über die Entschädigung der Geschwornen und der bei der Bildung der Jahresliste mitwirkenden Vertrauenspersonen für Reisekosten.
- Nr. 63.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 17. Februar über den Beitritt Belgiens zu den Washingtoner Verträgen, betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und betreffend die internationale Markenregistrierung.
- Nr. 64.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 17. Februar über den Beitritt der Tschechoslowakischen und Polnischen Republik zu dem Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Abkommen über die Registrierung von Fabriks- oder Handelskammern.
- Nr. 65.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 13. Februar, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz.
- Nr. 66.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 16. Februar, mit der die Vollzugsanweisung vom 23. Jänner, betreffend die Weitergewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen, abgeändert wird.
- Nr. 67.** Gesetz vom 11. Februar zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St.-Germain.
- Nr. 68.** Gesetz vom 11. Februar über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen.
- Nr. 69.** Gesetz vom 11. Februar über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Urfahr und Höttingberg.
- Nr. 70.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 11. Februar über die Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz.
- Nr. 71.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 21. Februar, betreffend die von den Studierenden an den Universitäten zu entrichtenden Kollegengelder und sonstigen Zahlungen, sowie die Gewährung von Befreiungen.
- Nr. 72.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 21. Februar, betreffend die von den Studierenden an den Technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen, sowie die Gewährung von Befreiungen.
- Nr. 73.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Februar, betreffend die von den Studierenden an der Tierärztlichen Hochschule in Wien zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen, sowie die Gewährung von Befreiungen.
- Nr. 74.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 21. Februar, betreffend die von den Studierenden an der Montanistischen Hochschule in Leoben zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen.
- Nr. 75.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 21. Februar, betreffend die von den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste und an der akademischen Spezialschule für Medailleurenkunst in Wien zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen, sowie die Gewährung von Befreiungen.
- Nr. 76.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Inneres und Unterricht, sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Februar, mit welcher für die Hochschulen mit einheitlich festgesetztem Unterrichtsgelde der Vorgang zur Ermittlung des hievon den Lehrkräften gebührenden Anteiles geregelt wird.
- Nr. 77.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Volksernährung und für Finanzen vom 20. Februar, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise.
- Nr. 78.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 23. Februar, betreffend den Verkauf von ausländischem Zwieback, Kales und Teigwaren.

- Nr. 79.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 20. Februar, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Seife und Seifenpulver.
- Nr. 80.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 20. Februar, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von bestimmten Typen von Seife und Seifenpulver.
- Nr. 81.** Gesetz vom 17. Februar über die Gewährung von Uebergangsbeiträgen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1919.
- Nr. 82.** Gesetz vom 17. Februar über die Aenderung des Dienstverhältnisses der Diener (Untergeordneten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane.
- Nr. 83.** Gesetz vom 17. Februar, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetznovelle).
- Nr. 84.** Gesetz vom 17. Februar über das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten (Aufseherdienstgesetz).
- Nr. 85.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 20. Februar, betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung der Meß- und Wägemittel (Eichgebühren).
- Nr. 86.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 20. Februar, betreffend Inkrafttreten der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 12. Mai 1919 über die Errichtung der Staatsbahndirektion Wien-Nordost.
- Nr. 87.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 24. Februar, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.
- Nr. 88.** Gesetz vom 11. Februar über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz).
- Nr. 89.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Justiz und für soziale Verwaltung vom 25. Februar.
- Nr. 90.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Inneres und Unterricht, sowie für soziale Verwaltung vom 25. Februar, mit der die Bedingungen für die Zulassung zum pharmazeutischen Studium teilweise abgeändert werden.
- Nr. 91.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für soziale Verwaltung und für Justiz vom 25. Februar über die Geschäftsordnung des Obergerichtsamtes.
- Nr. 92.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 21. Februar über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.
- Nr. 93.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 21. Februar über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
- Nr. 94.** Gesetz vom 26. Februar, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Staatsregierung ergänzt wird.
- Nr. 95.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 27. Februar, betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.
- Nr. 96.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 28. Februar, betreffend die Zuweisung der Gerichtsbezirke Lienz, Sillian und Windisch-Matrei zum Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck.
- Nr. 97.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 15. Jänner zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes.
- Nr. 98.** Gesetz vom 25. Februar über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie.
- Nr. 99.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 29. Februar, betreffend Vorschriften für die Preisberechnung von Schuhwaren.
- Nr. 100.** Gesetz vom 26. Februar über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte.
- Nr. 101.** Gesetz vom 26. Februar über den Dienstvertrag der Hausgehilfen.
- Nr. 102.** Gesetz vom 26. Februar, mit welchem das Gesetz vom 5. Dezember 1919, betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten, teilweise abgeändert wird.
- Nr. 103.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für soziale Verwaltung vom 29. Februar über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitigkeiten.
- Nr. 104.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen vom 4. März, betreffend die Versendung von Waren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr an die Beibringung einer Bewilligung gebunden ist.
- Nr. 105.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 10. März wegen Errichtung des Beirates für die Schaumweinsteuer.
- Nr. 106.** Gesetz vom 3. März wegen Bewilligung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Aushilfe an die Staatsangestellten.
- Nr. 107.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 4. März über die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1920.
- Nr. 108.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 6. März über die Verwendung von Frauen und Jugendlichen im Gast- und Schankgewerbe zur Nachtzeit.
- Nr. 109.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 11. März über den Rechtsanwaltsstarif.
- Nr. 110.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 12. März, betreffend die Schaumweinsteuer.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 56.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Scheibbs.
- Nr. 57.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Manf.
- Nr. 58.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Februar, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbe der Feiseure, Kaseure und Rückenmacher in Wien.

- Nr. 59.** Verordnung der Landesregierung vom 14. Februar, mit welcher der Milchverkehr für das Gemeindegebiet der Stadt Wien geregelt wird.
- Nr. 60.** Verordnung der Landesregierung vom 14. Februar, betreffend die Festsetzung von Uebernahme- und Höchstpreisen für Schweinefett inländischer Herkunft.
- Nr. 61.** Kundmachung der Landesregierung vom 6. Februar, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Dampffessel-Prüfungskommissärs-Stellvertreters.
- Nr. 62.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einhebung von Umlagen in der Gemeinde Klein-Rust.
- Nr. 63.** Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar über die Wiederbesiedlung gelegter Baucrgüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz).
- Nr. 64.** Vollzugsanweisung der Landesregierung vom 18. Februar, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
- Nr. 65.** Gesetz vom 4. Dezember, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinden Eggersdorf von der Gemeinde Labendorf.
- Nr. 66.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Karnabrunn in vier selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 67.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Wenjapons in drei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 68.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinde Stronegg von der Gemeinde Stronsdorf.
- Nr. 69.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Kematen in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 70.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Los-trennung der Gemeinde Pommersdorf von der Gemeinde Speisendorf.
- Nr. 71.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. Februar, betreffend das Dienstzeichen der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane.
- Nr. 72.** Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates vom 14. Februar, betreffend die neuen Verpflegsgebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten für Geistes-franke und für schwachsinnige Kinder ab 1. März bis auf weiteres.
- Nr. 73 bis 80.** Gesetz über die Einhebung von Umlagen in den Gemeinden Waidmannsfeld, Schlatten, Mauer bei Moll, St. Veit an der Gölsen, Himberg, Karnabrunn, Kirchberg am Wechsel und Klein-Zell.
- Nr. 81.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. März, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 82.** Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates vom 21. Februar, betreffend die Verpflegsgebühren in den niederösterreichischen Landesleichenanstalten in Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mistelbach ab 1. März.
- Nr. 83.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Februar, betreffend die Erhöhung der Verpflegs-taxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Scheibbs.
- Nr. 84.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf im Gerichtsbezirke Baden erteilte Be-willigung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 85.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Eschenau im Gerichtsbezirke Lilienfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 86.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Dorfstetten im Gerichtsbezirke Perjesbeug erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 87.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Feldsberg im Gerichtsbezirke Feldsberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 88.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde St. Valentin-Landschach im Gerichtsbezirke Sloggnitz er-teilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 89.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Enzersfeld im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Be-willigung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 90.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Alt-Weittra im Gerichtsbezirke Weittra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 91.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Wagram an der Donau im Gerichtsbezirke Groß-Enzers-dorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Um-lagen.
- Nr. 92.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Oberkreuzstetten im Gerichtsbezirke Mistelbach erteilte Be-willigung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 93.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 28. Februar, betreffend die der Gemeinde Hinterbrühl im Gerichtsbezirke Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 10 h für die Jahre 1919, 1920 und 1921.

1920.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

so wie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsanforderung. — Wegen unerlaubter Verwendung.
2. Wohnungsanforderung. — Entrichtung des bisherigen Mietzinses.
3. Wohnungsanforderung. — Einlagerung im Rahmen des Geschäftsbetriebes.
4. Wohnungsanforderung. — Zur Gänze in Untermiete gegeben.
5. Mieterchutzverordnung.
6. Befreiung von der Wertzuwachsabgabe.
7. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.
8. Privatschulen. — Bauverhandlung und Kollaudierung.

II. Normativbestimmungen:

9. Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat.
10. Aufassung des Landwirtschaftsamtes und der Stelle 7 des Landwirtschaftsamtes.
11. Strafgewalt der politischen Behörden über Militärpersonen.
12. Befestigung von Oberbeamten.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Deutschösterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen. Wohnungsanforderung.

1.

Zur Anforderung einer Wohnung wegen unerlaubter Verwendung ist es nicht erforderlich, daß diese Verwendung wiederholt geschieht oder längere oder kürzere Zeit andauert.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1920, Wohn.Amt B. 2074/20:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ludwig Sp. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 23. Dezember 1919, Z. 1787/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, nach der am 8. April 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung die Beschwerde teils als unbegründet, teils als unzulässig abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Wohnung des Beschwerdeführers wurde von der Stabgemeinde Wien unter Berufung auf die Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. c, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 20. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, und unter Hinweis darauf angesprochen, daß sie am 9. und 10. November 1919 als Spielhöhle, somit nach dem 1. Juli 1919 zu unerlaubten Zwecken verwendet worden sei. Dem Einspruch des Wohnungsinhabers, in dem die inkriminierte Benützung der Wohnung am genannten Tage ausdrücklich zugegeben wurde, gab das Mietamt mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge, da die Tatsache, auf die die Anforderung sich stütze, daß nämlich die Wohnung nach dem 1. Juli 1919 zu unerlaubten Zwecken benützt wurde, durch die Aktenslage erwiesen und auch bei der Verhandlung nicht bestritten worden sei, zumal das Erfordernis einer wiederholten unerlaubten Benützung aus der schon bezogenen Bestimmung nicht erhele.

Die Beschwerde des Ludwig Sp. macht geltend, daß in der Wohnung nur ein einziges Mal Hazard gespielt worden sei, woraus sich noch nicht mit der angefochtenen Entscheidung bezugieren lasse, daß die Wohnung einzig und allein nur zu unerlaubten Zwecken benützt wurde. In Wirklichkeit diene die Wohnung zu Wohnungs- und Bureauzwecken. Daß, wie die angefochtene Entscheidung annehme, eine wiederholte unerlaubte Benützung nicht vorzuliegen brauche, sei nicht richtig. Aus dem Worte „Spielhöhle“ sei zu schließen, daß es sich um eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Ausübung des unerlaubten Spieles in der Wohnung handeln müsse.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: Nach § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. c, der Kundmachung kann die Gemeinde unter anderen Wohnungen anfordern, welche nach dem 1. Juli 1919 zu unerlaubten Zwecken (Spielhöhlen und dergleichen) verwendet wurden. Daß diese Voraussetzung der Form im vorliegenden Falle zutrifft, kann ernstlich nicht bestritten werden. Weder verlangt das Gesetz, daß die Wohnung zu nichts anderem als zu unerlaubtem Zwecke benützt werde, noch auch, daß die Verwendung zu solchem Zwecke wiederholt werde, oder längere oder kürzere Zeit andauere und gewohnheits-

oder gewerbsmäßig geschehe. Nichts anderes fordert die Kundmachung, als die Tatsache, daß die Wohnung zu einem unerlaubten Zwecke — hier als Spielhöhle — verwendet wurde und zu diesem Zwecke wurde die Wohnung des Beschwerdeführers in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1919 unbefristetmaßen tatsächlich verwendet; in dieser Nacht diene sie als Spielhöhle. Es mag der Beschwerde ohneweiters zugegeben werden, daß man von einer Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken nur dann sprechen könne, wenn die Wohnung als Mittel zur Verfolgung des unerlaubten Zweckes gebient hat. Aber auch dieses trifft hier zu: Mit Wissen des Wohnungsinhabers, wie weder im Einspruche noch in der schriftlichen Beschwerde bestritten wurde, wurde von dritter Seite, die dieser Wohnung eben für solche Zwecke bedurfte, die Wohnung zur Abhaltung unerlaubter Spiele benützt. Sie hat also dieser dritten Seite als Mittel zur Verfolgung eines unerlaubten Zweckes gebient, das heißt, sie wurde zu solchem Zwecke verwendet.

Die Behauptung, daß die für Bureauzwecke verwendeten Räume für Spielzwecke nicht mit herangezogen wurden, wurde im Einspruche nicht aufgestellt (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1870).

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

2.

Bei angeforderten Mietwohnungen ist, wenn nicht einer der drei in § 8, Absatz 3, angeführten Ausnahmefälle vorliegt, der bisherige Mietzins als Vergütung zu entrichten.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. April 1920, Z. 1325, Wohn.A. 2119:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Union-Baugesellschaft in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 4 in Wien vom 2. Dezember 1919, Z. 165/Mg., betreffend die Bestimmung von Mietzinsen für angeforderte Wohnungen im Freihause, nach der am 1. April 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung als gefehlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Entscheidung des Mietamtes für den 4. Wiener Gemeindebezirk wurde angerufen, weil zwischen dem Wohnungsamte der Stadt Wien und der Union-Baugesellschaft ein Uebereinkommen über die Höhe der Vergütung für die vom Erstgenannten im September 1919 angeforderten 33 Wohnungen im Freihause 4., Wiedner Hauptstraße 10, nicht zustandekam. Die 33 Wohnungen waren zu Anfang des Jahres 1915 auf Grund des Kriegsteilungsgesetzes vom Platzkommando Wien zur Bequartierung von Mannschaftenspersonen angefordert und bis Mitte 1919 benützt worden und waren vor dem im Jahreszins von zusammen 18.068 K vermietet. Das Wohnungsamte der Stadt Wien schlug für diese angeforderten Wohnungen der Union-Baugesellschaft mit Rücksicht darauf, daß sich die Wohnungen nach der Rückgabe von Seite der Heeresverwaltung in einem sehr schlechten Zustande befanden (die Heeresverwaltung hatte für die Benützung und an Wiederherstellungskosten einen vereinbarten Betrag von 589.082 K 77 h geleistet) eine jährliche Vergütung von 12.732 K vor und verwies die Hausbesitzerin hinsichtlich eines eventuellen Einspruches an das Mietamt der Stadt Wien. Der beim Mietamte der Stadt Wien bestehende

Senat hat im Sinne der §§ 7 und 8, Abschn. 2, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. 1 a-1677/49, L.-G.-Bl. Nr. 160, die Mietzinse in der vom Wohnungsamte beantragten Höhe festgesetzt, wobei, wie es in der Entscheidung heißt, auf die derzeitige Unbenützhbarkeit der Wohnungen, veranlaßt durch die jahrelange Einquartierung des Militärs Rücksicht genommen wurde und mit Rücksicht auf welchen Bauzustand die vom Wohnungsamte vorgeschlagenen Zinse für völlig angemessen gelten können.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde der Union-Vauegesellschaft gerichtet. Die Entscheidung wird als ungesetlich bezeichnet, weil keiner der Anwendungsfälle des § 8, Absatz 2, der bezogenen Kundmachung, also kein Anlaß zu einer Neubestimmung des Mietzinses gegeben sei, ferner wird ein Mangel des Verfahrens darin erblickt, daß, wenn schon die zitierte Bestimmung zu Anwendung kommen könnte, nach § 7, Absatz 2, der Kundmachung der Festsetzung der Vergütung die Anhörung von Auskunftspersonen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, voranzugehen hätte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Beschwerde Nachstehendes erwogen: Nach § 8, Absatz 1, der zitierten Kundmachung hat als Regel zu gelten, daß die Gemeinde die Vergütung für angeforderte Mietobjekte in der Höhe des zuletzt bezahlten Mietzinses zu leisten hat. Von dieser Regel normiert der Absatz 2 des § 8 nur drei Ausnahmen, nämlich, daß bisher für das Objekt noch kein Mietzins bestimmt war, der bisherige Mietzins offenbar übermäßig war oder lediglich einzelne Räume einer als Ganzes vermieteten Wohnung angefordert werden. Von diesen drei Ausnahmefällen kann der letzte, als der Sachlage nicht entsprechend, überhaupt nicht, der erste aber deshalb nicht in Betracht kommen, da Mietzins für die Wohnungen seinerzeit bereits bestimmt waren und eingehoben wurden, welche Tatsache dadurch nicht beseitigt wird, daß während des Krieges durch einige Zeit die Inanspruchnahme der Wohnungen auf Grund des Kriegsteilnahmegesetzes stattgefunden hat.

Das Mietamt hat denn auch nur den zweiten Ausnahmefall als gegeben erachtet, wenn es auf die derzeitige Unbenützhbarkeit der Wohnungen hinwies und mit Rücksicht auf diesen Bauzustand die vom Wohnungsamte vorgeschlagenen Zinse für vollkommen angemessen erklärte. Aber auch dieser Ausnahmefall liegt nicht vor. Denn davon, daß der bisherige Mietzins offenbar übermäßig war, ist im ganzen Verfahren keine Rede gewesen, das Mietamt hat dies selbst nicht angenommen und sich nur auf den Standpunkt gestellt, daß die Vergütung in der Höhe des letzten Mietzinses sich bermalen als zu hoch, als übermäßig erweise. Dies und die darauf gegründete Bestimmung einer „angemessenen“ Vergütung bedeutet aber eine analoge Anwendung der Ausnahmestimmung des § 8, Absatz 2, auf den vorliegenden Fall; eine solche analoge Anwendung ist aber dort nicht zulässig, wo, wie hier, eine allgemeine Norm aufgestellt wird und von dieser Norm nur bestimmte Ausnahmefälle festgesetzt werden. In solchen Fällen fehlt es an einer Lücke, es ist eben da, wo kein Ausnahmefall gegeben ist, die allgemeine Norm anzuwenden und es ist für eine Analogie kein Raum. Die anfordernde Gemeinde hatte somit nur die Wahl, entweder den letzten Mietzins als Vergütung zu leisten oder bei den gegebenen Verhältnissen auf die Anforderung zu verzichten.

Die Entscheidung des Mietamtes, womit eine den bisherigen Mietzins nicht erreichende Vergütung bestimmt wurde, beruhte auf einer irrtümlichen Rechtsanschauung und mußte nach § 7 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben werden.

B.

Wenn eine Einlagerung im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Wohnungsinhabers erfolgt, so ist eine Anforderung nicht nach § 4, Z. 3 a, sondern nur nach § 4 a zulässig.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1920, Z. 1230:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Wilhelm W. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 6 der Stadt Wien vom 3. November 1919, Z. Wa/W/7, St. 14/III, betreffend die Anforderung von Wohnräumen die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom Beschwerdeführer als Mieter der Wohnung Nr. 5 im Hause G., St.-Gasse 4, gegen den Anforderungsbescheid des Wohnungskommissärs erhobene Einspruch, unter Berufung auf § 4, Punkt 3, lit. a, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. 160, mit der Begründung abgewiesen, daß die Wohnung seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen diene. Demgegenüber hat der Beschwerdeführer in seinem Einspruche unter Hinweis auf seinen Beruf als Obßgroßhändler geltend gemacht, er benötige die Wohnung als Magazin zur Einlagerung von für die Approvisionnement Wiens bestimmten Waren. Die Feststellung der Stichhaltigkeit dieser Behauptung ist deswegen von Bedeutung, weil gemäß § 4 a der zitierten Kundmachung das Anforderungsrecht auf bisher zu Geschäftszwecken benützte Wohnungen nur dann ausgedehnt werden darf, wenn zur Unterbringung der Geschäfte anderweitige Räume beschafft werden können.

Nach Inhalt der Administrativakten sind Erhebungen darüber, ob Beschwerdeführer die fragliche Wohnung bisher für seine Geschäftszwecke benützt hat, nicht gepflogen worden, vielmehr wurde laut Aufnahmeprotokoll vom 18. August 1919 lediglich erhoben, daß die mit einem Gassenablauf verbundene Wohnung seit etwa zwei Jahren als Magazin dient und dort „Risten eingelagert sind“. Ungeklärt blieb die Frage, ob und inwiefern diese Einlagerung

im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Beschwerdeführers erfolgt ist, das heißt, ob und inwiefern ein Zusammenhang der Einlagerung mit dem Geschäftsbetriebe des Beschwerdeführers als Obßgroßhändler besteht, in welchem Falle die Anforderung nur bei Vorliegen der oben erwähnten Voraussetzung des § 4 a der Kundmachung hätte erfolgen können.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher wegen Ergänzungsbedürftigkeit des von der belangten Behörde zugrundegelegten Tatbestandes nach § 6 des Gesetzes über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes aufgehoben werden.

A.

Zulässigkeit der Anforderung für eine nicht benützte und zur Gänze in Untermiete gegebene Wohnung.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juni 1920, Z. 2216:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Josef S. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 15. Bezirk vom 2. März 1920, W.-B.-A. 15, 9/20, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer hatte in seinem Hause 15, W.-Straße 12, die den Gegenstand des zur Entscheidung stehenden Rechtsstreites bildende Wohnung an Rudolf B. vermietet, welcher dieselbe seit 28. März 1919 an den Ingenieur Karl A., Oberleutnant, zur Gänze in Untermiete gegeben hatte. Der Beschwerdeführer hat Rudolf B. die fragliche Wohnung am 4. Dezember 1919 mit 1. Februar 1920 gerichtlich gekündigt, welche Kündigung im Zeitpunkte der Anforderung dieser Wohnung (21. Jänner 1920) unbeschränktermaßen in Rechtskraft erwachsen war. Diese Wohnung wurde von dem Wohnungskommissär für den 15. Bezirk am 21. Jänner 1920 unter Hinweis auf die Bestimmungen der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, „weil die Wohnung seit 28. März 1919 nicht demützt erscheint und zur Gänze in Untermiete gegeben wurde“. Ueber den hiergegen erhobenen Einspruch des Beschwerdeführers, in welchem derselbe darauf hinweist, daß er die Wohnung bereits am 4. Dezember 1919 gerichtlich pro 1. Februar 1920 gekündigt und am 5. Dezember 1919 an die im selben Hause ihr Gasthaus führende Wirtin Johanna P. vermietet habe, erließ nach durchgeführter Einspruchsverhandlung die angefochtene Entscheidung des Mietamtes für den 15. Bezirk, mit welcher dem Einspruche keine Folge gegeben wurde, und zwar aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und ferner auch deswegen, weil durch die vom Hauseigentümer angeführte Vermietung der Wohnung an Johanna P., welche ihre bisherige Wohnung nicht gekündigt hatte, eine Doppelwohnung besteht.

In der gegen diese Entscheidung hiergerichts überreichten Beschwerde wird einerseits darauf verwiesen, daß unbeschränktermaßen im Zeitpunkte der Wohnungsanforderung die Kündigung der Wohnung bereits in Rechtskraft erwachsen gewesen sei; hismit sei auch die Untermiete nicht mehr rechtsbeständig gewesen, weshalb der Anforderungsgrund des § 4, Z. 3 a der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, im vorliegenden Falle keineswegs zutrifft. Aber auch der weitere Anforderungsgrund des § 4, Z. 2 1 o sei im vorliegenden Falle zu Unrecht geltend gemacht worden, weil die neue Mieterin Frau P. tatsächlich am 5. Dezember 1919 ab Februar 1920 die Wohnung gemietet und ihre bisherige Wohnung nur deshalb nicht gekündigt habe, weil sie eben nicht in der Lage gewesen sei, die von ihr gemietete Wohnung im Hause des Beschwerdeführers zu beziehen.

Der Gerichtshof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Den Anforderungsgrund des § 4, Z. 3 a der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919 konnte der Gerichtshof nicht als zutreffend erkennen. Wie der Gerichtshof schon in wiederholten Erkenntnissen zum Ausdruck gebracht und näher begründet hat, ist für die Beurteilung der bei einer Wohnungsanforderung sich ergebenden Rechtsansprüche der Tatbestand maßgebend, welcher im Zeitpunkte der Wohnungsanforderung vorliegt. Im konkreten Falle ist es nun unbestritten, daß in diesem Zeitpunkte die gerichtliche Kündigung der fraglichen Wohnung gegenüber dem Mieter Rudolf B. bereits in Rechtskraft erwachsen war, derselbe somit keinerlei Verfügungsberechtigung über diese Wohnung mehr hatte und infolge der Auflösung des bestehenden Mietverhältnisses auch das dem Mitbeteiligten gegenüber bestandene Untermietsverhältnis nicht mehr zu Recht bestand. Demgemäß konnte der Anforderungsgrund des § 4, Z. 3 a, vorliegendes nicht als gegeben erachtet werden.

Das Mietamt hat jedoch auf Grund des schon im Zeitpunkte der Anforderung vorgelegenen, weiteren und nicht in Streit stehenden Tatbestandes der am 5. Dezember 1919 erfolgten weiteren Vermietung der Wohnung an Frau P., welche noch eine andere Wohnung besitzt, das Vorhandensein einer Doppelwohnung und damit das Zutreffen des Anforderungsgrundes des § 4, Z. 2, als gegeben erachtet.

Auch die Beschwerde vermag das Zutreffen dieses Tatbestandes nicht in Zweifel zu ziehen und sucht das Nichtvorhandensein einer Doppelwohnung lediglich aus dem Umstände abzuleiten, daß Frau P. im Zeitpunkte des Abschlusses des neuen Mietvertrages die Absicht gehabt habe, ihre bisherige Wohnung zu verlassen und dem Mietamt zur Verfügung zu stellen. Ganz abgesehen davon, daß die Administrativakten keinerlei Anhaltspunkte für das Zutreffen der behaupteten Absicht gewähren, so würde auch im Falle der Richtigkeit der Behauptung des Beschwerdeführers hieraus keineswegs der Schluß gezogen werden können, daß eine Doppelwohnung im Zeitpunkte der Anforderung nicht vorhanden war. Denn maßgebend für das Vorhandensein von Doppelwohnungen ist der Umstand, daß die rechtliche Dispositionsfähigkeit bezüglich zweier Wohnungen einer und derselben Person zusteht. Diese Voraus-

setzung aber trifft im vorliegenden Falle zu, indem unbestrittenermaßen einerseits die Wohnung Nr. 15 des Hauses Wien, 15., R.-Straße 12, bereits am 5. Dezember 1919 von Frau P. gemietet und andererseits die von ihr bisher gemietete und benützte Wohnung 15., E-Gasse 15, in diesem Zeitpunkte nicht einmal gekündigt war.

Der der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Anforderungsgrund des § 4, Z. 2 der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, war also im konkreten Falle gegeben und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

5.

Mieterschutzverordnung.

1. Bei der Berechnung der auf die Erhaltung und Verwaltung des Hauses erwachsenden Auslagen macht es keinen Unterschied, ob diese ständigen Auslagen bereits zu Beginn der Wirksamkeit der Mieterschutzverordnung bestanden oder ob sich die Notwendigkeit der regelmäßigen Bestreitung solcher Auslagen erst nachträglich ergeben hat.

2. Zu den jährlichen Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen gehört auch das Entgelt für die bei der Erhaltung und Verwaltung eines Hauses seitens des Hauseigentümers aufgewandte Mithewaltung und Arbeitsleistung und der Ersatz der hierfür verbundenen Auslagen, oder nun diese Leistung durch den Hauseigentümer oder durch ein von ihm bestelltes Organ besorgt wird.

(Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 1920, Z. 2041.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Michael D. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 12 der Stadt Wien vom 17. Oktober 1919, betreffend eine Mietzinsserhöhung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Ueber Antrag der Parteien eines Hauses im 12. Bezirke, auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses hat das Mietamt 12 nach Durchführung der mündlichen Verhandlung entschieden, daß die zum Septembertermine 1919 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses um zirka 15 Prozent der bei Kriegsbeginn entrichteten Mietzinses gemäß §§ 2 und 10 der Min.-Verdg. vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, nur bis zu den beigelegten Beträgen zulässig sei, da nur eine Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen zur Erhaltung und Verwaltung des Hauses zulässig 60 Prozent für Steuerüberwälzung im Ausmaße von 12 Prozent des Bruttomietzinses von rund 11.000 K ermittelt wurde. Dieser Entscheidung wird in einem „nota bene“ beigelegt: „Bei der Ermittlung der Erhöhung der Verwaltungskosten wurden die Administrationskosten mit einem Plus von 220 K (2 Prozent vom Bruttomietzins per 11.000 K) angenommen.“

Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Anrechnung von Administrationskosten bei der Bemessung der Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses, weist darauf hin, daß ein Administrator von den Hauseigentümern überhaupt nicht gehalten werde und daß nicht die gesamten Kosten für das Administrationshonorar, sondern höchstens die Steigerung dieses Honorars nach Kriegsbeginn in Anrechnung gebracht werden dürfe.

Was zunächst die letzterwähnte Beschwerdeeinwendung anbelangt, so hat der Gerichtshof an seiner in dem Erkenntnis vom 18. Dezember 1919, Z. 5826, ausgesprochenen und näher begründeten Rechtsanschauung festgehalten, daß es bei der Berechnung der für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses notwendigen oder zweckmäßigerweise erwachsenden Auslagen keinen Unterschied mache, ob die vom Gesetze gemeinten ständigen Auslagen bereits zu Beginn der Wirksamkeit der ersten Mieterschutzverordnung bestanden oder ob sich die Notwendigkeit der regelmäßigen Bestreitung solcher Auslagen erst nachträglich ergeben hat, weil der Zeitpunkt ihrer Entstehung auf ihren Charakter keinen Einfluß auszuüben vermag. Hieraus ergibt sich, daß die aus der Hausadministration erwachsenden, unzweifelhaft zu den Verwaltungsauslagen zu zählenden Kosten im Sinne des § 2, Punkt 1, der Mieterschutzverordnung auch dann zu berücksichtigen wären, wenn die Bestellung eines Hausverwalters erst nach Kriegsbeginn erfolgte. Es müssen daher Administrationskosten, wenn sie überhaupt zur Verrechnung gelangen können, auch dann in Betracht gezogen werden, wenn sie erst nach Kriegsbeginn entstanden sind. Der Verwaltungsgerichtshof hatte daher auch keinen Anlaß, in die Ueberprüfung der Frage einzugehen, ob die von der Beschwerde bekämpfte prozentuale Erhöhung nur die Steigerung der Administrationskosten seit Kriegsbeginn oder die vollen Administrationskosten betrifft. Was aber die Höhe dieses Prozentsatzes anbelangt, so fällt deren Anrechnung in die freie Würdigung der zuständigen Behörde und es kommt dem Gerichtshof nur zu, zu überprüfen, ob die Ermittlung in einem einwandfreien Verfahren erfolgt ist, in welcher Beziehung übrigens die Beschwerde keine Einwendung enthält.

Es erübrigt sonach nur noch, auf den Beschwerdeeinwand einzugehen, der sich dagegen richtet, daß im vorliegenden Falle Administrationskosten zur Aufrechnung gebracht wurden, obgleich ein Hausadministrator nicht bestellt wurde. Der Gerichtshof hat auch diesen Einwand nicht für gerechtfertigt erachtet. Nach § 2, Punkt 1, erscheint die Erhöhung des Mietzinses gerechtfertigt durch regelmäßige jährliche Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses. Es bedarf wohl keines näheren Nachweises, daß zu die- en Aus-

lagen auch das Entgelt für die bei der Erhaltung und Verwaltung eines Hauses seitens des Hauseigentümers aufgewandte Mithewaltung und Arbeitsleistung, sowie der Ersatz der hiermit verbundenen Auslagen zu rechnen ist, mögen nun diese Leistungen durch den Hauseigentümer persönlich oder durch von ihm hierzu bestellte oder zu entlohnende Organe besorgt werden (vergleiche hiergerichtliches Erkenntnis vom 10. April 1920, Z. 1840). Keine gesetzliche Bestimmung bietet einen Anhaltspunkt dafür, daß eine Vergütung oder Aufrechnung der mit dieser Arbeitsleistung verbundenen Kosten nur dann statgfunden hat, wenn die Leistung nicht durch den Hauseigentümer selbst, sondern durch ein von ihm entlohntes Organ vollzogen wird. Es kann daher auch die Aufrechnung von Administrationskosten nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Führung der Verwaltung des Hauses durch ein von dem Hauseigentümer hierzu bestelltes und bezahltes Organ erfolgt. Die von der Beschwerde in dieser Beziehung geltend gemachte Anschauung erweist sich sonach als rechtswidriglich.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

6.

Befreiung von der Wertzuwachssteuer.

Ordenshäusern und Stiften, welche zur Bestreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge und des Religionsunterrichtes bestimmt sind, kann wenigstens für denjenigen Teilbetrag der Abgabe, der dem auf diese begünstigten Zwecke entfallenden Anteil des Stiftsvermögens entspricht, im Sinne der Abg.-Ddg. vom 19. August 1916, R.-G.-Bl. 108, die Abgabefreiheit nicht verweigert werden.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. April 1920, Z. 1330:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Stiftes Schotten in Wien gegen die drei Entscheidungen der Kommission für Wertzuwachsabgaben beim Magistrat der Stadt Wien vom 4. August 1919 zu Recht erannt: Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Dem beschwerdeführenden Benefizinerstift wurde aus Anlaß der Veräußerung von Liegenschaften in Wien die Wertzuwachsabgabe auferlegt. Dem Einwande, daß dem Stifte die persönliche Befreiung nach § 2, Punkt 5 der Abg.-Ddg. vom 19. August 1916, R.-G.-Bl. 108, zustehe, wurde mit den angefochtenen Entscheidungen nicht Folge gegeben; zur Begründung wurde bemerkt, daß „es sich bei § 2, Punkt 5 der Abg.-Ddg. um eine Ausnahmsbestimmung handelt, Ausnahmsbestimmungen aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen streng auszuliegen sind. Das Stift Schotten ist eine Ordensgesellschaft und Ordensgesellschaften sind im § 2, Punkt 5 der Abg.-Ddg. als persönlich von der Wertzuwachsabgabe befreit nicht angeführt. Eine Ordensgesellschaft als solche aber kann nicht als ein Gotteshaus, auch nicht als Pfründe oder Gemeinde einer Kirche oder Religionsgesellschaft, endlich auch nicht als ein zur Bestreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge oder des Religionsunterrichtes bestimmter Fonds oder als Anstalt eines solchen Fonds im Sinne dieser Gesetzesstelle aufgefaßt werden. Dem Stifte Schotten kann daher die in der Abg.-Ddg. auf ganz bestimmte Fälle eingeschränkte Gebührenerfreiheit nicht zubilligt werden.“

Der Verwaltungsgerichtshof erwog folgendes: Nach § 2, Punkt 5 der Abg.-Ddg. sind von der Abgabe befreit: „Die Gotteshäuser, Pfründen und Gemeinden der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie die zur Bestreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge und des Religionsunterrichtes bestimmten Fonds und Anstalten derselben.“

Die angefochtenen Entscheidungen gingen bei der Auslegung dieser Gesetzesstelle davon aus, daß das Schlüsselwort „derselben“ sich auf das vorausgehende Wort „Fonds“ beziehe. Diese Annahme ist mit dem Inhalte der Gesetzesstelle nicht zu vereinigen; vielmehr muß das Schlüsselwort „derselben“ auf die im ersten Teile des Satzgefüges vorkommenden Worte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bezogen werden; denn sonst wäre es nicht erklärlich, daß die beiden Begriffe „Fonds und Anstalten“ ohne Gebrauch des Artikels vor dem Worte „Anstalten“ unmittelbar aneinander gereiht werden; sonst wären die Fonds und Anstalten nicht durch ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft näher bestimmt, was zur Folge hätte, daß auch Fonds und Anstalten, die nicht solchen Kirchen oder Religionsgesellschaften gehören, als abgabefrei gelten müßten.

Hienach unterliegt es nach der Anschauung des Gerichtshofes keinem Zweifel, daß die in den angefochtenen Entscheidungen angenommene einschränkende Auslegung des Wortes „Anstalten“ als Fondsanstalten dem Sinne der Gesetzesstelle nicht entspricht und daß alle den im § 2, Punkt 5, angeführten Zwecken dienenden Anstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) ebenso wie die bezüglichen Fonds abgabefrei bleiben müssen.

Müssen demnach alle zur Bestreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge und des Religionsunterrichtes bestimmten Anstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als abgabefrei behandelt werden, so fallen auch solche Ordenshäuser und Stifte, die den bezeichneten Zwecken bestimmungsgemäß dienen, unter die Abgabefreiheit.

Nur von der nichtzutreffenden Auslegung der Schlüsselwörter der Gesetzesstelle ausgehend, unterließ es die belangte Kommission, auf die im Instanzenzuge vorgebrachten Angaben und Ausführungen einzugehen, wonach die Wirksamkeit des Benediktinerstiftes Schotten sich nahezu ausschließlich auf den Gottesdienst, die Seelsorge, den Unterricht bezieht und wonach die Vermögensschaften des Stiftes eben zur Befreiung der Auslagen für diese Zwecke zu dienen haben. Nach dem in keiner Weise als unrichtig festgestellten tatsächlichen Angaben der beschwerdeführenden Partei mülste mindestens zum weitaus größten Teile die Zweckbestimmung der Vermögensschaften des Stiftes für die Befreiung des Gottesdienstes, der Seelsorge, des Religionsunterrichtes als gegeben gelten. Sollte sich eine Teilung des Stiftungsvermögens auf die die Abgabefreiheit nach der Abgabeordnung bewirkenden Zwecke und auf anderweitige Zwecke als erforderlich herausstellen, so hätte wenigstens für denjenigen Teilbetrag der Abgabe, der dem auf begünstigte Zwecke entfallenden Antheile des Stiftsvermögens entfällt, die Abgabefreiheit nicht verweigert werden können.

Da aber diese einzelnen Fragen eben infolge der rechtsirrtümlichen Anschauung der erkennenden Kommission über die Auslegung der bezeichneten Gesetzesstelle nicht behandelt wurden, so mußte mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. 86 ex 1875, vorgegangen werden.

7.

Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalten.

Der niederösterreichische Landtag hat die Verpflegungsgebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten für Geisteskrante und für schwachsinrige Kinder ab 1. Juni 1920 bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt, und zwar in den Landesheil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“ in Wien: a) Sanatorium: 1. Klasse mit eigener Pensionärwohnung je 250 K, 1. Klasse mit eigenem Zimmer je 160 K, nebstdem für eine etwaige Begleitperson je 80 K, 2. Klasse je 80 K, 2a Klasse je 50 K, nebstdem für eine etwaige Begleitperson je 60 K. Für die etwaige Beistellung eines Extrapflegerers (einer Extrapflegerin) in allen Fällen monatlich 840 K. b) Heil- und Pflegeanstalten: 3. Klasse je 40 K, 4. Klasse je 20 K;

der Landesheil- und Pflegeanstalt Mauer-Debling: 1. Klasse 80 K, 2. Klasse 50 K, 3. Klasse 25 K. Für die etwaige Beistellung eines Extrapflegerers (einer Extrapflegerin) in allen Fällen monatlich 600 K;

der Landespflegeanstalt für Geisteskrante in Ybbs: 2. Klasse 40 K, 3. Klasse 25 K;

der Landesirrenanstalt in Klosterneuburg und in Gugging: 3. Klasse je 25 K; den Landesanstalten für schwachsinrige Kinder in Gugging und Oberhollabrunn: Allgemeine Verpflegungskategorie 18 K.

Sämtlich auf Pfleglinge und etwaige Begleitpersonen sich beziehenden Gebührensätze für je einen Kopf und einen Tag.

Weiters hat der niederösterreichische Landtag noch den Beitrag der niederösterreichischen Armenbehörden für die Verpflegung Geisteskranker in den Anstalten „Am Steinhof“ in Wien, in Mauer-Debling, Ybbs, Klosterneuburg und Gugging am 1. Juni 1920 mit 10 K für je einen Kopf und Tag festgesetzt.

Niederösterreichisches Landes-Zentralkinderheim.

Der niederösterreichische Landtag hat die täglichen Verpflegungsgebühren für die im Verbands des niederösterreichischen Landes-Zentralkinderheimes in Wien Gersthof angehörenden Kinder vom 1. Mai 1920 an bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt: Für Heimkinder (auf Rechnung der Landesfonds verpflegt): Im 1. Lebensjahre 12 K 50 h, im 2. Lebensjahre 11 K, vom 3. Lebensjahre an 10 K (auch für jene Kinder giltig, die nach erreichtem Normalalter auf Rechnung der niederösterreichischen Armenbehörden in der „verlängerten Obforge“ des niederösterreichischen Landes-Zentralkinderheimes in Wien-Gersthof verbleiben). Für Waiskinder (für Rechnung der Armenbehörden aufgenommen) im 1. Lebensjahre 12 K 50 h, im 2. Lebensjahre 11 K, vom 3. Lebensjahre an 10 K per Kopf und Tag.

Krankenhaus Allentsteig.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegungskosten für das allgemeine Verpflegungsheim des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der St. Ulrichs-Stiftung in Allentsteig für die Dauer eines Jahres, mit 12 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Eggendorf.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegungskosten für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Eggendorf für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, für die 1. Verpflegungskategorie mit 24 K, für die 2. (allgemeine) Verpflegungskategorie mit 14 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Gars.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegungskosten für die allgemeine Verpflegungskategorie des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Gars für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Krems.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegungskosten für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, für die 1. Verpflegungskategorie mit 60 K, für die 2. Verpflegungskategorie mit 80 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegungskategorie mit 18 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung der Stadtgemeinde Krems bis auf weiteres die Bewilligung zur Einhebung von Entbindungsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems im Betrage von 150 K für die 1. und 100 K für die 2. Verpflegungskategorie erteilt. In der 3. (allgemeinen) Verpflegungskategorie werden Entbindungsgebühren nicht eingehoben.

Krankenhaus Zwettl.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegungskosten für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Zwettl für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, für die 1. Verpflegungskategorie mit 80 K, für die 2. (allgemeine) Verpflegungskategorie mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt.

8.

Privatschulen, Bauverhandlung und Kollaudierung.

Erlaß der n.-ö. Landesregierung vom 17. Mai 1920:

Ueber Ersuchen des n.-ö. Landesschulrates vom 14. April 1920 sind in Zukunft im Hinblick auf die Wichtigkeit, welche einem einverständlichen Vorgehen der Bau- und Schulbehörden zukommt, die jeweils zuständigen Schulbehörden von allen Bau- und Kollaudierungsverhandlungen, welche ganz oder teilweise für Privatschulzwecke dienende Baulichkeiten betreffen, rechtzeitig zu verständigen.

II. Normativbestimmungen.

9.

Änderungen der Geschäftsordnung für den Magistrat.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 31. Mai 1920, M. D. 3436/1920:

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschlieung vom 31. Mai 1920 nachstehende Änderungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien genehmigt:

§ 1 hat zu lauten: „Die Geschäftsbehandlung ist teils eine zentrale, teils eine dezentralisierte.“

Die zentrale Geschäftsbehandlung erfolgt:

1. Durch den Bürgermeister,

2. durch den Magistratsdirektor, zum Teile im Einvernehmen mit den einzelnen Amtsdirektoren,

3. in den Magistratsabteilungen und sonstigen zentralen Ämtern,

4. in einzelnen Anstalten (Spital der Stadt Wien, Humanitätsanstalten u. s. w.).

Die dezentralisierte Geschäftsbehandlung erfolgt durch die magistratischen Bezirksämter, die Bezirksaufsichtsräte und durch die Bezirksjugendämter.“

§ 3 hat zu lauten:

„Leitung des Magistrates.“

Oberster Vorstand des Magistrates im selbständigen und im übertragenen Wirkungsbereich und als politischer Behörde erster Instanz ist der Bürgermeister. Als solcher übt er die im § 73 b des Gemeindefatutes angeführten Befugnisse aus. Ihm ist die Erteilung allgemeiner, alle oder mehrere Geschäftsgruppen des Magistrates betreffender Weisungen vorbehalten; sie werden entweder von ihm selbst oder über seinen Auftrag vom Magistratsdirektor erlassen. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem im § 73 e, Absatz 2, des Gemeindefatutes bezeichneten Stadtrate (Vizebürgermeister) oder vom Magistratsdirektor vertreten.

Vorkände der einzelnen Geschäftsgruppen des Magistrates im selbständigen Wirkungsbereich sind die amtsführenden Stadträte. Als solche sind sie insbesondere berechtigt, die Amtstätigkeit der ihrer Gruppe zugeteilten Angehörigen zu regeln und zu überwachen, alle bei den Abteilungen ihrer Gruppe anhängigen Dienstfälle einzusehen und, soweit sie in den selbständigen Wirkungsbereich fallen, bezüglich ihrer Erledigung Weisungen zu geben oder sie sich selbst vorzubehalten. Alle derartigen Dienstfälle, die an den Bürgermeister, den zuständigen Gemeinderatsausschuß, den Stadtsenat oder den Gemeinderat gehen, sind mit einem bestimmten Antrage ihnen zur Prüfung und Unterfertigung vorzulegen. Dasselbe gilt von den Dienstfällen des selbständigen Wirkungsbereiches, die von den magistratischen Bezirksämtern an den Bürgermeister, einen Gemeinderatsausschuß, den Stadtsenat oder den Gemeinderat geleitet werden. Um ihnen fortlaufend Kenntnis von den wichtigeren bei den Abteilungen ihrer Gruppe einlaufenden Dienstfällen zu verschaffen, ist ihnen

täglich von jeder Abteilung ein kurzer Ausweis dieser Dienstfälle vorzulegen. Ueberdies sind die Abteilungsvorstände verpflichtet, ihnen von allen wichtigeren Vorkommnissen ungekürzt Mitteilung zu machen.

Der Magistratsdirektor, welcher unmittelbar dem Bürgermeister untersteht, hat die Oberleitung und Oberaufsicht über alle Ämter und Anstalten des Magistrates. Er ist berechtigt, alle bei ihnen anhängigen Dienstfälle einzusehen und bezüglich ihrer Erledigung Anordnungen zu treffen. In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches hat er hiebei mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrate das Einvernehmen zu pflegen. Wenn in solchen Fällen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Magistratsdirektor und dem amtsführenden Stadtrate bestehen, entscheidet hierüber ebenso wie bei solchen Meinungsverschiedenheiten amtsführender Stadträte untereinander der Bürgermeister.

Dem Magistratsdirektor obliegen die im § 40 des Gemeindefatutes bezeichneten Vorschlagsvorarbeiten und die in der Geschäftseinteilung ihm vorbehaltenen sonstigen Personalangelegenheiten. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen und in den beiden erstgenannten auch Anträge zu stellen. Alle an den Bürgermeister gerichteten Dienstfälle sind vorher dem Magistratsdirektor zur Einsicht vorzulegen.

Zum unmittelbaren Vertreter des Magistratsdirektors für den Fall seiner Verhinderung wird vom Bürgermeister ein Obermagistratsrat bestellt. In Ermangelung einer solchen Bestellung und im Falle der Verhinderung auch dieses Stellvertreters fällt die Vertretung dem rangältesten Obermagistratsrate zu.

Die Leitung und Oberaufsicht über alle technischen Abteilungen hat der Stadtbauinspektor. Er ist den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses für technische Angelegenheiten mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuziehen.

Die Leitung und Oberaufsicht über den gesamten ärztlichen Dienst der Gemeinde bezüglich der Verhütung und Behandlung von Krankheiten und in Angelegenheiten der Sozialhygiene hat der Oberstadtphytiker. Er ist den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses für Sozialpolitik und Gesundheitswesen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuziehen.

Zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Magistrats-Abteilungen, Ämter und Anstalten bestimmt der Bürgermeister über Antrag des Magistratsdirektors Oberbeamte. Sie haben durch regelmäßige Visitation der ihnen zugewiesenen Ämter die Einhaltung der Dienstvorschriften zu überwachen, die Befehls- und Zweckmäßigkeit der Amtshandlungen und die sachgemäße Bearbeitung der Dienstfälle zu prüfen und darauf zu achten, ob das zugewiesene Personal entsprechend verwendet wird, ob und aus welchen Gründen Mängel in der Geschäftsführung bestehen und ob die Amtsvorsteher ihren Verpflichtungen nachkommen. Ueber ihre Wahrnehmungen haben sie — wenn es sich um Angelegenheiten des Stadtbauamtes, des Gesundheitsamtes oder des Veterinäramtes handelt, im Wege der Direktoren dieser Ämter, beziehungsweise des Oberstadtphytikers — periodisch an den Magistratsdirektor zu berichten und bekanntzugeben, welche Anordnungen zur Behebung der wahrgenommenen Mängel sie selbst getroffen haben oder noch für nötig halten. Die nötigen Anordnungen trifft der Magistratsdirektor, solche rein sachlicher Natur der betreffenden Amtsdirektoren (Oberstadtphytiker).

Das Recht der Visitation der Magistratsabteilungen, Ämter und Anstalten steht auch dem amtsführenden Stadtrate der Geschäftsgruppe für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform zu.

§ 6, Zusatz zum Absatz 2: „Ausgenommen hiervon sind jene Ausfertigungen im selbständigen Wirkungsbereich, deren Unterfertigung sich der amtsführende Stadtrat vorbehält, sowie alle an die Präsidialkanzlei, an Staatsämter (Zentralstellen) oder an diplomatische Vertretungen gerichteten Ausfertigungen, deren Unterfertigung dem Magistratsdirektor vorbehalten ist.“

Zusatz zum Absatz 3: „Entscheidungen und Verfügungen der technischen Magistratsabteilungen, des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes, die in den Geschäftsbereich des Magistrates als politischer Behörde fallen, bedürfen der Genehmigung des Magistratsdirektors und sind von diesem zu unterfertigen.“

Bezüglich des Veterinäramtes kann der Magistratsdirektor die Genehmigung und Unterfertigung dem Vorstande der Magistratsabteilung für Approbation übertragen.

In den Geschäftsbereich des Magistrates als politischer Behörde fallende Entscheidungen und Verfügungen der technischen Abteilungen, der Abteilungen des Gesundheitsamtes und Veterinäramtes, bei den magistratischen Bezirksämtern bedürfen der Genehmigung des Bezirksamtsleiters und sind von diesem zu unterfertigen.

Erledigungen der technischen Abteilungen, der Abteilungen des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes, bei den magistratischen Bezirksämtern in Angelegenheiten des selbständigen und übertragenen Wirkungsbereiches sind von den Abteilungsvorständen „Für den Bezirksamtsleiter“ zu unterfertigen.

Die übrigen veterinärpolizeilichen Erledigungen des selbständigen oder übertragenen Wirkungsbereiches sind vom Veterinäramtsdirektor zu unterzeichnen.

§ 9, Absatz 1, hat zu lauten: „Für jede Magistratsabteilung, jedes magistratische Bezirksamt besteht in der Regel“ u. s. w.

§ 10, Magistratsabteilung 48.
§ 14. Die Abkürzungen B.A.D. bis M.W.G.A. und St.V. sind zu streichen. Rr.A. — Kontrollamt kommt als neue Abkürzung hinzu.

Der Schluß lautet: „Zum Beispiel Nr. 22/3015/20, M.B.A. VII 2241/20, B.A. XII 126/21.“

§ 27, Absatz 1, hat zu lauten: „Im Verkehre der städtischen Ämter untereinander, sowie mit den übrigen Gemeindeorganen, ferner im Verkehre“ u. s. w.

§ 28, Absatz 2, hat zu lauten: „In sämtlichen, dem Stadtsenate oder den Gemeinderatsausschüssen vorzulegenden Referaten“ u. s. w.
Im Absatz 3 . . . „welche durch Beschluß eines anderen Gemeindeorganes erledigt“ u. s. w.

§ 29, Absatz 4 hat zu lauten: „Trifft die Zuständigkeit des Magistrates und eines anderen Gemeindeorganes berathend zusammen, daß ein Teil der Referentenanträge nach dem Gemeindefatute oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Magistrate im eigenen Wirkungsbereich zu erledigen, die Beschlussfassung über die anderen Anträge jedoch einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten ist, so ist auch dieser Umstand im Referate ausdrücklich hervorzuheben und genau zu bemerken, welche Anträge dem Letzteren zur Entscheidung vorgelegt werden.“

§ 34, Absatz 2, hat zu lauten: „Terminfälle, welche der Beschlussfassung eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates bedürfen“ u. s. w.

Im Absatz 3 „Akten an den Stadtsenat oder einen Gemeinderatsausschuß“ u. s. w.

Im Absatz 4 . . . „oder dem Stadtsenate“ u. s. w.
§ 36, Absatz 6 . . . „dem Stadtsenate oder einem Gemeinderatsausschuß zur Beschlussfassung“ u. s. w.

§ 37, Absatz 3, hat zu lauten: „Das Offertverhandlungsergebnis dem zuständigen Gemeindeorgan 3 Monate“ u. s. w.

§ 38, Absatz 4: „Diesem sind auch jene Akten vorzulegen,“ u. s. w.
§ 39, Absatz 5: „Ferner ist von jeder definitiven Vergebung“ u. s. w.

§ 40, Absatz 4, hat zu lauten: „Wenn über einem im Gemeinderate, im Stadtsenate oder einem Gemeinderatsausschuße“ u. s. w.

„. . . an denen eine Sitzung der betreffenden Körperschaft . . .“
Im § 45: „. . . oder Stadtsenate . . .“

§ 48 hat zu lauten: „Die kollegiale Geschäftsbehandlung erfolgt entweder in einem Senate oder in Komitees.“

§ 49 entfällt.

§ 50 hat zu lauten: „Zusammensetzung des Senates.“
Dem Senate obliegt die Beschlussfassung über die ihm zugewiesenen Angelegenheiten des Magistrates im übertragenen Wirkungsbereich und im Wirkungsbereich als politischer Behörde 1. Instanz.

Er besteht aus dem Magistratsdirektor oder seinem unmittelbaren Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, die vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistratsdirektors, beziehungsweise Stadtbauinspektors und Oberstadtphytikers bestimmt werden. Von den Mitgliedern sind vier dem Stande der rechtskundigen Räte, je eines dem Stande der technischen Beamten und der Stadtphytiker, von den Ersatzmitgliedern zwei dem Stande der rechtskundigen Räte und je einer dem Stande der technischen Beamten und der Phytiker zu entnehmen.

Der Stadtbauinspektor und der Oberstadtphytiker sind berechtigt, an Stelle des ihrem Personal angehörigen Mitgliedes an den Senatsitzungen teilzunehmen.

Im Falle der Verhinderung eines Ersatzmannes kann der Magistratsdirektor einen anderen Beamten den Senatsitzungen beiziehen.

§ 51 hat zu lauten: „Der Bürgermeister, die amtsführenden Stadträte und der Magistratsdirektor können für die Vorberatung besonderer Angelegenheiten eigene Komitees einsetzen.“

§§ 52, 53 und 55 entfallen.
Die Ueberschrift des § 54 hat zu lauten: „Beratung im Senate.“

§ 56 hat zu lauten: „Sitzungstage und Teilnahme an den Senatsitzungen.“

In der Regel finden die Senatsitzungen am 1. und 3. Mittwoch jedes Monats ohne besondere Einberufung statt.“

Im Absätze 3: „Die Mitglieder des Senates . . .“

§ 57 entfällt.
Im § 58: „In einem gültigen Beschlusse ist im Senate die Anwesenheit von . . .“

§ 59 entfällt.
Im § 60: „. . . die Sitzung des Senates . . .“

§ 62 entfällt.
Im § 63: „Die Mitglieder des Senates“ u. s. w.

Im § 65, Absatz 1: „Den Mitgliedern des Senates“ u. s. w.
Absatz 4: „Keinem Mitgliede des Senates“ u. s. w.

Im § 66, Absatz 1: „Jedes Mitglied des Senates . . . die nicht Mitglieder des Senates sind . . . von ihnen im Senate . . .“

§ 67, Absatz 8 entfällt.
Im § 68: „In den Senatsitzungen wird“ u. s. w.

§ 69 entfällt.

Ich bringe diese Änderungen hiemit zur Kenntnis, wobei ich insbesondere auf die neuen Bestimmungen des § 5 der Geschäftsordnung verweise, mit denen der Wirkungsbereich der amtsführenden Stadträte gegenüber dem Magistratsdirektor, sowie den beamteten Vorständen (Direktoren) abgegrenzt wird.

Weiters hebe ich noch hervor, daß durch die Aufhebung des § 96 des Gemeindefatutes das Magistratsgremium und der 1. Senat in Wegfall gekommen sind. Der bisherige 2. Senat bleibt bis auf weiteres fortbestehen.

10.

Auflassung des städtischen Landwirtschaftsamtes und der Stelle 7 des Bezirkswirtschaftsamtes.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 2. Juni 1920, M.D. 3488:

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 1. Juni 1920, Pr. J. 10002, wurde der Vertrag zwischen der Gemeinde Wien und der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H. genehmigt. Nach Punkt XXI dieses Vertrages übernimmt die Gesellschaft als kommerzielle Durchführungsstelle der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde Wien unter anderem auch die Beschaffung und Verteilung von Futter und Streu für den gesamten Pferdebestand der Gemeinde Wien. In Zukunft ist daher der Futter- und Streubedarf nicht mehr bei der Stelle 7 des Bezirkswirtschaftsamtes, sondern bei der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H., kommerzielle Durchführungsstelle der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde Wien, 8., Vorderer Zollamtsstraße 11, anzusprechen.

Die Stelle 7 des Bezirkswirtschaftsamtes und das städtische Landwirtschaftsamte werden aufgelassen. Die Abwicklung der noch anhängigen Angelegenheiten des Landwirtschaftsamtes wird ad personam dem Herrn Direktor Dr. Josef Stehlik und dem Herrn Magistratsoberkommissär Dr. Kasimir Reisinger, die bis auf weiteres in den Räumen des bisherigen städtischen Landwirtschaftsamtes verbleiben, übertragen. Die noch schwebenden Geschäfte der Stelle 7 des Bezirkswirtschaftsamtes wird Herr Dr. Schlesinger, Direktorstellvertreter des Brauhauses der Stadt Wien, abwickeln.

11.

Strafgewalt der politischen Behörden über Militärpersonen.

Erlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. Mai 1920, Z. VII c 3166/1 (M.D. 3303):

„Das Staatsamt für Heerwesen hat mit dem Erlasse vom 8. Mai 1920, Abteilung 17, Z. 133, folgendes eröffnet:

Gemäß § 44, Absatz 2 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 122, unterstehen die aktiven Angehörigen des neuen Heeres der militärischen Disziplinarstrafgewalt nur wegen Verletzungen der militärischen Pflichten, die nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind. Sie unterstehen daher wegen der Uebertretungen verwaltungsrechtlicher Vorschriften dieser Disziplinarstrafgewalt nicht. Vielmehr kommt die Ahndung solcher strafbarer Handlungen gegenüber diesen Personen, gleichwie gegenüber den anderen Staatsbürgern den politischen und Polizeibehörden zu.

Auch die Personen, die in aktiver Dienstleistung bei der bewaffneten Macht der Republik stehen, ohne dem Heer anzugehören (zum Beispiel: Angehörige der Volkswehr, dann die bei militärischen Kommanden, Behörden und Anstalten eingeteilten Offiziere und Unteroffiziere der ehemaligen Wehrmacht) unterliegen nunmehr wegen Uebertretungen verwaltungsrechtlicher Vorschriften nicht der militärischen Disziplinarstrafgewalt, da das Wehrgesetz von 1912, das im § 50 diese Unterstellung vorsah, mit dem Tode der Kundmachung des neuen Wehrgesetzes außer Wirksamkeit getreten ist. Anhängige Strafsachen dieser Art sind an die nunmehr zuständigen Zivilbehörden abzutreten.

Das Staatsamt für Heerwesen hat beigefügt, daß in die Durchführungsbestimmungen zum neuen Wehrgesetz eine erläuternde Bestimmung aufgenommen werden wird, wonach die Ahndung der Uebertretungen verwaltungsrechtlicher Vorschriften gegenüber Heeresangehörigen den politischen und Polizeibehörden zukommt.“

12.

Bestellung von Oberbeamten zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung in den Magistratsabteilungen, Ämtern und Anstalten.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 14. Juni 1920, M.D. 3708:

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschliebung vom 10. Juni 1920 folgendes verfügt:

I. Zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Magistratsabteilungen, Ämter und Anstalten gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Magistrates werden folgende Oberbeamte bestimmt:

1. Magistratsvizeidirektor Dr. August Mayer für die Mag.-Abteilungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 43 samt 42/2, die Bezirkswirtschaftsamter, die Mit- versorgungsstelle, die Mag.-Abteilung 44 und die Kanzleidirektion.

*) Siehe auch das Normalienblatt Nr. 19/1917 aufgegeben.

2. Obermagistratsrat Dr. Jakob D o n t für die Mag.-Abteilungen 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, Invalidenamt, für alle Gemeindegemeinschaften (Armeninstitute, Ortschaftsratskanzleien, Kanzleien der Bezirkssektionen des Bezirkskultirates).
3. Obermagistratsrat Dr. Adolf R u d a für die Mag.-Abteilungen 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52.
4. Obermagistratsrat Dr. Otto H a r s c h für die Mag.-Abteilungen 53, 54, alle Bezirksämter (einschließlich aller Abteilungen).
5. Oberbaurat Ing. Leopold T r u k a für die Mag.-Abteilungen 16, 17, 18, 19, 20 und 21.
6. Oberbaurat Ing. Wilhelm P o i t für die Mag.-Abteilungen 28, 29, 30, 31, 32 und 33.
7. Oberbaurat Ing. Friedrich W i n t e r s b e r g e r für die Mag.-Abteilungen 36, 37 und 38 und die Bauamts-Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern.
8. Oberbaurat Ing. Eduard B o d e n s e h e r für die Mag.-Abteilungen 34 und 35.
9. Oberbaurat Ing. Max F i e b i g e r für die Mag.-Abteilungen 22, 23, 24, 25, 26 und 27.
10. Stadtphysikus Dr. Rudolf J a h n für die Abteilungen des Gesundheitsamtes in den Bezirken 1 bis 10.
11. Stadtphysikus Dr. Eduard F r i e d l für die Abteilungen des Gesundheitsamtes in den Bezirken 11 bis inklusive 21.
12. Stadtphysikus Dr. Anton P i c h l e r für die städtischen Sanitätsstationen und Kospitäler.

II. Das Aufsichtsrecht der genannten Oberbeamten erstreckt sich auf alle den betreffenden Magistratsabteilungen unterstehenden Anstalten und Betriebe; sofern die Leitung einer Anstalt oder eines Betriebes einem technischen Beamten, einem Sanitäts- oder Veterinärbeamten zusteht, kommt das Aufsichtsrecht ebenso dem Stadtbaudirektor, dem Ober-Stadtphysikus und dem Veterinärmedizinaldirektor sowie ihren Stellvertretern zu.

III. Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes bei der Hauptkasse, beim Steueramte, Marktamte, Konfiskationsamte, bei der Kanzlei, dem Exekutionsamte und dem Zentral-Steuerkassastelle ist außer dem Direktor des Zentralamtes auch noch der betreffende Vizeidirektor berufen.

Ueber die Vornahme der Visitationen wird eine Instruktion erlassen werden.

Die Herren Oberbeamten werden schon jetzt eingeladen, mit den Visitationen zu beginnen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

111. Vollzugsanweisung, betreffend den Verkehr mit Zuckerrübe im Betriebsjahre 1920/21.

112. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen im 3. und 4. Absätze des § 6 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. April 1885 für die Lokomotivfabrik von Salzburg zur österreichisch-bayerischen Reichsgrenze in der Richtung gegen Verchtesgaden.

113. Vollzugsanweisung über die Feststellung der Entschädigung und die Lastenübernahme in den Fällen der Inanspruchnahme nach dem Gesetze vom 30. Mai 1919.

114. Vollzugsanweisung, womit für Tirol und Vorarlberg neue Durchführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

115. Gesetz, womit die Staatsregierung zur Veräußerung von Gebäuden ehemals österreichisch-ungarischer Vertretungen und Anstalten im Auslande ermächtigt wird.

116. Gesetz, betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. (Zweite Gerichtsentlastungs-Novelle.)

117. Vollzugsanweisung, betreffend die Änderung der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 1. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 348.

118. Gesetz, betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

119. Vollzugsanweisung, betreffend die Übertragung der Amtshandlungen in Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungsangelegenheiten auf das Staatsamt für soziale Verwaltung.

120. Gesetz, womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden. (Militärabbaugesetz.)

121. Vollzugsanweisung zum Militärabbaugesetz.

122. Wehrgesetz.

123. Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für bestimmte Gattungen von Zuckerwaren.
124. Vollzugsanweisung über die Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare.
125. Vollzugsanweisung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.
126. Vollzugsanweisung über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
127. Vollzugsanweisung, betreffend die Zuweisung der Gerichtsbezirke Fienz, Sillian und Windisch-Matrei zum Sprengel der Rechtsanwaltskammer Innsbruck.
128. Vollzugsanweisung, betreffend die Neubefetzung einiger Telegrammgebühren.
129. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechgebührenordnung.
130. Vollzugsanweisung, womit die Postgebühren abgeändert werden.
131. Gesetz zur vorläufigen Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Zivilstaatsbeamten, Staatsleichenpersonen, Unterbeamten und Diener, dann der Personen des militärischen Berufsstandes. (Hinterbliebenenversorgungsnovelle.)
132. Gesetz über die Regelung von Ruhe(Versorgungs)genüssen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen sowie der katholischen Seelsorger, ferner über Feuerungsmaßnahmen für Pensionisten. (Pensionierungsgesetz.)
133. Vollzugsanweisung, womit eine Vorschrift für die Abhaltung fakultativer Reifeprüfungen an Handelsakademien erlassen wird.
134. Nachtrag zum Befoldungsübergangsgesetz.
135. Vollzugsanweisung, betreffend Erleichterung der Bedingungen für die Einbeziehung von Angestellten in die Familienversicherung.
136. Gesetz über die Parteienvertretung durch Frauen.
137. Vollzugsanweisung, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sicherheitswach- und Polizeilagentenkörpers. (Polizeidienstgesetz.)
138. Vollzugsanweisung, betreffend die Wahrung der Rechte der Bruderladenmitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung.
139. Vollzugsanweisung, betreffend die Einstellung der Unterhaltsbeiträge an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.
140. Vollzugsanweisung über Ausnahmestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Schwedens.
141. Vollzugsanweisung über Ausnahmestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Großbritanniens.
142. Kundmachung wegen Auflassung der Pünzierungskarte in Bregenz.
143. Vollzugsanweisung über die Durchführung der zweiten Gerichts-entlastungsnovelle.
144. Vollzugsanweisung über den Dienstschein und die Dienstkarte der Hausgehilfen.
145. Vollzugsanweisung über das Statut der Unfallverhältnisskommission im Staatsamte für soziale Verwaltung.
146. Gesetz, betreffend Kreditoperationen.
147. Gesetz, mit welchem Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegenüssen der katholischen Seelsorger festgestellt werden.
148. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hofdekretes vom 4. Oktober 1833.
149. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung des Gebühren-tarifes der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.
150. Vollzugsanweisung über die Aufhebung der Vergeltungs-verordnung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.
151. Vollzugsanweisung, mit welcher der § 5 der Vollzugsanweisung, be-treffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz, abge-ändert wird.
152. Gesetz über die Neusetzung der staatlichen Salzversteckpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Eigengebühren.
153. Gesetz über die Arbeitslosenversicherung.
154. Nachtrag zum Befoldungsübergangsgesetz.
155. Vollzugsanweisung, womit einige Bestimmungen der Vollzugs-anweisung zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonals und der Ausschiffsbewer bei den staatlichen Behörden, Beamten und Anstalten abgeändert und ergänzt werden.
156. I. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
157. II. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
158. III. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
159. IV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
160. V. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
161. Sachabstriftungs-Enteignungsgesetz.
162. Gesetz, betreffend die Fortführung der Donauregulierungsarbeiten.
163. Gesetz zur Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landesstatinspektoren.
164. Vollzugsanweisung, betreffend die Ergänzung der Liste jener Waren, deren Ausfuhr an die Beibringung einer Bewilligung gebunden ist.
165. Vollzugsanweisung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.
166. Vollzugsanweisung über den Mobilienverteilungsausschuß
167. Siebente Vollzugsanweisung zum Gesetze, betreffend Ueberlassung ausländischer Wertpapiere für den Staat.

168. Vollzugsanweisung wegen Vereinfachung des Vorganges bei staat-lichen Zahlungen.
169. Vollzugsanweisung über den Vorgang bei staatlichen Zahlungen, welche im Wege des Giroverkehrs durch Bankinstitute vollzogen werden.
170. Zweite Vollzugsanweisung, betreffend die Festsetzung des bei Ent-richtung der in Goldkronen bemessenen Konsulargebühren maßgebenden Um-rechnungsverhältnisses.
171. Vollzugsanweisung vom 14. April, mit welcher die Bestimmungen der Ziviltechnikerordnung abgeändert und ergänzt werden.
172. Vollzugsanweisung, betreffend die vierte Ausgabe der Arzneitaxe.
173. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Fichten- und Eichenrinde und Loh.
174. Kundmachung, betreffend die Preise für Fichten- und Eichenrinde und Loh.
175. Vollzugsanweisung über die Ausdehnung des Stißpostmonopols auf gewisse chemische Erzeugnisse.
176. Hinterbliebenenversorgungsnovelle.
177. Vollzugsanweisung zum Pensionierungsgesetz.
178. Vollzugsanweisung über den Mobilienverteilungsausschuß.
179. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches und der Verteilung von Petroleum.
180. Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntaxen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten.
181. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der achten Aus-gabe der Arzneitaxe.
182. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdrukpapier.
183. Vollzugsanweisung, mit der eine Prüfungsvoorschrift für den Maschinenschreibunterricht erlassen wird.
184. Vollzugsanweisung, betreffend den Schutz der Kunst- und Kultur-denkmale sowie der wissenschaftlichen Sammlungen bei der Inanspruchnahme von Gebäuden für Volkspflegestätten.
185. Fünfte Vollzugsanweisung zum Invaliden-Entschädigungsgesetz.
186. Vollzugsanweisung, betreffend die sünngemäße Anwendung der fünften Vollzugsanweisung zum Invaliden-Entschädigungsgesetz.
187. Vollzugsanweisung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
188. Vollzugsanweisung, womit einige Bestimmungen der Vorschrift über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an höheren Handelsschulen abgeändert werden.
189. Vollzugsanweisung, womit einige Bestimmungen der Vorschrift über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an zweiklassigen Handels-schulen abgeändert werden.
190. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdrukpapier.
191. Vollzugsanweisung über die Errichtung von Straßensollmännern
192. Vollzugsanweisung über die Gewährung von Gebührenbefreiungen für das Verfahren zur Ergänzungsregulierung, Ablösung und Sicherung von Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechten in Salzburg.
193. Gesetz, betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacher-wetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkeltwettens.
194. Vollzugsanweisung zur Durchführung der Gesetze über die Ge-bühren von Totalisator- und Buchmacherwetten.
195. Gesetz, betreffend die Neuordnung der Agrarbedürden.
196. Gesetz, betreffend Feuerungszulagen zu Unfallsrenten.
197. Invaliden-Entschädigungsgesetz.
198. Gesetz, betreffend Zuschläge zu den Provisionen der Bergwerks-bruberladen.
199. Vollzugsanweisung über die Erhebung der Kriegesgefangenen, Kriegsverschollenen, Kriegsvermissten und Internierten.
200. Vollzugsanweisung, betreffend die Verlängerung der Fristen für die Herstellung und Nichtveränderung von Kleinwohnungshäusern.
201. Vollzugsanweisung zum Aufseherdienstgesetz.
202. Vollzugsanweisung, betreffend das Mineralwassermonopol.
203. Vollzugsanweisung über Ausnahmestimmungen für die Prioritäts-fristen zugunsten der Angehörigen Norwegens.
204. Vollzugsanweisung, womit eine Zeitungspostordnung erlassen wird.
205. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes, mit welchem Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegenüssen der katholischen Seelsorger festgestellt werden.
206. Gesetz über die Erhöhung der in der. §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 4. März 1919 festgesetzten Entschädigung und der in § 2 des Gesetzes vom 23. November 1919 festgesetzten Feuerungszulagen.
207. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie.
208. Vollzugsanweisung, womit Ausnahmen von dem Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimgartenverband österreichischer Gemeinden zugelassen werden.
209. Vollzugsanweisung, betreffend den III. Nachtrag zur Schaum-weinsteuer-Vollzugsanweisung.
210. Vollzugsanweisung über die Art der Entrichtung der inter-nationales Registrierungsgebühr für Marken.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 94.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Februar, betreffend die der Gemeinde Stiefern im Gerichtsbezirke Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 95.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. März, betreffend die Gemeinde Galfarn im Gerichtsbezirke Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 96.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. März, betreffend die der Gemeinde Waidhofen an der Thaya im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verbrauchsauflage von 3 K 40 h für jeden in der Katastralgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Verbräuche gelangenden Hektolter Bier bis 31. Dezember.
- Nr. 97.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Ratsbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Vererdigungsgebühr von 51 K.
- Nr. 98.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. März, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Brot.
- Nr. 99.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. März, betreffend die der Gemeinde Hagenndorf im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 100.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. März, betreffend die der Gemeinde Schages im Gerichtsbezirke Weitra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 101.** Gesetz vom 18. Dezember 1919, betreffend die Einhebung einer Umlage in der Gemeinde Wartmannstetten für das Jahr 1919.
- Nr. 102.** Gesetz vom 18. Dezember 1919, betreffend die Einhebung einer Umlage in der Gemeinde Leibersdorf für das Jahr 1919.
- Nr. 103.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion vom 30. Jänner, zur Vollziehung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, betreffend die Einführung einer Abgabe vom gemeinen Bodenwerte (Bodentwertabgabe) im Gebiete der Stadt Wien.
- Nr. 104.** Kundmachung des Oberlandesgerichtes in Wien vom 24. Februar, betreffend die Verlautbarung der Räte der Sachverständigen in Fällen der Entelgnung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1920.
- 105.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Gostenberg im Gerichtsbezirke Gföhl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- 106.** Kundmachung, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in der Gemeinde Heilsberg.
- 107.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung des Zuschlages zu den Lappreisen für alkoholische Heilmittel in den Apotheken in Wien.
- 108.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Maria-Engersdorf für das Jahr 1919.
- 109.** Gesetz, betreffend die Einhebung von Umlagen für das Jahr 1919 in der Gemeinde Ebenfurth.
- 110.** Gesetz, betreffend freiwillige Zuwendungen aus Landesmitteln.
- 111.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Lilienfeld.
- 112.** Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 86, 89 und 41, letzter Absatz, des n.-ö. Fortbildungsschulgesetzes vom 30. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 171, beziehungsweise vom 24. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 67.
- 113.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Horn.
- 114.** Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes abgeändert werden.
- 115 bis 119.** Kundmachungen, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen in Waidhofen an der Ybbs, Waidhofen an der Thaya, Mitterbach, St. Pölten und Raasdorf.
- 120.** Kundmachung, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in Waidhofen an der Ybbs.
- 121.** Vollzugsanweisung, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
- 122.** Kundmachung, betreffend Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein.
- 123.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.
- 124.** Kundmachung, betreffend die Abänderung des Umfanges des Wohngebietes der Stadt Wien.
- 125.** Gesetz, betreffend die provisorische Regelung der Dienst- und Ruhebezüge der Gemeinbedürfte und deren Hinterbliebenen.
- 126.** Gesetz, betreffend die Weitererhebung einer sechsprozentigen Mietzinsauflage in Mödling.
- 127.** Gesetz, mit welchem einzelne Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von öffentlichen Vorführungen und Lausunterhaltungen, abgeändert werden.
- 128.** Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Aufnahmestellen der niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskrante.
- 129.** Verordnung, mit welcher eine Wahlordnung für die Wahl der Vertreter des Lehrstandes in den Fortbildungsschulräten erlassen wird.
- 130.** Verordnung, betreffend Höchstpreise für Bier.
- 131.** Verordnung, betreffend die Erhöhung des Maximaltarifes für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien.
- 132.** Dienstanweisung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften in Wien.
- 133 bis 140.** Gesetze, betreffend die Einhebung einer Vererdigungsgebühr in den Gemeinden Humberg, Reif, Stognitz, Laa an der Thaya, Ybbs an der Donau, Stockerau, Waidhofen an der Thaya und Krems an der Donau.
- 141.** Verordnung, betreffend die Festsetzung von Uebernahme- und Höchstpreisen für Butter.
- 142.** Verordnung, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen für das Gebiet der Stadt Wien.
- 143.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Hinterbrühl erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe.
- 144.** Kundmachung, betreffend die Veränderung der Satzungen der städtischen Lebens- und Rentensicherungsanstalt in Wien.
- 145.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde St. Peter in der Au erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 16 prozentigen Armenumlage.
- 146.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Hainburg im Gerichtsbezirke Hainburg erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Mietzinsauflage von 7½ Prozent.
- 147.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Wiener-Neustadt.
- 148.** Kundmachung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum in Niederösterreich.
- 149.** Verordnung, betreffend die Vermahlung und Verfrachtung der für den Wirtschaftsbedarf der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe belassenen Getreidemengen eigener Ernte.
- 150.** Gesetz, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1908 und vom 23. Juli 1919 abgeändert werden.
- 151.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Totenbeschaugebühr in der Gemeinde Sloben.
- 152.** Gesetz, betreffend die Erhöhung des Tarifes für Bautaxen in den Gemeinden Niederösterreichs.
- 153 bis 155.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Totenbeschaugebühr in St. Valentin, Altmärkt an der Triesting und Wolkersdorf.
- 156 bis 160.** Gesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in den Gemeinden Weitra, Weidling, Bösendorf, Traiskirchen und Paffhütten.
- 161.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Weinauflage in Brunn am Gebirge.
- 162.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Auflagen auf Wein und Obstmost in Mägen.
- 163.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Weinauflagen in Gärtenberg.
- 164.** Verordnung, betreffend die Festsetzung eines Höchstpreises für den Kleinverkauf von Brot in Wien.
- 165 bis 167.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen in Stockerau, Mödling und Waidhofen an der Thaya.
- 168 und 169.** Kundmachung, betreffend die Einhebung erhöhter Umlagen in Wolfegg im Gerichtsbezirke Sigmund und in Oberkirchen im Gerichtsbezirke Großgörsing.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sonstige

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsanforderung. — Bestand der Kundmachung vom 30. Juni 1919.
2. Wohnungsanforderung. — Doppelwohnung.
3. Wohnungsanforderung. — Eigenbedarf.
4. Wohnungsanforderung. — Zustellung des Bescheides.
5. Doppelwohnung.
6. Heimatrecht.

7. Gewerbeanmeldungen juristischer Personen.
8. Drogisten-Konzession.
9. Erhöhung der Verpflegsgebühren.

II. Normativbestimmungen:

10. Beschleunigte Behandlung der Kontrahenten-Rechnungen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen. Wohnungsanforderung.

1.

Die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, besteht zu Recht.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1920, Z. 1262, Wohn.A. 3458.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Mietamtes 2 der Stadt Wien vom 16. Dezember 1919, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerde richtet sich gegen die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Anforderung einer Wohnung und macht lediglich die Ungiltigkeit der Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. November 1918 und der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, aus dem Grunde der Ungiltigkeit der Ermächtigungsanweisung geltend. Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof an der schon in seinem Erkenntnis vom 8. Jänner 1920, Z. 5815 ex 1919, ausgesprochenen und dort des näheren begründeten Rechtsanschauung festgehalten, daß die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1919, St.-G.-Bl. Nr. 22, auf gesetzlicher Delegation beruht und daher zu Recht besteht. Aus den gleichen Erwägungen aber, aus denen der Gerichtshof damals des weiteren die Kundmachung der steiermärkischen Landesregierung vom 24. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 70, als zu Recht bestehend erkannt hat, mußte er heute auch den aufrechten Bestand der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 150, anerkennen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

2.

In dem Zeitpunkte, in welchem der Untervermieter das Unterbestandsverhältnis kündigt und die Untermiete sonach nicht mehr zu Recht besteht, ist ein Anforderungsgrund gemäß § 4, Abs. 6 a, nicht mehr gegeben; im Gegensatz zu § 7, Abs. 5 der Mieterschutzverordnung kennt die Anforderungskundmachung nur den Bedarf für eigene Wohnzwecke und ist ein Verzicht zugunsten von Verwandten des Hauseigentümers gemäß § 12, Abs. 2, nicht zulässig; es liegt in dem Umstande, daß im Anforderungsbescheide die Person, welcher die angeforderte Wohnung zugewiesen wird, nicht genannt wird, keine Ungesetzlichkeit, weil es dem Ermessen der Behörde anheim gestellt ist, über die Zuweisung in einem abgeordneten Verfahren zu entscheiden.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April 1920, Z. 1611, W.Abt. 15, 4137.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Heinrich Tr. gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien 16 (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 12. Dezember 1919, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Beschluß vom 17. Oktober 1919, die in dem Hause Wien, 16. R.-Gasse 1, 1. Stock, Tür 7, befindliche, von Dr. Heinrich Tr. gemietete und an Frau Gisela L. untervermietete Wohnung samt Einrichtungsflecken auf Grund der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, weil festgestellt erscheine, daß der Wohnungsinhaber im Wohnungsgebiete von Wien eine zweite Wohnung habe. Dem von Dr. Tr. dagegen erhobenen Einsprache gab das Mietamt in Wien 16 mit der Entscheidung vom 12. Dezember 1919, Z. 5919, mit der Begründung keine Folge, daß die angeforderte Wohnung an Frau Gisela L. untervermietet sei und der Einspruchswerber in Wien, 8. L.-Gasse 70, noch eine Wohnung zur Verfügung habe, weshalb die Voraussetzung des § 4, Abs. 2 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, gegeben sei.

Die von Dr. Tr. gegen die Entscheidung eingebrachte Beschwerde bemängelt zunächst das Verfahren, weil seinen bei der Einspruchsverhandlung gestellten Anträgen, daß die auf die Kündigung dieser Wohnung bezüglichen gerichtlichen Streitakten herbeigeschafft werden und daß zwecks Feststellung der Gesundheitsverhältnisse in seiner Wohnung Wien, 8. L.-Gasse 70, ein Amtsarzt entsandt werde, nicht stattgegeben worden sei. Der Beschwerdeführer bekämpft weiter die Entscheidung als gesetzwidrig, weil das Ergebnis des gerichtlichen Rechtsstreites nicht der Entscheidung zugrundegelegt wurde und die belangte Behörde von der rechtsirrtümlichen Annahme ausgehe, daß im gegebenen Falle eine Doppelwohnung vorliege. Auch die unterlassene Benennung derjenigen Person, für welche die geforderte Wohnung bestimmt sei, bilde eine Gesetzwidrigkeit.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte aus nachstehenden Erwägungen die Einwendungen der Beschwerde als unbegründet erkennen: Die angefochtene Entscheidung stützt, wie bereits ausgeführt wurde, die Zulässigkeit der Anforderung der gegenständlichen Wohnung auf die Bestimmung des § 4, Abs. 2 und 6, lit. a der erwähnten Kundmachung, wonach Doppelwohnungen, die in der Anzeige nicht als für eigene Zwecke benötigt bezeichnet werden oder deren Belassung nicht als notwendig erkannt wurde und Wohnungen, welche als Ganzes untervermietet sind, von der Gemeinde angefordert werden können. Bezüglich der letztbezeichneten Voraussetzung (Untervermietung) siehe nach den Verhandlungsschriften unbedritten fest, daß Dr. Tr. die angeforderte Wohnung seiner Untermieterin Gisela L. bereits von der Entscheidung rechtskräftig gekündigt, die Räumungsfrist aber im Vergleichswege bis zum Novembertermin 1919 erstreckt und daß er noch vor der am 12. November 1919 durchgeführten Verhandlung über seinen Einspruch gegen die Anforderung der Wohnung um deren zwangsweise Räumung bei Gericht angefragt hatte. Daraus folgt, daß zu der Zeit, als die angefochtene Entscheidung erging, der Vertrag über die Untervermietung dieser Wohnung bereits durch Kündigung erloschen war und auch keine stillschweigende Erneuerung erfahren hatte. Da die Wohnungsanforderung eine Verfügung rechtsbegründeter (konstitutiver) Art ist, daher auch für die Entscheidung des Mietamtes auf Grund des erhobenen Ein-

sprache nur der Tatbestand maßgebend sein kann, wie er sich im Zeitpunkte der Fällung dieser Entscheidung darstellt, so konnte die belangte Behörde im vorliegenden Falle die Anforderung auf die Bestimmung des § 4, Pkt. 6 a der erwähnten Kundmachung nicht stützen, weil, wie eben ausgeführt wurde, eine Untervermietung in diesem Zeitpunkte nicht mehr zu Recht bestand, daher dieser Anforderungsgrund bereits entfallen war.

Dagegen war die belangte Behörde im Rechte, wenn sie den Anforderungsgrund des § 4, Punkt 2 der Kundmachung zur Geltung brachte, denn dem Beschwerdeführer stand damals neben seiner Wohnung in Wien 8. L.-Gasse 70 unbestrittenerweise auch die angeforderte Wohnung zur Verfügung. Die letztbezeichnete Wohnung konnte unter der Voraussetzung angefordert werden, daß sie vom Beschwerdeführer nicht für eigene Wohnzwecke in Anspruch genommen war. Diese Voraussetzung war aber nicht gegeben; denn der Beschwerdeführer hat diese Wohnung im Zuge des Verfahrens nicht für eigene Wohnzwecke, das ist zur Unterbringung seiner Person oder derjenigen Angehörigen, zu deren Unterhalt er nach dem Gesetze verpflichtet ist, sondern für die Familie seines Schwiegersohnes beansprucht. Der Wohnungsbedarf dieser Familie konnte aber nicht zur Begründung des eigenen Bedarfes des Beschwerdeführers herangezogen werden, da hiefür der Wortlaut und angestrebte Zweck der erwähnten Kundmachung im Gegensatz zu § 7, Punkt 5 der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, keinen Anhaltspunkt bietet. Da somit die belangte Behörde nur des Beschwerdeführers Eigenbedarf (in dem dargestellten Sinne) im Verhältnis zur Doppelwohnung, nicht aber die Entlastung der anderen Wohnung durch Zuweisung der Doppelwohnung an die Familie des Schwiegersohnes in Betracht ziehen konnte, so erweisen sich die Einwendungen des Beschwerdeführers, welche einen Verfahrensmangel in der unterlassenen Erhebung der Verhältnisse in der Wohnung Wien, 8. L.-Gasse 70, erblicken, als unbegründet.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war für die belangte Behörde auch kein Anlaß gegeben, auf das Ergebnis des durchgeführten gerichtlichen Rechtsstreites Bedacht zu nehmen und erwies sich auch die in dieser Richtung erhobene Einwendung als verfehlt. Ebenso wenig konnte der Verwaltungsgerichtshof eine Ungefehrlichkeit der angefochtenen Entscheidung darin erkennen, daß die Person, an welche die angeforderte Wohnung zugewiesen werden sollte, nicht genannt war, weil die Bestimmungen über die Anforderung von Wohnungen diesbezüglich keine zwingende Vorschrift enthalten, so daß es dem Ermessen der zuständigen Behörden anheimgegeben ist, über die Zuweisung der angeforderten Wohnungen in einem abgeordneten Verfahren zu entscheiden (zu vergleichen das hiergerichtliche Erkenntnis vom 5. Februar 1920, Z. 413.).

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Die Anforderung einer Wohnung als Doppelwohnung kann erst dann durchgeführt werden, wenn die Gemeinde über den Eigenbedarf nach Prüfung der von der Gegenpartei vorgebrachten Gründe entschieden hat.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juni, Z. 2354, M. Abt. 15, Z. 3639.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des L. L. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes in Wien 17 (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 29. Dezember 1919, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat die Sommerwohnung des L. L. in dessen Haus 17. H.-Straße 7, auf Grund der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919 angefordert, weil festgestellt sei, daß die Wohnung unzulänglich benützt werde und überdies eine Doppelwohnung sei, indem der Genannte auch im 6. Bezirke eine Wohnung innehatte. Dem dagegen erhobenen Einspruche gab das Mietamt in Wien 17 mit nachstehender Begründung keine Folge: Die angeforderte Wohnung sei eine Sommerwohnung und wird vom Einspruchswerber und seiner Familie in den Sommermonaten benützt. Es liegt also der Fall einer unzulänglich benützten Wohnung im Sinne des § 4, Punkt 4 der erwähnten Kundmachung vor. Es wird nicht bestritten, daß der Einspruchswerber Eigentümer des betreffenden Hauses sei und die angeforderte Wohnung jährlich durch mindestens drei Monate benütze, doch falle diese Wohnung, da der Einspruchswerber im Gebiete der Gemeinde Wien noch eine zweite Wohnung halte, unter den Begriff einer Doppelwohnung.

Diese Entscheidung wird als gesetzlich angefochten, weil die belangte Behörde von der Annahme ausgehe, daß alle Doppelwohnungen ohne weiteres angefordert werden können, wogegen nach § 4, Punkt 2 der erwähnten Kundmachung nur die Anforderung jener Doppelwohnung zulässig sei, welche in der Anzeige des Wohnungsinhabers nicht als für eigene Wohnzwecke benützt bezeichnet oder deren Belassung nicht als notwendig erkannt wurde.

Hierüber hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen: Die angefochtene Entscheidung geht bei der Begründung der Zulässigkeit der Anforderung von der Bestimmung des § 4, Punkt 4 der genannten Kundmachung aus. Nach dieser Bestimmung können angefordert werden: Unzulänglich benützte Wohnungen, das sind Wohnungen, die regelmäßig nur durch unvernünftig kurze Zeit benützt werden (zum Beispiel Sommerwohnungen). Vom Hauseigentümer selbst benützte Sommerwohnungen sind von der Anforderung

ausgenommen, wenn sie jährlich durch mindestens drei Monate benützt werden und nicht unter die Punkte 2 und 5 fallen.

Da es sich im gegebenen Falle unbestrittenermaßen um eine vom Hauseigentümer selbst durch mindestens drei Monate jährlich benützte Sommerwohnung handelt, so hätte die Anforderung nur auf den Bestand der Voraussetzungen des Punkt 2 oder 5 der Kundmachung gestützt werden können. Punkt 5 kommt nicht in Betracht, weil es sich nicht um die Anforderung überzähliger Bestandteile einer Wohnung, sondern um die Anforderung einer ganzen Wohnung handelt. Es bleibt also lediglich die Frage zu lösen, ob die Voraussetzung des Punktes 2 vorliege. Nach dieser Bestimmung können Doppelwohnungen angefordert werden, die in der Anzeige nicht als für eigene Wohnzwecke benützt bezeichnet werden oder deren Belassung nicht als notwendig anerkannt wurde (§ 2). Gemäß § 2 der Kundmachung hat aber, wenn mehr als eine Wohnung für eigene Wohnzwecke benützt bezeichnet wird, über den Bedarf die Gemeinde nach Prüfung der in der Anzeige vorgebrachten Gründe zu entscheiden.

Hieraus ergibt sich, daß Doppelwohnungen, die vom Inhaber für eigene Wohnzwecke in Anspruch genommen werden, nur unter der Voraussetzung angefordert werden können, daß der vom Inhaber geltend gemachte Eigenbedarf von der Gemeinde nicht als gegeben anerkannt wurde. Die belangte Behörde hat nun, von der irrigen Rechtsanschauung ausgehend, daß der Bestand einer Doppelwohnung schon an sich die Anforderung rechtfertigt, es unterlassen, in eine Erörterung der Frage des vom Beschwerdeführer in seinem Einspruche geltend gemachten Eigenbedarfes einzugehen und zwecks Klarstellung dieser Frage die erforderlichen Feststellungen unter Wahrung des Parteieingebüres zu veranlassen. Dies wäre unbedingt notwendig gewesen, zumal die Unterlassung der Anzeige im Sinne des § 1 der Kundmachung allenfalls eine Bestrafung (§ 20), nicht aber die Rechtsfolge nach sich zieht, daß der Eigenbedarf gegenüber einer Anforderung überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden könnte.

Aus diesen Gründen mußte der Verwaltungsgerichtshof mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 7 vorgehen.

4.

Aus dem nicht von der Partei selbst unterfertigten Zustellscheine können nur dann Rechtswirkungen gegen die Partei abgeleitet werden, wenn erhoben wird, daß der auf dem Zustellschein Gefertigte zur Entgegennahme solcher Zustellungen bevollmächtigt war.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1920, Z. 1894, M. Abt. 15, 4327:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Max G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 18. September 1919, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch, welchen der Beschwerdeführer gegen den die Wohnung für Nr. 6 in seinem Hause 20. H.-Gasse Nr. 10, anfordernden Bescheid des Wohnungskommissärs erhoben hat, mit der Begründung abgewiesen, daß die Zustellung des Anforderungsbescheides am 16. August 1919 nachgewiesen, der Einspruch jedoch erst am 20. August 1919 zur Post gegeben worden sei. Der dagegen gerichteten Beschwerde, die geltend macht, der Anforderungsbescheid sei nicht dem Beschwerdeführer selbst, sondern dem Hausbesorger behändigt worden, der ihn später dann allerdings dem Beschwerdeführer übergeben habe, mußte der Verwaltungsgerichtshof Recht geben.

Denn in seinem Einspruche hatte der Beschwerdeführer behauptet, die Zustellung des Bescheides an ihn sei am 18. August 1919 erfolgt. Ueber diese Behauptung ist jedoch die belangte Behörde nach der Aktenlage deshalb hinweggegangen, weil der Zustellschein den offenbar vom Zustellungsorgan beigefügten Stampiglienvermerk „zustellt am 16. August 1919“ trägt. Darüber hinaus enthält der Zustellschein nur noch in der Rubrik „Empfangsbefähigung“ eine Namensfertigung, die aber nicht den Namen des Beschwerdeführers aufweist. Laut § 6 der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, R.-G.-Bl. Nr. 160, ist der die Anforderung ausprechende Beschluß der Gemeinde den Beteiligten, insbesondere auch dem Hauseigentümer bekanntzugeben. Zur Sicherung des Beweises darüber, ob und wann diese Bekanntgabe erfolgt ist, dient gewiß in erster Linie der Zustellschein, doch kann der darin enthaltenen Beurkundung des Zustellungsdatums nur dann rechtliche Bedeutung zukommen, wenn zu entnehmen ist, daß die Beurkundung mit dem Wissen und der Zustimmung desjenigen geschah, der auf die Bekanntgabe, und zwar auf die individuelle Bekanntgabe Anspruch hatte. Ist somit im vorliegenden Falle der Tag der Zustellung nicht durch die Unterschrift des Beschwerdeführers als Hauseigentümer selbst, sondern durch das Zustellungsorgan und die Unterschrift einer anderen Person besätigt, so hätten daraus Rechtswirkungen gegen den Beschwerdeführer nur dann abgeleitet werden können, wenn erhoben worden wäre, daß der auf dem Zustellscheine Gefertigte von dem Beschwerdeführer zur Entgegennahme solcher Zustellungen bevollmächtigt war.

Da die belangte Behörde — trotz des oberwähnten ein späteres Zustellungsdatum behauptenden Vorbringens des Beschwerdeführers im Ein-

sprache — den 16. August 1919 als Tag der Zustellung angenommen hat, ohne vorher die Berechtigung des auf dem Zustellungsscheine Geseftigten zur Entgegennahme der Verständigung namens des Beschwerdeführers zu prüfen, und da sie hierzu durch die unzutreffende Rechtsanschauung bestimmt wurde, als ob schon die aus dem Zustellungsscheine ersichtliche Angabe des Zustellungsorgans über den Zeitpunkt der Verständigung des Beschwerdeführers von dem Anforderungsbeschluss Beweis machte, mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

5.

Doppelwohnung. Wohnräume, die miteinander zusammenhängen und von einem und demselben Mieter gleichzeitig derart benützt werden, daß sie als geschlossene Einheit seinem Wohnungsbedürfnisse zu dienen haben, bilden nicht mehrere Wohnungen, sondern nur eine einzige Wohnung.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. März 1920, Z. 1039.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Richard Z. gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 13. Oktober 1919, Z. 1441/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet, aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Unbestrittenermaßen bewohnt Beschwerdeführer in dem Hause . . . die Wohnung Nr. 8, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Kabinett, 1 Vorzimmer und 1 Küche, ferner die Wohnung Nr. 9, bestehend aus 2 Zimmern, Badezimmer und Küche, die beide einen eigenen Eingang besitzen und vor mehreren Jahren laut Auskunft der Hausbesorgerin ohne baubehördliche Genehmigung vereinigt wurden. Mit Bescheid vom 11. September 1919, Z. 1046, wurde die Wohnung Nr. 9 im Grunde der Kundmachung der n.ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, da festgestellt erscheine, daß sie eine entbehrliche Doppelwohnung sei. In dem dagegen erhobenen Einsprache macht Beschwerdeführer geltend, daß es nur darauf ankomme, ob die Wohnung Nr. 9 Bestandteil einer größeren Wohnung und dieser eingegliedert sei, daß dann nicht von einer Doppelwohnung, sondern im ungünstigen Falle etwa vom Standpunkte der maßgebenden Bestimmung von überzähligen Wohnräumen die Rede sein könnte, in welcher Hinsicht besondere Feststellungen erforderlich seien. Hierzu wurde bemerkt, daß Einspruchswerber ein schwer nerventrankter Mensch sei, der während der Nacht unter dem Zwange einer ständigen Ruhelosigkeit in seinem Zimmer herumprobeniere, in diesem Zustande mit einem Schlafzimmer und einem Wohnzimmer nicht auskommen könne und daß überdies ein Zusammenwohnen mit seinem Adoptivsohne in einem zu engen Raume unter solchen Umständen für ihn unerträglich sein müsse. An diese Wohnung sei er gewöhnt und jede Aenderung könnte bei seinem Zustande katastrophale Folgen für ihn haben. Diese Angaben erscheinen durch ein Zeugnis des Polizeioberbezirksarztes bestätigt.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch abgewiesen. In ihr wurde ausgeführt, daß die beiden in Rede stehenden Wohnungen als Doppelwohnungen zu betrachten seien, hinsichtlich deren dem Beschwerdeführer gemäß § 1, Absatz 1 der oberwähnten Kundmachung die Anzeige obzulegen hätte. Diese Anzeige sei ebenso unterblieben, wie die im § 1, Absatz 4 dieser Kundmachung vorgeschriebene Angabe, daß er mehr als eine Wohnung für eigene Wohnzwecke benötige. Ebensonenig sei durch den Beschwerdeführer von dem im § 1, Absatz 4, eingeräumten Wahlrechte Gebrauch gemacht worden, weshalb die Gemeinde Wien in die Lage komme, die Auswahl im Sinne der Anforderung zu treffen. Die angefochtene Anforderung sei darum gerechtfertigt. Auf den geltend gemachten Krankheitszustand des Beschwerdeführers konnte im Sinne des § 1, Absatz 2, keine Rücksicht genommen werden, weil weder berufliche, noch Familienverhältnisse den Einspruchswerber nötigen, in Wien zu wohnen.

Der Gerichtshof hat sich bei der Entscheidung über die Beschwerde von der Erwägung leiten lassen, daß nach der Aufnahme des Wohnungsamtes der Stadt Wien, Beschwerdeführer in dem Hause H.-Platz Nr. 4, ausschließlich miteinander zusammenhängende Wohnräume, somit eine einzige Wohnung bewohnt. In dieser Tatsache vermochte auch der nicht einwandfrei, das ist nicht durch Befragung der zuständigen Baubehörde, sondern nur auf Grund der Aussagen der Hausmeisterin festgestellte Umstand nichts zu ändern, daß diese Wohnung durch Vereinigung zweier, vom Standpunkte der Baubewilligung selbständiger Wohnungen entstanden ist, da Wohnräume, die miteinander zusammenhängen und von einem und demselben Mieter gleichzeitig derart benützt werden, daß sie als geschlossene Einheit seinem Wohnungsbedürfnisse zu dienen bestimmt sind, nicht mehrere Wohnungen, sondern nur eine einzige Wohnung bilden. Für die Frage nach dem Vorliegen von Wohnräumen, die sich zu einer einzigen Wohnung zusammenschließen oder für die Wohnungseinheit ist aber nur die Tatsache eines derartigen Zusammenschlusses, nicht aber der Umstand entscheidend, ob die Gestaltung einer Wohnung auf baubehördlicher Bewilligung beruht. Aber auch der äußerliche Umstand, daß eine Wohnung topographisch zwei Wohnungsnummern aufweist, kann an der sonst gegebenen inneren Wohnungseinheit nichts ändern, da diese Numerierung nur steuerrechtlich in Betracht kommt und auch in dieser Hinsicht nicht aus-

geschlossen ist, daß die räumliche Vereinigung zweier selbständig numerierter Wohnungen zu einer einzigen erfolgt, ehe die Richtigstellung der Numerierung in der Zinsfaktoren vorgenommen wird.

Die angefochtene Entscheidung mußte als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

6.

Heimatrecht.

Die Frist des § 4 der Heimatgesetznovelle ist nur für den Fall des Aufgebens des tatsächlichen Aufenthaltes, nicht aber auch für den Fall gesetzt, daß der Aufenthalt nachträglich aufgehört hat, ein im Sinne des § 2 qualifizierter zu sein.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1920, Z. 5931/19.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 10. April 1919, betreffend das Heimatrecht der A. K. aus Achau, nach der am 23. Dezember 1919 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Aus den Akten ergibt sich und unbestritten ist, daß A. K. vor dem 1. Juni 1903 sich durch zehn Jahre ununterbrochen, freiwillig und ohne der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein, in Wien aufgehalten, sowie daß sie diesen Aufenthalt auch nachher nicht aufgegeben hat. Unbestritten aber und der angefochtenen Entscheidung als Tatbestandsannahme zugrundegelegt ist weiters auch, daß sie seit dem 1. Juni 1903 im dauernden Genusse einer Pfründe seitens der früheren Heimatgemeinde steht. Das von der Heimatgemeinde Achau am 14. März 1913 gestellte Ansuchen um Aufnahme der A. K. in den Verband der Aufenthaltsgemeinde Wien, wurde von dieser als verspätet gestellt abgewiesen, und diese Abweisung wurde über Rekurs der Gemeinde Achau von der n.ö. Statthalterei bestätigt. Dagegen hat über neuerlichen Rekurs der Heimatgemeinde das Staatsamt für Inneres und Unterricht ausgesprochen, daß A. K. das Heimatrecht in der Gemeinde Wien erworben habe, weil sie nach den Erhebungen bereits vor dem 1. Juni 1903, von welchem Zeitpunkte an ihr eine ständige Armenunterstützung gewährt wurde, sich durch zehn Jahre ununterbrochen und ohne der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein, in der Gemeinde Wien aufgehalten, sohin gemäß § 2 der Heimatgesetznovelle den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband von Wien erworben habe. Soweit sich die Entscheidung der Landesregierung auf die Rechtsanschauung stütze, daß der seitens der Gemeinde Achau erhobene Anspruch auf Aufnahme der A. K. in den Heimatverband von Wien wegen der ihr vom 1. Juni 1903 an bewilligten dauernden Pfründe im Hinblick auf die Bestimmung des § 4 der Novelle von der Geltendmachung ausgeschlossen sei, wurde bemerkt, daß nach dem klaren Wortlaute der zitierten Bestimmungen, denen der Charakter einer Ausnahme von den allgemeinen Grundregeln des § 2 zukomme und die sohin strikte auszulegen seien, nur im Falle des Aufgebens des Aufenthaltes, beziehungsweise des unfreiwilligen Verlassens des Gemeindegebietes eine Befristung in der Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband eintrete.

Der Verwaltungsgerichtshof hat gestützt, auf den nach Maßgabe der Anordnung des § 8, Absatz 1, Punkt 2 seiner Dienstvorschrift vom 26. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 419, eingeholten Beschluß der zuständigen Abteilungsverammlung die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien aus nachstehenden Erwägungen für unbegründet erkannt.

Die Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, normiert im § 2 die Voraussetzungen, unter denen man durch einen zehnjährigen Aufenthalt in der Gemeinde den Anspruch auf ausdrückliche Aufnahme in ihren Heimatverband erwirbt und enthält anschließend daran im § 3 nähere Bestimmungen über die Legitimation zur Geltendmachung dieses Anspruches, ohne jedoch diese Geltendmachung an eine Frist zu knüpfen. Eine solche Befristung ist vielmehr ausschließlich nur im § 4, und zwar nur für den Fall vorgesehen, daß der Anspruchsberechtigte, nachdem er den Anspruch auf die ausdrückliche Aufnahme im Sinne des § 2 erworben hat, den Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde aufgegeben oder das Gemeindegebiet unfreiwillig verlassen hat. Für diesen Fall, aber nur für ihn, sagt nämlich das Gesetz, daß der Anspruch vom Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von seiner bisherigen Heimatgemeinde aber binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Sinn und Absicht dieser Anordnung des § 4, Absatz 1 der Novelle, sind klar: Die Loslösung des Anspruchsberechtigten von den bisherigen unmittelbaren Beziehungen zu einer Gemeinde und der damit herbeigeführte endgiltige Abschluß des für die Erwerbung des heimatrechtlichen Anspruches maßgebenden Tatbestandes in Verbindung mit der Möglichkeit, nunmehr wieder in einer anderen Gemeinde den Anspruch im Sinne des § 2 der Novelle zu erwerben, ließen dem Gesetzgeber schon an und für sich die baldige Regelung der rechtlichen Beziehungen zu der früheren Aufenthaltsgemeinde als wünschenswert erscheinen, um die mit einer längeren Dauer dieses schwebenden Rechtszustandes möglicherweise verbundenen Verwicklungen und Schwierigkeiten

hinzuzuhalten. Dazu kommt noch die Erwägung, daß binnen einer nicht allzu langen Frist nach dem Aufhören des Aufenthaltes die Feststellung der Voraussetzungen des § 2 in der Regel noch ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich sein wird, wogegen naturgemäß nach Ablauf eines längeren Zeitraumes die Erinnerung an die Person des Anspruchsberechtigten und an die näheren maßgebenden Umstände seines Aufenthaltes dem Gedächtnisse seiner Mitbewohner mehr oder minder entschwunden und auch die Beschaffung der sonstigen für die Begründung seines Anspruches erforderlichen Beweismittel oft mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein wird.

Also nur für den Fall, daß nach Erwerbung des Anspruches nach § 2 der Aufenthalt tatsächlich, sei es durch freiwilliges, sei es durch unfreiwilliges Verlassen der Aufenthaltsgemeinde, aufgehört hat, ist die Frist des § 4 für die Geltendmachung des Anspruches gesetzt, nicht aber auch für den Fall, als der Aufenthalt fort dauert und er nur nachträglich aufgehört hat, ein im Sinne des § 2 qualifizierter zu sein. Von einer analogen Anwendung und Ausdehnung der Anordnung auf diesen Fall kann aber im Sinne des § 7 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der eine solche analoge Anwendung nur für den Fall zuläßt, als sich der Rechtsfall weder aus den Worten noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden läßt, als daher eine Lücke im Gesetze vorliegt, darum keine Rede sein, weil hier von einer Lücke in den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 der Novelle nicht gesprochen werden kann. Die Befristung für die Geltendmachung des Anspruches ist vom Gesetze eben nur für den Fall vorgesehen und gewollt, als der Aufenthalt in der Gemeinde tatsächlich aufhört, und die Befristung hat darum nicht auch für den Fall zu gelten, als bei fortwährendem Aufenthalte dieser nach vollstreckter qualifizierter Dezennerung aufhört, ein Aufenthalt im Sinne des § 2 zu sein.

Das Entscheidende für die Erwerbung des Anspruches auf die Aufnahme in den Verband der Aufenthaltsgemeinde nach § 2 ist, daß die dort vorgesehenen positiven und negativen Voraussetzungen (Freiwilligkeit und Ununterbrochenheit des Aufenthaltes, Volljährigkeit des Staatsbürgers und sein Nichtanheimfallen an die Armenversorgung) während der ganzen zehn Jahre, die der Aufenthalt gewährt haben muß, ihm angehaftet haben. War dies der Fall, so ist der Anspruch rite auch schon erworben und er kann, mangels einer entgegenstehenden Anordnung des Gesetzes nicht nachträglich dadurch wieder verloren gehen, daß erst späterhin ein Ereignis eintritt, das allerdings dann, wenn es in die maßgebende Frist des § 2 gefallen wäre, die Erwerbung des Anspruches verhindert hätte.

Auf Grund dieser Erwägungen und des der angefochtenen Entscheidung zugrundegelegten Tatbestandes war die Beschwerde abzuweisen.

7.

Bei Gewerbebeanmeldungen juristischer Personen kommen die Voraussetzungen der §§ 5 u. 6 Gew.-Odg. nicht in Betracht.

Entscheidung der n.-ö. Landesregierung vom 15. April 1920:

Das magistratische Bezirksamt für den 1. Bezirk hat mit Bescheid vom 6. Dezember 1919, Z. 2096, die Gewerbebeanmeldung der Kommanditgesellschaft zum Gemischtwarenhandel im großen und des Handels mit Holz und Kohle in Wien nicht zur Kenntnis genommen und die Ausstellung des Gewerbescheines im Sinne der §§ 5 u. 6 der Gew.-Odg. mit der Begründung verweigert, daß der als Geschäftsführer namhaft gemachte, persönlich haftende Gesellschafter J. S. zweimal wegen fahrlässiger Krifa und einmal wegen Uebertretung des Betruges, bzw. Veruntreuung gerichtlich vorbestraft erscheint und dadurch Mißbrauch im Gewerbebetriebe zu befürchten wäre.

Die n.-ö. Landesregierung gibt dem eingebrachten Rekurse Folge und hebt vorstehende Entscheidung, weil die Voraussetzungen nach §§ 5 u. 6 der Gew.-Odg. nur hinsichtlich einer physischen, nicht aber einer juristischen Person in Betracht kommen und zu prüfen sind, da sie (die Gesellschaft) und nicht etwa der einzelne Gesellschafter Träger des Gewerberechtes ist, demnach die Berechtigung für die Ausübung eines Gewerbes einer juristischen Person bei Zutreffen der sonstigen solche betreffenden gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 3, 14 c, 23 a) unter Berufung auf §§ 5 u. 6 Gew.-Odg. nicht vorenthalten werden kann.

Entspricht der Stellvertreter (Geschäftsführer) nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so steht es jedoch der Gewerbebehörde frei, ihm ihre Genehmigung (§ 55 Gew.-Odg.) zu versagen.

8.

Drogistenkonzession.

Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Februar 1920.

Das magistratische Bezirksamt für den 16. Bezirk hat mit dem Bescheide vom 4. Juni 1919, Z. 45821/18, die von der offenen Handelsgesellschaft

Felix Süßmann & Sohn am 3. Oktober 1918 erstattete Anmeldung des Großhandels im großen im Standorte Wien, 16. Friedmannsgasse 5, gemäß § 11 der Gewerbeordnung nicht zur Kenntnis genommen, weil beide Gesellschafter als Angehörige des polnischen Staates weder die formelle Reziprozität, noch die förmliche Zulassung besitzen.

Die Landesregierung findet diesen Bescheid als gesetzwidrig aufzuheben, weil die offene Handelsgesellschaft (nicht die einzelnen Gesellschafter) Trägerin des Gewerberechtes und nach erfolgter Protokollierung als österreichisches Rechtssubjekt anzusehen ist, auf sie somit die Bestimmungen des § 8 G.-O. nicht anwendbar seien.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk, Z. 758/19.

Das magistratische Bezirksamt für den 2. Bezirk erteilt dem Robert Wanitsel die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 2. Schmelzgasse 1. Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 5090 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk, Z. 455.

Auf Grund des Ansuchens vom 29. April 1920 wurde dem Heinrich Tomšit die Konzessionsurkunde für den Betrieb zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 2. Schüttelstraße 67 ausgefertigt. Dieses Gewerbe ist im Gewerbeamt unter Z. 5138 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 1953/I.

Das Bezirksamt erteilt dem Anton Pabeschitz die Konzession zum Betriebe des Verkaufes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffen, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 3. Erbbergstraße 95. Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 3458 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 631/120.

Das Bezirksamt erteilt dem Wilhelm Alexander Hofmann, Alleininhaber der Einzelirma Wilhelm A. Hofmann, die Konzession zum Betriebe des Großhandels mit Giften und von zu arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 3. Ertgasse 6. Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 3471 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 3348/I/1919.

Das Bezirksamt erteilt dem Josef Rosanis, Alleininhaber der Firma Rosanis & Winter, die Konzession zum Betriebe des Verkaufes der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate im großen, soweit der Verkauf nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung, im Standorte 3. Bezirk, Marxergasse 8. Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 3438 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 791/I/1919.

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Karl Nebel die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4. Johann Straußgasse 21. Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 2010 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 1249/I.

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk erteilt dem Dr. Moriz Matthias Manfred Damast die Konzession mit der Berechtigung zum Verlaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate im großen, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Standort 6. Getreidemarkt 15. Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 2886 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk, Z. 3278/III/1919.

Ueber die gepflogenen Erhebungen wird dem Camillo Hauert die Konzession zum Betriebe des Großhandels mit Giften und zur arzneilichen Ver-

wendung bestimmten Stoffe und Präparaten einschließlich pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten sowie medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im großen im Standorte 13. Bezirk, Kremjergasse 10, mit dem Besitze erteilt, daß er bei der Ausübung dieser Konzession in jeder Beziehung die bestehenden Vorschriften über Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Giften strengstens einzuhalten hat. Diese Konzession wurde unter Nr. 2091 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk, Z. 172/L.

Das Bezirksamt erteilt der Gesellschaft m. b. H. „Droga“, Gesellschaft m. b. H., Schönwald & Komp., verantwortlicher Geschäftsführer Theodor Richard Schönwald, die Konzession zum Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 16. Neulerchenfelderstraße 84. Diese Konzession wurde unter der Z. 3008 im Gewerbeverzeichnis eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk, Z. 939.

Der Magistrat erteilt der Oesterreichischen Heilmittelstelle gemeinwirtschaftliche Anstalt die Konzession zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zum Verlaufe von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern gemäß § 15, Punkt 14 G.-D., im Standorte 3. Rennweg 12. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Register-Z. 3441 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Reg.-R. Dr. Gustav Rößler zum verantwortlichen Geschäftsführer (Stellvertreter) des vorbezeichneten Unternehmens genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 1883/I/1920.

Die Anzeige, daß Ludwig Stark sein zuletzt 3. Erdbergstraße 95, betriebenes Drogengeschäft am 27. Juni 1919 zurückgelegt hat, wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

9.

Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

Wiener öffentliche Fondskrankenanstalten.

Die niederösterreichische Landesregierung hat die Lage für die Verpflegung und Behandlung von Kranken in den zehn Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten Allgemeines Krankenhaus, Krankenhaus Wieden, Krankenanstalt Rudolfstiftung, Franz Josefs-Hospital, Elisabeth-Hospital, Stephanie-Hospital, Wilhelminenhospital, St. Rochus-Hospital, die Krankenanstalt Sophien-Hospital und Orthopädisches Spital 5. Gasse 44/46, vom 1. Juli 1920 angefangen für die 3. Verpflegungsklasse mit 40 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 80 K und für die 1. Verpflegungsklasse mit 120 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Die dem niederösterreichischen Landesfonds für die in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten nach der 3. Verpflegungsklasse verpflegten, in Wien und Niederösterreich heimatberechtigter Kranken, sowie allen in Niederösterreich nach dem Gesetze vom 30. März 1888 eingerichteten Krankenkassen für die auf ihre Rechnung in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten nach der letzten Verpflegungsklasse verpflegten Kassenangehörigen ohne Unterschied ihrer Zuständigkeit für den Verpflegungstag bisher (zuletzt mit Erlaß vom 10. Jänner 1920) zugestandene Vergütung von 6 K wird ab 1. Juli 1920 nicht mehr gewährt.

Niederösterreichische Landes-Siechenanstalten.

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren der Landes-Siechenanstalten in Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mistelbach sowie der Abteilung für süde Kinder in der Anstalt zu Allentsteig mit Rücksicht auf den durch die allgemeine Preisverhältnisse neuerlich bedeutend erhöhten Betriebsaufwand vom 1. Juni 1920 an bis auf weiteres für jeden in Armenfürsorge stehenden Pflanzling mit täglich 16 K, für Selbstzahler nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes und der Zahlungsfähigkeit des Betreffenden mit einer Tagesgebühr von je 16 K aufwärts festgesetzt.

Katholische Krankenhäuser Baden.

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das katholische allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 80 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 50 K und für die 3. Verpflegungsklasse mit 25 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Klosterneuburg.

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Klosterneuburg für die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 120 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 60 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegungsklasse mit 35 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Korneuburg.

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren der allgemeinen öffentlichen Verpflegungsklasse für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Korneuburg für die Dauer eines Jahres mit 30 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Krems.

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems für die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 70 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 45 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegungsklasse mit 22 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Lilienfeld.

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Lilienfeld für die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 60 K, für die 2. (allgemeine) Verpflegungsklasse mit 30 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Melk.

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Melk für die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 80 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 40 K und für die 3. Verpflegungsklasse mit 20 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Neunkirchen.

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 100 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 50 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegungsklasse mit 25 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus St. Pölten.

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in St. Pölten auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 120 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 60 K und für die 3. Verpflegungsklasse mit 22 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya.

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Thaya für die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 80 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 40 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegungsklasse mit 20 K per Kopf und Tag festgesetzt.

II. Normativbestimmungen.

10.

Beschleunigte Behandlung der Kontrahenten-Rechnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Karl Hartl vom 15. Juni 1920, M. D. 3145/20:

Der Herr Bürgermeister hat zur Pr. Z. 9160/20 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Obwohl ich und meine Vorgänger bereits zu wiederholten Malen darauf gedrungen haben, daß die Rechnungen der Gewerbetreibenden, die für die Gemeinde Wien Arbeiten und Lieferungen ausgeführt haben, stets mit aller nur möglichen Beschleunigung behandelt und der raschesten Begleichung zugeführt werden, scheint in diese Angelegenheit noch immer keine Ordnung gekommen zu sein.“

„So wurde erst kürzlich in der Sitzung der Bezirksvertretung Alsergrund in der bezeichneten Richtung laute Klage geführt und mit Recht darauf verwiesen, daß die Gewerbetreibenden namentlich in der Jetztzeit bei den hohen Preisen der Rohmaterialien und den gesteigerten Arbeitslöhnen durch den schleppenden Gang der Behandlung der der Gemeinde vorgelegten Rechnungen einen bedeutenden Schaden erleiden.“

„Ich ersuche Sie daher, Herr Magistratsdirektor, mit aller Energie dafür vorzusorgen, daß die Auszahlung der Kontrahenten-Rechnungen ohne jede unnütze Verzögerung erfolge.“

„Indem ich diesen Erlaß hiemit zur Kenntnis der Kammer bringe, gebe ich gleichzeitig meinem Bedauern Ausdruck, daß meinem Auftrage vom 14. Juli 1919, M. D. 5193/19 (Norm. Bl. Nr. 22/19), womit ich die rascheste Erledigung der Kontrahenten-Rechnungen angeordnet habe, nicht allseits entsprochen wurde.“

„Ich sehe mich daher veranlaßt, neuerlich jedem einzelnen Angestellten, der Kontrahenten-Rechnungen zu behandeln hat, aufzutragen, diese Rechnungen der schnellsten Erledigung zuzuführen. Gegen Dawiderhandelnde wäre ich gezwungen, nach den Bestimmungen der Dienstordnung strafweise vorzugehen. Gleichzeitig weise ich die Herren Amtsleiter an, die rasche Behandlung der Kontrahenten-Rechnungen persönlich zu überwachen und mir jeden Fall einer ungerechtfertigten Verzögerung sofort anzuzeigen.“

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

211. Vollzugsanweisung, betreffend Verwendung ungestempelter Noten.
212. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Pensionsgesetzes.
3. Hauptstück.
213. Vollzugsanweisung über die für die Zeit vom 31. März bis einschließlich 29. Juni 1920 maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen.
214. Vollzugsanweisung, betreffend eine Ergänzung der Vollzugsanweisungen über Umrechnungskurse für in fremder Währung gutgebrachte Zinsen.
215. Vollzugsanweisung vom 11. Mai 1920 über die Regelung des Reiseverlebens im Jahre 1920.
216. Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung des Zollausschlages.
217. Vollzugsanweisung, betreffend Abänderung der Zölle für verschiedene Waren.
218. Vollzugsanweisung über die Regelung der Altpensionen (provisionen) der Finanzwachangestellten und ihrer Hinterbliebenen, ferner über Teuerungsmassnahmen für Finanzwachpensionisten (provisionisten).
219. Vollzugsanweisung über die Exelution auf die Bezüge der in den Dienst der österreichischen Staatsbahnen übernommenen Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.
220. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.
221. Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung der Einschränkungen im Kraftwagenverkehr.
222. Vollzugsanweisung über die Errichtung eines Zollamtes in Wien, von Straßenzollämtern in St. Jakob im Defregental, Nauders, Gries am Brenner, Mayrhofer und Arzbach, dann von Zweigstellen des Zollamtes Innsbruck in Steinach am Brenner und des Zollamtes Wien in Sillian.
223. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
224. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien (Krankentaxentaxe).
225. Vollzugsanweisung, betreffend die Zuständigkeit des Staatsamtes für Inneres und Unterricht in Angelegenheiten, welche die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für blinde und taubstumme Kinder betreffen.
226. Spielabgabengesetz.
227. Gesetz, womit einige Bestimmungen des Befoldungsübergangsgesetzes abgeändert werden.
228. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung der Bezugsverhältnisse der gegen Dienstvertrag besetzten Eichmeister.
229. Vollzugsanweisung, betreffend die Verwaltung der ehemals hofärztlichen Theater.
230. Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20.
231. Gesetz über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auszugebenden Schahscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.
232. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Pensionistengesetzes hinsichtlich der staatlichen Salinenarbeiter, deren Witwen und Waisen.
233. Vollzugsanweisung, betreffend die Taxen für die an den Mittelschulen stattfindenden Prüfungen.
234. Kundmachung, betreffend den Beitritt der Republik Oesterreich zur Internationalen Arbeitsorganisation.
235. Heeresgebührengesetz.
236. Vollzugsanweisung über die Weitergewährung von Teuerungszulagen zu den nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gebührenden Renten.
237. Gesetz über die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren.
238. Kundmachung, mit welcher die Kundmachung, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von bestimmten Typen von Seife und Seifenpulver, abgeändert wird.
239. Vollzugsanweisung, womit auf Grund des Pensionistengesetzes die Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehemaligen l. u. l. Behörden und Aemter, sowie die Ruhe(Versorgungs)genüsse dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen geregelt werden.
240. Vollzugsanweisung, mit der die Handelsministerialverordnung, betreffend das Wartepersonal von Dampfbetrieben, teilweise abgeändert wird.
241. Vollzugsanweisung, betreffend die Ergänzung der Liste jener Waren, deren Ausfuhr an die Veibringung einer Bewilligung gebunden ist.
242. Vollzugsanweisung, betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Salzburg.
243. Vollzugsanweisung über die nicht gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung.
244. Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung der Abgabe von Acidum acetylo salicylicum und „Aspirin“ gegen ärztliche Verschreibung.
245. Vollzugsanweisung über die Geschäftsordnung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes.
246. 1. Vollzugsanweisung zum Spielabgabengesetz, Spielabgabenordnung.
247. Vollzugsanweisung, betreffend Erleichterungen bei der Einfuhr von Waren im Postverkehr.
248. Vollzugsanweisung, betreffend die Verwendbarkeit der von der „Bereinigten Leder- und Schuhfabriken g. w. A.“ auszugebenden Leischuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.
249. 1. Vollzugsanweisung zum Wehrgesetz.
250. Zollgesetz.
251. Vollzugsanweisung zum Zollgesetz.
252. 6. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
253. 7. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
254. Vollzugsanweisung, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.
255. Vollzugsanweisung über die Errichtung eines Einigungsamtes in Salzburg.
256. Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung der Knochenverordnungen.
257. Gesetz, betreffend die Stellung und Bezüge der Professoren in den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten.
258. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
259. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien (Krankentaxentaxe).
260. Vollzugsanweisung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bilanzverordnung.
261. Vollzugsanweisung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Stundungsvorschriften.
262. Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung überholter Ernährungs-vorschriften.
263. Vollzugsanweisung, womit die Gemeinden bezeichnet werden, in denen die Bestimmungen des Wiederbesiedlungsgesetzes keine Anwendung finden.
264. Vollzugsanweisung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
265. Vollzugsanweisung, betreffend die Gewährung eines Teuerungszuschusses zu den nach der ersten Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetze gebührenden Vergütungen.
266. Vollzugsanweisung über eine Verlängerung der Frist des § 20 Urheberrechtsgesetz.
267. Vollzugsanweisung über die Einführung eines neuen Verschleißtarifes und die Aenderung der Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe.
268. Gesetz über die Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Suchfragen.
269. Vollzugsanweisung über den Schutz von Dienstnehmern bei Veräußerung von Betriebsmitteln ins Ausland.
270. Vollzugsanweisung, betreffend die vorläufige Regelung von Ruhe-(Versorgungs)genüssen der Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.
271. Vollzugsanweisung, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungs-genüsse der Witwen und Waisen von Staatseisenbahnbediensteten.
272. Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den Taxen für Baugewerbeprüfungen.
273. Vollzugsanweisung über die Bildung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Suchfragen.
274. Vollzugsanweisung wegen Ausgabe von Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in veränderter Ausstattung.
275. Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. bis 31. Juli 1920.
276. Vollzugsanweisung, betreffend die Exelution auf Abfertigungen und Uebergangsgebühren der ausscheidenden Berufsmilitärpersonen.
277. Vollzugsanweisung, betreffend den Gebührentarif der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.
278. Vollzugsanweisung, womit die Vollzugsanweisung, betreffend die Anforberung von Wohnungen durch die Gemeinden, ergänzt wird. (Erfazanforderung.)
279. Straffgesetznovelle vom Jahre 1920.
280. Vollzugsanweisung, womit die Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Fleischverkehrs in Wien sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx ergänzt wird.
281. Vollzugsanweisung über die Gebühren der Geschwornen, Schöffen und Vertrauenspersonen.
282. Vollzugsanweisung über das Recht der Versicherungsanstalten zur Einhebung von außerordentlichen Verwaltungsgebühren.
283. Gesetz, womit die Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden.
284. Vollzugsanweisung, betreffend die Versendung von Waren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr an die Veibringung einer Bewilligung gebunden ist.

285. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über die Aenderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane.

286. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920.

287. Gesetz, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, ein Zahlungs- und Annahmeverbot zu erlassen.

288. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

289. Vollzugsanweisung, betreffend neue Preise für gestempelte Eisenbahnfrachtbriefe.

290. Vollzugsanweisung zur Durchführung der Bestimmungen des Pensionistengesetzes hinsichtlich der staatlichen und fondsherrschaftlichen Forst- (Rechen)arbeiter, deren Witwen und Waisen.

291. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerrektoren.

292. Vollzugsanweisung, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Bezugsklassen.

293. Vollzugsanweisung über die Errichtung von Arbeiterkammern.

294. Vollzugsanweisung, betreffend die Anforderung von Liegenschaften und Baulichkeiten aus dem Bereiche der Sachdemobilisierung.

295. Vollzugsanweisung über den Einfluß der Geldentwertung auf die Ueberschuldung.

296. Vollzugsanweisung über die Wahl der Betriebsräte.

297. Vollzugsanweisung, mit welcher die Verordnung des Handelsministers, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Altpapier, außer Kraft gesetzt wird.

298. Vollzugsanweisung (vierter Nachtrag zur Weinsteuervollzugsanweisung).

299. Gesetz, betreffend die Aenderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielartenstempel.

300. Vollzugsanweisung über die Gewährung von Gebührebegünstigungen für das Verfahren, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grunde und Boden im Lande Salzburg.

301. Vollzugsanweisung, betreffend die Ankerkraftsetzung der Ministerialverordnungen, betreffend den Schutz des Nutzbaumes und betreffend die Neuregelung des Verkehrs mit Edelkastanienholz und die Festsetzung von Höchstpreisen.

302. Vollzugsanweisung, betreffend die Neuordnung der Agrarbehörden die Kosten des Agrarverfahrens und das von Amtswegen einzuleitende Zusammenlegungsverfahren.

303. Staatsvertrag von St. Germain.

304. Vollzugsanweisung, betreffend das Inkrafttreten gewisser internationaler Kollektivverträge.

305. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Zucker und Zuckerrübe sowie den Neben- und Abfallprodukten der Zuckerverzeugung.

306. Gesetz über die Anwendung einzelner den gewerblichen Rechtsschutz regelnder Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.

307. Gesetz zur Durchführung des § 24 des Anhangs zu Artikel 248 und der Artikel 254 und 256 des Staatsvertrages von St. Germain.

308. Gesetz, betreffend Aenderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter.

309. 5. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.

310. Gesetz, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

311. Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

312. Kundmachung, betreffend die Bezeichnung der Mittlerstellen für den Grundverkehr in Tirol.

313. Gesetz über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Institutionen.

314. Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung der Verwendungsbefchränkungen für bestimmte Metalle und Legierungen.

315. Vollzugsanweisung über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

316. Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung.

317. Gesetz über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung.

318. Vollzugsanweisung, mit welcher die Vollzugsanweisung, betreffend die Heimgewerbetreibendensvorschrift abgeändert wird.

319. Vollzugsanweisung über ein Zahlungs- und Annahmeverbot.

320. Vollzugsanweisung über den Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen.

174. Gesetz über die Leistung eines Beitrages der gegen Brandschaden Versicherten zu den Kosten der Feuerwehren.

175 bis 179. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage in Siebenbrunn, St. Pölten, Piesing, Kaltenleutgeben und Preßbaum.

180 bis 201. Gesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Umlage in den Gemeinden Sulz-Stangau, Zisterndorf, Reisenberg, Pörschach, Schönau im Gebirge, Geras, Unter-Piesing (auch Markt Piesing), Kasten, Pörsdorf, Poigen, Hohenwarth, Ober-Piesing, Kürnbach, Hollenstein an der Ybbs, Grünau, Griesbach, Brand-Laaben, Mauerbach, Magendorf, Stollhof, Preßbaum und Seibersdorf.

202 bis 210. Kundmachungen der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. April, betreffend die den Gemeinden Heitmannsdorf, Michelhausen, Neu-Algen, Reichauseramt, Thomasberg, Eirnitz, Röttlach, Willendorf und Bogenneufiedl-Streifung erteilten Bewilligungen zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.

211. Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Amstetten.

212. Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen und Operationsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.

213. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Oesterreich unter der Enns.

214 bis 234. Gesetze, betreffend die Bewilligungen zur Einhebung einer Umlage in den Gemeinden Lindabrunn, Breitenreich, Alentfing, Schaggs, Kirchberg an der Pielach, Fuchsenbühl, Wöllersdorf, Thaura bei Litschan, Bogenneufiedl, Neulengbach, Altdorf, Jarolden, Waidhofen an der Thaya, Altenmarkt an der Triesting, Mollram, Arbesbach, Leiben, Hainfeld, Petronell, Maisbirbaum und Heiligentanz.

235. Gesetz, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation.

236. Verordnung der Landesregierung, betreffend die Regelung des Schweineverkehrs in Niederösterreich.

237. Verordnung, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Rind- und Kalbfleisch, sowie von Rinds- und Kalbsinnereien für Niederösterreich, mit Ausnahme von Wien, festgesetzt werden.

238. Verordnung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Schweinefleisch in Niederösterreich mit Ausnahme von Wien.

239. Verordnung, betreffend die Regelung des Rinderverkehrs in Niederösterreich.

240. Kundmachung, betreffend die Verpflegengebühren im niederösterreichischen Landeszentralinderheime in Gerstthof.

241 bis 245. Gesetze, betreffend Einhebung von Mietzinsauflagen in den Gemeinden Maria-Lanzendorf, Stein an der Donau, Weidling, Hainburg an der Donau und Korneuburg.

246. Gesetz, betreffend Trennung der Gemeinden Leiding und Inzendorf von der Gemeinde Pitten.

247 bis 252. Gesetze, betreffend Teilung der Gemeinden Hausleiten, Herzogbirbaum, Altpölla, Pringendorf, Kirchberg an der Wild und Stetteldorf am Wagram.

253 bis 279. Gesetze, betreffend Einhebung von Umlagen in Gemeinden Niederösterreichs.

280. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 7prozentigen Mietzinsauflage für das Jahr 1920 in der Gemeinde Erlaa bei Wien.

281. Gesetz, mit welchem das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen in Wien, teilweise abgeändert wird.

282. Verordnung, betreffend die Aufbringung des für das Land Niederösterreich erforderlichen Brennholzes.

283. Kundmachung, betreffend die Verlegung des öffentlichen Landungsplatzes Hainburg.

284. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe.

285. Kundmachung, betreffend die mehrerer Straßenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1919.

286. Gesetz, betreffend die Herstellung einer Kanalisierungsanlage in Baden.

287. Gesetz, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Baden.

288. Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Marktgemeinde Bodfließ anlässlich der Errichtung einer Wasserleitung.

289. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Wasserleitungsgebühren in Risselbach.

290. Gesetz, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Ortswasserleitung der Gemeinde Payerbach, Niederösterreich.

291. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen im Lande Niederösterreich.

292. Vollzugsanweisung, betreffend Bemessung, Sicherstellung, Einhebung und Kontrolle der Landes-Ergänzungsluftbarkeitsabgabe.

B. Landesgesetz- und Ordnungsblatt.

170 bis 173. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Mietzinsauflagen in Waidhofen an der Thaya, Böhmzeil, Wiener-Neustadt und Krems an der Donau.

293. Kundmachung, betreffend die neuen Verpflegsgeldern in den niederösterreichischen Landesanstalten für Geistes Kranke und für schwachsinnige Kinder.

294. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Payerbach erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Verschönerungssteuer.

295. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Spitz an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer.

296 bis 300. Kundmachungen, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Krems, Egenburg, Gars, Allentsteig und Zwettl.

301. Kundmachung, mit welcher eine Berichtigung der Vollzugsanweisung zum Bodenwertabgabegesetz vorgenommen wird.

302. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in der Gemeinde Gopprechts.

303. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in der Gemeinde Weiferslag.

304 und 305. Gesetz, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

306. Lehrer-Altpensionistengesetz.

307. Gesetz, betreffend Änderungen des Gemeindestatuts und der Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien.

308. Verordnung, mit welcher neue Höchstpreise für den Verkauf von Milch festgesetzt werden.

309. Verordnung, betreffend Aufhebung der staatlichen Bewirtschaftung für inländisches Schweinefleisch in Niederösterreich.

310. Verordnung, betreffend die Aufhebung von Durchführungsbestimmungen zur Vollzugsanweisung über Einschränkungen im Kraftwagenverkehr.

311. Verordnung, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbetammer.

312 bis 319. Kundmachungen, betreffend die Einhebung von Umlagen in Gemeinden Niederösterreichs.

320. Gesetz, betreffend die Einhebung von Bautagen, Kanaleinmündungs- und Standgebühren in dem Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt.

321 bis 336. Gesetze, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren und Totenbeschaugengebühren in Gemeinden Niederösterreichs.

337. Kundmachung, betreffend die in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen zu verwendenden Sachverständigen.

338. Kundmachung, betreffend die Verpflegsgeldern in den Landeshegeanstalten in Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mikelsbach.

339. Kundmachung, betreffend die Einhebung von Einbindungsgebühren im Krankenhause in Krems.

340. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Weidling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer.

341. Kundmachung, betreffend die Landesfondszuschläge.

342. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer 8 prozentigen Mietzinsauflage.

343. Gesetz, betreffend die Regulierung des Moßbaches in der Ortsgemeinde Asperhofen.

344. Gesetz, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Suttendbrunn.

345. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Anknüpfungen im Gebiete der Stadt Wien.

346. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Pferden für Personenbeförderung im Gebiete der Stadt Wien (Pferdeabgabe).

347. Gesetz, betreffend die Fuhrwerksstandplatzabgabe im Gebiete der Stadt Wien.

348. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen in der Stadt Wien.

349. Gesetz, betreffend die Einhebung erhöhter städtischer Zuschläge zur Grundsteuer, zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer von den nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Unternehmungen und zur Kettsteuer im Gebiete der Stadt Wien.

350. Gesetz, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier, Wein und Schaumwein in der Stadt Wien.

351. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbemäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien.

352. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Lauterbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

353. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Böslau erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Auflage von 7 Heller von jeder Mietzinskrone.

354. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde St. Peter in der Au erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 26 prozentigen Armenumlage.

355. Kundmachung, womit § 4 der Kundmachung, betreffend die Anforderung von Wohnungen abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

356. Kundmachung über die Aufhebung des Zwanges zur Beschickung der Wiener Gemüsesammelmärkte.

357. Kundmachung, betreffend die Abänderung der Marktgebühren für den Pferdemarkt und den Kontumazschlächter-Pferdemarkt der Gemeinde Wien.

358. Gesetz, betreffend Ermächtigung der Gemeinde Wien zur Vornahme einer Kreditoperation.

359 bis 384. Gesetze, betreffend Trennung und Teilung von Gemeinden Niederösterreichs.

385. Gesetz, betreffend Abänderung des § 7, al. b des Gesetzes vom 22. Dezember Nr. 10, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 256.

386. Gesetz, betreffend die Einhebung von Wassergebühren durch die Gemeinde Bruck an der Leitha.

387 bis 394. Gesetze, betreffend die Teilung von Gemeinden Niederösterreichs.

395 bis 478. Gesetze, betreffend die Einhebung von Umlagen und Auflagen in Gemeinden Niederösterreichs.

479 und 480. Kundmachung, betreffend Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost und Obstwein.

481. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Breitenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer.

482. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer.

483. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegstagen in den zehn öffentlichen Wiener Fondskrankenanstalten.

484. Kundmachung, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.

485. Gesetz, mit welchem der Absatz 3 des § 7 des Strafgesetzes abgeändert wird.

486. Gesetz, betreffend die Regulierung des Pielachflusses in der Ortsgemeinde Gerersdorf.

487. Gesetz, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Stadtgemeinde Gmünd.

488. Gesetz, betreffend die Verbauung des Haßbaches in der Gemeinde Kirchau.

489. Verordnung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Kalbfleisch.

490. Verordnung, betreffend die Regelung des Käiberverkehrs.

491 bis 500. Kundmachungen, betreffend Erhöhung der Verpflegstagen im Jubiläumshospitale der Stadt Wien und in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Baden, Litsienfeld, Waidhofen a. d. Thaya, St. Pölten, Neunkirchen, Korneuburg, Melk, Krems und Klosterneuburg.

501. Verordnung, betreffend die Bestimmung der Mäflergebühren.

502. Gesetz, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinde Voimanns.

503. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in der Gemeinde Mistelbach.

504. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in der Gemeinde Klosterneuburg.

505. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Wein- aufgabe in der Gemeinde Stammersdorf.

506. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Wein- aufgabe in der Gemeinde Aggersdorf.

507. Verordnung, betreffend die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920.

508. Verordnung, betreffend Neufestsetzung der Höchstpreise für Bier.

509. Kundmachung, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Dunkelstein, Rohrbach am Steinfeld und St. Johann am Steinfeld im politischen Bezirke Neunkirchen.

510. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Hardegg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer.

511. Kundmachung, betreffend die Verpflegsgeldern in der niederösterreichischen Landesgebirgsanstalt.

512. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Kierling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer.

513. Verordnung, betreffend den Ladenschluß im Handelsgewerbe und in verwandten Geschäftsbetrieben sowie die Sonntagsruhe in Handelsgewerben für das Gebiet der Gemeinde Wien.

514. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen für das Jahr 1920 in Krems.

515. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Totenbeschaugeldern in Sallingstadt.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen.
2. Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonalen.
3. Abänderung des Mietzinsabgabegesetzes.
4. Abgabe von der Verabreichung von Speisen oder Getränken.
5. Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke.
6. Erhöhte Zuschläge zur Grund-, Erwerb- und Rentensteuer.

7. Gemeindeabgabe von gewerbmäßiger Vermietung von Wohnräumen.
8. und 9. Mieterschutzverordnung.
10. Wohnungsanforderung.
11. Drogistenkongessionen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

Die nachstehend verlautbarten Gesetze sind vom Landtage beschlossen worden, haben jedoch noch keine Wirksamkeit, da sie im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich noch nicht publiziert sind.

Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen (Konzessionsabgabe).

Landesgesetz vom 4. August 1920.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, von den Inhabern nachstehender Erwerbsunternehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe einzuhoben.

§ 1. Gegenstand der Abgabe. Der Abgabe unterliegt jeder, der im Gebiete der Stadt Wien um des Erwerbes willen eine oder mehrere der nachstehenden Unternehmungen betreibt: Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, Lesekabinette, Stellwagenunternehmungen, Rauchfangkehrergewerbe, Abdeckergewerbe, Tröbbergewerbe, Pfandleihergewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Dienst- und Stellenvermittlungen, Leichenbestattungsunternehmungen, Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Vermittlung in anderen als Handelsgeschäften, Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, Informationsbureau zum Zwecke der Austunftsverteilung über die Kreditverhältnisse, Reisebureau, Telegraphenagenturen, Telegraphenbureau und Telegraphenkorrespondenzbureau, Privatbedektivunternehmungen, Handel mit Zelluloidabfällen, Erzeugung von Bündwaren, Verarbeitung von Erdöl und Vertrieb von Petroleum mittels Tankwagen, Sodawassererzeugung, Anbietetung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten (sofern sie unter Verwendung von Hilfskräften betrieben wird), Erwerb von aus dem Frachtgeschäfte stammenden Forderungen gegen Transportunternehmungen behufs Geltendmachung für eigene Rechnung, Kinematographenunternehmungen und Apotheken.

§ 2. Höhe der Abgabe. (1) Als Abgabe ist zu entrichten: 1. Eine Jahresabgabe, 2. eine Abgabe gelegentlich von Besitzveränderungen (Uebertragungsabgabe).

Ad 1. Die Jahresabgabe beträgt: a) bei den in Erwerbsteuerebenen eingereihten Unternehmungen der I. Erwerbsteuerebene 6000 K, II. Erwerbsteuerebene 4000 K, III. Erwerbsteuerebene 2000 K, IV. Erwerbsteuerebene 500 K. Für abgabepflichtige Unternehmungen,

die in eine Erwerbsteuerebene noch nicht eingereiht sind, ist bis zur Einreichung als Anzahlung die Abgabe zu entrichten, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt; b) bei den nach § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften 200 K; c) bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 6000 K.

(2) Im Falle des Nichtbetriebes ist die Abgabe in jedem Falle mit 500 K zu bemessen. (3) Für das Jahr 1920 ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu entrichten. (4) Ist nur ein Zweig eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so kann, wenn dies durch das Verhältnis des Ertrages des abgabepflichtigen Zweiges der Unternehmung zum Ertrage des ganzen Unternehmens begründet erscheint, die Abgabe in Bruchteilen der vorstehenden Sätze bemessen werden. (5) Werden mehrere abgabepflichtige Unternehmungen von derselben Person betrieben, so ist die Abgabe, auch wenn für alle diese Unternehmungen die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, für jede Unternehmung im vollen Ausmaße zu entrichten. Sind diese Unternehmungen in einer einheitlichen Betriebsstätte vereinigt, so kann, wenn die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, eine Ermäßigung der Abgabe bis zum Betrage der einfachen Jahresabgabe (a bis c) Platz greifen.

Ad 2. Die Uebertragungsabgabe ist unabhängig von der Jahresabgabe im Falle der Uebertragung eines abgabepflichtigen Unternehmens zu entrichten und beträgt die vierfache Jahresabgabe.

(6) Bei Verpachtungen mit Ausschluß der Zwangsverpachtungen ist die halbe Uebertragungsabgabe zu entrichten. (7) Der Uebergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6 der Gewerbeordnung begründet keine Verpflichtung zur Entrichtung der Uebertragungsabgabe, desgleichen Uebertragungen zwischen Ehegatten und Verwandten ersten Grades.

§ 3. Abgabepflichtige. (1) Die Jahresabgabe ist von dem Inhaber der Konzession, der Lizenz oder des Realgewerbes zu entrichten. Im Falle der Verpachtung haftet der jeweilige Pächter mit dem Gewerbehhaber zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der vollen Jahresabgabe ohne Unterschied, ob der Pachtbetrieb zu Beginn oder während eines Abgabehabes angetreten worden ist. (2) Die Uebertragungsabgabe (§ 2, Punkt 2) ist von demjenigen zu entrichten, der das Unternehmen überträgt; jedoch haftet derjenige, der das Unternehmen übernimmt, mit ihm zur ungeteilten Hand. (3) Die Abgabe für Verpachtungen (§ 2 ad 2, Absatz 2) hat der Pächter zu entrichten.

§ 4. Ausnahmen. Ausgenommen von der Abgabe sind die Unternehmungen des Staates, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien.

§ 5. Entrichtung der Abgabe. (1) Die Jahresabgabe ist für jedes Abgabe(Kalender)jahr im Laufe des Monats Jänner, erstmalig

für das Jahr 1920 im halben Ausmaße innerhalb eines Monats nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, bei der in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden städtischen Kassa zur Einzahlung zu bringen. (2) Zahlungsaufträge ergehen nur, wenn die Bemessungsbehörde die geleistete Zahlung nicht als richtig erkennt. (3) Wird ein abgabepflichtiges Unternehmen übertragen, wofür die Jahresabgabe für das laufende oder für die vorherigen Abgabefahre noch nicht entrichtet worden ist, so ist die laufende Jahresabgabe, beziehungsweise der Abgaberückstand gelegentlich der Uebertragung des Unternehmens zu entrichten und deren Entrichtung auszuweisen. (4) Im Falle des Ueberganges eines Unternehmens kann der neue Unternehmer unbeschadet seines Rechtes zum Rückgriffe auf seine Vorgänger zur Entrichtung der von dem(n) letzterem(n) noch nicht abgestatteten Abgabe herangezogen werden. (5) Wird eine abgabepflichtige Unternehmung im Laufe eines Jahres auf Grund einer neuen Berechtigung in Betrieb gesetzt, so ist, wenn dies während des ersten Kalenderhalbjahres erfolgt, die ganze, sonst die halbe Jahresabgabe zu entrichten und deren Entrichtung vor Erhalt der Berechtigungsurkunde auszuweisen. (6) Die Uebertragungsabgabe sowie die Abgabe anlässlich von Verpachtungen ist mit der Erteilung der Berechtigung fällig; ihre Zahlung ist vor Erhalt der Berechtigungsurkunde auszuweisen.

§ 6. Anmeldepflicht. (1) Zum Zwecke der erstmaligen Bemessung der Abgabe hat jeder Abgabepflichtige innerhalb eines Monats nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes seine abgabepflichtige(n) Unternehmung(en) der Bemessungsbehörde, als welche der Wiener Magistrat fungiert, anzuzeigen. Zu dieser Anzeige ist, wenn ein Pachtbetrieb vorliegt, auch der Pächter verpflichtet. (2) Die näheren Bestimmungen hierüber sowie über die sonstigen zum Zwecke der Bemessung der Abgabe notwendigen Anmeldungen sind durch Vollzugsanweisung zu erlassen. (3) Bringt ein Abgabepflichtiger die ihm obliegenden Anzeigen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann, abgesehen von den Straffolgen, die Bemessung der Abgabe von Amtswegen auf Grund der der Bemessungsbehörde vorliegenden Befehle vorgenommen werden. (4) Einer solchen Bemessung hat jedoch die an den Abgabepflichtigen unter ausdrücklicher Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung voranzugehen, binnen einer mindestens 14 tägigen Frist die Anzeige einzubringen und die für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Befehle vorzulegen.

§ 7. Änderungen im dem Ausmaße der Abgabe. (1) Veränderungen in der Bemessungsgrundlage bewirken auch eine entsprechende Änderung des Ausmaßes der Abgabe; treten solche Änderungen während eines Abgabefahres ein, so wird eine Erhöhung oder Verminderung der Abgabe erst vom Beginne des Kalenderviertels wirksam, welches auf den die Erhöhung oder Verminderung begründenden Umstand folgt. (2) Eine Verminderung der Abgabe tritt aber nur über Ansuchen des Abgabepflichtigen ein, der hiebei die die Verminderung der Abgabe begründenden Umstände nachzuweisen hat. (3) Die Herabsetzung der Jahresabgabe wegen Nichtbetriebes tritt nur ein, wenn dieser gleichzeitig mit der Einstellung des Betriebes der Bemessungsbehörde angezeigt worden ist. Die Wiederaufnahme des Betriebes ist ungesäumt der Bemessungsbehörde anzuzeigen. (4) Alle Veränderungen im Ausmaße der Abgabe werden mittels Zahlungsauftrages vorgeschrieben. Bis zur Wirksamkeit des neuen Zahlungsauftrages ist die Jahresabgabe auf Grund der bisherigen Bemessung fortzubehalten.

§ 8. Erlöschen der Abgabepflicht. (1) Die Abgabepflicht erlischt hinsichtlich der Jahresabgabe mit der gänzlichen Einstellung der Unternehmung bei gleichzeitiger unbedingter Zurücklegung der Berechtigung. (2) Der Abgabepflichtige hat von diesen Vorgängen binnen vier Wochen die Anzeige an die Bemessungsbehörde zu erstatten. Durch ein solches Erlöschen bleibt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung rückständiger Abgaben unberührt. Erfolgt die Einstellung und Zurücklegung aber während des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die Hälfte der letzten Jahresabgabe abzuschreiben, beziehungsweise rückzuvergüten. (3) Die Löschung der Jahresabgabe ist von Amtswegen zu verfügen, wenn die abgabepflichtige Unternehmung eingestellt und der Abgabepflichtige verstorben ist.

§ 9. Verzinsung und Eintreibung. (1) Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist in der jeweils für die staatlichen Erwerbsteuern geltenden Höhe zu verzinsen. (2) Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leistet die Gemeinde Vergütungszinsen im Ausmaße der obigen Verzugszinsen nach den Grundätzen der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79. (3) Wenn die Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet wird, kann sie gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Wiener Magistrat bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumigen eingetrieben werden.

§ 10. Rechtsmittel. (1) Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde mit Ausnahme von Straferkenntnissen ist innerhalb der Frist von 30 Tagen die Beschwerde an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.-Bl. Nr. 460, vorgesehene Kommission zulässig. (2) Die Beschwerde hat keine aufchiebende Wirkung.

§ 11. Strafen. (1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. (2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten, die aber vier Wochen nicht übersteigen darf. Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 2000 K, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen geahndet. (3) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften. (4) Die Strafbarkeit der Uebertretung erlischt nach einem Jahre. (5) Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 12. Verjährung. Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 13. Durchführungsbestimmungen. Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung, die Art der Bemessung und Entrichtung der Abgabe sowie die Kontrollvorschriften erläßt die niederösterreichische Landesregierung über Antrag des Wiener Magistrates.

§ 14. Wirksamkeitsbeginn. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit.

2.

Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonale (Hauspersonalabgabe).

Landesgesetz vom 4. August 1920.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, von Personen, die in ihrem Haushalte Personen zur Leistung von Diensten verwenden, eine Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhoben.

§ 1. Abgabepflicht. (1) Wer im Gebiete der Stadt Wien zur Verrichtung von Dienstleistungen für sich oder die Mitglieder des Hausstandes zwei oder mehrere Personen verwendet, die in seine Hausgemeinschaft aufgenommen sind, hat an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten. (2) Zur Beurteilung der Abgabepflicht werden alle in einem Haushalte derartig verwendeten Personen zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, welches Mitglied des Hausstandes der Dienstgeber ist. Abgabepflichtig ist stets der Haushaltungsvorstand, als solcher gilt im Zweifel der Wohnungsmieter. (3) Es ist für die Abgabepflicht ohne Belang, ob es sich hiebei um Verrichtung körperlicher oder geistiger Arbeiten handelt und ob die Entlohnung nur in Naturalbezügen oder in Naturalbezügen und Geld besteht. (4) Durch den Umstand, daß der Dienstgeber mit seinem Hausstande vorübergehend von Wien abwesend ist, bleibt die Abgabepflicht unberührt, wenn aus den Umständen die Absicht erhellt, den Haushalt in Wien nicht aufzugeben. (5) Die vorübergehende Verpflegung des Dienst-

personales außerhalb des Haushaltes begründet keinen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabe.

§ 2. **Höhe der Abgabe.** (1) Die Höhe der Abgabe wird nach der Anzahl der verwendeten Personen in der Weise berechnet, daß eine im Hausstande verwendete Person abgabefrei ist; die Abgabe für eine zweite verwendete Person wird mit 600 K bemessen; für jede weitere verwendete Person beträgt die Abgabe um 600 K mehr als für die unmittelbar vorhergehende, so daß für drei weibliche Personen 1800 K, für vier 3600 K u. s. f. zu zahlen sind. (2) Die Abgabe für männliches Hauspersonal beträgt das Doppelte der obigen Ansätze, wobei das männliche Dienstpersonal in der erwähnten Reihenfolge der Abgabestufen immer an letzter (oberster) Stelle zu rechnen ist. (3) Für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1920 ist der vierte Teil der nach diesem Gesetze entfallenden Abgabe zu entrichten. (4) Eine Aenderung in der Zahl der verwendeten Personen wird für die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe erst vom nächsten Kalenderviertel an wirksam.

§ 3. **Ausnahmen.** Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Personen, denen die Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht.

§ 4. **Anmeldepflicht.** (1) Haushaltungsvorstände, die der Abgabepflicht im Sinne dieses Gesetzes unterliegen, haben die Zahl der von ihnen verwendeten Personen innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamkeitsbeginn der Bemessungsbehörde, als welche der Wiener Magistrat fungiert, anzuzeigen. (2) Künftighin ist jede Aenderung im Stande der verwendeten Personen innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Wird hiedurch ein Anspruch auf Ermäßigung der Abgabe oder Abgabefreiheit begründet, so ist unter Nachweis des Anspruches darum anzufuchen.

§ 5. **Entrichtung der Abgabe.** Die Abgabe ist erstmalig für das Jahr 1920 binnen einem Monate nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, in der Folge alljährlich im Laufe des Monats Jänner bei der in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden städtischen Kasse zur Einzahlung zu bringen. Zahlungsaufträge ergehen nur, wenn die Bemessungsbehörde die geleistete Zahlung nicht als richtig erkennt.

§ 6. **Auskunftspflicht.** Das Meldungsamt der Polizeidirektion in Wien ist über Ersuchen der Bemessungsbehörde verpflichtet, die zur Veranlagung der Abgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7. **Verzinsung und Eintreibung.** (1) Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist in der jeweils für die staatlichen Erwerbsteuern geltenden Höhe zu verzinsen. (2) Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leistet die Gemeinde Vergütungszinsen im Ausmaße der obigen Verzugszinsen nach den Grundsätzen der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79. (3) Wenn die Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet wird, kann sie gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Wiener Magistrat bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumnigen eingetrieben werden.

§ 8. **Rechtsmittel.** (1) Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde mit Ausnahme von Straferkenntnissen, ist innerhalb der Frist von 30 Tagen die Beschwerde an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 460, vorgesehene Kommission zulässig. (2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. **Strafen.** (1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. (2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf aber vier Wochen nicht übersteigen. Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 2000 K, im Nichteinbringungsfall mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen geahndet. (3) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften. (4) Die Strafbarkeit der Uebertretung erlischt

nach einem Jahre. (5) Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 10. **Verjährung.** Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11. **Durchführungsbestimmungen.** Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung, die Entrichtung der Abgabe, ihre Bemessung im Falle der Aenderung im Stande der verwendeten Personen innerhalb eines Abgabejahres, sowie über die Kontrolle erläßt die niederösterreichische Landesregierung über Antrag des Wiener Magistrates.

§ 12. **Wirksamkeitsbeginn.** Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit.

3.

Abänderung des Mietzinsabgabegesetzes.

Landesgesetz vom 4. August 1920.

Artikel I. Die §§ 2, 5, 6, 8 und 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 10 aus 1920, betreffend die Einführung einer Abgabe von höheren Mietzinsen im Gebiete der Stadt Wien, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten wie folgt:

§ 2. (1) Zur Entrichtung der Abgabe sind die Mieter hinsichtlich der einzelnen Mietobjekte, ferner die Hauseigentümer rücksichtlich der von ihnen selbst benützten Räumlichkeiten verpflichtet. (2) Als Mietobjekt gilt in der Regel das vom Hauseigentümer in Bestand gegebene Objekt. (3) Wird aber ein ganzes Haus in Bestand gegeben und gibt der Bestandnehmer einzelne Wohnungen oder Geschäftslokale in Untermiete, so gelten als Mietobjekte im Sinne dieses Gesetzes die in Untermiete gegebenen Räumlichkeiten. Die nicht in Untermiete gegebenen Räumlichkeiten gelten als ein Mietobjekt. Der der Abgabebemessung zugrundezulegende Mietzins für dieses Objekt wird durch Aufteilung des Gesamtzinses des Hauptbestandnehmers nach dem Verhältnisse des Mietwertes der Räumlichkeiten ermittelt. Rucksichtlich der in Untermiete gegebenen Räumlichkeiten ist der Mieter hinsichtlich der aus diesem Gesetze entspringenden Verpflichtungen und Haftungen dem Hauseigentümer gleichzuhalten. (4) Die Ausnahmsbestimmung des vorhergehenden Absatzes hat keine Anwendung zu finden, wenn diese Untermieten im Betriebe eines Erwerbsunternehmens (zum Beispiel Fremdenbeherbergung, Sanatorium, Pension, Schülerinternat) abgeschlossen werden. (5) Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch Vollzugsanweisung zu erlassen. (6) In anderen Fällen von Untermieten ist der abgabepflichtige Mieter berechtigt, die Abgabe oder deren auf die untervermieteten Räumlichkeiten nach dem Mietwerte verhältnismäßig entfallenden Teil sich vom Untermieter ersetzen zu lassen.

§ 5. (7) Die Abgabe beträgt bei einem Jahresmietzinse (Mietwerte) oder auf das Jahr umgerechneten Mietzins (Mietwerte) von

	900 K bis	1200 K	5 Prozent
mehr als	1200	1500	10
" "	1500	2000	15
" "	2000	2500	20
" "	2500	3000	30
" "	3000	4000	40
" "	4000	5000	50
" "	5000	6000	60
" "	6000	7000	70
" "	7000	8000	80
" "	8000	9000	90
" "	9000	10.000	100
" "	10.000	11.000	110
" "	11.000	12.000	120
" "	12.000	13.000	130
" "	13.000	14.000	140
" "	14.000	15.000	150
" "	15.000	16.000	160
" "	16.000	17.000	170
" "	17.000	18.000	180

mehr als	18.000 K	bis	19.000 K	190	Prozent
"	"	19.000	"	20.000	" 200 "
"	"	20.000	"	21.000	" 210 "
"	"	21.000	"	22.000	" 220 "
"	"	22.000	"	23.000	" 230 "
"	"	23.000	"	24.000	" 240 "
"	"	24.000	"	25.000	" 250 "
"	"	25.000	"	26.000	" 260 "
"	"	26.000	"	27.000	" 270 "
"	"	27.000	"	28.000	" 280 "
"	"	28.000	"	29.000	" 290 "
"	"	29.000	"	300	" dieses Miet-

zinses (Mietwertes).

(8) Bei der Auswahl des Abgabefalles werden mehrere Mietobjekte desselben Inhabers, die sich in dem gleichen Hause befinden und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhange stehen, als ein Mietobjekt gerechnet. Diese Bestimmung greift nicht Platz, wenn Wohnung und Geschäftslokal (Kanzlei, Ordinationszimmer) räumlich zusammenhängen. (9) Wird hierfür ein einheitlicher Mietzins entrichtet, so ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in der Vollzugsanweisung zu treffen.

§ 6. Art der Einhebung und Abfuhr. (1) Die Einhebung der Abgabe obliegt dem Hauseigentümer (Hausverwalter) gleichzeitig mit der Einhebung des Mietzinses. (2) Der Hauseigentümer (Hausverwalter) hat die eingehobene Abgabe zu denselben Terminen wie die Hauszinssteuer an die städtische Steueramtsabteilung abzuführen. Er ist verpflichtet, dem Magistrat alle Nachweise über die zahlungspflichtigen Mietparteien sowie über die Bemessungsgrundlage der Abgabe und deren Veränderungen zu liefern. (3) Die näheren Bestimmungen hierüber werden in der zu erlassenden Vollzugsanweisung festgesetzt. (4) Die erstmalige Entrichtung der Abgabe nach den im § 5 enthaltenen erhöhten Sätzen hat im November 1920 zum Hauszinssteuertermine nach dem Stande vom 1. November 1920 zu erfolgen. Gleichzeitig ist eine neue Mietzinsabgabenerklärung (§ 8 dieses Gesetzes) nach dem Stande der Zinse vom 1. November 1920 einzubringen.

§ 8. Bemessung der Abgabe. (1) Die Abgabe wird vom Wiener Magistrat auf Grund der vom Hauseigentümer (Hausverwalter) zu liefernden Mietzinsabgabenerklärung (§ 6) bemessen. Diese Erklärung hat der Hauseigentümer (Hausverwalter) durch entsprechende Ausfüllung der hierfür amtlich aufgelegten Vordrucke in zwei Gleichschriften abzugeben. Eine Gleichschrift erhält er nach Nichtigstellung, beziehungsweise Nichtigbefund der entfallenden Abgabe und Einsetzung der entfallenden Abgabebeträge von der Bemessungsbehörde zurück. Diese hat er, sofern die von der Behörde bekanntgegebene Abgabe mit der Erklärung nicht übereinstimmt, sämtlichen Mietern binnen längstens acht Tagen nach Zustellung zur Kenntnis zu bringen. (2) Die von der Behörde bekanntgegebenen Abgabebeträge sind solange fortanzahlen, als sich keine Aenderung in der Bemessungsgrundlage ergibt (§ 6, Absatz 2). (3) Ergeben sich Aenderungen in der Höhe des Mietzinses (Mietwertes), so hat der Hauseigentümer (Hausverwalter) binnen acht Tagen nach Eintritt der Aenderung dem Magistrat eine neue Mietzinsabgabenerklärung für das ganze Haus zu liefern. Bis zum Einlangen der Vorschreibungen oder Aenderungen an ihn hat der Hauseigentümer (Hausverwalter) die Abgabe auf Grund seiner Angaben (§ 6, Absatz 2) einzuhoben und einzuzahlen. (4) Der Hauseigentümer (Hausverwalter) ist unbeschadet seiner Haftpflicht (§ 7) gehalten, Zahlungsverweigerungen einzelner Mieter unter Angabe des Namens der Mieter und der Bezeichnung des Mietobjektes dem Magistrat gleichzeitig mit der Abfuhr der übrigen für das Haus geleisteten Abgaben zur Anzeige zu bringen. (5) Im Falle solcher Zahlungsverweigerungen oder bei Zahlungssäumnissen wird die Abgabe zwangsweise bei den Mietern eingehoben.

§ 10. Strafen. (1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. (2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten, die aber vier Wochen nicht übersteigen darf. Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der

auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 2000 K, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstmaß von 14 Tagen geahndet. (3) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften. (4) Die Strafbarkeit der Uebertretungen erlischt nach einem Jahre. Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

Artikel II. Vollzugsvorschriften. Die Vollzugsanweisung zu diesem Gesetze wird über Antrag des Wiener Magistrates von der niederösterreichischen Landesregierung im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion erlassen.

Artikel III. Wirksamkeitsdauer. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1920 in Wirksamkeit. Seine Wirksamkeit erlischt, wenn die Bestimmungen über den Mieterschutz in Wien, betreffend die Beschränkung der Mietzinssteigerungen, aufgehoben werden, mit dem Ende des Zinsquartales, in dem diese Aufhebung in Kraft tritt, sonst mit 31. Oktober 1923. (2) Die Wirksamkeitsdauer des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 10 aus 1920, wird bis zu dem im ersten Absätze angegebenen Zeitpunkte erstreckt.

4.

Abgabe von der Verabreichung von Speisen oder Getränken.

Landesgesetz vom 4. August 1920.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, eine Abgabe von der Verabreichung genussfertiger Speisen oder Getränke nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhoben.

§ 1. Abgabepflicht. (1) Wer im Gemeindegebiete von Wien genussfertige Speisen oder Getränke im Betriebe eines Erwerbunternehmens verabreicht, das sich nach den Preisen, der Ausstattung des Lokales oder dem gebotenen Komfort als Luxusbetrieb darstellt, hat eine Abgabe an die Gemeinde Wien zu entrichten. Als solche Betriebe gelten jedenfalls alle eigentlichen Nachtlokale, wie Bars, Kabarettis. (2) Ueber die dauernde oder zeitweilige Abgabepflicht eines Betriebes oder eines Teiles eines Betriebes entscheidet der Wiener Magistrat nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft nach freiem Ermessen. (3) Weitere Merkmale solcher Betriebe können mittels Vollzugsanweisung festgesetzt werden.

§ 2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe. (1) Bemessungsgrundlage ist die Summe des für die abgegebenen Speisen oder Getränke erzielten Entgeltes. Die Abgabe beträgt 10 Prozent dieses Entgeltes. (2) Bei abgabepflichtigen Unternehmungen, die für die Vermietung von Wohnräumen und Verabreichung der Verpflegung ein Gesamtentgelt verlangen, sind als Bemessungsgrundlage zwei Drittel des geforderten Gesamtentgeltes anzusehen.

§ 3. Zahlungs- und Haftungs-pflicht. (1) Zur Zahlung der Abgabe ist der Veräußerer der im § 1 genannten Waren verpflichtet. (2) Der Wiener Magistrat ist berechtigt, die Bewilligung zum Betriebsbeginn des Nachfolgers von der Einzahlung der ausstehenden Rückstände abhängig zu machen.

§ 4. Zeitpunkt des Eintrittes der Abgabepflicht und deren Erlöschen. (1) Die Abgabepflicht tritt 14 Tage nach Zustellung der Entscheidung nach § 1, Absatz 2, ein. Die Abgabe wird in dem Zeitpunkte fällig, in dem die Leistung des Entgeltes durch Barzahlung oder in anderer Art stattfindet. (2) Ueber begründetes Ansuchen des Abgabepflichtigen entscheidet der Magistrat nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft nach freiem Ermessen über das Erlöschen der Abgabepflicht.

§ 5. Rechnungslegung. (1) Der Abgabepflichtige hat für jeden Monat bis längstens 10. des unmittelbar darauffolgenden Monats dem Wiener Magistrat eine Abrechnung über alle der Abgabe unterliegenden Entgelte vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist die hiernach sich ergebende Abgabesumme bei der in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden städtischen Kasse zur Einzahlung zu bringen. (2) Der Magistrat ist jedoch berechtigt, nach freiem Ermessen für einzelne Abgabepflichtige kürzere Abrechnungsperioden und Zahlungsfristen an-

zuordnen, soweit es zur Sicherung der Abgabe erforderlich ist. (3) Die eingelangte Abrechnung wird vom Magistrate überprüft. Erhält der Abgabepflichtige binnen drei Monaten nach Einreichung der Abrechnung keinen Zahlungsauftrag, so gilt die Abrechnung als genehmigt. Erweist sich auf Grund der amtlichen Ueberprüfung die Aufstellung als unrichtig oder unvollständig, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen. (4) Hat der Abgabepflichtige nach dem Ergebnisse der Ueberprüfung eine zu hohe Abgabe bezahlt, so ist der zuviel entrichtete Betrag rückvergütet, beziehungsweise bei Fortdauer der Zahlungspflicht unter gleichzeitiger Verständigung des Abgabepflichtigen für die nächstfolgende Rechnungsperiode gutzuschreiben.

§ 6. Buchführungspflicht. (1) Jeder Abgabepflichtige ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen die abgabepflichtigen Verarbeitungen von Speisen und Getränken sowie das hiefür vereinnahmte Entgelt zuverlässig ersichtlich ist. (2) Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die Form dieser Bücher vorzuschreiben oder die Führung amtlich aufgelegter gegen Ersatz der Gestehungskosten von ihr zu beziehender Bücher zu verlangen. (3) Diese Bücher sowie sonstige auf den Betrieb sich beziehende Aufzeichnungen und Belege sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze wenigstens fünf Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

§ 7. Auskunftspflicht. Der Abgabepflichtige, seine Angestellten und Lieferanten sind verpflichtet, dem Magistrate auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der Abgabe von Belang sind sowie die in ihrem Besitze befindlichen, für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe, insbesondere die im § 6 vorgeschriebenen Bücher, vorzulegen.

§ 8. Kontrolle. (1) Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen. (2) Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten sind gehalten, den Zutritt zum Betriebe und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen jederzeit zu gestatten. (3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten sind verpflichtet, die in ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten.

§ 9. Amtswegige Bemessung. (1) Wenn der Abgabepflichtige: 1. trotz Aufforderung mit der Vorlage der im § 5 aufgetragenen Abrechnung im Verzuge ist, 2. die im § 7 auferlegte Auskunftspflicht sowie die im § 8 vorgesehene Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt oder 3. die im § 6 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder mangelhaft führt, wird die Abgabe, und zwar, wenn es der Magistrat für notwendig hält, unter Zuziehung von Sachverständigen unter Festsetzung einer Zahlungsfrist amtlich bemessen. (2) Die allfälligen Kosten der Sachverständigen hat der Abgabepflichtige zu tragen. Sie werden gleichzeitig mit der Abgabe fällig, deren Bemessung sie verursacht hat.

§ 10. Verzinsung und Eintreibung. (1) Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist in der jeweils für die staatlichen Erwerbsteuern geltenden Höhe zu verzinsen. (2) Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leistet die Gemeinde Vergütungszinsen im Ausmaße der obigen Verzugszinsen nach den Grundfäden der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79. (3) Die Abgabe sowie die Kosten für die Verwendung von Sachverständigen (§ 9) können gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Wiener Magistrate bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumnigen eingetrieben werden.

§ 11. Rechtsmittel. (1) Gegen die Entscheidung über die Abgabepflicht, die Bemessung der Abgabe sowie gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde mit Ausnahme von Straferkenntnissen ist innerhalb der Frist von 30 Tagen die Beschwerde an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, R.-G.-u. V.-M. Nr. 460, vorgesehene Kommission zulässig. (2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Strafen. (1) Handlungen oder Unterlassungen des Abgabepflichtigen oder seines verantwortlichen Stellvertreters, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf aber drei Monate nicht übersteigen.

(3) Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 2000 K, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen geahndet. (4) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften. (5) Die Strafbarkeit der Uebertretungen erlischt nach einem Jahre. (6) Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 13. Verjährung. Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 14. Durchführungsbestimmungen. Die näheren Bestimmungen über die Merkmale der Betriebe für die Abgabepflicht, die Abrechnung und Buchführungspflicht sowie die Kontrollvorschriften erläßt die niederösterreichische Landesregierung über Antrag des Wiener Magistrates.

§ 15. Wirksamkeitsbeginn. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit.

5.

Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke (Fürsorgeabgabe).

Landesgesetz vom 4. August 1920.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, zu Fürsorgezwecken eine Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuheben.

§ 1. Abgabepflicht. Wer im Gemeindegebiete von Wien zur Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit fremde Arbeitskraft verwendet, hat an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten.

§ 2. Befreiung. Von der Abgabe sind befreit: Der Staat, das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien.

§ 3. Bemessungsgrundlage. (1) Bemessungsgrundlage ist die geleistete Lohn(Gehalts)summe. (2) Als Lohnsumme gilt die Gesamtheit aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Bezüge der Arbeiter und Angestellten eines Betriebes mit Einschluß des Mietwertes von Naturalwohnungen und sonstiger Leistungen des Arbeit(Dienst)gebers, die dem Arbeit(Dienst)nehmer auf Grund des Arbeits(Dienst)vertrages oder auf Grund besonderer Zuwendungen zukommen. (3) Die vom Arbeit(Dienst)geber übernommenen gesetzlichen Leistungen der Arbeit(Dienst)nehmer für öffentlich-rechtliche Versicherungen werden in die Lohnsumme nicht eingerechnet.

§ 4. Höhe der Abgabe. Die Abgabe beträgt zwei Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 5. Entrichtung der Abgabe. Rechnungslegung. (1) Der Abgabepflichtige hat bis 10. jedes Monats für den unmittelbar vorangehenden Monat dem Wiener Magistrate eine Abrechnung über die in der Berrechnungsperiode geleistete Lohnsumme (§ 3) vorzulegen und die hienach sich ergebende Abgabensumme innerhalb der gleichen Frist bei der in der Vollzugsanweisung zu beziehenden städtischen Kasse zur Einzahlung zu bringen. (2) Die Entrichtung der Abgabe darf nicht zum Anlasse von Lohn- oder Gehaltskürzungen genommen werden. (3) Der Magistrat ist berechtigt, nach freiem Ermeßen für einzelne Abgabepflichtige kürzere Abrechnungsperioden und Zahlungsfristen anzuordnen, soweit es zur Sicherung der Abgabe erforderlich ist. (4) Die eingelangte Abrechnung wird vom Magistrate überprüft. (5) Erhält der Abgabepflichtige binnen drei Monaten nach Einreichung der Abrechnung keine Beanstandung, so gilt die Abrechnung als genehmigt. Erweist sich auf Grund der amtlichen Ueberprüfung die

Aufstellung als unrichtig oder unvollständig, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen. (4) Hat der Abgabepflichtige nach dem Ergebnisse der Ueberprüfung eine zu hohe Abgabe bezahlt, so ist der zuviel entrichtete Betrag rückzuvergüten, beziehungsweise bei fortdauernder Zahlungspflicht unter gleichzeitiger Verständigung des Abgabepflichtigen für die nächstfolgende Rechnungsperiode gutzuschreiben.

§ 6. **Auskunftspflicht.** (1) Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten haben die Verpflichtung, dem Magistrat über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der Abgabe von Belang sind sowie die in ihrem Besitze befindlichen für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe vorzulegen. (2) Alle öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Magistrat in die ihnen in ihrem gesetzlichen Wirkungsbereiche zukommenden geschäftlichen Aufzeichnungen (Kohnlisten u. dgl.) Einsicht zu gewähren, sofern nicht eine gesetzlich festgesetzte Geheimhaltungspflicht entgegensteht.

§ 7. **Kontrolle.** (1) Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen. (2) Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten sind gehalten, den Zutritt zum Betriebe und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen jederzeit zu gestatten. (3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten sind verpflichtet, die in ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten.

§ 8. **Amtswenige Bemessung.** (1) Wenn der Abgabepflichtige: 1. trotz Aufforderung mit der Vorlage der ihm im § 5 aufgetragenen Abrechnung im Verzuge ist, oder 2. die im § 6 auferlegte Auskunftspflicht oder die im § 7 vorgesehene Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt, wird die Abgabe, und zwar, wenn der Magistrat es für notwendig hält, unter Zuziehung von Sachverständigen unter Festsetzung einer Zahlungsfrist amtlich bemessen. (2) Die allfälligen Kosten der Sachverständigen hat der Abgabepflichtige zu tragen. Sie werden gleichzeitig mit der Abgabe fällig, deren Bemessung sie verursacht hat.

§ 9. **Verzinsung und Eintreibung.** (1) Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist in der jeweils für die staatlichen Erwerbsteuern geltenden Höhe zu verzinsen. (2) Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leistet die Gemeinde Vergütungszinsen im Ausmaße der obigen Verzugszinsen nach den Grundätzen der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79. (3) Die Abgabe sowie die Kosten für die Verwendung von Sachverständigen (§ 8) können gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Wiener Magistrat bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumnigen eingetrieben werden.

§ 10. **Rechtsmittel.** Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde mit Ausnahme von Straferkenntnissen ist innerhalb der Frist von 30 Tagen die Beschwerde an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 460, vorgesehene Kommission zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11. **Strafen.** (1) Handlungen oder Unterlassungen des Abgabepflichtigen oder seines verantwortlichen Stellvertreters, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. (2) Im Falle der Aneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf drei Monate nicht übersteigen. (3) Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 1000 K, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen geahndet. (4) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften. (5) Die Strafbarkeit der Uebertretungen erlischt

nach einem Jahre. (6) Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 12. **Verjährung.** Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 13. **Durchführungsbestimmungen.** Die näheren Bestimmungen über die Abrechnung und die Auskunftspflicht sowie die Kontrollvorschriften erläßt die niederösterreichische Landesregierung über Antrag des Wiener Magistrates.

§ 14. **Wirksamkeitbeginn.** Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit.

6.

Erhöhte Zuschläge zur Grundsteuer, zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer von den nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Unternehmungen und zur Rentensteuer. Landesgesetz vom 4. August 1920.

§ 1. Die Gemeinde Wien wird in teilweiser Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 164, beziehungsweise des Gesetzes vom 29. April 1920, L.-G.-Bl. 349, ermächtigt, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 die Zuschläge: 1. zur Grundsteuer im Ausmaße von 300 Prozent; 2. zur allgemeinen Erwerbsteuer von allen vier Klassen im Ausmaße von 300 Prozent; 3. zur Erwerbsteuer von den nach § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußklassen im Ausmaße von 80 Prozent, von den übrigen nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Unternehmungen im Ausmaße von 200 Prozent und 4. zur Rentensteuer im Ausmaße von 300 Prozent einzuheben. Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die auf Grund der obigen Erhöhung der Zuschläge zur Rentensteuer vorgeschriebenen Beträge insoweit nachzusehen, als die Erhöhung eine gesetzlich zulässige Steigerung der Mietzins rechtfertigen würde.

§ 2. Der Absatz 2 des § 2 des Gesetzes vom 29. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 349, tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1920 außer Kraft.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

7.

Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1920, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe).

Landesgesetz vom 4. August 1920.

Artikel 1. Der zweite Satz des § 2 des Gesetzes vom 29. April 1920, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 351, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien, wird als überflüssig gestrichen.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt am Monatsersten nach seiner Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit.

Mieterschutzverordnung.

8.

Als Mietzins, den der letzte Mieter zu zahlen hatte, ist nur jener zu verstehen, der nach den Bestimmungen über den Mieterschutz als zulässig erkannt wurde.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1920, Z. 1043, Wohn N. Z. 3555.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Geza B. gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 3. Bezirk

in Wien vom 9. Oktober 1919, betreffend eine Mietzinssteigerung, über Verzicht der Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer, der die Wohnung Nr. 5 in dem Hause 3. C. Gasse 13 ab August 1918 um den Jahreszins von 2500 K gemietet hatte, stellte bei dem Mietamt in Wien 3 den Antrag, daß die Steigerung des Mietzinses gegenüber dem vom früheren Vermieter ursprünglich entrichteten Mietzinses jährlich 1875 K als unzulässig erklärt werde. Dieser Antrag wurde vom Mietamt mit der Entscheidung vom 9. Oktober 1919 mit der Begründung zurückgewiesen, daß der frühere Mieter die Steigerung des ursprünglich entrichteten Mietzinses jährlich 1875 K auf 2500 K ab Februar 1918 angenommen und den letztbezeichneten Mietzins bis zu dem im August 1919 erfolgten Aufkündigung des Mietvertrages entrichtet, mithin eine Erhöhung des Mietzinses im Sinne des § 2 der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, nicht stattgefunden habe. Diese Entscheidung wird in der Beschwerde als geschwehridig und wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil die bei dem früheren Mieter in ungesetzlicher Weise durchgeführte Zinssteigerung dem späteren Mieter nicht zum Nachteil gereichen könne und weil diese vor der belangten Behörde zur Geltung gebrachte Einwendung in der Begründung der angefochtenen Entscheidung keine Berücksichtigung gefunden habe.

Hierüber hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen: Die Mieterschutzverordnungen, von denen die erste am 28. Jänner 1917 in Wirksamkeit getreten ist, enthalten sämtlich das Verbot einer nicht gerechtfertigten Erhöhung des Mietzinses, indem sie eine Zinssteigerung nur unter bestimmten Voraussetzungen und in einem näher bezeichneten Maße als zulässig erkennen. Um diesem Verbote volle Wirksamkeit zu sichern, werden alle damit im Widerspruch stehenden Vereinbarungen als ungültig erklärt und wird den betreffenden Vorschriften mit Rücksicht auf das hiebei in Betracht kommende öffentliche Interesse ein derart zwingender Charakter zuerkannt, daß einem vorausgehenden Verzicht auf die Rückforderung des entzogenen Mietzinses die Wirksamkeit abgesprochen wird (§§ 2 bis 6 der Ministerialverordnungen vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, und vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381.)

Wenn daher die Mieterschutzverordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, unter deren Wirksamkeit der Beschwerdeführer die Vereinbarung mit dem Vermieter über die Höhe des für seine Wohnung zu entrichtenden Mietzinses getroffen hatte, im § 2, Abs. 1, die Bestimmung enthält, daß die Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte, nur unter bestimmten Voraussetzungen und in einem näher bezeichneten Maße vereinbart werden darf, so kann die Berufung auf den Mietzins, den der letzte Mieter zu zahlen hatte, nur die Bedeutung haben, daß darunter der Mietzins zu verstehen ist, den der letzte Mieter nach den Bestimmungen über den Mieterschutz zulässigerweise zu zahlen hatte, weil es als geschlossen gelten muß, daß das Gesetz eine unter Verletzung zwingender Vorschriften zustandgekommene, auf einer absolut ungültigen Vereinbarung beruhende Zinssteigerung als gültige Grundlage für die Bestimmung der Zulässigkeit einer weiteren Zinssteigerung anerkenne. Die gegenteilige Anschauung würde — ganz abgesehen von der Begünstigung des unzulässigen Einverständnisses zwischen dem Vermieter und dem jeweiligen Mieter zum Schaden seines Nachfolgers — zu der ganz unhaltbaren Schlussfolgerung führen, daß trotz einer von dem Vermieter nach Beginn der Wirksamkeit der Bestimmungen über den Mieterschutz mit dem letzten Mieter vereinbarten, das zulässige Maß erschöpfenden Zinssteigerung der Vermieter einem späteren Mieter gegenüber immer noch die in den Mieterschutzbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen zum Anlasse einer neuerlichen Zinssteigerung nehmen könnte, so daß die Mieterschutzbestimmungen in ihr Gegenteil verkehrt würden, indem sie eine nochmalige Berücksichtigung derselben Umstände zu bedürften hätten.

Im gegebenen Falle hatte der Vermieter mit dem früheren Mieter eine Zinssteigerung vereinbart, die der Beschwerdeführer gegenüber dem Mietamt als unzulässig, das ist den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung widersprechend, bezeichnet hatte. Die belangte Behörde konnte daher bei der Beschlussfassung über den vom Beschwerdeführer gestellten Antrag nicht einfach von der Tatsache ausgehen, daß der frühere Mieter den gleichen Mietzins entrichtet hatte, um deshalb den Antrag als unzulässig zurückzuweisen, sondern sie hätte zu untersuchen, ob und in welcher Höhe die mit dem früheren Mieter vereinbarte Zinssteigerung nach den Bestimmungen über den Mieterschutz zulässig war, um hiernach beurteilen zu können, ob und in welchem Maße der für die Wohnung dergest zu entrichtende Mietzins eine nach den Bestimmungen über den Mieterschutz unzulässige Zinssteigerung enthalte.

Indem die belangte Behörde, von einer unrichtigen Rechtsanschauung ausgehend, es unterlassen hat, in eine Prüfung der bezeichneten Vorfrage einzugehen, war die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufzuheben.

9.

Die Bestimmung des Mietzinses unterliegt, falls der Mietgegenstand seit Kriegsbeginn nicht vermietet war, für die erste Vermietung nach Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzverordnung keiner Beschränkung. Ein Parifiktionszins ist hiebei

nicht einem Mietzins im Sinne der Mieterschutzverordnung gleichzuachten.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1920, Z. 1242, Wohn. A. Z. 3025.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Wiener Baugesellschaft gegen die Entscheidung des Mietamtes 6 vom 29. November 1919, betreffend Herabsetzung eines Mietzinses, nach der am 24. März 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Wiener Baugesellschaft hat im Herbst 1918 käuflich von Marie W. das Haus 6, Neulengasse 3 erworben und sich hiebei verpflichtet, der Verkäuferin die bisher im Hause von ihr selbst benützte, zur Hauszinssteuer mit einem Mietwerte von jährlich 1100 K einbekannte Wohnung im 1. Stock, Tür Nr. 6, um einen jährlichen Zins von 4040 K mietweise zu überlassen. Im Mai 1919 kündigte Frau W. dieses Mietverhältnis, worauf die Wohnung von der Wiener Baugesellschaft ab Augusttermin 1919 um den gleichen Mietzins per jährlich 4040 K an Josefine R. vermietet wurde, die aber die Wohnung nur etwa sechs Wochen inne hatte, worauf sie von der Hauseigentümerin ab 15. September 1919 mietweise abermals um den Jahreszins von 4040 K an den Oberbaurat Adolf R. überlassen wurde. Ueber den von letzterem gestellten Antrag auf Erlassung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Mietzinssteigerung hat das Mietamt 6 der Stadt Wien entschieden, daß die Wiederherstellung des früheren Mietzinses per 1100 K jährlich, der nach Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzverordnung von der drittlezten Partei (der früheren Hauseigentümerin) entrichtet wurde und bis zum Verlaufe des Hauses gegolten habe und ohne Ueberprüfung seitens des Mietamtes freiwillig im Einverständnis mit der neuen Hausinhabung auf 4040 K jährlich erhöht wurde, gemäß der §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, zulässig erscheine.

Der Gerichtshof hat über die gegen diese Entscheidung erhobene, ihre Gesetzmäßigkeit unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 2, Absatz 1, und § 3, Absatz 1, der Mieterschutzverordnung bestreitende Beschwerde der Hauseigentümerin folgenden Erwägungen Raum gegeben: Gemäß § 10 der Mieterschutzverordnung hat das Mietamt auf Antrag des Vermieters oder des Mieters darüber zu entscheiden, ob eine Erhöhung des Mietzinses gemäß §§ 2 bis 2b und 4 zulässig oder ob ein Mietzins oder sonstiges Entgelt nach § 2b und § 7, Absatz 2, Z. 7, angemessen sei. Nach § 2, Absatz 1, der Mieterschutzverordnung darf eine Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte, unter den im Absätze 4 bestimmten Voraussetzungen (maximale Höhe des Mietzinses bei Inkrafttreten der Mieterschutzverordnung) nur in dem Maße vereinbart werden, als dies durch die in den Punkten 1 bis 3 des § 2, Absatz 1, näher bestimmten Umstände näher begründet ist. Nach § 3 der Mieterschutzverordnung unterliegt die Bestimmung des Mietzinses, falls der Mietgegenstand seit Kriegsbeginn nicht vermietet war, für die erste Vermietung nach Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen keiner Beschränkung. Als Zeitpunkt des Beginnes der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen für Wien ist im Hinblick auf die Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917 und der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1917, der 1. Februar 1917 als Tag der Kundmachung dieser Verordnung anzusehen.

Für den gegenständlichen Fall kommt nun in Betracht, daß unbestrittenermaßen die Wohnung seit Kriegsbeginn bis zum Verlaufe des Hauses im Herbst 1918 nicht vermietet war, sich daher als erste Vermietung im Sinne des § 3, Absatz 1, der Mieterschutzverordnung die Vermietung der Wohnung an Frau W. anlässlich dieses Verkaufes an die Beschwerdeführerin darstellte. Weiters kommt in Betracht, daß bei den dieser ersten Vermietung nachgefolgten weiteren Vermietung an Frau R. und sodann jener an Oberbaurat R. eine Erhöhung des zwischen der Beschwerdeführerin und Frau W. vereinbarten Jahresmietzinses per 4040 K überhaupt nicht mehr Platz ge-griffen hat.

Hiernach entbehrt angesichts der klaren und unzweideutigen Bestimmungen der § 2, Absatz 1, und § 3, Absatz 1, der Mieterschutzverordnung die angefochtene Entscheidung jeder gesetzlichen Begründung; sie steht vielmehr in direktem Widerspruch mit den angeführten Bestimmungen der Mieterschutzverordnung, weshalb sie gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufzuheben war, ohne daß es noch einer Widerlegung der ihr zugrundeliegenden Anschauung bedürfte, daß der von Frau Marie W. zu der Zeit, als sie noch die Wohnung als Hauseigentümerin selbst benützte, hierfür zur Hauszinssteuerbemessung einbekannte Parifiktionszins einem „Mietzins“ im Sinne der Mieterschutzverordnung gleichzuachten sei.

10.

Wohnungsanforderung.

Infolge ständiger Weitervergebung gegen Entgelt. Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 12. März 1920, Z. 48, Wohn. Amt Z. 3159.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Flora B. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 19. Be-

zirk (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 17. November 1919 als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat die von der Beschwerdeführerin im Hause Wien, 19. D. Gasse Nr. 24, gemietete, aus einem Zimmer und einer Küche bestehende Wohnung, weil als Ganzes untervermietet, auf Grund der Bestimmung des § 4, Punkt 6 der n. b. Landesregierung vom 30. Juni 1919, für in Wien heimatberechtigte oder durch zwingende Gründe zu wohnen genötigte Personen angefordert.

In dem dagegen erhobenen Einspruche machte die Beschwerdeführerin geltend, daß sie infolge Kränklichkeit genötigt war, die fräuliche Wohnung zu verlassen und bei ihrer Tochter Wohnung zu nehmen. Während dieser Zeit habe sie ihre Wohnung aus Gefälligkeit gegen jederzeitigen Widerruf bis zu ihrer Genesung dem Volkwehrcapitän Karl W. überlassen, weshalb eine Untervermietung ihrer Wohnung nicht vorliege. Bei der mündlichen Verhandlung über den Einspruch wiederholte sie diese Angaben, welche ihre als Zeugin beigebrachte Entlassene bestätigte, gab jedoch zu, die Wohnung in der Zeit vom Juni bis zum Dezember 1918, in welcher letzterem Monate sie an Karl W. vergeben wurde, nacheinander an verschiedene Untermieter überlassen zu haben. Die als Zeugin vernommene Mutter des Karl W., welche im Dezember 1918 die Unterhandlungen mit der Beschwerdeführerin geführt hatte, bestritt den von der Beschwerdeführerin behaupteten Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Das Entgelt, welches Karl W. für die von der Beschwerdeführerin selbst um 42 K gemietete Wohnung bezahlte, betrug einschließlich der Benützung der Möbel monatlich 120 K. Karl W. hatte die Wohnung vom Dezember 1918 bis zu der im August 1919 erfolgten Anforderung inne.

Das Mietamt wies mit der nun hiergerichts angefochtenen Entscheidung den Einspruch mit der Begründung ab, daß der Tatbestand im Sinne des § 4, Punkt 6 der zitierten Kundmachung erwiesen sei, da die Beschwerdeführerin ihre Wohnung laut eigenem Geständnis seit Juni 1918 ständig gegen Entgelt weiter vergeben habe, wobei die erhobene Einwendung des Precariums angesichts der Aussage der Zeugin Frau W. und beim Vorliegen aller gesetzlichen Erfordernisse eines Bestandvertrages im Sinne des § 1090 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht stichhältig erscheine.

Die Beschwerde macht die Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache geltend, erstere in der Richtung, daß die von der Beschwerdeführerin angebotenen Beweise durch Vernehmung einer Zeugin und durch Parteivernehmung nicht zugelassen worden seien, letztere im Sinne der bereits im Einspruche erhobenen Einwendungen.

Der Gerichtshof fand die Beschwerde nach beiden Richtungen als unbegründet. Die zur Begründung der Einwendung des mangelhaften Verfahrens aufgestellte Behauptung erweist sich angesichts der Tatsache, daß sowohl die von der Beschwerdeführerin beantragte Zeugin wie auch die Beschwerdeführerin selbst als Partei bei der mündlichen Einspruchsverhandlung vorgenommen worden sind, als unzulässig. Eine irrtümliche rechtliche Beurteilung der Sache kann in der Subsumtion des von der belangten Behörde in freier Würdigung der erhobenen Umstände unter Berufung auf die Angaben der Zeugin Frau W. angenommenen Tatbestandes unter die Norm des § 4, Punkt 6 der mehrerwähnten Kundmachung und in der rechtlichen Beurteilung des zwischen der Beschwerdeführerin und Karl W. bestehenden Rechtsverhältnisses als Untermiete ebenfalls nicht erblickt werden, weshalb die Beschwerde nach beiden Richtungen als unbegründet abzuweisen war.

11.

Drogistenkonzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 76/I.

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt der offenen Handelsgesellschaft S. u. J. Drmezowski die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 4. Karolimgasse 17. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 2042 eingetragen. Zugleich wird die Bestellung des Johann Drmezowski als Geschäftsführer genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk, Z. 2404/III.

Das Bezirksamt erteilt der Firma Georg Wograndl (Alleinhaber Georg Wograndl) die Konzession zum Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 13. Kuhofstraße 92. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 2055 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk, Z. 700.

Das magistratische Bezirksamt für den 16. Bezirk hat dem Franz Ludwig Reudel die Konzession zum Verschleiß von Giften, von zur arzneilichen Ver-

wendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und von künstlichen Mineralwässern nach § 15, Punkt 14 G. D. im Standorte Wien, 16. Brunnergasse 53 erteilt. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 3023 k eingetragen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

321. Zweite Strasprozeßnovelle vom Jahre 1920.
 322. Gesetz über die Uebernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst.
 323. Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze.
 324. Vollzugsanweisung, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.
 325. Gesetz über Änderungen des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.
 326. Jahntechnikergesetz.
 327. Krankenanstaltengesetz.
 328. Genossenschaftsgesetznovelle 1920.
 329. Vollzugsanweisung, betreffend die Auflösung des Kriegswirtschaftsverbandes der Kartoffelstärkeindustrie.
 330. Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920.
 331. Vollzugsanweisung über die Gebührenbefreiung von Biehversicherungsanstalten, die aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.
 332. Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Postdienerschaft mit Postdienerprüfung.
 333. Gesetz, betreffend Abänderung der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren.
 334. Spielplatzschutzgesetz.
 335. Spielplatzanforderungsgesetz.
 336. Gesetz über die Pupillaricherheit der 4 prozentigen Leihschulverschreibungen des vom Lande Oberösterreich aufzunehmenden Anlehens von 300 Millionen Kronen.
 337. Gesetz über die Pupillaricherheit des von der Gemeinde Salzburg angenommenen Anlehens.
 338. Gesetz über eine Verlängerung der Gerichtsserien.
 339. Vollzugsanweisung zur Durchführung der den Spielkartenstempel behandelnden Bestimmungen.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

516. Vollzugsanweisung, betreffend die näheren Bestimmungen über die Bemessung, Sicherstellung und Einhebung sowie die Kontrollvorschriften der Gemeindeabgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen in der Stadt Wien.
 517. Kundmachung zur Durchführung des Wiederbesetzungsgesetzes.
 518. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Thernberg im Gerichtsbezirke Reunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen.
 519. Kundmachung, betreffend Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost und Obstwein im St. Pöltener Bezirke.
 520. Kundmachung, betreffend die Bezeichnung der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen, welche als Fachkörperschaften bei der Feststellung und Verzeichnung der zur Wiederbesetzung geeigneten Grundstücke mitzuwirken haben.
 521. Kundmachung, betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Himbeerlast.
 522. Kundmachung, betreffend die Erfordernisse von Wohnungen durch die politische Bezirksbehörde in der Gemeinde Pöggstall.
 523 bis 526. Kundmachungen, betreffend Einhebung von Verschönerungsstegen in Gemeinden Niederösterreichs.
 527. Kundmachung, betreffend die Bildung einheitlicher Wohngebiete.
 528. Gesetz, betreffend Einhebung von Umlagen in Oligersdorf.
 529. Gesetz, betreffend Auflage auf Schaumwein in Baden.
 530. Gesetz, betreffend Einhebung einer Mietzinsauflage in Habersdorf-Weidlingau.
 531 bis 538. Gesetze, betreffend die Einhebung einer Beererdigungsgebühr in Krems, Amstetten, Markt Aspang, Kornuburg, Langenlebarn, Pottenstein, Preßbaum und Reunkirchen.
 539. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gemeindefatutates der Stadt Wien.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mieterschutzverordnung.
2. Mietzinssteigerung.
3. Wohnungsanforderung.
4. Freigabe des Verkehrs mit Süßwasserfischen.
5. Freigabe des Verkehrs hinsichtlich einiger Wildgattungen.
6. Erteilung des Exequatur.
7. Fahrverbot für Kraftwagen auf dem Waldgrabenweg im 19. Bezirke.
8. Absperrung eines Teiles der Krugerstraße im 1. Bezirke.
9. Erhöhung der Be. pflegsgebühren.

II. Normativbestimmungen:

10. Maßnahmen zugunsten der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten.
11. Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Tarifes für die Augenscheinungen.
12. Vollzugsanweisung, betreffend die Herstellung von Dachbodenwohnungen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Mieterschutzverordnung.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Mietzins im Vergleiche zu den anderen Mietzinsen im Hause als erheblich ermäßigt anzusehen ist, ist die gleiche Größe und Beschaffenheit der zum Vergleiche herangezogenen Räumlichkeiten keine unbedingte Voraussetzung.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 5 Mai 1920, Wohn. N. 3965.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Theodor N. gegen die Entscheidung des Mietamtes 5 der Stadt Wien vom 5. November 1919, betreffend eine Mietzinsserhöhung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der Entscheidung des Mietamtes 5 der Stadt Wien vom 5. November 1919 wurde bezüglich der Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses im Hause 5. R.-Straße 5B für ein Parterregeschäftslokal mit Souterrainlokal ausgesprochen, daß die vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die angeführten Räumlichkeiten von 1200 K auf 4800 K jährlich gemäß § 4, Absatz 3, und § 10 der Ministerialverordnung vom 25. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, unzulässig ist, weil ein Vergleich mit anderen Mietzinsen im Hause mangels vergleichbarer Mietobjekte nicht möglich sei. Das im Hause vorhandene zweite Geschäftslokal ist deshalb nicht vergleichbar, weil es nicht von gleicher Größe mit dem in Rede stehenden Gasthauslokal ist, keine Nebenräume wie dieses besitzt und das Gasthauslokal sich in teilweise noch unfertigem Bauzustande befindet. Insofern ein höherer Zins aus dem vorgelegten Vertrage gefordert wird, wäre zur Entscheidung das ordentliche Gericht zuständig.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Hauseigentümers als Vermieter. Sie führt aus, daß der Sinn des § 4, Absatz 3, Mieterschutzverordnung keineswegs der sei, daß nur Lokale gleicher Größe und Beschaffenheit zum Vergleiche herangezogen werden könnten, da diese Gesetzesbestimmung in diesem Falle überhaupt nicht anwendbar wäre. Dies gelte namentlich von Geschäftslokalitäten, die sich zumeist nur vereinzelt in Miethäusern befinden, umso mehr aber im vorliegenden Falle, wo die fragliche Räumlichkeit mit dem anstößenden, an ein Kino vermieteten Lokale laut liegenden Mietvertrages an den Gastwirt Ferdinand Z. als Einheit um einen von 8000 K auf 14.000 K ansteigenden Mietzins vermietet worden war und von dem ein Teil mit Zustimmung des Z. seither an ein Kinounternehmen für den Mietzins von 7500 K vermietet worden ist. Es müsse bestritten werden, daß ein Vergleich mit dem Kinolokale wegen Mangels an Nebenräumen unmöglich sei, umso mehr, als Vermieter für das Gasthauslokal einen geringeren Zins verlange als für das Kino. Ebensowenig stichhaltig sei die Einwendung über die übrigens unerwiesene Tatsache, daß sich die Gasthausräumlichkeit teilweise

noch in unfertigem Bauzustande befinde, zumal daselbst das Gastgewerbe tatsächlich betrieben werde und durch einen unfertigen Zustand keineswegs eine Vergleichung behindert wird.

Ueber die Beschwerde erhob der Verwaltungsgerichtshof Nachstehendes: § 4 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, normiert eine Reihe von Fällen, in denen aus bestimmten Gründen ein unter dem normalen Ausmaße stehender Mietzins auf dieses hinaufgesetzt, eventuell nach Maßgabe der Mieterschutzverordnung, erhöht werden kann. Der dritte Absatz sieht speziell für den Fall, wenn einem Mieter ein im Vergleiche zu den anderen Mietzinsen im Hause erheblich ermäßigter Mietzins zugestanden wurde, die Vereinbarung der Erhöhung auf einen jenem Mietzins entsprechenden Betrag vor, der einer eventuellen Berechnung nach § 2 zugrunde zu legen ist. Wenn sich auch die Frage, ob ein Mietzins im Vergleiche zu den anderen Mietzinsen des Hauses als ein erheblich ermäßigter sich darstelle und welcher Betrag der jenen Mietzinsen entsprechende sei, als Frage der Tatbestandswürdigung nach §§ 6 und 3, lit. e, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes der hiergerichtlichen Überprüfung entzibt, so mußte der Gerichtshof dennoch die angefochtene Entscheidung seiner meritorischen Überprüfung unterziehen, da dieselbe nicht in Würdigung der Gründe für die Annahme, daß der Mietzins des Mieters Ferdinand Z. ein erheblich ermäßigter sei, erloschen ist, sondern weil die Entscheidung die Erhöhung des Mietzinses als rechtlich unzulässig erklärt, da ein Vergleich mit anderen Mietzinsen mangels eines vergleichbaren Objektes nicht möglich sei. Zur Begründung dieser Anschauung führt nun das Mietamt an, daß das im Hause befindliche Kino zum Vergleiche deshalb nicht herangezogen werden kann, weil es einerseits nicht von der gleichen Größe und wegen Mangels an Nebenräumen auch nicht von der gleichen Beschaffenheit mit dem Gasthausraume des Z. sei, dieser überdies teilweise noch in unfertigem Bauzustande sich befinde.

Diese Begründung für die Abweisung des Antrages des Vermieters vermochte aber der Gerichtshof nicht für zutreffend zu erachten. Der Sinn der angeführten Bestimmung der Mieterschutzverordnung ist der, daß der Vermieter berechtigt sein soll, eine Erhöhung eines unverhältnismäßig niedrigen Zinses auf den normalen durchzuführen. Als Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob der Mietzins ein unverhältnismäßig niedriger ist, führt die Verordnung den Vergleich zu anderen Mietzinsen im Hause an; daß aber ein Vergleich im vorliegenden Falle nicht möglich und somit die Erhöhung des Mietzinses an sich ausgeschlossen war, vermochte der Verwaltungsgerichtshof nicht anzuerkennen. Die Vergleichung des Mietzinses einer vermieteten Räumlichkeit in einem Hause mit den übrigen Mietzinsen setzt nach Anschauung des Gerichtshofes keineswegs die gleiche Größe und Beschaffenheit der zum Vergleiche herangezogenen Räumlichkeiten voraus. Weder die Verordnung sieht eine derartige Beschränkung der Vergleichsmöglichkeit vor, noch auch ist sie sachlich begründet, da sich doch in einem ganz oder teilweise vermieteten Hause ein solcher Vergleich auch zwischen verschiedenen Zwecken dienenden Räumlichkeiten trotz der Verschiedenheit der Lage, Größe, Verwendbarkeit, Nebenräume und sonstiger Beschaffenheit gewiß durchführen läßt. Außerdem würde, wie die Beschwerde mit Recht hervorhebt, bei Annahme des Standpunktes der Entscheidung auch die Bestimmung des § 4, Absatz 3, in vielen Fällen undurchführbar sein, da sich ja Räumlichkeiten von völlig gleicher Größe und Beschaffenheit, namentlich soweit Geschäftslokalitäten in Betracht kommen, in einem und demselben Hause nicht immer vorfinden werden. Eine Auslegung der fraglichen Bestimmung, welche dieselbe in vielen Fällen undurchführbar machen würde, muß aber schon aus diesem Grunde abgelehnt werden.

Da somit das Mietamt zu Unrecht annahm, daß die Anwendung des § 4, Absatz 3, der Mieterschutzverordnung wegen Unmöglichkeit eines Vergleiches nicht zulässig sei, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

2.

Mietzinssteigerung.

Bei einem Antrage des Hauseigentümers auf Erhöhung der Mietzinse hinsichtlich aller Wohnungen eines Hauses sind sämtliche Mieter zur Mietamtsverhandlung zu laden. (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 1920, Z. 1977, M. Abt. 15, 5005.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz M. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Landstraße Wien vom 12. Jänner 1920, Z. 308/19, betreffend eine Mietzinssteigerung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Wie sich aus den vom belangten Mietamte vorgelegten Akten in Verbindung mit der von diesem Amte erstatteten Gegenschrist ergibt, wurde über Antrag des Mieters Josef Sch. auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses für die von ihm bewohnte Wohnung von 37 auf 39 K monatlich eine Verhandlung auf den 8. Jänner 1920 anberaumt, zu der außer dem Antragsteller der Eigentümer dieses Hauses Wendelin K. geladen wurde. Bei dieser Verhandlung wurde gleichzeitig auch über ein am 17. Dezember 1919 vom genannten Hauseigentümer gestelltes Ansuchen um Erhöhung sämtlicher Mietzinse in seinem Hause, und zwar dahin entschieden, daß die Erhöhung aller Mietzinse in einem Ausmaße von 50 Prozent als zulässig erklärt wurde. Die gegen diese Entscheidung von dem gleichfalls im Hause Nr. 74 E-Strasse wohnhaften Franz M. hiergerichts eingebrachte Beschwerde, in der vor allem die Unterlassung der Verständigung und Ladung aller Mietparteien als Verfahrensmangel gerügt wird, fand der Verwaltungsgerichtshof begründet, wobei Nachstehendes erwogen wurde:

Wenn § 17, Absatz 1, der Mieterschutzverordnung anordnet, daß das Mietamt, dessen Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses angerufen wird, die Parteien mit dem Pächter zu laden hat, daß das Nichterscheinen die Verhandlung und Entscheidung nicht hindert, so wird dem Amte zur Pflicht gemacht, allen Personen, deren Rechte als Vermieter oder Mieter durch die erbetene Entscheidung berührt werden können und die deshalb in dem einzuleitenden Verfahren als Streitparteien erscheinen, durch Verständigung von dem Termine der anzuberaumenden Verhandlung die Möglichkeit zu bieten, bei ihr zu erscheinen und ihre Rechte zu wahren. Ob außer dem Hauseigentümer alle Mietparteien oder nur einzelne zu laden sind, hängt von dem Umfange des Antrages ab, über den das Mietamt zu entscheiden hat. Wird, wie im gegebenen Falle, von dem Hauseigentümer beantragt, die Erhöhung des Mietzinses hinsichtlich aller Wohnungen seines Hauses als zulässig zu erklären, so sind, weil an dem Ausgange der Sache interessiert, alle Mieter zu laden. Es begründete daher einen wesentlichen Verfahrensmangel, wenn das Mietamt die Ladung des Beschwerdeführers Franz M. zur mündlichen Verhandlung unterließ und sich mit der Verständigung und Anwesenheit eines Mieters begnügte, der in seiner eigenen Sache vorgeladen und in seiner Weise bevollmächtigt war, die Interessen auch des Beschwerdeführers zu vertreten, der gegen die Mietzinssteigerung möglicherweise Einwendungen hätte vorbringen können, die von dem Erschienenen vielleicht schon deshalb nicht geltend gemacht werden konnten, weil sie ihm gar nicht bekannt waren.

Die auf einem wesentlich mangelhaften Verfahren beruhende Entscheidung war daher, ohne daß es notwendig gewesen wäre, in eine Erörterung der meritorischen Beschwerdeeinwendungen einzugehen, gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufzuheben.

3.

Wohnungsanforderung.

Unter Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken kann nur eine solche verstanden werden, die durch bestimmte positive Rechtsnormen unter Verbot und Strafandrohung gestellt wurde.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1920, Z. 721, Wohn. A. 3325.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Mathilde M. gegen die Entscheidung des Mietamtes 6 der Stadt Wien vom 17. November 1919, wegen Anforderung einer Wohnung, nach der am 5. März 1920 durchgeführte öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Unterm 17. August 1919 zeigte das Bezirks-Polizeikommissariat Mariahilf dem Wohnungsamte der Stadt Wien an: In der Nacht vom 15. zum 16. August wurde in der von Mathilde M. gemieteten Wohnung im 6. Bezirke, E-Gasse 2 eine aus 28 Personen be-

stehende Gesellschaft bei einem Bechgelage betreten, während die Genannte selbst im 8. Bezirke, R-Gasse 6 wohnt. Die Wohnung besteht aus drei Zimmern, Bade-, Diener- und Vorzimmer und Küche.

Mit dem Bescheide vom 3. September 1919 erklärte der Wohnungskommissär für den 6. Bezirk die bezeichnete Wohnung gemäß der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919 als durch die Gemeinde Wien angefordert, da festgestellt erscheint, daß die Wohnung als Doppelwohnung erscheint, deren Belassung nicht als notwendig erkannt wird, indem letztere im 8. Bezirke, R-Gasse 6 ihren Wohnort hat.

In ihrem Einspruche führte die Beschwerdeführerin aus, die Wohnung im 8. Bezirke werde seit sechs Jahren von ihrer Schwester Ernestine B. bewohnt, was jederzeit durch den Meldebettel festgelegt werden kann. Da dieselbe seit längerer Zeit schwer krank ist, habe sie, Beschwerdeführerin, ihr durch einige Wochen die Wirtschaft geführt, zu diesem Zwecke tagsüber bei ihr in der Wohnung gewohnt und eine Woche lang auch die Nächte bei ihr zugebracht, ihre eigene Wohnung in der E-Gasse benütze Beschwerdeführerin bereits seit sieben Jahren. Dieselbe wird gegenwärtig auch von ihrer verheirateten Tochter und deren Gatten und einem Fräulein B. bewohnt. Diesem Einspruche hat das Mietamt für den 6. Bezirk nach mündlich durchgeführter Verhandlung nach Anhörung der Einspruchswerberin und des Betreters des Wohnungsamtes mit der Entscheidung vom 17. November 1919 keine Folge gegeben, da aus den Akten hervorgeht, daß die Wohnung zu unerlaubten Zwecken benützt werde.

Ueber die hiegegen von von Mathilde M. überreichte Beschwerde hat der Gerichtshof Nachstehendes erwogen: Die angefochtene Entscheidung stützt die Abweisung des Einspruches auf die Vorschrift des § 4, Punkt 6, lit. c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, welche die Anforderung solcher Wohnungen als statthaft erklärt, die nach dem 1. Juli 1919 zu unerlaubten Zwecken (Spielhöhle u. dgl.) verwendet wurden. Und zwar besagt die angefochtene Entscheidung, daß die Benützung der fraglichen Wohnung zu unerlaubten Zwecken aus der Aktenlage hervorgeht. In den Akten findet sich aber diesfalls nur die bereits eingangs angeführte Mitteilung des Bezirks-Polizeikommissariates Mariahilf vom 17. August 1919 des Inhaltes, daß in der betreffenden Wohnung in der Nacht vom 15. auf den 16. August eine aus 28 Personen bestehende Gesellschaft bei einem Bechgelage betreten wurde. Die Veranlassung eines Bechgelages und die Teilnahme an einem solchen vermag nun allenfalls dem ethischen Gefühl, der sittlichen Anschauung oder dem religiösen Empfinden der Gesellschaft eines zivilisierten Volkes zu widersprechen. Sie kann aber wohl nicht als unerlaubt, das heißt als verboten in dem Sinne bezeichnet werden, daß mit der Uebertretung dieses Verbotes ein durch die staatlichen positiven Rechtsnormen, allerdings nur unter dem Zwange außerordentlicher Verhältnisse angeordneter, so tief reichender Eingriff in die Privatbereichssphäre erldict werden könnte. Unter der Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken darf vielmehr, wie dies schon aus der beispielweisen Anführung der Verwendung als Spielhöhle in der angegebenen Gesetzesstelle hervorgeht, nur eine solche verstanden werden, die durch die staatlichen positiven Rechtsnormen, also entweder durch das allgemeine Strafgesetz oder durch Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere durch die während der Kriegszeit zur Sicherung einer gleichmäßigen Versorgung der gesamten Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen erlassenen Verfügungen unter Verbot und Strafandrohung gestellt wurde. Die Abhaltung eines Bechgelages und die Teilnahme an einem solchen, bei dem es nach dem allgemeinen Sprachgebrauche in erster Reihe auf den Genuß von Getränken, namentlich von herausgehenden Getränken abgesehen ist, fällt aber an sich nicht unter jene Handlungen, die an sich durch die bestehende Gesetzgebung als strafbar oder als verboten erklärt werden und es kann daher die Abhaltung eines Bechgelages an sich nicht als unerlaubte Handlung im Sinne der mehrerwähnten, die Anforderung der betreffenden Wohnung behandelnden Kundmachung aufgefaßt werden. Daß aber bei der betreffenden Zusammenkunft der zugegebenermaßen in der fraglichen Nacht in der Wohnung der Beschwerdeführerin angetroffenen 28 Personen irgendwelche besondere Vorschriften übertreten worden wären, welche diese Veranlassung zu einer unerlaubten gemacht hätten, geht aus den Akten, auf die sich die Gründe der angeführten Entscheidung ausdrücklich berufen, nicht hervor.

Bei dieser Sachlage entfiel für den Verwaltungsgerichtshof die Notwendigkeit, auf eine Prüfung der von der Beschwerdeführerin gerügten Verfahrensmängel näher einzugehen. Die angefochtene Entscheidung war vielmehr in der vorangestellten Erwägung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 als im Gesetze nicht begründet, aufzuheben.

4.

Freigabe des Verkehrs mit Süßwasserfischen.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Juli 1920.

§ 1. Die Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 8. Oktober 1918, Z. W/257, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 205, betreffend die Regelung des Verkehrs und Festsetzung von Höchstpreisen für Süßwasserfische, wird hiemit aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5.

Freigabe des Verkehrs hinsichtlich einiger Wildgattungen.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Oktober 1918.

§ 1. Die Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 4. Oktober 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs hinsichtlich einiger Wildgattungen, wird hiemit aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

6.

Erteilung des Exequatur's.

Das Staatsamt für Aeußeres hat mit Erlaß vom 15. September 1920 mitgeteilt, daß Herr Hugh Hutchison Cassells zum königlich großbritannischen Konsul in Wien ernannt wurde.

7.

Fahrverbot für Kraftwagen auf dem Waldgrabenweg im 19. Bezirke,

Auf Grund der §§ 46 und 101 des Wiener Gemeindestatutes vom 29. April 1920, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 307, wird das Befahren des von der Kahlenbergerstraße im 19. Bezirke unterhalb des Gasthauses „Zur Eisernen Hand“ abzweigenden, zum Leopoldsberge führenden sogenannten „Waldgrabenweges“ durch Kraftwagen verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

8.

Absperrung eines Teiles der Krugerstraße im 1. Bezirke.

Auf Grund der §§ 46 und 101 des Wiener Gemeindestatutes vom 29. April 1920, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 307, wird die Durchfahrt durch die Krugerstraße im 1. Bezirke zwischen Kärntner- und Akademiestraße für Lastfuhrwerk jeder Art verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. 52, 2878.)

9.

Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

Wiener Fondskrankenanstalten.

Auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920 werden im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate und der Stadtverwaltung von Wien die täglichen Verpflegungsgebühren in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten (Allgemeines Krankenhaus, Krankenhaus Wieden, Krankenanstalt Rudolfsstiftung, Kaiser Franz Josefsstiftung, Kaiserin Elisabethstiftung, Kronprinzessin Stephanienspital, Wilhelminenspital, St. Rochusstiftung, Krankenanstalt Erzherzogin-Sophienstiftung) mit Wirksamkeit vom 10. August 1920 in folgender Weise festgesetzt: 1. Gebührentasse 150 K, 2. Gebührentasse 100 K, 3. (allgemeine) Gebührentasse 50 K.

Niederösterreichische Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt.

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungskosten für die Zöglinge der niederösterreichischen Landeserziehungsanstalt Eggenburg und für die Korrigenden und Zwänglinge der niederösterreichischen Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt Korneuburg ab 1. Juli 1920 von 4 K per Kopf und Tag auf 8 K per Kopf und Tag für Oesterreicher und auf 10 K per Kopf und Tag für Ausländer, ferner für die weiblichen Zwänglinge der Zwangsarbeitsanstalt in Wiener-Neudorf ab 1. März 1920 bis auf Widerruf von 3 K auf 10 K per Kopf und Tag erhöht.

Zubildungsspital der Stadt Wien.

Auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920 wird die Verpflegungsgebühr für die 3. (allgemeine) Gebührentasse des Zubildungsspitales der Stadt Wien im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate und der Stadtverwaltung von Wien mit Wirksamkeit vom 10. August 1920 mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Amstetten.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Amstetten für die Dauer dieses Jahres vom Tage der Ver-

lautbarung dieser Kundmachung angefangen für die 1. Verpflegsklasse mit 90 K, für die zweite Verpflegsklasse mit 60 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 30 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Rath'sches Krankenhaus Baden.

Die niederösterreichische Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate die Verpflegungsgebühren für das Rath'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührentasse mit 60 K, für die 3. (allgemeine) Gebührentasse mit 45 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Klosterneuburg.

Die niederösterreichische Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate die Krankenverpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Klosterneuburg vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührentasse mit 150 K, für die 2. Gebührentasse mit 100 K, für die 3. Gebührentasse mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Korneuburg.

Die niederösterreichische Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate die Verpflegungsgebühr für die allgemeine Gebührentasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Krems.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Operationsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems wie folgt festgesetzt: In der 1. Verpflegsklasse: Für kleinere Operationen bis 500 K, für mittlere Operationen bis 1000 K, für große Operationen bis 2000 K; in der 2. Verpflegsklasse: Für kleinere Operationen bis 200 K, für mittlere Operationen bis 400 K, für große Operationen bis 1000 K.

Krankenhaus Mistelbach.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, für die 1. Verpflegsklasse mit 60 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 35 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 25 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Gleichzeitig wurden die Operationsgebühren erhöht und wie folgt festgesetzt: In der 1. Verpflegsklasse: Für leichte Operationen bis 500 K, für mittlere Operationen bis 1500 K, für schwere Operationen bis 4000 K; in der 2. Verpflegsklasse: Für leichte Operationen bis 300 K, für mittlere Operationen bis 800 K, für schwere Operationen bis 2000 K.

Krankenhaus Mödling.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Bezirkskrankenhaus in Mödling auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an für die 1. Verpflegsklasse mit 120 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 80 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 40 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Oberhollabrunn.

Die niederösterreichische Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen für die 1. Gebührentasse mit 100 K, für die 2. Gebührentasse mit 80 K, für die 3. Gebührentasse mit 45 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus St. Pölten.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in St. Pölten auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 80 K für die 2. und mit 40 K für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Waidhofen a. d. Ybbs.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegungskosten für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Ybbs für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen für die 1. Verpflegsklasse mit 90 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 60 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 40 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Zwettl.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Einführung von Operationsgebühren in der 1. Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Zwettl beschlossen und sie wie folgt festgesetzt: für leichtere Operationen bis 150 K, für mittlere Operationen bis 300 K, für schwere Operationen bis 500 K. In der 2. Verpflegsklasse werden Operationsgebühren nicht eingehoben.

II. Normativbestimmungen.

10.

Maßnahmen zugunsten der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten.

Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 1920.

1. Alle aktiven, nicht bloß nebenberuflich verwendeten Angestellten der Gemeinde Wien einschließlich der dem Gesetze vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis nicht durch Kollektivvertrag geregelt ist und soferne sie nicht Staats-, Landes- oder Gemeindepensionsparteien sind, erhalten eine einmalige, nicht wiederkehrende Zuwendung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, jedoch nur dann, wenn sie nicht bereits auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juli 1920, P. Z. 13108, eine einmalige Zuwendung erhalten haben. Das Ausmaß der Zuwendung beträgt, wenn der Angestellte die gleitende Zulage nur für sich bezieht, 800 K, sonst 1000 K. Voraussetzung der Zuwendung ist, daß der Angestellte bereits am 1. Mai 1920 im Gemeindedienste gestanden ist und daß er am 28. Juli 1920 noch in diesem Dienste sich befindet. Maßgebend für das Ausmaß der Zuwendung ist der Familienstand am 28. Juli 1920.

2. Den im Punkt 1 bezeichneten aktiven Angestellten wird für ihre Person eine Fahrpreismäßigung auf der städtischen Straßenbahn im Ausmaße von 50 Prozent des Preises der im Vorverkauf zu beziehenden Früh-, Tages- und Abendsfahrtscheine im Tarifgebiete I mit Ausnahme der Sonderfahrpreisstrecken bewilligt, außerdem den ständig im Tarifgebiete II wohnhaften auch für dieses Tarifgebiet. Der Stadtsenat wird ermächtigt, den Wirksamkeitsbeginn und die Durchführungsbestimmungen festzusetzen.

3. a) Die Vorschrift über die Aufwandsgebühren der Angestellten der Gemeinde Wien wird mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 in folgender Weise abgeändert:

§ 2. An Stelle des zweiten und dritten Absatzes treten folgende Bestimmungen: Die Zeitgebühr beträgt: Für Angestellte der 1. bis 3. Bezugsklasse für die achte Arbeitsstunde 12 K, für die neunte Arbeitsstunde und jede folgende 18 K, für Angestellte der 4. bis 6. Bezugsklasse für die achte Arbeitsstunde 10 K, für die neunte Arbeitsstunde und jede folgende 15 K, für Angestellte der 7. bis 8. Bezugsklasse für die achte Arbeitsstunde 8 K, für die neunte Arbeitsstunde und jede folgende 12 K, für Angestellte der 9. Bezugsklasse für die 8. Arbeitsstunde 6 K, für die neunte Arbeitsstunde und jede folgende 9 K. Für die siebente Arbeitsstunde wird keine Gebühr bezahlt. An dienstfreien Tagen wird für jede Arbeitsstunde die Gebühr für die neunte Stunde vergütet. Der Journaldienst darf an Werktagen und an sonst dienstfreien Tagen nur nach den Gebührensätzen für die achte Arbeitsstunde verrechnet werden.

§ 5, Absatz 2, hat zu lauten: Die Zeitabschnittsgebühr beträgt bei Tag die einfache Gebühr für die achte Arbeitsstunde (§ 2, Absatz 2 und 4), bei Nacht in der Zeit von 10 bis 1 Uhr und von 4 bis 7 Uhr die dreifache und in der Zeit von 1 bis 4 Uhr die vierfache Gebühr für die neunte Stunde (§ 2).

§ 6. Der vierte Absatz entfällt.

§ 7 hat zu lauten: Außer dem Falle des § 6, Absatz 3, kann für eine Dienstleistung, die außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden über drei Stunden dauert, und für eine Dienstleistung, die bei Tag über sieben dauert, anstatt der Zeitabschnittsgebühr die Zeitgebühr verrechnet werden. In die Dauer der Dienstleistung darf die Wegzeit nicht eingerechnet werden. Der Personalausschuß kann auch sonst über einen vom Magistratsdirektor im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag für bestimmte Angestellte oder für bestimmte Dienstleistungen die Verrechnung der Zeitgebühren anstatt der Zeitabschnittsgebühren anordnen. Die Zeitgebühren betragen für jede Stunde in der Nacht von 10 bis 1 Uhr und von 4 bis 7 Uhr das Einundeinhalbfache und von 1 bis 4 Uhr das Doppelte der Gebühren für die neunte Arbeitsstunde (§ 2).

§ 11. Im Absätze 1 ist statt „von der Magistratsdirektion“ „vom Magistratsdirektor“ und statt „vom Stadtrate“ „vom Personalausschuße“ zu setzen.

§ 12 hat zu lauten: Der Personalausschuß ist ferner berechtigt, über einen vom Amtsdirektor einvernehmlich mit der Personalvertretung im Wege der Magistratsabteilung 2 zu stellenden Antrag . . . auszuwählen ist. Den mit der Rechnungsabnahme bei Gemeindeführung betrauten Rechnungsbeamten sind in jedem Falle solche Vauschbeträge anzuweisen.

§ 16. Die Gebührensätze für die Tagesgebühren werden auf 48 K, jene für den Inspektionsdienst in singelhallenmäßigen Betrieben und Zirkuffen für Abendvorstellungen auf 60 K erhöht.

§ 17 hat zu lauten: Die im § 16 bestimmten Gebühren erhöhen sich um ein Drittel, wenn der Dienst über sieben Stunden dauert und vermindern sich um ein Drittel, wenn . . .

§ 20. Der erste Satz hat zu lauten: Die Taggelber betragen die zwölffache Gebühr für die achte Arbeitsstunde (§ 2, Absatz 2).

§ 31. Der erste Absatz hat zu lauten: Gebühren dürfen nur . . . und deren Vornahme vom Vorstande, vom Amtsdirektor, vom Magistratsdirektor, vom amtsführenden Stadtrate oder vom Bürgermeister . . .

Im § 32 ist im letzten Absätze anstatt „der Personalstelle“ zu setzen „dem Amtsdirektor (Magistratsdirektor)“.

§ 33 hat zu lauten: Die Vorstände und die Amtsdirektoren sind verpflichtet . . .

§ 34 hat zu lauten: Der Magistratsdirektor hat . . . und über Beschwerden gegen die vom Vorstande, vom Amtsdirektor (Magistratsdirektor) oder von der Fachrechnungsabteilung erhobenen Anstände nach Anhörung der Personalvertretung zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des Magistratsdirektors ist die Berufung an den Personalausschuß binnen acht Tagen zulässig.

In den §§ 13, 35 und 36 ist statt „Stadtrat“ „Personalausschuß“ zu setzen.

In den §§ 4, 18 und 25 hat es statt „der Stadtrat“ und „von der Magistratsdirektion“ zu heißen „der Personalausschuß“, beziehungsweise „vom Magistratsdirektor“.

Als § 37 ist neu aufzunehmen: Der in dieser Vorschrift dem Magistratsdirektor eingeräumte Wirkungskreis steht hinsichtlich der Angestellten des Kontrollamtes dem Direktor des Kontrollamtes zu. b) Die auf Grund der Gebührevorschriften vom 24. April 1920, P. Z. 6845, bemessenen Gebühren(Dienstes)zulagen werden im Durchschnitte um 150 Prozent, die auf Grund der Gebührevorschriften vom 26. April 1920, P. Z. 2062, bemessenen im Durchschnitte um 50 Prozent erhöht. Beide Erhöhungen wirken ab 1. März 1920. Die Festsetzung der Zulagen im einzelnen Falle bestimmt der Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform. c) Die auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21. Mai 1920, P. Z. 10158, 10590 und 10516, bemessenen Funktions(Personal)zulagen für die Oberbeamten des Magistrates in der 1., 2. und 3. Bezugsklasse werden ab 1. März 1920 um zwei Drittel erhöht. Ergibt sich hienach eine Zulage, die nicht durch 100 teilbar ist, so ist sie auf den nächsten durch 100 teilbaren Betrag aufzurunden. Die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Mai 1920, P. Z. 10158, bemessenen Zulagen sind mit dem halben Betrage, mindestens aber im doppelten Ausmaße wie die entsprechenden Leiterzulagen (Punkt 4) in die Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsgenüsse einrechenbar; hinsichtlich der übrigen Funktionszulagen tritt im Verhältnisse der Anrechenbarkeit für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse keine Änderung ein. d) Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juli 1920, P. Z. 3108, hat auf die Angestellten der Lagerhäuser der Stadt Wien und der städtischen Versicherungsanstalt sinngemäße Anwendung finden.

4. Die Ansätze der Leiterzulagen (Chargenzulagen) im Punkte 4, lit. a des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481, werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 in nachstehender Weise erhöht: In der Gruppe I 4200 bis 6000 K, in der Gruppe II a 2400 bis 4200 K, in der Gruppe II b 1 2400 bis 3600 K, in der Gruppe II b 2 1800 bis 2400 K, in der Gruppe III 1200 bis 1800 K, in den übrigen Gruppen (Chargenzulagen) 600 bis 1200 K. Dies gilt aber nicht für jene Angestellten, auf die der Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juli 1920, P. Z. 13108, Anwendung findet. Die erhöhten Ansätze gelten auch hinsichtlich der Anrechenbarkeit für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Gemeinderatsbeschluss vom 24. April 1919, P. Z. 6481, Punkt 4, lit. f).

5. Bis zur endgültigen Regelung der Titelfrage wird den Angestellten das Recht zugebilligt, die Titel zu führen, welche der Bezugs(Rangs)klasse nach den früheren Vorschriften entsprechen, jedoch nur in jenen Bezugs(Rangs)klassen, die bis zur Neuregelung vom 24. April 1919 im Wege der Zeitbeförderung erreichbar waren. Desgleichen sind die definitiven Leiter ständiger Abteilungen berechtigt, den betreffenden Rats-, Oberkontrollors-, Oberinspektors-, Direktions-, Adjunktenstitel (Erektionsamt und Wahlkataster) zu führen. Das Zutreffen dieser Ermächtigung ist aber in jedem einzelnen Falle im Leiterbestellungsdekrete zum Ausdruck zu bringen.

6. a) Die städtischen Angestellten im Ruhestande sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach solchen erhalten eine einmalige nicht wiederkehrende Zuwendung nach Maßgabe folgender Bestimmungen: Die Zuwendung beträgt für männliche Pensionisten, die die gleitende Zulage nicht nur für ihre Person beziehen, 750 K, für elternlose Waisen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl im Einzelfalle 400 K, für alle anderen Pensionsparteien 600 K. Für das Ausmaß der Zuwendungen ist der Familienstand vom 28. Juli 1920 maßgebend. b) Den im Bezuge dauernder Ruhegehälter stehenden städtischen Angestellten mit Ausnahme jener der Unternehmungen wird für ihre Person die im Punkte 2 angeführte Fahrpreisermäßigung auf der Straßenbahn zugebilligt. Der Stadtsenat wird ermächtigt, den Wirksamkeitsbeginn und die Durchführungsbestimmungen festzusetzen. Die unter Punkt 1 und 6 a angeführten einmaligen Zuwendungen sind mit tunlichster Beschleunigung zur Auszahlung zu bringen.

11.

Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Tarifes für die Augenscheininstagen.

Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 1920.

§ 1. Die Posten und Ansätze des mit dem Gesetze vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, genehmigten Taxtarifes für im Wirkungskreise der Gemeinde Wien gelegene Amtshandlungen erhalten die nachstehende Fassung:

1. Für die Bekanntgabe der Baulinie und Höhenlage (§ 1 B.-D.) für jedes Längenmeter der Gassenfront: a) bei Parzellierungen und Unterabteilungen 7 K 50 h, b) sonst 20 K.

2. Für die bauamtliche Ueberprüfung von Parzellierungs- und Unterabteilungsplänen für das Quadratmeter der abzutheilenden Fläche 20 h.

3. Für die bauamtliche Ueberprüfung von Plankopien und für die Pensurierung von Plänen für Grundtrennungen, bei welchen es sich um keine Abteilung auf Baustellen handelt, für jedes Quadratmeter des ganzen Grundkomplexes 20 h.

4. Für die Aussteckung der Baulinie und Höhenlage (§ 26 B.-D.) soviel, wie für die Bekanntgabe der Baulinie und Höhenlage (Post 1 b), aber nicht mehr als 300 K.

5. Für den anlässlich eines Ansuchens um die Bewilligung zu einer Grundabteilung (Parzellierung oder Unterabteilung) abgehaltenen baubehördlichen Augenschein 75 K.

6. Für die Bauverhandlung (§ 21 B.-D.) anlässlich der Abtragung von Gebäuden oder Gebäudeteilen je nach der Größe des abzutragenden Objektes 75, 150 oder 300 K.

7. Für die Bauverhandlung anlässlich der Aufführung eines Neu-, Zu- oder Umbaues für das Quadratmeter der verbauten Stockwerksfläche je 50 h, mindestens aber ein Betrag von 100 K.

8. Für die Bauverhandlung anlässlich der Erbauung hölzerner Werk-, Markt-, Schreiberhütten, Schaubuden, Schuppen u. dgl. für das Quadratmeter der verbauten Fläche 50 h, mindestens aber ein Betrag von 100 K.

9. Für die Bauverhandlung anlässlich sonstiger baulicher Herstellungen oder Umgestaltungen oder anlässlich einer Planauswechslung je nach dem Umfange der geplanten Veränderungen 75, 150 oder 300 K.

10. Zusatzgebühren zu den Posten 7 und 9 in folgenden Fällen: a) bei Errichtung eines Balkons oder Erkers auf Stockwerkshöhe für eine Länge von 1,5 m oder weniger 50 K; b) bei der Anlage einer Kellerlichteinfalls- oder Einwurfsöffnung, eines Kanaldeckels oder -gitters im öffentlichen Straßengrunde für das Quadratmeter der

Ausladefläche über die Baulinie 25 K; c) bei der Anlage eines Wetterfahndaches über öffentlichem Straßengrunde für das Quadratmeter der Ausladefläche 25 K, mindestens aber ein Betrag von 50 K.

11. Für den Augenschein über ein Gesuch um Einräumung eines Materiallager- oder Arbeitsplatzes auf öffentlichem Straßengrunde (§ 35 B.-D.) 75 K.

12. Für die Vornahme jeder Fundament- oder Rohbaubefichtigung 25 K.

13. Für den Augenschein anlässlich der Vornahme von Belastungsproben (§§ 37 und 100 B.-D.) oder der Prüfung von als feuersicher angegebenen Materialien, Gegenständen oder Einrichtungen je nach Umfang und Dauer der Erprobung 150 bis 1000 K.

14. Für den Augenschein wegen Erteilung der Benützungsbewilligung bei einem Neu-, Zu- oder Umbau, je nachdem es sich um ein kleines, mittleres oder großes Gebäude handelt, 100, 200 oder 400 K.

15. Für die Wiederholung eines solchen Augenscheines 100 K.

16. Für den Augenschein wegen Erteilung der Benützungsbewilligung bei sonstigen baulichen Herstellungen oder Umgestaltungen je nach dem Umfange (entsprechend der Taxe unter Post 9) 75, 150 oder 300 K.

17. Für den Augenschein, betreffend die Genehmigung, die Aenderung oder die Ueberprüfung einer gewerblichen Betriebsanlage je nach deren Umfange 150, 300 oder 600 K, bei besonders umfangreichen Betriebsanlagen 1200 K.

18. Für einen sonst über ein Ansuchen im Wirkungskreise des Magistrates abgehaltenen behördlichen Augenschein, soweit nicht besondere, gesetzlich festgesetzte Gebühren bestehen, nach Maßgabe vom Gemeinderate zu erlassender näherer Bestimmungen 25 bis 400 K.

§ 2. Der neue Tarif tritt 14 Tage nach seiner Veröffentlichung im Landesgesetzblatte in Kraft.

Anmerkungen: Wird das Ersuchen bei der Verhandlung oder darnach zurückgezogen oder diese vertagt oder wird das Ansuchen nach der Verhandlung abgewiesen, so ermäßigen sich die sonst nach Post 6 bis 9, 11, 14—18 anzurechnenden Gebühren, sofern sie den Betrag von 75 K übersteigen würden, auf diesen Betrag, eine Anrechnung der Post 10 findet in solchen Fällen nicht statt. Wird aber dem Ansuchen über Berufung in höherer Instanz stattgegeben, ist der Unterschied nachzuzahlen.

Zu Post 7: Keller und Dachboden werden nur insoweit, als sie selbständig benützbare Räume (Magazine, Ateliers, Wohnräume) enthalten, in die Berechnung einbezogen; ein Sockelgeschöß (Souterrain) ist in seiner ganzen Ausdehnung in Rechnung zu stellen.

Zu Post 14: Uebersteigt die Summe der verbauten Stockwerksflächen — über die Einrechnung der Keller- und Dachbodenfläche vergleiche Anmerkung 2 — das Ausmaß von 720 m² nicht, ist das Gebäude als ein kleines, beträgt sie mehr als 1800 m², ist es als ein großes anzusehen.

Zu den Posten 6, 11 und 12: Für den Eingang dieser Gebühren haften Bauherr und Bauführer zur ungeteilten Hand.

12.

Vollzugsanweisung, betreffend die Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen.

Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 1920, P. J. 13597.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 17. Juni 1920, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 547, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien und Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot und Förderung der Bautätigkeit daselbst, wird folgende, mit dem Tage ihrer Kundmachung im Amtsblatte der Stadt Wien in Kraft tretende Vollzugsanweisung erlassen:

I. Die Herstellung und Benützung von Wohnungen in Dachbodenräumen in Wien wird, soweit dies nicht schon nach der Bauordnung für Wien statthaft wäre, unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Der Einbau solcher Wohnungen ist nur in Häusern statthaft, deren Zustand in gesundheits-, bau- und feuer-

polizeilicher Beziehung den bestehenden Vorschriften entspricht und welche kein Verkehrshindernis bilden.

2. Die Wohnungen müssen unmittelbar über dem letzten Geschosse liegen.

3. Besitzen bestehende Häuser bereits die nach dem Gesetze oder nach den örtlichen Verbauungsbestimmungen zulässige höchste Geschoszahl, dürfen neue Aufbauten nur dann angebracht werden, wenn die Rücksichtnahme auf die Belichtung und Belüftung der unteren Geschosse desselben Hauses oder jener der unmittelbar benachbarten Häuser diese Aufbauten als zulässig erscheinen läßt.

4. Für den gemeinsamen Gebrauch der Hausparteien vorhandene oder bestimmte Anlagen (Waschküche u. dgl.) dürfen in ihrer Benützbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigt oder es muß für diese ausreichender und zweckmäßiger Ersatz geschaffen werden.

5. Die lichte Höhe der Räume muß über der halben Fußbodenfläche wenigstens 2.60 m betragen; im übrigen ist die für Kleinwohnungshäuser und Kleinhäuser erlassene Vorschrift (§ 89, Abs. 3 der V.-D.) nach dem Ermessen der Baubehörde anzuwenden.

6. Die Wohnungen sind gegen den verbleibenden Dachbodenraum feuersicher abzuschließen, mit einem feuersicheren Abgang zu versehen und gegen Kälte, Hitze und Nässe ausreichend zu schützen.

7. Werden in den Dächern bestehender Wohnhäuser Dachwohnräume eingebaut, so ist a) für deren Verbindung mit dem unmittelbar darunterliegenden Stockwerke die Verwendung der bestehenden Bodenstiege zulässig, b) die Verbindung der Dachstuhlholzer (zwecks Auswechslung der Bundträme) mit der darunter befindlichen Decke der Wohnräume im Sinne der für den Kleinwohnungs- und Kleinhäuserbau zulässigen Erleichterungen gestattet, c) die Verwendung von unverkleideten hölzernen Fensterrahmen und Fenstereinfassungen, welche zum Zwecke der Belichtung der Dachbodenräume geschaffen werden, gestattet.

8. Unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen ist auch die Benützung schon vorhandener, bisher anderer Bestimmung gewidmeter Räume zu Wohnzwecken statthaft.

9. Im übrigen finden auf solche Wohnungen, für deren Anlage und Benützung fallweise die baubehördliche Genehmigung zu erwirken ist, die Bestimmungen der Bauordnung für Wien Anwendung. Die Wirksamkeit der Baubewilligung (§ 32 V.-D. für Wien) erlischt jedoch schon mit dem Ablaufe von sechs Monaten. Wird der Bau zwar fristgerecht begonnen, aber später unterbrochen und binnen einer von der Baubehörde zu bestimmenden angemessenen Frist nicht vollendet, kann die Baubewilligung zurückgenommen werden.

II. Durch diese Vollzugsanweisung bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, und der Vollzugsanweisungen vom 26. Dezember 1918, St.-G.-Bl. 7/19, und vom 22. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 611, unberührt.

III. Die Siltigkeit dieser Vollzugsanweisung erlischt, falls sie nicht früher aufgehoben werden sollte, mit dem 31. Dezember 1925. Auf Grund der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung geschaffene und zur Benützung zugelassene Räume behalten jedoch die Eigenschaft der Bewohnbarkeit so lange, als sie dieser Verordnung und der Bau- und Benützungsbewilligung entsprechen und es ist auch die Zulässigkeit späterer baulicher Veränderungen an solchen Wohnungen nach dieser Vollzugsanweisung zu beurteilen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

340. Vollzugsanweisung, mit der das willkürliche Ueberdrucken der Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank verboten wird.

341. Gesetz wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben.

342. Vollzugsanweisung zum Gesetze wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben.

343. Vollzugsanweisung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

344. Vollzugsanweisung, betreffend Kartoffelübernahmepreise.

345. Vollzugsanweisung, mit welcher die Uebernahmepreise für einige Getreidegattungen festgesetzt werden.

346. Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages.

347. Vollzugsanweisung über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg.

348. Vollzugsanweisung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Achtstundentag.

349. Erste Ausnahmeverordnung zum Achtstundentagsgesetz.

350. VI. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz.

351. Vollzugsanweisung, womit der demaltes in Geltung stehende Wortlaut des Gesetzes über die Wahlordnung verlaublich wird.

352. Vollzugsanweisung über die Durchführung der Wahl in der Nationalversammlung.

353. Gesetz über die Voraussetzungen der Uebernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Oesterreich.

354. Vollzugsanweisung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Wollstoffen von Kindern und Schafen.

355. Vollzugsanweisung über den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren.

356. Vollzugsanweisung über die Erhöhung der Tabakerzeugungsgebühren.

357. Vollzugsanweisung, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Sechsbüchlingsentzinsungsgesetz.

358. Gesetz über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats (Staatsbahn)angestellter aus Anlaß ihrer Uebernahme in den Dienst der Republik Oesterreich.

359. Gesetz, betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen.

360. Gesetz über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Graz auszugehenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlage von Eisenbahnen, Puffar- und ähnlichen Kapitalien.

361. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe.

362. Krankenlaffentaxe.

363. Gesetz über die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Vereinheitlichung des Krankenlaffenwesens.

364. Gemeindefürsorgegesetz.

365. Gesetz über die allgemeine Erwerbsteuer und Grundsteuer.

366. Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920.

367. Nachtrag zum Militärabbaugesetz.

368. Heeresdisziplinargesetz.

369. Gesetz, betreffend den Gewerbeantritt durch berufswechslernde Militärpersonen.

370. Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.

371. Gesetz über die große Vermögensabgabe.

372. Personalsteuernovelle vom Jahre 1920.

373. Gesetz über die bedingte Verurteilung.

374. Vollzugsanweisung über Umrechnungskurse für Zinsen.

375. Vollzugsanweisung, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen des Abrechnungsamtes.

376. Vollzugsanweisung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.

377. Kundmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften für die Preisberechnung von Schuhwaren.

378. II. Vollzugsanweisung zum Wehrgesetz.

379. Anlage 3 zur Vollzugsanweisung zum Zollgesetz.

380. Vollzugsanweisung, betreffend die Einschränkung der Biererzeugung.

381. II. Vollzugsanweisung zum Journalistengesetz.

382. Vollzugsanweisung, mit welcher die Verordnung des Handelsministers vom 31. Oktober 1917, betreffend den Verkehr mit Asbest und Asbestabfällen, sowie die Verordnung des Handelsministers vom 31. Oktober 1917, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Asbestindustrie, außer Kraft gesetzt werden.

383. Vollzugsanweisung wegen Aenderung einiger Bestimmungen der Vollzugsanweisung über die Effektenumsatzsteuer.

384. Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung des Verschleißpreises für handelsstatistische Anmeldeformulare.

385. Vollzugsanweisung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an französische Staatsangehörige.

386. Vollzugsanweisung, womit im Verhältnis zu Frankreich die Vollzugsanweisung vom 15. Juni 1920 über ein Zahlungs- und Annahmeverbot teilweise abgeändert wird.

387. Vollzugsanweisung über die Außerverkehrsetzung der ungestempelten Banknoten zu 1 K und zu 2 K.

388. Vollzugsanweisung über die Auszahlung der Zinsen und Gewinne von vintulierten Schuldverschreibungen der Losanleihe 1920 durch die Postsparkasse.

389. Vollzugsanweisung, betreffend die Uebertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes sowie der Spielkartenabstempelung an die Finanzlandeskasse in Innsbruck.

390. Vollzugsanweisung über die Verlängerung der Frist zur Herabsetzung von Kleinwohnungshäusern.

391. Neue Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle der Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

392. Vollzugsanweisung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in öffentlichen Betrieben.

393. Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung der Taxen für die Erhebung akademischer Grade und für die Staats- und Lehramtsprüfungen an Hochschulen.

394. Vollzugsanweisung, betreffend die Amtszulagen der akademischen Funktionäre an den Hochschulen.

395. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst.

396. 2. Vollzugsanweisung zum Militärabbaugesetz.

397. 398. Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinargesetz.

399. Vollzugsanweisung, betreffend die Anwendung der Vertragszölle der Zollbegünstigungen bei der Einfuhr zur See.

400. II. Vollzugsanweisung zum Gehaltsstufengesetz.

401. III. Vollzugsanweisung zum Gehaltsstufengesetz.

402. Vollzugsanweisung über die Teilung des Landesgerichtes in Wien in selbständige Gerichtsböfe.

403. VIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungs-

404. Vollzugsanweisung, betreffend die Verwendbarkeit der von der k. k. Herr. Heilmittelstelle, „Gemeinwirtschaftliche Anstalt“ auszugebenden Leit- und Versuchsbeschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stützungs-, Pflanz- und ähnlichen Kapitalien.

405. Vollzugsanweisung, betreffend Forderungen in alter Kronenrechnung gegenüber Angehörigen der anderen Nachfolgestaaten.

406. Vollzugsanweisung über die Zusammensetzung der Kommissionen zur Bildung der Geschworenen- und Schöffenslisten.

407. Vollzugsanweisung, betreffend die der Verkehrsregelung unterliegenden Arzneimittel.

408. Vollzugsanweisung, betreffend die Auflassung der Bewirtschaftung von Gummisaugern.

409. Vollzugsanweisung über die Befristung von Ansprüchen auf Gegenstände, die sich aus einem Dienstverhältnisse in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ergeben.

410. Vollzugsanweisung, betreffend die Ausschreibung des ehemaligen k. k. Hofgebäudes in Wien aus dem ehemals hofräthlichen Vermögen.

411. Vollzugsanweisung, betreffend die Festsetzung von Preisen für k. k. Petroleum.

412. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Zahntechnikergesetzes.

413. Vollzugsanweisung über Maßnahmen zum Zwecke der Feststellung des Auftretens des Kartoffeltriebes in Oesterreich.

414. Vollzugsanweisung, betreffend die industrielle Verarbeitung von Getreide.

415. Vollzugsanweisung, betreffend die Zulassung und die Lehrtätigkeit von Privatdozenten an den Hochschulen.

416. Vollzugsanweisung über Stempel- und Gebührenbefreiungen aus Anlaß des Umtausches der Noten zu 1 K und zu 2 K.

417. Vollzugsanweisung, betreffend den Text des Urheberrechtes.

418. Vollzugsanweisung zur Durchführung der Bestimmungen des Anstaltengesetzes hinsichtlich der Angehörigen des staatlichen niederen technischen und Wasserbaupersonales und ihrer Hinterbliebenen.

419. Vollzugsanweisung über die Einhebung und Abschreibung der letzten Steuern in den durch die Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften durch die südslavische Besetzung betroffenen Gebieten des Landes Kärnten.

420. Vollzugsanweisung, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten.

421. Vollzugsanweisung, betreffend die Aenderung der bisherigen Titel der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten.

422. Vollzugsanweisung über die Ausgabe neuer amtlicher Promessen- und Einblanckette.

423. Vollzugsanweisung über die Ausgabe von neuen amtlichen Wechselblanckette.

424. Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatt.

425. Vollzugsanweisung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern und britische Staatsangehörige.

426. Vollzugsanweisung, womit im Verhältnis zu Großbritannien die Vollzugsanweisung über das Zahlungs- und Annahmeverbot teilweise abändert wird.

427. Vollzugsanweisung über die Anmeldung der in Frankreich und Großbritannien und Irland und deren Ueberseegebieten befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger.

428. Vollzugsanweisung, betreffend die Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für den Bezirk Landstraße an das Bezirksgericht Leopoldstadt.

429. Vollzugsanweisung, betreffend die Vereinigung der Bezirksgerichte Favoriten und Simmering.

430. Vollzugsanweisung, betreffend vorübergehende Aenderungen des Eisenbahnbetriebsreglements.

431. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Pensionistengesetzes hinsichtlich der im Vertragsverhältnisse als beidete Steuerzufutoren gestandenen Personen, deren Witwen und Waisen.

432. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der achten Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

433. Vollzugsanweisung, betreffend das Schulgeld und die sonstigen von den Schülern an den staatlichen Mittelschulen, Gymnasien aller Arten und Realschulen zu entrichtenden Zahlungen.

434. Vollzugsanweisung, betreffend die Zulassung von Lehrbüchern und Lehrheften an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten sowie die Einsetzung einer Kommission zu deren Begutachtung.

435. Zwischenstaatliche Vereinbarungen zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst.

436. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien.

437. Vollzugsanweisung, betreffend die Gewährung eines Teuerungszuschusses zu den nach der 3. Vollzugsanweisung zum Invalidentenschädigungsgesetze zu § 8 gebührende Vergütungen.

438. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung.

439. Vollzugsanweisung zu dem Gesetze über die Errichtung von Jugendgerichten.

440. Zehnte Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

441. Vollzugsanweisung, betreffend die Neuerrichtung der Grundlagen für den Gülttarif der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifsetzungsrecht zusteht.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

540. Verordnung, betreffend Freigabe des Verkehrs hinsichtlich einiger Wildgattungen.

541. Verordnung, betreffend Freigabe des Verkehrs mit Süßwasserfischen.

542. Verordnung, betreffend Verabreichung von mit geschmolzenem Fett oder Öl zubereiteten Speisen.

543. Kundmachung, betreffend Zuschläge zu den Taxen für Baugewerbeprüfungen.

544. Kundmachung, womit der Erlass, betreffend die Wahlordnung für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, verlaublich wird.

545. Kundmachung, betreffend die Festsetzung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

546. Verordnung, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen von Holz.

547. Gesetz, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien und Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot und Förderung der Bauertätigkeit.

548. Gesetz, betreffend die Einhebung der Totenbeschau- und Totenbeschreibgebühr sowie der Gebühr für sanitärpolizeiliche Amtshandlungen städtischer Aerzte bei Leichen und Leichenbegängnissen.

549. Gesetz, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren auf den Friedhöfen der Gemeinde Wien.

550. Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für Leichenüberführungen in Wien und für die Beistellung von Särgen.

551. Gesetz, betreffend die von der Stadt Wiener-Neustadt einzuhöbenden Kanalegebühren.

552. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt.

553. Gesetz, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben für das Halten von Hunden.

554. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Auflage von Wohnungsaufwand bei vorübergehendem Aufenthalt durch die Gemeinden Niederösterreich mit Ausnahme der Stadt Wien.

555. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in St. Pölten.

556. Verordnung, betreffend die Erweiterung der Geschäftsbefugnisse des Eichamtes in St. Pölten.

557. Kundmachung, betreffend die mehreren Straßenbezirken in Niederösterreich erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen.

558. Kundmachung, betreffend die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft in Neunkirchen zur Ausübung des Wohnungsanforderungsrechtes in den Gemeinden Enzenreith, Rösach und Grafenbach.

559. Kundmachung, betreffend Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft in Neufeld zur Ausübung des Wohnungsanforderungsrechtes in Hbbs an der Donau.

560. Kundmachung, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Tiefenbach.

561. Kundmachung, betreffend die Einbeziehung der Gemeinde Bösendorf im politischen Bezirke Sieging-Umgebung in das Wohngebiet der Stadt Wien.

562. Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im Krankenhaus St. Pölten.

563. Gesetz, betreffend die Regulierung des Michelfstettergrabens in Michelfstetten.

564. Gesetz, betreffend die Verbauung des Ortgrabens in Petronell.

565 bis 594. Gesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in Neudorf, Schaggs, Flatz, Immenndorf, Oberkreuzstetten, St. Leon-

hard am Forst, Marbach a. d. Kleinen Krems, Mallersbach, Markt, Peisching, Naglitz, Verasdorf, Goggitsch, Jilmanns, Karlstift, Klein-Wiesendorf, Kronberg, Lichtenegg, Reichenau, Neubau, Editz, Fels am Wagram, Reihenschlag See, Siebenhirten, Obersteinbrunn, Stidberg, Thallern, Großwolgers.

595. Gesetz, betreffend die Einhebung von Getränkeauslagen in Wiener-Neustadt.

596. Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier, Wein und Schaumwein in der Stadt Wien.

597. Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien.

598. Kundmachung, betreffend die Einführung von Operationsgebühren im Krankenhaus Zwettl.

599 bis 603. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in den Gemeinden Mauer bei Wien, Gresten, Biedermannsdorf, Laa an der Thaya und Kieseling.

604. Gesetz, betreffend Fremdzimmerabgabe im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt.

605. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in der Gemeinde Kottlingbrunn.

606. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen durch die Gemeinde Perchtoldsdorf.

607. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Weinauflage in der Gemeinde Trumau.

608. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage und von Getränkeauslagen in der Gemeinde Böslau.

609. Vollzugsanweisung, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 11. März 1920 über die Leistung eines Beitrags der gegen Brandschaden Versicherten zu den Kosten der Feuerwehren in Oesterreich unter der Enns.

610. Verordnung, mit welcher provisorische einschränkende Bestimmungen für den Lastkraftwagenverkehr auf öffentlichen Straßen und Wegen erlassen werden.

611. Verordnung, betreffend der Verabreichung von Milch und Milchgetränken in Gast- und Säntgewerbebetrieben.

612. Kundmachung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum.

613. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühren in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten.

614 bis 619. Kundmachungen, betreffend die Erhöhung der Verpflegungskosten in Mistelbach, Amstetten, Waidhofen an der Ybbs, Krems, in der dritten (allgemeinen) Gebührenklasse des Jubiläumsspitales der Stadt Wien und in der niederösterreichischen Landesgebührenanstalt.

620 bis 638. Gesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in den Gemeinden Kleinzell, Ulrichskirchen, Tärnitz, Thernberg, Böbern, Eggern, Wopfing, Waidendorf, Waidmannsft., Warth, Vesentitting, Stidberg, Dreifetten, Weissenbach, Speisendorf, Wilhelmtdorf, Alt-Weitra und Rohr im Gebirge.

639. Gesetz, womit § 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1908, betreffend die Ueberbeschau des nach Wien eingeführten Fleisches von Einhufern und die dafür zu entrichtenden Gebühren, abgeändert wird.

640. Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Ausstellung von Viehpässen und für die Vornahme der Vieh- und Fleischschau durch Gemeinden.

641 bis 647. Gesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in den Gemeinden Pfaffenschlag, Rabenstein, Meckenbrechts, Schrattenbach, Höbenbach, Furch an der Triesting und Obermeisling.

648. Gesetz, betreffend die Einhebung einer außerordentlichen Landesarmenumlage in Niederösterreich mit Ausnahme von Wien.

649. Gesetz, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches in den Gemeinden Weigenkirchen, Würmla, Michelhausen und Agenbrugg.

650. Gesetz, betreffend die Verbauung des Wilfersdorfer Ortsgrabens in der Gemeinde Chorherrn.

651. Gesetz, betreffend die Ergänzungsarbeiten bei der Verbauung des Reifbaches in St. Anton an der Jesnitz.

652. Gesetz, betreffend die Räumung des Donaugrabens in der Gemeinde Obergänserndorf.

653. Gesetz für die Feststellung einer Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Regulierungsarbeiten an dem Jayakade.

654 bis 660. Gesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in den Gemeinden Grimmenstein, Großriedenthal, Hasning, Hausleiten, Jilmau, Inzersdorf an der Traisen und Kaumberg.

661. Dienstanweisung zur Durchführung des Landesgesetzes, betreffend die Einführung einer Bodenerwerbsteuer im Gebiete der Stadt Wien.

662. Vollzugsanweisung, betreffend die näheren Bestimmungen über die Standplatzabgabe im Gebiete der Stadt Wien.

663. Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Pferden für Personenbeförderung im Gebiete der Stadt Wien.

664. Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien.

665. Kundmachung zur Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes.

666 bis 668. Kundmachungen, betreffend die Ersatzanforderung von Wohnungen in den Gemeinden St. Valentin, Peisching und in sämtlichen Gemeinden des politischen Bezirkes Bruck an der Leitha.

669. Gesetz, mit welchem die Gültigkeit der Bestimmung über die Befreiung der Herstellungs- und Erhaltungskosten der Leitharegulierung in der Strecke von Trautmannsdorf abwärts verlängert wird.

670. Gesetz, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Gemeinde Brunn am Gebirge.

671. Gesetz, betreffend die Einführung einer Abgabe von höheren Mietzinsen in den Gemeinden Niederösterreich mit Ausschluß von Wien.

672 bis 678. Gesetze, betreffend Einhebung von Umlagen an Gemeinden Niederösterreichs.

679. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Wassergebühren in der Gemeinde Mauer bei Wien.

680. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Wassergebühren in der Gemeinde Laa an der Thaya.

681. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen für das zweite Halbjahr 1920 in der Gemeinde Siebenhirten bei Wien.

682. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in der Stadtgemeinde Oberhollabrunn für das Jahr 1920.

683. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Weinauflage für das Jahr 1920 in der Gemeinde Potischach.

684. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in der Gemeinde Stockerau für die Jahre 1920 und 1921.

685. Kundmachung, betreffend die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft in Oberhollabrunn zur Ausübung des Wohnungsanforderungsrechtes in sämtlichen Gemeinden des politischen Bezirkes Oberhollabrunn.

686. Kundmachung, betreffend die Verichtigung von Druckfehlern in den Verordnungen der Landesregierung vom 11. Dezember 1919, L.-G.-Bl. Nr. 390, und vom 8. Juli 1920, L.-G.-Bl. Nr. 513.

687. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühr im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

688 bis 695. Kundmachungen, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühr in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Korneuburg, Wiener-Neustadt, Krems, Gars, Mösling, Klosterneuburg, Waidhofen an der Thaya und Zwettl.

696. Kundmachung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum in Wien und Niederösterreich.

697. Kundmachung, betreffend die Auffassung der niederösterreichischen Landesirrenanstalt Klosterneuburg und die Neuregelung der Verpflegungsgebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten für Geisteskranke und für schwachsinrige Kinder ab 1. September 1920.

698. Gesetz, womit der § 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1920, betreffend die Einführung einer Abgabe von höheren Mietzinsen im Gebiete der Stadt Wien, abgeändert wird.

699. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Auflage vom Wohnungsaufwande bei vorübergehendem Aufenthalt durch die Gemeinden Niederösterreich mit Ausnahme von Wien.

700. Kundmachung, betreffend die Inkraftsetzung der Marktordnung für den Jung- und Stechviehmarkt auf dem Zentralviehmarkt in Wien-St. Marx.

701. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mösling.

702. Kundmachung, betreffend die Ersatzanforderung von Wohnungen durch die politische Bezirksbehörde in mehreren Gemeinden des politischen Bezirkes Gänserndorf.

703. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegestaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.

704 bis 706. Kundmachungen, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Oberhollabrunn, Horn und Baden.

707. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer zehnprozentigen Mietzinsauflage für die Jahre 1920, 1921 und 1922 in der Gemeinde Deutsch-Wagram.

708. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt.

709. Gesetz, mit welchem das Gesetz, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den staatlichen Gebühren von Totalitateur- und Buchmacherwetten, teilweise abgeändert wird.

711. Gesetz, betreffend den Schutz des Maulwurfs.

714. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1920 in der Gemeinde Ebenfurth.

712 bis 723. Gesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1920 in den Gemeinden Eberding, Enzersfeld, Ernsbrunn, Gänserndorf, Klein-Böfritz, Kleinmotten, Ragendorf, Unterreebach, Riedenthal, Sunstenbergeramt, Straßhof und Suntramsdorf.

724. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Wien. (Konzeptionsabgabe.)

725. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien. (Hauspersonalabgabe.)

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bundesverfassungsgesetz.
2. bis 5. Wohnungsanforderungen.
6. Angemessenheit des Untermietzinses.
7. Wohnungszuweisung.
8. Milchbezug.
9. Erteilung des Exequatur.
10. Drogistenkonzession.
11. Absperrung der Drorygasse im 3. Bezirke.
12. Reinigen der Gehwege.

II. Normativbestimmungen:

13. Maßnahmen zugunsten der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten.
14. Leitfäden für Arbeitsverträge.
15. Staatsbürgerschaftserklärung.
16. Unterstellung der städtischen Humanitätsanstalten unter die M. Abt. 9.
17. Betriebseinrichtung des Südbestriedhofes.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Oesterreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundesverfassungsgesetz).*

Artikel 2. Oesterreich ist ein Bundesstaat. Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich (Niederösterreich-Land und Wien), Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg.

Artikel 3. Das Bundesgebiet umfaßt die Gebiete der Bundesländer. Eine Aenderung des Bundesgebietes, die zugleich Aenderung eines Landesgebietes ist, ebenso die Aenderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes kann — abgesehen von Friedensverträgen — nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Aenderung erfährt. Die für Niederösterreich-Land und Wien geltenden Sonderbestimmungen enthält das vierte Hauptstück.

Artikel 5. Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe ist Wien.

Artikel 6. Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Lande gleich. Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben. Jeder Bundesbürger hat in jedem Lande die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.

Artikel 25. Der Sitz des Nationalrates ist die Bundeshauptstadt Wien. Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Nationalrat in einen anderen Ort des Bundesgebietes berufen.

Artikel 34. Im Bundesrate sind die Länder im Verhältnisse zur Bürgerzahl im Lande gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten. Für die Vertretung und Stellung im Bundesrate gelten Wien und Niederösterreich-Land (Artikel 108 und 114) als selbständige Länder. Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Lande gebührt jedoch eine Ver-

tretung von mindestens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt. Die Zahl der demnach von jedem Lande zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.

Artikel 108. Der Landtag von Niederösterreich gliedert sich in zwei Kurien, die eine (Kurie Land) wird gebildet von den Abgeordneten des Landes ausschließlich Wien. Die Wahl der anderen (Kurie Stadt) wird durch die Verfassung der Bundeshauptstadt geregelt. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die beiden Kurien im Verhältnisse der Bürgerzahl zu verteilen.

Artikel 109. Als Landtag von Niederösterreich treten beide Kurien zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten der ehemals autonomen Landesverwaltung zusammen, die von der gemeinsamen Landesverfassung für gemeinsam erklärt werden. Zu diesen Angelegenheiten gehört insbesondere die gemeinsame Landesverfassung selbst.

Artikel 110. In den nicht gemeinsamen Angelegenheiten hat jeder der beiden Landesteile die Stellung eines selbständigen Landes. In diesen Angelegenheiten hat für Wien der Gemeinderat der Stadt Wien, für Niederösterreich-Land die Kurie Land die Stellung des Landtages. Die Bestimmungen des Artikels 57 gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Wiener Gemeinderates.

Artikel 111. Zu den nicht gemeinsamen Angelegenheiten gehören die Verfassung jedes der beiden Landesteile sowie die Wahl der Mitglieder zum Bundesrate (Artikel 35). Ebenso steht die Gesetzgebung hinsichtlich der Abgaben, soweit sie in den Wirkungsbereich der Länder fällt, dem Gemeinderate der Stadt Wien und dem Landtage (Kurie Land) zu. Die Aufbringung der Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten regelt die gemeinsame Landesverfassung.

Artikel 112. Für beide Landesteile gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Hauptstückes. Für Wien hat dabei der vom Gemeinderate gewählte Bürgermeister auch die Stellung eines Landeshauptmannes, der vom Gemeinderate gewählte Stadtsenat auch die Stellung einer Landesregierung und der Magistratsdirektor auch die eines Landesamtsdirektors.

Artikel 113. Die gemeinsamen Angelegenheiten werden durch eine vom Landtage von Niederösterreich aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrechte zu wählende Verwaltungskommission verwaltet. Der Bürgermeister der Stadt Wien und der Landeshauptmann von Niederösterreich-Land gehören der Verwaltungskommission an und führen abwechselnd den Vorsitz.

Artikel 114. Ein selbständiges Land Wien kann durch übereinstimmende Gesetze des Wiener Gemeinderates und des Landtages von Niederösterreich-Land gebildet werden.

* Auszug der besonders für Wien wichtigen Bestimmungen.

Artikel 115. Die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung eingerichtet.

Artikel 116. Verwaltungssprengel und Selbstverwaltungskörper, in die sich die Länder gliedern, sind die Ortsgemeinden und die Gebietsgemeinden. Die Ortsgemeinden sind den Gebietsgemeinden und diese den Ländern untergeordnet.

Artikel 117. Ortsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern sind auf ihren Antrag zu Gebietsgemeinden zu erklären. Bei ihnen fällt die Bezirksverwaltung mit der Gemeindeverwaltung zusammen. Die bisherigen Städte mit eigenem Statute werden Gebietsgemeinden.

Artikel 118. Die Ortsgemeinden und Gebietsgemeinden sind auch selbständige Wirtschaftskörper; sie haben das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen und zu erwerben und innerhalb der Schranken der Bundes- und Landesgesetze darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben einzuhoben.

Artikel 119. Die Organe der Ortsgemeinde sind die Ortsgemeindevertretung und das Ortsgemeindeamt, die Organe der Gebietsgemeinde die Gebietsgemeindevertretung und das Gebietsgemeindefürsorgeamt. Die Wahlen in alle Vertretungen finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger statt, die im Bereiche der zu wählenden Vertretung ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Erlassung der Wahlordnungen liegt der Landesgesetzgebung ob; in diesen Wahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtage. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für die Wahlen in die Gebietsgemeindevvertretungen ist der Gerichtsbezirk Wahlkreis. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. In die Gebietsgemeindevvertretungen sind nur Personen wählbar, die im Bereiche der Gebietsgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und zum Landtage wählbar sind. Die Vertretungen können nach dem Grundsatz der Verhältniswahl aus ihrer Mitte für die einzelnen Zweige der Verwaltung besondere Verwaltungsausschüsse bestellen, die, soweit bestimmte Berufs- oder Interessentengruppen in Betracht kommen, auch noch durch die Heranziehung von Vertretern dieser Berufs- oder Interessentengruppen erweitert werden können. Die Leiter der Gebietsgemeindefürsorgeämter müssen rechtskundige Verwaltungsbeamte sein.

Artikel 120. Die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern nach den Artikeln 115 bis 119 ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung liegt den Landesgesetzgebungen ob. Welche Verwaltungsgeschäfte sachlich und instanzmäßig den Vertretungen und Verwaltungsausschüssen sowie den Ämtern zukommen, bestimmen die Bundesgesetzgebung und die Landesgesetzgebungen innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit. Hierbei ist jedoch den Ortsgemeinden ein Wirkungsbereich in erster Instanz in folgenden Angelegenheiten gewährleistet: 1. Ob- und Aufsicht über die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei); 2. Hilfs- und Rettungswesen; 3. Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde; 4. örtliche Straßenpolizei; 5. Flurschutz und Flurpolizei; 6. Markt- und Lebensmittelpolizei; 7. Gesundheitspolizei; 8. Bau- und Feuerpolizei.

Wohnungsanforderungen.

2.

Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. Juli 1920:

Die Gemeinde Bösendorf im politischen Bezirke Hitzing-Umgebung wird in das mit der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. Juli 1920, Z. VI 818/2, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 527, verlautbarte Wohngebiet der Stadt Wien einbezogen.

3.

Tatbestandsfragen sind von der Behörde in ordnungsmäßig durchgeführten, die Parteienrechte währenden Verfahren zu beantworten. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1920.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Margarete W. in Saaz gegen die Entscheidung des Mietamtes 4 vom 12. März 1920, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die von der Beschwerdeführerin gemietete Wohnung wurde vom Wohnungsamte der Stadt Wien unterm 13. Jänner 1920, gemäß § 4, Punkt 6 a der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919 angefordert, da die Wohnung als Ganzes weiter vermietet ist. Dem Einspruche wurde vom Mietamte mit folgender Begründung keine Folge gegeben: „Der vom Wohnungsamtskommissär bezogene Anforderungsgrund wurde nicht widerlegt. Es steht fest, daß die angeforderte Wohnung als Ganzes an Frau Ella M. untervermietet ist, da der Vorbehalt eines Zimmers dieser Wohnung durch Fräulein B. nicht nachgewiesen erscheint.“

In der hiegegen erhobenen Beschwerde macht letztere geltend, sie habe bei der Verhandlung vor dem Mietamte den Beweis darüber angeboten, daß sie sich für den Fall ihrer zeitweiligen Anwesenheit in Wien das Alleinwohnrecht in einem Räume der sonst an Frau M. weiter vermieteten Wohnung vorbehalten habe; der Mieterrat lehnte den angebotenen Beweis ab, erklärte aber gleichwohl in den Entscheidungsgründen, daß der behauptete Vorbehalt eines Zimmers nicht bewiesen worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Einwendung der Beschwerde, die in diesem Vorgang einen Verfahrensmangel erblickt, begründet. Denn, daß die Beschwerdeführerin durch ihren Vertreter bei der Einspruchsverhandlung den im Vorstehenden näher bezeichneten Vorbehalt in Ansehung der sonst untervermieteten Wohnung machte, geht aus der Fassung der Begründung in der angefochtenen Entscheidung hervor, andernteils läßt aber diese Entscheidung oder sonst ein Stück der dem Verwaltungsgerichtshofe vorgelegten Amtsschriften nicht erkennen, auf welchem Wege, durch welche Beweismittel sich der Mieterrat die Überzeugung verschaffte, daß die ganze Wohnung der Beschwerdeführerin ohne Einschränkung auf bestimmte, vom Vorbehalte der eigenen Benützung ausgenommene Teile, somit als Ganzes untervermietet war. Ob aber eine Wohnung als Ganzes untervermietet ist, ist eine Tatbestandsfrage, die von der Behörde nur in ordnungsmäßig durchgeführten, die Parteienrechte währenden Verfahren zu beantworten ist.

Da dieser Voraussetzung in folgendem Falle nicht Genüge getan erscheint, so war die angefochtene Entscheidung gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 35 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

4.

1. Die Anforderung eines Geschäftsraumes mit dazugehörigem anschließenden Wohnraume ist nur dann zulässig, wenn beide Räume in ihrem Zusammenhange als Wohnraum in Betracht kommen. 2. Zur Entscheidung über die Kuratorkosten ist das Mietamt nur im Falle des § 7 (Bestimmung der Vergütung für eine angeforderte Wohnung) zuständig. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1920, Z. 2755, M. Abt. 15, 5697.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Josef B. namens der Marie K. wider die Entscheidung des Mietamtes für den 19. Bezirk in Wien, Senat für Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung in Betreff der Kuratorkosten als im Gesetze nicht begründet aufgehoben, jedoch im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Gemeinde Wien hat mit Beschluß vom 22. November 1912, Z. 103/19, die von Marie K. in dem Hause 19. B. Straße Nr. 79 a, Tür 3, gemieteten zwei Räumlichkeiten (Küche und Geschäftsraum) auf Grund des § 4, Punkt 3, lit. a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. 160 L.-G.-Bl., angefordert, weil sie seit mindestens vier Wochen zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen. Der zur Vertretung der abwesenden Wohnungsinhaberin bestellte Sachwalter erhob dagegen Einspruch, indem er geltend machte, daß diese Räumlichkeiten — als Geschäftszwecken dienend — nur unter der Voraussetzung des § 4 a der erwähnten Kundmachung hätten angefordert werden können. Das Mietamt in Wien 19 gab jedoch mit der Entscheidung vom 28. Jänner 1920 dem Einspruche aus nachstehenden Gründen keine Folge: Laut Bauplanes sei der Gastladen nicht ausdrücklich als Geschäftsraum genehmigt, sondern es fehle jede Verwendungsbezeichnung. Da aber auch eine Küche an den Gastladen anschließe, sei baubehördlich die Verwendung des Ladens für Wohnzweck nicht ausgeschlossen. Unbestritten sei, daß die Einsprucherin in dieser Küche mit einem Kinde gewohnt und geschlafen habe, weshalb diese Wohnküche unter die Voraussetzung der genannten Kundmachung falle. Der Gastladen sei aber in innigem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhange mit dieser Küche und teile daher ihr Schicksal.

Der Anforderungstitel nach § 4, Punkt 3 lit. a, und auch lit. b der Kundmachung treffe zu, da unbestritten sei, daß die Wohnungsinhaberin nur wegen Mangel an Ware, also aus Geschäftsrücksichten seit längerer Zeit in Ungarn weilte. Die Kosten der Kuratelbestellung fallen der Einspruchswerberin zur Last, zumal sie durch konkludente Handlungen, wie Besuch bei dem Kurator, sich mit seiner Bestellung einverstanden erklärt habe.

Gegen diese Entscheidung wird in der Beschwerde geltend gemacht, daß der Gastenladen und mit ihm die anstoßende Küche als unbestritten Geschäftszwecken dienend nur auf Grund des § 4 a der Kundmachung hätte angefordert werden können. Aber selbst wenn man diese Räumlichkeiten als Wohnung ansehen wollte, fehle für eine Anforderung auf Grund des § 4, Punkt 3 lit. b, der Nachweis, daß die Abwesenheit der Wohnungsinhaberin zu Erholungszwecken bereits drei Monate überstiegen habe. Der Ausspruch in der Kostentrage aber sei gesetzwidrig, weil das Mietamt entgegen der Bestimmung des § 10 der Zivilprozessordnung den Sachwalter der Abwesenden hinsichtlich seines Kostenanspruches unmittelbar an seine im Auslande weilende Kurandin gewiesen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof gelangte aus folgenden Erwägungen zur Abweisung der Beschwerde:

Die Anwendung des § 4 a der Kundmachung setzt voraus, daß die angeforderte Wohnung bisher, das ist im Zeitpunkt der Anforderung, zu Geschäftszwecken benützt wurde. Diese Voraussetzung wurde im vorliegenden Falle von der belangten Behörde nicht als gegeben angesehen, weil die betreffenden Räumlichkeiten unbestrittenweise zur Zeit der Fassung des Anforderungsbeschlusses durch die Gemeinde seit mindestens vier Wochen überhaupt nicht benützt waren, indem sie lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dienten, die nach ihrer Zahl und Art nicht zu dem zwingenden Schlusse nötigten, daß ihre Wiederverwendung zu Geschäftszwecken in Aussicht genommen sei. Mit Rücksicht auf diesen durch Augenschein festgestellten Tatbestand sowie in Anbetracht des Umstandes, daß der Gastenraum in den Bauplänen nicht als für Geschäftszwecke bestimmt bezeichnet ist und daß dieser mit einer Küche in einem unmittelbaren baulichen Zusammenhange steht, könnte die anfordernde Behörde mit Recht davon ausgehen, daß beide Räume in ihrem Zusammenhange derzeit als Wohnung in Betracht zu kommen haben. Unter Zugrundelegung dieser Annahme hat sie die Anforderung auf die Bestimmung des § 4, Punkt 3 lit. a der Kundmachung gestellt, wonach Wohnungen angefordert werden können, die seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen. Da das Vorhandensein der letztbezeichneten Voraussetzungen unbestritten feststeht, indem die Räumlichkeiten bei der Besichtigung in keinem solchen Zustande vorgefunden wurden, der sie als zur Verwendung eingerichtet hätte gelten lassen können, so erwies sich schon dieser Anforderungsgrund als zutreffend, und es fiel die Notwendigkeit, in eine Untersuchung der Frage einzugehen, ob auch der weitere Anforderungsgrund (§ 4, Punkt 3, lit. b) gegeben sei.

Dagegen erwies sich der Ausspruch des Mietamtes über die Kuratalkosten als im Gesetze nicht begründet, weil zur Entscheidung in einem derartigen Ansprüche das Mietamt gemäß § 18, vorstehender Absatz der erwähnten Kundmachung nicht berufen war und die von dem Mietamte bezogene Bestimmung des § 7 dieser Kundmachung nur auf den hier nicht zutreffenden Fall der Bestimmung der Vergütung für eine angeforderte Wohnung Anwendung zu finden hat.

5.

Wenn die Mietamtsentscheidung keinerlei nähere Begründung enthält und die Vorgänge bei der Verhandlung auch sonst nicht niedergelegt sind, so begründet dieses einen Mangel des Verfahrens. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1920, Z. 1750, M. Abt. 15, 5139/20).

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Emil A. gegen die Entscheidung des Mietamtes 6 in Wien vom 13. Dezember 1919, Z. VI WaG 82, 79, 81, 34 III 19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Infolge einer Mitteilung des Polizeikommissariates Mariabühl an das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk hat in der Nacht vom 14. auf den 15. September 1919 eine Verwendung der vom Beschwerdeführer Emil A. gemieteten und an die Beschwerdeführerin Johanna B. zum Teile untervermieteten Wohnung 6. G. Straße 111. Tür 3, zu unerlaubten Zwecken, und zwar durch Abhaltung, beziehungsweise Ueberlassung der Wohnräume zur Abhaltung von Gelagen, durch unbefugten Gewerbebetrieb mittels Verabreichung von Getränken und Speisen, Ueberlassung eines Wohnraumes als Abtheilungsquartier an Adolf St. stattgefunden.

Mittels des Bescheides vom 29. Oktober 1919 hat der Wohnungs-Kommissär für den 6. Bezirk die bezeichnete Wohnung unter Berufung auf § 4, Absatz 6 c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L. G. M. Nr. 160, angefordert, weil die Wohnung nach dem 1. Juli 1919 zu unerlaubten Zwecken verwendet wurde. In dem dagegen erhobenen Einspruche führte Emil A. aus, daß sein Untermieter Josef L. an eine Gesellschaft von Angehörigen der Entente in seiner Wohnung Selt gegen Entgelt verabreichte, und zwar zur Nachtzeit, während der Beschwerdeführer schlief. Er brachte ferner ein ärztliches Zeugnis bei, demzufolge er schwer nervenkrank sei, sowie ein Zeugnis des Portiers, daß gegen ihn, so lange er im Hause wohnte, nie ein Anstand obwaltete und daß er dem Untermieter L. am Tage nach dem Festgelage die Wohnung verwies.

Die belangte Behörde wies diesen Einspruch sowie jenen der Beschwerdeführerin Johanna B. aus den Gründen des Anforderungsbeschlusses ab.

Die Beschwerde macht gegenüber dieser Entscheidung Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend, weil sie jeder Begründung entbehre und weil die Protokollierung der Vorgänge bei der gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionsverhandlung unterblieben sei, wodurch es unmöglich gemacht werde, sich über die Verantwortung des Beschwerdeführers und ihre Grundhaltigkeit ein Urteil zu bilden.

Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Einwendung begründet.

Weber der Anforderungsbefcheid noch die angefochtene Entscheidung bezeichnen die Tatsache oder die Tatsachen, aus denen die Verwendung der angeforderten Wohnung zu unerlaubten Zwecken geschlossen werden kann, sie lassen nicht erkennen, welche von den im Berichte des Polizeikommissariates angeführten Tatsachen sie sich zu eigen gemacht haben, sondern begnügen sich mit dem Hinweise auf die Bestimmung der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, bezuzugle die Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken die Befugnis zur Anforderung begründet. Desgleichen liegt auch kein Protokoll über den Vorgang bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor, aus welchem festgestellt werden konnte, ob und welche Tatsachen, als den Tatbestand der unerlaubten Verwendung begründend, dem Beschwerdeführer vorgehalten und welches der Inhalt seiner Verantwortung war.

Da auf einer so unzulänglichen Grundlage die Überprüfung der materiellen Befugnisfähigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht möglich ist, so mußte sie gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufgehoben werden.

6.

Angemessenheit des Untermietzinses.

Die vom Mietamte zu fällende Entscheidung, ob ein Mietzins oder sonstiges Entgelt nach § 2 b und § 7, Z. 7 M. Sch. Vdg. angemessen ist, beziehungsweise darüber, ob ein vom Hauptmieter geforderter Untermietzins sich als unverhältnismäßig hohe Gegenleistung darstellt, liegt im freien Ermessen des Mietamtes.

Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 20. Mai 1920, Z. 1917, M. Abt. 15, 4739.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Rudolf C., Hausbesitzer in Wien, gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 21. Bezirk in Wien vom 28. Jänner 1920, betreffend Angemessenheit eines Mieterbestandeszinses zurückgewiesen.

Gründe: Der Beschwerdeführer hat die in seinem Hause Wien, 21. Z. Gasse 42, q. eigenen Säle um einen Jahreszins von 3500 K zusätzlich eines jährlichen Mobilarzinses von 500 K an Franziska S. vermietet. Diese gab das Mietobjekt unter Bestellung weiterer Einrichtungsgegenstände an die Dr. Gruppe XXI des Zentralverbandes der Invaliden um den Jahreszins von 7000 K in Untermiete, worauf ihr der Beschwerdeführer die Hauptmiete unter Berufung auf die Bestimmung des § 7, Absatz 2, P. 7 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918 kündigte. Im Laufe des über diese Kündigung anhängig gewordenen Rechtsstreites wendete sich das Prozeßgericht gemäß § 18 der Mieterschutzverordnung an das belangte Mietamt um seine Entscheidung über die Angemessenheit des Untermietzinses.

Mit der nun hiergerichts angefochtenen Entscheidung erklärte das Mietamt denselben im Hinblick auf die durch die Untervermietung bedingte Beeinträchtigung des eigenen Geschäftsbetriebes der Untervermieterin, auf die von der Untervermieterin erzielten Einnahmen an Saalmiete und endlich auf die ihr von der Untermieterin als Entgelt für die Gestattung der Aufstellung eines Büfets bei Veranstaltungen in den Mietobjekten zu leistenden Beträge als angemessen.

Der Gerichtshof fand seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde nicht als gegeben. Die vom Mietamte in Gemäßheit der §§ 10 und 18 der Mieterschutzverordnung zu fällende Entscheidung darüber, ob ein Mietzins oder sonstiges Entgelt nach § 2 b und § 7, Absatz 2, Punkt 7 der Mieterschutzverordnung angemessen sei, beziehungsweise darüber, ob im Sinne der letzteren Bestimmung der vom Hauptmieter geforderte Untermietzins sich als eine im Vergleiche zu dem von ihm zu erichtenden Mietzins unverhältnismäßig hohe Gegenleistung darstelle, ist dem freien Ermessen des Mietamtes anheimgegeben, das hier nicht über vom Gesetze an bestimmte tatsächliche Voraussetzungen geknüpfte Rechtsfolgen, sondern über die unter Abwägung aller hierfür in Betracht kommenden Umstände und Verhältnisse zu ersichtliche Angemessenheit oder Ungemessenheit einer Leistung abzusprechen hat.

Hiernach erweist sich die Beschwerde nach den §§ 3, lit. e und 21 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als unzulässig.

7.

Wohnungszuweisung.

Die Beurteilung der Billigkeitsgründe gemäß § 11, Absatz 1, fällt in das freie Ermessen.

(Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September, Z. 3658, M. Abt. 15, 6880.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Assicurazioni Generali in Triest gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungszuweisungen) vom 26. August 1920, betreffend eine Wohnungs-

Zuweisung, nach den §§ 3, lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil die Beschwerde gegen die unterlassene Berücksichtigung des von der Beschwerdeführerin als Hauseigentümerin geltend gemachten Wunsches auf Zuweisung der in ihrem Hause Wien I. angeforderten Wohnung an eine bestimmte Partei gerichtet ist, die Beurteilung der Billigkeit derartiger Wünsche aber nach § 11, Absatz 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, mangels irgendwelcher bindender Vorschriften in dieser Richtung sowie über das hiebei einzuhaltende Verfahren dem freien Ermessen der Behörde anheimgegeben ist.

8.

Milchbezug für Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. August 1920:

§ 1. Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe, welche bei deren Bewirtschaftung nicht selbst an Ort und Stelle tätig sind, haben für sich und alle mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Personen den Anspruch auf den Bezug von so viel Milch aus dem ihnen gehörigen landwirtschaftlichen Betriebe, als die Nichtselbstversorger in jenem Bezirke, in welchem der landwirtschaftliche Betrieb liegt, Anspruch haben.

§ 2. Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe, welche außerhalb des Bezirkes wohnen, in welchem der landwirtschaftliche Betrieb gelegen ist, sind berechtigt, die laut § 1 ihnen zustehende Milchmenge aus ihrem landwirtschaftlichen Betriebe, beziehungsweise Besitzer mehrerer Betriebe aus einem derselben zu beziehen; um die Bewilligung hiezu haben sie unter Nachweis der Berechtigung bei der politischen Behörde I. Instanz des Bezirkes, wo der landwirtschaftliche Betrieb liegt, einzuschreiten. Besitzer, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen, verlieren den bisherigen allfälligen Anspruch auf den Milchbezug auf Grund der Rationierungsvorschriften des Wohnortes und haben die Milchkarte bei der Ausstellungsbehörde zurückzulegen.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Hinsichtlich des Verfalles der verbotswidrig versendeten Milch und des Verlustes einer Gewerbeberechtigung finden die §§ 43, beziehungsweise 44 der eingangs zitierten Verordnung analog Anwendung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1920 in Kraft.

9.

Erteilung des Exequatur.

Der Leiter des deutschen Konsulates in Wien Dr. Franz Eder v. Bivonci wurde zum Konsul des Deutschen Reiches in dieser Stadt ernannt. Der Amtsbezirk des Konsulates umfaßt Nieder- und Oberösterreich sowie Salzburg.

Herr Felix Charles Jean de Saint-Sauveur ist zum französischen Konsul in Wien ernannt worden. Der Amtsbezirk des Konsulates umfaßt ganz Oesterreich.

Mit Erlaß des Staatsamtes für Äußeres vom 4. September 1920, Z. 5228/6, wird mitgeteilt, daß Herr Fernando de Mesquita Braga zum brasilianischen Konsul in Wien ernannt wurde. Der Amtsbezirk des Konsulates umfaßt ganz Oesterreich.

Der Präsident der Nationalversammlung hat dem österreichischen Staatsangehörigen Rudolf Spielmann in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorargeneralkonsuls der Republik Honduras in Wien bewilligt und dem bezüglichen Bestallungsdiplom des Genannten das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulates umfaßt ganz Oesterreich.

10.

Drogistenkonzession.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 10. Bezirk, Z. 1006:

Das Bezirksamt erteilt dem Ing. Viktor Alder die Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern diese nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten sind, im Standorte 10. Bezirk, Humboldtgasse 42.

Wichtig wird die Verpachtung dieser Konzession an Rudolf Alder, wohnhaft 10. Bezirk, Sudrunstraße 120, gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 80/I:
Das mag. Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Wilhelm Martinek die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, mit Einschluß der mercuriell impregnierten Verbandstoffe, insofern diese nicht ausschließlich den Apothekern vorbe-

halten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 4. Wiedner Hauptstraße 40. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2047 eingetragen.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 1. Bezirk:

Mit dem Bescheide vom 10. August 1914, M.B.A. I, 15030, wurde der Firma „Drogerie zum Samariter“ Wizinger & Komp., Ges. m. b. H., die Konzession zum Verlaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern diese nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte I. Teinfaltstraße 4 erteilt.

Die Anzeige, daß laut Bescheides des Handelsgerichtes Wien der Firmenwortlaut geändert worden ist in „Drogerie zum Samariter“ Camillo Barber, Ges. m. b. H., wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

11.

Absperrung der Drorygasse im 3. Bezirke.

Auf Grund der §§ 46 und 101 des Wiener Gemeindestatutes vom 29. April 1920, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 307, wird das Befahren der Drorygasse im 3. Bezirke in dem Teile zwischen der Erdberggasse und der Dietrichgasse durch Fuhrwerke jeder Art verboten. Diesen Teil der genannten Gasse dürfen bloß die Fuhrwerke der Firma Skop & Winter und Siemens & Halste behufs Zufahrt zu ihren Plätzen benutzen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

(M.Abt. 52, 3030.)

12.

Reinigen und Bespritzen der Gehwege vor Häusern und Grundstücken und Säuberung der Gehwege und Dächer bei Schneefällen und Eisbildung.

1. Auf Grund der §§ 46 und 101 des Gemeindestatutes für Wien vom 29. April 1920, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 307, wird unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Magistratskündmachungen vom 3. Jänner 1918, M.Abt. IV, 19/18, und vom 24. Juni 1918, M.Abt. IV, 1792/18, angeordnet:

Die Eigentümer oder Verwalter sämtlicher Gebäude und Grundstücke in den Bezirken 1 und 3 bis 9 sowie in den verbauten Teilen der Bezirke 2 und 10 bis 21 sind verpflichtet, alljährlich in der Zeit vom 1. November bis 31. März die an diesen Gebäuden oder Grundstücken vorbeifahrenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden gepflasterten und ungepflasterten Gehwege in der ganzen Länge ihrer Liegenschaft, und zwar im 1. Bezirke täglich zwischen 8 und 10 Uhr abends, in den übrigen Bezirken täglich zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr früh vom Staub oder Kot gründlich säubern zu lassen. Wo keine abgegrenzten Gehsteige bestehen, ist längs der einzelnen Liegenschaften der Weg in einer Breite von mindestens 1/4 m zu reinigen.

Bei trockener Witterung sind die Gehwege erst zu bespritzen und sodann zu kehren, damit Staubeentwicklung vermieden werde. Bei Frostwetter ist die Bespritzung zu unterlassen. Nach jedem Schneefalle sind die Genannten verpflichtet, diese Gehwege, und zwar die gepflasterten in einer Breite von 2 m, die anderen bis zu einer Breite von 1/4 m, innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr nachts vom Schnee gründlich säubern und sofort ausgiebig mit Sand (ohne Steine) oder Asche bestreuen zu lassen. Ebenso sind die Gehwege bei Glättebildung zu bestreuen. Bei der Säuberung ist insbesondere darauf zu achten, daß keine Schneehöcker übrigbleiben. Die nach 10 Uhr nachts entstandenen Schneedecken oder Eiskrusten sind bis 7 Uhr morgens vollständig zu beseitigen; bei Gefriertemperatur sind die Gehwege hierauf sogleich ordnungsmäßig zu bestreuen. Die Rinnsale der Straßen dürfen auf keinen Fall durch Schnee oder weggehackte Schnee- oder Eiskrusten verlegt und müssen insbesondere auch die Wasserlaufgitter freigehalten werden.

II. Die zur Vermeidung des Absturzes größerer Schneemassen und zur Hintanhaltung der Gefährdung des Straßenverkehrs notwendige Freimachung der Dächer vom Schnee, insbesondere der Dachsäume von überhängenden Schneemengen und Eisbildungen, darf nur nach Aufstellung von Warnungszeichen und Abschränkung des etwa gefährdeten Weges und tunlichst nur in Zeiten geringeren Verkehrs durch-

führt werden. Hierbei ist jede Beschädigung von Leitungsdrähten und feuerlichen Beleuchtungseinrichtungen zu vermeiden.

III. Auf öffentlichen Verkehrsflächen darf Schnee aus Häusern und von Grundstücken nur mit Genehmigung der Gemeinde abgelagert werden.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. Die Sicherheitswache und die städtischen Straßenaufsichtsorgane sind auftrag, durch Läuten an der Hausglocke oder auf eine andere Art an die Befolgung dieser Kundmachung zu erinnern.

II. Normativbestimmungen.

13.

Maßnahmen zugunsten der Angestellten.

Gemeinderatsbeschuß vom 22. Oktober 1920.

§. 3. 15482. Die Bezüge der in das Gehaltschema eingereihten oder nach ihm entlohnten Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der dem Besetze vom 3. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen und der bei den Unternehmungen in das Schema für Oberbeamte eingereihten Angestellten, sowie die Bezüge der Pensionsparteien werden nachstehend erhöht:

I. Abschnitt, Bezüge der aktiven Angestellten.

1. Die Gehaltsbezüge (Gemeinderatsbeschuß vom 24. April 1919, P. 3. 6481, Beilage C) werden um 100 Prozent erhöht.

2. Der Ortszuschlag wird unbeschadet der einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der 2. Stufe der 1. Bezugsklasse mit Dreiviertel dieses erhöhten Gehaltes bemessen. Die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1920, P. 3. 7014, M.D. 1912, genehmigten Personalauslagen haben infolgedessen zu entfallen. Der Quartiergehalt des Ortszuschlages bleibt in der bisherigen Höhe als solcher bestehen, fällt aber mit Wirksamkeit vom 1. November 1920 gleichzeitig mit dem Gehalte an und wird wie dieser ausbezahlt.

3. Die Feuerungszulagen werden um 120 Prozent erhöht.

4. Die Frauenzulage wird um 150 Prozent erhöht.

5. Die Kinderzulage wird um 250 Prozent erhöht. Diese erhöhte Kinderzulage wird den Angestellten bis auf weiteres auch für jene Kinder gewährt, für welche sie nach dem Gemeinderatsbeschlusse vom 20. März 1920, P. 3. 6508, Anspruch auf eine gleitende Zulage hatten.

6. Die Bestimmungen der Punkte 1, 5 und 6 des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1920, P. 3. 6508, über die gleitenden Zulagen und Zuschüsse werden aufgehoben.

7. Die vorstehenden Bestimmungen treten für die am 1. Oktober 1920 in aktiver Dienstleistung stehenden städtischen Angestellten einschließlich der dem Besetze vom 3. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen — für letztere unvorgreiflich der gesetzlichen Regelung — mit diesem Tage in Kraft.

8. Der Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform wird ermächtigt, für die übrigen Angestellten mit Ausnahme jener, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist, innerhalb des Rahmens der vorstehenden Maßnahmen über Antrag der Magistratsabteilung 1 entsprechende Erhöhungen ihrer Bezüge zu beschließen.

II. Abschnitt, Bezüge der Pensionsparteien.

A. Pensionserhöhung. Die normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsrenten werden um 75, beziehungsweise 35 Prozent erhöht, je nachdem sie auf Grund der vor dem 1. Jänner 1920 oder der in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. September 1920 in Geltung gestandenen Bestimmungen bemessen sind oder künftig bemessen werden. Dies jedoch mit der Maßgabe, daß die Gesamtbezüge einer nach früheren Bestimmungen zu behandelnden Pensionspartei nicht über das bei Anwendung der späteren Bestimmungen gebührende Ausmaß erhöht werden.

B. Feuerungszulagen. 1. Die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1920, P. 3. 6508, den Angestellten im Ruhestande gewährten Feuerungszulagen werden um je 3000 K jährlich erhöht. Die nach dem 30. September 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten erhalten zu ihren dauernden normalmäßigen Ruhebezügen bis auf weiteres eine Feuerungszulage von 3600 K.

2. Die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1920, P. 3. 6508, den Witwen nach Angestellten gewährten Feuerungszulagen werden um je 3000 K jährlich erhöht. Zu den dauernden normalmäßigen Bezügen von Witwen nach Angestellten, die nach dem 30. September 1920 in den Ruhestand versetzt wurden oder gestorben sind, wird bis auf weiteres eine Feuerungszulage von 3000 K jährlich ausbezahlt.

3. Die mit Gemeinderatsbeschuß vom 30. März 1920, P. 3. 6508, Punkt II C 3, den Vollwaisen bewilligte Ergänzung der Feuerungszulage im Ausmaße von 1200 K für jede Vollwaise wird auf je 4200 K jährlich erhöht.

4. Die Kinderzulage (Punkt II C 1 und 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1920, P. 3. 6508) wird um 250 Prozent erhöht und das Bezugsrecht ebenso wie bei den aktiven Angestellten (I. Abschnitt, Punkt 5) erweitert.

5. Allen Angestellten im Ruhestande wird die Frauenzulage unter den gleichen Bedingungen und im selben Ausmaße, wie sie den aktiven Angestellten zukommt, bewilligt.

6. Die Bestimmungen des Punktes II C 4 des bezogenen Gemeinderatsbeschlusses über die gleitenden Zulagen und Zuschüsse werden aufgehoben.

C. Ausdehnungen früherer Begünstigungen. 1. Die Bestimmung des § 53 der allgemeinen Dienstordnung, womit das Ausmaß der Witwenversorgung erhöht wurde, hat auch auf die Witwen der vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten am 1. Oktober 1920 noch am Leben befindlichen Angestellten Anwendung zu finden.

2. Die Bestimmungen des 2. Absatzes des § 52 der allgemeinen Dienstordnung, wonach unter gewissen Voraussetzungen auch dann ein Anspruch auf Witwenversorgung besteht, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Angestellten geschlossen wurde, wird auf die Witwen der vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten Angestellten ausgedehnt.

3. Die Bestimmung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1911, P. 3. 18744, mit welcher der für das Sterbequartal mit 1200 K festgesetzte Höchstbetrag aufgehoben wurde, hat auch hinsichtlich der vor dem 1. Jänner 1912 in den Ruhestand versetzten Angestellten Anwendung zu finden.

D. Außerordentliche Zuwendungen (Gnadengaben) werden um 75 Prozent, mindestens aber um 1800 K jährlich erhöht.

E. Wirksamkeit. Diese Bestimmungen (A bis D) treten am 1. Oktober 1920 in Kraft.

14.

II. Zeitsätze für Arbeitsverträge.

Gemeinderatsbeschuß vom 9. Oktober.

1. Arbeitsverträge werden mit jener gewerkschaftlichen Berufsorganisation von Arbeitnehmern abgeschlossen, welche von der Mehrheit der in dem betreffenden Gemeindebetriebe beschäftigten Arbeitnehmer namhaft gemacht wird. Es bleibt der selbständigen Entscheidung der Arbeitnehmer überlassen, Vertreter einer gewerkschaftlichen Berufsorganisation für die sich eine Minderheit der Arbeitnehmer ausgesprochen hat, den Vertragsverhandlungen beizuziehen.

2. Soweit örtlich zwischen Unternehmern und Arbeitnehmerorganisationen Arbeitsverträge bestehen, die für den Vertragsabschluss in Betracht kommen, sollen sie — unter Anpassung an etwa vorhandene besondere Verhältnisse — als Grundlage für die Verhandlungen herangezogen werden.

3. Die Arbeitsverträge haben die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses, insbesondere Arbeitszeit, Arbeitslohn, Zulagen, Ueberstundenentlohnung, Urlaub u. s. w. zu regeln.

4. Abgesehen von den Arbeitsverträgen sind im Einvernehmen mit den Betriebsräten, Personalausschüssen und den vertragschließenden Organisationen die Dienst- und Arbeitsordnungen aufzustellen.

III. Allgemeine Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis jener Arbeitnehmer, welche Arbeitsverträgen unterliegen.

A. Bezeichnung und Einteilung der Arbeitnehmer.

Die Arbeitnehmer werden in nichtständige, ständige und definitive eingeteilt. Nichtständige Arbeitnehmer sind solche, die nicht für eine dauernde Beschäftigung oder für eine bestimmte Zeit aufgenommen werden oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollstreckt haben. Ständige Arbeitnehmer sind diejenigen, die als solche bei ihrer Aufnahme in Aussicht genommen wurden und bereits ein Jahr vom Tage ihres Eintrittes an ununterbrochen im Gemeindedienste stehen. Wenn ein Arbeiter als ständig in Aussicht genommen ist, so wird ihm dies schriftlich mitgeteilt.

B. Definitivum.

Ständige Arbeitnehmer werden nach fünfjähriger ununterbrochener Verwendung im Gemeindedienste definitiv, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und soferne die in der Dienst- oder Arbeitsordnung etwa aufgestellten besonderen Bedingungen erfüllt sind. Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres vollstreckte Dienstzeit bleibt außer Betracht.

Die vor Einrückung zu einer Militärdienstleistung vollstreckte Dienstzeit wird in die zur Erlangung des Definitivums festgesetzte Frist eingerechnet.

C. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

a) Nichtständige und ständige Arbeitnehmer.

Für nichtständige und ständige Arbeitnehmer gelten bezüglich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere hinsichtlich der Kündigungsfrist und der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses die gesetzlichen Bestimmungen.

b) Definitive Arbeitnehmer.

1. Definitive Arbeitnehmer können das Arbeitsverhältnis in gleicher Weise auflösen wie die ständigen.

2. Seitens der Betriebsleitung kann das Arbeitsverhältnis definitiver Arbeitnehmer aufgelöst werden:

a) auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses,

b) durch Entlassung ohne Disziplinarerkenntnis, die aber nur zulässig ist, wenn der Arbeitnehmer wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn er, ohne durch Krankheit verhindert oder ordnungsgemäß beurlaubt zu sein, länger als 72 Stunden oder nach Erhalt einer Aufforderung, den Dienst zu leisten, länger als 24 Stunden vom Dienste wegbleibt und sein Wegbleiben nicht innerhalb weiterer 24 Stunden durch stichhaltige Gründe rechtfertigt.

Als solcher stichhaltiger Grund gilt auch ein auf Grund des Koalitionsrechtes gefasster Beschluß auf Arbeitseinstellung durch jene Gewerkschaft, welche den Kollektivvertrag abgeschlossen hat oder die Mehrheit der Bediensteten umfaßt. Streiktage werden nicht bezahlt.

c) Durch Kündigung, wenn der Arbeitnehmer über ein Jahr krank oder sonst arbeitsunfähig ist.

Es steht dem Stadtsenate frei, einen auf Grund dieser Bestimmung entlassenen Arbeiter über dessen Ansuchen zu reaktivieren. In diesem Falle gelangt bei Bemessung der Leistungen und Ansprüche die früher im Betrieb zurückgelegte Dienstzeit zur Anrechnung.

d) Durch Kündigung, wenn der Arbeitnehmer durch Auflösung des Betriebes oder durch Veränderung in dem Betriebe oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird oder wenn die berufene Behörde auf Grund der bestehenden Gesetze die Abziehung von seinem Dienstposten verlangt.

e) Durch Kündigung, wenn eine solche Abziehung infolge nachweisbaren Mangels der Verlässlichkeit im Dienste nötig wird.

3. Ein gekündigter Arbeitnehmer erhält, wenn eine Weigerung gemäß Punkt 5 nicht vorliegt, falls er bereits Anwartschaft auf einen Ruhegenuß hat, die normalmäßigen Ruhebezüge, sonst die normalmäßige Abfertigung.

4. Die Kündigung nach Punkt 2 d ist nur dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer ohne Verminderung seiner Bezüge anderweitig im Dienste der Gemeinde oder ihrer Unternehmungen und Betriebe verwendet werden kann und er einen angemessenen Dienst zugewiesen erhält, diesen aber nicht antritt. Ueber die Angemessenheit eines zugewiesenen Dienstes wird im Einvernehmen mit dem Betriebsrat (Hauptauschuß) entschieden.

5. Nimmt ein nach 2 d gekündigter Arbeitnehmer eine ihm zugewiesene anderweitige angemessene Verwendung nicht an, so verliert er den Anspruch auf Ruhegenuß oder Abfertigung.

6. Gegen eine ohne Disziplinarerkenntnis erfolgte Entlassung steht dem Betriebsrat (Hauptauschuß) die Beschwerde an den Stadtsenat zu, der endgültig entscheidet.

D. Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

1. Die Arbeitnehmer haben nach einer zehnjährigen ununterbrochenen und anrechenbaren Dienstzeit Anspruch auf Ruhegenüsse, ihre Hinterbliebenen auf Versorgungsgenüsse, wenn sie die festgesetzten Einzahlungen an den Pensionsfonds geleistet haben und nach Ablauf der erwähnten Zeit entweder ohne ihr Verschulden dauernd arbeitsunfähig oder auf Grund eines dahinlautenden Disziplinarerkenntnisses in den dauernden Ruhestand versetzt werden oder wenn das Arbeitsverhältnis durch Kündigung gemäß C, Punkte 2 d und 4 aufgelöst wird und die im Punkt C 3 erwähnte Voraussetzung erfüllt ist.

2. Die Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses bilden jene Einkommensteile des letzten Jahres, die im Arbeitsvertrag vom Gemeinderat ausdrücklich als für die Pension anrechenbar erklärt wurden.

Hat innerhalb des letzten Jahres vor Versetzung in den Ruhestand eine Herabsetzung der anrechenbaren Bezüge stattgefunden, so der Ruhegenuß auf Grundlage der zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand geltenden anrechenbaren Bezüge, auf ein Jahr umgerechnet zu bemessen.

Die Einteilung der Arbeitnehmer nach Kategorien und die Festsetzung der für jede Gruppe für den Ruhegenuß anrechenbaren Bezüge hat im Arbeitsvertrage zu erfolgen. Diese Einteilung kann einerseits unter Bedachtnahme auf die Qualifikation der Arbeitnehmer (Ausscheidung der Professionisten, qualifizierte Hilfsarbeiter, Hilfsarbeiter, Frauen u. s. w. andererseits nach der größeren oder geringeren Gefährdung und Anstrengung des Dienstes erfolgen.

3. Der Ruhegenuß beträgt nach Vollstreckung von zehn anrechenbaren Dienstjahren 40 Prozent der Bemessungsgrundlage und steigt für jedes weitere Dienstjahr im allgemeinen um 2,4 Prozent für gewisse vom Gemeinderate nach Einvernehmen der Betriebsräte (Hauptauschuß) zu bestimmende Kategorien von Arbeitnehmern, die durch ihre Dienstleistung einer besonderen Gefährdung der Gesundheit ausgesetzt sind, um 2,66 Prozent oder 3 Prozent. In den beiden letzten Fällen jedoch nur für jene Zeit, die in der betreffenden Verwendung verbracht wurde, wobei Bedingung ist, daß die Verwendung mindestens ein halbes Jahr gedauert hat.

4. Dienstjahre, die unmittelbar vor der Gemeindedienstzeit bei einer von der Gemeinde übernommenen Unternehmung zurückgelegt wurden, werden — falls nicht besondere Bestimmungen bestehen — nur mit den halben Prozentsätzen, sonstige Privatdienstzeiten überhaupt nicht gerechnet.

5. Den Arbeitnehmern, die in den Jahren 1914 bis 1918 im Gemeindedienste gestanden haben, wird für die Erlangung des Anspruchs auf einen Ruhegenuß und für die Prozentermittlung für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918 in das mindestens ein halbes Dienstjahr fällt, ein halbes Dienstjahr zugerechnet.

6. Der Ruhegenuß darf in keinem Falle die Höhe der anrechenbaren Gesamtbezüge übersteigen.

7. Wenn das Arbeitsverhältnis eines definitiven Arbeitnehmers vor Erreichung der Mindestquote des Ruhegenusses wegen einer ohnehin sein Verschulden eingetretenen dauernden Arbeitsunfähigkeit oder durch Kündigung nach C 2 d und 4 aufgelöst wird und eine Weigerung nach C 5 nicht vorliegt, erhält er für jedes anrechenbare und tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 10 Prozent der für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge als Abfertigung.

8. Die Witwe eines bei seinem Tode pensionsberechtigten oder bereits pensionierten Arbeitnehmers hat Anspruch auf eine Witwenpension, wenn die Ehe vor oder während der aktiven Dienstleistung des Mannes geschlossen wurde; der Anspruch entfällt aber, wenn der Arbeitnehmer zur Zeit der Eheschließung bereits das 60. Lebensjahr überschritten hatte und mit seiner Frau nicht durch wenigstens ein Jahr im Ehestande gelebt hat.

9. Die Witwenpension beträgt 50 Prozent jener Pension, die der Gatte bezog oder im Falle seiner Pensionierung zu beziehen berechtigt gewesen wäre. Sie wird eingestellt, wenn sich die Witwe wieder verheiratet.

10. Die Witwe eines definitiven Arbeitnehmers, die nur wegen der Kürze der Dienstzeit ihres Gatten keinen Anspruch auf eine Witwenpension hat, erhält eine Abfertigung in derselben Höhe, wie sie ihrem Gatten nach Punkt 7 zugefallen wäre.

11. Jedem unverfögten ehelichen Kinde eines verstorbenen pensionsberechtigten oder pensionierten Arbeitnehmers gebührt ein Erziehungsbeitrag.

Dieser Beitrag wird mit 10 Prozent der Pension, die der Vater bezog oder zu beziehen berechtigt gewesen wäre, bemessen; gänzlich verwaiste Kinder erhalten einen 50prozentigen Zuschuß. Die Erziehungsbeiträge dauern bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zu einer früher eintretenden Versorgung.

Uneheliche Kinder, die nach dem Gesetze in der Versorgung des Verstorbenen standen, sind den ehelichen gleichzuhalten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Stadtsenate auch den leiblichen Kindern einer weiblichen Angestellten, wenn ihre Versorgung von der Verstorbenen bestritten wurde, die Waisenversorgung bewilligt werden.

12. Kinder eines definitiven Arbeitnehmers, denen nur wegen Kürze der Dienstzeit des Vaters Erziehungsbeiträge nicht gebühren, halten, wenn nicht ihrer Mutter ein Anspruch auf eine Abfertigung nach Punkt 10 zusteht, eine Waisenabfertigung, die für jedes Kind in Fünftel der Witwenabfertigung beträgt, wobei aber die Summe der den Kindern zukommenden Abfertigungen die Höhe der Witwenabfertigung nicht übersteigen darf.

13. Die Witwenpension und die Erziehungsbeiträge dürfen zusammen nicht die Höhe der Pension des Arbeitnehmers, die Erziehungsbeiträge für alle Kinder einschließlich eines allfälligen Aufschusses nicht die Höhe der Witwenpension überschreiten.

14. Wenn nach Zuerkennung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse die einrechenbaren Bezüge jener Arbeitnehmerkategorie, welcher der Pensionsempfänger angehört hat, herabgesetzt werden, werden die bereits zuerkannten Ruhe- und Versorgungsgenüsse dementsprechend neu bemessen.

16. Den Hinterbliebenen eines definitiven Arbeitnehmers gebührt, und zwar zunächst der Witwe, als Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten ein Viertel der zur Pension anrechenbaren Jahresbezüge, beziehungsweise der festgesetzten Höchstbeträge, jedoch ohne Berücksichtigung eines Mietzinsbeitrages oder einer Naturalwohnung, beziehungsweise ein Viertel der von diesen Bezügen bemessenen Pension, einesfalls aber mehr als 6000 K.

16. Zur Deckung der Kosten der Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird ein Fonds geschaffen, zu dem die Arbeitnehmer und die Gemeinde in gleichem Maße Beiträge leisten. Die Beträge der Arbeitnehmer werden vorläufig mit 7 Prozent der für den Ruhegenuß anrechenbaren Bezüge festgesetzt.

E. U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

Bis zum Inkrafttreten der Pensionsstatuten dienen im allgemeinen die Pensionsnormen für die Bediensteten der Straßenbahn als Richtlinien und ist insbesondere über die dort festgesetzten Maximalbeiträge der anrechenbaren Bezüge nicht hinauszugehen.

Bei Schaffung der Pensionseinrichtungen sind für die noch im Dienste stehenden Arbeitnehmer, die bis dorthin bereits zurückgelegten Dienstjahre so einzurechnen, als ob sie während derselben die Einzahlungen in den Pensionsfonds geleistet hätten.

15.

Einfluß des Staatsvertrages von St. Germain auf die Staatsangehörigkeit durch Staatsbürgerschaftserklärung.

Kunderlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. September 1920, Z. XI a—4000 (M. Abt. 50/7401):

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 5. September 1920, Z. 36964, Abt. 6, Inneres, nachstehendes erlassen:

„Seitens mehrerer Landesstellen wurde hiezu die Anfrage gestellt, welchen Einfluß das Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain in Lave auf die durch Staatsbürgerschaftserklärung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G. Bl. Nr. 91, erworbene Staatsangehörigkeit habe.“

Hierüber wird folgendes eröffnet:

Der Artikel 64 des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919 (St.-G. Bl. Nr. 503 ex 1920), der am 16. Juli 1920 in Wirksamkeit getreten ist, erklärt grundsätzlich alle jene Personen als österreichische Staatsangehörige, die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages das Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind. Nach Artikel 70 dieses Staatsvertrages erwerben ohne weiteres und unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit alle Personen, die das Heimatrecht in einem Gebiete besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte, die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt.

Hiermit fallen alle in einer außerhalb der Republik Oesterreich gelegenen Gemeinde des ehemaligen Staates Oesterreich zuständigen Personen, welche auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G. Bl. Nr. 91, die österreichische Staatsbürgerschaft ohne eine hierländische Zuständigkeit erworben haben, von selbst wieder an jenen Staat zurück, dem sie nach ihrer Zuständigkeit vor der Abgabe der Erklärung angehörten.“

16.

Unterstellung der städtischen Humanitätsanstalten unter die Magistratsabteilung 9. — Aenderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 22. Oktober 1920, M. D. 4293/1920:

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 28. September 1920, Pr. Z. 14009/20, die Unterstellung folgender Anstalten der Gemeinde Wien unter die Magistratsabteilung 9 vom 1. November 1920 an angeordnet:

Waisenhäuser,
städtisches Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes,
Kinderberbergen,
Kinderpflegeanstalt (Säuglingsabteilung),
städtische Kinderheime Grinzing, Unter-Meidling und Jedlesee,
Erziehungsheim für Kinder in St. Andrä a. d. Traisen,
Kinderheilanstalten in Bad Hall, Sulzbach-Ischl, San Pelagio,
Lungenheilstätte Steinklamm,
Ayl- und Werkhaus.

Der Magistratsabteilung 9 wird die Behandlung aller obige Anstalten betreffenden Angelegenheiten mit den im folgenden Absätze festgesetzten Ausnahmen übertragen.

Den bisher zuständigen Magistratsabteilungen 7, 8 und 12 verbleiben hinsichtlich obiger Anstalten lediglich die Aufnahme, Zuweisung und Entlassung der Pflinglinge, der Magistratsabteilung 7 noch die Einbringung der Verpflegskosten und die Rechtshilfeangelegenheiten, insbesondere die vormundschaftliche und gerichtliche Vertretung der Kinder; der Magistratsabteilung 8 noch die Einbringung der Verpflegskosten hinsichtlich der in der Kinderpflegeanstalt und in den Kinderheimen Grinzing, Unter-Meidling und Jedlesee verpflegten Kinder; ebenso bleibt hinsichtlich der in die Gruppe V fallenden Angelegenheiten die bisherige Zuständigkeit der einzelnen technischen Abteilungen und hinsichtlich der Ueberwachung in gesundheitlicher Beziehung und der Aufsichtigung des ärztlichen Dienstes die der Magistratsabteilung 12 unberührt. Wegen Uebergabe, beziehungsweise Uebernahme der Agenden haben sich die Herren Vorstände der Magistratsabteilungen 7, 8 und 12 sofort mit dem Herrn Vorstande der Magistratsabteilung 9 in Verbindung zu setzen.

Wegen Beistellung der Amtskafalitäten für die Magistratsabteilung 9 hat diese nötigenfalls mit der Magistratsabteilung 46 das Einvernehmen zu pflegen.

Durch obige Verfügung wird die Geschäftseinteilung abgeändert wie folgt:

Bei den Agenden der Magistratsabteilung 7 hat der dritte Absatz zu lauten:

„Kinderergärten, Kindererholungsheime, Tageserholungsstätten, Jugendheim Ob- und Nollersbrunn mit Ausnahme der ärztlichen Ueberwachung.“

Als vierter Absatz ist neu einzufügen:

„Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes, Erziehungsheim für Kinder in St. Andrä a. d. Traisen, Kinderberbergen, Kinderheilanstalten; Aufnahme und Entlassung der Kinder, Einbringung der Verpflegskosten, Rechtshilfeangelegenheiten, insbesondere vormundschaftliche und gerichtliche Vertretung.“

Bei der Magistratsabteilung 8 hat der Absatz „Stiftungen für Waisenhäuser, Personierung“ und der Absatz „Geschlossene Armenkinderpflege“ zu entfallen.

Der Absatz Ayl- und Werkhaus hat zu lauten:

„Ayl- und Werkhaus; Zuweisung von Pflinglingen.“

An Stelle des dritten Absatzes haben nachfolgende zwei Absätze zu treten:

„Kinderübernahmestelle (Expositur der Magistratsabteilung 8).“

„Waisenhäuser, Kinderpflegeanstalt (Säuglingsabteilung), städtische Kinderheime Grinzing, Unter-Meidling und Jedlesee; Zuweisung der Kinder, Verfügung über Entlassung und anderweitige Unterbringung, Einbringung der Verpflegskosten.“

Bei der Magistratsabteilung 12 hat der Absatz „Lungenheilstätte Steinklamm“ zu lauten: „Lungenheilstätte Steinklamm der Gemeinde Wien; Aufnahme und Entlassung.“

Bei der Magistratsabteilung 9 ist am Schlusse anzufügen:

„Waisenhäuser, städtisches Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes, Kinderberbergen, Kinderpflegeanstalt (Säuglingsabteilung), städtische Kinderheime Grinzing, Unter-Meidling und Jedlesee, Erziehungsheim für Kinder in St. Andrä a. d. Traisen, Kinderheilanstalten in Bad Hall, Sulzbach-Ischl, San Pelagio, Lungenheilstätte Steinklamm und Ayl- und Werkhaus; alle Angelegenheiten, mit Ausnahme der in die Magistratsabteilungen 7, 8, 12 und der in die Gruppe V fallenden Geschäfte.“

Hievon ergeht hiemit die Verständigung.

17.

Betriebseinrichtung des Südwestfriedhofes.

Der Wiener Gemeinderat hat am 17. September 1920, P. Z. 14373, folgendes beschlossen:

Als Sprengel für den neu zu errichtenden Südwestfriedhof wird das Gebiet der Gemeindebezirke 12, 13, 14, 15 und 16 bestimmt. Grundsätzlich sind daher alle aus diesen Bezirken stammenden Leichen dem Südwestfriedhofe

zugewiesen. Die Beerdigung auf diesem Friedhofe findet nach den für den Zentralfriedhof geltenden Gebühren statt. Die Bewohner der früheren Zuweisungssprengel der Friedhöfe Meidling, Baumgarten und Ottakring sind auch weiterhin bis auf Widerruf berechtigt, Leichen ihrer Angehörigen in gemeinsamen Gräbern auf diesen Friedhöfen beerdigen zu lassen. Die Zuweisung der Leichen aus den Bezirken 12 bis 16 zum Zentralfriedhofe hört mit dem Tage der Eröffnung des Südwestfriedhofes auf.

Ferner hat der Gemeinderatsausschuß der Gruppe IV in seiner Sitzung vom 7. September 1920 zu Aussch. Z. IV 439 folgendes beschloffen:

Die Dienstgeschäfte für das Beerdigungswesen für den Südwestfriedhof werden dem städtischen Totenbeschreibeamte zur Versorgung zugewiesen. Die Beerdigungsgeschäfte für die übrigen in den Bezirken 12 bis 16 gelegenen Friedhöfe bleiben wie bisher im Wirkungsbereich der zuständigen Konzeptionsabteilungen. Die Sprengfeinteilung für die Leichenkammern ist mit Rücksicht auf die Errichtung einer neuen Leichenkammer im Südwestfriedhofe sinngemäß zu ändern. Die Verwaltung des Südwestfriedhofes ist in eigener Regie der Gemeinde zu führen und die Gräberaus schmückung vom Zentralfriedhofe als Filialbetrieb zu übernehmen. Der Magistrat wird beauftragt, das Geeignete zur Durchführung dieser grundlegenden Bestimmungen für den Betrieb des Südwestfriedhofes zu veranlassen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

442. Uebereinkommen zwischen der österreichischen und der tschechoslowakischen Republik über die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen.

443. Heeresgebührengesetz.

444. Vollzugsanweisung über den Wortlaut des Gerichtsgebührentarifes.

445. Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den Taxen, welche von Bewerbern um Zulassung zur Prüfung für die Erlangung der Ziviltexnikerbefugnis zu entrichten sind.

446. Vollzugsanweisung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

447. Dritte Vollzugsanweisung zum Wehrgesetz.

448. und **449.** Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte.

450. Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Oesterreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundesverfassungsgesetz).

451. Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

452. Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte.

453. Vollzugsanweisung über die von den Kandidaten der theoretischen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft zu entrichtenden Prüfungstaxen.

454. Vollzugsanweisung, womit die Postordnung abgeändert wird.

455. Vollzugsanweisung über die Weitergewährung von Teuerungszulagen zu den auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührenden Renten.

456. Vollzugsanweisung über Ausnahmestimmungen auf den Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

457. Erste Vollzugsanweisung zur zweiten Pensionsversicherungsnovelle.

458. Gesetz, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

459. Invalidenbeschäftigungsgesetz.

460. Vollzugsanweisung über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg.

461. Vollzugsanweisung, betreffend die Ueberprüfung der in öffentlichen Apotheken vorgenommenen Taxierung ärztlicher Arzneimittelverschreibungen.

462. Dritte Verfassungsgerichtshofnovelle.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

726. Gesetz, womit die Höhe der Abgabefäge und einige andere Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, L. G. u. B. Bl. Nr. 10 aus 1920 (Mietzinsabgabegesetz), abgeändert werden.

727. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Verabreichung von Speisen oder Getränken.

728. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe).

729. Gesetz, betreffend die Einhebung erhöhter Zuschläge zur Grundsteuer, zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer von den nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behebenden Unternehmungen und zur Rentensteuer im Gebiete der Stadt Wien.

730. Gesetz, womit das Gesetz vom 29. April 1920, L. G. u. B. Bl. Nr. 351, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien, abgeändert wird.

731. Verordnung, betreffend den Milchbezug nicht mittätiger Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe.

732. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause der St. Ulrichs-Stiftung Allensteig.

733. Kundmachung, betreffend Neufestsetzung der Höchstpreise für Vieh
734. Gesetz, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerk der Stadtgemeinde Ybbs.

735. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlag für das Jahr 1920 in der Gemeinde Ossarn.

736. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlag für das Jahr 1920 in der Gemeinde Ehrnsdorf.

737. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Totenbeschaugebühr in der Gemeinde Roiten.

738. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Totenbeschaugebühr in der Gemeinde Siebenbrunn.

739. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Weitra.

740. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Totenbeschaugebühr in der Gemeinde Lausendblum.

741. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Gumpoldsdorf.

742. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Stranang.

743. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Gainsarn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer erhöhten Musik- und Verschönerungstaxe für das Jahr 1920.

744. Kundmachung, betreffend die Erfordernisse von Wohnungen durch die politische Bezirksbehörde in den Gemeinden Buchberg und Siebrunn des politischen Bezirkes Neunkirchen.

745. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung der Jagdbarkeit für Armenzwecke.

746. Gesetz, betreffend die Einführung einer Bodenwertabgabe in Gebiete der Stadt St. Pölten.

747. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde St. Pölten.

748. Gesetz, betreffend die Einführung einer Abgabe von höheren Mietzinsen im Gebiete der Gemeinde St. Pölten.

749. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsaufgabe für die Jahre 1921 und 1922 in der Gemeinde Reichenau.

750. Gesetz vom 29. Juli 1920, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzins- und einer Wernaufgabe für das Jahr 1920 in der Gemeinde Maria-Engersdorf.

751. Gesetz, betreffend die Verbauung des Neubauergrabens in der Gemeinde Krügendorf.

752. Gesetz, betreffend die Regulierung des Triefingflusses in den Gemeinden Pottenstein und Berndorf.

753. Verordnung, betreffend die Vermahlung und Verschrotung der für den Wirtschaftsbetrieb der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe betraffenen Getreidemengen eigener Ernte.

754. Kundmachung, betreffend die Anforderung von Wohnungen in sämtlichen Gemeinden des politischen Bezirkes Waidhofen an der Thaya.

755. Gesetz, womit mehrere Bestimmungen der Gesetze vom 19. März 1908, L. G. Bl. Nr. 90, und des Gesetzes vom 11. Februar 1920, L. G. Bl. Nr. 150, abgeändert werden.

756. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Jagdartenentaxe in der Stadt Wien.

757. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Jagdartenentaxe für das Land Niederösterreich.

758. Verordnung, betreffend Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk in Wien.

759. Vollzugsanweisung, betreffend die Vereinigung der Bezirksgerichte Favoriten und Simmering.

760. Vollzugsanweisung, betreffend die Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Straßaden für den Bezirk Landstraße an das Bezirksgericht Leopoldstadt.

761. Kundmachung, betreffend die mehreren Straßenbezirken in Niederösterreich erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 200prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1920.

762. Kundmachung, betreffend die Verpflegungsgebühren in den niederösterreichischen Landesfischenanstalten in Allensteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mistelbach ab 1. Oktober 1920.

763. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Greifenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe.

764. Kundmachung, betreffend die Enthebung des Dampfesselprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Baden, Wödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und Stadtgebiet von Wiener-Neustadt und die Bestellung eines neuen Dampfesselprüfungs-Kommissärs sowie von zwei Stellvertretern für die vorgenannten politischen Bezirke.

765. Kundmachung, mit welcher eine Berichtigung des § 29 des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt, vorgenommen wird.

766. Kundmachung, betreffend die Bestellung von zwei Stellvertretern des Dampfesselprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Amstetten, Lilienfeld, Weiskirchen, St. Pölten und den Stadtbezirk Waidhofen an der Ybbs.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. und 2. Mieterschutz.
3. bis 5. Mietzinssteigerung.
6. bis 9. Wohnungsanforderung.
10. Erhöhung der Verpfleggebühren.

II. Normativbestimmungen:

11. Dienstzeitanrechnung.
12. Gehaltsschema.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

Mieterschutz.

1.

Bei Untermieten sind die Rechtsverhältnisse zwischen Hauseigentümer, Haupt- und Untermieter einwandfrei festzustellen.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 1920, Z. 898, Wohn. Amt Z. 2787.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gisela L., verehelichten R. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes II der Stadt Wien vom 1. November 1919, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Ueber Anzeige, daß die vom Wohnungsinhaber F. gemietete Wohnung im 2. Bezirke, A. Straße 10, 1. Stock, Tür 17, bestehend aus einem Zimmer und einer Küche sechs Wochen unbenützt und zum Teile leer stehe, wurde seitens des Wohnungskommissärs festgestellt, daß der Wohnungsinhaber F. am 17. September 1919 nach Galizien zurückgefahren sei und der Schwester seiner Frau Gisela L. — der heutigen Beschwerdeführerin — als Untermieterin die Wohnung belassen habe. Dieselbe stehe in ärztlicher Behandlung und könne daher vorläufig nicht wegfahren; sie habe keine Aufenthaltserlaubnis. Die Wohnung wurde sohin mit der Entscheidung des Wohnungsamtes, beziehungsweise des Wohnungskommissärs für den 2. Bezirk vom 27. Oktober 1919 auf Grund des § 4, Absatz 1, Punkt 6 a, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919 angefordert.

In dem von der Beschwerdeführerin am 6. November 1919 erhobenen Einsprache hebt dieselbe hervor, daß sie „in der bezeichneten Wohnung über zwei Jahre gemeinschaftlich mit ihrer Schwester F. wohnte“, welche jedoch abreißen mußte, während sie krankheitsbedingt zurückblieb, weshalb sie die Bitte stelle, daß ihr die Wohnung belassen werde. Nach durchgeführter Einspracheverhandlung hat das Mietamt, Senat für Wohnungsanforderungen, mit der heute hiergerichts angefochtenen Entscheidung vom 21. November 1919, dem Einsprache keine Folge gegeben, weil die Anforderung aus dem Titel des § 4, erster Absatz, Z. 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919 erfolgte und die Wohnung ganz untervermietet sei. Mit Rücksicht auf den Krankheitszustand der derzeitigen Wohnungsinhaberin — Frau Gisela R. — wurde der Räumungstermin auf den 15. Jänner 1920 festgesetzt.

In der schriftlichen Beschwerde wird zunächst die Kompetenz des Mietamtes deshhalb bestritten, weil nicht durch ein Gesetz der Nationalversammlung, sondern durch eine Verordnung eine Institution geschaffen wurde, welche in den Kreis verfassungsmäßiger Rechte der Staatsbürger eingreife. Im übrigen stellt die Beschwerde fest, daß die Wohnung nicht seitens der Frau Frieda F., beziehungsweise seitens des Mieters in Untermiete gegeben worden, sondern vom Hauseigentümer selbst vermietet worden sei; auch sei es nicht richtig, daß die Beschwerdeführerin Ausländerin sei, da sie durch Verehelichung mit Jonas Michael R. deutschösterreichische Staatsangehörige geworden sei.

Der Gerichtshof hat über die Beschwerde folgendes erwogen: Was zunächst die Einwendung der Beschwerde anbelangt, daß die gesetzliche Grundlage für die angefochtene Entscheidung deshhalb nicht gegeben sei, weil die Verordnung,

auf welche sich dieselbe stützt, nicht auf einem Gesetze der Nationalversammlung beruhe, so wurde dieser Beschwerdepunkt vom Beschwerdvertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich zurückgezogen und entfiel daher der Stellungnahme des Gerichtshofes.

In der Sache selbst ist der Gerichtshof von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die angefochtene Entscheidung fußt auf § 4, Punkt 6 a der Kundmachung vom 30. Juni 1919, wonach Wohnungen, welche als Ganzes untervermietet sind, angefordert werden können, und geht von dem Tatstande aus, daß eine solche Untervermietung tatsächlich stattgefunden hat. Die Behörde stützt sich dabei, wie der Gerichtshof aus den Akten entnommen hat, auf die Annahme, daß schon aus dem Umstande, daß die Beschwerdeführerin laut der in den Akten erliegenden Auskunft des Zentralmeldeamtes mit blauem Zettel gemeldet war, gefolgert werden müsse, daß sie nur als Untermieterin in der Wohnung sich aufgehalten haben könne. Bereits in dem Einsprache hat die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, daß sie die Wohnung gemeinsam mit ihrer Schwester gemietet habe und daß sie nach der Abreise ihrer Schwester, beziehungsweise ihres Schwagers mit Rücksicht auf ihren Krankheitszustand allein zurückgeblieben sei. In der Beschwerde wird behauptet, daß die Beschwerdeführerin die Wohnung vom Hauseigentümer direkt gemietet habe und der Mietzins von ihr auch unmittelbar an den Hauseigentümer entrichtet werde. Der Umstand allein, daß die Beschwerdeführerin mittels blauen Meldezettels gemeldet wurde, gestattet nun keineswegs den Schluß auf das Vorliegen einer Untermiete, da nach den Meldevorschriften jedes zu einem Haushalte gehörende Mitglied mittels dieses Meldezettels zu melden ist. Es ist daher nicht zulässig, von der Anschauung auszugehen, daß in der Zeit vom 3. Juli 1917 bis zum Verlassen der Wohnung durch den bisherigen Mieter F. ein Untermietverhältnis der Beschwerdeführerin gegenüber dem bisherigen Wohnungsmieter b. stand habe.

Ueber den Umstand, daß die Wohnung von dem letzteren Zeitpunkt angefangen seitens der Beschwerdeführerin vom Hauseigentümer direkt in Miete genommen und auch der Mietzins unmittelbar von ihr an den Hauseigentümer entrichtet wurde, bieten die Akten weder in der einen noch in der anderen Richtung einen Anhaltspunkt. Es liegt diesbezüglich nur die unter Berufung auf das Zeugnis des Hauseigentümers aufgestellte Behauptung der Beschwerdeführerin vor, wonach sie die Wohnung unmittelbar vom Hauseigentümer anlässlich der Abreise ihrer Schwester in Miete genommen habe. Ueberdies hat der Gerichtshof aus den vom Vertreter des belangten Mietamtes bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Verlesung gebrachten Schriftsätze entnommen, daß auch der Hauseigentümer bei der Einspracheverhandlung das Bestehen einer Hauptmiete durch die Beschwerdeführerin bestätigt hat. Wenn die Behörde demgegenüber trotzdem von der Annahme ausgehen wollte, daß ein Untermietverhältnis stattgefunden habe, so hätte sie, um zu der Abweisung des Einspruches zu gelangen, die bezüglichen Verhältnisse durch weitere zuverlässige Erhebungen zweifellos feststellen müssen.

Hierüber, sowie für die Motive, welche die Behörde im direkten Widerspruch mit den aus keinem Protokolle und keiner Notiz ersichtlichen aber bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung mitgeteilten Feststellungen der Einspracheverhandlung zur Aufrechterhaltung der Wohnungsanforderung veranlaßten, geben die Akten keinerlei Aufschluß; der der hiergerichtlichen Kognition unterbreitete Tatbestand erweist sich daher als in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig.

Dies — insbesondere das Unterbleiben jeder zuverlässigen Feststellung bezüglich des von der Beschwerdeführerin behaupteten Zutreffens eines direkten Mietverhältnisses — läßt die angefochtene Entscheidung mit so wesentlichen, die Rechte der Partei beeinflussenden Mängeln des Verfahrens behaftet erscheinen, daß dieselbe nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 aufgehoben werden mußte.

2.

Der Umstand, daß die entgeltliche Ueberlassung des Mietobjektes an mehrere Personen in besonderen Verträgen erfolgt, steht der rechtlichen Natur eines Mietvertrages ebensowenig entgegen, wie der Umstand, daß noch Nebenleistungen ausbedungen sind, die für sich betrachtet aus den verschiedenartigsten Obligationen rechtlichen Verhältnissen entspringen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. September 1920, Z. 2958, M. Abt. 15, Z. 7773.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Matthias S. und Genossen in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 10 der Stadt Wien vom 8. März 1920, Z. 55, betreffend Mieterschutz, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung hat sich das Mietamt 10 der Stadt Wien über den Antrag der heutigen Beschwerdeführer auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause 10, E.-Gasse 5 (Garage) nach durchgeführter öffentlicher Streitverhandlung als zur Entscheidung in dieser Sache für unzuständig erklärt, weil kein Mietvertrag, sondern ein dem Mieterschutz nicht unterliegender Pachtvertrag, der aber der Hauptsache nach einem Verwahrungsvertrage nahekomme, vorliege. Des näheren wurde diese Ablehnung der Entscheidung noch folgendermaßen begründet:

Punkt 4 der zwischen der Firma R. und den einschreitenden Autotaxibesitzern geschlossenen Verträge stelle als Vertragsrechte der Taxibesitzer das der Einstellung der Wagen in die gedeckten und nach außen abgeschlossenen Räume der Garage, die Reinigung der Automobile, endlich die Haftung des Garagebesitzers für jede durch Verschulden eines Angestellten zugefügte Beschädigung eines Wagens, wenn er durch den heimkehrenden Chauffeur dem diensthabenden Garagemeister persönlich übergeben und von diesem der klaglose Zustand des Wagens bestätigt wurde, fest. — Punkt 6 verpflichtete die Firma R., eine Kontrolle der Aus- und Einfahrtszeiten der eingestellten Wagen einzuführen, wofür ein besonderes Entgelt nicht angesprochen werde dürfe. — Wenn nun auch dieser Vertrag als „Mietvertrag“ bezeichnet und im Punkte 1 von einem „Garagemietvertrage“ gesprochen werde, so liege nach Ansicht des Mietamtes doch zweifellos nach dem in den Punkten 4 und 6 niedergelegten Vertragsinhalte der Hauptsache und dem Wesen nach ein Verwahrungsvertrag vor, auf den die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes keine Anwendung finden. — Gerade die Bestellung eines vertragsmäßig festgelegten Pfandrechtes deutet darauf hin, daß den Kontrahenten bei Abschluß des Vertrages nicht ein Mietvertrag vorzuschwebt, weil ja in diesem Falle die Pfandrechtsbestellung überflüssig gewesen wäre. Wenn der Vertreter der Autotaxibesitzer auf eine beim Bezirksgerichte Favoriten anhängige Kündigung des Vertrages hinweise, so sei dem entgegenzuhalten, daß in der Kündigung wohl mit Absicht das Wort „Garagenmietung“ eingesetzt wurde und es nach Ansicht des Mietamtes ohne weiteres möglich sei, auch andere als Bestandverträge zu kündigen. Es habe sich daher das Mietamt auf Grund des Verhandlungsergebnisses im vorliegenden Falle als unzuständig erklären müssen.

Über die Beschwerde des Matthias S. und Genossen hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen:

Die Beschwerde bemängelt zunächst das Verfahren, indem sie rügt, daß der Streitakt des Bezirksgerichtes Favoriten nicht eingeholt worden sei, aus dem sich ergeben hätte, daß nicht nur zur Zeit der Eingabe des Vertrages, sondern auch jetzt die Gegenseite (das ist die mittelbange Firma R.) sich voll dessen bewußt gewesen sei, daß sie mit den Beschwerdeführern einen Mietvertrag abgeschlossen habe. Hierzu war folgendes aus den Akten zu konstatieren: Bei der Verhandlung vom 28. Februar 1920 wies der Vertreter der Autotaxibesitzer darauf hin, daß die genannte Firma wider einen der Autotaxibesitzer beim Bezirksgerichte Favoriten eine Kündigung eingebracht und damit selbst den Bestand eines Mietvertrages zugegeben habe. Bei der fortgesetzten Verhandlung vom 8. März legte der Vertreter der Firma die gerichtliche Aufkündigung vom 1. März 1920 vor und bemerkte hierzu, daß sich die Kündigung ausdrücklich nicht auf ein Geschäftskolal, sondern auf die „Garagenmietung“ beziehe. Abgesehen also davon, daß die gerichtliche Aufkündigung dem Mietamte ohnehin vorlag und abgesehen weiters davon, daß die heutigen Beschwerdeführer eine Requisition des ganzen Streitaktes nicht verlangten, ist zu erwägen, daß das Mietamt seine Zuständigkeit zur Entscheidung jedenfalls von amtswegen zu wahren und auf Grund seiner eigenen Rechtsanschauung zu prüfen hat, keinesfalls aber hierbei an eine Rechtsanschauung gebunden ist, die von einer Partei in irgend einem Verfahren geäußert worden ist.

In der Sache selbst konnte jedoch der Gerichtshof der Anschauung des Mietamtes nicht beitreten.

Die Vereinbarung, welche von beiden Seiten in den abgeschlossenen Verträgen als Mietvertrag bezeichnet wird, stellt sich nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes auch in Wirklichkeit als Mietvertrag (§§ 1090 und 1091 des a. b. G.-B.) dar, indem gegen einen bestimmten Preis die zeitliche Benützung einer unverbrauchbaren Sache, hier eines ganz bestimmten Lokales, überlassen wurde.

Der Umstand, daß die entgeltliche Ueberlassung der Benützung an mehrere Personen in besonderen Verträgen erfolgte, steht der rechtlichen Natur eines Mietvertrages ebensowenig entgegen, wie der Umstand, daß den Autotaxibesitzern für die Einstellung ihres Wagens nicht ein ganz bestimmter Platz in

der Garage zugewiesen ist, was nur zum Ausdruck bringt, daß eben die Benützung des ganzen Lokales jedem der Wagenbesitzer neben dem anderen eingeräumt worden ist. Die von der Firma eingegangene Verpflichtung, die nötige Reinigung der Wagen vorzunehmen, auf Verlangen die Ein- und Ausfahrt der Wagen zu überwachen, endlich für jede durch Verschulden eines Angestellten der Firma einem Wagen zugefügte Beschädigung zu haften, beinhaltet Nebenleistungen, die zum Hauptvertrage hinzukommen, wie denn auch sonst häufig zu Mieten Nebenleistungen hinzutreten, die für sich betrachtet, aus den verschiedenartigsten obligationenrechtlichen Verhältnissen entspringen können. Daß aber auch solche Nebenleistungen es nicht ausschließen, daß das in erster Linie eingegangene Vertragsverhältnis unter den Mieterschutz gestellt wird, beweist § 2 b, Absatz 3 der Mieterschutzverordnung vom 28. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, welcher „von anderen Leistungen“ spricht, für welche ein angemessenes Entgelt vereinbart werden darf. Die besondere Einräumung des Pfandrechtes für den Garagebesitzer an den eingestellten Wagen, obschon nach § 1101 des a. b. G.-B. ein gesetzliches Pfandrecht des Vermieters an den eingebrachten Fahrnissen besteht, findet ihre ungezwungene Erklärung in der vorgesehenen Lieferung von Automobilbedarfs- und Zugehörartikeln von Seite des Garagebesitzers und in den aus dieser Lieferung entstandenen Forderungen.

Liegt somit nach Anschauung des Gerichtshofes ein Mietverhältnis vor, so unterliegt dieses, falls die Voraussetzungen der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, so die des § 2, Absatz 4, zutreffen, dem Mieterschutz, denn der Gegenstand der Miete ist aber eine Geschäftsräumlichkeit im Sinne des § 1 der Verordnung. Daß hier eine Geschäftsräumlichkeit vorliegt, ergibt sich daraus, daß die Autotaxibesitzer, welche Gewerbetreibende sind, eines Lokales zur Unterbringung ihrer Kraftwagen, der Mittel ihres Geschäftsbetriebes, während jener Zeit bedürfen, in welcher Fahrten nicht stattfinden.

Da also das Mietamt, von einer unrichtigen Anschauung ausgehend, sich als unzuständig in der Sache selbst erklärt hat, so mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich unbegründet aufgehoben werden.

Mietzinssteigerung.

3.

Bei Berechnung der Steigerungsprozente ist auf erst künftighin zu bestreitende Kosten für Ausbesserungen kein Bedacht zu nehmen. — Die Feststellung und allfällige Aufteilung nachgewiesener Auslagen, welche die Grundlage der Mietzinssteigerung zu bilden hat, fallen in das freie Ermessen der Gemeinde.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 1920, Z. 2439, M. Abt. 15, 4977.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über Beschwerde des Eduard K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 15. Bezirk in Wien vom 31. Jänner 1920, Z. 780, 785/19 und 4/20, betreffend die Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Als Miteigentümer des Hauses Nr. 1 D.-Gasse und als Bevollmächtigter der übrigen Miteigentümer erhobte der Beschwerdeführer zum Februartermine des Jahres 1920 die in dem bezeichneten Hause bis dahin geltenden Mietzinse um 40 Prozent.

Von den Wohnungsparteien Franz L., Alois J., Johanna W. zur Entscheidung über die Zulässigkeit dieser Mietzinssteigerung angerufen, erkannte das belagerte Mietamt für den 15. Bezirk mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung dahin, daß die Erhöhung der Mietzinse nur bis zum Ausmaße von 15 Prozent zulässig sei, weil nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben, nach den vorgelegten Schriftstücken unter Berücksichtigung der Steuerquote, unter teilweiser Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre und unter schätzungsweise Feststellung der Erhöhung der einzelnen Erhaltungsanlagen nur eine 15 prozentige Erhöhung der Mietzinse der Steigerung der Erhaltungsanlagen entspricht. Hierzu wurde bemerkt, daß auf die vorgelegten Kostenanschläge keine Rücksicht genommen wurde, da nach Ansicht des Mietamtes nur Auslagen für tatsächlich ausgeführte Reparaturen einen Anspruch auf Erhöhung des Mietzinses begründen können, nicht aber bloß für projektierte Arbeiten, da dieselben nicht zur Ausführung zu kommen brauchen und außerdem die Preise für die ausgeführten Arbeiten mit den projektierten Preisen wesentlich differieren können. Die behauptete Erhöhung der Verwaltungsauslagen sei mangels Belegen nicht berücksichtigt worden.

In der gegen den abweislichen Teil der angefochtenen Entscheidung gerichteten Beschwerde wird die Verteilung der tatsächlichen Haushaltungsausgaben für 1919 auf mehrere Jahre als gesetzlich nicht begründet bekämpft und ein Mangel des Verfahrens insbesondere auch darin erblickt, daß auf die vom Beschwerdeführer vorgelegten Kostenanschläge keine Rücksicht genommen wurde und ein Antrag, das Haus durch Sachverständige besichtigen zu lassen, unberücksichtigt geblieben sei.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet, wobei nachstehendes erwogen wurde:

Nach § 2, Abs. 1, Z. 1 der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, darf die Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte, unter den im Absätze 4 bezeichneten — vorliegenden Falles zutreffenden — Voraussetzungen nur in dem Maße vereinbart werden, als dies durch die

nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses einschließlich der Wassergebühren, der Kanalisierungsgebühren oder dergleichen sowie für die Bereinigung von Licht und Heizung begründet wird. In Vergleich zu ziehen sind demnach die regelmäßigen jährlichen Auslagen, die vor Kriegsbeginn für die bezeichneten Zwecke bestritten wurden, mit den gleichartigen Ausgaben, die für die gleichen Zwecke in dem der beabsichtigten Erhöhung der Mietzinse vorangegangenen Jahre tatsächlich gemacht wurden. Daß hierbei auf erst künftighin zu bestrittende Kosten für Ausbesserungen kein Bedacht zu nehmen ist, läßt sich schon daraus erschließen, daß die Verordnung nicht schlechthin von notwendigen Aufwendungen, sondern von Auslagen spricht, worunter nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nur solche Beträge verstanden werden können, die entweder tatsächlich verausgabt wurden oder zu deren Bezahlung der Hauseigentümer nach Leistung der Arbeiten bereits rechtlich verpflichtet erscheint. Aus diesem Grunde kann darin, daß das Mietamt die ihm vorgelegten Kostenvoranschläge und den zum Nachweise der am Hause erforderlich gewordenen Ausbesserungen gestellten Antrag auf Vornahme eines Augenscheines unter Zugiehung von Sachverständigen unberücksichtigt gelassen hat, ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, weil für erforderlich gewordene Ausbesserungen in einem späteren Zeitpunkte zu bestrittende Auslagen für die vorliegende in Frage stehende Erhöhung der Mietzinse nicht in Betracht kommen konnten.

Die übrigen Einwendungen der Beschwerde gelten im wesentlichen dem Vorgange, den das Mietamt einschlug, um sich über die Steigerung der regelmäßigen jährlichen Erhaltungsauslagen und die sich hiernach richtende Zulässigkeit der Erhöhung der Mietzinse ein Urteil zu bilden. Es ist, wenn die Tendenz des § 2 der Mieterschutzverordnung im Auge behalten wird, einerseits dem Hauseigentümer unter den dort umschriebenen Voraussetzungen — im Wege einer Erhöhung der mit Bedacht auf die Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen, wie sie vor dem Kriege zu bestritten waren, bestimmten Mietzinse — die Überwälzung der seit Kriegsbeginn in diesen Auslagen eingetretenen Steigerungen auf die Mieter zu ermöglichen, andererseits aber der Mieter vor jeder nicht gerechtfertigten Erhöhung des Mietzinses zu schützen, von vornherein klar, daß für die Frage der Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung nicht unbedingt alle jene Erhaltungsauslagen in Betracht gezogen werden können, die in einem der beabsichtigten Erhöhung der Mietzinse vorangegangenen Zeitraum eines Jahres tatsächlich bestritten wurden. Eine solche Auslegung der Mieterschutzverordnung würde es dem Vermieter ermöglichen, auch solche Auslagen, die nicht regelmäßig und jährlich, sondern von Zeit zu Zeit zu leisten sind oder in einem bestimmten Zeitraum nur deshalb in einem erhöhten Ausmaße erforderlich wurden, weil die regelmäßige Vornahme der bezüglichen Erhaltungsarbeiten aus irgendwelchen Gründen unterblieben war, zur Grundlage einer dauernden Erhöhung der Mietzinse und einer hierdurch bedingten Wertsteigerung seines Hauses zu machen. Darüber, wie das Mietamt vorzugehen hat, um das Ausmaß der in Vergleich zu ziehenden regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses vor und nach Kriegsbeginn festzustellen, enthält die Mieterschutzverordnung keinerlei Vorschriften und es muß daher angenommen werden, daß die Feststellung und allfällige Aufteilung nachgewiesener Auslagen, welche die Grundlage der Mietzinserhöhung zu bilden haben, auch im Bereiche des § 2 der Mieterschutzverordnung in das — auf Grund sachlicher Würdigung der maßgebenden Verhältnisse zu überende — freie Ermessen der zuständigen Behörde fallen und vom Verwaltungsgerichtshof nur in der Richtung überprüft werden können, ob diese Ermittlung der nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen in einem formell einwandfreien, insbesondere dem Grundsätze des Parteigebühres Rechnung tragenden Verfahren erfolgt ist. In dieser Beziehung ergeben sich aber weder aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers noch aus dem Urteile selbst, der dargetut, daß das Mietamt bei der vor ihm durchgeführten Verhandlung auf Grund der ihm vorgelegten Beweise eingehende Berechnungen ange stellt hat, irgend welche Bedenken.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

4.

Es liegt ein Mangel des Verfahrens vor, wenn eine Mietamtsentscheidung nicht begründet ist.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 1920, Z. 2012, W. Abt. 15, 4811/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Gerhard Ernst K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 4. Bezirk in Wien vom 18. Dezember 1919, Z. IV, Rg. 175/19, betreffend Mietzinssteigerung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit Eingabe vom 30. Juli 1919 haben die im Hause des Beschwerdeführers wohnhaften Mietparteien gegenüber einer ihnen vom Beschwerdeführer zum Novembertermine 1919 angekündigten 50prozentigen Erhöhung der Mietzinse die Entscheidung des Mietamtes über die zulässige Höhe der vorzunehmenden Steigerung angezweifelt.

Ueber Auftrag des Mietamtes legte der Beschwerdeführer die Rechnungen über die ihm an der Reparaturung seines Hauses erwachsenen Auslagen im Gesamtbetrage von 92.061 K 13 h vor und stellte in der bezüglichen Eingabe den Antrag auf Festsetzung des Ausmaßes der nach dem Gesetze zulässigen Zinssteigerung. Der vom Mietamte im Einverständnisse mit dem Beschwerde-

führer mit der Überprüfung der vorgelegten Rechnungen betraute Sachverständige errechnete aus denselben eine pro Jahr auf den Mietzins anrechenbare Summe von 8600 K.

Mit Entscheidung vom 22. November 1919, Z. 79, erkannte das Mietamt dahin, daß die vom Beschwerdeführer auf den von ihm richtiggestellten Termin — 1. Februar 1920 — vorgenommene Erhöhung der Mietzinse um 50 Prozent gemäß §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R. G. Bl. Nr. 381, zulässig sei und begründete diesen Ausspruch damit, daß der ziffermäßige Nachweis der allgemeinen jährlichen Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen eine solche Steigerung als gerechtfertigt erscheinen lasse.

Nach Erlassung dieser unangefochten gebliebenen Entscheidung stellte der Beschwerdeführer mit der am 26. November 1919 überreichten Eingabe das Begehren, es wolle eine weitere Erhöhung der Mietzinse um mindestens 50 Prozent, sohin die Erhöhung der ursprünglichen Jahreszinse um 100 Prozent bewilligt werden. Zur Begründung dieses Antrages brachte er folgendes vor:

Das zur früheren Verhandlung eingeholte und bezüglich seiner Richtigkeit von den Parteien nicht bestrittene Sachverständigengutachten habe die für ein Jahr zulässige Erhöhung der Mietzinse mit 8600 K beziffert, wonach sich unter Hinzurechnung des 60prozentigen Steuerzuschlages ein Betrag von 13760 K ergebe, der gegenüber den bisherigen Mietzinzen per zusammen 13.500 K eine mehr als 100prozentige Steigerung als zulässig erscheinen lasse. Trotzdem habe das Mietamt in seiner früheren Entscheidung im Hinblick auf den vorliegenden Parteienantrag nur eine 50prozentige Steigerung als zulässig erklärt.

Er habe sich im Mai 1919 von seinem Baumeister über die beabsichtigte Adaptierung seines Hauses einen Kostenvoranschlag geben lassen, der eine runde Summe von 28.000 K aufwies. Die Mietparteien hätten sich unter der Bedingung, daß er auch das Gas und das elektrische Licht in das Haus (mit einem Kostenverderbnisse von rund 22.000 K) einleiten werde, mit einer Steigerung der Mietzinse um 50 Prozent einverstanden erklärt, hiernach aber trotz dieser Zusage die Zulässigkeit einer solchen Steigerung bestritten. Er habe nun noch weitere Reparaturarbeiten vornehmen lassen, so daß sich die gesamten Adaptierungskosten auf 92.061 K 23 h belaufen. Mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung der Mietparteien gegenüber einer auch nur 50prozentigen Steigerung habe er schon bei der ersten Verhandlung über den von den Parteien unter dem 30. Juli 1919 gestellten Antrag sein Begehren auf eine 50prozentige Zinssteigerung zurückgezogen und bei der zweiten Verhandlung erklärt, daß er die Feststellung der Zinssteigerung in jenem Ausmaße beantrage, das auf Grund des Sachverständigengutachtens gerechtfertigt erscheine.

Er halte sich nun seinerseits für berechtigt, mit Rücksicht auf die ihm erwachsenen Gesamtauslagen sowie die neu geltend gemachten erhöhten Auslagen für die Rauchfangkehrerarbeiten und die Erhöhung der Kosten der Gasbeleuchtung eine weitere Erhöhung um mindestens 50 Prozent, sonach gegenüber den ursprünglichen Zinsen um 100 Prozent zu beantragen.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 18. Dezember 1919, Z. 175, erkannte das Mietamt: 1. eine weitere Erhöhung des Bruttozinses um weitere 50 Prozent (sohin die Erhöhung des ursprünglichen Bruttozinses nach dem Stande vom 1. November 1919 um 100 Prozent) wird für unzulässig erklärt. 2. Mit Rücksicht darauf, daß der Hauseigentümer sein Begehren um eine 50prozentige Zinssteigerung zurückgezogen hat (Eingabe des präz. 26. November 1919) wird entschieden, daß die Steigerung des ursprünglichen Bruttozinses eventuell ab 1. Mai 1920 nur bis zu einem Betrage von 43 Prozent des ursprünglichen Mietzinses im Sinne der §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung zulässig ist.

Zum ersten Punkte dieser Entscheidung wurde eine Begründung überhaupt nicht gegeben; der zweite wurde damit begründet, daß von den gesamten Auslagen per 92.061 K 23 h an laufenden regelmäßigen jährlichen Erhaltungsauslagen ein Betrag von 3700 K und hiezu ein 60prozentiger Steuerzuschlag von 2256 K, zusammen 5957 K angerechnet wurde, welcher Betrag gegenüber dem Gesamtbruttozins per 13.800 K die als zulässig erklärte Steigerung von 43 Prozent ergebe. Dieses Erkenntnis wird von der vorliegenden Beschwerde wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, Akten- und Geschwindrigkeit, angefochten.

Der Gerichtshof hat über die Beschwerde folgendes erwogen: Das Mietamt ist bei Fällung seiner unangefochten gebliebenen Entscheidung vom 22. November 1919, Z. 79, die sich aus deren unzweideutigem Wortlaute ergibt, lediglich davon ausgegangen, daß eine von den Mietern als unzulässig befämpfte Steigerung ihrer Mietzinse zum 1. Februar 1920 per 50 Prozent vorliege, und hat sonach darauf, daß der Beschwerdeführer in einer vor der Verhandlung vom 22. November 1919 überreichten Eingabe seinerseits die die Festsetzung des Ausmaßes der nach dem Gesetze zulässigen Zinssteigerung beantragte, nicht Bedacht genommen. Hiernach blieb es dem Beschwerdeführer unverwehrt, unter Hinweis auf die Höhe der ihm erwachsenen Adaptierungsauslagen und das Ergebnis des in früheren Verfahren aufgenommenen Sachbefundes, sowie unter Hervorhebung weiterer Mehrauslagen für Rauchfangkehrerarbeiten und die erhöhten Kosten der Gasbeleuchtung um die Erklärung der Zulässigkeit einer weiteren 50prozentigen Steigerung der ursprünglichen Mietzinse zum Maitermine 1920 einzuschreiten.

Die von der Beschwerde erhobene Einwendung des mangelhaften Verfahrens fand der Gerichtshof deshalb begründet, weil die belangte Behörde es unterlassen hat, diesen Anspruch irgendwie zu begründen, obschon derselbe im Widerspruche mit dem Ergebnisse des in früheren Verfahren aufgenommenen Sachbefundes steht und der Beschwerdeführer überdies in seiner Eingabe, über welche die Entscheidung erging, zur Begründung des von ihm erhobenen Anspruches neue Umstände angeführt hat.

Dieser Mangel einer Begründung für den die pro 1. Mai 1920 begehrte Zinssteigerung als unzulässig erkennenden Teil der angefochtenen Ent-

scheidung machte es dem Beschwerdeführer unmöglich, diese wirksam zu bekämpfen. Der Hinweis von der belangten Behörde erstatteten Gegenschrist auf das Recht des Mietamtes, nach freiem Ermessen zu entscheiden, erscheint gegenüber diesem wesentlichen Mangel deshalb als unzutreffend, weil dem Mietamte wohl das Recht zusteht, in freier Würdigung des ihm vorliegenden Beweismaterials die Höhe der eine beantragte Zinserhöhung rechtfertigenden Auslagen des Vermieters festzustellen, es aber, wenn es in Ausübung dieses Rechtes zu einem von den Anträgen der Partei und dem Ergebnisse der aufgenommenen Beweise abweichenden Resultate gelangt, nicht der Verpflichtung entbehrt, seinen Ausspruch zu begründen und damit dem Betroffenen die Möglichkeit einer wirksamen Verteidigung seiner Ansprüche zu wahren.

Es mußte daher mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens vorgegangen werden.

5.

Der Mieter hat nur einen Anspruch auf richtige Berechnung des Steigerungsprozentes, nicht aber auf Einbeziehung aller übrigen Mieter des Hauses in die Steigerung. Die Mieterschutzverordnung nennt kein Maximalsteigerungsprozent.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juni 1920, Z. 2260, W. Abt. 15/4879.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Hans W. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes vom 22. Oktober 1919 Z. 127, betreffend eine Mietzinssteigerung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Auf Antrag der mitbeteiligten Marie S. hat das belangte Mietamt mit dem angefochtenen Erkenntnis in Hinblick auf die von der Genannten erbrachten Beweise über die Kosten der Erhaltung und Verwaltung ihres Hauses Nr. 65 Sch.-Straße die jährlichen Auslagen für diesen Zweck mit 5900 K berechnet und diesen Betrag zuzüglich des 61 prozentigen Steuerzuschlages auf den Gesamtzins von 18.560 K aufgeteilt. Auf Grundlage dieser Aufteilung ist die Erhöhung des Zinses vom 1. Februar 1919 für die Wohnungen, wie sie in einem der Entscheidung beigefügten Verzeichnisse angeführt sind, mit den dort angeführten Beträgen für die einzelnen Wohnungen gemäß der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, für zulässig erklärt worden.

Dagegen hat der von dieser Steigerung betroffene Beschwerdeführer die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht. In dieser macht er geltend:

1. Es sei in die umgelegten Auslagen ein höherer Betrag für die Renovierung des Hauses aufgenommen worden. Das Gesetz lasse aber nur eine Aufteilung von normalen Erhaltungskosten zu, nicht aber von Auslagen für eine gänzliche Renovierung, die sich als Wertvermehrung darstelle.

2. Es seien nicht alle Mietparteien von der zuständigen Steigerung betroffen worden. Die Wohnungen Nr. 9, 14, 15 und 26 seien in die Steigerung nicht einbezogen worden.

3. Es liege ein Verfahrensmangel vor, weil die Notwendigkeit einer durchgreifenden Renovierung nicht festgestellt wurde. Diese Feststellung hätte mit Hilfe von Sachverständigen vorgenommen werden müssen. Der Besitzer aus dem Kreise der Vermieter sei, weil er Hausbesitzer sei, noch nicht Sachverständiger. Auch die Nichtigkeit der Aufteilung der Renovierungskosten auf acht Jahre, wie sie in dem angefochtenen Erkenntnis erfolgt sei, hätte mit Hilfe von Sachverständigen festgestellt werden müssen. Die regelmäßige Dauer der Haltbarkeit einer Renovierung betrage 15 Jahre.

Eine 50prozentige Erhöhung des Mietzinses, wie sie in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen wird, widerspricht der Mieterschutzverordnung.

Der Gerichtshof hat folgendes erwogen:

Den Gegenstand der im § 16 der Mieterschutzverordnung vorgesehenen mündlichen Verhandlung vor dem belangten Mietamte hat der Steigerungsantrag des mitbeteiligten Hausbesitzers gebildet, zu dessen Begründung dieser behauptet hat, daß er bei der Renovierung seines Hauses nur die unbedingt zu dessen Erhaltung notwendigen Arbeiten habe vornehmen lassen, und worin er die Aufteilung der Renovierungskosten auf acht Jahre beantragt hatte. Der Vertreter der belangten Behörde hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Auskunft erteilt, daß Beschwerdeführer die Nichtigkeit der Behauptung des Mitbeteiligten über die Beschränkung der Renovierung auf die notwendige Instandhaltung und die Angemessenheit seines Aufstellungsantrages in der mündlichen Verhandlung, die doch die Vorbringung und Erörterung der Einwendungen der Mietparteien gegen die Anträge des Vermieters zum Gegenstande hatte, nicht bestritten habe. Die Beschwerde hat eine entgegengesetzte Behauptung nicht aufgestellt. Es liegt also nicht vor, daß Beschwerdeführer diese Einwendung zur administrativen Ausprägung gebracht habe. Damit erledigt sich auch der Beschwerdepunkt, es liege in jeder Renovierung eine Melioration. Ist diese Behauptung schon vom Standpunkte des Sprachgebrauches aus nicht richtig, der unter Renovierung eines Gebäudes die Erneuerung seiner schadhaften Bestandteile versteht, so hat im vorliegenden Falle der Mitbeteiligte die bestimmte Behauptung aufgestellt, daß er sich nur auf die notwendigen Erhaltungskosten beschränkt habe, von welcher nicht vorliegt, daß sie vom Beschwerdeführer vor dem Mietamte bestritten worden sei.

Was die Einwendung anbelangt, daß die für zulässig erklärte Steigerung nicht auf alle Mieter ausgedehnt worden sei, so erweist sich dieser Beschwerdepunkt als hinfällig, weil die Steigerung in vollem Einklange mit § 2, Z. 3, Alinea 2, der Verordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. 381, nach dem Verhältnisse der Jahresquote der Auslagen zuzüglich des 61 prozentigen Steuer-

zuschlages zu dem Gesamtbruttozins berechnet wurde und weil die Mieter nach § 2, Punkt 3, Absatz 2, der Mieterschutzverordnung nur einen Anspruch auf richtige Berechnung des Steigerungsprozentes, nicht aber auf Einbeziehung aller übrigen Mieter eines Hauses in die Steigerung haben.

Was endlich den Beschwerdepunkt wegen Unzulässigkeit einer 50prozentigen Mietzinssteigerung anbelangt, so bildet die Schranke der Mietzinssteigerung lediglich das Ergebnis der nach dem zitierten § 2, Z. 3, Alinea 2, vorzunehmenden Berechnung, nicht aber irgend ein im vorhinem aufgestelltes, der Mieterschutzverordnung unbekanntes Maximalsteigerungsprozent.

Die Beschwerde mußte darum als unbegründet abgewiesen werden.

Wohnungsanforderung.

6.

Voraussetzungen für die Anforderung einer Wohnung müssen im Zeitpunkte der Anforderung gegeben sein.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1920, Z. 2031, W. Abt. 15, 4892.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Julius G. gegen die Entscheidung des Mietamtes 6 (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 26. November 1919, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadtgemeinde Wien hat mit Beschluß vom 20. November 1919 die im Hause Wien, 6. G.-Straße 76, Tür 3, befindliche, an Julius G. vermietete Wohnung auf Grund des § 4, Absatz 3, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, angefordert, weil festgestellt erscheine, daß die Wohnung seit mehr als drei Monaten von dem Wohnungsinhaber nicht benützt werde. Dem dagegen von dem Vertreter des Mieters erhobene Einspruch, worin geltend gemacht wurde, daß Julius G. etwa drei Monate vorher nur eine Geschäftsreise nach Budapest unternommen habe und infolge der dort eingetretenen politischen Wirren an der Rückreise nach Wien verhindert sei, gab das Mietamt in Wien 6 mit der Entscheidung vom 26. November 1919 aus dem Grunde der erstinstanzlichen Entscheidung keine Folge. Diese Entscheidung wird in der Beschwerde als gesetzwidrig und wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil sich die angefochtene Entscheidung mit Unrecht auf die Bestimmung des § 4, Absatz 3, der obbezeichneten Kundmachung stütze, weil ferner die belangte Behörde die Berufs- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt und die bei der Einspruchsverhandlung gestellten Beweisangebote, welche die näheren Umstände der Abwesenheit des Mieters dartun sollten, abgelehnt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Gemäß § 4, Absatz 1, Post 3, lit. b, der ob erwähnten Kundmachung können Wohnungen angefordert werden, die zwar zum Wohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht benützt werden. Da der Beschluß, womit eine Wohnung angefordert wird, rechtsbegründender (konstitutiver) Art ist, so ist für die Frage der Zulässigkeit der Anforderung der Sachstand maßgebend, wie er sich im Zeitpunkte der Fällung der angefochtenen Entscheidung darstellt. Im gegebenen Falle hat der Beschwerdeführer im Nachhinein zu seinem Einspruche der belangten Behörde angezeigt, daß seine Frau am 29. Oktober 1919, er selbst aber am 15. November 1919 in die Wohnung zurückgekehrt ist, was als unbestritten bezeugt wurde. Da sonach nicht nur zur Zeit der Fällung der angefochtenen Entscheidung, sondern sogar schon bei der Fällung des Anforderungsbeschlusses die gegenständliche Wohnung von dem Beschwerdeführer tatsächlich benützt wurde, so war die Voraussetzung des § 4, Absatz 1, Post 3, lit. b, der erwähnten Kundmachung für die Zulässigkeit der Anforderung nicht gegeben, weshalb die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden mußte.

7.

Erlässe der Wohnungskommissäre, betreffend die Räumung von Wohnungen, die auf Grund der Magistratskündigung vom 15. Juli 1920, Z. 15, 4666/III, als angefordert zu gelten haben, sind keine selbständigen Verfügungen, sondern lediglich Erinnerungen zum Vollzuge der durch die Kündigung verfügten Wohnungsanforderung und können daher nicht durch eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde angefochten werden.

Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 1. Oktober 1920, Z. 4049 ex 1920.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die am 28. September 1920 eingelangte Beschwerde des D. T. in Wien, gegen den Erlaß des städtischen Wohnungskommissärs für den 9. Wiener Gemeindebezirk vom 22. September 1920, betreffend Räumung einer als bereits angefordert angesehenen Wohnung, nach den §§ 2, 5 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil der angefochtene Erlaß sich nicht als neue selbständige Verfügung, sondern lediglich als Erinnerung zum Vollzuge einer Wohnungsanforderung darstellt, die als bereits mit der auf Grund des § 4 d der durch Kündigung vom 10. Juni 1920, R.-G.-

und B.-Bl. Nr. 355, ergänzten Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, vom Wiener Magistrat am 15. Juli 1920 erlassenen allgemeinen Anordnungen verfügt, und seither in Rechtskraft getreten, angesehen wird, und auch als Vollzugsmaßregel erst im administrativen Inanspruchnahme insoweit bekämpft werden durfte, als es überhaupt zulässig ist; sofern aber die Beschwerde gegen die Wohnungsanforderung selbst gerichtet ist, ist sie deshalb unzulässig, weil die Angelegenheit nicht auf dem im § 18 der Kundmachung vom 30. Juni 1919 bezeichneten Wege des Einspruches ausgetragen worden ist.

8.

Die Unterlassung der Anzeige des Besitzes einer Doppelwohnung hat nicht zur Folge, daß der Besitzer von der Geltendmachung des Eigenbedürfnisses für immer ausgeschlossen ist.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1920, Z. 2831, W. Abt. 15, 5514.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Salomon P. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 18 der Stadt Wien vom 22. November 1919, Z. 59/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: In der Aufnahmeschrift des Wohnungsamtes Wien für den 18. Bezirk, Z. 992/19, wurde festgestellt, daß in dem Hause 18. G.-Straße Nr. 18, Wien, sich zwei Wohnungen befinden, die beide vom Beschwerdeführer gemietet sind. Die eine habe der Beschwerdeführer inne, während die andere unvermietet sei. Beschwerdeführer wolle beide Wohnungen vereinigen und habe darum der Untermieterin gekündigt.

Mittels Bescheides vom 30. Oktober 1919, Z. 393, forderte das Wohnungsamt Wien für den 18. Bezirk die Wohnung Nr. 4, die ganz in Untermiete gegeben sei — während der Wohnungsinhaber im selben Hause eine zweite Wohnung Nr. 5 besitze — auf Grund der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, an. Laut der Aufnahmeschrift vom 11. November 1919 hat Antonie F., die bisherige Untermieterin die Zuweisung dieser angeforderten Wohnung als einer für die Ausübung ihres Berufes notwendigen, für sich begehrt.

In dem gegen die Anforderung erhobenen Einsprache führt Beschwerdeführer aus, er habe, weil er in dem bezüglichen Hause ein Geschäftstokal und zu weit von diesem im 20. Bezirke seine Wohnung besitze, diese nur gegen die Wohnung Nr. 4 und 5 in dem bezüglichen Hause, die Giovanni B. gehörte, getauscht. Dabei habe er die Absicht gehabt, die aus zwei Zimmern und zwei Küchen bestehende Wohnung für sich und seine Frau und zwei Kindern bestehende Familie zu benutzen. Deshalb habe auch B., der die Wohnung als eine einseitliche inne hatte, die Verpflichtung übernommen, seine Untermieterin zu kündigen. Diese Kündigung wurde auch mit Urteil des Bezirksgerichtes Währing vom 17. Oktober 1919, C II 1014/15, als zu Recht erfolgt, anerkannt. Dieser Einspruch wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen.

In den Gründen wird ausgesprochen, daß die Anforderung gemäß § 4, Abs. 2 und 6 a, Pkt. 1 der oberrückten Verordnung erfolgte, weil der Wohnungsinhaber im selben Hause noch eine zweite Wohnung besitze, während die von ihm gemietete Wohnung derzeit als Ganzes an Antonie F. untervermietet sei. Die vom Stiegenhause zugänglichen, aus je einer Küche und einem Zimmer bestehenden Wohnungen seien nach dem vorliegenden Bauplane als zwei getrennte Wohnungen zu betrachten. Daran vermöge der Umstand nichts zu ändern, daß sie einige Zeit durch Durchbruch der Wohnungsmauer in eine einzige umgewandelt waren und sich immer in Händen eines und desselben Mieters befanden. Dagegen ist die Beschwerde gerichtet.

Der Gerichtshof nahm an, daß im vorliegenden Falle eine Doppelwohnung vorliege. Es handelt sich um zwei kleine Wohnungen, deren jede einen selbständigen Eingang hat und deren Verbindungsmauer keine Türe aufweist. Nichtsdestoweniger ist der Gerichtshof zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gelangt, wobei er von der in seinem Erkenntnis vom 9. Juni 1920, Z. 2354, ausgesprochenen und näher begründeten Rechtsanschauung ausgegangen ist.

Demnach hat die Unterlassung der Anzeige des Besitzes von Doppelwohnungen gemäß § 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919 keinesfalls die Wirkung, daß der Besitzer von der Geltendmachung des Eigenbedürfnisses im Sinne des § 4, Z. 2 der Kundmachung für immer ausgeschlossen wäre. Die Wirkung der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige besteht in der Straffälligkeit im Sinne des § 20 der Kundmachung. Was aber die Frage des Eigenbedürfnisses anbelangt, welches der Beschwerdeführer in seinem Einsprache dargelegt hat, so durfte das belangte Mietamt über diese Frage nicht früher entscheiden, ehe nicht die Gemeinde über diese Frage im Sinne des § 4, Z. 2 sich ausgesprochen hat.

Da die belangte Behörde zu ihrem Erkenntnis nur auf Grund der irrthümlichen Rechtsanschauung gelangt ist, daß die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige des Besitzes einer Doppelwohnung präklusive Wirkung hat, so mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

9.

Zwei verschiedene Wohnungen von Ehegatten, zwischen denen solche Mißhelligkeiten bestehen, daß sie nicht gemeinsam wohnen können, obwohl sie das gerichtliche Scheidungsverfahren nicht einleiten lassen, sind nicht als Doppelwohnungen zu qualifizieren, wenn die eine Wohnung auf den Mann, die andere auf die Frau gesondert gemeldet ist.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. September 1920, Z. 3880.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des August N. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 15. Bezirk in Wien vom 6. April 1920, Z. 1676, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Einsprache des Beschwerdeführers gegen die Wohnungsanforderung, welche aus dem Grunde erfolgte, weil die Wohnung seit Monaten nicht benutzt wird und als Doppelwohnung erscheine, keine Folge gegeben.

Ueber die hiergerichts eingebrachte Beschwerde hat der Gerichtshof hier folgendes erwogen:

Die angefochtene Entscheidung beruht zunächst auf der Annahme, daß eine Doppelwohnung vorliege. In der von der belangten Behörde erstatteten Gegenschrist wird ausgeführt, daß das Ehepaar N. zur Zeit der Anforderung zwei Wohnungen besaß, daß aber die eine Wohnung im 7. Bezirke, W.-Straße Nr. 27 auf dem Namen der Ehegattin des August N. angemeldet ist. Bei diesem Sachverhalte vermochte der Gerichtshof sich nicht ohneweiters der Anschauung der belangten Behörde anzuschließen, daß eine Doppelwohnung vorliege. Bezüglich der Wohnung im 7. Bezirke, W.-Straße 27, erscheint als Wohnungsinhaberin und Verfügungsberechtigte die Gattin des Beschwerdeführers, während bezüglich der Wohnung in der 3.-Straße der Beschwerdeführer Inhaber und Verfügungsberechtigter ist. Allerdings handelt es sich im vorliegenden Falle um Ehegatten. Allein der Meinung der belangten Behörde, daß die Anmeldung der Wohnungen auf verschiedene Namen irrelevant sei, da die Ehegatten, solange sie nicht geschieden sind, als eine Person zu betrachten seien, konnte nicht beigetreten werden. Nach der Behauptung des Beschwerdeführers bestehen zwischen ihm und seiner Ehegattin solche Mißhelligkeiten, daß er mit seiner Gattin nicht gemeinsam wohnen könne, wenn sich die Ehegatten bisher auch nicht entschlossen haben, das gerichtliche Scheidungsverfahren einleiten zu lassen. Der Gerichtshof war der Anschauung, daß es im vorliegenden Falle auf das tatsächliche Verhältnis ankomme und daß, wenn Umstände zugagelommen, welche es begründlich erscheinen lassen, daß die Ehegatten nicht zusammen wohnen können, es nicht ongehe, die auf den Namen jedes der einzelnen Ehegatten gesondert angemeldeten Wohnungen als eine Doppelwohnung der Ehegattin zu qualifizieren. Die Behauptung in der Gegenschrist, der Umstand, daß Beschwerdeführer mit seiner Gattin in einem solchen Unfrieden lebe, daß für ihm eine getrennte Wohnung notwendig sei, konnte als durch keine Zeugen erwiesen, nicht berücksichtigt werden, ist nicht schädlich, da ein solches behauptetes mißliches Verhältnis zwischen Ehegatten nicht nur durch die Gattin des Beschwerdeführers, sondern auch durch Hausgenossen zweifellos erweisbar war.

Da in dieser Richtung Erhebungen nicht gepflogen worden sind, erschien das Verfahren ergänzungsbedürftig und darum mangelhaft.

Auch im zweiten Abweisungsgrunde, nämlich, daß die Wohnung seit Monaten nicht benutzt werde, liegen keinerlei Feststellungen vor, welche diese Annahme rechtfertigen könnten. Der Beschwerdeführer selbst erwähnte in seinem Einsprache, daß er wohl in der Zeit von Weihnachten 1919 bis Mitte Februar 1920 den Versuch gemacht habe, mit seiner Gattin wieder zusammenzuleben, daß dieser Versuch jedoch mißlungen sei und er von Mitte Februar 1920 an wieder seine eigene Wohnung bezogen habe.

Im Zeitpunkte des Lokalangenscheines — 20. Februar 1920 — beziehungsweise der Fällung der angefochtenen Entscheidung — 27. Februar 1920 — wohnte also der Beschwerdeführer nach seiner Angabe nicht mehr mit seiner Gattin zusammen, sondern in seiner eigenen Wohnung in der 3.-Straße. Den Umstand, daß von diesem Zeitpunkte an die Wohnung kurze Zeit tatsächlich nicht bewohnt war, rechtfertigt der Beschwerdeführer mit dem Hinweis darauf, daß er sich auf Geschäftsreisen, unter anderem auf der Leipziger Messe befunden habe. Die Relation auf dem Zustellungsbogen vom 26. März 1920, wonach die Wohnung gesperrt gefunden und angeführt wurde, daß Adressat nicht zu Hause schlafte, höchstens alle 8 bis 14 Tage nachhause komme, fällt offenbar in die Zeit der oben erwähnten Geschäftsreisen und ist an und für sich viel zu unbestimmt, als daß sie ausreiche, um das Vorliegen einer unzulänglich benutzten Wohnung anzunehmen zu können.

Der Tatbestand erschien daher auch diesbezüglich einer Ergänzung bedürftig, so daß die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden mußte.

10.

Erhöhung der Verpflegsgelühren.

N.-ö. Landesanstalten für Geistesranke und für schwachsinrige Kinder.

Der n.-ö. Landtag hat mit dem Sitzungsbeschlusse vom 5. August 1920 die Aufassung der Landesirrenanstalt Klosterneuburg genehmigt und die Verpflegsgelühren in den übrigen Landesanstalten für Geistesranke und in den

Landesanstalten für schwachsinige Kinder ab 1. September 1920 bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt, und zwar:

A. Landesheil- und Pflegeanstalten am Steinhof in Wien:

a) Sanatorium: 1. Klasse mit eigener Pensionärwohnung täglich je 300 K, 1. Klasse mit eigenem Zimmer täglich je 200 K, nebstdem für eine etwaige Begleitperson täglich je 100 K, 2. Klasse täglich je 100 K, 2. a Klasse täglich je 70 K, nebstdem für eine etwaige Begleitperson 70 K. Für die etwaige Beistellung eines Extrapflegers in allen Fällen mindestens monatlich 1500 K; b) Heil- und Pflegeanstalten: 3. Klasse täglich je 60 K, 4. Klasse täglich je 50 K.

B. Landes-Heil- und Pflegeanstalt Mauer-Dehling: 1. Klasse täglich je 100 K, 2. Klasse täglich je 70 K, 3. Klasse täglich je 50 K. Für die etwaige Beistellung eines Extrapflegers in allen Fällen mindestens monatlich 1200 K.

C. Landespflegeanstalt für Geisteskrante in Ybbs: 2. Klasse täglich je 60 K, 3. Klasse täglich je 50 K.

D. Landesirrenanstalt in Gugging: 3. Klasse täglich je 50 K.

E. Landesanstalten für schwachsinige Kinder in Gugging und Oberhollabrunn: Allgemeine Klasse täglich je 50 K.

Zu A bis D Betrag der Armenbehörden für die Verpflegung Geisteskranker in allen Anstalten (Am Steinhof, Mauer-Dehling, Ybbs und Gugging) in der Höhe der Hälfte der vollen Gebühren demnach täglich je 25 K.

Weiters hat der n.-ö. Landtag in der Sitzung am 5. August 1920 seinen Beschluß vom 6. Februar 1896 und die Bestimmungen der mit dem letzteren Beschlusse, beziehungsweise dem Landtagsbeschlusse vom 19. November 1910 genehmigten Statuten der n.-ö. Landesanstalten für schwachsinige Kinder in Gugging und Oberhollabrunn, womit seinerzeit der ganze Verpflegungskostenaufwand für die Unterbringung mittelloser schwachsiniger Kinder aus Niederösterreich in Anstalten freiwillig unter Verzicht auf den Regreß an die Armenbehörden auf den n.-ö. Landesfonds übernommen worden ist, dahin abgeändert, daß ab 1. September 1920 von den Verpflegungskosten für zahlungsunfähige in Niederösterreich heimatberechtigte schwachsinige Kinder, die in den beiden eben genannten Anstalten oder auf Landesplätzen in Privatinstanzen untergebracht sind, höchstens die Hälfte auf den n.-ö. Landesfonds übernommen wird, während die Deckung der restlichen Kosten für zahlungsfähige n.-ö. Pflegelinge anderweitig, beziehungsweise durch entsprechende Beitragsteilungen der zuständigen Armenbehörden zu erfolgen hat.

Die Höhe der diesbezüglichen Beiträge wurde mit Landtagsbeschlusse vom 5. August 1920 für die Anstalten in Gugging und Oberhollabrunn auf Grund der neuen Gebührentafel ab 1. September 1920 mit mindestens 15 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Wiener öffentliche Fondskrankenanstalten.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate und der Stadtverwaltung von Wien gemäß § 41 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, die täglichen Verpflegungsgebühren in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten (Allgemeines Krankenhaus, Krankenhaus Wieden, Krankenanstalt Rudolfstiftung, Kaiser Franz Josephspital, Kaiserin Elisabethspital, Kronprinzessin Stephanienspital, Wilhelminenspital, St. Rochusspital, Krankenanstalt Erzherzogin Sophienspitalstiftung) vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an in folgender Weise festgesetzt: 1. Gebührentafel 240 K, 2. Gebührentafel 150 K, 3. (allgemeine) Gebührentafel 50 K.

Landesfischenanstalten in St. Andrä, Allentsteig und Mistelbach.

Die Verpflegungsgebühren der n.-ö. Landesfischenanstalten in Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mistelbach, sowie der Abteilung für stehende Kinder in der Anstalt zu Allentsteig werden mit Rücksicht auf den durch die allgemeinen Preisverhältnisse bedingten, neuerlich erhöhten Betriebsaufwand vom 1. Oktober 1920 an bis auf weiteres für jeden in Armenfürsorge stehenden Pflegefall mit täglich 30 K, für Selbstzahler nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes und der Zahlungsfähigkeit des Betreffenden mit einer Tagesgebühr von je 30 K aufwärts festgesetzt.

Heilanstalt Alland.

Die Verpflegungsgebühren in der Heilanstalt Alland werden mit Gültigkeit vom 1. September 1920 wie folgt festgesetzt: 1. Klasse (Männer und Frauen) täglich 150 K, 2. Klasse (Frauen) täglich 100 K, 3. Klasse (Männer und Frauen) täglich 55 K.

Hievon wird die Landesregierung mit dem Bemerkten verständigt, daß die 2. Verpflegungskategorie für Männer aufgehoben ist und daß ferner selbstzahlende Patienten nur auf eine Mindestdauer von drei Monaten bei Ertrag der vollen Verpflegungsgebühren der betreffenden Klasse im vorheinein aufgenommen werden.

Die Aufenthaltsdauer für Zivilpatienten in der Heilanstalt Alland wird grundsätzlich auf drei Monate festgesetzt. Verlängerungen können nur in besonders berücksichtigungswerten Fällen über Vorschlag der Anstaltsdirektion vom Volksgesundheitsrat bewilligt werden. Selbstzahlende Patienten haben vor ihrer Aufnahme die Verpflegungsgebühr der betreffenden Klasse für mindestens einen Monat zu erlegen und auch weiterhin jeweils für einen Monat voraus zu bezahlen.

Krankenhaus Allentsteig.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate die Verpflegungsgebühr für die allgemeine Verpflegungskategorie im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der St. Ulrichstiftung in Allentsteig auf Grund des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 317, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen mit 27 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Gars.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate die Verpflegungsgebühr für die allgemeine Gebührentafel des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Gars auf Grund des § 41 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres mit 33 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Horn.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Horn auf Grund des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen in der 1. Gebührentafel mit 60 K, in der 2. Gebührentafel mit 25 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Krems.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührentafel mit 100 K, für die 2. Gebührentafel mit 60 K, für die 3. (allgemeine) Gebührentafel mit 30 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Die n.-ö. Landesregierung hat gemäß § 41 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate und nach Anhörung der Ärztkammer für Niederösterreich die Entbindungsggebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems für die 1. Gebührentafel mit 200 K, für die 2. Gebührentafel mit 140 K per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an festgesetzt. In der 3. (allgemeinen) Gebührentafel werden Entbindungsggebühren nicht eingehoben.

Krankenhaus Mistelbach.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach auf Grund des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen mit 70 K in der 1. Gebührentafel, mit 50 K in der 2. Gebührentafel und mit 35 K in der 3. Gebührentafel per Kopf und Tag festgesetzt.

Bezirkskrankenhaus Mödling.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling im Sinne der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres in die 1. Gebührentafel mit 150 K, in die 2. Gebührentafel mit 100 K, in die 3. Gebührentafel mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Neunkirchen.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen auf Grund des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen in der 1. Gebührentafel mit 160 K, in der 2. Gebührentafel mit 80 K, in der 3. Gebührentafel mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Scheibbs.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Scheibbs auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührentafel auf 120 K, 2. Gebührentafel auf 80 K, 3. Gebührentafel auf 40 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Thaya auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührentafel auf 120 K, 2. Gebührentafel auf 80 K, 3. Gebührentafel auf 40 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Wiener-Neustadt.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Wiener-Neustadt auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührentafel mit 200 K, 2. Gebührentafel mit 100 K, 3. (allgemeine) Gebührentafel mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Zwettl.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in

Zweck auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührenklasse mit 80 K, 2. (allgemeine) Gebührenklasse mit 37 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Eggenburg.

Die u.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Eggenburg auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührenklasse mit 50 K, für die 2. (allgemeine) Gebührenklasse mit 30 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Stoderau.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate gemäß § 41 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stoderau vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an für die 1. Verpflegungsstufe mit 150 K, für die 2. Verpflegungsstufe mit 100 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegungsstufe mit 45 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Rath'sches Krankenhaus in Baden.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate gemäß § 41 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, die Verpflegungsgebühren für das Rath'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an für die 1. Gebührenklasse mit 120 K, für die 2. Gebührenklasse mit 80 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Die Operationsgebühren in diesem Krankenhause werden im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate und nach Einholung des Gutachtens der Ärztekammer für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien festgesetzt, wie folgt: In der 1. Gebührenklasse: für kleine Operationen bis 500 K, für mittlere Operationen von 500 bis 1000 K, für große Operationen von 1000 bis 3000 K; in der 2. Gebührenklasse: für kleine Operationen bis 200 K, für mittlere Operationen von 200 bis 500 K, für große Operationen von 500 bis 1200 K festgesetzt.

II. Normativbestimmungen.

11.

Dienstzeitanrechnung für ehemalige kriegsprovvisorisch Angestellte.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 23. Oktober 1920, M. D. 6255:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1920 zur Pr. Z. 15447 beschlossen:

Der Gemeinderatsbeschuß vom 30. Jänner 1920, Pr. Z. 12194/19, wird durch folgende Absätze ergänzt:

„Nach erlangtem Definitivum wird den oben bezeichneten Angestellten (Bediensteten), sofern sie seinerzeit bei der Gemeinde, beziehungsweise ihren Unternehmungen tatsächlich Dienst geleistet haben, auch die nachgewiesenermaßen im Militärdienste zugebrachte Zeit (ohne Kriegsmehrdienstzeit) für die Berücksichtigung in die höheren Bezüge einschließlich des Wohnungsgeldes und für die Bemessung des Ruhegeldes angerechnet. Die höheren Bezüge sind von dem Definitivum nächstfolgenden Monats an, jedoch frühestens vom 1. November 1920 an anzuweisen.“

Bei den städtischen Straßenbahnen sind die hiedurch jeweils vom Unternehmen zu zahlenden Prämien zur Pensionsversicherung auf einmal an die Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen zu entrichten.

Die von den Bediensteten zu leistenden Nachzahlungen an Prämien zur Pensionsversicherung haben ratenweise zu erfolgen, wobei dem Verwaltungsausschuß der Pensionskasse der Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen die Entscheidung über die Höhe der zu zahlenden Raten zusteht.“

Behufs Durchführung wird unter Hinweis auf das Normativblatt Nr. 3 ex 1920 verfügt:

Obiger Beschluß ist allen in Betracht kommenden Angestellten, das ist den ehemaligen Kriegsaushefern, die wegen ihrer militärischen Einberufung entlassen werden mußten und nach ihrer Rückkehr aus dem Felde wieder in den städtischen Dienst gerufen sind, bekanntzugeben.

Die genannten Angestellten haben in ihren künftigen nach Zurücklegung der vorgeschriebenen provisorischen Dienstzeit zu überreichenden Ansuchen um Zuerkennung des Definitivums, falls sie aber das Definitivum schon erlangt haben, sogleich unter Anschluß entsprechender Belege um die Anrechnung der im Militärdienste zugebrachten Zeit anzusuchen.

Die Bestimmung des für die Berücksichtigung in höhere Bezugsstufen und -Stufen maßgebenden Tages, allenfalls die Anweisung der nach den bestehenden Berücksichtigungsbestimmungen gebührenden höheren Bezüge — nach Maßgabe des obigen Gemeinderatsbeschlusses — hat in beiden Fällen unmittelbar durch die hiezu berufenen Dienststellen zu erfolgen.

12.

Gehaltschema.

(Gemeinderatsbeschuß vom 22. Oktober 1920, Pr. Z. 15482. *)

Klasse	Stufe	Gehalt	Ortszuschlag	Quartiergeldteil des Ortszuschlages
1	2	60.000	42.200	6.000
	1	52.000	39.000	
2	2	48.000	36.000	3.000
	1	42.000	31.500	
3	3	32.800	24.600	2.500
	2	30.400	22.800	
	1	28.000	21.000	
4	4	25.600	19.200	2.200
	3	23.200	17.400	
	2	21.200	15.900	
	1	19.200	14.400	
5	3	17.600	13.200	1.900
	2	16.000	12.000	
	1	14.400	10.800	
6	4	13.800	10.350	1.500
	3	13.200	9.900	
	2	12.600	9.450	
	1	12.000	9.000	
7	4	11.400	8.550	1.200
	3	10.800	8.100	
	2	10.200	7.650	
	1	9.600	7.200	
8	4	9.000	6.750	1.000
	3	8.400	6.300	
	2	7.800	5.850	
	1	7.200	5.400	
9	6	6.800	5.100	600
	5	6.400	4.800	
	4	6.000	4.500	
	3	5.600	4.200	
	2	5.200	3.900	
	1	4.800	3.600	

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

- 463. Dritter Nachtrag zum Befoldungsübergangsgesetz.
- 464. Gesetz über die Regelung von Ruhegeldern.
- 465. Gesetz über die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwande der autonomen Körperschaften für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrpersonen.
- 466. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats(Staatsbahn-)angestellter aus Anlaß ihrer Uebernahme in den Dienst der Republik Oesterreich.
- 467. Gesetz, womit einige Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes abgeändert und ergänzt werden.
- 468. Gesetz, betreffend die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen.
- 469. Gesetz, betreffend die Abänderung des Arbeiterkammergesetzes.
- 470. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zahntechnikergesetzes.
- 471. Vollzugsanweisung, betreffend die Erzeugung von Edelbranntwein.
- 472. Gesetz über Kreditoperationen.
- 473. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung.

* Der Gemeinderatsbeschuß war im Verordnungsblatt X abgedruckt.

474. Gesetz womit einige Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen abgeändert und ergänzt werden.

475. und 476. Entpragmatisierungsgesetz.

477. Unfallhinterbliebenenrente.

478. Uebereinkommen zwischen der österreichischen und der großbritannischen Regierung, betreffend die Regelung der Vorkriegsschulden.

479. Uebereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und der tschechoslowakischen Republik, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.

480. Vollzugsanweisung, betreffend die Verlängerung der Fristen für die Anmeldung der in Frankreich und in Großbritannien und Irland und deren Ueberseegebieten befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger.

481. Vollzugsanweisung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an Staatsangehörige Indiens und Neuseelands.

482. Vollzugsanweisung, womit im Verhältnisse zu Indien und Neuseeland die Vollzugsanweisung über das Zahlungs- und Annahmeverbot teilweise abgeändert wird.

483. Vollzugsanweisung, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

484. Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages.

485. Vollzugsanweisung, betreffend Errichtung eines Beirates für Handelsstatistik.

486. Kundmachung, betreffend das Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes und des Verfassungsgesetzes, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

487. Gesetz, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

488. Vollzugsanweisung, betreffend Abänderung der Liste jener Waren, deren Ausfuhr an die Weibringung einer Bewilligung gebunden ist.

489. Kundmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye im Verhältnisse zu Belgien.

490. Vollzugsanweisung, betreffend gewerberechtliche Begünstigungen auf Grund der Abgangszeugnisse einer Fachschule für Modistenarbeit in Wien.

491. Kundmachung, betreffend die Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse für den Eintritt des Frauen- und Kinderkleidermachergewerbes Begünstigungen gewähren.

492. Vollzugsanweisung über die Regelung des Verkehrs mit Abfallprodukten aus staatlich bewirtschaftetem Getreide.

493. Vollzugsanweisung, betreffend die Ueberprüfung der in öffentlichen Apotheken, Anstaltapotheken oder ärztlichen Hausapotheken verabsorgten Arzneimittel auf ihre Zusammensetzung und Beschaffenheit.

494. Erste Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

495. Vollzugsanweisung, mit welcher die Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Durchführung des Artikels IV des Gesetzes vom 19. Februar 1907, enthaltend Änderungen von Bestimmungen über die Regelung der Bezüge und Dienstverhältnisse von Staatsangestellten, teilweise abgeändert wird.

496. Vollzugsanweisung, betreffend den Vollzug von Zahlungen für Rechnung des Staatsamtes für Herwerfen durch die Postparafasse.

497. IX. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.

498. X. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.

499. Vollzugsanweisung über die für die Zeit vom 30. September bis einschließlich 30. Dezember 1920 maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbmäßig von Bankiergeschäften betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.

500. Vollzugsanweisung, betreffend die Wiederbesetzung der zugunsten bevorzugter Personen vertragsmäßig gekündigte Labalverschleißgeschäfte.

501. Vollzugsanweisung zum Pensionsgesetze, IV. Hauptstück.

502. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

503. Kundmachung, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatt.

504. Vollzugsanweisung, betreffend die Aenderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

505. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenanstalten).

506. Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 22. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 272.

507. Vollzugsanweisung, betreffend die Guthaben alter Kronenrechnung von Altausländern.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

767. Kundmachung, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den Taxen, welche von Bewerbern um Zulassung zur Prüfung für die Erlangung der Ziviltchnikerbefugnis zu entrichten sind.

768. Gesetz, betreffend die Einhebung einer außerordentlichen Landesarmenumlage in Niederösterreich mit Ausnahme von Wien.

769. Gesetz, betreffend die Beschaffung der Mittel zur Durchführung des Krankenanstaltengesetzes.

770. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in der Gemeinde Pottschach.

771. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung hinsichtlich der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Photographengewerbe.

772. Kundmachung, mit welcher das von der Gemeinde Gerersdorf mit dem niederösterreichischen Landesrate und der Staatsverwaltung abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend die Regulierung des Pielachflusses in den Katastralgemeinden Loipersdorf und Böllersdorf, verlautbart wird.

773. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Schreibbs.

774. Kundmachung, betreffend die Ersatzanforderung von Wohnungen durch die politische Bezirksbehörde in der Gemeinde Ennsdorf des politischen Bezirkes Amstetten.

775. Kundmachung, betreffend die Einhebung einer Bierauslage in der Gemeinde Walpersbach.

776. Kundmachung, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Branntweinauslage in der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

777. Verordnung, betreffend den Ladenschluß im Handelsgewerbe und in verwandten Geschäftsbetrieben sowie die Sonntagsruhe in Handelsgewerben für Niederösterreich mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Wien.

778. Gesetz, womit die §§ 50 und 51 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, betreffend die Errichtung und die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

779. Dienstanweisung zur Durchführung des Landesgesetzes vom 17. Juni 1920.

780. Vollzugsanweisung zum Gesetze, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe).

781. Vollzugsanweisung zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Verabreichung von Speisen und Getränken.

782. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften durch die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme von Wien und Wiener-Neustadt.

783. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Weinauslage in der Gemeinde Höllein.

784. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in Pottenstein.

785. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in Amstetten.

786. Verordnung, betreffend die Festsetzung eines Produktionszuschlages zum Kartoffelgrundpreis.

787. Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Wien. (Konzessionsabgabe).

788. Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für die Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe).

789. Die Vollzugsanweisung zum Mietzinsabgabegesetze.

790. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe.

791. Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Entbindungsgebühren im Krankenhause in Krems.

792. Kundmachung, betreffend die Einhebung von Bierauslagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.

793. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühren im Krankenhause in Mistelbach.

794. Verordnung, mit welcher die Verordnung vom 5. Mai 1920, betreffend Höchstpreise für den Verkauf von Milch in Wien teilweise abgeändert wird.

795. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Verschleiß von Fleisch- und tierischen Fettwaren für das Gebiet der Stadt Wien.

796. Kundmachung, betreffend die Ersatzanforderung von Wohnungen durch die politische Bezirksbehörde in den Gemeinden Wirlsach und Hettmannsdorf.

797. Kundmachung, betreffend Ersatzanforderung von Wohnungen durch die politische Bezirksbehörde in den Gemeinden Lunz, Göstling, Neustift, Schreibbs und Purgstall.

798. Kundmachung, betreffend die Ersatzanforderung von Wohnungen durch die politische Bezirksbehörde in sämtlichen Gemeinden des politischen Bezirkes Floridsdorf-Umgebung.

799. Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegungs- und der Operationsgebühren im katholischen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

800. Kundmachung, betreffend die Erhöhung des Zuschlages zu den Taxpreisen für alkoholische Heilmittel in den Apotheken in der Stadt Wien.

801. Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegungsgebühren im Krankenhause in Stoderau.

802. Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegungsgebühren im Krankenhause in Eggenburg.

803. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühren in den Wiener öffentlichen Fonds-Krankenanstalten.

804. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Woppling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mietzinssteigerung.
2. bis 16. Wohnungsanforderung.
17. Drogistenkonzessionen.
18. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

II. Normativbestimmungen:

19. Legitimationsvorschriften.
20. Uebertragung des Siedlungswesens in den Wirkungsbereich der M. Abt. 18.

21. Vereinigung der Stellen 2, 3 und 4 des Bezirkswirtschaftsamtes in eine gemeinsame Stelle.
22. Angliederung der M. Abt. 12 und 13 an die Gruppe III.
23. Errichtung der M. Abt. 55 und 56. Uebernahme der Geschäfte einer politischen Landesbehörde.
24. Unterstellung der Geschäftseinteilung der Sanitätsstationen unter die M. Abt. 30.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Mietzinssteigerung.

Die Festsetzung und allfällige Aufteilung nachgewiesener Auslagen, welche die Grundlage der Zinserhöhung zu bilden haben, fallen in das auf Grund sachlicher Würdigung der maßgebenden Verhältnisse zu übende freie Ermessen der zuständigen Behörden und können vom Verwaltungsgerichtshof nur in der Richtung überprüft werden, ob die Festsetzung der nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen in einem formell einwandfreien, dem Grundsatz des Parteigehörs Rechnung tragenden Verfahren erfolgt ist.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Oktober 1920, Z. 4393, M. Abt. 15, 8802.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Alois De in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 13 vom 6. Mai 1920, Z. Rg. 178, betreffend die Zulässigkeit einer Mietzinshöhe, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Am 9. Februar 1920 teilte der Beschwerdeführer den in seinem Hause wohnhaft gewesenen, mittlerweile verstorbenen Hugo Ph. brieflich mit, daß er sich infolge der stets steigenden Lasten benötigt sehe, den Mietzins der von ihm innegehabten Wohnung Tür Nr. 3 vom 1. Mai 1920 angefangen von 108 K auf 130 K monatlich zu erhöhen.

Von Hugo Ph. zur Entscheidung über die Zulässigkeit dieser ungefähr 20 Prozent betragenden Mietzinssteigerung angerufen, erkannte das Mietamt für den 13. Bezirk bei der auf den 6. Mai 1920 anberaumten mündlichen Verhandlung, daß die Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Tür Nr. 3 gemäß §§ 2 und 10 der Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1918, M. G. Bl. Nr. 21, nur bis zum Betrage von 17 Prozent zulässig sei, weil der Hauseigentümer jährlich anrechenbare Mehrauslagen von 2362 K nachgewiesen habe, der Steuerzuschlag 779 K betrage und die Summe von 3141 K bei einem Bruttozins von 18.226 K zu einer 17prozentigen Steigerung berechtige.

In der gegen den abweislichen Teil dieser Entscheidung hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird deren Aufhebung zunächst aus dem Grunde begehrt, weil Hugo Ph. laut Totenschein schon am 1. April 1920 gestorben und der Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Mietzinssteigerung demnach von einer unberechtigten Person gestellt worden sei. Ferners wird die Herabsetzung der Erhöhung des Zinses von 20 Prozent auf 17 Prozent auch als sachlich nicht begründet erklärt und unter Bemängelung einzelner vom Mietamt in Rechnung gestellter Posten darzutun versucht, daß die Summe der anrechenbaren Auslagen 6359 K betragen habe. Es sei daher entweder die angefochtene Entscheidung als auf Antrag eines Nichtbefugten erlassen aufzugeben oder doch mindestens die Erhöhung des Mietzinses um 34 Prozent als gerechtfertigt und zulässig zu erklären.

Ueber diese Beschwerde wurde nachstehendes erwogen:

Wie der Verwaltungsgerichtshof den Administrativakten entnommen hat wurde das Verfahren über einen den Akten angehängten, an Hugo Ph. gerichteten Brief des Beschwerdeführers vom 9. Februar 1920 eingeleitet und die Vorladung zu der am 6. Mai stattgefundenen mündlichen Verhandlung der Olga Ph. zugestellt. In der Gegenschrist wird amtlich festgestellt, daß der bezeichnete Brief laut Eingangsbuches von Hugo Ph., der am 9. Februar 1920 noch lebte, persönlich überreicht wurde, und bemerkt, daß in die Verhandlung eingezogen gewesen sei, da die Rechte der Verlassenschaft in Frage kamen. Daß bei der mündlichen Verhandlung, zu welcher der Beschwerdeführer geladen war, gegen diesen Vorgang eine Einwendung erhoben worden wäre, ist den Akten nicht zu entnehmen und auch in der Beschwerde selbst wird dies nicht behauptet und auch nicht geltend gemacht, daß dem Beschwerdeführer der Tod seines Mieters Hugo Ph. erst nach der mündlichen Verhandlung bekannt geworden wäre. Angesichts dessen kann die erst in der Beschwerde erhobene Einwendung, der der Entscheidung des Mietamtes zugrundeliegende Antrag sei nach Ableben des Hugo Ph. von einem Unberechtigten gestellt worden, so daß schon aus diesem Grunde die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden müsse, als nicht im Zuge des Administrativverfahrens vorgebracht, vom Verwaltungsgerichtshofe nicht weiter beachtet werden (§ 5, Absatz 2, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes).

Insofern die Beschwerde aber in der Sache selbst zu einer von den Annahmen der angefochtenen Entscheidung abweichenden Berechnung der Auslagen dadurch gelangt, daß sie einerseits die Auslagen für die elektrische Beleuchtung an Hand der im Jahre 1919 verbrauchten Leistungswattstunden nicht nach den jeweils gen früheren Strompreisen, sondern unter Zugrundelegung des erst im Jahre 1920 in Kraft getretenen Preises von 66 h berechnet und auch für die Glühlampen den dormaligen Preis zugrunde legt, andererseits aber die Kosten der in Rechnung gestellten Herstellungsarbeiten zum Teile anders als bei der mündlichen Verhandlung beziffert und auf eine geringere Anzahl von Jahren verteilt wissen will, erscheint sie unzulässig, da, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Juni 1920, Z. 2439, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß § 42, Absatz 2 der Dienstvorschrift für den Verwaltungsgerichtshof verwiesen wird, ausgesprochen und näher begründet hat, die Festsetzung und allfällige Aufteilung nachgewiesener Auslagen, welche die Grundlage der Zinserhöhung zu bilden haben, in das — auf Grund sachlicher Würdigung der maßgebenden Verhältnisse zu übende — freie Ermessen der zuständigen Behörden fallen und vom Verwaltungsgerichtshof nur in der Richtung überprüft werden können, ob die Festsetzung der nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen in einem formell einwandfreien, dem Grundsatz des Parteigehörs Rechnung tragenden Verfahren erfolgt ist. In dieser Richtung wurden aber irgend welche Bedenken von der Beschwerde nicht geltend gemacht und haben sich solche auch für den Verwaltungsgerichtshof aus den Akten nicht ergeben.

Die Beschwerde war demnach teils als unbegründet, teils als unzulässig abzuweisen.

Wohnungsanforderung.

2.

Die Abhaltung eines Zechgelages und die Teilnahme daran, wenn es nur auf den Genuß von Getränken abgesehen ist, fällt nicht unter jene Handlungen, die an sich durch die Gesetzgebung

als strafbar oder verboten erklärt werden. Sie rechtfertigt daher an sich nicht eine Anforderung gemäß § 4, Punkt 6, der lit. c.

Verwaltungsgerichtshofurteil vom 19. Oktober 1920, Z. 2960, W. Abt. 15, 8450.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der J. K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 27. Februar 1920, Z. 2002, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die unbefristete Anforderung der Wohnung der heutigen Beschwerdeführerin wurde vom Wohnungsamt unter Hinweis auf § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, ausgesprochen und mit der angefochtenen Entscheidung des Mietamtes befähigt — lediglich aus dem Grunde, weil die Wohnung zur Veranstaltung von Zechgelagen, somit zu unerlaubten Zwecken verwendet worden sei. Auch nach der vom belangten Mietamt erhaltene Gegenschrist war der von ihm als erwiesen angenommene Tatbestand nur der, daß in jener Wohnung in der Nacht vom 14. zum 15. Oktober 1919 ein Zechgelage stattgefunden habe. Nun hat aber der Verwaltungsgerichtshof schon in seinem Erkenntnis vom 5. März 1920, Z. 791, ausgesprochen und begründet, daß die Veranstaltung eines Zechgelages in einer Wohnung an sich den Tatbestand der Verwendung der Wohnung zu einem unerlaubten Zwecke im Sinne der bezogenen Norm nicht begründen kann und an dieser Rechtsanschauung hat der Gerichtshof auch heute festgehalten. Die Abhaltung eines Zechgelages und die Teilnahme an ihm, bei dem es nach dem allgemeinen Sprachgebrauch in erster Linie auf den Genuß von Getränken, namentlich von berausenden Getränken abgesehen ist, fällt hienach nicht unter jene Handlungen, die an sich durch die Gesetzgebung als strafbar oder als verboten erklärt werden. Daß aber bei der Zusammenkunft der zugegebenermaßen in der fraglichen Nacht in der Wohnung der Beschwerdeführerin angezogenen Personen irgend welche besondere Vorschriften übertreten worden wären, die diese Zusammenkunft zu einer unerlaubten gemacht hätten — eine einschlägige Annahme wurde der angefochtenen Entscheidung nicht zugrundegelegt und darf daher im Sinne der Anordnung des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, auch dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht zugrundegelegt werden.

3.

Die Schwierigkeit der baulichen Umgestaltung vermag die Gesetzmäßigkeit der Wohnungsanforderung nicht in Frage zu stellen. Ob aber die Kosten der baulichen Umgestaltung zweckmäßig erscheinen lassen, unterliegt dem freien Ermessen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1920, Z. 4062.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Rosa K. in B. und Marie F. in B. gegen die Entscheidung des Mietamtes in Purkersdorf vom 27. Juni 1920, Z. 30, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit dem Bescheide des Wohnungsamtes der Gemeinde Purkersdorf vom 21. Juni 1920, Z. 48 WA., wurde die von Rosa K. bewohnte, in ihrem Hause Pf.-Gasse 7 befindliche Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern, 1 Küche und 1 Vorzimmer als unzulänglich bemittelt (und auch als Doppelwohnung) angefordert. Dem dagegen erhobenen Einsprache, in dem Rosa K. ausführte, daß die ihre Wohnung bildenden Räumlichkeiten ihrer baulichen Anlage nach nicht teilbar seien, gab das Mietamt Purkersdorf mit der Entscheidung vom 27. Juni 1920, Z. 30, keine Folge und beauftragte die Rosa K. als bisherige Mieterin, diese Wohnung der Gemeinde mit 15. September zur Verfügung zu stellen.

Gegen diese Entscheidung brachte sowohl Rosa K. als auch Marie F., Notarswitwe, wohnhaft in Wien, hiergerichts die Beschwerde ein, in der behauptet wird, daß die Wohnung, von welcher die Küche samt Speise, sowie zwei Zimmer der Rosa K. belassen werden sollen, ohne unverhältnismäßige Kosten nicht teilbar sei und daß die angefochtene Entscheidung die ganze von Rosa K. benötigte Wohnung anforderte, während doch nur unzureichend benötigte Bestandteile angefordert werden dürfen.

Der Gerichtshof fand die Beschwerde in nachstehenden Erwägungen unbegründet:

Was zunächst den an zweiter Stelle erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so erscheint derselbe insofern unschlüssig, als in der Beschwerde selbst zugegeben wird, daß die Küche mit der darin eingebauten Speise sowie zwei Zimmer der derzeitigen Bewohnerin belassen werden sollen, daß also nicht die ganze Wohnung angefordert wurde, sondern nur die übrigen Wohnräume, wie ja auch der ersinstanzliche Bescheid des Wohnungsamtes Purkersdorf ausdrücklich die Anforderung auf die Tatsache der Ueberzähligkeit von Wohnräumen stützte, wie es im § 4, Absatz 1, Punkt 5 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, als zulässig bezeichnet wird. Daß aber die von Rosa K. allein bewohnte Wohnung, die in der Anforderung angeführte Anzahl von Wohnräumen besitze, wurde

weder im Laufe des Administrativverfahrens bestritten, noch in der Beschwerde in Abrede gestellt, ebensowenig, als behauptet wurde, daß die Zahl der Bewohner dieser Wohnung eine so große sei, daß sich die angesprochenen Räumlichkeiten nicht als überzählig im Sinne der bezogenen Vorschrift darstellen. Vielmehr wurde nur immer darauf hingewiesen, daß eine Teilung der Wohnung durch deren bauliche Umgestaltung nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten und Kosten durchführbar wäre. Zur Vornahme solcher baulicher Veränderungen ist aber die anfordernde Gemeinde durch § 10 der zugrundegelegten Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung ermächtigt.

Die Schwierigkeit der baulichen Umgestaltung vermag daher die Gesetzmäßigkeit der Wohnungsanforderung nicht in Frage zu stellen. Ob aber die bauliche Umgestaltung und die Höhe der hierdurch verursachten Kosten die Anforderung der betreffenden Wohnungsteile als zweckmäßig erscheinen läßt, ist, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits im Erkenntnis vom 5. Februar 1920, Z. 463, näher begründete, von der ansprechenden Gemeinde nach freiem Ermessen zu beantworten und entzieht sich daher der Beurteilung durch den Gerichtshof.

4.

Für die Anforderung einer Wohnung wegen Nichtbenützung (§ 4, Z. 3 b) genügt die objektive Tatsache, daß die Wohnung nicht benützt sei, es kommt nicht darauf an, ob die tatsächliche Nichtbenützung eine vom Inhaber gewollte oder durch unabwendbare Verhältnisse aufgedrängte sei.

Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 16. September 1920, Z. 3767, W. Abt. 15, 7775.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des St. B. in Wien als Kurator der G. T. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 9 der Stadt Wien vom 27. Jänner 1920, Z. 37 IX/1, betreffend Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt Wien hat mit Bescheid vom 17. Dezember 1919 die an die Beschwerdeführerin vermietete, aus zwei Zimmern, Vorzimmer, Küche und Nebenräumen bestehende Wohnung im Hause Wien, 9. K.-Gasse 10, Tür 17, gemäß § 4, 1. Absatz, Z. 3 und 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, weil festgestellt sei, daß diese Wohnung unbenützt, beziehungsweise unzulänglich benützt sei.

In dem dagegen erhobenen Einsprache macht der gerichtlich bestellte Kurator der Beschwerdeführerin geltend:

Beschwerdeführerin habe die angeforderte Wohnung seit fast 17 Jahren inne, sie habe diese Wohnung gemietet, um ihrer in demselben Hause wohnenden Schwester nahe zu sein, woraus zu schließen sei, daß ihr der Wille fehle, die Wohnung nicht zu benützen, daß im Gegenteile ihr Wille ganz besonders darauf gerichtet war, gerade in dieser Wohnung zu wohnen.

Ende Oktober 1918 habe sich Beschwerdeführerin für einen nur vorübergehenden Aufenthalt nach Siebenbürgen zu ihrem Sohne begeben. Zunächst sei nun das Besitztum ihres Sohnes während ihres Aufenthaltes von der rumänischen Bevölkerung vollständig ausgeplündert worden. Beschwerdeführerin sei genötigt gewesen, aller Habe entblößt, bei Verwandten in Klausenburg Aufenthalt zu nehmen. Ihre Absicht sei aber wegen ihrer durch die Aufregung erschlafferten Gesundheit gewesen, sobald als möglich in ihre Wohnung nach Wien zurückzukehren. Aber schon am 24. Dezember 1918 sei der Einmarsch der rumänischen Armee in Klausenburg erfolgt. Seit jener Zeit sei der Reise- und Postverkehr von und nach Siebenbürgen vollkommen unmöglich. Seit Jänner 1919 seien lediglich vier Briefe von der Beschwerdeführerin eingelangt, in denen sie stets den Wunsch auspreche, wieder in ihre Wohnung zurückkehren zu können; bei Freigabe des Verkehrs wolle sie die erste Gelegenheit benützen, um in ihre Wohnung zurückzukehren. Beschwerdeführerin sei somit gegen ihren Willen in Klausenburg festgehalten. Es liegt somit ein Fall höherer Gewalt vor.

Dieser Einspruch wurde mit der angefochtenen Entscheidung verworfen, weil der vom Wohnungskommissär bezogene Anforderungsgrund nicht widerlegt werden konnte.

In der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde werden dieselben Einwendungen erhoben wie im Einsprache und es als Mangel des Verfahrens gerügt, daß über die zur Erklärung der Abwesenheit der Beschwerdeführerin von ihrer Wohnung gemachten Angaben des Einspruches keine Erhebungen gepflogen worden seien.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß die Tatsache, daß Beschwerdeführerin am Tage der Anforderung fast ein- und einviertel Jahre außerhalb der angeforderten Wohnung in Siebenbürgen gewirkt habe, aus der eigenen Darstellung des Kurators der Beschwerdeführerin hervorgeht. Damit ist aber der Tatbestand des § 4, Absatz 1, Z. 3 b der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, demgemäß eine zwar zum Bewohnen eingerichtete, aber tatsächlich nicht benützte Wohnung, von dem Falle einer dreimonatlichen Abwesenheit des Inhabers zu Kur- und Erholungszwecken abgesehen, der Anforderung unterliegt, gegeben.

Nach der klaren Fassung dieser Bestimmung genügt aber, wie der Gerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 31. Dezember 1919, Z. 6623, ausgeführt hat, für die Anforderung die objektive Tatsache, daß eine Wohnung nicht benützt wird und es kommt nach dieser Bestimmung, von dem dort angeführten, hier nicht zutreffenden Ausnahmefalle abgesehen, gar nicht darauf

an, ob die tatsächliche Nichtbenützung der Wohnung eine vom Inhaber gewollte oder ihm durch widrige, durch ihn nicht abzuwendende Verhältnisse aufgebrängte sei.

Mit der Würdigung der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung durch die Beschwerdewerter erbobenen Einwendung, daß in der Befassung einer Dienstperson in der angeforderten Wohnung ein Akt ihrer Benützung gelegen sei, konnte sich der Gerichtshof, da diese Tatsache im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht wurde, gemäß § 5 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes nicht befassen.

Die Beschwerde mußte darum als unbegründet abgewiesen werden.

5.

Aufhebung einer Mietamtsentscheidung wegen mangelhaften Verfahrens, weil die Akten über relevante, von der Partei ausdrücklich behauptete Umstände keinen Aufschluß bieten. (M. Abt. 15, Z. 7991/20.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Gustav F. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 1 der Stadt Wien vom 10. Juni 1920, Z. 110, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Beim Wiener Wohnungsamt langte am 30. April 1920 eine Anzeige ein, daß Gustav F. seine Wohnung in Wien, 1. R.-Ring 22, nicht benütze; er wohne seit zwei Jahren in Mödling. Es findet sich in den Akten eine undatierte Aufnahmeschrift, in der es heißt: „Gustav F., Rentier, seit zwei Jahren nicht hier, hat in Mödling, B.-Gasse 6 und 8 eine Villa. Soll außerdem in Mödling ein Haus besitzen. Mitbesitzer der großen Drogerie in der B.-Straße (geleitet von seinem Bruder). Alleinstehend (Haushälterin, deren Schwester als Stubenmädchen und eine Köchin). Ueber 60 Jahre alt; Wohnungsgröße: 4 Zimmer, Kabinette, Küche, 2 Vorzimmer, Dienstabotenzimmer (ein ganzes Stodwerk). Zins 8500 K. Brot- und Lebensmittelkarten von Wien abgeholt. Herr F. kommt nur an Donnerstagen nach Wien, um nachzusehen. Seit zwei Jahren hat er seinen dauernden ordentlichen Wohnsitz in Mödling. Es sind zwar zwei Untermieter gemeldet. Allein dieselben sind nicht hier.“

1. Kapellmeister Karl P. wurde hier nie gesehen. Er ist unbekannt.

2. Der Militärbeamte Adolf G. ist seit zwei Monaten nicht mehr hier. Er dürfte in Pulkersdorf wohnen. Für die Untermieter wurden keine Lebensmittelkarten bezogen. Mit dem Bescheide des Wohnungskommissärs für den 1. Bezirk vom 27. Mai 1920, Z. 544, wurde die Wohnung angefordert, da festgestellt erscheine, daß sie ganz unzulänglich benützt sei. Herr F., der seinen ordentlichen Wohnsitz in Mödling habe, benütze die Wiener Wohnung lediglich als Absteigequartier (§ 4, Absatz 1, Punkt 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Nr. 160 Landesgesetzblatt). Gustav F. führte in seinem Einspruche unter anderem aus, seine Mödlinger Wohnung sei lediglich eine beschränkte Sommerwohnung in seinem eigenen Hause B.-Gasse 6, die er mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand „durch einige Monate im Jahre benütze“; diese Umstände würde er bei der mündlichen Verhandlung durch Vorlage der diesbezüglichen Dokumente beweisen. Der Anforderungsgrund des § 4, Absatz 1, Punkt 4, liege daher nicht vor. Ueber die mündliche Einspruchsverhandlung und ihren Verlauf finden sich in den Akten keinerlei Aufzeichnungen vor. Mit der heute angefochtenen Entscheidung wurde dem Einspruche keine Folge gegeben; die Anforderung sei darauf gestützt, daß die angeforderte Wohnung unzulänglich benützt werde; auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung sei der Senat zur Ueberzeugung gekommen, daß der Anforderungsgrund des § 4, Absatz 1, Punkt 4 der vorzitierten Kundmachung gegeben sei. Nach Anschauung des Senates lagen auch keine solchen Umstände vor, die im Sinne des Absatzes 2 des § 4 eine Abstandnahme von der Anforderung gerechtfertigt hätten.

Zu seiner Beschwerde führt Gustav F. neuerdings unter anderem aus, daß er allerdings auch eine Wohnung in Mödling habe, daß diese jedoch nur eine beschränkte Sommerwohnung im eigenen Hause sei, die er mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand nur durch einige Monate im Jahre benütze. Daß über die gleichen tatsächlichen Anführungen, die im Einspruche mit dem Bescheide gebracht worden waren, daß der Einspruchswerber für ihre Richtigkeit bei der mündlichen Verhandlung den Beweis erbringen werde, irgend welche Feststellungen unter Wahrung des Parteigehöres vorgenommen worden wären, läßt sich aus den Akten, wie dies aus dem Obgesagten sich ergibt, nicht konstatieren. Insbesondere findet sich nichts über eine Erhebung darüber, wie lange der Einspruchswerber jährlich aus den behaupteten Rücksichten auf seinen Gesundheitszustand aus der angeforderten Wohnung abwesend ist. Da sonach die Akten über relevante, von der Partei ausdrücklich behauptete Umstände keinen Aufschluß bieten können, mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

6.

Erst nach Erließen der angefochtenen Mietamtsentscheidung vorgebrachte Behauptungen können vom Verwaltungsgerichtshofe

gemäß § 5 des Gesetzes über seine Errichtung nicht berücksichtigt werden.

Verwaltungsgerichtshoferkennnis vom 30. September 1920, Z. 2560, M. Abt. 15, 7990/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Antonie G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 9, Z. IX, 44, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit Bescheid vom 1. Jänner 1920, Z. 541/19, wurde die an die heutige Beschwerdeführerin vermietete Wohnung in Wien, 9. S.-Gasse 24, Tür 5, bestehend aus 2 Zimmern, Kabinett und Küche unter Berufung des § 2, Absatz 1, Punkt 6 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. 160, L.-G.-Bl., mit der Begründung angefordert, daß diese Wohnung in Asternmiete gegeben sei. Dagegen wurde von Th. H. namens seiner Schwester, der Wohnungsinhaberin, der Einspruch überreicht, in dem ausgeführt wurde, daß diese nach Wien zuständig, Witwe nach einem Militäroffiziere und im Genusse einer monatlichen Pension von 74 K 60 h, schwer leidend und derzeit nicht in der Lage sei, hierher zu kommen. Die Wohnung sei anfangs Mai aus dem einzigen Grunde vermietet worden, weil im Monate April ein Einbruch verübt wurde, wodurch die Wohnungsinhaberin um den größten Teil ihrer Habgüter verlustig kam. Sobald sie wieder gesund sei, werde seine Schwester die Wohnung wieder beziehen. Dem Einspruche lag ein Zeugnis eines Arztes in L., wonach A. G. derzeit reisunfähig sei, und weiters ein Schreiben der Wohnungsinhaberin selbst, gerichtet an die Wohnungskommission, bei, worin sie die gleichen Angaben macht, wie sie im Einspruche ihres Bruders enthalten waren. Das belangte Mietamt gab mit Entscheidung vom 30. Jänner 1920 dem Einspruche mit der Begründung keine Folge, daß der vom Wohnungskommissär bezogene Anforderungsgrund nicht habe widerlegt werden können.

Ueber die Beschwerde A. G. hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen:

Es ist richtig, daß im Sinne der bezogenen Norm eine Wohnung aus dem Grunde der Untervermietung nur dann angefordert werden kann, wenn sie „als Ganzes“ untervermietet worden ist, und daß daher die Anforderung der aus zwei Zimmern und einem Kabinette bestehenden Wohnung, deren Inhaberin früher die Beschwerdeführerin war, wenn wirklich nur zwei Zimmer in Untermiete gegeben waren, das Kabinett aber von der Wohnungsinhaberin für eigene Zwecke zurückbehalten werden und aus der Untermiete ausgenommen war, durch die Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. a der bezogenen Kundmachung nicht gerechtfertigt wäre. Allein aus dem oben wiedergegebenen Tatbestande ergibt sich, daß eine derartige Einwendung, wie sie nun von der Beschwerde erhoben wird, im Zuge des der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegenden Verfahrens nicht vorgebracht worden ist. Im Anforderungsbescheide war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß „diese Wohnung“, das heißt also wohl die Wohnung als Ganzes und nicht etwa ein Teil derselben in Untermiete gegeben sei und dieser Annahme wurde im Einspruche mit keinem Worte widersprochen. Bei Fällung der angefochtenen Entscheidung hatte also das belangte Mietamt keinen Anlaß, von einer anderen Tatbestandsannahme auszugehen, als jene es war, auf Grund deren der Anforderungsbescheid ergangen war, und an diese Tatbestandsannahme war auch der Verwaltungsgerichtshof zufolge der Anordnung des § 6 des Gesetzes über seine Errichtung bei der Schöpfung seines Erkenntnisses gebunden. Die erst nach Erließen der angefochtenen Entscheidung in mehreren Eingaben dem Mietamte vorgebrachten einschlägigen Behauptungen konnten daher heute nicht mehr berücksichtigt werden und es kann auch keine Rede davon sein, daß das Verfahren darum an einem Mangel leide, weil Erhebungen darüber, daß die Beschwerdeführerin die Wohnung nur zum Teile untervermietet habe, nicht gepflogen wurden. Ein Anlaß zu solchen Erhebungen war nach dem Obgesagten eben nicht gegeben.

7.

Mehrere im selben Hause befindliche Wohnungen einer Partei, die zusammen das durch die Anforderungskundmachung als zulässig erkannte Ausmaß der Räume, die zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses dienen sollen, nicht überschreiten, können nicht als Doppelwohnungen bezeichnet werden. Auch können Wohnungsbestandteile nicht aus dem Titel der Unbenützung angefordert werden, da sich § 4, Punkt 3 nur auf Wohnungen, nicht auf einzelne Wohnungsbestandteile bezieht.

Verwaltungsgerichtshoferkennnis vom 16. September 1920, Z. 3783, M. Abt. 15, 7770.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Sch. T. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 17. Februar 1920, Z. II/1214, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen, im Instanzenzuge ergangenen Entscheidung wurde die von der Beschwerdeführerin im Hause Wien,

2. R.-Gasse 10, gemietete, aus zwei Zimmern, Küche und Vorzimmer bestehende Wohnung Tür 5, von der jedoch festgestelltemaßen der Beschwerdeführerin, abgesehen von der Küche und dem Vorzimmer, nur mehr ein Zimmer zur Verfügung steht, angefordert, trotzdem die Beschwerdeführerin behauptet hatte, daß sie dieses Zimmer, in Verbindung mit der von ihr in demselben Hause vom Hauseigentümer eingeräumten, aus einem Zimmer samt Küche bestehenden Wohnung Tür 3 zur Unterbringung ihres mindestens drei Personen zählenden Hausstandes benötige.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich sowohl auf die von den Doppelwohnungen als auch auf die von den unbenützten Wohnungen handelnde Bestimmung des Punktes 2, beziehungsweise des Punktes 3 in § 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160. Allein mit Unrecht. Denn in dem Verfahren wurde festgestellt, daß der Beschwerdeführerin von der Wohnung Tür 5 nur mehr ein Zimmer verblieben ist und dieses in Verbindung mit der gleichfalls nur ein Zimmer umfassenden Wohnung Tür 3 zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Beschwerdeführerin und ihres Hausstandes in Anspruch genommen wird. Die von der Beschwerdeführerin und ihrem Hausstande beanspruchte Zahl von zwei Wohnräumen geht aber über das im Punkt 5 des § 4 der zitierten Kundmachung als zulässig anerkannte Ausmaß der Räume, die zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses dienen sollen, nicht hinaus. Es liegt also keine Doppelwohnung, sondern eine eheuliche Wohnung vor. Ist dies aber der Fall, dann kommt eine Anforderung des einen zur Wohnung Tür 5 gehörigen Zimmers aus dem Titel der Unbenützung überhaupt nicht mehr in Betracht, weil aus diesem Titel gemäß § 4, Punkt 3 der Kundmachung nur „Wohnungen“, nicht einzelne Wohnungsbestandteile angefordert werden können.

8.

Bei einer zur Gänze untervermieteten Wohnung ist die Behörde nicht verhalten, über die Gründe, welche diese Untervermietung veranlaßt haben, Erhebungen zu pflegen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 1920, Z. 2542, M. Abt. 15, 7989.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der F. J. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien für den 2. Bezirk vom 19. Februar 1920, Z. II/1205, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit dem Bescheide vom 23. Dezember 1919, Z. 1002, hat das Wohnungsamt der Stadt Wien die im Hause 2. F.-Gasse 1, Tür 15, beständige, aus zwei Zimmern und Küche bestehende Wohnung der Beschwerdeführerin gemäß § 4, Absatz 1, Z. 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, da festgestellt erscheint, daß die Wohnung seit fünf Jahren zur Gänze in Untermiete gegeben wird.

In dem hiegegen gerichteten Einspruche sagt F. J.: „Wohl ist es richtig, daß ich seit längerer Zeit die mir gehörige Wohnung in Wien, 2. F.-Gasse 1, Tür 15, in Untermiete gegeben habe. Ich war jedoch hierzu bemüht, da mein Gatte eingerückt war und mit Rücksicht darauf außerstande war, für meinen Unterhalt zu sorgen.“ Während der Vermietung ihrer eigenen Wohnung wohnte die Beschwerdeführerin mit ihrem Kinde und nach dessen Primarlehr auch mit dem Gatten bei ihrer Mutter, die sie jedoch nicht weiter bei sich wohnen lassen könne, weshalb sich Beschwerdeführerin werde bemüht, ihre Wohnung in der F.-Gasse wieder zu beziehen.

Das Mietamt der Stadt Wien hat dem Einspruche mit Entscheidung vom 19. Februar 1920, Z. II/1205, keine Folge gegeben, weil die Tatsache, daß die Wohnung seit fünf Jahren tatsächlich in Untermiete gegeben ist, nicht widerlegt wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die dagegen erhobene Beschwerde der F. J. in nachstehender Erwägung unbegründet:

Zusolge Z. 6 a im § 4, Absatz 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, können von der Gemeinde jene Wohnungen angefordert werden, welche als Ganzes untervermietet sind. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß der Hauptmieter einer Wohnung, der diese an einen anderen Mieter als Unter- oder Astermieter überläßt, diese Wohnung tatsächlich nicht benötigt. Diese Bestimmung hilft über die Zulässigkeit der Anforderung einer solchen Wohnung an die nackte Tatsache, daß dieselbe als Ganzes untervermietet ist, ohne näher zu untersuchen, aus welchen Beweggründen die Untervermietung erfolgte. Es genügt somit für die Zulässigkeit der Anforderung die Tatsache, daß die betreffende Wohnung im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über die Anforderung als Ganzes untervermietet ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Hauptmieter etwa in einem der Entscheidung nachfolgenden Zeitpunkte das Asterbestandsverhältnis zu lösen beabsichtigt.

Daß die in Streit stehende Wohnung seit längerer Zeit untervermietet ist, wird von der Beschwerdeführerin ausdrücklich zugegeben, es ist also der gesetzlichen Voraussetzung für die Anforderung bei diesem Sachverhalte vollumfänglich entgegen. Die Anforderung somit gesetzlich begründet, ohne daß das Wohnungs- oder Mietamt verhalten gewesen wäre, über die Gründe, welche die Beschwerdeführerin zur Astermietung, sowie zu der geplanten Wiederbeziehung dieser Wohnung veranlaßten, Erhebungen zu pflegen. Die Unterlassung dieser Erhebungen vermochte auch nicht den von der Beschwerde gerügten Verfahrensmangel zu begründen.

9.

Wenn eine Wohnung als Ganzes untervermietet ist und Sachen des Vermieters in derselben — sei es auch in einem versperrten Raume — aufbewahrt werden, so ist die Anforderung gemäß § 4 : 6 a gerechtfertigt und kommen dem Untermieter bezüglich dieser Sachen die Rechte und Pflichten eines Verwahrers zu.

Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 8. Oktober 1920, Z. 4147, M. Abt. 15, 7992.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Josef K. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes 6 in Wien vom 27. Dezember 1919, Z. 345/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Beschuß vom 22. November 1919, B. K. 345/19, die von Josef K. in dem Hause Wien 6. G.-Straße 81, Tür 36, gemietete, aus einem Zimmer, zwei Kabinetten und einer Küche samt Zubehör bestehende Wohnung angefordert, weil sie zur Gänze untervermietet ist (§ 4, Punkt 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160). Dem von dem Wohnungsinhaber sowie von den Untermietern Samuel und Rosa K. dagegen erhobenen Einspruche gab das Mietamt in Wien 6 mit der Entscheidung, vom 27. Dezember 1919, Z. 345, nach durchgeführter mündlicher Verhandlung aus dem Grunde der erstinstanzlichen Entscheidung keine Folge.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde wegen Gesetzwidrigkeit und wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil der Wohnungsinhaber nicht die Wohnung als Ganzes untervermietet, sondern nur einen Teil davon den Eheleuten K. abgegeben habe und weil das Mietamt die hierüber angebotenen Beweise nicht zugelassen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber Nachstehendes erwogen:

Gemäß § 4, Punkt 6 a der erwähnten Kundmachung können Wohnungen angefordert werden, welche als Ganzes untervermietet sind. Im gegebenen Falle wurde bei der von der Gemeinde Wien durchgeführten Wohnungsaufnahme am 20. November 1919 festgestellt, daß der Wohnungsinhaber samt Frau bereits seit 1. September 1919 nach Sizilien verreist war und daß er die in Rede stehende Wohnung samt Einrichtungsküchen an Samuel und Rosa K. untervermietet hatte. Diese Feststellungen in der Aufnahmechrift sind von Rosa K. gefertigt. In dem von Samuel und Rosa K. gegen die Anforderung erhobenen Einspruche machten diese geltend, daß sie die Wohnung von Josef K. gemietet haben und daß dieser keine Sachen in einem abgesperrten Kabinett „bei ihnen“ zurückgelassen habe. Diesen Tatbestand hat das Mietamt seiner Annahme zugrundegelegt, daß die Wohnung zur Gänze untervermietet war. Der Beschwerdeführer glaubt nun, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin erblicken zu können, daß das Mietamt die von seinem Vertreter beantragte Vertagung der Einspruchsverhandlung zwecks Einvernahme der Eheleute K. über ihr rechtliches Verhältnis zum Wohnungsinhaber abgelehnt hat. Einen solchen Verfahrensmangel vermochte jedoch der Verwaltungsgerichtshof in der unterlassenen Aufnahme dieses Beweises nicht zu erkennen, weil über die Umstände, welche nach den Ausführungen der Beschwerde durch die Einvernahme der Eheleute K. hätten festgestellt werden sollen, das von Rosa K. unterfertigte Wohnungsaufnahmeblatt und die Ausführungen der Eheleute K. in ihrem Einspruche hinreichenden Aufschluß boten. Hiernach konnte aber das Mietamt als feststehend annehmen, daß die Eheleute tatsächlich die ganze Wohnung von Josef K. in Untermiete genommen hatten, wobei ihnen hinsichtlich der in einem versperrten Kabinett verwahrten Sachen ihres Vermieters die rechtliche Stellung von Bewahrern zuzum, wie sie dies in ihrem Einspruche selbst mit den Worten zum Ausdruck bringen, daß der Wohnungsinhaber seine Sachen bei ihnen zurückgelassen habe.

Gegenüber der Einwendung des Beschwerdeführers, daß ihm eine Ladung zur Einspruchsverhandlung nicht zugestellt wurde, ist darauf hinzuweisen, daß sein Vertreter unbestrittenerweise an dieser Verhandlung teilgenommen hat, demnach eine Verletzung seiner Rechte in dieser Richtung nicht stattgefunden hat.

Die belangte Behörde hat daher mit Recht die auf die Bestimmung des § 4, Punkt 6 a der Kundmachung gestützte Anforderung der Wohnung aufrechterhalten, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

10.

Die Wohnungsanforderung ist eine rechtsbegründete Verfügung und ist daher jener Tatbestand maßgebend, wie er sich im Zeitpunkt der letztinstanzlichen Entscheidung (Mietamtsentscheidung) darstellt.

Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 22. September 1920, Z. 3866, M. Abt. 15, 8131.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Marie Sch. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 19 in Wien vom 22. Jänner 1920, Z. 78/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien forderte mit Beschluß vom 18. November 1920 die von Marie Sch. in dem Hause, Wien, 19. B.-Gasse 4, Tar. Nr. 10, gemietete Wohnung mit der Begründung an, daß sie zwar zum Wohnen eingerichtet, aber tatsächlich nicht benützt werde (§ 4, Punkt 3 b der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160). Da die Wohnungsinhaberin unbekanntes Aufenthalts war, bestellte das Bezirksgericht Döbling auf Antrag des Wohnungsamtes zur Wahrung ihrer Rechte einen Sachwalter in der Person des Rechtsanwaltes Dr. A. F. Lehnerer verständigte die Wohnungsinhaberin telegraphisch von der Anforderung. Diese Verständigung kam ihr, wie sie in der Beschwerde selbst angibt, am 7. Dezember 1919 zu. Am 9. Dezember 1919 erschien sie persönlich bei dem Wohnungsamt, worauf die Bestellung des Sachwalters widerrufen wurde, und am 11. Dezember 1919 überreichte sie persönlich den Einbruch gegen die Wohnungsanforderung. Auf Grund des Ergebnisses der am 22. Jänner 1920 durchgeführten Einspruchsverhandlung erließ die Entscheidung des Mietamtes vom 22. Jänner 1920, Z. 78/18, womit dem Einspruche keine Folge gegeben wurde.

In der Begründung wird ausgeführt, daß der Einspruch verspätet überreicht worden sei und daß, abgesehen davon, die Anforderung auch in materieller Hinsicht gerechtfertigt sei, weil die Einspruchswerberin selbst zugebe, daß sie die Wohnung als Ganzes in der Zeit vom 1. November 1917 bis 3. November 1919 an ihrem Bruder astervermietet habe und diese Wohnung vom 3. November 1919 noch 33 Tage unbenützt gestanden sei. Die Anforderung sei daher gemäß § 4, Punkt 3 b und Punkt 6 der erwähnten Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung begründet.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst wegen aktenwidriger Annahme des Tatbestandes angefochten, weil der Anforderungsbescheid weder an den Sachwalter, noch an die Wohnungsinhaberin zugestellt worden sei, die belangte Behörde daher mit Unrecht den Lauf der Einspruchsfrist vom 7. Dezember 1919 an berechne. In materieller Hinsicht wendet die Beschwerde Beschwerdigkeit ein, weil am Anforderungsstage die Wohnung erst 13 Tage unbenützt, demnach die dreimonatige Frist des § 4, Punkt 3 b der Kundmachung noch nicht verstrichen war und weil das Mietamt einen neuen, von dem Wohnungsamt nicht angeführten Anforderungsgrund (Untervermietung) zur Geltung gebracht habe, der übrigens auch in den tatsächlichen Verhältnissen keine Stütze finde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erlogen:

Die Abweisung des Einspruches stützt sich zwar in erster Linie auf die Verspätung dieses Rechtsmittels, allein die belangte Behörde hat sich mit der Redewendung „abgesehen davon“ auch in die materielle Überprüfung der geltend gemachten Einwendungen eingelassen und hat dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie die notwendige Schlussfolgerung aus der Verspätung des Einspruches nicht ziehen wollte, wonach sie jedes Eingehen in die Sache selbst hätte absehen müssen.

Sie hat also von den Rechtsfolgen der Verspätung abgesehen und die Beurteilung der Sache in materieller Hinsicht als für die Entscheidung in erster Linie maßgebend erachtet. Geht man nun von dieser dem Wortlaut und Inhalt der angefochtenen Entscheidung entsprechenden Auslegung aus, dann ist es für den Verwaltungsgerichtshof entbehrlich, in eine Überprüfung der Frage einzugehen, ob der Einspruch tatsächlich verspätet eingebracht wurde oder nicht. Es kommt vielmehr nur eine Überprüfung der materiellen Abweisungsgründe in Betracht. In dieser Hinsicht aber war zunächst die Berufung auf § 4, Punkt 3 b der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung als verfehlt zu erkennen, weil bei einer Wohnungsanforderung mit Rücksicht auf ihren Charakter als rechtsbegründete Verfügung jener Tatbestand maßgebend ist, wie er sich im Zeitpunkt der Fällung der letztinstanzlichen Entscheidung darstellt (zu vergleichen das hiergerichtliche Erkenntnis vom 20. März 1920, Z. 2031). Im gegebenen Falle aber im Zeitpunkt der Entscheidung des Mietamtes (22. Jänner 1920) die angeforderte Wohnung unbesfrittenerweise bereits wieder von der Wohnungsinhaberin benützt wurde, daher die Voraussetzung des § 4, Punkt 3 b der Kundmachung nicht erfüllt war, wonach jene Wohnungen angefordert werden können, die zwar zum Wohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht benützt werden.

Aus dem gleichen Grunde konnte die angefochtene Entscheidung auch nicht auf die Bestimmung des § 4, Punkt 6 der Kundmachung gestützt werden, welche die Anforderung von Wohnungen zuläßt, die als Ganzes untervermietet sind, denn diese Voraussetzung war nicht einmal zur Zeit der Fassung des Anforderungsbeschlusses des Wohnungsamtes (18. November 1919) mehr gegeben, weil die Untervermietung unbesfrittenerweise bereits am 3. November 1919 ihr Ende gefunden hatte.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 7 vorgegangen werden.

II.

Die Giltigkeit der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, wird dadurch nicht berührt, wenn die Regierung nach § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, die Vorlage dieser Verordnung an den Reichsrat, beziehungsweise an die Nationalversammlung unterläßt. Diese Unterlassung bewirkt nicht automatisch die Wirkungslosigkeit der Verordnung, vielmehr sind alle Behörden solange an solche Verordnungen gebunden, als sie nicht durch Veröffentlichung im Staatsgesetzblatte von der Regierung aus-

drücklich außer Kraft gesetzt worden sind. Es spielt auch keine Rolle, daß die Anforderungsverordnung erst nach Beendigung des Krieges erlassen wurde, denn das oben erwähnte Gesetz ermächtigt die Regierung, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse (also auch in der Nachkriegszeit) die nötigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens zu treffen.

Verwaltungsgerichtshof Erkenntnis vom 25. September 1920, Z. 3904, M. Abt. 15, 7734.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des G. H. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 17 der Stadt Wien vom 17. Februar 1920, Z. Mg. 261/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Vom Wohnungskommissär für den 17. Bezirk wurde dem Beschwerdeführer die gegenüber im Hause Nr. 54 der A.-Gasse, 17. Bezirk, in Wien befindliche Wohnung angefordert, da festgestellt erscheine, daß die Wohnung leerstehe (§ 4, Punkt 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160).

Im Einspruche gegen diese Wohnungsanforderung wurde von G. H. geltend gemacht, daß er die Villa in der A.-Gasse in den Frühlings- und Sommermonaten mit seiner Familie benütze — im letzten Jahre durch mehr als vier Monate — und daß die Wohnung auch nicht leerstehe, weil das eine beheizbare Zimmer der Villa von seinem Sohne während des ganzen Jahres fortwährend bewohnt werde. Das Mietamt 17 der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) hat dem Einspruche keine Folge gegeben, weil es sich im vorliegenden Falle, wie festgestellt worden sei, um eine Doppelwohnung handle. Es sei somit der Tatbestand des § 4, Punkt 2 der zitierten Kundmachung gegeben.

In der Beschwerde wird vor allem die Giltigkeit der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1912, der ihr zur Vast dienenden Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 223, beziehungsweise der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, angefochten, und zwar aus dem Grunde, weil der deutschösterreichische Staatsrat, beziehungsweise das Staatsamt für soziale Verwaltung nicht die Befugnis gehabt hätten, derartige Vollzugsanweisungen zu erlassen, wodurch der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung die rechtliche Grundlage entzogen sei.

Dieser Beschwerdepunkt wurde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde zurückgezogen. Dagegen wurde unter Hinweis auf das Gesetz vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, mit welchem die Regierung ermächtigt wurde, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, geltend gemacht, daß die Regierung es unterlassen habe, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen über die Wohnungsanforderung gemäß der für sie im § 3 des zitierten Gesetzes normierten Pflicht dem Reichsrat, beziehungsweise der Nationalversammlung vorzulegen, wodurch diese Vollzugsanweisungen, beziehungsweise die darauf basierende Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung ihre Wirksamkeit verloren hätten, ferner wurde eingewendet, daß die bezüglichen Vollzugsanweisungen und die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung auch schon deshalb auf das Gesetz vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, nicht gestützt werden können, weil sie erst nach dem Ende des Krieges erlassen worden seien.

Zu der ersten Einwendung ist zu bemerken, daß die Regierung allerdings nach § 3 des Gesetzes zur Vorlage ihrer Verordnungen, beziehungsweise Vollzugsanweisungen an den Reichsrat, beziehungsweise an die Nationalversammlung verpflichtet war; ob sie aber dieser Pflicht Genüge geleistet hat oder nicht, ist für die Fortdauer der rechtsverbindlichen Kraft der Vollzugsanweisungen ohne Bedeutung.

Im § 5 des zitierten Gesetzes wird weiter bestimmt, daß die Regierung verpflichtet ist, solche Verordnungen über Verlangen des Reichsrates (jetzt Nationalversammlung) außer Wirksamkeit zu setzen, und daß die gleiche Verpflichtung die Regierung hinsichtlich solcher Verordnungen trifft, welche dem Reichsrat (der Nationalversammlung) nicht termingerecht gemäß § 3 vorgelegt worden sind. Die Verordnungen treten also keinesfalls von selbst außer Kraft, die Parteien, die Gerichte und die Verwaltungsbehörden sind daher an solche Verordnungen solange gebunden, als diese Normen nicht durch einen im Reichsgesetzblatte, beziehungsweise jetzt Staatsgesetzblatte zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Akt der Regierung außer Wirksamkeit gesetzt worden sind. Dies ist bis nun nicht geschehen. Ebenso ist die durch das Gesetz vom 24. Juli 1917 der Regierung erteilte Ermächtigung durch die Beendigung des Krieges nicht abgelaufen, denn das Gesetz ermächtigt die Regierung, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8. Jänner 1920, Z. 5813/19, auf welches hiemit nach Zulaß des § 42 der Dienstvorschrift für den österreichischen Verwaltungsgerichtshof hingewiesen wird, näher ausgeführt hat, hat im Gefolge des Krieges und der

durch ihn gezeitigten außerordentlichen Verhältnisse auch eine allgemeine, stets anwachsende Wohnungsnot um sich gegriffen, die geeignet war und noch geeignet ist, auf die wirtschaftliche Existenz ganzer Bevölkerungsschichten einzuwirken. In seinem Erkenntnis vom 18. März 1920, Z. 1125, auf welches gleichfalls verwiesen wird, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, daß im § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1917 der ganze Komplex der sogenannten Ubergangswirtschaft der Regelung durch Verordnungsgewalt der Regierung unterworfen werden sollte. Es ist also die Annahme haltlos, daß die der Regierung erteilte Ermächtigung zur Erlassung von Vollzugsanweisungen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge als mit der Beendigung des Krieges abgelaufen zu betrachten sei.

Die zwei Einwendungen erwiesen sich daher als unbegründet.

Die Beschwerde macht weiter geltend, daß Sommerwohnungen, wenn sie vom Hauseigentümer benützt werden, überhaupt nicht unter den Begriff der Doppelwohnungen fallen. Diese Einwendung ist haltlos, denn § 4, Absatz 1, Punkt 4 der zitierten Kundmachung spricht davon, daß vom Hauseigentümer selbst benützte Sommerwohnungen von der Anforderung ausgeschlossen sind, wenn sie jährlich durch mindestens drei Monate benützt werden und nicht unter Punkt 2 oder 5 fallen. Punkt 2 handelt von Doppelwohnungen und unterwirft sie der Anforderung, wenn sie der Wohnungsinhaber in der Anzeige (§ 1) nicht als für eigene Wohnzwecke benötigt bezeichnet hat oder deren Verlassung nicht als notwendig anerkannt worden ist (§ 2). Es ist also klar, daß Sommerwohnungen auch des Hauseigentümers im Sinne der Kundmachung als Doppelwohnungen anzusehen sind und daß die Anforderung der Sommerwohnung auch ihm gegenüber unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann. Darüber aber, ob die eine oder die andere dieser Voraussetzungen vorliegt, ob also die Anforderung aus dem Gesichtspunkte der Doppelwohnung aufrecht erhalten werden konnte, hatte sich das Mietamt unter Wahrung des Parteigebüdes auszusprechen und dies umso mehr, als ja der heutige Beschwerdeführer in seinem Einsprache betont hatte, daß er die Sommerwohnung im letzten Jahre durch vier Monate benützt habe und daß ein Zimmer dieser Sommerwohnung von zwei Personen seiner Familie durch das ganze Jahr bewohnt werde.

Da die Entscheidung nicht erkennen läßt, welche Sachlage das Mietamt als gegeben und dazu geeignet erachtet hat, um die Anforderung nach § 4, Absatz 1, Punkt 2 der öfter zitierten Kundmachung gerechtfertigt erscheinen zu lassen, mußte die Entscheidung nach § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben werden.

12.

Eine Wohnungsanforderung gemäß § 4, Abs. 1, Punkt 10 der Anforderungskundmachung stellt sich nicht als eine der in den §§ 26 und 225 des Strafgesetzes erwähnten, unmittelbar und von selbst eintretenden Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung, sondern als eine administrative Maßregel dar, die allerdings eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung zur Voraussetzung hat, und die getroffen werden kann, aber nicht getroffen werden muß.

Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 8. Oktober 1920, Z. 4011, M. Abt. 15, 8130.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Nathan G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien 2 vom 16. März 1920, Z. 994, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Vom Wohnungskommissär für den 2. Bezirk in Wien wurde gemäß § 4, Absatz 1, Punkt 10 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 160, die von dem nach Baleszkyt zufälligen Beschwerdeführer Nathan G. im Hause Nr. 33, B.-Gasse innegehabte Wohnung — bestehend aus zwei Zimmern und 1 Küche — angefordert, weil der Wohnungsinhaber mit Urteil des Landesgerichtes in Strassaden Wien vom 8. April 1919 wegen Vergehens der Preistreiberei zu einer Arreststrafe in der Dauer von drei Wochen und zu einer Geldstrafe von 300 K verurteilt worden war.

In dem gegen diese Anforderung eingebrachten Einsprache machte der Beschwerdeführer geltend, das Erkenntnis sei ebenso wie die Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung, auf welche es sich stütze, gesetzlich nicht begründet und im Widerspruch mit der Bestimmung des § 225 des Strafgesetzes; es richte sich überdies nicht nur gegen ihn, sondern auch gegen seine unschuldigen Haus- und Familiengenossen, deren Gesundheit der Vollzug des Erkenntnisses schweren Schaden zufügen könne.

Das Mietamt wies diesen Einspruch unter Hinweis darauf ab, daß der Beschwerdeführer Ausländer sei und die oben angeführte Bestrafung erlitten habe.

In der hiergegen hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß die angefochtene Entscheidung, deren Aufhebung beantragt wird, mit den Bestimmungen des Strafgesetzes (§ 225) und des Staatsvertrages von Saint-Germain im Widerspruch stehe und sich auf eine im Verordnungswege ergangene Verfügung der niederösterreichischen Landesregierung stütze, die ungesetzlich sei, weil sie den Rahmen des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, überschreite.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet, wobei Nachstehendes erwogen wurde:

Was zunächst den letzterwähnten Einwand gegen die Rechtsgiltigkeit der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 160, von welcher übrigens der Beschwerdeführer anfangs seiner Beschwerde selbst zugibt, daß sie im allgemeinen formell zu Recht besteht und auf Grund derselben Wohnungen zu Recht angefordert werden können, da sie sich auf das Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, stützt, anlangt, so hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Belange an der in seinem Erkenntnis vom 8. Jänner 1920, Z. 5813/19, ausgesprochenen und daher näher begründeten Rechtsanschauung festgehalten, derzufolge die innerhalb des Rahmens des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassene Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, St. G. Bl. Nr. 22, auf gesetzlicher Delegation beruht und daher zu Recht besteht. Letzteres gilt aber auch von der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 160, mit welcher auf Grund der durch die Vollzugsanweisung des Staatsrates für soziale Verwaltung vom 9. April 1919, St. G. Bl. Nr. 223, den Landesregierungen erteilten Ermächtigung angeordnet wurde, da mit der Wirksamkeit vom 15. Juli 1919 die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, St. G. Bl. Nr. 22, in geänderter Fassung zu gelten haben. Auf die allgemein gehaltene Bestreitung der Rechtsgiltigkeit der Kundmachung vom 30. Juni 1919 vermochte der Verwaltungsgerichtshof daher umso weniger einzugehen, als in dieser Beziehung ein den Anforderungen des § 18 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes entsprechender deutlicher Beschwerdepunkt nicht formuliert und in keiner Weise angegeben wurde, in welchen Punkten diese Kundmachung den Rahmen des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, überschreite. Daß dies hinsichtlich der hier in Frage stehenden Bestimmungen des § 4, Absatz 1, Punkt 10 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung nicht der Fall ist, ergibt übrigens schon die Erwägung, daß die Regierung in dem bezogenen Gesetze ermächtigt wurde, die notwendigen Verfügungen, unter anderem auch zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen, und daß die bezogene Bestimmung des § 4 beiden Zwecken dient, indem sie ermöglicht, eine von einem Ausländer, der sich der Preistreiberei schuldig hat, innegehabte Wohnung einem ihrer bedürftenden Inländer zuzuweisen.

Insofern die Beschwerde sich auf den Friedensvertrag von St. Germain beruft, mußte die Beschwerde als unbegründet erkannt werden, weil dieser Friedensvertrag zur Zeit der Durchführung des Administrationsverfahrens im Staatsgesetzblatte noch nicht kundgemacht worden war. Daß die angefochtene Entscheidung aber auch nicht gegen die Bestimmung des § 225 des Strafgesetzes verstößt, hat der Verwaltungsgerichtshof in dem einen analogen Fall behandelnden Erkenntnis vom 11. Mai 1920, Z. 1928/20, auf dessen Begründung gemäß § 42 der Dienstvorschrift für den Verwaltungsgerichtshof Bezug genommen wird, unter Hervorhebung des Umstandes dargetan, daß es sich vorliegend nicht um eine der in den §§ 26 und 225 des Strafgesetzes erwähnten, unmittelbar und von selbst eintretenden Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung, sondern um eine administrative Maßregel handelt, die allerdings eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung zur Voraussetzung hat und die getroffen werden kann, aber nicht getroffen werden muß.

Da aus diesem Grunde auch die Bestimmung des § 225 des Strafgesetzes der Giltigkeit und Anwendbarkeit der im vorliegenden Falle zur Anwendung gebrachten Vorschrift des § 4, Absatz 1, Punkt 10 der obbezogenen Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung nicht entgegensteht, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

13.

Bei Wohnungen, welche als Ganzes untervermietet sind, ist das Rechtsverhältnis zur Zeit der Anforderung maßgebend; aus welchen Gründen die Untervermietung stattgefunden, ist belanglos.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1920, Z. 2558, M. Abt. 15, 5495.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Henriette P. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 19. Bezirk in Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 2. März 1920, Reg.-Z. 187, Z. 69, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Wohnung der Beschwerdeführerin wurde von der Gemeinde Wien angefordert und diese Anforderung wurde vom Mietamte bestätigt, weil durch die Erhebungen und auch durch die Aussagen der Partei sichergestellt sei, daß die Wohnung als Ganzes zur Zeit der Anforderung, aber auch in früheren Jahren vermietet gewesen sei. Ueber die Beschwerde der Frau Henriette P. hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

Die Beschwerde macht geltend, daß die Wohnungsinhaberin die Wohnung selbst benütze, da nur ein Teil in Kferrmiete gegeben sei, ein Beweis darüber, daß sie die Wohnung nur vorübergehend und nur teilweise weitervermietet habe, sei nicht durchgeführt worden; sie habe die Wohnung auch nicht aus Erwerbszwecken vermietet. Demgegenüber ist zu konstatieren, daß nach der Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1920, L. G. Bl. Nr. 160, die Gemeinde unter anderen auch Wohnungen anfordern kann, welche als Ganzes

untervermietet sind. Hiernach kommt es vor allem zweifellos nur darauf an, daß die Wohnung zur Zeit ihrer Anforderung als Ganzes untervermietet war und nicht darauf, ob das Asternieverhältnis in früherer Zeit etwa ein anderes war. Die Anforderung war hier am 20. Jänner 1920 ausgesprochen worden und die Partei hat bei der Einspruchsverhandlung am 2. März 1920 selbst ausgeführt, daß sie die Wohnung vom November 1919 an als Ganzes an Dr. St. vermietet habe. Es geht also im Sinne der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht an, daß die Beschwerde nun ausführt, die Wohnung sei nur teilweise vermietet gewesen und die Wohnungsinhaberin habe einen Raum dieser Wohnung ständig selbst bewohnt. Aus welchen Gründen aber die Wohnung in Asterniete gegeben worden ist, ist für den im § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. a geforderten Tatbestand gänzlich irrelevant, so daß schon darum Erhebungen in dieser Richtung füglich unterbleiben konnten.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

14.

Einlagerung von Waren im Betriebe eines Geschäftes oder Gewerbes, die bestimmungsgemäß einem beständigen Wechsel ausgesetzt sind, rechtfertigt eine Anforderung nach § 4, Punkt 3, lit. a der Anforderungsverordnung nicht, da dieser Paragraph nur auf solche Wohnungen Anwendung findet, in denen seit mindestens vier Wochen zeitweise benützte Gegenstände untergebracht sind.

Verwaltungsgerichtshofbeschwerde vom 18. September 1920, Z. 3809 ex 1920/B.-G.-H.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Z. W. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 4. Bezirk der Stadt Wien vom 9. April 1920, Z. 98/A, betreffend eine Wohnungsanforderung, nach der am 18. September 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der Entscheidung des Magistrates Wien vom 20. Februar 1920, Z. 1031, wurden im Hause der Beschwerdeführerin drei Wohnungen, Etr. Nr. 9, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Küche samt Nebenräumen, Nr. 10, bestehend aus ebensoviel Räumen, und Nr. 11, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Küche samt Nebenräumen, im Grunde der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, da festgestellt erscheint, daß die Wohnungen seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen (§ 4, Punkt 3 a der zitierten Kundmachung). Die bezeichneten Räume wurden als Glasmagazine benützt, nur ein Zimmer in der Wohnung Nr. 11 diente auch als Kanzlei. Nach dem Berichte des Bauamtes wurden die angeforderten Räume feinerzeit von der Baubehörde als Wohnräume genehmigt und ebenso in der letzten Zinskassion, wie die Erhebungen bei der Steueradministration ergaben, als Wohnräume angemeldet.

Gegen die Anforderung wurde Einspruch erhoben.

Das Mietamt für den 4. Bezirk der Stadt Wien hat dem Einspruche teilweise Folge gegeben, insofern als die Entscheidung, betreffend die Anforderung der Wohnung Nr. 11, aufgehoben, jedoch bezüglich der Wohnungen Nr. 9 und 10 aufrechterhalten wurde. In den Entscheidungsgründen wird gesagt, daß die Anforderung zwar auch bezüglich der Wohnung Nr. 11 gerechtfertigt ist, da erwiesen sei, daß diese Wohnung schon seit mehr als vier Wochen als Glasmagazin verwendet wird, also zur Aufbewahrung von Gegenständen dient; jedoch wurde im Sinne des § 4, Absatz 2 der bezogenen Kundmachung in Berücksichtigung gezogen, daß ein Teil der angeforderten Räume für den Geschäftsbetrieb der Einsprucherin unentbehrlich ist und daher die Wohnung Nr. 11 freigegeben. An dem Rechtsgrunde der Anforderung vermag der Umstand nichts zu ändern, daß die Verwendung der angeforderten Räume (Nr. 9 und 10) als Glasmagazin schon seit dem Jahre 1908 besteht, da als Wohnungen baubehördlich konfektionierte Lokalitäten durch eine, wenn auch Jahre hindurch währende Benützung zu anderen Zwecken den Charakter von Wohnungen nicht verlieren.

Ueber die hiergerichts eingebrachte Beschwerde, welche sich auf die Bestimmungen des § 4, Punkt 7 der erwähnten Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung beruft und ausführt, daß leerstehende Wohnungen nicht günstiger beurteilt werden dürfen als solche, welche den Einlagerungszwecken schon vor dem 1. August 1914 gewidmet waren und daß Beschwerdeführer bis zum Jahre 1918 in der Verfügung darüber, welchen Zwecken der Hauseigentümer die einzelnen Bestandteile seines Hauses widmen wollte, in keiner Weise beschränkt war, daß eine solche Beschränkung erst durch die Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, eingetreten sei, die aber nicht auf eine Verfügung des Hauseigentümers angewendet werden könne, die bereits zehn Jahre früher im gesetzlichen Rahmen erfolgt ist, hat der Gerichtshof erwogen, daß nach dem Zusammenhange des § 4, Punkt 3 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, mit den übrigen Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen die Gemeinde Wohnungen oder Wohnräume für Wohnzwecke anfordern kann, anzunehmen ist, daß unter Wohnräumen, die lediglich

zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen, offenbar nur solche Bestandteile einer Wohnung verstanden werden sollten, die mindestens vier Wochen hindurch dadurch unmittelbar dem Wohnzwecke entzogen waren, daß darin etwa zeitweise nicht benötigte Gegenstände aus der Wohnung untergebracht worden sind. Dagegen konnte der Gerichtshof schon nach dem Wortsinne die Anwendbarkeit dieser Bestimmung nicht auf Wohnungen oder einzelne Räume zugeben, wenn sie im Rahmen des Betriebes eines Geschäftes oder Gewerbes zur Einlagerung von Waren dienen, die bestimmungsgemäß einem ständigen Wechsel ausgesetzt sind; derartige Räume können nach Anschauung des Gerichtshofes nicht als lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dienend im Sinne der zitierten Bestimmungen angesehen werden, weil sie eben mittelbar dem Geschäftsbetriebe dienen. Da unbestrittenermaßen die angeforderten Wohnräume der Beschwerdeführerin als Magazine für ihr Geschäft zu dienen bestimmt sind, entziehen sie sich gemäß § 4, Punkt 3 der Kundmachung der Forderungnahme durch die Gemeinde. Eine Anforderung wäre nach Lage des Falles nur nach § 4 a der Kundmachung möglich gewesen, wenn zur Unterbringung der in den bisherigen als Magazine verwendeten Räumen aufbewahrten Waren anderweitige Räume beschafft worden wären. Davon war jedoch gar keine Rede. Es mußte sonach die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

15.

Der Einspruch gegen eine Wohnungsanforderung ist auch dann ordnungsgemäß eingebracht, wenn er nicht beim Wohnungskommissär, sondern beim zuständigen magistratischen Bezirksamte überreicht wird.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juni 1920, Z. 2186, M.-Abt. 15, 4483.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des S. St. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 5 der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 16. Jänner 1920, Z. 9/20, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit dem Bescheide des Wohnungsamtes der Stadt Wien vom 12. Dezember 1919, Z. 2487, war die in dem dem heutigen Beschwerdeführer gehörigen Hause Wien 5., R.-Gasse 19 befindliche, von Z. Sch., dem Administrator des Hauses, zu Administrationszwecken benützte Wohnung Nr. 4 unter Berufung auf die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert worden, weil festgestellt sei, daß die Wohnung nur unzulänglich benützt werde. Die dem Bescheide beigefügte Rechtsmittelbelehrung lautete wörtlich:

Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen der Einspruch an das Mietamt erhoben werden, welcher bei der Gemeinde Wien (Wohnungskommissär für den 5. Bezirk) einzubringen ist. Nachdem dieser Bescheid dem heutigen Beschwerdeführer am 15. Dezember 1919 zugestellt worden war, wurde von ihm am selben Tage ein Einspruch zur Post gegeben, der mit der Ueberschrift: „An das magistratische Bezirksamt für den 7. Bezirk als Mietamt für den 5. Bezirk“ überschrieben war und sich in einem Umschlage befand, der ebenfalls die Anschrift trug: „An das magistratische Bezirksamt für den 7. Bezirk als Mietamt für den 5. Bezirk.“

Dem Einspruche wurde mit der heute angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. In der Begründung heißt es wörtlich: „Zustelltag des Anforderungsbescheides: 15. Dezember 1919. Einspruchsfrist: Drei Tage, das ist 16. bis 18. Dezember einschließlich Einbringstelle: Wohnungsamt Wien (Wohnungskommissär für den 5. Bezirk, 5. Schönbrunnerstraße 54). Trotz der richtigen und vollständigen Rechtsmittelbelehrung wurde der Einspruch vom rechtskundigen Vertreter des S. St. an das magistratische Bezirksamt für den 7. Bezirk (S. St. wohnt 7. B.-Gasse 72), als Mietamt für den 5. Bezirk gerichtet und unter dieser Anschrift am 15. Dezember 1919 zur Post gegeben.“

Beim Wohnungsamt Wien (Wohnungskommissär für den 5. Bezirk) langte der Einspruch am 29. Dezember 1919 ein, somit 11 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist. Der Einspruch ist nicht nur örtlich und zeitlich, sondern insbesondere deshalb verfehlt, weil er an die unrichtige Instanz gerichtet wurde; denn das Mietamt (Senat für Wohnungsanforderungen) ist die Berufungsinstanz, während der Einspruch beim Wohnungsamte Wien (Wohnungskommissär für den 5. Bezirk) als der ersten Instanz einzubringen war.

Ueber die Beschwerde des S. St. hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen:

Die Vollzugsanweisung des österreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinde, Nr. 22 des St.-G.-Bl., ordnet im ersten Absätze des § 18 an, daß gegen die Anforderungsentscheidungen binnen drei Tagen ein Einspruch erhoben werden kann, „der bei der Gemeinde“ einzubringen ist. Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919, womit die früher berufene Vollzugsanweisung des Staatsrates abgeändert wurde, Nr. 223 des St.-G.-Bl., enthält im Artikel I die Ermächtigungen der Landesregierungen, einzelne Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom Jahre 1918 für Gemeinden, in denen es die örtlichen Verhältnisse erheischen, durch Kundmachung nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Zu diesen hiernach abänderbaren Bestimmungen gehört jedoch jene des schon berufenen

§ 18, Absatz 1, über das Rechtsmittelverfahren nicht. Und demgemäß hat auch die niederösterreichische Landesregierung in ihrer auf Grund jener Ermächtigung erlassenen Kundmachung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, und zwar ebenfalls im § 18, Absatz 1, in wörtlicher Übereinstimmung mit jener grundlegenden Vollzugsanweisung vom 13. November 1918 angeordnet, daß der binnen drei Tagen zu erhebende Einspruch gegen eine Anforderungsentscheidung bei der Gemeinde einzubringen ist. Diese Bestimmung besteht also zweifellos zu Recht.

Es kann sich daher nur darum handeln, ob die Partei bei Überreichung ihres Einspruches dieser normativen Bestimmung selbst entsprochen hat. Denn ist dies der Fall, so muß das Rechtsmittel der Norm entsprechend und daher ordnungsmäßig überreicht gewertet werden, mag auch vielleicht einer besonderen Anordnung der der Entscheidung beigefügten Rechtsmittelbeurteilung über die Überreichungsstelle, wenn diese Anordnung über die Anforderung der generellen Norm hinausgeht, nicht vollauf entsprochen worden sein.

Weder die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, noch auch die Kundmachung vom 30. Juni 1919, noch auch das Statut der Gemeinde Wien kennen die Einrichtung des sogenannten Wohnungskommissärs. Der Anordnung, wonach ein Einspruch bei der Gemeinde einzubringen ist, wird also jedenfalls schon dann entsprochen sein, wenn das Rechtsmittel an eine Stelle gelangt ist, die zur Entgegennahme namens der Gemeinde Wien gesetzlich ermächtigt und berufen ist.

Dies wird nun hinsichtlich der magistratischen Bezirksämter nicht bestritten werden können. Denn nach den Absätzen 1 und 2 des § 97 des Statutes für Wien (Niederösterreichisches Landesgesetz Nr. 45 vom 19. Dezember 1890) ist der Magistrat das Exekutivorgan der Gemeinde, der die ihm zugewiesenen Geschäfte sowohl des selbständigen wie auch des übertragener Wirkungskreises besorgt und nach § 102 dieses Statutes in der Fassung des niederösterreichischen Landesgesetzes Nr. 1 ex 1905 vom 28. Dezember 1904 sind die magistratischen Bezirksämter zu dem Zwecke errichtet worden, um in den Bezirken dem Magistrate zugehörige Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistrates und unter dessen Überwachung zu besorgen. Tritt also das magistratische Bezirksamt als Nachhaber für den Bürgermeister oder den Magistrat auf, so muß es auch befugt sein, wenn nicht ganz spezielle dem entgegenstehende Bestimmungen bestehen, Parteieneingaben, die an die Gemeinde als solche gerichtet sind, entgegenzunehmen und es muß daraus auch noch gefolgert werden, daß Eingaben, die nach der Norm bei der Gemeinde zu überreichen sind, mit der von der Norm gewollten Wirksamkeit dem zuständigen magistratischen Bezirksamte übergeben werden können. Wenn also ein Einspruch wider einen Wohnungsanforderungsbescheid beim zuständigen magistratischen Bezirksamte eingebracht wurde, so erscheint der Vorbehalt der §§ 18 der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918 und der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919 auch dann entsprochen, wenn in der Rechtsmittelbeurteilung des angefochtenen Bescheides der Wohnungskommissär des betreffenden Bezirkes als Überreichungsstelle bezeichnet war; und ist der Einspruch an das zuständige Bezirksamt fristgerecht gelangt, so darf er nicht darum zurückgewiesen werden, weil er erst nach Ablauf der Frist in die Hände des Wohnungskommissärs gelangt ist.

Nach Lage des heutigen Falles ist aber des weitern noch zu prüfen, ob der vom Beschwerdeführer überreichte Einspruch rechtzeitig an das in der Sache zuständige magistratische Bezirksamt gekommen ist. Denn es muß davon ausgegangen werden, daß jedenfalls die einzelnen Bezirksämter als selbständige Ämter anzusehen sind. Sie haben nach der schon behandelten Bestimmung des § 102, Absatz 1, die dem Magistrate zugewiesenen Angelegenheiten in den Bezirken namens des Bürgermeisters und des Magistrates selbständig zu besorgen; aus dem dritten Absätze dieser Gesetzesstelle ergibt sich, daß jedes Bezirksamt sein eigenes Personal hat und zweifellos hat es auch seine eigene Rangleierrichtung und sein eigenes Einreichungsprotokoll. (Vergleiche die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1914, Z. 613 — Budw. A. 10531.) Das magistratische Bezirksamt ist in allen Angelegenheiten der Gemeinde, wenn nicht durch die Gesetzgebung für spezielle Fälle anderes bestimmt ist, als Behörde erster Instanz anzusehen. Wenn also die Gemeinde Wien von ihrem Anforderungsrechte Gebrauch gemacht hat, so ist der Einspruch gegen ihre Entscheidung bei jenem magistratischen Bezirksamte einzubringen, das hierzu auch örtlich zuständig ist, als bei jenem Bezirksamte, in dessen Wirkungskreisgebiete sich die angeforderte Wohnung befindet. Es entspricht dies auch dem Postulate einer zweckmäßigen Gestaltung und raschen Abwicklung des Rechtsmittelverfahrens, das zum Ziele hat, daß das Rechtsmittel stets bei jener Stelle überreicht werde, die sich der Regel nach auch im Besitze der Verhandlungsakten schon befindet, oder sie doch rasch und unschwer von seinem Organe einholen, und daher das Rechtsmittel entsprechend instruiert ohne weitere, durch langwierige Aktenrequisitionen verursachte Verzögerungen zur Entscheidung an die zuständige Rekursstelle leiten kann.

Dies vorausgeschickt, ist nun zu erwägen, daß, da das Haus, in dem sich die angeforderte Wohnung befindet, im 5. Wiener Gemeindebezirke gelegen ist, der Einspruch nach dem Vorgesagten nur beim magistratischen Bezirksamte für den 5. Bezirk wirksam überreicht werden konnte. Daß der Einspruch in Wirklichkeit an das Bezirksamt des 7. Bezirkes gelangt ist, ist unbestritten. Der Beschwerdeführer behauptet aber, daß sein „Schriftsatz, der an das Mietamt V (Margareten) gerichtet war“ nur „durch ein Verschicken in der Zustellung irrtilmlich an das magistratische Bezirksamt für den 7. Bezirk gelangt sei, wo er am 16. Dezember 1919 eingelaufen ist“. Diese Darstellung will also offenbar — und sie kann nicht anders verstanden werden — besagen, daß die Partei ihren Einspruch richtig an das Bezirksamt für den 5. Bezirk adressiert habe und daß es lediglich durch einen Zustellungsverstoß, der der Partei nicht angelastet werden könne („Zustellung irrtilmlich“), an das andere Bezirksamt

gelangt sei. Diese Darstellung widerspricht aber der Altesage. Denn wie schon eingangs ausgeführt wurde, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers nicht nur mit der Uberschrift an das magistratische Bezirksamt für den 7. Bezirk überreicht, sondern es lautete auch die Anschrift auf dem Briefumschlage ausdrücklich an das „magistratische Bezirksamt für den 7. Bezirk“.

Es ergibt sich also, daß der Einspruch nicht beim örtlich zuständigen Bezirksamte eingebracht worden ist und darum war die Besch. verdr. abzuweisen.

16.

Eine Wohnung kann nur dann wegen unzulänglicher Benützung angefordert werden, wenn festgestellt wurde, daß die vollständige Wohnung regelmäßig nur durch eine verhältnismäßig kurze Zeit benützt wird. Dadurch, daß ein Teil der Wohnung im abgelassenen Winter nicht benützt wurde, weil er nur mit Gas geheizt werden kann, sind die Voraussetzungen für eine Anforderung nicht gegeben.

Verwaltungsgerichtshofurteil vom 18. September 1920, Z. 3766/20, W. Abt. 15, Z. 7380/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Julius Sch. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien 9., vom 13. Jänner 1920, Z. 11/IX, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Laut der Aufnahmschrift des Wohnungsamtes der Stadt Wien, 9. Bezirk, hat Beschwerdeführer in Wien B. Gasse Nr. 13, eine aus 7 Zimmern, 1 Kabinett, 1 Vorzimmer, 1 Küche, 1 Dienerszimmer bestehende Wohnung.

Mit Bescheid vom 15. Dezember 1919 hat der Wohnungskommissär für den 9. Bezirk in Wien diese Wohnung auf Grund des § 4, Punkt 3, 4 und 6 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, weil festgestellt erscheint, daß diese Wohnung unbenützt, beziehungsweise unzulänglich benützt und gleichzeitig in Untermiete vergeben ist.

In dem dagegen erhobenen Einspruche behauptete Beschwerdeführer, daß die Wohnung, abgesehen von einem durch eine Mieterin benützten Zimmer und Kabinett, von ihm, seiner Gattin und Tochter benützt werde. Auch von einer unzulänglichen Benützung könne keine Rede sein, wenn berücksichtigt werde, daß drei Zimmer der Wohnung nur mit Gas beheizt, also zur jetzigen Jahreszeit nicht benützt werden können, und daß einmal zwei und einmal drei Zimmer nur einen gemeinsamen Ausgang haben.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch verworfen und ausgesprochen, daß sich die Anforderung gemäß § 4 (1), Absatz 4, auf drei Zimmer und ein Kabinett beziehe.

In der Beschwerde bemängelt der Beschwerdeführer, daß eine Befestigung der den Streitgegenstand bildenden Räumlichkeiten unterblieben sei. Außerdem führt Beschwerdeführer aus, er habe mittels einer Planstizze den Nachweis erbracht, daß mit Rücksicht auf die Einteilung der Wohnung und den Mangel an Heizvorrichtungen in drei Zimmern, mit Rücksicht darauf, daß drei Küchenfenster gänzlich unversichert seien, wegen Gefährdung der Person und des Eigentums eine abgeforderte Benützung der überzähligen Wohnräume nicht möglich sei und die Vornahme eines nachträglichen Augenschneides beantragt. Nichtsdestoweniger sei gegen den Beschwerdeführer entschieden worden, ohne daß der Umstand, daß die fragliche Wohnung unzulänglich benützt werde (§ 4, Punkt 4), und ohne daß der weitere Umstand festgestellt worden wäre, ob diese Wohnräume erforderlichenfalls nach wesentlicher Umgestaltung abgefordert benützlich seien (§ 4, Punkt 5). Es sei auch nicht festgestellt worden, daß die Wohnung des Beschwerdeführers regelmäßig nur durch verhältnismäßig kurze Zeit benützt werde. Auch sei von dem Vertreter des Beschwerdeführers in der Einspruchsverhandlung der Beweis erbracht worden, daß Beschwerdeführer die Wohnung, abgesehen von einer mehrwöchentlichen Unterbrechung im Sommer, seit 30 Jahren bewohne, und daß auch während seiner Abwesenheit von Wien die Wohnung von seiner Tochter benützt werde. Beschwerdeführer führt endlich aus, daß in der Einspruchsverhandlung darauf verwiesen worden sei, daß die Räume A, B, C der Planstizze nur mit Gas zu beheizen, nur für Repräsentationszwecke verwendbar seien, daß nur die Räume F, G, H für Wohnzwecke verwendbar seien, und daß, wenn ihm diese genommen werden würden, er in Wirklichkeit obdachlos werden müßte. Das Wohnungsamt habe die Abtretung der Räume A, B und C abgelehnt, weil sie für seine Zwecke nicht verwendbar seien. Es gehe nicht an, daß Beschwerdeführer auf diese nicht verwendbaren Räume verwiesen werde, da nach dem Schlusse des § 4 der angeführten Kundmachung auf die Familienverhältnisse des Wohnungseigentümers billige Rücksicht zu nehmen sei.

Die Entscheidung des Gerichtshofes stützt sich auf folgende Erwägungen:

Die angefochtene Entscheidung macht den Anforderungsgrund des § 4, Punkt 4, der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919 geltend. Die in diesem Punkte aufgestellte Voraussetzung der Anforderung ist aber nur dann erfüllt, wenn festgestellt wird, daß eine vollständige Wohnung regelmäßig nur durch unvernünftige Weise nur kurze Zeit benützt wird. Eine Feststellung dieses Inhaltes ist im vorliegenden Falle nicht erfolgt. Das Einzige, was aber nur auf Grund der Angabe des Beschwerdeführers festgestellt werden kann, ist, daß drei Zimmer der den Streitgegenstand bildenden Wohnung im abgelassenen Winter, weil sie nur mit Gas geheizt werden konnten, nicht benützt worden seien. Damit ist aber der Tatbestand des § 4, Punkt 4, nicht gegeben.

Die angefochtene Entscheidung mußte darum als ungesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

17.

Drogistenkonzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk, Z. 241:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Adolf Josef Bender die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 Gewerbeordnung mit der Berechtigung zum Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate einschließlic der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 1. Kurrentgasse 4 erteilt. Diese Konzession wurde in das Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 4917 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk, Z. 1061:

Das magistratische Bezirksamt für den 5. Bezirk erteilt dem Hermann Malbec die angeforderte Konzession zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soferne dies nicht den Apothekern vorbehalten ist, und von künstlichen Mineralwässern im Standorte Wien, 5. Arbeitergasse 52. Diese Konzession wurde im hiesigen Gewerbeverzeichnis unter Z. 3100 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 9. Bezirk, Z. 774:

Das Bezirksamt erteilt dem Viktor Kolodcy die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, soferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Vertrieße von künstlichen Mineralwässern im Standorte 9. Hahngasse 14. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 3273 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk, Z. 525:

Das Bezirksamt erteilt gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung dem Josef Pendl die Konzession zum Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 16. Grundheingasse 43. Diese Konzession wurde unter der Reg.-Z. 3038 im Gewerbeverzeichnis eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk, Z. 1729:

Das magistratische Bezirksamt für den 17. Bezirk erteilt dem Magister der Pharmazie Isak Blumenfeld die Konzession zum Verkaufe von Giften, sowie zur Zubereitung und zum Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, schließlich zum Vertrieße von künstlichen Mineralwässern im Standorte Wien, 17. Hernhofer Hauptstraße 79. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 3070 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk, Z. 4213:

Auf Grund des Ansuchens vom 15. April 1920 wurde dem Robert Schanz, Ges. m. b. H., die Konzessionssurkunde für den Betrieb der Konzession nach § 15 G. O. zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Vertrieße von künstlichen Mineralwässern im Standorte 21. Pragerstraße 59 ausgestellt. Dieses Gewerbe ist im Gewerbeverzeichnis unter Z. 816 eingetragen.

18.

Erhöhung der Verpflegsgebühren.

Krankenhaus Hainburg.

Die Landesregierung für Niederösterreich-Land hat die Verpflegsgebühren für die allgemeine Verpflegskasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Hainburg vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 40 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. 13, 5688.)

Krankenhaus Lilienfeld.

Die Landesregierung für Niederösterreich-Land hat die Verpflegsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Lilienfeld vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an per Kopf und Tag auf 100 K für die I. Gebührenklasse und 50 K für die 2. (allgemeine) Gebührenklasse festgesetzt. Gleichzeitig wurde die Einführung von Operationsgebühren für die I. Gebührenklasse genehmigt und deren Höhe in nachstehender Weise festgesetzt: für kleinere Operationen 300 K, für mittlere Operationen 800 K, für große Operationen 2000 K (M. Abt. 13, 5688.)

II Normativbestimmungen.

19.

Legitimationsvorschriften. — Durchführung im eigenen Wirkungskreise durch den Geburtsbuchführer.

Mit dem Erlasse des bestehenden k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, Z. 3649, M. Z., wurden die Führer der Geburtsbücher ermächtigt, in zweifellosen Fällen die durch die nachfolgende Vererblichung der Eltern eingetretene Legitimation unehelicher Kinder im eigenen Wirkungskreise durch Eintragung des Namens des Kindesvaters und Anmerkung der erfolgten Eheschließung der Eltern in den Geburtsbüchern ersichtlich zu machen.

Es kommt jedoch häufig vor, daß der Ehemann der Kindesmutter, welcher nicht selbst Vater des betreffenden Kindes ist, statt demselben im Sinne des § 8 der kaiserl. Verordnung vom 12. Oktober 1914, M. G. Bl. Nr. 276, seinen Namen zu geben, sich in der vorgeschriebenen Weise vor dem Matrikenführer als Vater des Kindes bekennt und die Legitimationsvorschrift durchzuführen läßt.

Um nun solche unrichtige Legitimationsvorschriften zu verhindern, findet die n. ö. Landesregierung als Matrkenaufsichtsbehörde anzuordnen, daß in Zukunft der Geburtsbuchführer vor Durchführung der Legitimationsvorschrift im eigenen Wirkungskreise sich an das jeweilige Vormundschaftsgericht mit der Anfrage zu wenden hat, ob der sich vor ihm als Vater bekennende Ehemann der Mutter auch im Vormundschaftsakte als Kindesvater bezeichnet ist.

Nur in dem Falle, als das Vormundschaftsgericht die Richtigkeit der Angaben bestätigt, darf der Geburtsbuchführer die Legitimationsvorschrift im eigenen Wirkungskreise vornehmen.

Anderenfalls hat er die Partien mit ihrem Ansuchen an die politische Behörde zu weisen, eventuell könnte er mit denselben nach entsprechender Rechtsbelehrung ein Namensgebungsprotokoll aufnehmen und dieses sodann an die politische Behörde weiterleiten.

20.

Uebertragung des Siedlungswesens in den Wirkungsbereich der M. Abt. 18; Aenderung der Geschäftseinteilung des Magistrates.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 20. November 1920, M. D. 6726/20:

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 16. November 1920, Pr. Z. 16549, angeordnet, daß das Siedlungswesen aus dem Wirkungsbereiche der M. Abt. 15 in den der M. Abt. 18 übertragen wird, ferner daß die M. Abt. 15 von nun an bloß „Wohnungsamt“ zu heißen und der Titel der M. Abt. 18 von nun an zu lauten hat: „Stadtregulierung und Gartenwesen, Bauberatung, Siedlungswesen“.

Durch obige Verfügung wird die Geschäftseinteilung abgeändert wie folgt:

Der Sachtitel der M. Abt. 15 lautet in Zukunft an Stelle: „Wohnungs- und Siedlungsamt“ bloß „Wohnungsamt“. Aus der Aufzählung der Agenden der M. Abt. 15 ist das Siedlungswesen auszuschreiben. Im Sachtitel der M. Abt. 18, sowie in der Aufzählung der Agenden ist am Schlusse anzufügen das Wort: „Siedlungswesen“.

21.

Bereinigung der Stellen 2, 3 und 4 des Bezirkswirtschaftsamtes in eine gemeinsame Stelle.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 24. November 1920, M. D. 6930/20:

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 23. November 1920 werden die Stellen 2, 3 und 4 des Bezirkswirtschaftsamtes in eine gemeinsame Stelle zusammengesetzt.

Die neue Stelle übernimmt die bisherigen Agenden der genannten drei Stellen und erhält die Bezeichnung „Bezirkswirtschaftsamt, Stelle 2 (Mehl- und Brotverforgung, Bewirtschaftung von Lebensmitteln)“.

Mit deren Leitung wird Magistratsrat Dr. Karl Hubmayer betraut. Wegen Uebergabe der Geschäfte haben sich die bisherigen Leiter der Stellen 3 und 4 des Bezirkswirtschaftsamtes sofort mit Magistratsrat Dr. Hubmayer in das Einvernehmen zu setzen.

22.

Abänderung der Gruppeneinteilung; Angliederung der Magistratsabteilungen 12 und 13 an die Gruppe III.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 28. November 1920, M. D. 6725/20:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. November 1920 zur Pr. Z. 16550 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Verwaltungsgruppeneinteilung wird dahin geändert, daß der Ausschuß III auch das Gesundheitswesen zugewiesen erhält. Infolgedessen haben zu heißen der Ausschuß III: „Ausschuß für Wohlfahrtsanstalten, Jugendfürsorge und Gesundheitswesen“, der Ausschuß IV: „Ausschuß für Sozialpolitik und Wohnungswesen.“

Auf Grund dieses Beschlusses hat der Herr Bürgermeister mit Genehmigung des Stadtsenates die Geschäftseinteilung des Magistrates dahin abgeändert, daß die Magistratsabteilungen 12 und 13 aus der Gruppe IV ausgegliedert und der Gruppe III angegliedert werden.

Die Geschäftseinteilung des Magistrates ist demnach in diesem Sinne richtigzustellen.

Zm Hinblick auf obige Aenderungen wird mit der Behandlung der Alten für den Ausschuß IV (vergleiche Punkt 7 des Erlasses vom 31. Mai 1920, M. D. 3389) an Stelle der Magistratsabteilung 13 die Magistratsabteilung 15 betraut. Die Behandlung der Dienstfälle für den Ausschuß III bleibt bei der Magistratsabteilung 8.

23.

Aenderung der Geschäftseinteilung des Magistrates anlässlich Uebernahme der Geschäfte einer politischen Landesbehörde. — Errichtung der Magistratsabteilungen 55 und 56.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 27. November 1920, M. D. 6807/20:

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 19. November 1920, P. Z. 17046/20, folgende Verfügungen getroffen:

Die anlässlich des Inkrafttretens der Bundesverfassung zu übernehmenden Agenden einer Landesbehörde werden nach Möglichkeit den bestehenden magistratischen Amtsstellen nach Maßgabe ihres bisherigen Wirkungsbereiches zur Beforgung zugeteilt.

Zur Behandlung der für den Magistrat neuen Materie des staatlichen Polizeiwesens wird eine neue Magistratsabteilung 55 für Polizeiwesen mit dem unten näher bezeichneten Geschäftskreis errichtet.

Folgende gleichfalls neue Agenden werden der Magistratsabteilung 49, beziehungsweise 50 zugewiesen:

Der Magistratsabteilung 49 das Vereins- und Versammlungswesen, der Magistratsabteilung 50 die Entscheidung über die Namensänderungen und Namensgebungen.

Zur Beforgung der Gewerbeangelegenheiten wird eine Magistratsabteilung 56 als zweite Gewerbeabteilung errichtet und werden dieser nach Maßgabe des unten angeführten Geschäftsumfanges auch Agenden der bisherigen Magistratsabteilung 53 zugeteilt. Weiters werden aus dem Geschäftsbereich der bisherigen Magistratsabteilung 53 die Angelegenheiten des Beirates der Gewerbebehörde I. Instanz, der behördlichen Gesellenprüfungskommissionen und der Meisterprüfungen durch gewerbliche Lehranstalten abgetrennt und der Magistratsabteilung 54 zugewiesen.

Den magistratischen Bezirksämtern werden die Entscheidungen über die auf Grund der §§ 2 bis 5 der Heimatsgesetznovelle erhobenen Ansprüche auf Aufnahme in den Heimatsverband der Gemeinde Wien, sowie sämtliche bisher von der Magistratsabteilung 53 durchgeführten gewerbepolizeilichen Strafamtshandlungen übertragen.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist demgemäß in folgender Weise abzuändern oder zu ergänzen:

Unter der Ueberschrift: „Allgemeine Grundsätze“ ist ein weiterer Absatz VII anzuhängen, der lautet:

„VII. Die Magistratsabteilungen behandeln grundsätzlich nach Maßgabe des ihnen zugewiesenen Sachgebietes auch ohne spezielle ausdrückliche Zuweisung die einschlägigen vom Bürgermeister als Landeshauptmann oder dem Magistrat als politischer Landesbehörde zu erledigenden Geschäftsfälle (auch Strafsachen), insoweit nicht im Besonderen aus dieser Geschäftseinteilung eine andere Geschäftszuteilung ersichtlich ist. Die magistratischen Bezirksämter amtshandeln im Wirkungsbereich der politischen Landesbehörde nur in den ihnen ausdrücklich zugewiesenen Fällen.“

Im Abschnitte A: „Geschäfte des Bürgermeisters“ ist unter Punkt 3 im ersten Absätze nach dem Worte „Präsidialsachen“ in Klammern beizufügen: „Einerberufung der Baudeputation, Uebermittlung der Alten an diese.“

Im Abschnitte B unter: „Geschäfte des Magistratsdirektors“ ist im Punkte 5 der Satz „Behandlung der Gesuche um Zulassung von Konzeptpraktikanten zur praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung“ zu streichen.

Als neue Absätze sind anzufügen

Als Punkt 6:

„Vorbehandlung der von den Magistratsabteilungen und den magistratischen Bezirksämtern erledigten Geschäftsfälle, soferne bezüglich dieser der Bürgermeister als Landeshauptmann insoweit Anwendung eines Rechts- oder Gnadenmittels zur Entscheidung berufen ist, der Alten der magistratischen Bezirksämter jedoch nur dann, wenn zur Vorbehandlung keine sachlich zuständige Magistratsabteilung besteht.“

Als Punkt 7

„Veranlassung der Abhaltung der praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung und Behandlung der Gesuche um Zulassung zu dieser.“

Als Punkt 8:

„Personalangelegenheiten der Gewerbeinspektoren und Börsensale. Antragstellung wegen staatlicher Auszeichnungen.“

In der Gruppe II.

Bei der Magistratsabteilung 4 ist nach dem Worte „Sammlungen“ einzusetzen: „einschließlich der für Kultuszwecke“, nach dem Absätze „Sparlassen“ sind als neue Absätze einzuzureihen:

Lotterie und Tombola für wohltätige und gemeinnützige Zwecke mit Ausnahme der Armenlotterie (M. Abt. 8).

Börsenangelegenheiten mit Ausnahme der Personalsachen der Börsensale (Mag. Dion.).

Bei der Magistratsabteilung 6 ist vor dem letzten Absätze: „Steueramt u. s. w.“ einzusetzen: „Staatliche Kassa, Zoll-, Gefälls-, Tax-, Stempel- und Steuerfachen.“

In der Gruppe III.

Bei der Magistratsabteilung 8 ist vor dem Absätze „Waisenfonds“ einzusetzen: „Handbeteiligungsstiftungen“ und am Schlusse der Aufzählung der Geschäfte als neuer Absatz anzufügen: „Entscheidungen in Armen-Verpflegungsangelegenheiten im staatlichen Wirkungsbereich, Korrespondenzen mit dem Auslande wegen Uebernahme von Ausländern in die eigene Versorgung des Heimatstaates und wegen Rückersatzes der Unterstellungen.“

Bei der Magistratsabteilung 10 ist unter Punkt 3 der Ausnahmen nach dem Worte „Großarmenhaus-Stiftungspfläze“ einzusetzen: „sowie der Handbeteiligungsstiftungen“ und an Stelle des letzten Absatzes: „Karl Diehl'sche Stiftungsschule u. s. w.“ zu setzen: „5. Karl Diehl'sche Stiftungsschule (M. Abt. 48, beziehungsweise hinsichtlich Personalangelegenheiten M. Abt. 1 bzw. 2).“ Weiters ist als letzter Absatz anzufügen: „Alle stiftungsbehördlichen Geschäfte des Magistrates als politischer Landesbehörde einschließlich der Aufsicht über private Wohltätigkeits- und Humanitätsanstalten.“

Bei der Magistratsabteilung 11 ist nach dem Worte „Notstandsaktionen“ einzusetzen: „auch bei Elementarschäden.“

Bei der Magistratsabteilung 12 ist als letzter Absatz einzusetzen: „Behandlung aller rein sachlichen, vom Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde zu beforgenden Sanitätsangelegenheiten (Geschäftsagenden des Landes-sanitätsreferenten, wie: Angelegenheiten der Pflanzprüfung der Aerzte und Tierärzte, der Lebensmittel- und Hebammenprüfungen, Leitung der aus Staatsmitteln erhaltenen Abendambulatorien für Geschlechtskranke, der Anstalt für Kräfteverletzungen im 12. Bezirke und der Raststube für Barikante im 9. Bezirke.“

Bei der Magistratsabteilung 13 ist im ersten Absätze nach den Worten „fallenden Geschäfte“ anzufügen: „und der bezüglichen Kultusangelegenheiten (M. Abt. 49)“. Ferner sind nach dem Schlagworte „Arztetammer“ die Worte „insbesondere auch“ einzusetzen.

Im letzten Absätze Verpflegungskosten ist am Schlusse anzufügen: „insbesondere Festsetzung der Höhe der Verpflegungskosten.“

Als neuer und letzter Absatz ist anzufügen: „Sanitätspolizei, Rechtsangelegenheiten“.

In der Gruppe IV:

Bei der Magistratsabteilung 14 ist an Stelle des Sachtitels „Arbeiterfürsorgeamt“ der Titel „Soziale Fürsorge“ anzuführen. Ferner ist als dritter Absatz einzuschalten: „Angelegenheiten des Handlungsgehilfenwesens.“

Weiters sind nach dem Absätze: „Fürsorge für das Hauspersonale“ einzuschalten die beiden Worte: „Heimarbeiterangelegenheiten, Arbeiterschutz.“ Im Abschnitte „Krankenversicherung der Arbeiter“ ist nach diesen Worten einzusetzen: „mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 66 des Krankenversicherungsgesetzes (magistratische Bezirksämter, insbesondere“.

Im Absätze „Arbeiter-Unfallversicherung“ ist nach dem Worte „Unfallversicherung“ das Wort „insbesondere“ einzuschalten.

Im Absätze „Pensionsversicherung der Angestellten“ ist nach dem Worte „Angestellten“ das Wort „insbesondere“ einzusetzen.

Bei der Magistratsabteilung 15 sind am Schlusse der Geschäftsaufzählung als neue Agenden anzuführen: „Arbeiterwohnungen.“ „Amtshandlungen nach den Vorschriften über Volkspflegestätten.“

In der Gruppe V.

Bei der Magistratsabteilung 39.

Im 1. Absätze ist unter „Eisenbahnen“ der in Klammern stehenden Aufzählung nach dem Worte „Kleinbahnen“ das Wort „Schleppbahnen“ einzusetzen; nach der Klammer sind die Worte „alle Verwaltungsrechtsangelegenheiten“ einzuschalten.

Am Schlusse des 1. Absatzes ist noch das Wort „Expropriationen“ beizufügen.

Im Absätze „Schiffahrts- und Strompolizei“ ist in Klammern beizufügen das Wort „Schiffmühlen“.

Als nächster Absatz ist einzusetzen: „Flußregulierung“.

Vor dem Absätze, beginnend mit dem Worte „Rechtsangelegenheiten“ sind als neue Absätze einzusetzen:

„Post-, Telegraph- und Telephonangelegenheiten sowie diese dem Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde zur Behandlung zukommen.“

„Durchführung der Enteignungen nach dem Gesetze vom 4. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 82, betreffend die Enteignung zu Wohnzwecken.“

Bei der Magistratsabteilung 40.
Im Absätze „Baubewilligung“ ist nach der Zahl XX einzufügen:
„und hinsichtlich aller Staatsbauten.“
Im letzten Absätze „Baudepuration“ ist an Stelle des jetzigen Besizes
„Bertreibung . . . Dienststätten“ beizufügen: „Altenvorklage an die . . .“.
Bei der Magistratsabteilung 41 ist als letzter und neuer
Absatz beizufügen:
„Forsttechnische Angelegenheiten, welche dem Wiener
Magistrate als politischer Landesbehörde zur Beforgung zufallen.“

In der Gruppe VI.

Bei der Magistratsabteilung 42.
Der 2. Absatz hat nunmehr zu lauten: „Lebens- und Futtermittelwesen.“

Im Absätze „Maß- und Gewichtswesen“ ist nach dem Worte
„Angelegenheiten“ einzufügen: „öffentliche Maß- und Waageanstalten“.

Im Absätze „Landeskulturangelegenheiten“ ist nach diesem
Worte einzufügen: „Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Obst-, Weinbau,
Viehjalgsverteilung, insbesondere . . .“.

Vor dem Absätze „Fischereirecht“ sind als neue Absätze einzu-
schalten:

„Jagd-, Fischerei-, Vogelschutzangelegenheiten,
Bergbau.“

Reliationsfondsanangelegenheiten ausschließlich der
der M. Abt. 41 zufallenden.“

Nach dem Absätze „Fischereirecht“ sind als neue Absätze einzu-
schalten:

„Lagerhäuser.“
„Kellereinspektorate.“

„Genehmigung der Marktordnungen und Markttarife
(§ 70 G.-D.) sowie der Schlachthausgebühren (§ 35 G.-D.)“

„Milchversorgungsanangelegenheiten: Die jeweils dem
Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde obliegenden Agenden.“

Bei B.W.A. Stelle 1 ist nach dem Worte „Lebensmittelbezugs-
karte“ anzufügen: „und zwar auch Angelegenheiten, die in dieser Beziehung
von der Landesbehörde zu beforgen sind; Vorklage der Ansuchen von Körper-
schaften, Anstalten u. s. w. um Brotzubehaltung an das Bundesministerium für
Volksernährung, Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen der magi-
stratischen Bezirksämter in Handhabung der Lebensmittelartenvorschriften.“

Bei B.W.A. Stelle 2 ist anzuführen: „Regelung des Verkehrs
mit Getreide- und Mahlprodukten in Wien nach Maßgabe der jeweils geltenden
Gesetze und Vollzugsanweisungen, und zwar auch im Wirkungsbereiche der
politischen Behörde.“

Bei B.W.A. Stelle 5 ist nach dem Worte „Kerzen“ beizufügen:
„Benzinverteilung, Sparmaßnahmen beim Verbrauch von Gas, Elektrizität
und Brennstoffen, und zwar auch im Wirkungsbereiche der politischen
Behörde.“

Bei der Magistratsabteilung 43 ist als letzter und neuer Absatz
beizufügen:

„Behandlung aller rein sachlichen vom Wiener Magistrate als politischer
Landesbehörde zu beforgenden Veterinärangelegenheiten (Geschäfte des Landes-
veterinärreferenten).“

Bei der Magistratsabteilung 45 ist als letzter und neuer Ab-
satz beizufügen: „Verwaltung der Realitäten des Studien-
und Stipendienfonds.“

In Gruppe VII.

Bei der Magistratsabteilung 47 sind zum Schlusse als neue
Absätze einzufügen:

„Fideikommiss.“
„Verhandlungen, betreffend Eigenschaft eines Grundes
als öffentliches Gut.“

Bei der Magistratsabteilung 48 lautet der erste Absatz nunmehr:
„Schul- und Unterrichtsangelegenheiten mit Aus-
nahme der in die Gruppen V und VI und in die Kompetenz des Bezirks-
und Landesstudienrates fallenden Geschäfte einschließlich Privatunterricht (auch
Theaterschulen).“

Als neuer Absatz ist zum Schlusse anzufügen:
„Karl Diehl'sche Stiftungsschule: Alle Angelegenheiten mit
Ausnahme der Personalangelegenheiten (M. Abt. 1, beziehungsweise 2).“

Bei der Magistratsabteilung 49 ist im Sachtitel nach dem Worte
„Wahlen“ einzufügen: „Kultusangelegenheiten.“

Im 1. Absätze „Wahlangelegenheiten“ sind die Worte:
„Handels- und Gewerbekammer“ und „Gemeindevermittlungsämter“ zu
streichen und ist zum Schlusse anzufügen:

„Arbeiterkammer, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.“

Als zweiter Absatz ist einzufügen:
„Gemeindevermittlungsämter“.

Nach dem Absätze „Kultusangelegenheiten“ sind als
neue Absätze anzufügen:

„Vereins-, Versammlungsangelegenheiten
(auch bezüglich der dem Patente vom Jahre 1852 unterliegenden Vereine).“

„Arbeitsangelegenheiten, Erwerb- und Wirtschafts-
genossenschaften, soweit es sich nicht um gewerbliche Angelegenheiten
handelt.“

„Lebenssachen.“

Im Absätze „Fremdenverkehr“ ist beizufügen: „Gewerbe- und
Industrierausstellungen.“

Im Absätze „Patent- und Musterschutz“ ist nach dem Worte:
„Patent“ einzufügen: „Marken“.

Als letzter Absatz ist einzufügen: „Allgemeine Korrespondenz-
angelegenheiten.“

Bei der Magistratsabteilung 50 ist der Sachtitel abzuändern
in: „Staatsbürgerrechts-, Heimatrechts-, Perso-
nenstandes- und Wehrangelegenheiten.“

An Stelle der ersten sechs Absätze hat es zu lauten:

„Angelegenheiten, betreffend den Erwerb und Verlust der Bundes-
bürgerchaft, in Beziehung auf Personen, die in Wien heimatberechtigt,
aber außerhalb Wiens wohnhaft sind.“

Prüfung und Vorklage aller Ansuchen um frei-
willige Ausnahme in den Wiener Heimatverband,
beziehungsweise um freiwillige Zuficherung dieser Aufnahme, der Ansuchen um
Herabsetzung der Heimatrechtssteuern oder um Bewilligung der Einzahlung
dieser Steuern in Raten; Entscheidung über die im Grunde des § 6 der Heimats-
gesetznovelle eingebrachten Beschwerden gegen die nach diesem Gesetze getroffenen
Entscheidungen der magistratischen Bezirksämter; Ergreifung der Beschwerde
an den Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Bundesministeriums
in Heimatrechtsfachen.

Austragung freitiger Heimatrechtsangelegenheiten.“

Im Absätze „Ehesachen“ ist nach dem Worte „Angelegenheiten“ beizu-
fügen: „und Erteilung von Dispensen mit Ausnahme der Nachsicht von Ehe-
aufgeboten bei kirchlichen Trauungen von der Beibringung des Tauf(geburts)-
scheines bei naher Todesgefahr und von der Wartefrist gemäß § 120 a. b.
G. B., Beglaubigung der von den magistratischen Bezirksämtern ausgestellten
Ehefähigkeitszeugnisse.“

Vor dem Absätze „Gemeindematrik“ ist der Absatz:
„Entscheidung über Namensgebungen und Namens-
änderungen“ einzufügen.

Bei der Magistratsabteilung 52 ist im Absätze „Feuer-
polizei“ nach dem Worte „Feuerpolizei“ einzufügen das Wort: „ins-
besondere“.

Im Absätze „Theater-, Singspielhallen- und Kinobetriebe“ ist anzufügen:
„(ausgenommen die zur M. Abt. 55 gehörenden Agenden).“

Als letzte und neue Absätze sind anzuführen:

„Produktionslizenzen, Singspielhallen-Konzessionen.“
„Straßenpolizei, insbesondere Behandlung der Strafsachen der
Bezirksämter, wenn infolge Anwendung eines Rechts- oder Gnadenmittels der
Bürgermeister als Landeshauptmann zu entscheiden berufen ist.“

Hinsichtlich der Magistratsabteilung 53 hat die Geschäftseinteilung nun-
mehr zu lauten:

Magistratsabteilung 53.

Gewerbeangelegenheiten

(mit Ausnahme der zur M. Abt. 56 gehörenden
Agenden.)

Gewerbeangelegenheiten von allgemeiner oder von
grundsätzlicher Bedeutung.

Gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Straf-
amtshandlungen) hinsichtlich:

a) der Aktiengesellschaften, Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften,
Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapitale von mehr als
einer Million Kronen, ferner der sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung
verpflichteten Unternehmungen;

b) der Realgewerbe mit Ausnahme der Realapotheken (M. Abt. 13).

Umwandlung von Realgewerbeberechtigungen in
persönliche Gewerbeberechtigungen und Erweiterung und Abänderung von
Realgewerbeberechtigungen durch persönliche Gewerbeberechtigungen.

Öffentliche Agentien.

Feststellung der Fabrikmäßigkeit oder der Handels-
eigenschaft eines Gewerbes.

Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe.

Hebung der Ausschließung vom Gewerbebetriebe.

Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises
für handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe.

Umfang von Gewerbeberechtigungen.

Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Sonn- und
Feiertagsruhe, Ladenschluß- und Bäckereiarbeitergesetze,
insoweit dies der Landesbehörde vorbehalten ist.

Bewilligung von Ausverkäufen über drei Monate.

Angelegenheiten der Kollektivverträge.

Haustierwesen und Wandergewerbe; allgemeine und grund-
sätzliche Angelegenheiten, Führung der Generalevidenz über Abstrafungen und
Ausschließungen vom Haustierhandel.

Gewerbeausschließungsgründe (§§ 5 und 6 G.-D.) Aus-
kunftserteilung an auswärtige Behörden.

Befähigung von Lehr- und Arbeitszeugnissen, wenn
der Bewerber nicht in Wien wohnt.

Legitimationen nach § 60 G.-D. Generalevidenz über die Aus-
stellung solcher.

Vorklage der Berichte über Streiks und Aussperrungen, die
sich über mehrere Bezirke ausdehnen.

Verhandlungen
und
Entscheidung.

Der Aufzählung der Geschäfte der Magistratsabteilung 54 sind folgende neue Absätze anzufügen:

Beirat der Gewerbebehörde I. Instanz; Anberaumung der Sitzungen, Vertretung der Gewerbebehörde bei dieser Besorgung der Funktion einer Sammelstelle der Beiratsgeschäftsstücke.

Angelegenheiten der behördlichen Gesellenprüfungs-Kommissionen und Angelegenheiten, betreffend Abhaltung von Meisterprüfungen durch gewerbliche Lehranstalten.

Nach der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 54 ist neu einzufügen:

Magistratsabteilung 55.

Polizeiwesen.

Allgemeine Angelegenheiten;
Automobil- und Radfahrangelegenheiten (Strafsachen)
Ehrenkränkungen;
Fremdenpolizei (Abschaffungen, Abschiebungen, Aufenthaltserlaubigungen, Refusfälle);
Gerichtliche Angelegenheiten (Geschworenenslisten mit Ausnahme der Angelegenheiten, die sich auf die Bildung dieser beziehen (M. Abt. 49), staatsanwaltschaftliche Funktionäre);
Kino- und Kinooperateurprüfung, Filmzensur;
Kriegswucheramtsentscheidungen (Rekurse gegen solche);
Lebensrettungstagien;
Paß- und Meldewesen;
Polizeistrafen (Rekurse gegen alle...);
Preßpolizei;
Pulverdepots und Pulververschleiß;
Sittlichkeitspolizei;
Theaterzensur;
Waffenpatent;
Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten (Abgabe in solche).
Devisenverordnung (Strafrekurse).

Magistratsabteilung 56.

Berufungsfälle in Gewerbesachen, Plafschwerk, Plafschdiener, Pfandleiher, Rauchfanglehrer und Leichenbestatter.

Berufungen gegen Entscheidungen oder Erkenntnisse der magistratischen Bezirksämter in Gewerbe- und Hausierstrafsachen sowie in sonstigen Gewerbeangelegenheiten; Vorträge der Alten an den Bürgermeister.

Allgemeine, grundsätzliche und individuell gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafamtshandlungen hinsichtlich:

- a) der Unternehmungen periodischer Personentransporte, Fiaker, Einspanner, öffentlicher Automobilohnwagen, Schiffer;
- b) der Plafschdiener, der Unternehmungen zum Anbieten persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten, der Pfandleiher, der Rauchfanglehrer und Leichenbestatter;
- c) der Erwerbung und Geltendmachung von aus dem Frachtgeschäfte entstehenden Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Im Abschnitte D „Magistratische Bezirksämter“ unter Kapitel IV, Titel „Versicherungsangelegenheiten“ ist im Punkt 1, 1. Absatz, nach den Worten „individuellen Angelegenheiten“ einzufügen: „einschließlich der Entscheidungen gemäß § 66 des „Krankenversicherungsgesetzes im Wirkungsbereiche der politischen Landesbehörde.“

Im Kapitel XI unter dem Titel „Bevölkerungswesen“ ist in Punkt 4 nach dem Worte „Personen“ anzufügen: „und Entscheidungen über die auf Grund der §§ 2 bis 5 der Heimatsgesetznovelle erhobenen Ansprüche auf Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien.“

Im Kapitel XIII unter dem Titel „Gewerbeangelegenheiten“ hat der Beginn des Punktes 1 folgendermaßen zu lauten:

Alle individuellen Gewerbeangelegenheiten, und zwar im Wirkungskreise der politischen Landesbehörde hinsichtlich des Preßgewerbes, der Leihbibliotheken und Lesekabinette, des Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbes, der elektrotechnischen Konzessionen, der Informationsbureau, der Reisebureau, der Telegraphenagenturen, der Privatdetekteie, des Blindwarenerzeugungsgewerbes, der Erdölleitung, des Petroleumtransportwagenbetriebsgewerbes, der Privatgeschäftsvermittlungen;

a u s g e n o m m e n sind jedoch:

24.

Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates; Unterstellung der Sanitätsstationen unter die Magistratsabteilung 30.

Erlaß des Mag. Diors. Dr. Karl Hartl vom 30. November 1920, M. D. 5180.

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 27. November 1920, Pr. Z. 16764, folgende Anordnung getroffen:

Die Geschäftseinteilung des Magistrates wird wie folgt abgeändert:

1. Die Organisation und Leitung des gesamten Betriebes der Sanitätsstationen, sowie die Verwaltung und Erhaltung der diesem Betriebe dienlichen Baulichkeiten, ferner die Vorsorge für die Betriebsmittel werden der Magistratsabteilung 30 (Ref. rat: Mag Kraftwagenbetrieb) übertragen.

2. Der Magistratsabteilung 12 (Gesundheitsamt) verbleibt auch weiterhin die sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Betriebes der Sanitätsstationen und die ärztliche Behandlung (Ueberwachung) der wegen Ansteckungsverdachts in einer Sanitätsstation abgeordneten Personen, die Leitung der Desinfektionen, die Dienstaufsicht über das Desinfektionspersonal und die Schulung der Sanitätsgehilfen für den Kranken- und Leichentransport.

Der Wortlaut der Geschäftseinteilung ist demgemäß in folgender Weise abzuändern:

Bei der Magistratsabteilung 12 hat der Absatz: „städtische Sanitätsstationen“ folgendermaßen zu lauten:

„Städtische Sanitätsstationen, sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Betriebes, Desinfektionswesen, ausgenommen Vorsorge für die Betriebsmittel (Magistratsabteilung 30), Dienstaufsicht über das Desinfektionspersonal, ärztliche Schulung des Personales für den Kranken- und Leichentransport.“

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 30 ist am Schlusse anzufügen: „Organisation und Leitung des gesamten Betriebes der Sanitätsstationen, Verwaltung und Erhaltung der diesem Betriebe dienlichen Baulichkeiten, ferner Vorsorge für die Betriebsmittel; ausgenommen ist das Desinfektionswesen und die Dienstaufsicht über das Desinfektionspersonal (Magistratsabteilung 12).“

Es wird hierbei hervorgehoben, daß die Pflicht der sanitätspolizeilichen Ueberwachung des Sanitätsstationsbetriebes für die Magistratsabteilung 12 auch die Befugnis beinhaltet, in sanitärer Beziehung unbedingt zu befolgende Anordnungen zu treffen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1. Bundesverfassungsgesetz.
2. Verfassungsgesetz, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung.
3. Kundmachung, betreffend das Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes und des Verfassungsgesetzes, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung.
4. Verordnung über die Errichtung von Arbeiterkammern.
5. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verkehres mit Milch.
6. Vollzugsanweisung über die Durchführung des Gesetzes, betreffend die Rechtsanwalts- und Notarergehilfen.
7. Zweite Ausnahmeverordnung zum Achtstundentagsgesetze.
8. Verordnung, betreffend die Einbekennung des dem Gebührendäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das achte Dezennium.
9. Kundmachung, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatte.
10. Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.
11. Verordnung über die Ausgabe neuer allgemeiner Stempelmarken.
12. Verordnung über die Einführung neuer Stempelwertzeichen für den amtlichen Aufdruck.
13. Verordnung, betreffend die Feststellung der Eichgebühren.
14. Verordnung, betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung von Elektrizitätszählern und Wasserverbrauchsmessern.
15. Zwölfte Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (Einschränkung der Sperren).
16. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetze über die einmalige große Vermögensabgabe, betreffend die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen, die Einbekennung oder Anmeldung gewisser Forderungen und die Mitwirkung der Abhandlungsgerichte.

B. Landesgesetzblatt für Wien

1. Gesetz vom 10. November 1920, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien erlassen wird.
2. Gesetz vom 10. November 1920 über das Landesgesetzblatt für Wien.